Digitized by Google

4° Bor. Amts-Blatt
118 Y (1838

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz

für das Jahr 1838.

HAUPTZOLLAMT GÖRLITZ

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

K. PR. HAUPT STEUER AMT GÖRLITZ

Achtundzwanzigſter Jahrgang.

Liegnitz,

Druck von Graß, Barth und Comp.

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Alphabetiſches
Sach- und Namen-Regiſter
zu dem
Liegnitzſchen Regierungs-Amtsblatt
1838.

[library stamp, illegible]

Vorbemerkung.

Die Inhaltsanzeigen für nachbenannte Gegenſtände ſind zuſammengeſtellt worden.

Aufruf von Perſonen, deren Aufenthaltsort unbekannt iſt, beſonders in Bezug auf Erbberechtigte zum eiſernen Kreuze und Ruſſ. St. Georgen-Orden.
Belobungen für verdienſtliche Handlungen.
Belohnungen desgleichen.
Beſchälſtationen, die darauf Bezug habenden Veröffentlichungen.
Collecten-Ausſchreibungen.
Empfehlungen von Schriften, Landkarten u. ſ. w.
Feuer-Societäts-Angelegenheiten, einſchließlich der Beitrags-Ausſchreibungen.
Gemeinheitstheilungs-Angelegenheiten, ſämmtliche Bekanntmachungen der General-Commiſſionen und ſonſtige darauf Bezug habende Beſtimmungen.
Geſundheits-Polizei, die darauf Bezug habenden Verordnungen.
Gewerbeſachen, desgleichen.
Jurisdictions-Veränderungen.
Juſtizſachen, ſämmtliche von den Juſtiz-Behörden erlaſſene Bekanntmachungen und Verordnungen.
Kirchenſachen, die darauf Bezug habenden Veröffentlichungen.
Lebens-Verſicherungs-Geſellſchaften, desgleichen mit Angabe der genehmigten Agenten.
Marktpreis-Nachweiſungen (monatliche).
Medizinalſachen, die darauf bezüglichen Veröffentlichungen.
Militairſachen, desgleichen.
Patent-Verleihungen, die diesfälligen Veröffentlichungen.
Schiedsmänner, ſämmtliche darauf Bezug habende Veröffentlichungen.
Schul- und Unterrichtsweſen, desgleichen.
Staats-Schuldſchein-Angelegenheiten, desgleichen.
Superintendenturen, desgleichen.
Verdienſtliches, Alles was unter dieſem Titel im Amtsblatt veröffentlicht iſt.
Vermächtniſſe, desgleichen.
Warnungs-Anzeigen.

Digitized by Google

A.

Abfohlungs-Regiſter; Aufforderung des Königlichen Ober-Präſidii zur ſorgfältigſten Anfertigung der die Ergebniſſe der vorjährigen Landbeſchälung darthuenden Abfohlungs-Regiſter. S. 163.

Ablöſungen; ausnahmsweiſe Geſtattung der von Domainen-Abgaben zum 20fachen Betrage. Reg. Bek. vom 31. Januar S. 49.

(Uebrigens vergleiche Gemeinheitstheilungs-Angelegenheiten.)

Adelsverleihung an den Rittergutsbeſitzer Weigel auf Hennersdorf. S. 307.

Adelsverluſt des Gutsbeſitzer v. Hill. S. 383.

Agentur-Beſtätigungen wegen der Lebens-Verſicherungs-Geſellſchaften, ſiehe dieſen Artikel:

Kaufmann Ullrich zu Goldberg für die Aachen-Münchener Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft. S. 342.

Ameiſeneier; ſiehe Kieferraupen.

Amtsblätter; die Vertheilung derſelben durch die Poſt-Anſtalten für das Jahr 1838; Reg. Bek. vom 26. December 1837. S. 4.

Die Inſerate für das Amtsblatt und für den öffentlichen Anzeiger ſollen bei der Einſendung an die getrennten Redaktionen dieſer Blätter addreſſirt werden. Reg. Verf. vom 8. Decbr. 1837. S. 9.

Amtsblatt-Sachregiſter; wegen Herausgabe des pro 1838 nebſt Aufforderung zur Subſcription auf daſſelbe. Reg. Verf. vom 15. Nov. S. 359.

Amtsentſetzungen; in den diesfälligen Erkenntniſſen ſoll über den Verluſt oder die Beibehaltung des früher bezogenen Militair-Gnadengehalts beſtimmt mit entſchieden werden. S. 408.

Andachtsübungen; ſiehe Religionsübungen.

Ankündigung von Schriften — vergleiche Empfehlungen.

Der 27ſten Lieferung von den Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues in den Königl. Preuß. Staaten. S. 154. Desgleichen der 28ſten Lieferung. S. 358.

Anmeldungen; Vorſchriften ſowohl rückſichtlich der Wohnungs-Veränderungen und des An- und Abzugs von Geſinden, als auch bei Fremden-Aufnahmen in Gaſthöfe und bei Privat-Perſonen. Reg. Verord. vom 14. Aug. S. 248.

Anſtellungen; auch von den vorübergehenden Anſtellungen der mit Gnadengehalt oder Wartegeld betheilten Invaliden iſt vorſchriftliche Anzeige zu machen; Reg. Verord. vom 24. Juli. S. 229.

Zu Boten und Exekutoren ſollen die Richter nur verſorgungsberechtigte Militairperſonen annehmen. S. 222.

Bei den Gerichtsbehörden des Großherzogthums Poſen können Supernumerarien und andere qualificirte Individuen auch in kurzer Zeit auf Anſtellung hoffen. S. 388.

Digitized by Google

Apotheker; dieſelben bleiben auch fernerweitig zum Klein-Handel mit Giften verpflichtet. Miniſt. Beſtim. vom 29. Juli. S. 253.

Armen-Anſtalten; Ausdehnung der Sportelfreiheit für dieſelben. S. 55.

Arzneitaxe; daß die für das Jahr 1838 ausgearbeitete erſchienen iſt und vom 1. Mai ab in Kraft tritt. Miniſt. Bek. vom 10. April. S. 148.
Berichtigung eines Druckfehlers in derſelben. S. 214.

Asphalt — Verbot der Schrift: „Notizen über den Asphalt von Seiſſel" und daß die Behauptung unwahr iſt, als ob das diesfällige Pariſer Patent auf den Preußiſchen Staat von Einfluß ſey. S. 303.

Aufruf des Königl. Kriegs-Miniſterii zur Meldung derer, welche aus den Kriegen von 1813—14 und 1815 im Beſitz von Erbberechtigungen zum eiſernen Kreuze und zum Ruſſ. St. Georgenorden ſich befinden. S. 179, 184 und 193.
Außerdem dergleichen Aufrufe von den einzelnen Truppentheilen:
1) von dem Commando der 2ten Schützen-Abtheilung. S. 36.
2) desgleichen des 2ten Uhlanen-Regiments. S. 72. Anderweitig wegen des St. Georgen-Ordens. S. 231.
3) desgleichen des 19ten Infanterie-Regiments. S. 106. Fernerweitig S. 314.
4) deſſelben Regiments wegen des Musketier Hahn. S. 157. 177. 209.
5) von dem Commando des 12ten Infanterie-Regiments. S. 178.
6) von dem Commando der 2ten Schützen-Abtheilung. S. 209.
7) desgleichen des 17ten Infanterie-Regiments. S. 223.
8) von dem Commando des 2ten Bataillons (Delsſches) 10ten Landwehr-Regiments. S. 273. 282.
9) desgleichen der 8ten Artillerie-Brigade wegen des Kanonier John. S. 281. — Wegen des Feuerwerker Reyemann. S. 300.
10) desgleichen des 11ten Infanterie-Regiments. S. 288.
11) desgleichen der 6ten Artillerie-Brigade wegen des Kanonier Hoffmeiſter. S. 306. 325. 336.
12) desgleichen des 18ten Infanterie-Regiments. S. 307.
13) desgleichen des 10ten Infanterie-Regiments. S. 312.
14) desgleichen des 1ten Bataillons (Breslauſches) 10ten Landwehr-Regiments. S. 325. 336.
15) des 1ten Bataillons 6ten Landwehr-Regiments. S. 357.
16) des Commandos des 8ten (Leib) Infanterie-Regiments. S. 364—366.
17) desgleichen der 4ten Artillerie-Brigade. S. 382.
18) desgleichen der 6ten Artillerie-Brigade. S. 398.

Aushänge an den Gerichtsſtellen ſollen in einem verſchloſſenen Kaſten mit Drathgitter ſtattfinden. S. 76.

Auszeichnung; ſiehe Belohnung.

Digitized by Google

B.

Bank — Königliche — Ueber den Verkehr mit derſelbeu Seitens der Gerichtsbebehörden. S. 296.
Desgleichen S. 406.
Wegen Annahme von Goldmünzen. S. 10. Desgl. S. 38 und S. 117.
Bank=Kaſſen=Scheine; Bekanntmachung wegen deren Einziehung gegen Empfangnahme der Valuta. S. 10. 35. 56. — Bezeichnung derjenigen der Breslauer Bank, welche noch nicht realiſirt ſind. S. 154. — Anderweitige Bezeichnung der noch nicht realiſirten überhaupt. S. 375. 381. 389. 395. 408.
Bau=Conducteure; Verzeichniß derer, welche im Jahr 1837 im Liegnitzſchen Regierungs=Bezirk ſich aufgehalten haben. S. 68.
Bauhandwerker; Veröffentlichung des Verzeichniſſes der im Liegnitzſchen Regierungs=Bezirk wohnenden Bauhandwerker, welche zum ſelbſtſtändigen Betriebe berechtigt ſind. S. 79—84. Nachträge S. 162. 170. 176. 232. 276. 412.
Belobung des Ernſt Dullin, Schiffsknecht Janitſchke, Schiffer Wiesner zu Neuſalz für gefahrvolle Rettung aus Waſſersgefahr. S. 58.
Desgleichen des Schuhmachergeſellen Ende wegen Rettung des Grimmeſchen Sohnes aus dem Zackenfluß. S. 60.
Des Schiffer Köthen jun. bei Rettung des Musketier Galle aus der Oder. S. 146.
Belohnung; Verleihung der Rettungs=Medaille an den Chyrurgen=Gehülfen Gräfe. S. 11.
Desgleichen an den Schenkwirth Laubner zu Bunzlau. S. 21.
Desgleichen an den Tuchmacher=Geſellen Altenberger zu Görlitz. S. 320.
Verleihung des Allgem. Ehrenzeichens an den Wirthſchafts=Inſpector Löffler zu Tſchirnhauſen in Böhmen. S. 342.
Geſchenk von 30 Rthlr. an die Orts=Gerichte zu Hennersdorf, wegen Entdeckung einer vorſätzlichen Brandſtiftung. S. 384.
Verleihung des allgemeinen Ehrenzeichens an den Schullehrer Philipp zu Dittersbach. S. 399.
Bergamt. Auflöſung des Ober=Bergamts der Provinz Brandenburg und Uebergang der Geſchäfte an die Abtheilung im Königl. Finanz=Miniſterio für das Bergwerksweſen. S. 53. In Folge dieſes Uebergangs treffen die Grenzen des Schleſiſchen Haupt=Berg=Bezirks gegen Norden und Weſten mit den Grenzen des Liegnitzſchen Regierungs=Bezirks zuſammen. S. 126.
Berliner Lebens=Verſicherung; Agent Kaufm. Fiſcher zu Haynau. S. 128.
Nachrichten über die Wirkſamkeit dieſer Geſellſchaft. S. 221.
Beſchälſtationen. Bekanntmachung der pro 1838 beſtehenden Beſchälſtationen im Liegnitzſchen Regier. Bezirk, mit Aufforderung zur ſorgfältigen Wahrnehmung und Schonung junger Pferde. S. 48.

Digitized by Google

Einrichtung einer Beſchälſtation zu Gr. Läswitz anſtatt zu Tentſchel. S. 101.
Genehmigung zweier Privat-Beſchälſtationen für die Bauern Leisner zu Jätſchau und Kluge zu Nilbau, Glogauſchen Kreiſes. S. 54.
Aufforderung des Königl. Ober-Präſidii zur ſorgfältigen Anfertigung der die Ergebniſſe der vorjährigen Landbeſchälung darthuenden Abfohlungs-Regiſter pro 1837. S. 163.

Beſtrafung, vergleiche Warnungs-Anzeigen.

Bevölkerung; Ergebniſſe aus der Bevölkerungs-Liſte pro 1837. S. 188.

Bevölkerungs-Liſte; Einreichung der jüdiſchen Bevölkerungs-Liſte pro 1838. Reg. Verf. vom 31. October. S. 359.

Bienenzucht; Empfehlung der neuern Verbeſſerung in der Bienenzucht und der diesfälligen Schriften. S. 158.

Blutegel; deren Anwendung in der ärzlichen Praxis nach ihrer verſchiedenen Größe, und die von den Aerzten, Apothekern ꝛc. ꝛc. dabei zu beobachtenden Modalitäten. Miniſt. Verordnung vom 16. Decbr. 1837. S. 13.
Bekanntmachung der Blutegel-Preiſe für die Zeitabſchnitte vom 1. Mai bis Ende Octbr. und vom 1. November bis Ende April. S. 149.
Erhöhung des Preiſes bis ult. April 1839. Reg. Bek. vom 1. Oct. S. 310.

Branntwein ſiehe auch Getränke.
In wiefern auch andere als mehlige Stoffe bei der Branntwein-Fabrikation zu verſteuern ſind. S. 214.
Die künftig bei der Branntweinbereitung zur Anwendung kommenden Maiſchſteuerſätze betreffend. S. 215.
Vorſchriften über die Steuer-Vergütung bei der Ausfuhr von inländ. Branntwein. S. 330—333.

Brennen der Fohlen von Landbeſchälern aus den Jahren 1837 und 1838.
Bekanntmachung der Tage und Orte in der Provinz S. 254.

C.

Candidaten der Theologie;
1) namentliche Verzeichniſſe derer, welche die Prüfung pro venia concionandi beſtanden haben. S. 63. 105. 175, 207. 242. 287. 355.
2) desgleichen derjenigen, welche nach beſtandener Prüfung pro ministerio das Zeugniß der Wählbarkeit erhalten haben. S. 63.105.175.207.242.356.288.
3) desgleichen derjenigen, welche nach abgelegter Prüfung das Zeugniß der Befähigung für Rector- oder Lehrerſtellen an mittlern Bürgerſchulen erhalten haben. S. 38.

Chauſſeeſachen; Strafandrohung wegen Verrückung oder Wegnahme der Sperrungen auf den Chauſſeen. Reg. Verord. vom 19. Januar. S. 38.
Erhebung des Chauſſeegeldes auf der diesſeitigen Straße von Görlitz nach Zittau. S. 340.

Digitized by Google

Collecten-Ausſchreibungen.
1) evangeliſche Kirchen-Collecte für Tommendorf, vom 8. Januar. S. 37.
2) evangeliſche Kirchen- und Haus-Collecte für die Kirche zu Medzibor, vom 10. April. S. 139.
3) katholiſche Haus-Collecte für die katholiſche Kirche zu Rheinberg, vom 29. April. S. 147.
4) katholiſche und evangeliſche Haus-Collecte für die Kirche-, Pfarr- und Schulhäuſer zu Hohndorf, vom 8. Mai. S. 171.
5) katholiſche Haus-Collecte zum Wiederaufbau der katholiſchen Kirche zu Rheda, vom 12. Juni. S. 197.
6) evangeliſche Kirchen-Collecte zum Bau der evangeliſchen Kirche zu Jaſſy, vom 27. Juni. S. 205.
7) evangeliſche Kirchen- und Haus-Collecte zum Aufbau des Schulhauſes zu Liſſa, vom 3. Juli. S. 213.
8) evangeliſche Haus-Collecte zum Wiederaufbau der Pfarr- und Wirthſchafts-Gebäude zu Kroppen, vom 17. October. S. 324.
9) katholiſche Haus-Collecte für die Kirche und Schulgebäude zu Altſchermbeck, vom 28. October. S. 339.
10) evangeliſche Kirchen- und Haus-Collecte für das Schulhaus zu Käntſchen, vom 23. November. S. 373.

Communal-Landtage; Eröffnung derſelben für die Kur- und Neumark und Anbringung der zur Sprache zu befördernden Gegenſtände. S. 301.

Conſulate; Veränderungen bei den zu Matamores in Mexico und zu Philadelphia. Reg. Bek. vom 22. Januar. S. 48.

D.

Debits-Erlaubniß für außerhalb der deutſchen Bundesſtaaten in deutſcher Sprache erſchienene Schriften; dergleichen ſind enthalten S. 3. 25. 27. S. 54. 74. 123. 138. 148. 164. 185. S. 213. 227. 228. 270. 277. 309. 311. 321. 329. 378. 394.

Detention; die der Strafgefangenen nach abgebüßter Gefängnißſtrafe kann nur der Polizeibehörde des Angehörigkeitsorts zugemuthet werden; Reg. Verf. vom 29. October. S. 339.

Die Gerichtsbehörden ſollen ſchon bei Antritt der Strafen, wo die nachherige Detention vorbehalten iſt, davon den Orts-Polizeibehörden Nachricht geben. S. 50.

Domainen-Ablöſungen, ſiehe Ablöſungen — wegen der Quittungen über dergl. Ablöſungsgelder ſiehe Quittungen.

Dorfſchulzen; daß zu deren Ernennung die Gutsherren befugt ſind, jedoch dabei darauf zu ſehen haben, daß ſie die geſetzlichen Eigenſchaften beſitzen, alſo auch

Digitized by Google

möglichſt vom Schankgewerbe ausgeſchloſſen bleiben müſſen. Reg. Verf. vom 4. März. S. 84.
(vergleiche Gerichtsſcholzen.)

E.

Eheſcheidungen; von den wegen Ehebruchs iſt den Orts-Polizeibehörden Anzeige zu machen. S. 374.

Eiſenbahn-Anlagen; Beſtimmungen wie bei den Anträgen auf Conceſſionirung zu Eiſenbahn-Anlagen verfahren werden ſoll. Ober-Präſ. Bek. vom 5. December. S. 391—394.

Eisgang; Vorſchriften der bei dem zu erwartenden Eisgange zur Verhütung großer Waſſerſchäden zu treffenden Vorkehrungen. Reg. Verord. vom 16. Jan. S. 16.

Empfehlungen von Schriften:

1) der Sammlung der noch gültigen Geſetze über das Kirchen- und Schulweſen von Fürſtenthal. S. 21.
2) des Schulblatts für die Provinz Brandenburg. S. 40.
3) der im Druck erſchienenen bei der Einweihung der Kirche zu Braunau und des Friedhofs daſelbſt gehaltenen Reden. S. 58.
4) des Handbuchs zum Holzdiebſtahls-Geſetz vom Ober-Landes-Gerichts-Rath Hahn. S. 144.
5) der Wandkarte des Preuß. Staats von dem Ingenieur-Lieut. v. Grumbkow zu Breslau. S. 146.
6) des Commentars zu den Stempelgeſetzen von dem Regier. Rath Schmidt. S. 168.
7) des Preußiſchen Kinderfreundes. S. 175.
8) der Schrift „die Mobiliar-Verſicherungen in Preußen" von Brüggemann. S. 224.
9) desgleichen „die Agrar-Geſetzgebung des Preuß. Staats von Koch." S. 292.
10) desgleichen „das Trocknen und Dörren mit erhitzter Luft ꝛc. ꝛc. von Florian Clöter, Pfarrer zu Schönbrunn." S. 384.
11) Zeichnung und Beſchreibung der Orgel-Pedal-Klaviatur von Scheibe. S. 399.

Erbauungs-Schriften; Verzeichniß derjenigen, welche von dem Conſiſtorio zu Breslau für die Provinz Schleſien geſtattet ſind. S. 153.

Erbberechtigungen, wegen der zum eiſernen Kreuze und zum Ruſſ. St. Georgen-Orden 5ter Klaſſe, ſiehe: Aufrufe.

Erbſchaftsſtempel-Tantieme-Erhebung pro 2tes und 3tes Tertial 1835 und 1tes und 2tes Tertial 1836. S. 156.

Erndteferien; Dauer derſelben pro 1838 und Erinnernng an die diesfälligen Beſtimmungen. S. 201.

Digitized by Google

F.

Feldmeſſer; Verzeichniß derer, welche im Jahr 1837 im Regier. Bezirk Liegnitz ſich aufgehalten haben und beſchäftigt geweſen ſind. S. 68.

Feuer-Societäts-Angelegenheiten. Bekanntmachung des Reſultats bei der Feuer-Societät für das Herzogthum Sachſen und für die übrigen diesſeitigen ehemals Sächſiſchen Landestheile, für den Zeitraum vom 1. April bis Ende September 1837 nebſt dem Ausſchreibungs-Bedarf. S. 5—6. Desgleichen für das halbe Jahr vom 1ſten October 1837 bis Ende März 1838. S. 208.

Ausſchreibung der Vergütungs-Beiträge der Schleſiſchen Städte Feuer-Societät wegen der Brandſchäden aus dem IIten Semeſter 1837; vom 12. März. S. 94.

Desgleichen wegen der Brandſchäden aus dem Iten Semeſter 1838; vom 5. Auguſt. S. 233—235.

Ueberſicht des Reſultats der Ruſtikal-Feuer-Societäten im Liegnitzſchen Regier. Bezirk für das Jahr 1837. S. 100.

In wiefern den Geiſtlichen, Schullehrern ꝛc. ꝛc. nachgelaſſen iſt, außer etwa beſtehenden amtsbrüderlichen Mobiliar-Feuer-Verſicherungs-Verbänden auch noch andern Feuer-Verſicherungs-Anſtalten beizutreten Reg. Bek. vom 12. Juli. S. 214.

Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft, die unter der Benennung: West of Scottland fire Insurance Company hat ſich aufgelöſt. Regier. Bek. vom 15. Februar. S. 61.

Die Hamburgiſche Aſſecuranz-Compagnie für Mobiliar-Verſicherungen gegen Feuers-Gefahr, iſt für die diesſeitigen Staaten genehmiget worden. Regier. Bek. vom 10. Mai. S. 163.

Flachsbereitungsmaſchine; Verleihung einer ſolchen an den Baron von Tſchammer auf Quaritz, auch zur Anſicht für Andere. Regier. Bek. vom 4. Auguſt. S. 241.

Fliegenpapier; Verbot des Verkaufs des mit Arſenik vergifteten Fliegenpapiers. Reg. Bek. vom 16. Januar S. 48. Desgleichen des Papiers mit Kobalts- oder Fliegenſtein-Auflöſung. Reg. Bek. vom 8. April. S. 138.

Fohlen, Bekanntmachung der Tage und Orte zum Brennen der Fohlen von Landbeſchälern pro 1837 und 1838 für die Provinz. S. 254.

Formular-Magazin; Einrichtung eines ſolchen für die Gerichtsbehörden bei dem Buchhändler Flemming in Glogau. S. 324.

Forſt-Candidaten, die von denſelben nachzuweiſende Qualifikation Behufs ihrer Anſtellung im Königl. Dienſt. Reg. Bek. vom 17. Dec. S. 401.

Forſtvergehungen; Bekanntmachungen der Termine zur Aburtelung derſelben bei dem Stadtgericht zu Hoyerswerda. S. 51.

Freiwillige. Bekanntmachung der Termine zur Prüfung für den einjährigen freiwilligen Militairdienſt. S. 35. 71.

G.

Gemeinheitstheilungs-Angelegenheiten. Fractionspreiſe vom Getreide, Heu und Stroh, welche bei Auseinanderſetzungen und bei Abfindung der Berechtigten in Rente von Martini 1837 bis dahin 1838 zum Grunde gelegt werden. S. 31.

Marktpreiſe von Getreide, Heu und Stroh und Kartoffeln, welche bei Berechnung der Geldbeträge für Ablöſungs-Objecte pro 1838 zum Grunde zu legen ſind. S. 33.

Fractionspreiſe von Getreide, Heu und Stroh für Regulirung der gutsherrl. und bäuerlichen Auseinanderſetzungen in der Standesherrſchaft Muskau. S. 34.

Ergebniſſe der Geſchäfts-Wirkſamkeit der General-Commiſſion zu Breslau. S. 156.

Desgleichen von der General-Commiſſion zu Soldin. S. 187.

Empfehlung der Schrift „die Agrar-Geſetzgebung des Preuß. Staats ꝛc. ꝛc. von J. Koch. S. 292.

Koſten-Erleichterung in gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungs-Angelegenheiten und in Gemeinheitstheilungs-Sachen. S. 124.

Beſtimmung in Betreff der Eintragung der durch Ablöſungs-Receſſe ſtipulirten Renten in das Hypthekenbuch und in wiefern dabei nur Copialien zum Anſatz kommen. S. 388.

Geographiſche Kunſtſchule, Errichtung einer ſolchen zu Potsdam unter Direction des Prof. Dr. Berghaus. S. 308.

Gerichtsſcholzen, Gerichtsmänner, Gerichtsſchreiber; in welchen Fällen ſolche durch die Juſtizgerichte zu vereiden ſind. S. 149.

Geſundheits-Polizei; Hinweiſung auf die früher veröffentlichten Maaßregeln zur Verhütung der nachtheiligen Folgen der Ueberſchwemmungen. Reg. Bek. vom 20. März. S. 93.

Verbot des Verkaufs des mit Arſenik vergifteten Fliegen-Papiers; Reg. Bek. vom 16. Januar S. 48. — Desgleichen des Papiers mit Kobalts- oder Fliegenſtein-Auflöſung; Reg. Bek. vom 8. April S. 138. — Verbot der Anwendung giftiger Stoffe bei der Papier-Fabrikation und bei dem Färben des Papiers; Reg. Vero. vom 27. Juni S. 205.

Aufmerkſammachung der Apotheker auf die Gefahr der Anwendung ſolcher bunten Papiere bei ſich; Reg. Bek. vom 1. Septbr. S. 272.

Aufforderung zur Vermeidung des zu frühen Schlachtens der Kälber; Reg. Verord. vom 3. Juli S. 206.

Verhütung der ſchädlichen Wirkungen des Mutterkorns und Beſtrafung der Verkäufer von Getreide und Mehl mit Mutterkorn; Reg. Verord. vom 20. Septbr. S. 304.

Getränke, geiſtige, deren Verabreichung an bereits angetrunkene Perſonen iſt den Schankwirthen bei Strafe unterſagt; Reg Verord. vom 20. Mai S. 172.

Gewerbe-Sachen. Veranſtaltung einer Gewerbe-Ausſtellung in Liegnitz für den geſammten Regierungs-Bezirk, nebſt Aufforderung zur Einſendung geeigneter Gegenſtände; Reg. Bek. vom 31. März S. 115. — Weitere Bekanntmachung hierüber vom 20. Juni S. 185.

Aufſtellung eines Maſchinen-Webeſtuhls, Power-Loom, in der Rufferſchen Tuchmanufaktur-Anſtalt zu Liegnitz, zur Anſicht der Fabrikanten des Inlandes; Reg. Verord. vom 22. Juli S. 227.

Die zu gleichem Behuf dem Baron von Tſchammer auf Quaritz verliehene Flachsbereitungs-Maſchine; Reg. Bek. vom 4. Aug. S. 241.

Lumpenſammler dürfen in ihrem Nadelkrame nur Gegenſtände von geringem Werth zum Austauſch gegen Lumpen führen, wozu Kattunflecke, Kantenſpitzen, Schreibpapier ꝛc. nicht gehören. Reg. Bek. vom 12. Septbr. S. 279.

Einſchärfung des Verbots wegen Schließung der Schankſtätten während des Gottesdienſtes an Sonn- und Feſttagen. Reg. Verord. vom 11. Oktober. S. 323.

Gewerbeſchule; welche Vorkenntniſſe zur Aufnahme in die Liegnitzſche Provinzial-Gewerbeſchule erforderlich ſind, mit Angabe des Prüfungs-Termins zur Aufnahme; Reg. Verfüg. vom 19. Mai S. 164.

Aufforderung zur Anmeldung wegen Aufnahme in das Königliche Gewerbe-Inſtitut in Berlin; Reg. Verord. vom 3. Juli S. 199.

Gewerbeſteuer; inwiefern ſolche von Ausländern für Handel auf Wochenmärkten zu zu entrichten iſt. Reg. Bek. vom 15. März S. 92.

Ueber die Gewerbeſteuer-Entrichtung von den die Waſſerſtraßen zwiſchen der Oder und Elbe befahrenden Schiffsgefäßen in Bezug auf die neue Vermeſſung derſelben. Reg. Bek. vom 27. Juni S. 206.

Zuläſſigkeit einer doppelten Beſtrafung bei Verletzung der Gewerbeſteuer-Geſetze, ſowohl mit der Gewerbeſteuer-Defraudationsſtrafe als mit der Polizeiſtrafe. Reg. Verord. vom 23. Novbr. S. 386.

Gifte; der Kleinhandel mit Giften bleibt auch ferner eine Obliegenheit der Apotheker. Miniſt. Beſtimm. vom 29. Juli S. 253.

Gnadengehalt; Abänderung in Bezug auf die Wiederverleihung deſſelben an Invalide, welche im Civildienſt angeſtellt waren. S. 103.

Goldmünzen, fremde, werden bei den Königlichen Banken nicht angenommen; Bekanntmachung des Ober-Landes-Gerichts. S. 10. Desgl. des Hauptbank-Directorii. S. 38.

Anderweitige Beſtimmungen des Ober-Landes-Gerichts über dieſen Gegenſtand. S. 117.

H.

Handel, in wiefern ſolcher rückſichtlich der Ausländer bei Wochenmärkten gewerbeſteuerpflichtig iſt. Reg. Bek. vom 15. März. S. 92.

Digitized by Google

Harzſcharren; Publikation der Verordnung wegen des unbefugten Harzſcharrens in den Kreiſen Halberſtadt, Aſchersleben ꝛc. ꝛc. und wegen deren Anwendung für Kreiſe des Liegnitzſchen Regier. Bezirks. S. 90—92.

Hebammen-Lehrbuch. Bekanntmachung der erfolgten Zuerkennung des Preiſes für die Bearbeitung eines neuen Hebammen-Lehrbuchs. S. 129.

Namhaftmachung der einer beſondern Auszeichnung werthgehaltenen Verfaſſer von eingeſandten Hebammen-Lehrbuchs-Entwürfen. S. 285.

Heimathſcheine; Ertheilung derſelben an dieſſeitige Unterthanen zum Aufenthalt im Auslande und Beibringung gleicher Scheine von Unterthanen fremder Staaten zum dieſſeitigen Aufenthalt; Regier. Bek. vom 1. Juli. S. 198.

Hiſtoriſche Nachrichten aus dem Liegnitzſchen Regierungs-Bezirk: für den Monat Decbr. 1837. S. 20. — für den Monat Januar 1838. S. 64. — für den Monat Febr. S. 97. — für den Monat März. S. 133. — für den Monat April. S. 168. — für den Monat Mai. — Ergebniſſe aus der Bevölkerungs-Liſte pro 1837. — S. 188. — für den Monat Juni. S. 220. Juli S. 252. — Auguſt S. 282. — Septbr. S. 315. — Octob. S. 366, November S. 398.

Holz-Verkauf im Unterforſte Grüſſau. S. 11. 57.

Erneuerung der Vorſchriften bei dem Einbringen von Holz in die Städte rückſichtlich der Beſcheinigung des betreffenden Forſtbeamten oder des Privatwaldbeſitzers. Reg. Verf. vom 11. Novbr. S. 371.

J.

Jahres-Abſchlüſſe, ſiehe Salarien-Kaſſen.

Impf-Medaille; Verleihung derſelben an den Wundarzt Reiche zu Schönau, S. 24. Desgleichen an die Wundärzte Lange in Warmbrunn und Ertelt in Arnsdorf. S. 231.

Inquiſitoriat zu Grünberg; deſſen Vereinigung mit dem Stadtgericht daſelbſt. S. 85.

Inſerate — die für den öffentlichen Anzeiger zum Amtsblatt ſollen an die für dieſen beſtehende beſondere Redaction eingeſandt werden. Reg. Verord. vom 8. Decbr. 1837. S. 9.

Inſtanzien-Notiz; (Schleſiſche) Aufforderung zur Einſendung der Nachrichten für dieſelbe. Reg. Bek. vom 17. Juli. S. 222.

Intelligenzblatt; Aufhebung des zeither in Breslan für die Provinz Schleſien beſtandenen mit Ablauf des Jahres 1838. S. 391.

Irren-Heil-Anſtalt zu Leubus; Verpflichtung zur Abholung der zum Abgange von dort notirten Kranken bei Vermeidung der Ueberſendung auf Koſten des Säumigen. Reg. Bek. vom 30. Aug. S. 272.

2 *

Digitized by Google

Juriſdictions=Veränderung; Verzeichniß der im Glogauſchen Ober=Landes=Gerichts=Bezirk vorgekommenen, vom 1ſten Octbr. bis Ende Decbr. 1837. S. 43. Desgleichen vom 1ſten Januar bis ult. März 1838. S. 135. Desgleichen vom 1ſten April bis Ende Juny. S. 226. Desgleichen vom 1ſten July bis Ende Septbr. S. 316.

Uebergang der Gerichtsbarkeit von Ober=Lichtenau an das Stadtgericht zu Lauban. S. 230.

Vereinigung des Stadtgerichts zu Neuſtädtel mit dem zu Beuthen. S. 297, desgleichen des zu Schlawa mit dem Land= und Stadtgericht zu Glogau. S. 298.

Uebergang der Gerichtsbarkeit der Waldparcelle „Halbe Heide" zum Domainen=Juſtiz=Amt Rietſchen. S. 340.

Juſtiz=Commiſſarien; Reviſion der Buchführung bei denſelben über amtlich empfangene Gelder und Cours habende Papiere. S. 405.

Juſtizſachen. Ausſtellung von Atteſten Behufs der Begründung unentgeldlicher Aufnahme von Steckbriefen in den öffentlichen Anzeiger der Amtsblätter. S. 4.

Bei Abfaſſung der Erkenntniſſe in Strafſachen ſoll das Datum des erfolgten Richterſpruchs beigefügt werden. S. 5.

Belegungen fremder Goldmünzen bei der Königl. Bank ſind nicht zuläſſig. S. 10.

Anderweite Beſtimmungen über dieſen Gegenſtand. S. 117.

Beſtimmungen über die Ausſchließung der ehelichen Gütergemeinſchaft wegen der vor der Ehe entſtandenen Schulden. S. 16.

Daß die von der Staats=Kaſſe zu übernehmenden Kriminalkoſten in einer und derſelben Unterſuchung nicht mehr nach den verſchiedenen Gerichts=Departements getrennt werden ſollen. S. 17.

Bekanntmachung des Abkommens mit den Regierungen von Heſſen, Baden und Würtemberg wegen der gegenſeitigen Einziehung gerichtlicher Gebühren. S. 28.

Berichtigungen zu der Inſtruction für die Gefängniß=Inſpectoren, Aufſeher und Wärter. S. 30.

In wiefern die Polizeibehörden bei der Einleitung zur Wiederverleihung der Kriegsdenkmünze concurriren. S. 50.

Bei den zur Detention nach Abbüßung der Strafe Verurtheilten iſt den Orts=Polizeibehörden davon bei Antritt der Strafzeit ſchon Anzeige zu machen. S. 50.

Erinnerung an die Obliegenheit der Landräthe und Magiſträte bei den Jahres=Nachweiſungen wegen der Schiedsmänner, ſich über den Nutzen oder den etwaigen Nachtheil des Inſtituts zu äußern, desgleichen an die Kreis=Juſtizräthe wegen Reviſion der Protokollbücher, Belehrung der Schiedsmänner über Verſtöße und Aeußerung über das Inſtitut. S. 55.

Aufforderung zur Beachtung des §. 557 der Criminal=Ordnung. S. 55.

Ausdehnung der Sportelfreiheit der Armen=Anſtalten ibid.

Digitized by Google

Beſtimmung über die Abſendung der Todtenſcheine von dieſſeits verſtorbenen Ausländern. S. 62.

Ueber die Aufbewahrung und den weitern Gebrauch der Protocollbücher der Schiedsmänner. S. 62.

Erinnerung an die rechtzeitige Einſendung der Salarien-Kaſſen-Jahres-Abſchlüſſe und Jahres-Rechnungen. S. 70.

Oeffentliche Aushänge an der Gerichtsſtelle ſollen in einem verſchloſſenen Kaſten mit Drathgitter ſtattfinden, zur Verhütung des Abreißens. S. 76.

Erinnerung an die Beſtimmung der Ernennung von Beamten zur Atteſtirung der portofreien Rubricken. S. 85.

Vereinigung des Inquiſitoriats zu Grünberg mit dem dortigen Land- und Stadtgericht. S. 85.

Abänderung in Bezug auf die Wiederverleihung des Gnadengehalts an Invalide, welche im Civildienſt angeſtellt geweſen ſind. S. 103.

Beſtimmungen über die terminlichen Liſten, Berichte, Tabellen — nebſt Aufforderung zur Beſchäftigung der Gefangenen, und Belehrung: wann eine Unterſuchung als beendigt anzuſehen iſt. S. 116.

Nähere Beſtimmungen über die Einreichung der Salarien-Kaſſen-Jahres-Abſchlüſſe und Rechnungen. S. 123.

Ueber Koſten-Erleichterung in gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungs-Angelegenheiten und in Gemeinheitstheilungs-Sachen. S. 124.

Abkommen mit der Fürſtlich-Schwarzburg-Sondershauſenſchen Regierung wegen Einziehung der Gebühren für ausländiſche Sachwalter S. 124.

Daß auch der Univerſität zu Halle die den Inſtituten des Fiskus geſetzlich eingeräumte Koſten-Freiheit zuſteht. S. 125.

Abgeänderte Subſtitution für das Stadtgericht zu Hirſchberg, anſtatt des Stadtgerichts zu Jauer — das zu Schmiedeberg. S. 139.

Unzuläßigkeit der Vidimations-Gebühren für die zu den Grundacten zu nehmenden Abſchriften. S. 144.

Quittungsleiſtung bei Einzahlungen von Gerichts-Commiſſarien an Salarien-Kaſſen betreffend. S. 149.

Gerichtsſcholzen, Gerichtsmänner und Gerichtsſchreiber, welche bei ihrer Wahl nicht von den adminiſtrativen Behörden vereidet ſind, ſollen durch die Gerichte vereidet werden. S. 149.

Zuſammenſtellung der über Koſten-Modificationen in Unterſuchungsſachen erſchienenen und noch geltenden Beſtimmungen, ſo wie die dießfälligen Liquidationen betreffend, S. 150.

Daß wegen der kürzern Verjährungsfriſt die Beſchleunigung der Koſteneinziehung bei den Salarien-Kaſſen nothwendig wird. S. 155. — Anderweitige Vorſchriften in Bezug hierauf, wegen Liquidirung und Einforderung der Gerichtskoſten. S. 267.

Digitized by Google

Erbſchaftsſtempel-Tantieme-Erhebung für das 2te und 3te Tertial 1835 und 1ſte und 2te Tertial 1836. S. 156.

Aufmerkſammachung wegen Beachtung des Präcluſiv-Termins zur Einlieferung der alten Kaſſen-Anweiſungen. S. 181.

Zweck der Niederlegung der Duplicate von den Kirchenbüchern bei den Gerichten. S. 181.

Den Rechtsſtreitigkeiten über die Beitragspflichtigkeit zu den kirchlichen und Schulbauten in den vormals Sächſiſchen Landestheilen ſoll fortan wieder freier Lauf gelaſſen werden. S. 184.

Vermeidung der Abſendung arbeitsunfähiger Individuen zur Strafabtheilung. S. 187.

Anweiſnng zur Befolgung der Inſtruction wegen Verwaltung der Gefängniſſe und Einführung von Beſchäftigungen bei den Gefangenen. S. 200.

Dauer der gerichtlichen Erndteferien pro 1838 und Erinnerung an die dießfälligen Beſtimmungen. S. 201.

Die Modalitäten bei Abführung der durch gerichtliche Executoren eingezogenen Geldbeträge an die Empfänger. S. 201.

Daß die ärztliche Unterſuchung des Gemüthszuſtandes der für wahn- oder blödſinnig zu erklärenden Perſonen der Anberaumung des diesfälligen Termins vorhergehen ſoll. S. 207.

Abgränzung der Geſchäftsbezirke für die beiden Kreis-Juſtizräthe Grünbergſchen Kreiſes. S. 216.

Die Königl. Richter dürfen zu Boten und Executoren nur verſorgungsberechtigte Militairperſonen annehmem. S. 222.

Modalitäten bei Liquidirung der Gebühren Seitens der Patrimonial- und Standesherrlichen Gerichte in Nichtigkeitsbeſchwerde-Sachen. S. 230.

Hinweiſung auf mehrere Entſcheidungen und Beſtimmungen, welche im 99ſten Hefte der Preußiſchen Jahrbücher für die Geſetzgebung veröffentlicht werden. S. 236—239. Desgleichen aus dem 100ſten Hefte S. 279 u. 280. Eben ſo aus dem 101ſten Hefte S. 401—405.

Erfolgte Emanation neuer Formulare zu Prozeß-Vollmachten. S. 242.

In wiefern zur Aufnahme neuer Darlehne und Verpfändung der Lehns-Subſtanz bezüglich der Ober-Lauſitzer Rittergüter, Lehns-Conſenſe fernerweitig erforderlich bleiben oder nicht. S. 249.

In wie weit in Vormundſchaftsſachen kirchliche Atteſte ſtempel- und gebührenfrei auszuſtellen und daß den Zeugniſſen Gebühren-Liquidationen beizufügen ſind. S. 250.

Vorſchriften bei Einzahlungen an gerichtliche Salarien-Kaſſen zur Vorbeugung von Benachtheiligung Seitens der Zahlenden ꝛc. S. 262.

Desgleichen in Betreff der Stempelanwendung und Vertretung bei Verträgen, Quittungen und Bau-Entrepriſe-Verträgen. S. 263.

Digitized by Google

Daß die zu mehr als ſechsmonatlicher Zuchthausſtrafe verurtheilten Individuen ohne vorherige Anmeldung bei dem Zuchthauſe zu Görlitz wieder angenommen werden. S. 273.

Die zur Zuchthausſtrafe Verurtheilten ſind in die Strafanſtalten koſtenfrei für die letztern abzuliefern. S. 280.

Bei Einſendungen von Depoſitalgeldern an die Königliche Bank ſollen die Summen, wie ſie Minderjährigen, milden Stiftungen oder volljährigen Intereſſenten gehören, gehörig angegeben werden. S. 296.

Wiederholte Aufforderung zur genauen Uebereinſtimmung der Jahres-Abſchlüſſe und Jahres-Rechnungen der Salarien-Kaſſen, und daß eventuell ſpäter entdeckte Unrichtigkeiten auch in die Rechnung mit aufgenommen werden müſſen. S. 296.

Vereinigung des Stadtgerichts zu Neuſtädtel mit dem zu Beuthen a. Oder. S. 297.

Desgleichen des Stadtgerichts zu Schlawa mit dem Land- und Stadtgericht zu Glogau. S. 298.

Vorſchriften bei Führung von Kriminal- und fiskaliſchen Unterſuchungen in Beziehung darauf: ob der Angeſchuldigte ſich ſchon früher in Unterſuchung befunden habe. S. 298.

Vorgeſchriebenes Verfahren zur Controllirung der Kreis-Juſtizräthe und Untergerichte über Ausrichtung der vom Ober-Landes-Gericht empfangenen Dienſtaufträge. S. 299.

Befugniß zur Umwandlung uneinziehbarer Geldſtrafen in Gefängnißſtrafen. S. 304.

Einrichtung eines Magazins der für die Gerichtsbehörden nöthigen Formulare bei dem Buchhändler Flemming in Glogau. S. 305.

Berichtigung in Betreff des Verfahrens beim nothwendigen Verkauf der Fracht-Stromſchiffe. S. 324.

Erläuterungen und Vorſchriften in Bezug auf die Zuſammenſtellung und Einreichung der Juſtiz-Verwaltungs-Jahres-Ueberſichten. S. 334. Nähere Beſtimmungen hiezu. S. 361—364.

Uebergang der Gerichtsbarkeit der Waldparcelle „Halbe Heide“ an das Domainen-Juſtiz-Amt Rietſchen. S. 340.

Belehrungen über die Rechtsmittel in fiskaliſchen Unterſuchungen wegen Steuervergehen. S. 350.

Vorſchrift für die Schiedsmänner zur Anfertigung der Jahres-Nachweiſung der bei ihnen angemeldeten Rechtsſtreitigkeiten. S. 351. — Desgleichen des Breslauſchen Ober-Landes-Gerichts S. 353—355. — Daß dieſe Jahres-Nachweiſungen mit Ende November geſchloſſen werden ſollen S. 357.

Ueber die Vergütigung für Reinſchriften der Calculatur-Arbeiten und Gewährung der Schreibmaterialien dazu. S. 352.

Erläuterungen in Betreff des von Amtswegen einzuleitenden Verfahrens zum Erſatz des Schadens, welcher bei gerichtlichen Depoſitorien durch Vernachläſſigung entſtanden iſt. S. 359.

Digitized by Google

Quittungsleiſtung über erfolgte Dienſt=Kautionen zu gerichtlichen Depoſitorien. S. 373.

Sorgfältige Aufbewahrung der von den Geiſtlichen aufgenommenen Protokolle, wodurch außerehelich geborene Kinder bei der Verheirathung anerkannt worden ſind. S. 374.

Von Eheſcheidungen wegen Ehebruchs ſoll den Orts=Polizeibehörden Nachricht gegeben werden. S. 374.

In wiefern bei den Geldſendungen der Salarien=Kaſſen unter ſich die beſtehende Poſtporto=Freiheit zur Anwendung kommt. S. 387.

Beſtimmungen in Betreff der Eintragung der durch Ablöſungs=Rezeſſe ſtipulirten Renten und Kapitalien in das Hypothekenbuch, ſo wie, daß dabei nur Kopialien zur Liquidation kommen dürfen. S. 388.

Wegen fernerweitiger Annahme von Supernumerarien und Anſtellungsberechtigten bei den Gerichtsbehörden des Großherzogthums Poſen. S. 388.

Anordnung wegen Reviſion der Buchführung bei den Juſtiz=Commiſſarien über die amtlich durch ihre Hände gehenden Gelder und Cours habenden Papiere. S. 405.

Modificationen in dem Verfahren bei dem Depoſital=Verkehr mit der Königl. Bank. S. 406.

Bei Erkenntniſſen auf Amtsentſetzung ſoll über den Verluſt oder Beibehaltung des früher bezogenen Militair=Gnadengehalts oder Wartegeldes beſtimmt entſchieden werden. S. 408.

K.

Kadetten=Anſtalt; Eröffnung der zu Wahlſtatt und Bekanntmachung der Grundſätze, welche bei der Aufnahme und Ausbildung der Zöglinge des Cadetten=Corps zur Anwendung kommen ſollen. S. 165—168.

Kälber; auf Vermeidung des zu frühen Schlachtens derſelben ſoll möglichſt hingewirkt werden; Reg. Verord. vom 2. Juli. S. 206.

Kammer=Kredit=Kaſſen=Scheine; Verzeichniß der bei der letzten Verlooſung gezogenen Nummern. S. 156. Desgleichen (34ſte). S. 299.

Kartoffeln; Belehrung über das Verfahren, gefrorene Kartoffeln wieder genießbar zu machen, oder ſie zur Ausſaat zu benutzen. S. 58.

Kaſſen=Anweiſungen. Bekanntmachung des Präcluſiv=Termins für die Einlieferung und den Umtauſch der alten Kaſſen=Anweiſungen. S. 47. 121.

Ueber die Ausführung dieſes Präcluſiv=Termins bei den Kaſſen; Reg. Verord. vom 17. Mai. S. 171. Desgleichen bei den Kaſſen der Gerichte. S. 181.

Widerruf des Gerüchts wegen der im Umlaufe ſich befindenden neuen falſchen Kaſſen=Anweiſungen. S. 138.

Nachgelaſſene nachträgliche Umtauſchung der präcludirten alten Kaſſen=Anweiſungen bis zum 31. December 1838. S. 377. 385.

Digitized by Google

Kieferraupe; Verbot des Sammelns von Ameiſeneiern in den Waldungen, wegen des Nutzens, den die Ameiſen bei Vertilgung der Kieferraupen gewähren. Reg. Verord. vom 7. Juli. S. 221.

Kirchenbücher-Duplicate; Zweck der Niederlegung derſelben bei den Gerichtsbehörden. S. 181.

Kirchenſachen. Republikation der Beſtimmung wegen der den Militairpflichtigen bei ihren Verheirathungen zu machenden Vorhaltungen. Reg. Bek. vom 27. April. S. 143.

Den Rechtsſtreitigkeiten über die Beitragspflichtigkeit zu den kirchlichen und Schulbauten in den vormals Sächſiſchen Landestheilen ſoll wieder freier Lauf gelaſſen werden. Miniſt. Bek. S. 184.

Vorſchriften in Betreff der Gebühren für kirchliche Atteſte in Vormundſchaftsſachen. Reg. Bek. vom 29. Auguſt. S. 265. — Seitens des Ober-Landes-Gerichts. S. 250.

Einführung des neuen Jauerſchen Geſangbuchs bei der Kirche zu Dittersbach. S. 274.

Vorſchrift des Verfahrens bei Trauungen, wo bereits vor der Ehe geborene Kinder vorhanden ſind, in Betreff der Anerkennung der letzteren Seitens des Bräutigams; Reg. Verord. vom 24. Oktober. S. 329.

Klaſſenſteuer. Erfolgte Zufertigung der Klaſſenſteuer-Liſten an die Kreis-Behörden und Beſtimmung des Präcluſiv-Termins zur Anbringung der jedoch nur durch die Orts- und Kreis-Behörden einzureichenden Reclamationsgeſuche. Reg. Verf. vom 6. Januar. S. 9.

Ueber den Termin des Eintritts der Klaſſenſteuer-Freiheit für die über 60 Jahr alten Perſonen und der Klaſſenſteuer-Pflichtigkeit der Perſonen über 16 Jahr alt; Reg. Bek. vom 30. Auguſt. S. 266.

Köhren; Erinnerung an den Termin zur Köhrung der Privatbeſchäler; Reg. Bek. vom 12. November. S. 350.

Kranken-Stiftung von der Gutsbeſitzer-Frau Du Port für die Groß-Baudiſſer Güter, welche ins Leben getreten iſt. S. 292.

Kreis-Chirurgenſtelle; Aufforderung zur Meldung für die erledigte Stelle des Saganſchen Kreiſes. S. 48.

Kreis-Juſtizräthe; Abgrenzung der Geſchäftsbezirke der beiden des Grünbergſchen Kreiſes. S. 226.

Vorſchriften wegen Controllirung der Kreis-Juſtizräthe in Bezug auf die Ausrichtung der vom Ober-Landes-Gericht empfangenen Dienſtaufträge. S. 299.

Kriegsdenkmünze; bei Wiederverleihung derſelben haben die Polizeibehörden zu concurriren, wenn damit die Wiederverleihung der Nationalkokarde verbunden iſt. S. 50.

Kriminalkoſten in einer und derſelben Unterſuchung ſollen nicht mehr nach den verſchiedenen Gerichts-Departements getrennt liquidirt werden. S. 17.

Digitized by Google

L.

Lebens=Verſicherungs=Geſellſchaften. 1. Für die zu Leipzig beſtehende ſind Agenturen in den dieſſeitigen Staaten zuläſſig. Reg. Bek. vom 3. Januar. S. 9. Genehmigte Agenten: die Handlung Kerger und Compagnie zu Liegnig, der Kaufm. Ed. Baumert zu Hirſchberg S. 44. — Die Kaufleute Oettel zu Görlitz, Joſeph Barndt zu Haynau S. 60. — Kaufm. Schumann zu Grünberg, Kaufm. Ed. Müller zu Sprottau S. 72. — Kämmerer Lincke zu Glogau S. 146. — Kaufm. B. G. Hoffmann zu Jauer S. 232. — Kaufm. Gründler zu Neuſalz S. 240.

2. Desgleichen für die Lebens=Verſicherungs=Geſellſchaft zu Gotha. Reg. Bek. vom 11. Januar. S. 16. Agenten: Kaufmann Germershauſen zu Glogau S. 60. — Buchhändler Eſchrich zu Löwenberg, Wundarzt Kutter zu Grünberg, Lotterie=Einnehmer J. G. Leitgebel zu Liegnitz, Kaufleute C. Fr. Geisler zu Landshut, Ernſt Molle zu Hirſchberg, C. F. Bauernſtein zu Görlitz S. 72. — Buchhändler Appun zu Bunzlau, Kaufm. Mende zu Schmiedeberg S. 88. — Kaufm. Anderhold zu Jauer S. 128. — Actuarius Hayn zu Haynau S. 162. — Rathmann Schmidt zu Muskau S. 232.

3. Eben ſo für die Lebens=Verſicherungs=Geſellſchaft zu Lübeck. Reg. Bek. vom 11. Januar. S. 27. Agenten: Kaufm. Engmann zu Grünberg. S. 88.

4. Desgleichen für die Londoner Union=Aſſecuranz. Reg. Bek. vom 11. Januar. S. 27. Desgleichen wegen der Stuttgarter Renten=Anſtalt vom 26. Febr. S. 74. Agentur: Kaufm. Friedr. Ludwig Keßler zu Liebau S. 60.

5. Desgleichen für die Amſterdamer Lebensverſicherungs=Geſellſchaft. Reg. Bek. vom 15. Febr. S. 69.

Nachrichten über die Wirkſamkeit der Berliner Lebensverſicherungs=Geſellſchaft. S. 221.

Leichen; Abſchaffung des ſchädlichen Gebrauchs, den eben erſt Verſchiedenen das Kopfkiſſen wegzunehmen und den Mund zu verbinden. Regier. Verord. vom 5. November. S. 347.

Lumpen=Sammler dürfen in ihrem Nadelkrame nur Gegenſtände von geringem Werth zum Eintauſch gegen Lumpen führen; wozu Kattunflecke, Kantenſpitzen, Schreibpapier ꝛc. ꝛc. nicht gehören. Reg. Bek. vom 12. Sept. S. 279.

M.

Mäßigkeits=Vereine; Aufforderung zur Errichtung von Mäßigkeits=Vereinen und Benutzung der den landräthlichen Aemtern zugefertigten Schrift: Geſchichte der Mäßigkeits=Vereine von Baird; Reg. Verord. vom 28. April. S. 147.

Maiſchſteuer — ſiehe Branntwein.

Martini=Marktpreiſe; Bekanntmachung der von Roggen, Hafer, Heu und Stroh als Vergütungsſätze für Militair=Verpflegung. S. 15.

Digitized by Google

Marktpreis=Nachweiſungen von Getreide, Lebensbedürfniſſe, Holz u. ſ. w. für den Monat Decbr. 1837. S. 22. — für den Monat Januar 1838. S. 66. — Monat Febr. S. 98. — für den Monat März S. 140. — April S. 160. — Mai 194. — Juni S. 218. — Juli S. 244. — Auguſt S. 290. — Septbr. S. 318. — Octobr. S. 368. — November S. 410.

(Wegen der Gemeinheitstheilungs=Angelegenheiten ſiehe dieſen Artikel.)

Medizinalſachen. (Wegen der Kreis=Phyſikat= und Chyrurgen=Stellen ſiehe dieſen Artikel:) Die Anwendung der Blutegel in der medizinischen Praxis nach der Verſchiedenheit der Größe; Miniſt. Verord. vom 16. Dec. 1837. S. 13—15.

Verleihung der Impfmedaille an den Wundarzt Reiche zu Schönau. S. 24.

Desgleichen an die Wundärzte Lange zu Warmbrunn und Ertelt zu Arnsdorf. S. 231.

Medizinal=Perſonen, welche zum Wiedereintritt zum militairärztlichen Dienſte verpflichtet ſind, haben bei ihren Niederlaſſungen ſich über die erfolgte Meldung bei dem Landwehr=Bezirks=Feldwebel auszuweiſen; Reg. Bek. v. 25. Sept. S. 295.

Zu zahnärztlicher Praxis iſt der Carl Fried. Moritz Popper aus Görlitz nicht befugt. Reg. Bek. vom 5. Decbr. S. 395.

Meldungeu, ſiehe Anmeldungen.

Meßbriefe; Vorſchriften wegen derſelben Behufs der Ermittelung der Tragfähigkeit der Schiffsgefäße zur Abgaben = Entrichtung auf den Waſſerſtraßen zwiſchen der Elbe und Oder. S. 256—262.

Militair=Invaliden; auch von denjenigen, welche Gnadengehalt oder Wartegeld beziehen und nur zeitweiſe gegen ein Einkommen aus Staats = Communal= und ſtändiſchen Caſſen beſchäftigt ſind, ſollen die vorſchriftlichen Anzeigen nicht unterlaſſen werden. Reg. Verord. vom 24. Juli. S. 229.

Militairſachen. (Wegen Erlangung des eiſernen Kreuzes und des Ruſſiſchen St. Georgen=Ordens für Erbberechtigte, ſiehe Aufrufe.)

Bekanntmachung der Termine zur Prüfung für den freiwilligen einjährigen Militairdienſt. S. 35. 71.

Bei Berechnung des Serviſes für Cantonnements iſt der Tag der Ankunft *mit*, der Tag des Abmarſches *nicht* zu berechnen. S. 96.

Republikation der Beſtimmung wegen der den Militairpflichtigen zu machenden Vorhaltungen bei ihren Verheirathungen. Reg. Bek. vom 27. April. S. 143.

Die Geſuche um Dispenſation von den Reſerve=Uebungen der Jäger u. Schützen ſind an die betreffende Landwehr=Bataillons=Commandos zu richten. S. 157.

Verlängerung der Begünſtigung der Anrechnung des Seedienſtes bei der Militair=Verpflichtung; Reg. Bek. vom 17. Sept. S. 295.

Verpflichtung der zum Wiedereintritt zum militairärztlichen Dienſte verpflichteten Medizinal=Perſonen zur Meldung bei dem Landwehr = Bezirks = Feldwebel bei Niederlaſſungen; Reg. Bek. vom 25. Sept. S. 295.

Digitized by Google

Mühlenwaagen; Anordnug daß in jeder Mahlſtätte eine Waage vorhanden ſeyn muß und daß die Polizeibehörde darauf zu halten habe; Reg. Verf. vom 18. Februar. S. 73.

Münzſorten, fremde, Erinnerung an die Beſtimmungen wegen Ausſchließung fremder Münzſorten von der dieſſeitigen Annahme und wegen des Werths von dergleichen annehmbaren Münzen. Reg. Verord. vom 26. März. S. 122.

Mutterkorn; Verhütung der ſchädlichen Wirkungen des Mutterkorns und Beſtrafung der Verkäufer von Getreide und Mehl mit Mutterkorn. Reg. Verord. vom 20. September. S. 302.

O.

Oderſchifffahrt; die zur Bezeichnung der Hinderniſſe im Fahrwaſſer der Oder aufgeſteckten Warnungszeichen dürfen weder verrückt noch umgefahren werden; Reg. Verord. vom 21. Decbr. 1837. S. 4.

Oeffentlicher Anzeiger zum Amtsblatt; die Inſerate für denſelben ſollen an die für dieſes Blatt beſtehende beſondere Redaktion gerichtet werden. Reg. Verf. vom 8. Decbr. 1837. S. 9.

P.

Papier-Fabrikation; die Anwendung giftiger Stoffe bei derſelben und zum Färben des Papiers iſt bei geſetzlicher Strafe verboten. Reg. Bek. vom 27. Juni. S. 205.

Aufmerkſammachung der Apotheker auf die Gefahr, dergleichen bunte Papiere bei ſich in Anwendung zu bringen. Reg. Bek. vom 1. Sept. S. 272.

Patent-Erlöſchungen: für den Chemiker Schmidt zu Siegen auf einen Ofen zum Röſten von Schwefel-Metallen. S. 192.

Für den Dr. Lüdersdorf auf eine Methode, Holzeſſig zu reinigen. S. 357.

Patent-Verleihungen:

1) für den Kaufm. Kuhn zu Berlin auf eine Vorrichtung zur Regulirung des komprimirten Leuchtgaſes. S. 24.
2) Für den ꝛc. Feilner zu Berlin auf eine Preß-Vorrichtung für Ofen- und Eckkacheln. S. 42.
3) Für den Tiſchler Menke zu Berlin auf einen Lehnſtuhl mit mechaniſchen Verbindungen. S. 42.
4) Dem Buchhändler Hendeß zu Köslin auf eine Druckmaſchine mit doppelfarbigem Druck mit Congreveplatten und zum gewöhnlichen Buchdruck. S. 78.
5) Dem Fabriken-Commiſſarius Hoffmann zu Breslau auf einen ihm aus dem Auslande mitgetheilten Bleichapparat. S. 111.
6) Dem Inſtrumentenmacher Stöcker zu Berlin auf eine Conſtruktion an den tafelförmigen Fortepianos. S. 128.

Digitized by Google

7) Dem Dr. Lüdersdorf zu Berlin, auf ein Verfahren beim Waſchen der Runkelrüben und Läutern des Saftes Behufs der Zucker-Fabrikation. S. 159.

8) Dem Kaufm. Gladebeck zu Berlin auf einen Zuckerſiederei-Apparat. S. 159.

9) Für den Strumpfwirker Aſſimont zu Berlin auf eine Bajonet-Maſchine am Cullir-Strumpfwirkerſtuhle. S. 176.

10) Für die Friſeure Gebrüder Schmidt zu Berlin auf die Anfertigung von Haartouren und Perücken ohne Unterlage von Geweben. S. 176.

11) Für den Hofſchloſſermeiſter Zoller in Berlin auf eine Einrichtung zum Dichthalten von Thüren, die ſich nach dem Oeffnen von ſelbſt ſchließen. S. 178.

12) Für den Dr. Leverkus zu Wermelskirchen auf ein Verfahren zur Darſtellung des künſtlichen Ultramarins. S. 178.

13) Für Dr. Behrend zu Berlin auf die Verfertigung künſtlicher lithographiſcher Platten. S. 196.

14) Für den ꝛc. Taurinus zu Köln auf ein Siſtem einer hydrauliſchen Laſten-Förderung auf Eiſenbahnen. S. 196.

15) Für den Mützen-Fabrikanten Kunzemann zu Schönebeck auf ein Verfahren Kalbfelle zuzurichten. S. 196.

16) Für den Juſtiz-Commiſſarius Weber zu Ellrich auf die Conſtruction eines hydrauliſchen Gebläſes. S. 211.

17) Für den Bankquier Moſer auf einen Macerations-Apparat — und auf einen Regulator für den Austritt des Syrups aus der Pfanne. S. 211.

18) Für den Hof-Huthfabrikanten Reiff zu Aachen auf eine Art Felbelhüte ohne Unterlage. S. 232.

19) Für den Architektur-Befliſſenen Mohrenberg zu Berlin auf einen Schornſtein-Aufſatz zur Verhinderung des Rauchens in den Gebäuden. S. 246.

20) Für den Mechaniker Sommer zu Erfurt auf eine verbeſſerte Maſchine zum Anſpannen und Trocknen der Tücher — und auf eine Streckbürſt-Maſchine S. 275.

21) Für den Poſt-Sekretair Männling in Berlin auf eine Vorrichtung bei Dampfwagen. S. 294.

22) Für den Agenten Theremin zu Berlin auf eine Vorrichtung zum Streichen der Farben Behufs des Handdrucks. S. 294.

23) Für den Hof-Lieferanten Schmidt zu Berlin auf ein Verfahren, einen gewebten Pelz darzuſtellen. S. 320.

24) Für den Mechanikus Bentzke zu Berlin auf ein Verfahren, gekörnte Thierkohle zu präpariren. S. 328.

25) Für den Feldmeſſer Krieg zu Königs-Wuſterhauſen auf eine Vorrichtung zum Heben des Waſſers. S. 328.

26) Für den Inſtrumentenmacher Stoecker zu Berlin auf eine Vorrichtung in dem Hammerwerke des Fortepianos. S. 338.

Digitized by Google

27) Für den Geſchäftsführer Preſton zu Aachen auf einen Regulator für Dampf- und hydrauliſche Maſchinen. S. 338.
28) Für die Mechaniker Gebrüder Bonardel zu Berlin auf eine Vorrichtung in der Jacquard-Muſtermaſchine. S. 338.
29) Für den Inſtrumentenmacher Moehr in Berlin auf die Vorrichtung des ꝛc. Pape zu Paris an dem Hammer-Mechanismus bei dem Fortepiano. S. 358.
30) Für den Schmiedemeiſter Melchior Zum Egen in Saſſenberg auf eine Dreſchmaſchine. S. 370.
31) Für den Kaufmann Opderbeck zu Kierspe, auf eine Vorrichtung zur Fabrikation von Drathſaiten. S. 370.
32) Für die Gebrüder Alberti zu Waldenburg auf eine Garnhaspel. S. 384.
33) Für M. Fleiſcher zu Berlin auf einen Apparat, Flüſſigkeiten zu erwärmen und abzudampfen. S. 412.
34) Für den Buchdrucker Röbling zu Mühlhauſen auf eine Anordnung des Roſtes bei Koch-Apparaten. S. 412.
35) Für den Conditor Teichmann zu Breslau auf eine neue Einrichtnung ſtehender und transportabler Backöfen. S. 412.

Patrimonial-Polizei-Gerichtsbarkeit; Vorſchriften wegen Vereidung der zur Ausübung derſelben beſtimmten Vertreter der Guts- und Gerichtsherren. Reg. Verord. vom 17. Sept. S. 286.

Perſonal-Chronik. Die Namen der im Liegnitzſchen Regierungs-Bezirk fixirt angeſtellten Beamten ꝛc. ꝛc. ſind in dem beſondern Namen-Regiſter enthalten; außerdem befinden ſich Verzeichniſſe über Perſonal-Veränderungen:
1) von dem Königl. Ober-Landes-Gericht zu Glogau für den Zeitraum vom 1ten Octbr. bis Ende Decbr. 1837. S. 40. Desgleichen für das erſte Vierteljahr 1838. S. 132 — für das 2te Vierteljahr S. 217. — für das 3te Vierteljahr S. 307.
2) von der Königl. General-Commiſſion für Schleſien. S. 36. Desgleichen pro 1tes halbes Jahr 1838. S. 243.

Pferderennen; Veröffentlichung des Weſentlichſten aus dem Program wegen Abhaltung des Schleſiſchen Provinzialfeſtes mit Pferderennen ꝛc. ꝛc. S. 106.

Pocken-Ausbrüche; Anzeigen in den monatlichen hiſtoriſchen Nachrichten. S. 134. 169. 189.

Polizei-Anmeldungen ſowohl bei Wohnungs-Veränderungen und Ab- und Anziehen des Geſindes, als bei Aufnahme von Fremden in Gaſthöfe und bei Privat-Perſonen. Reg. Verord. vom 14. Auguſt. S. 248.

Polizei-Gerichtsbarkeit, ſiehe Patrimonial-Polizei-Gerichtsbarkeit.

Portofreiheit der Geldſendungen der Gerichts-Salarien-Caſſen. S. 387.

Poſtſachen; Abänderungen und Beſtimmungen über die Poſtverbindungen zwiſchen Breslau u. Hirſchberg reſp. über Schweidnitz und über Jauer. S. 1—3. S. 7—8.

Digitized by Google

Power=Loom, Maſchinen=Webeſtuhl, aufgeſtellt und benutzt in der Rufferſchen Tuchmanufaktur=Anſtalt zu Liegnitz; Reg. Verord. vom 22. Juli. S. 227.
Prämien=Verheißung auf Entdeckung der Thäter eines Diebſtahls bei dem Inwohner Müller zu Ober=Gläſersdorf. S. 49.
Desgleichen auf Entdeckung des Thäters der im Löwenbergſchen Kreiſe verübten Frevel an Straßen=Bepflanzung. S. 142.
Präparanden=Prüfung; Bekanntmachung der Prüfungs=Termine und der Erforderniſſe:
a) bei dem kathol. Schullehrer=Seminario zu Breslau. S. 39.
b) bei dem evangel. Schullehrer=Seminario zu Bunzlau. S. 396.
Provinzial=Irren=Heil=Anſtalt zu Leubus, ſiehe Irren=Heil=Anſtalt.
Prozeß=Vollmachten; Emanation neuer Formulare zu denſelben. S. 242.

Q.

Quittungen; Aufforderung zur Empfangnahme der Quittungen über die im 4ten Quartal 1837 zum Domainen=Veräußerungs=Fonds eingezahlten Domainen=, Ablöſungs=, Kauf= und Erbſtandsgelder. S. 84.

R.

Raupen; ſiehe Kieferraupen.
Religionsübungen, außerkirchliche; unter welchen Bedingungen ſolche überhaupt nur genehmigt ſind und in welcher Art diesfällige Uebertretungen beſtraft werden ſollen. Reg. Verord. vom 24. Febr. S. 70.
Remontemärkte; wegen Abhaltung derſelben pro 1838 und Bekanntmachung der Termine im Breslauſchen u. Liegnitzſchen Reg. Bezirk. S. 75. 113. 131.

S.

Sägeſpäne; Belehrung über Gewinnung eines brauchbaren Brennmaterials aus denſelben. S. 342.
Salarien=Caſſen; rechtzeitige Einreichung der Jahres=Abſchlüſſe und der Rechnungen derſelben. S. 70.
Anderweitige Beſtimmungen hierüber. S. 123.
Verfahren bei Einzahlungen an dieſelben Behufs Vorbeugung von Nachtheilen. S. 262.
Uebereinſtimmung der Jahres=Rechnungen mit den Jahres=Abſchlüſſen. S. 296.
Salzladungen; ſiehe Schiffsladungen.
Salzniederlage; Errichtung einer ſolchen in Hirſchberg. S. 266.

Digitized by Google

Schankſtätte; Einſchärfung des Verbots wegen Schließung derſelben an Sonn- und Feſttagen während des Gottesdienſtes. Reg. Verord. vom 11. Octbr. S. 323.

Schiedsmänner; Verzeichniſſe nachträglich beſtätigter und vereideter Schiedsmänner. S. 44. 65. 112. 135. 162. 170. 182. 212. 240. 276. 343 — 346. 358. 400.

Vorſchriften für die Landräthe, Magiſträte und Kreis-Juſtizräthe in Bezug auf die Jahres-Nachweiſungen von der Wirkſamkeit der Schiedsmänner, Reviſion der Protokollbücher und Aeßerung über das Inſtitut. S. 55.

Ueber die Aufbewahrung nnd den weitern Gebrauch der Protokollbücher von den Schiedsmännern. S. 62.

Vorſchrift wegen Anfertigung der Jahres-Nachweiſung der angemeldeten Rechtsſtreitigkeiten. S. 351. Desgleichen des Breslauſchen Ober-Landes-Gerichts. S. 353 — 355.

Daß dieſe Nachweiſungen mit Ende November geſchloſſen werden ſollen. S. 375.

Schiffsgefäße; Entrichtung der Gewerbeſteuer von denſelben, welche die Waſſerſtraßen zwiſchen der Elbe und Oder befahren. Reg. Bek. vom 27ſten Juni. S. 206.

Vorſchriften wegen Ausmeſſung der Tragfähigkeit der Schiffsgefäße und Bezeichnung derſelben, Behufs der Abgaben-Entrichtung auf den Waſſerſtraßen zwiſchen der Elbe und der Oder. S. 256 — 261.

Ueber die polizeiliche Controlle in Betreff der Bezeichnung der Schiffsgefäße. Reg. Bek. vom 24ſten Aug. S. 269.

Verfahren bei dem nothwendigen Verkauf der Fracht-Stromſchiffe. S. 324.

Schiffsladungen; Verbot des Ankaufs von geladenen Gütern der Schiffer, beſonders in Bezug auf Salzladungen. Reg. Bek. vom 21ſten Febr. S. 62.

Schleſiſche Inſtanzien-Notiz; Aufforderung zur Einſendung der Materialien für dieſelbe. Reg. Bek. vom 17ten Juli. S. 222.

Schneeräumung; Erinnerung an die dießfälligen geſetzlichen Beſtimmungen in Betreff der Communal- und Landſtraßen. Reg. Verordnung vom 20ſten Januar. S. 27.

Schriftempfehlung ſiehe Empfehlungen.

Schullehrer-Penſions-Fonds; Veröffentlichung des Verwaltungs-Reſultats deſſelben für den Liegnitzſchen Reg. Bezirk pro 1837. S. 191.

Schullehrer-Wittwen- und Waiſen-Unterſtützungs-Anſtalt. Wegen der bei dem Directorio derſelben abzuhaltenden General-Verſammlung. S. 164.

Schul- und Unterrichts-Weſen. Bau eines neuen evangeliſchen Schulhauſes zu Coſel, Glogauſchen Kreiſes. S. 24. — Desgleichen zu Markliſſa. S. 41.

Verbeſſerung des Schulweſens zu Wachsdorf. S. 41. Desgleichen zu Langenhermsdorf, Freyſtädter Kreiſes — und Schulhausbau zu Groß-Düben, Rothenburgen Kreiſes. S. 41.

Neubau eines Schulhauſes zu Klein-Neundof, Löwenbergſchen Kreiſes. S. 52.

Digitized by Google

Bekanntmachung der Termine zur Prüfung der Schul = Präparanden bei dem katholiſchen Schullehrer=Seminario zu Breslau und der diesfälligen Erforderniſſe. S. 39.

Desgleichen wegen der Nachprüfung der interimiſtiſch angeſtellten Adjuvanten und Lehrer bei dieſem Seminar. S. 96.

Empfehlung des Verfahrens, den Lehrern von Stadtſchulen gegen Zahlung von Penſions = Beiträgen Anſpruch auf Penſionen aus ſtädtiſchen Fonds zuzugeſtehen. S. 118.

Bekanntmachung des Termins zur Nachprüfung der interimiſtiſch angeſtellten Schullehrer und der Volks=Schulamts=Candidaten bei dem Seminario zu Bunzlau. S. 173.

Nachträgliche Bekanntmachung des Schulhausbaues zu Petersdorf im Jahr 1834. S. 292.

Bekanntmachung des Termins zur Prüfung der Candidaten der Theologie zu Stadtſchul=Rectoraten und Schullehrern bei dem evangel. Schullehrer=Seminario zu Breslau. S. 311.

Vollendeter Neubau eines Schulhauſes zu Gebelzig. S. 367.

Verbeſſerungen bei dem Schulhauſe zu Kortnitz. S. 367.

Seidenbau, wiederholte Aufmunterung zur Betreibung des Seidenbaues nach dem Beiſpiele in der Mark und daß der Gerichtsſchreiber Käſe zu Hohenliebenthal geneigt iſt Cocons zum Haspeln zu kaufen, auch Maulbeerbaum=Pflanzen u. Saamen ablaſſen kann. S. 126.

Servis=Vergütigung für Cantonnements; dabei wird der Tag der Ankunft der Truppen mit, der Tag des Abmarſches nicht gerechnet. S. 96.

Staats=Papiere; Veröffentlichung der als mortificirt nachgewieſenen Staats=Papiere. S. 174.

Staats=Schuldſcheine. Namhaftmachung eines dem Lotterie=Einnehmer Keyl zu Löwenberg abhanden gekommenen Staats=Schuldſcheins. S. 11.

Kündigung der bei der 10ten Verlooſung gezogenen 850,000 Rthlr. Staatsſchuldſcheine zum 1ſten Juli, und Aufforderung zur Einlöſung der gekündigten und noch nicht realiſirten Staats=Schuldſcheine früherer Verlooſungen. S. 101. — Das dazu gehörende Verzeichniß als beſondere Beilage zum 13ten Amtsblattſtück. Bekanntmachung wegen Auszahlung der Valuta dieſer Staats=Schuldſcheine S. 137.

Kündigung der bei der 11ten Verlooſung gezogenen 851,000 Rthlr. zur Auszahlung am 2ten Januar 1839, nebſt Aufforderung zur Einſendung bis zum 15. Decbr. Reg. Bek. vom 25. Septbr. S. 286. — Verzeichniß der gezogenen Nummern, beſondere Beilage des 39ſten Amtsblattſtücks.

Bekanntmachung wegen Auszahlung der Valuta dieſer Staats=Schuldſcheine. S. 309.

Digitized by Google

Wegen Ausreichung neuer Zins-Coupons zu den Staats-Schuldſcheinen. Reg. Bek. vom 12. Novbr. S. 348.

Steckbrief, hinter dem vormaligen Paſtor Reinſch S. 88. Aufhebung deſſelben S. 120 Desgleichen hinter einer dem Namen nach unbekannten Betrügerin S. 293.

Stempel-Anwendung in Bezug auf das Credit-Inſtitut für Schleſien. S. 249. — Desgleichen bei Verträgen, Quittungen und Bau-Entrepriſe-Contracten. S. 263.

Stempelpflichtigkeit der Altentheile bei Berechnung des Werths bei Erbſchaften. S. 102.

Stempelſtraf-Liſten; Beſcheinigung derſelben in Bezug auf diejenigen Fälle, wo im vorhergehenden Quartal Stempelſtraf-Liſten nicht einzuſenden geweſen ſind. S. 103.

Steuerſachen (vergleiche Zollſachen). — Bekanntmachung, daß die Haupt-Steuer- und Zoll-Aemter von den Bedingungen der ſteuerfreien Zurückbringnng unverkaufter Waaren von der Meſſe zu Braunſchweig unterrichtet ſind. S. 28.

Ueber die Verwendung der Zoll- und Maiſchſteuer-Defraudationsſtrafen und Confiscations-Erlöſe zu Gratificationen und Unterſtützungen. S. 186.

Vorſchriften wegen der Steuer-Vergütung bei der Ausfuhr von inländiſchem Branntwein. S. 330—333.

Rechtsmittel in fiskaliſchen Unterſuchungen wegen Steuervergehen. S. 350.

Steuer-Credit-Caſſen-Scheine; Bekanntmachung der zur Auszahlung gezogenen Nummern. S. 144. Desgleichen fernerweitig S. 312.

Stiftsſtellen; Notirungen zu ſolchen ſollen binnen eines dreijährigen Zeitraums nicht ſtatt finden, auch Anträge deshalb nicht gebildet werden. Miniſt. Bek. vom 7. April. S. 148.

Stipendien; Aufforderung zur Meldung für das Erzprieſter Adam-Nigrinſche zu Grottkau. S. 51.

Straf-Anſtalt; Eröffnung einer ſolchen zu Sagan für weibliche Verbrecher; Reg. Bek. vom 9. Auguſt. S. 242.

Straf-Gefangenen; die Detention derſelben nach Abbüßung der Strafe kann nur der Polizeibehörde des Angehörigkeits-Orts zugemuthet werden. S. 339.

Superintendenturen. Die des Guhrauer Kirchenkreiſes iſt dem Paſtor Feige zu Herrnſtadt interimiſtiſch übertragen. S. 39.

Die des Brieger Kreiſes iſt dem Superintendenten Türpitz zu Michelau übertragen worden. S. 56.

Die des Strehlener Kreiſes iſt dem Paſtor Gräve in Steinkirch interimiſtiſch übertragen worden. S. 210.

Uebertragung des 1ſten Lübenſchen Kirchenkreiſes von dem Superintendenten Berndt auf den zum Superintendenten ernannten Paſtor Henke in Kotzenau. S. 268.

Ernennung des Paſtor Schneider zu Perſchütz zum Superintendenten des Trebnitzer Kirchenkreiſes. S. 281.

Digitized by Google

Uebertragung der Superintendentur der zweiten Breslauer Diöces an den Superintendenten Falk. S. 311.

Ernennung des Paſtor Albrecht zu Schweinitz zum Superintendenten des Grünbergſchen Kirchenkreiſes. S. 383.

Desgleichen des Paſtor Jacob in Gleiwitz zum Superintendenten des Kirchenkreiſes Pleß. S. 390.

Supernumerarien; Annahme derſelben bei den Gerichtsbehörden des Großherzogthums Poſen. S. 388.

T.

Tabaks-Anbau; Aufforderung zur Anmeldung der mit Tabak bepflanzten Grundſtücke pro 1838 Behufs der Verſteuerung. S. 180.

Theatraliſche Vorſtellungen. Erinnerung an die Beachtung der Bedingungen, unter welchen dergleichen Vorſtellungen nur zuläſſig ſind. Reg. Verf. vom 11. März. S. 92.

Thierarznei-Schule zu Berlin. Ueber die Aufnahme und den Unterricht der Militair- und Civil-Eleven bei derſelben, und über die Theilnahme an den Vorleſungen Seitens der Studirenden der Univerſität und anderer Perſonen. S. 202.

Thierſchau; Veröffentlichung eines Auszugs aus dem Programm wegen Abhaltung des Schleſiſchen Nationalfeſtes mit Thierſchau ꝛc. S. 106.

Todtenſcheine, Abſendung derſelben von den dieſſeits verſtorbenen Ausländern. S. 62.

U.

Ueberſchwemmungen; Erinnerung an die früher veröffentlichten Maaßregeln zur Verhütung der nachtheiligen Folgen der Ueberſchwemmungen. Reg. Verf. vom 20. März. S. 93.

Univerſität zu Halle; Koſtenfreiheit für dieſelbe, wie für andere Inſtitute des Fiskus. S. 125.

Unterſtützungs-Beiträge; Veröffentlichung der Nachweiſung der eingekommenen Beiträge zur Unterſtützung der Waſſerbeſchädigten in der Tilſiter Niederung, nebſt Dankſagung des dortigen Vereins. S. 86.

V.

Vagabunden; Veröffentlichung der Nachweiſungen der unter dem Verbot der Rückkehr über die Grenze gewieſenen ausländiſchen Vagabunden. S. 21. 88. 111. 159. 192. 210. 246. 275. 326. 370. 400.

Veräußerungen ſiehe Verkauf.

4 *

Verbot der Schrift „Notizen über den Asphalt, von Seyſſel.“ S. 303.
Verbotene Waffen; daß deren Verkauf bei Strafe unerlaubt iſt. Reg. Bek. vom 5. Oktbr. S. 303.
Verdienſtliches. Bau eines neuen evangeliſchen Schulhauſes zu Koſel, Glogauſchen Kreiſes. S. 24.
Geſchenk eines Ackerſtücks von dem Bäcker Schulz zu Naumburg a. B. zum evangel. Kirchhofe. S. 24.
Schulhausbau zu Markliſſa — Schul-Verbeſſerung zu Wachsdorf — Schulhausbau zu Groß-Düben — Schulhaus-Vergrößerung zu Langenhermsdorf. S. 41.
Reparatur-Ausführungen an Kirche und Thurm zu Rengersdorf. S. 42.
Geſchenke an die Kirche zu Seiffersdorf — Schulhausbau in Klein-Neundorf — Geſchenke an die Kirche zu Buchwald. S. 52.
Geſchenke des Frauen-Vereins zu Greiffenberg an arme Schulkinder — desgleichen der Erb- und Gerichtsſcholzen-Frau Radler zu Herrmannsdorf an die kathol. Kirche daſelbſt. S. 65.
Eben ſo eines Taufſteins an die Kirche zu Langenöls. S. 100.
Mehrfache Beweiſe frommer Theilnahme für die evangeliſche Kirche zu Hermsdorf unter Kienaſt. S. 110.
Verbeſſerung der Schulſtelle zu Kunnerwitz durch Kaufmann Scholz zu Zittau — Geſchenk eines Chriſtusbildes durch den Brauer Meißner an die Kirche zu Nieder-Leſch:n. S. 111.
Anſchaffung eines neuen Taufgeräths für die Kirche zu Rückersdorf aus Beiträgen der Katechumenen — Geſchenk einer Mineralien-Sammlung von dem ꝛc. Becker an die Schule zu Sprottau. S. 120.
Beweiſe von Wohlthätigkeit gegen die Kirche zu Giersdorf. S. 127.
Bau-Ausführungen an der Kirche und dem Thurme zu Samitz. S. 134.
Geſchenke an die evangeliſche Stadtſchule zu Sprottau: vom Conrector Strauwald eine Bilder-Sammlung, von dem Stadtgerichts-Aſſeſſor Conrad einen Atlas, von dem Thierarzt Seſſelmann ein Herbarium, chemiſche Präparate ꝛc. S. 142.
Geſchenke an die Kirche zu Kroitſch. ibidem. — Desgleichen an die Kirche zu Bellmannsdorf. S. 169. Desgleichen an die Kirche zu Beuthen an der Oder. S. 182.
Geſchenk des ꝛc. Seidel an die Kirche zu Ottendorf — Verehrungen der Confirmanden zu Haynau an die evangeliſche Kirche daſelbſt — Geſchenk des ꝛc. Friebe zu Lähnhaus an die Schule zu Tſchiefer. S. 211.
Desgleichen der Confirmanden zu Bunzlau — auch der Confirmanden zu Friedeberg aus den früheren Jahren. S. 225.
Geſchenke und Verleihungen an die evangeliſche Kirche zu Kunzendorf am kahlen Berge — Beiträge der Confirmanden aus der evangeliſchen Parochie von Nieder-Schönfeld. S. 264.

Digitized by Google

Verdienſtliches bei Einführung des neuen Jauerſchen Geſangbuchs in der Kirche zu Ditters-bach — Wohlthätigkeits-Aeußerungen an die evangel. Kirche zu Mertſchütz — Anſchaffung von Blitzableitern bei den Kirchen- und Pfarrgebäuden zu Modelsdorf. S. 274.

Desgleichen bei der Kirche zu Bellmannsdorf. S. 275.

Zeugniſſe lebendiger Theilnahme für die evangeliſche Kirche zu Giersdorf. S. 283.

Geſchenk des ꝛc. Hauspach zu Rachenau an die Kirche zu Grunau. S. 284.

Leiſtungen an die evangeliſche Kirche zu Reibnitz. S. 293.

Renovirung und Verſchönerung des Kirchthurms zu Rückenwaldau — Geſchenk des Brauermeiſter Flach zu Lomnitz an die Orts-Armenkaſſe. S. 308.

Leiſtungen für die Kirche zu Merzdorf, Kr. Hoyerswerda, — Verdienſtliches bei Erbauung des Schulhauſes zu Guteborn. S. 320.

Anſchaffung zweier Glocken für die Kirche zu U. L. Frauen in Liegnitz — Verdienſtliches für die evangeliſche Kirche zu Goldentraum — Geſchenk eines Chor Poſaunen von dem ꝛc. Schulze zu Markersdorf an die Kirche daſelbſt — Verehrung eines Abendmahlkelchs von der Fr. von Holwede an die Kirche zu Dittersbach. S. 327.

Beſchenkung der evangeliſchen Kirche zu Michelsdorf von der Kaufmanns-Frau Keßler zu Liebau. S. 384.

Geſchenk des Bauergutsbeſitzer Hoffmann zu Broſtau zu Schulzwecken — des Bauergutsbeſitzer Zimmer zu Merzdorf zur Glocken-Anſchaffung in Giersdorf und der Häusler Hollandſchen Erben zu demſelben Zweck, und außerdem zu Schulzwecken. S. 400.

Verdingung der Anfuhr des Brennholzes für die Regierung zu Liegnitz. S. 230.

Verkauf des neuen Wirthshauſes bei Sierakowo. S. 105. 119.

Desgleichen mehrerer alten Gegenſtände von dem Schloſſe zu Liegnitz. S. 106. 119.

Desgleichen der überzählig gewordenen Viehbeſtände zu Erdmannsdorf. S. 196.

Vermächtniſſe; vom Tuchfabrikanten Bormann zu Goldberg — vom Müller Liebig zu Beitſch. S. 12.

Von der Scabin-Wittwe Vogt zu Lauban — von der im Schweſterhauſe zu Niesky verſtorbenen Maria Hundt — von dem Kaufmann Sahl zu Löwenberg — von dem Müller Menzel zu Holzkirch. S. 24.

Von der Kaufmannsfrau Emmler zu Alt-Gebhardtsdorf — von dem Kaufmann Hayn zu Hirſchberg — von dem Maurermeiſter Reiniſch zu Görlitz — von dem ꝛc. Kieſewetter zu Friedeberg — von dem Revierjäger Walter zu Schönbrunn — von dem ꝛc. Lange zu Ober-Ludwigsdorf — von dem Schenkwirth Möbius zu Leſchwitz — von dem Müller Thomas zu Röchlitz. S. 42.

Von dem Kaufmann Pelz zu Hirſchberg — von dem Knopfmacher Mönnig zu Görlitz. S. 52.

Von dem Kaufmann Beyer zu Liegnitz — von dem Handelsmann Fiſcher zu Lauban — von dem Bauer Baier zu Görisſeiffen. S. 65.

Digitized by Google

Von der Kaufmanns-Wittwe Biſchoff zu Lauban — von dem Weber Fiſcher zu Goldentraum — von dem Tuchmacher Scorke zu Parchwitz. S. 72.

Von dem Handelsmann Fiſcher zu Lauban — von dem Gerber Dittrich zu Markliſſa. S. 78.

Von der Wittwe Ullrich zu Wittgendorf — von dem Gartenbeſitzer Richter zu Görlitz — von der Kretſchmerfrau Borrmann in Schlemmer — von dem Kaufmann Gruner zu Hirſchberg. S. 128.

Von dem Juſtizrath Reichelt zu Coſel — von dem Kaufmann Wollmann zu Markliſſa — von der Bauerauszügler-Wittwe Weisbrod zu Steudnitz. S. 142.

Von der Poſt-Director-Wittwe Schmidt zu Lüben für eine Armenſtiftung 2000 Rthlr. S. 146.

Von den Hartmannſchen Eheleuten zu Hirſchberg — von dem Buchbinder Schierach zu Görlitz — von dem Freigärtner Söhnel zu Neugersdorf. S. 154.

Von dem Freiguts-Auszügler Preuß zu Nieder-Zieder — von dem Scharfrichter Schwarz zu Landeshut — von dem Kaufmann Fiſcher zu Landeshut. S. 159.

Von der Hebamme Gilbrich zu Reinberg — von der Wittwe Keßler zu Lauban. S. 170.

Von der Frau von Liebermann zu Dalkau — von dem Gärtner Martin zu Ludwigsdorf. S. 211.

Von dem Kaufmann Beyer zu Liegnitz für Kirche und Schule zu Harpersdorf und Armenkaſſe zu Haynwald — von dem Papiermachergeſellen Rumler in Ullersdorf für die Schule daſelbſt und Kirche zu Flinsberg — von dem Goldarbeiter Schrödler zu Löwenberg — von der Häuslerfrau Weniger zu Egelsdorf — von dem Schmidt-Oberälteſten Geisler zu Lauban — von der Gaſtwirth-Wittwe Mende zu Bolkenhayn. S. 225.

Von der Fr. von Lüttwitz auf Langheinersdorf — von dem Stadtgärtner Pietſch zu Görlitz. S. 240.

Von dem Scholzen Arnhold zu Schützenhayn. S. 246.

Von dem Rathsherrn Knothe zu Görlitz — von den Stadtgärtner Frömlerſchen Eheleuten daſelbſt — von dem Bauer-Auszügler Sommer zu Grunau — von dem Kaufmann Wollmann zu Markliſſa. S. 275.

Von den Bürgermeiſter Engmannſchen Eheleuten zu Friedeberg — von der Papierfabrikanten-Wittwe Reimann zu Klitſchdorf — von dem Stadtgerichts-Director Streckenbach zu Löwenberg. S. 294 und 328. — von dem Tuchmacher Krauſe zu Beuthen. S. 328.

Von dem Kaufmann Emmler zu Gebhardtsdorf. S. 338.

Von dem Auditor Basler zu Goldberg. S. 358.

Von dem Bauer Gottlieb für die katholiſche Kirche zu Wilkau — von dem Bauer Marx zu Hohndorf. S. 384.

Digitized by Google

Von den Fiedlerſchen Eheleuten zu Goldberg und von dem Häusler Anton zu Schreiberhau. S. 390.

Von dem Riemermeiſter Bögner zu Goldberg — von dem Bauer Böhm in Keſſelsdorf. S. 412.

Verpachtungen des zur Schöningſchen Stiftung gehörigen Guts Tranitz im Kreiſe Cottbus. S. 18.

Verſtorbene, ſiehe Leichen.

Vertreter der Patrimonial-Polizei-Gerichtsbarkeit; in welcher Art deren Vereidung durch die Guts und Gerichtsherren erfolgen muß. Reg. Verord. vom 17. Septbr. S. 286.

Vidimations-Gebühren für Abſchriften zu den Grundacten ſollen nicht zum Anſatz kommen. S. 144.

Viehſalz; Aufforderung zur Anmeldung des Bedarfs pro 1839 nach vorgeſchriebenen Formularen. S. 304.

Vieh-Verſicherungs-Anſtalt zu Gotha; Genehmigung derſelben für die Königl. Preuß. Staaten. Reg. Bek. vom 26. Febr. S. 79. — Agenten: Kaufmann Arnold zu Liegnitz S. 88. Kaufmann Frommer zu Haynau S. 146. Kreis-Deputirte Ohle auf Moholz, Rothenburger Kr. S. 176.

W.

Waagen, daß auch dergleichen ferner in allen Mahlſtätten vorhanden ſeyn müſſen. Reg. Verord. vom 18. Febr. S. 73.

Waffen, der Verkauf verbotener, iſt bei Strafe unterſagt. Regier. Bek. vom 5ten October. S. 303.

Waiſenhaus zu Bunzlau; Stiftung zweier Freiſtellen bei demſelben für Söhne verſtorbener Poſtbeamte, mit dem Wunſche zur Nachahmung. S. 181.

Warnungs-Anzeigen wegen Beſtrafungen:

1) Des Zimmermann Breiter wegen Brandſtiftung. S. 6.
2) Des Tagearbeiter Löhnig wegen dritten großen Diebſtahls. S. 6.
3) Des Fleiſchergeſellen Schnabel wegen dritten großen Diebſtahls. S. 11.
4) Des Müllergeſellen Schob wegen dritten beträchtlichen Dieſtahls. S. 19.
5) Des Schmidtgeſellen Neumann aus Langenöls wegen 3ten gem. Dieſtahls. S. 64.
6) Der Dienſtmagd Volpert (auch Volbrich) wegen vorſätzl. Brandſtiftung. S. 77.
7) Des Tagearbeiter Ullrich zu Freyſtadt wegen dritten verübten Diebſtahls. S. 85.
8) Des Tagearbeiter Walther zu Gäbersdorf wegen dritten Diebſtahls. S. 169.
9) An 2 Perſonen wegen Beſchädigung öffentlicher Alleen aus Muthwillen. S. 224.
10) Des Ferdinand Nicolet aus Jauer wegen dritter Deſertion. S. 239.
11) Des Arbeitsſoldaten Rabonus auch Hampel aus Ober-Leppersdorf, wegen dritter Deſertion. S. 274.

Digitized by Google

Warnungszeichen, die zur Bezeichnung der Hinderniſſe im Fahrwaſſer der Oder dürfen weder verrückt noch umgefahren werden. Reg. Verf. vom 21. Decemb. 1837. S. 4.

Weingewinn; Bekantmachung zur Anmeldung deſſelben pro 1838 Behufs der Ver-ſteuerung. S. 324.

Wildpret; Erneuerung der Vorſchriften bei dem Einbringen deſſelben in die Städte in Betreff der Forſtbeamten und Jagdberechtigten. Reg. Verf. vom 11. November. S. 371.

Wohlthätigkeit, vergleiche Verdienſtliches.

Vertheilung einer Sammlung bei dem Sorauer Landwehr-Bataillon. S. 370.

Wollmärkte; an welchen Tagen der zu Poſen ſtattfindet. S. 154.

Folge-Ordnung und Dauer der Wollmärkte in den öſtlichen Provinzen; Reg. Bek. vom 23. Juni. S. 198.

Z.

Zahnärztliche Praxis, daß der Carl Fried. Moritz Popper aus Görlitz dazu nicht befugt iſt. Reg. Bek. vom 5. Decbr. S. 395.

Zins-Coupons, wegen Ausreichung neuer zu den Kurmärkiſchen Obligationen. Reg. Bek. vom 30. Octbr. S. 340.

Desgleichen wegen der zu den Staats-Schuldſcheinen. S. 348.

Zollſachen; Befugniß-Erweiterung für das Neben-Zollamt zu Seidenberg. S. 76.

Verwendung der Zoll-Contraventionsſtrafen und Confiscations-Gelder zu Gratificationen und Unterſtützungen. S. 186.

Veränderungen in der von Böhmiſch-Merkelsdorf nach Friedland führenden Zollſtraße. S. 387.

Zollverein; erfolgte Aufnahme Königl. Hannoverſcher und Herzogl. Braunſchweigiſcher Gebietstheile in den Verein des Geſammt-Zollvereins. S. 45.

Zuchthausſtrafe, zu Abbüßung bei dem Zuchthauſe in Görlitz werden Verurtheilte ohne vorherige Anmeldung wieder angenommen. S. 273.

Die Ablieferung der Verurtheilten in die Zuchthäuſer muß koſtenfrei für die letztern erfolgen. S. 280.

Digitized by Google

Namen-Regiſter.

(Die Zahl bedeutet die Seitenzahl.)

A.

Ackermann, Schullehrer zu Ruhland. 120.
Anſorge, Paſtor zu Wangten. 182.
Antuſch, Rathmann zu Naumburg a. Q. 182.
Appelt, Schullehrer zu Einſiedel. 282.
Arnold, Rathmann zu Hoyerswerda. 268.
Aßmann, Conrector am Gymnaſio zu Liegnitz. 77.
Auſt, Schullehrer zu Schmiedeberg. 120.

B.

Bachmann, Cämmerer zu Lähn. 268.
Balbach, Kreis-Chirurgus in Priebus. 183.
Barchewitz, Dr., Hofrath zu Schmiedeberg. 300.
Bartuſch, Schullehrer zu Märzdorf. 300.
Bauernſtein, Rathsherr zu Görlitz. 409.
Baumeiſter, Stadtgerichts-Rath zu Görlitz. 217.
Baumert, Schullehrer zu Gr. Stöckigt. 12.
Baumgarten, Rathmann zu Seidenberg. 326.
Berger, von, Regierungs-Aſſeſſor zu Liegnitz. 86.
Berger, Kreis-Sekretair zu Jauer. 224.
Berndt, Stadt-Syndikus zu Glogau. 326.
Beyer, Kreis-Sekretair zu Bolkenhayn. 268.
Bierwage, Schullehrer zu Hartau. 168.
Blau, Lehrer und Inſpector an der Ritter-Akademie zu Liegnitz. 188.
Blüher, Muſik-Director zu Görlitz, 78.
Böhme, Rathsherr zu Lauban. 168.
Borhammer, Schullehrer zu Hermsdorf. 168.
Bräuer, Kreis-Deputirter Freyſtädtiſchen Kreiſes. 12.
Breich, Schullehrer zu Sprottau. 58.
Buddenbrock, von, Kreis-Deputirter Glogauſchen Kreiſes. 341.
Bürgel, Rathmann zu Schmiedeberg. 383.

C.

Cannabäus, Pfarr-Subſtitut zu Merſchwitz. 175.
Chappuis, von, Oberſt-Lieutenant, Commandeur des Kadetten-Inſtituts zu Wahlſtatt. 181.

D.

Dachant, Lehrer an der Waiſenhaus-Anſtalt zu Bunzlau. 210.
Däßler, Bürgermeiſter zu Hohenfriedeberg. 216.
Domitz, Schullehrer zu Uhsmannsdorf. 126.
Dresler, Bürgermeiſter zu Markliſſa. 409.

E.

Ebert, Rathmann zu Rothenburg. 12.
Eiſermann, Bürgermeiſter zu Hoyerswerda. 210.
Elsholz, Stadtrichter zu Parchwitz. 217.

F.

Fernemont, Graf von, Polizei-Diſtricts-Commiſſarius im Freyſtädter Kr. 337.
Fiedler, Schullehrer in Gr. Düben. 57.
Fiedler, Kantor und Schullehrer zu Ulbersdorf. 78.
Fiedler, Rathmann zu Schömberg. 182.
Flegel, Kämmerer zu Liebau. 383.
Franke, Schullehrer zu Jauer. 300.
Franke, Gymnaſial-Lehrer zu Sagan. 326.
Friederici, Paſtor zu Wingendorf. 216.
Friemel, Rathsherr zu Liegnitz. 224.
Fröhlich, Stadt-Kämmerer zu Schlawa. 78.
Frommelt, Rathmann zu Freyſtadt. 366.
Fürbringer, Ober-Pfarrer zu Ruhland. 12.

G.

Gebauer, Geheimer-Commerzien-Rath zu Schmiedeberg. 243.
Geisler, Paſtor zu Hohenliebenthal. 175.
Geisler, Rathmann zu Landshut. 342.
Gericke, Pfarr-Subſtitut zu Hochkirch. 383.
Glieſe, Schullehrer zu Sagan. 224.

Digitized by Google

Günther, Schullehrer in Gablenz. 58.
Gürke, Rathmann zu Sprottau. 78.

H.

Härtel, Schullehrer zu Heriſchdorf. 86.
Haſſe, Rathmann zu Naumburg a. Q. 182.
Hennig, Bürgermeiſter zu Primkenau. 57.
Hennig, Rathmann zu Rothenburg. 337.
Herrmann, Schullehrer zu Grünberg. 146.
Heym, Stadt-Gerichts-Rath zu Goldberg. 217.
Hielſcher, Bürgermeiſter zu Liebau. 120.
Hierſemenzel, Bürgermeiſter zu Sagan. 409.
Hoberg, Schullehrer zu Hermsdorf. 175.
Hohberg, Schullehrer in Zirkau. 251.
Hopfgarth, Rathmann zu Liebau. 383.

J.

Jacob, Schullehrer in Mallmitz. 216.
Jacobi, Paſtor zu Hermsdorf. 216.
Jahn, Polizei-Diſtricts-Commiſſarius im Saganſchen Kr. 240.
Jenſch, Rathmann zu Polkwitz. 78.
John, Lehrer an der Waiſenhausſchule zu Lauban. 326.

K.

Kallert, Kämmerer zu Hohenfriedeberg. 216.
Kanig, Schullehrer in Ober- und Nieder-Wartha. 224.
Kaſobki, Lehrer am Progymnaſium zu Sagan. 326.
Kerſtan, Rathmann in Ruhland. 224.
Kindler, Schullehrer zu Keula. 57.
Klante, Rathmann zu Beuthen. 409.
Klausner, Rathmann zu Haynau. 263.
Klein, Organiſt und Schullehrer zu Koitz. 210.
Klietzſch, Schullehrer zu Braunsdorf. 57.
Klingelhöfer, Schullehrer zu Hammerſtadt. 53.
Kloß, Rathmann zu Rothenburg. 342.
Knauer, Kämmerer zu Liebenthal. 248.
Knoch, Polizei-Diſtricts-Commiſſarius Saganſchen Kr. 12.
Köhler, Director des Gymnaſii zu Liegnitz. 39.
Kopf, Paſtor zu Spreewitz. 337.
Körner, Stadtgerichts-Director zu Löwenberg. 133 u. 217.
Körte, Proviantmeiſter zu Glogau. 126.
Krauſe, Schullehrer in Groß Petersdorf. 126.
Krätzig, Rathmann zu Greiffenberg. 12.
Krengel, Rathsherr zu Jauer. 78.
Kriegel, Schullehrer zu Landshut. 57.
Kruſius, Stadt-Syndikus zu Hirſchberg. 12.
Krüger, Bürgermeiſter zu Grünberg. 240.
Künsberg, von, Ober-Regierungs-Rath zu Liegnitz. 251.
Künzel, Rathmann zu Lüben. 337.
Kurſch, Notarius zu Sagan. 133.

L.

Lange, Paſtor zu Freywaldau. 77.
Lange, Schullehrer in Schwarmitz. 282.
Lange, Cantor u. Schullehrer zu Günthersdorf. 282.
Langer, Schullehrer in Bremenhayn. 216.
Lattorf, Rathmann zu Neuſalz. 145.
Liebig, Stadt-Gerichts-Aſſeſſor zu Haynau. 307.
Liebmann, Kammergerichts-Aſſeſſor zu Löwenberg. 217.
Lincke, Schullehrer zu Hoyerswerda. 168.
Lorenz, Juſtizrath und Juſtiz-Commiſſarius zu Grünberg. 217.

M.

Mathis, Polizei-Diſtricts-Commiſſarius im Glogauſchen Kr. 326.
Matthäus, Prediger zu Priebus. 326.
Maywald, Stadt-Kämmerer zu Jauer. 77.
Mende, Ober-Pfarrer zu Seidenberg. 12.
Mewes, Paſtor zu Alt-Jäſchwitz. 341.
Michael, Bürgermeiſter zu Goldberg. 300.
Mummert, Rathmann zu Priebus. 78

N.

Neumann, Kreis-Deputirter im Freyſtädter Kreiſe. 12.
Neumann, Juſtizrath zu Grünberg. 217.
Neumann, Paſtor prim. zu Schmiedeberg. 337.
Neumann, Bürgermeiſter zu Rothenburg. 342.
Neumann, Schullehrer in D. Wartenberg. 357.

Digitized by Google

Niedergefäß, Rathmann zu Polkwitz. 78.
Nordhauſen, Rathmann zu Naumburg a. B. 40.
Nowack, Rathmann zu Haynau. 268.

O.

Ott, Polizei-Diſtricts-Commiſſarius, Jauerſchen Kr. 182.

P.

Paſchke, Stadt-Gerichts-Rath zu Glogau. 308.
Pech, evangeliſcher Pfarrer zu Geyerswalde. 145.
Peters, Regierungs-Aſſeſſor zu Liegnitz. 366.
Pflegel, Schullehrer zu Grunewald. 383.
Philippi, Regierungs-Rath bei dem Prov. Steuer-Directorat. 315.
Pils, Schullehrer zu Bunzlau. 300.
Prüfer, Rathsherr zu Grünberg. 243.
Puſch, Kreis-Taxator im Freyſtädter Kreiſe. 168.

Q.

Quoos, Schullehrer zu Zeſſendorf. 357.

R.

Raſchke, Paſtor zu Voigtsdorf. 40.
Reimann, Schullehrer zu Drentkau. 326.
Reymann, Paſtor zu Sagan. 86.
Richter, Kämmerer zu Lüben. 224.
Richter, Kämmerer zu Rothenburg. 300.
Richter, Diakonus zu Landshut. 120.
Richthofen, Baron von, Polizei-Diſtricts-Commiſſarius, Jauerſchen Kr. 182.
Riemann, Regierungs-Rath beim Prov.-Steuer-Directorat. 315.
Rimann, Rathsherr zu Hirſchberg. 120.
Röder, von, Regierungs-Aſſeſſor zu Liegnitz. 57.

S.

Sander, Rathmann zu Beuthen a. d. O. 188.
Sauermann, Kämmerer zu Freyſtadt. 366.
Scharf, Organiſt und Schullehrer zu Schönau. 78.
Scharfenort, Ober-Regierungs-Rath zu Liegnitz. 239.
Schärf, Director des Seminars und Waiſenhauſes zu Bunzlau. 12.
Schenkendorf, Stadt-Kämmerer zu Primkenau. 78.
Scherk, Rathmann zu Liebenthal. 145.
Schiller, Paſtor zu Hummel. 282.
Schittler, Rathmann zu Löwenberg. 86.
Schmidt, Schullehrer in Nieder-Herwigsdorf. 120.
Schmidt, Rathmann zu Kupferberg. 145.
Schrödter, Paſtor zu Kaiſerswalde. 168.
Schröter, Kantor und Schullehrer in Reibnitz. 251.
Scholz, Schullehrer zu Ober-Schmiedeberg. 120.
Schubert, Rathsherr zu Liegnitz. 12.
Schubert, Steuer-Einnehmer zu Bolkenhayn. 57.
Schulenburg, Graf v. d., Rathsherr zu Schmiedeberg. 78.
Schulze, Rathsherr zu Görlitz. 409.
Schulz, Schullehrer zu Ober-Herwigsdorf. 120.
Schummrick, Schullehrer zu Weißkeiſſel. 57.
Seibt, Lehrer an der Waiſenhausſchule zu Lauban. 315.
Seiffert, Rathmann zu Lähn. 357.
Seiler, Volksſchullehrer zu Görlitz. 337.
Sendel, Rathmann zu Schönau. 383.
Seydel, Rathmann zu Lüben. 175.
Siegert, Rathsherr in Jauer. 86.
Sprenger, Schullehrer zu Sagan. 57.
Stange, Pfarrer zu Schwarz-Colln. 12.
Stiebitz, Schullehrer zu Petersdorf. 315.
Stolberg, Graf zu, Kreis-Deputirter Hirſchberger Kr. 268.
Strieſche, Rathsherr zu Glogau. 12.

T.

Tietze, Paſtor zu Schmiedeberg. 300.

U.

Uechtritz, von, Juſtizrath zu Markliſſa. 217.

V.

Voigtländer, Rathmann zu Löwenberg. 409.
Völkel, Kantor und Schullehrer in Giersmannsdorf. 216.

Digitized by Google

W.

Walter, Stadt=Kämmerer zu Sagan. 57.
Weidner, Lehrer an der Volksſchule zu Görlitz. 342.
Weinknecht, Schullehrer in Doberſchau. 216.
Weinrich, Schullehrer zu Heiligenſee. 146.
Weiß, Schullehrer zu Thomasdorf. 282.
Weiß, Stadtälteſter zu Greiffenberg. 357.
Werner, Dr., Prorector am Gymnaſio zu Liegnitz. 39.
Werner, Schullehrer in Arnsberg. 120.
Wieland, Schullehrer am Waiſenhauſe zu Lauban. 315.
Winterfeld, Aſſeſſor bei dem Stadtgericht zu Goldberg. 308.
Wintzingeroda, Graf von, Reg.=Referendar zu Liegnitz. 366.
Wolff, Kämmerer zu Priebus. 78.
Worbs, Rathmann zu Friedeberg. 315.
Wünſch, Schullehrer in Hohlſtein. 268.

Z.

Zettwitz, Schullehrer in Rochten. 57.
Zingel, Rathsherr zu Jauer. 120.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№. 1.

Liegnitz, den 6. Januar 1838.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das 24ſte Stück für das Jahr 1837 enthält unter

No. 1850 die Verordnung vom 21. November 1837, die Abänderung des §. 9 der Kreistags-Ordnung für das Großherzogthum Poſen vom 20. December 1828 betreffend;

No. 1851 die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 23ſten deſſelben Monats, betreffend die Abänderung des §. 1384 Tit. 8 Theil II. des Allgemeinen Landrechts, wegen Beſtrafung des Ueberſchreitens der geſetzlichen Mäkler-Gebühren;

No. 1852 die Verordnung vom 21. December 1837 über die Subhaſtation der Grundſtücke von geringerem Werthe; und

die Allerhöchſten Kabinets-Ordres

No. 1853 vom 11ten deſſelben Monats, wegen Beſtimmung eines Präkluſiv-Termins für die Einlieferung der noch im Umlauf befindlichen geſtempelten Bankſcheine der ritterſchaftlichen Privat-Bank in Pommern à 5 Rthlr. und deren Umtauſchung gegen Kaſſen-Anweiſungen, und

No. 1854 vom 21ſten ejusd. wegen Konvertirung und Einlöſung der Oſtpreuſſiſchen Pfandbriefe.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Bekanntmachung.

Zum 1. Januar k. J. werden ſämmtliche, zwiſchen Breslau und Hirſchberg reſp. über Schweidnitz und über Jauer, ſo wie zwiſchen Breslau und Schweidnitz beſtehende Poſtverbindungen aufgehoben.

Digitized by Google

Dagegen werden von demſelben Termine an folgende neue Poſten in Gang geſetzt:

1) Eine tägliche dreiſpännige Perſonenpoſt zwiſchen Breslau und Hirſchberg über Schweidnitz und Landshut. Der Lauf dieſer Poſt, bei welcher die bisherigen ſechsſitzigen, auf Federn ruhenden Wagen in Gebrauch bleiben, wird folgendermaßen ſtatt finden:

Abgang aus Breslau täglich um 9 Uhr Abends.
Ankunft in Hirſchberg, den folgenden Tag 1 Uhr Nachmittags.
Abgang aus Hirſchberg, täglich um 6 Uhr Morgens.
Ankunft in Breslau, denſelben Tag 10 Uhr Abends.

Auf der Reiſe von Breslau nach Hirſchberg wird das Frühſtück in Landshut und auf der Reiſe von Hirſchberg nach Breslau das Frühſtück in Landeshut das Mittageſſen in Schweidnitz eingenommen.

2) Eine tägliche dreiſpännige Schnellpoſt zwiſchen Breslau und Schweidnitz, bei welcher ähnliche Wagen, wie zur Poſt ad 1 in Gebrauch kommen.

Die Abfertigung dieſer Poſt erfolgt:

aus Breslau täglich 8 Uhr Morgens,
= Schweidnitz = 7 = Morgens.

Die Beförderung geſchieht in 5½ Stunden.

3) Eine tägliche zweiſpännige Perſonenpoſt zwiſchen Jauer und Neumarkt, zum Anſchluß an die tägliche Perſonenpoſt zwiſchen Breslau und Liegnitz unter Benutzung vierſitziger, in Federn hängender Wagen.

Die Abfertigung erfolgt:

aus Jauer täglich 7 Uhr früh,
= Neumarkt = 3 = Nachmittags.

Die Beförderung geſchieht in 4 Stunden.

4) Eine wöchentlich viermalige Perſonenpoſt zwiſchen Jauer und Goldberg, durch welche letztgedachter Ort eine zum Perſonenverkehr geeignete Verbindung mit Neumarkt und Breslau erhält.

Die Abfertigung erfolgt:

aus Jauer,	Montags, Mittwochs, Freitags, Sonnabends	8¼ Uhr Abends,
und aus Goldberg,	Dienſtags, Donnerſtags, Sonnabends, Sonntags	1 Uhr früh.

Die Beförderung geſchieht in 3 Stunden.

5) Zur Herſtellung einer direkten Verbindung zwiſchen Jauer und Hirſchberg wird

Digitized by Google

eine wöchentlich dreimalige zweiſpännige Perſonenpoſt zwiſchen Jauer und Schönau eingerichtet, welche ſich in letzterem Orte an die tägliche Schnellpoſt von Lüben nach Hirſchberg anſchließt. Der Abgang dieſer Poſt, zu welcher ebenfalls ein vierſitziger, in Federn ruhender Wagen eingeſtellt wird, erfolgt:

aus Jauer, Dienſtags, Donnerſtags, Sonntags } 3 Uhr früh,

und aus Schönau an denſelben Tagen 6½ Uhr Abends.

Die Beförderung geſchieht in 3 Stunden.

Die ſämmtlichen vorgedachten Poſten treten in Beziehung auf Brief- und Packet-Beförderung in die Kathegorie der Fahrpoſten.

Das Perſonengeld iſt ganz allgemein auf 5 Sgl. pro Perſon und Meile feſtgeſetzt worden, wofür die freie Mitnahme von 20 Pfd. Gepäck geſtattet iſt.

Zu den Poſten ad 1, 2 und 3 werden nach Maßgabe des Bedürfniſſes und der vorhandenen Transportmittel Bei-Chaiſen geſtellt. Bei den Poſten ad 4 und 5 kann dagegen die Geſtellung von Bei-Chaiſen nicht ſtatt finden. Die Perſonen, welche im Hauptwagen nicht befördert werden können, und welche zur Beförderung mittelſt Bei-Chaiſe angenommen werden, haben 7½ Sgl. pro Perſon und Meile zu entrichten.

In Abſicht auf den Gang der von Schweidnitz nach Landshut abgehenden Seitenpoſten, wird durch dieſe neuen Einrichtungen nichts geändert.

Berlin den 16. December 1837.

General-Poſt-Amt.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 1. Debits-Erlaubniß für außerhalb der Bundesſtaaten erſchienene Schriften. I. P. 15614.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß für nachſtehende, außerhalb der Staaten des deutſchen Bundes in deutſcher Sprache erſchienene Schriften, als:

1) Erſtes A. B. C. und Bilder-Buch. Chur. Verlag von J. J. Grubenmann, ehemals Kellenbergerſche Buchhandlung. 8.
2) Das Blümchen Wunderhold, oder das enthüllte Geheimniß, wie Kinder beliebt und glücklich werden können. Eine Sammlung ꝛc. von Caroline Reinhold. Chur. Kellenbergerſche Buchhandlung 1836. 8.
3) Staats- und Rechtsgeſchichte der Stadt und Landſchaft Zürich, von Dr. J. C. Bloutſchli. Erſter Theil die Zeit des Mittelalters. Zürich, Druck und Verl. von Orell-Füßli und Comp. 1838. gr. 8.

die Debits-Erlaubniß ertheilt worden iſt.

Liegnitz, den 12. December 1837.

No. 2. Debits-Erlaubniß

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Erlaubniß zum Debit der im Haag bei H. P. De Swart und Sohn gedruckten Schrift:

Digitized by Google

für außerhalb der deutſch. Bundesſtaaten erſchienene Schrift.

„Geiſtliche Rede zum Andenken an Ihre Majeſtät Friederike Louiſe Wilhelmine, Königin der Niederlande, geſprochen den 29. Oktober 1837 in der Kloſter-Kirche zu Grävenhage, durch J. J. Dermout, Königl. Hofprediger; aus dem Holländiſchen überſetzt von Dr. E. G. Lagemans. Berlin in Commiſſion bei F. Trautwein 1837. 8.“

innerhalb der Königl. Preuß. Lande ertheilt worden iſt.

Liegnitz, den 22. December 1837.

No. 3. Die Vertheilung der Amtsblätter pro 1838 betr. I. P 16227.

Den Einſaſſen des hieſigen Regierungs-Bezirks machen wir bekannt, daß den in unſerm Verwaltungs-Departement belegenen Königlichen Poſtämtern heute die von uns vollzogene Amtsblätter-Etats für das Jahr 1838 zugefertigt worden ſind, und daß die zur Haltung des Amtsblatts verpflichteten Behörden und Einſaſſen ſowohl, als die freiwilligen Abnehmer deſſelben, die Ablangung des fraglichen Blattes von den gedachten Poſt-Aemtern zu gewärtigen haben.

Liegnitz, den 26. December 1837.

No. 4. Betreffend Kontraventionen hinſichtlich der zur Bezeichnung des Fahrwaſſers der Oder und der vorhandenen Hinderniſſe ausgeſteckten Warnungszeichen.

Höherer Anordnung gemäß, wird hierdurch das Niederfahren, Verrücken oder Wegbringen der, zur Bezeichnung des Fahrwaſſers der Oder und der vorhandenen Hinderniſſe ausgeſteckten Warnungszeichen, neben dem Erſatze des verurſachten Schadens, mit einer polizeilichen Strafe von Einem bis Fünf Thalern bedroht. Demjenigen, der eine derartige Kontravention zur Anzeige bringt, wird die Hälfte des wirklich eingehenden Strafgeldes als Denuncianten-Antheil zugeſichert. Die Unterſuchung und Beſtrafung der Kontraventionen wird den Ortspolizei-Behörden übertragen.

Liegnitz, den 21. December 1837.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Begründung unentgeldlicher Inſertion von Steckbriefen in die öffentl. Anzeiger der Amtsblätter.

Die Kriminal-Gerichte des Departements werden auf das Publikandum der Königlichen Regierung in Breslau vom 3. d. M. im dortigen Amts-Blatt aufmerkſam gemacht, wornach Anträge auf unentgeldliche Inſertion von Steckbriefen hinter einem aus der Haft oder auf dem Transport entſprungenen Verbrecher in den Anzeiger zum Amtsblatt durch ein Atteſt begründet werden ſollen,

daß weder dem Gefängnißaufſeher, noch dem Transporteur, noch ſonſt Jemanden eine Schuld bei der Entweichung zur Laſt fällt,

um dies Atteſt den Geſuchen auf unentgeldliche Inſertion ſolcher Steckbriefe beizufügen.

Das Konzept zu dieſem Atteſte iſt denjenigen Verhandlungen beizulegen, welche nach No. 5c. des Circulars vom 17. Januar d. J. unverzüglich über die Art und Urſache der Entweichung zur Konſtatirung der etwa den Aufſichts-Beamten zur Laſt fallenden Schuld oder ſonſtiger mangelhafter Einrichtungen aufzunehmen und uns einzureichen ſind.

Glogau, den 19. December 1837.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Niederſchleſien und der Lauſitz.

Digitized by Google

Es iſt zur Sprache gebracht worden, daß ſich die Direktionen der Straf-Anſtalten häufig außer Stande befinden, in die bei dem Königlichen Miniſterium des Innern und der Polizei einzureichenden Liſten das Datum der ergangenen Straf-Erkenntniſſe aufzunehmen, weil die ihnen mitgetheilten Erkenntniſſe mit keinem Datum verſehen ſind. Beifügung des Datums des Richterſpruchs bei den Erkenntniſſen in Straſſachen.

Zur Beſeitigung dieſes Anſtandes werden die Kriminal-Gerichte des Departements in Folge des an uns ergangenen Miniſterial-Reſcripts vom 7. d. M. angewieſen, bei der Abfaſſung der Erkenntniſſe in Straſſachen die in dem Reſcripte vom 9. Juni 1834 — Jahrbücher Band 43, Seite 538 — vorgeſchriebene Form anzuwenden und allen Erkenntniſſen ohne Ausnahme das Datum des erfolgten Richterſpruchs beizufügen.

Glogau, den 22. December 1837.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Niederſchleſien und der Lauſitz.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Zu Deckung des für den Zeitraum vom 1. April bis ult. September d. J. erforderlichen Bedarfs der Feuer-Societät für das Herzogthum Sachſen ſind beſage des jetzt erlaſſenen Ausſchreibens Bekanntmachung.

121,999	Rtlr. 25	Sgr. —	Pf.	zu Vergütigung der Brandſchäden,
2,252	= 22	= 8	=	zu Vergütigung der Feuergeräthsſchäden,
70	= 15	= —	=	für Inſinuation der Ausſchreiben,
124,323	Rtlr. 2	Sgr. 8	Pf.	Summa

aufzubringen, und dazu von den vormals erbländiſchen Kreiſen, den ehemaligen Stiftern Merſeburg und Naumburg-Zeitz, von der Niederlauſitz, ſo wie von dem Kottbuſſer- und Schleuſinger Kreiſe, ingleichen von dem Königl. Preuß. Antheile der Oberlauſitz, von dem überhaupt

70,026,847½ Rtlr.

betragenden Hauptverſicherungs-Quanto

Fünf Silbergroſchen Vier Pfennige

vom Hundert beizutragen.

Den ſämmtlichen Intereſſenten wird ſolches hierdurch bekannt gemacht, und zugleich bemerkt, daß ſich in obigem Zeitraum

116 Brände

ereignet haben, wovon

5 durch Blitz
1 = Verwahrlooſung
35 = muthmaßliche } Brandſtiftung
1 = erwieſene } Brandſtiftung
74 = ermittelte Zufälle

entſtanden, und dadurch

299 aſſociirten Grundbeſitzern

	total eingeäſchert	partiell beſchädigt
Wohnhäuſer	132	84
Stall= und Seitengebäude	116	56
Scheunen	120	34
Schuppen	10	4
Backhäuſer	2	—
Brau= Malz= und Brennhäuſer	4	1
Ziegelöfen	3	4
Waſſermühlen	4	2
Oelmühle	1	—
Schneidemühlen	3	—
Windmühlen	7	1
Kirchen= und Thurmgebäude	—	1

worden ſind.

Merſeburg den 1. December 1837.

Königl. Preuß. Feuer=Societäts=Direktorial=Deputation für das Herzogthum Sachſen.

Warnung.

Der Zimmermann Johann Gottlob Breiter aus Dammsdorf iſt durch zwei gleichlautende Urtel wegen wiederholter vorſätzlicher Brandſtiftung, und dadurch veranlaßten Tödtung eines Menſchen, zur Schleifung zur Richtſtäte und der Todesſtrafe des Beiles verurtheilt, dieſe Strafe aber durch die Allerhöchſte Kabinets=Ordre vom 20. November c. in lebenswierige Zuchthausſtrafe umgewandelt worden.

Dies wird zur Warnung hiermit bekannt gemacht.

Schweidnitz, den 22. December 1837.

Königliches Inquiſitoriat.

Warnungs-Anzeige.

Der Tagarbeiter und Wehrmann Johann Gottfried Löhnig aus Ober=Stanowitz iſt durch zwei gleichlautende Allerhöchſt beſtätigte Urtel wegen dritten großen Diebſtahls und wiederholter Urkundenfälſchung mit Ausſtoßung aus dem Soldatenſtande, Unfähigkeit zur Erwerbung des Bürgerrechts und eines Grundſtücks in den Königl. Staaten, und 3 Jahre Zuchthaus mit Detention beſtraft worden.

Schweidnitz den 26. December 1837.

Das Königliche Inquiſitoriat.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger Nr. 1.)

Digitized by Google

Amts = Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№. 2.

Liegnitz, den 13. Januar 1838.

Verordnungen von Staats=Behörden.

Zum 1. Januar k. J. werden ſämmtliche, zwiſchen Breslau und Hirſchberg reſp. über Schweidnitz und über Jauer, ſo wie zwiſchen Breslau und Schweidnitz beſtehende Poſtverbindnngen aufgehoben. Bekanntmachung.

Dagegen werden von demſelben Termine an folgende neue Poſten in Gang geſetzt:

1) Eine tägliche dreiſpännige Perſonenpoſt zwiſchen Breslau und Hirſchberg über Schweidnitz und Landshut. Der Lauf dieſer Poſt, bei welcher die bisherigen ſechsſitzigen, auf Federn ruhenden Wagen in Gebrauch bleiben, wird folgendermaßen ſtatt finden:

Abgang aus Breslau täglich um 9 Uhr Abends.
Ankunft in Hirſchberg, den folgenden Tag 1 Uhr Nachmittags.
Abgang aus Hirſchberg, täglich um 6 Uhr Morgens.
Ankunft in Breslau, denſelben Tag 10 Uhr Abends.

Auf der Reiſe von Breslau nach Hirſchberg wird das Frühſtück in Landshut und auf der Reiſe von Hirſchberg nach Breslau das Frühſtück in Landeshut das Mittageſſen in Schweidnitz eingenommen.

2) Eine tägliche dreiſpännige Schnellpoſt zwiſchen Breslau und Schweidnitz, bei welcher ähnliche Wagen, wie zur Poſt ad 1 in Gebrauch kommen.

Die Abfertigung dieſer Poſt erfolgt:

aus Breslau täglich 8 Uhr Morgens,
= Schweidnitz = 7 = Morgens.

Die Beförderung geſchieht in $5\frac{1}{2}$ Stunden.

3) Eine tägliche zweiſpännige Perſonenpoſt zwiſchen Jauer und Neumarkt, zum

Digitized by Google

Anſchluß an die tägliche Perſonenpoſt zwiſchen Breslau und Liegnitz unter Benutzung vierſitziger, in Federn hängender Wagen.

Die Abfertigung erfolgt:

aus Jauer täglich 7 Uhr früh,
= Neumarkt = 3 = Nachmittags.

Die Beförderung geſchieht in 4 Stunden.

4) Eine wöchentlich viermalige Perſonenpoſt zwiſchen Jauer und Goldberg, durch welche letztgedachter Ort eine zum Perſonenverkehr geeignete Verbindung mit Neumarkt und Breslau erhält.

Die Abfertigung erfolgt:

aus Jauer, Montags, Mittwochs, Freitags, Sonnabends — 8 ¼ Uhr Abends,
und aus Goldberg, Dienſtags, Donnerſtags, Sonnabends, Sonntags — 1 Uhr früh.

Die Beförderung geſchieht in 3 Stunden.

5) Zur Herſtellung einer direkten Verbindung zwiſchen Jauer und Hirſchberg wird eine wöchentlich dreimalige zweiſpännige Perſonenpoſt zwiſchen Jauer und Schönau eingerichtet, welche ſich in letzterem Orte an die tägliche Schnellpoſt von Lüben nach Hirſchberg anſchließt. Der Abgang dieſer Poſt, zu welcher ebenfalls ein vierſitziger, in Federn ruhender Wagen eingeſtellt wird, erfolgt:

aus Jauer, Dienſtags, Donnerſtags, Sonntags — 3 Uhr früh,

und aus Schönau an denſelben Tagen 6 ½ Uhr Abends.

Die Beförderung geſchieht in 3 Stunden.

Die ſämmtlichen vorgedachten Poſten treten in Beziehung auf Brief= und Packet-Beförderung in die Kathegorie der Fahrpoſten.

Das Perſonengeld iſt ganz allgemein auf 5 Sgl. pro Perſon und Meile feſtgeſetzt worden, wofür die freie Mitnahme von 20 Pfd. Gepäck geſtattet iſt.

Zu den Poſten ad 1, 2 und 3 werden nach Maßgabe des Bedürfniſſes und der vorhandenen Transportmittel Bei=Chaiſen geſtellt. Bei den Poſten ad 4 und 5 kann dagegen die Geſtellung von Bei=Chaiſen nicht ſtatt finden. Die Perſonen, welche im Hauptwagen nicht befördert werden können, und welche zur Beförderung mittelſt Bei-Chaiſe angenommen werden, haben 7 ½ Sgl. pro Perſon und Meile zu entrichten.

In Abſicht auf den Gang der von Schweidnitz nach Landshut abgehenden Beiwagenpoſten, wird durch dieſe neuen Einrichtungen nichts geändert.

Berlin den 16. December 1837.

General = Poſt = Amt.

Digitized by Google

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 5.
Die Einſendung der Inſerate für das Amtsblatt und für den mit demſelben verbundenen öffentlichen Anzeiger betr.
I. P. 15258.

Zur Vermeidung von Weitläuftigkeiten und zur Vorbeugung weſentlicher Benachtheiligungen wird hierdurch darauf aufmerkſam gemacht, daß für den öffentlichen Anzeiger zu dem dieſſeitigen Regierungs-Amtsblatt eine beſondere Redaktion beſteht, und daß daher diejenigen Behörden und Perſonen, welche Inſerate für den ꝛc. Anzeiger einzuſenden haben, ſolche auch jedesmal an die Redaktion des öffentlichen Anzeigers zum Regierungs-Amtsblatt adreſſiren wollen.

Wird eine unentgeldliche Aufnahme ſolcher Inſerate in Anſpruch genommen, ſo iſt das Inſerat entweder an uns, unter Anführung der Gründe für den unentgeldlichen Abdruck, einzuſenden, oder wo die Aufnahme einer Beſchleunigung bedarf, das Inſerat der Redaktion des ꝛc. Anzeigers unmittelbar zuzuſtellen, zugleich aber bei uns der ſubſtantiirte Antrag auf Niederſchlagung der Inſertionsgebühren zu bilden. Außerdem wird noch zur Beachtung bemerkt, daß die Inſerate für das Amtsblatt ſowohl, als für den öffentlichen Anzeiger, ſpäteſtens bis Mittwochs Nachmittags 3 Uhr den Redaktionen behändiget ſein müſſen, wenn die Aufnahme in das am nächſten Sonnabend erſcheinende Stück gewünſcht wird.

Die Inſertionsgebühren betragen bekanntlich bei dem ꝛc. Anzeiger 5 Sgl. für die Zeile und 2 Sgl. für jedes Belagsblatt.

Liegnitz, den 8. Decbr. 1837.

No. 6.
Betrifft die Leipziger Lebens-Verſicherungs-Geſellſchaft.
I. P. 16398.

Das Königliche Miniſterium des Innern und der Polizei hat mittelſt Reſcripts vom 12. v. Mts. u. Jrs. genehmigt, daß Agenturen für die Leipziger Lebens-Verſicherungs-Geſellſchaft in den diesſeitigen Staaten zugelaſſen werden.

Die im hieſigen Regierungs-Departement bisher ohne unſere Genehmigung für die gedachte Geſellſchaft handelnden Agenten, ſo wie diejenigen, welche ferner eine Agentur derſelben übernehmen wollen, haben ſich mit ihren Beſtätigungs-Geſuchen, die Erſteren wegen Fortſetzung der Geſchäfte, die Letzteren vor dem Beginn derſelben, an ihre reſp. Ortsbehörden zu wenden, von welchen dieſe Geſuche nach vorheriger Prüfung bei uns einzureichen ſind.

Liegnitz, den 3. Januar 1838.

No. 7.
Präkluſivtermin zur Einreichung der Geſuche um Klaſſenſteuer-Ermäßigung.
II. D. 173.

Die Klaſſenſteuer-Veranlagungsrollen für das Jahr 1838 ſind bereits den Königl. Landräthlichen Aemtern und durch dieſe den Ortsbehörden zur Erhebung und Abführung der Klaſſenſteuer für dieſes Jahr zugefertigt worden. Die Klaſſenſteuerpflichtigen können daher durch Einſicht dieſer Rollen von der, auf ſie treffenden Klaſſenſteuer Kenntniß nehmen.

Indem wir ſolches hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen, beſtimmen wir zugleich, daß die etwanigen Geſuche um Ermäßigung der Klaſſenſteuer nach Maaßgabe

Digitized by Google

der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 17. Januar 1830 bei den Königl. Landräthl. Aemtern ſpäteſtens bis zum

15. März d. J.

anzubringen ſind, da auf ſpäter eingehende geſetzlich keine Rückſicht mehr genommen werden kann.

Die Königl. Landräthlichen Aemter haben die Haupt-Nachweiſungen dieſer Ermäßigungs-Geſuche in vollſtändiger Form bis ſpäteſtens

20ſten Mai d. J.

bei uns einzureichen.

Uebrigens machen wir die Klaſſenſteuerpflichtigen wiederholt darauf aufmerkſam, daß, wenn ſie ſich zu einem Ermäßigungs-Geſuche veranlaßt finden, ſie dieſes vorſchriftsmäßig zunächſt nur bei ihrer Orts- und Kreis-Behörde anzubringen haben, indem jedes unmittelbar an uns gerichtete Geſuch dieſer Art an dieſe zur Begutachtung zurückgeſendet werden muß, wodurch unnöthiger Zeit- und beziehungsweiſe auch Koſten-Aufwand veranlaßt wird. Zugleich ermahnen wir, daß jeder Klaſſenſteuerpflichtige vor Anbringung eines Ermäßigungs-Geſuches reiflich überlegen möge, ob daſſelbe bei den, über die Einſchätzung zur Klaſſenſteuer beſtehenden, bekannten Vorſchriften überall auch zur Berückſichtigung geeignet ſei oder nicht, indem der größte Theil der bisherigen Ermäßigungs-Geſuche als unbegründet hat zurückgewieſen werden müſſen.

Liegnitz, den 6. Januar 1838.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Belegungen bei der Königl. Bank in fremden Gold-Münzen ſind unſtatthaft.

Den Gerichten des Departements wird bekannt gemacht, daß die Königliche Bank auf Grund der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 25. Oktober 1821 — Geſetz-Sammlung Pag. 184 — fernerhin keine fremde Goldmünzen zur Belegung annehmen will. Dieſem Beſchluß zufolge haben die Gerichte darauf zu halten, daß ſo wenig bei Goldzahlungen zu Depoſital-Kaſſen, als bei Ueberſendungen von Goldſummen an die Königliche Bank, nur Preußiſche Friedrichsd'or angenommen und abgeſandt werden und daß, wenn dennoch in Folge beſonderer Verträge, bei Depoſital-Kaſſen Zahlungen in ausländiſchen Goldmünzen eingehen, dieſe vor der Abſendung an die Königliche Bank, Behufs der Belegung bei derſelben, in Friedrichsd'ore umgeſetzt werden. Glogau, den 3. Januar 1838.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Niederſchleſien und der Lauſitz.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Präkluſiv-Termin zur Einlieferung der Bank-Kaſſenſcheine.

Da nach der Allerhöchſten Beſtimmung ſämmtliche Bank-Kaſſen-Scheine eingezogen werden ſollen, ſo fordern wir die Inhaber der noch im Umlaufe befindlichen bei den Bank-Kaſſen zu Königsberg, Danzig, Stettin, Breslau, Magdeburg und Cöln zahlbaren Scheine, gleichwie dieſes bereits Hinſichts der Haupt-Bank-Kaſſen-Scheine

Digitized by Google

erfolgt iſt, hierdurch auf, dieſe Scheine bei den betreffenden Bank-Kaſſen ſpäteſtens bis zum 1ſten März 1838 gegen Empfangnahme der Valuta abzuliefern. Hiernächſt kann der Umtauſch nicht ohne Weiterungen erfolgen, welche ſich die Beſitzer der Provinzial-Bank-Kaſſen-Scheine bei Verabſäumung der vorerwähnten Friſt ſelbſt beizumeſſen haben.

Berlin, den 23. December 1837.

Haupt-Bank-Direktorium.

Hundt. Witt. Reichenbach.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Allerhöchſten Verordnung vom 16. Juni 1819 §. 6. (Geſetz-Sammlung No. 549) wird hiermit bekannt gemacht, daß dem Lotterie-Einnehmer Keyl zu Löwenberg der Staatsſchuldſchein:

No. 70,203 Litt. A. über 100 Rthlr.

angeblich entwendet worden iſt.

Es werden daher diejenigen, welche ſich jetzt im Beſitz des oben bezeichneten Dokuments befinden, hiermit aufgefordert, ſolches der unterzeichneten Kontrolle der Staats-Papiere oder dem ꝛc. Keyl anzuzeigen, widrigenfalls die gerichtliche Amortiſation deſſelben eingeleitet werden wird.

Berlin, den 27. December 1837.

Königliche Kontrolle der Staats-Papiere.

Warnungs-Anzeige.

Mit Allerhöchſter Beſtätigung iſt, durch die gleichförmigen Urtel der beiden Senate des Königlichen Ober-Landes-Gerichts von Niederſchleſien und der Lauſitz zu Glogau, de publ. 23. März und 30. November d. J., der Fleiſchergeſelle und nachherige Tagearbeiter, Wehrmann Auguſt Schnabel von hier, wegen dritten, unter erſchwerenden Umſtänden verübten Diebſtahls, mit Ausſtoßung aus dem Soldatenſtande, neunmonatlicher Zuchthausſtrafe, 25 Peitſchenhieben und Detention bis zur Beſſerung und bis zum Nachweiſe des ehrlichen Erwerbes beſtraft, ſo wie auch für unfähig erklärt, je das Bürgerrecht oder den Beſitz eines Grundſtücks in den Königl. Preuß. Staaten zu erwerben, die Züchtigung an dem Schnabel vollzogen und derſelbe am 7. d. Mts. in das Korrektionshaus zu Schweidnitz abgeliefert worden, welches hiermit bekannt gemacht wird.

Liegnitz, den 24. December 1837.

Königliches Inquiſitoriat.

Holz-Verkauf.

Die in dem Unterforſte Grüſſau pro 1838 im Holzſchlage Buchberg, Jagen 39 eingeſchlagenen Nutzhölzer, beſtehend in Acht bis Neunhundert Stück weichen Sägeblöcken verſchiedener Stärke, ſollen auf dem Wege öffentlicher Verſteigerung verſilbert werden, und iſt hiezu der Bietungs-Termin auf den 18. Januar d. J. Vormittags um 9 Uhr im hieſigen Amts-Lokale der Forſt-Verwaltung feſtgeſetzt worden.

Den Kaufluſtigen mache ich dies unter dem Bemerken bekannt, daß die Bedingungen, unter denen der Zuſchlag geſchieht, bei dem Unterzeichneten einzuſehen ſind.

Grüſſau, den 9. Januar 1838.

Der Königliche Oberförſter.

Digitized by Google

Perſonal-Chronik öffentlicher Behörden.

Perſonal-Chronik.

Das Königliche Miniſterium der Geiſtlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat die Beſetzung des Waiſenhaus- und Seminar-Director-Poſtens zu Bunzlau, mit dem zeitherigen Director des Seminars zu Breslau, Schärf, verfügt, in Folge deſſen der ernannte Director ſein neues Amt bald übernehmen wird.

Der bisherige Collaborator an der Stadtkirche zu Gera, Magiſter Fürbringer, iſt als Ober-Pfarrer an der evangeliſchen Kirche zu Ruhlandt beſtätiget worden; desgleichen

der zeitherige Paſtor zu Geierswalde, Stange, als Paſtor zu Schwarz-Collm, Hoyerswerdaſchen Kreiſes, und

der Paſtor Mende, bisher in Priebus, als Ober-Pfarrer in Seidenberg.

Der Lieutenant Neumann auf Ober-Großen-Bohrau und der Lieutenant Bräuer auf Poppſchütz ſind als erwählte Kreis-Deputirte des Freyſtädtſchen Kreiſes beſtätigt worden;

desgleichen der Gutspächter Knoch zu Hertwigswalde als Polizei-Diſtrikts-Commiſſarius im Saganſchen Kreiſe, an die Stelle des abgegangenen Polizei-Diſtrikts-Commiſſarius Rothenbach.

Außerdem erhielten die Beſtätigung:

der als Stadt-Syndikus zu Hirſchberg wieder gewählte Land- und Stadt-Gerichts-Aſſeſſor Kruſius;

der Kaufmann Schubert zu Liegnitz als Rathsherr bei dem Magiſtrat daſelbſt;

der Kaufmann Strieſche zu Glogau als wieder gewählter Rathsherr daſelbſt;

der Kaufmann Krätzig zu Greiffenberg als Rathmann;

der Tuchfabrikant Wilhelm Ebert zu Rothenburg a. O. als Rathmann;

der zeitherige Schuladjuvant Baumert zu Friedersdorf, als Schullehrer zu Groß-Stöckigt bei Liebenthal.

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

Belobung für Rettung aus der Gefahr des Ertrinkens.

Des Königs Majeſtät haben dem Chirurgen-Gehülfen Auguſt Gräfe aus Pleß, im Königl. 2ten Leibhuſaren-Regimente, welcher mit vieler Entſchloſſenheit den Knaben Voß zu Bunzlau aus der Gefahr des Ertrinkens errettete, die Rettungs-Medaille mit dem Bande zu verleihen geruht.

Liegnitz, den 26. December 1837.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermächtniſſe.

Von dem Tuchfabrikanten Borrmann zu Goldberg für die Stadt-Armen daſelbſt 100 Rthlr.;

von dem Müllermeiſter Liebig zu Beitſch, Freyſtädtſchen Kreiſes, für die dortigen Orts-Armen 200 Rthlr.;

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 2.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№. 3.

Liegnitz, den 20. Januar 1838.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das 1ſte Stück für das Jahr 1838 enthält unter

No. 1855 die Verordnung über die Cumulation von Mandats-Klagen wegen der an ſtädtiſchen Kaſſen oder Verwaltungen zu entrichtenden Geld- oder Natural-Zinſen oder Leiſtungen; vom 2ten December 1837;

No. 1856 die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 6ten deſſelben Monats mit dem Allerhöchſt vollzogenen Tarif von demſelben Tage, nach welchem das Hafen- und Lagergeld für Benutzung der Sicherheits-Häfen und Lagerplätze zu Fuſternberg und Krudenburg an der Lippe, Regierungs-Bezirks Düſſeldorf, zu erheben ſind;

und die Allerhöchſten Kabinets-Ordres:

No. 1857 vom 8ten December 1837, betreffend die Anwendbarkeit der Vorſchriften vom 8ten Auguſt 1832 und 26. December 1833, bezüglich auf abgetretenen Grund und Boden zu öffentlichen Bauten in der Provinz Weſtphalen; und

No. 1858 vom 28ſten deſſelben Monats, wegen der den Magiſtrats-Unter-Beamten zu gewährenden Penſionen.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 8. Die Blutegel und deren Anwendung in der ärztlichen Praxis betr.

Nachſtehende Verfügung des Königl. Miniſterii der Geiſtlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten:

„Die ſtattgefundene bedeutende Verminderung der Blutegel in Deutſchland iſt

Digitized by Google

der Grund geweſen, daß man ſich genöthigt geſehen hat, dieſelben, um dem immer mehr ſich ſteigernden Bedürfniſſe zu entſprechen, auch aus Ungarn zu beziehen. Es gehören die deutſchen und die ungariſchen Blutegel zwar zu einem Genus, bilden jedoch zwei verſchiedene Spezies deſſelben, nämlich:

1) der ſogenannte deutſche Blutegel (Sanguisuga medicinalis, Savigny) welcher außer in Deutſchland, Polen und Gallizien auch noch im nördlichen Frankreich, ſo wie in England, Dännemark, Schweden und dem europäiſchen Rußland vorkommt, hat einen olivengrünen Rücken, mit ſechs roſtrothen, meiſt ſchwarz punktirten, Binden ähnlichen Längsſtreifen und einen grünlichgelben, ſchwarz gefleckten Bauch. Man vergleiche Brandt und Ratzeburgs medizinische Zoologie, Band 2, Pag. 228, Tab. 28, Fig. 3—17. A. M.

2) Der ſogenannte ungariſche Blutegel (Sanguisuga officinalis, Savigny) welcher nur in Ungarn und dem ſüdlichen Frankreich angetroffen wird, hat einen grünlichen oder ſchwärzlich grünen Rücken, mit 6 roſtrothen Binden ähnlichen Streifen und einen olivengrünen ungefleckten Bauch. Man vergleiche die oben angeführte Zoologie Tab. 30, Fig. 1. A. C.

Die darüber geſammelten Erfahrungen haben es außer Zweifel geſetzt, daß die beiden eben beſchriebenen Species auch in ihrer Wirkung ſehr verſchieden ſind, und daß namentlich die in der neueren Zeit in mehreren Fällen nach dem Anſetzen von Blutegeln vorgekommenen heftigern, ſchwer zu ſtillenden Blutungen vorzugsweiſe durch die Anwendung der ungariſchen Blutegel herbeigeführt worden waren.

Dies bewog das Miniſterium, die Anſtellung genauerer Verſuche hierüber in dem hieſigen Königlichen Charité-Krankenhauſe zu veranlaſſen. Als Reſultat ergab ſich dabei, daß in Hinſicht auf den Zeitpunkt des früheren Einbeiſſens, auf die Zeitdauer des längeren Saugens, auf die Menge des eingeſogenen Blutes, die Energie des deutſchen Blutegels zu der des ungariſchen im Ganzen etwa wie 1 zu 2 ſich verhält.

Es erhellet hieraus, daß die richtige Wahl in der hinſichtlich des zu erwartenden Erfolges ſo ſehr verſchiedenen Anwendung der einen oder der andern der beiden obengenannten Blutegelſpezies für die Praxis von der größten Wichtigkeit iſt. Nimmt man nun auf den Grund der desfallſigen Erfahrungen approximativ an, daß ein deutſcher Blutegel von mittlerer Größe etwa 2 bis 3 Quentchen Blut in ſich aufzunehmen und überhaupt durch das Saugen und Nachbluten eine halbe bis ganze Unze Blut zu entleeren vermöge, und zieht dabei das oben angegebene Verhältniß der deutſchen und ungariſchen Blutegel hinſichtlich ihrer Energie in Betracht, ſo leuchtet es ein, daß bei der Verordnung von Blutegeln in Bezug auf die Abſchätzung der durch dieſelben zu erzielenden Wirkung nothwendig folgende Momente zur Berückſichtigung kommen:

1) die Zahl der Blutegel,

Digitized by Google

2) die verſchiedenen Species derſelben (Sanguisuga medicinalis und Sanguisuga officinalis.)

3) Die Größe der verordneten Blutegel.

In dieſer Hinſicht erſcheint es zweckmäßig, folgende Sorten der beiden oben genannten Spezies zu unterſcheiden, und dieſelben durch Beifügung der Worte: ponderis minimi, ponderis medii, ponderis maximi, oder bei Verordnungen in deutſcher Sprache durch: kleinere, mittlere, größere Sorte zu bezeichnen.

I. kleinere Sorte (Sanguisuga . . . ponderis minimi) welche nicht über 30 Gran,

II. mittlere Sorte (Sanguisuga . . . ponderis medii) welche nicht über 60 Gran,

III. größere Sorte (Sanguisua . . . ponderis maximi) welche nicht über 90 Gran wiegen.

Es wird hierbei bemerkt, daß Blutegel, welche unter 20 Gran, desgleichen ſolche, welche über 90 Gran wiegen, zum mediziniſchen Gebrauche nicht geeignet ſind, wenigſtens dürfen Blutegel, deren Körpergewicht mehr als 90 Gran beträgt, niemals im Handverkaufe, ſondern nur auf ausdrückliche ärztliche Verordnung verabfolgt werden.

Die Aerzte und Wundärzte haben daher künftighin bei dem Verſchreiben von Blutegeln ſtets die Zahl, die Spezies (S. medicinalis deutſcher Blutegel u. S. officinalis ungariſcher Blutegel) und die Größe dieſer Thiere zu beſtimmen, die Apotheker aber, ſo wie alle ſonſt zu dem Handel mit Blutegeln berechtigte Perſonen für die, den obigen Beſtimmungen entſprechende Sortirung der Blutegel gehörig Sorge zu tragen, und bei dem Verabfolgen derſelben in jedem einzelnen Falle den desfallſigen ärztlichen Verordnungen auf das genaueſte nachzukommen.

Berlin, den 16. December 1837.

Miniſterium der Geiſtlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

(gez.) Altenſtein.

An

die Königliche Regierung zu Liegnitz.

wird hierdurch, Behufs der Nachachtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Herren Kreis-Phiſici haben die Aerzte, Wundärzte und Apotheker ihres Amtsſprengels auf dieſe Verfügung beſonders aufmerkſam zu machen.

Liegnitz, den 8. Januar 1838.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Königliche hohe Kriegs-Miniſterium, Militair-Oekonomie-Departement, auf unſern Antrag genehmigt hat, daß die Martini-Marktpreiſe pro 1837 von: — No. 9. Betrifft die Martini-Marktpreiſe pro 1837. als Vergütigungsſätze für die Militair-Marſch-Fourage. I. M. 57. c

1	Rthlr.	6	Sgr.	5	Pf.	pro Schfl.	Roggen,
—	=	21	=	—	=	=	Hafer,
—	=	18	=	10	=	pro Centner	Heu,
3	=	12	=	9	=	= Schock	Stroh

Digitized by Google

als Vergütungs-Sätze für die im Laufe des Jahres 1838 in dem unſerer Verwaltung anvertrauten Bezirke durch die Kommunen an das Militair zu verabreichende Marſch-Fourage, angenommen werden ſollen.

Liegnitz, den 9. Januar 1838.

No. 10. Zulaſſung der Lebensverſicherungs-Geſellſchaft zu Gotha in den diesſeitigen Staaten. I. P. 804.

Von dem Königl. Miniſterio des Innern und der Polizei iſt der Lebensverſicherungs-Geſellſchaft zu Gotha geſtattet worden, ferner Verſicherungen im Inlande zu bewirken und dazu Agenturen zu conceſſioniren.

Sowohl die früher mit der Geſchäftsführung der gedachten Geſellſchaft beauftragten Agenten, als von jetzt ab die Agentur übernehmende Angehörige des diesſeitigen Verwaltungsbezirks haben zur Fortſetzung, reſp. zum Anfang ihres Geſchäfts, unſere Beſtätigung durch ihre reſp. Ortsbehörden nachzuſuchen.

Liegnitz, den 11. Januar 1838.

No. 11. Verordnung die Vorkehrungen bei eintretendem Eisgange u. großen Waſſer betr. I. G. 57.

Das anhaltend ſtrenge Froſtwetter und die bedeutende Anhäufung von Schnee läßt befürchten, daß bei ſchnell eintretendem Thauwetter ein heftiger Eisgang eintreten und eine bedeutende Anſchwellung der Oder und der übrigen Flüſſe und Bäche herbeigeführt werden wird. Wir erneuern deshalb hierdurch die früheren hierauf Bezug habenden Verordnungen und erwarten eine genaue Befolgung derſelben. Namentlich iſt dafür zu ſorgen, daß alle Waſſer-Bauwerke, als Brücken, Schleuſen, Wehre, Buhnen ꝛc. aufgeeiſet werden und auf den Deichen oder in der Nähe derſelben an geeigneten waſſerfreien Punkten, die etwa erforderlichen Schutz-Materialien und Utenſilien in Bereitſchaft gehalten, und ſobald das Waſſer ſo hoch ſteigt, daß es höher als das Binnenland ſteht, die erforderlichen Deichwachen ausgeſtellt, auch bei eintretender Gefahr die zweckdienlichen Sicherungsmaaßregeln ohne Zeitverluſt in Anwendung gebracht werden.

Zugleich empfehlen wir die genaue Beofolgung der in §. 5. der Mühlenordnung für Schleſien vom 28. Auguſt 1777 enthaltenen Anordnungen, wegen Benachrichtigung der unterhalb liegenden Ortſchaften, desgleichen wegen Ziehung der Freiſchützen bei den Mühlen und ſonſtigen Stauungsanlagen, bei einer eintretenden Waſſerhöhe über den Merkpfahl, widrigenfalls die darin beſtimmten Strafen in Anwendung kommen werden.

Die Herren Kreis-Landräthe, die Polizeidiſtrikts-Kommiſſarien, die Ortspolizei-Behörden und die Baubeamten machen wir für die genaue Befolgung der diesfallſigen Anordnung verantwortlich. Liegnitz, den 16. Januar 1838.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Die Ausſchließung der ehel. Gütergemein.

Es iſt von mehreren Gerichtsbehörden in Zweifel gezogen worden:

ob die im §. 392 Tit. 1. Th. II. des Allgem. Landrechts nachgelaſſene Ver-

Digitized by Google

mögens-Auseinanderſetzung zur Ausſchließung der Gütergemeinſchaft wegen der vor der Ehe entſtandenen Schulden, binnen der zweijährigen Friſt nicht allein beantragt, ſondern auch vollendet und bekannt gemacht werden muß? ſchaft wegen der vor der Ehe entſtandenen Schulden.

Durch einen Plenar-Beſchluß des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals iſt angenommen worden:

§. 1.

daß in dem Falle des §. 392 a. a. O. lediglich der Antrag auf Abſonderung des Vermögens, an die vorgeſchriebene zweijährige Friſt gebunden iſt und mithin auch dieſer zur Befreiung des Ehegatten von den vorehelichen Schulden des andern Theils und zum Eintritt der im §. 393 a. a. O. angegebenen Wirkung vollkommen genügt, wenn auch die Abſonderung ſelbſt erſt ſpäter vollendet worden iſt, und

§. 2.

daß zur Rechtsgültigkeit einer ſolchen Abſonderung, weil ſie blos auf die vor der Ehe kontrahirten Schulden ſich bezieht, die im §. 422 a. a. O. und in dem Geſetze vom 20. März d. J. §. 4. — Geſetzſammlung Pag. 63 — bei Aufhebung der Güter- oder Erwerbsgemeinſchaft für die Zukunft vorgeſchriebene Bekanntmachung nicht erforderlich iſt.

Von dieſem Beſchluſſe wird das Königliche Ober-Landes-Gericht nach Vorſchrift der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 1. Auguſt v. J. §. 7. hierdurch in Kenntniß geſetzt.

Es beſtimmt jedoch der Juſtiz-Miniſter, daß die Bekanntmachung, wenn ſie auch nicht als weſentlich zu erachten iſt, dennoch im Intereſſe der dabei betheiligten vor der Ehe vorhandenen Gläubiger und deren Rechtsfolger nicht zu unterlaſſen iſt, damit insbeſondere kein Dritter ſich beſtimmen läßt, eine Forderung durch Ceſſion zu erwerben, welche er für eine in die Gütergemeinſchaft fallende Schuld hält, während ihm dafür das gemeinſchaftliche Vermögen der Eheleute nicht haftet.

Hiervon ſind gleichfalls die Untergerichte in Kenntniß zu ſetzen.

Berlin, den 8. December 1837.

Der Juſtiz-Miniſter Mühler.

An
das Königl. Ober-Landes-Gericht
zu Glogau.

Vorſtehendes Juſtiz-Miniſterial-Reſcript gereicht hiermit den ſämmtlichen Gerichten des Departements befohlenermaaßen zur Kenntniß.

Glogau, den 9. Januar 1838.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Niederſchleſien und der Lauſitz.

Durch die Reſcripte des Königlichen Juſtiz-Miniſterii vom 9. November und 20. December 1837, iſt mit Bezug auf das Reſcript vom 29. September 1826 Jahrb. Band 28 Seite 118, Die von der Staatskaſſe zu übernehmenden Kriminal-Koſten ſollen nicht mehr

wonach in Unterſuchungsſachen gegen unvermögende Verbrecher, ſobald der

Digitized by Google

nach den verſchiedenen Gerichts-Departements in derſelben Unterſuchung getrennt werden.

Staat die unerläßlichen Koſten aus dem Kriminalfond zu tragen hat, eine Vertheilung der Koſten zwiſchen den Gerichtsſtänden des Wohnſitzes und des begangenen Verbrechens nicht ſtatt finden, ſondern jedes Ober-Landes-Gericht die in ſeinem Bezirke erwachſenen Koſten aus ſeinem Kriminalfond zahlen ſoll, ohne Erſtattung von dem ſonſt dazu verpflichteten Kriminalfond eines andern Departements zu fordern,

angeordnet, daß dasjenige Ober-Landes-Gericht, in deſſen Bezirk die Unterſuchung geführt worden iſt, ſämmtliche Kriminal-Koſten, alſo auch die durch Requiſitionen in andern Departements erwachſenen, aus ſeinem Kriminalfond berichtigen ſoll.

Die Gerichte des Departements haben dieſe Beſtimmung zu beachten.

Glogau, den 9. Januar 1838.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Niederſchleſien und der Lauſitz.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung wegen Verpachtung des zur von Schöningſchen Stiftung gehörigen Gutes Tranitz im Kreiſe Cottbus.

Das zur von Schöningſchen Stiftung gehörige Gut Tranitz, welches im Cottbuſſer Kreiſe, 1 Meile von Cottbus, 2 Meilen von Forſte und 10 Meilen von Frankfurt a. O. entfernt liegt, ſoll von der unterzeichneten Königlichen Regierung als Verwaltungs-Behörde der Stiftung für die Zeit vom 15ten Juni 1838 auf Zwölf Jahre, alſo bis zum 15ten Juni 1850, im Wege der Submiſſion anderweit in Zeitpacht ausgethan werden.

Gegenſtände der Verpachtung ſind:

1) das Gut Tranitz. Die Feldmark deſſelben enthält:

a) an Acker:

Gerſtland 2ter Klaſſe . .	58	Morg.	137	□R.			
Haferland 1ter Klaſſe . .	182	=	45	=			
Haferland 2ter Klaſſe . .	118	=	72	=			
Haferland 3ter Klaſſe . .	67	=	145	=			
3jähr. Roggenland . .	17	=	12	=			
6jähriges Roggenland . .	31	=	110	=			
					475 Morg.	161	□R.
b) an Gärten					7 =	156	=
c) an Wieſen					114 =	52	=
d) an privativer Hütung					303 =	142	=
e) an Unland					35 =	60	=
					= 937 Morg.	31	□R.

2) Die eine Viertelſtunde vom Gute gelegene Ziegelei,

3) die in der Nähe des Gutes, bei der Tranitzer Mühle und auf der Feldmark des Stiftungsdorfes Grötzſch belegenen Karpfen-Teiche, zuſammen 126 Morgen, 19 □Ruthen groß;

4) mehrere Hofe-, Spinn-, Erndte- und Hülfedienſte ſo wie mehrere Naturalien,

Digitized by Google

welche von den Einſaſſen der Stiftungsdörfer Tranitz, Grötzſch und Klein-Lieskow zu leiſten ſind;

5) die wilde Fiſcherei auf dem das Gut durchſtrömenden Fluſſe;
6) die niedere Jagd;
7) die Hütung mit Schaafen und Rindvieh, in dem zu den Stiftungsforſten gehörigen Tranitzer Revier.

Das Minimum der jährlichen Pachtſumme iſt für ſämmtliche Gegenſtände der Pachtung auf 927 Rthlr. 8 Gr. Preuß. Courant feſtgeſtellt worden.

Die näheren Bedingungen der Pachtung können in der Regiſtratur der Abtheilung des Innern der unterzeichneten Regierung bei dem Regierungs-Sekretair Wünſch, ſo wie bei dem Exekutor des v. Schöningſchen Teſtaments, Herrn Syndikus Krüger in Cottbus eingeſehen werden. Ebendaſelbſt ſind auch die allgemeinen Vorſchriften über das Verfahren bei Submiſſionen einzuſehen, welche für die Verpachtungen Königlicher Domainen ergangen ſind, und auch bei dieſer Verpachtung analog zur Anwendung kommen ſollen.

Die Submiſſions-Anträge werden nur bis zum 30. März 1838 angenommen. Sie müſſen dem Juſtitiarius der unterzeichneten Abtheilung des Innern, Herrn Regierungs-Rath v. Bärenſprung, hier in Frankfurt a. O. vorgelegt werden. Die Pachterwerber haben dabei zugleich ihre Qualifikation als Landwirthe, ſo wie ein disponibles Vermögen von mindeſtens 6000 Rthlr. durch glaubhafte Beſcheinigungen nachzuweiſen, ſo wie die, in den oben allegirten allgemeinen Vorſchriften angeordnete protokollariſche Erklärung abzugeben.

Die verſiegelt einzureichenden Submiſſions-Anträge werden am 31. März 1838 hier in Frankfurth a. O. in dem Seſſionszimmer der unterzeichneten Abtheilung Morgens neun Uhr eröffnet werden. Die Pachterwerber können dieſem Termine entweder ſelbſt oder durch Bevollmächtigte beiwohnen.

Frankfurt a. O., den 31. December 1837.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Warnungs-Anzeige.

Der Müllergeſell und Landwehr-Tambour Guſtav Schob aus Schweidnitz, iſt rechtskräftig wegen dritter, zum Theil beträchtlicher Diebſtähle mit Verluſt der Nationalkokarde, Ausſtoßung aus dem Soldatenſtande, Unfähigkeit zur Erwerbung des Bürgerrechts und eines Grundſtücks in den Königl. Staaten, 30 Hieben und Einſperrung im Zuchthauſe bis zur Begnadigung, worauf unter 12 Jahren nicht anzutragen, beſtraft worden.

Schweidnitz den 10. Januar 1838.

Das Königliche Inquiſitoriat.

Digitized by Google

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

Hiſtoriſche Nachrichten aus dem Liegnitzſchen Regier.-Bezirk für den Monat Decbr. 1837.

Witterung.

Im Monat December war die Witterung gemäßigt und veränderlich.

Froſt und naßkalte regneriſche Witterung wechſelten öfters mit einander ab, beſonders in der zweiten Hälfte des Monats. Am 1ſten hatte trockene Winterkälte ſtatt, dann folgte naßkalte feuchte Witterung, die bis gegen die Mitte des Monats anhielt. Vom 14ten bis 18ten mäßiger Froſt und Trockene, am 19ten und 20ſten Thauwetter, am 21ſten Schnee und gelinder Froſt, der bis zum 23ſten anhielt. Am 24ſten, 25ſten und 26ſten Thauwetter, ſodann bis zum Schluß des Monats trockener, abwechſelnd ziemlich ſtrenger Froſt.

Die weſtlichen und nordweſtlichen Luftſtrömungen waren vorherrſchend. Der mittlere Barometerſtand betrug 27 Zoll 9 Linien.

Mortalität.

Der allgemeine Geſundheitszuſtand war, in Betracht der Jahreszeit, günſtig, die Zahl der Kranken nicht ungewöhnlich, der Verlauf der Krankheiten im Allgemeinen gutartig. Die katarrhaliſchen, und noch mehr die rheumatiſchen Affektionen und Fieber von dieſer Grundlage waren vorherrſchend. Die katarrhaliſchen und rheumatiſchen Beſchwerden hatten eine entſchiedene Tendenz nach dem Kopfe und dem Unterleibe und einen öfteren Wechſel des Sitzes der örtlichen Affektionen. Am häufigſten waren: Kopf-, Geſichts- oder Zahnreißen, Ueblichkeit, Kolikſchmerz, Durchfall und eine öfterer Wechſel dieſer Erſcheinungen unter ſich, ſo daß das Kopfreißen plötzlich nachließ und ſtatt deſſen Mattigkeit, Kolikſchmerz und Durchfall eintraten. Hin und wieder Nervenfieber, insbeſondere typhus abdominalis.

Die aſiatiſche Cholera ſcheint nunmehr im hieſigen Regierungs-Bezirk erloſchen zu ſein, indem ſeit dem 12ten December kein neuer Krankheitsfall der Art ſich ereignet hat.

Fünf Menſchen verunglückten in Gewäſſern. Drei wurden im Freien erfroren aufgefunden. Zwei Perſonen, ein Maurergeſelle und ein Tagearbeiter, ſtürzten beim Bau des hieſigen Regierungs-Gebäudes von einer brechenden Leiter herab, ſo daß der eine auf der Stelle todt blieb, der andere bald darauf verſchied. — Ein Arbeiter wurde im Steinbruch von einem auf ihn fallenden großen Steine zermalmt. — Ein Dienſtknecht gerieth beim Durchgehen der Pferde unter die Räder ſeines beladenen Wagens und wurde erdrückt. — Zwei Kinder ſtarben an ſchweren Brandwunden, die ſie bei zufälligen Veranlaſſungen davon getragen hatten. — Ein Arbeiter wurde beim Fällen eines Baumes von dieſem erſchlagen. — Die Frau eines Lohnfuhrmannes erſtickte am Kohlendampf, ihr Mann und ihr erſt einige Wochen altes Kind, welche ſich in derſelben Stube befanden, waren beide vom Dampf erkrankt, ſind aber wieder hergeſtellt. — Ein Mühlengehülfe wurde von einem Rade ergriffen und durch Zerquetſchen einiger Rippen ſehr beſchädiget. Bei ſchneller ärztlicher Hülfe, die ihm zu Theil wurde, ſteht jedoch ſeine völlige Wiederherſtellung zu hoffen.

Liegnitz, den 7. December 1837.

Königliche Regierung.

Digitized by Google

Die Herausgabe einer Sammlung der noch gültigen Geſetze ꝛc. über das Kirchen- und Schulweſen von dem Obl. Ger. Rath Fürſtenthal betreffend.

Es beabſichtigt der Ober-Landesgerichts-Rath Fürſtenthal in Cöslin, eine Sammlung aller noch gültigen, durch die Geſetzſammlung, die von Kamptzſchen Annalen und die Amtsblätter ſämmtlicher Königl. Regierungen publicirten, das Kirchen- und Schulweſen betreffenden, Geſetze, Reſcripte und Verfügungen, als ein Handbuch in Heften herauszugeben. Dies Handbuch ſoll 4 Bände à 40 Bogen umfaſſen, und in monatlichen Heften à 10 Bogen, wovon das erſte Heft mit dem Anfange dieſes Jahres geliefert wird, erſcheinen, das Ganze aber in 1½ Jahre beendigt ſeyn. Der Subſcriptionspreis wird pro Heft 12 Sgr. 6 Pf., für die Inhaber des, von dem Verfaſſer herausgegebenen, Repertorii über die Kirchen- und Schulordnungen aber nur 10 Sgr. betragen, auch eine Portozahlung für die Subſcribenten nicht ſtattfinden.

Indem wir die Herren Landräthe und Diöceſan-Vorſteher, die Geiſtlichen, Magiſträte, Dominien und Dorfvorſtände unſers Verwaltungsbereichs auf dieſes Werk aufmerkſam machen, bemerken wir zugleich, daß dem Herrn Rendanten Kühle hieſelbſt, durch welchen die ausführliche Ankündigung dieſes Werks verbreitet werden wird, die diesfälligen Beſtellungen gemacht werden können.

Liegnitz den 7. Januar 1838.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Belohnung.

Vom Königl. Miniſterio des Innern und der Polizei iſt dem Schankwirth Lauber zu Bunzlau als Anerkenntniß für die lobenswerthe und entſchloſſene Hülfe, durch welche derſelbe das vierjährige Kind des Schloſſermeiſter Appenzeller aus der Gefahr des Ertrinkens gerettet hat, die Erinnerungsmedaille für Rettung aus Gefahr verliehen worden.

Liegnitz den 5. Januar 1838.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachweiſung der unter dem Verbote der Rückkehr und unter Androhung zweijähriger Feſtungs- oder Zuchthausſtrafe über die Grenze geſchafften ausländiſchen Vagabunden und Verbrecher für den Monat Decbr. 1837.

1) Joſeph Fiſcher, Vagabond aus Hammer in Böhmen, kathol. Religion, 16 Jahr alt, 4 Fuß groß, hat dunkle Haare, freie Stirn, blonde Augenbraunen, blaugraue Augen, ſtumpfe Naſe, aufgeworfnen Mund, gute Zähne, rundes Kinn, ovales Geſicht, blaße Geſichtsfarbe und iſt von kleiner Statur, beſondere Kennzeichen keine; wurde nach dem Königreich Böhmen über Liebau nach Königshayn gebracht.

2) Carl Flemm, ein Fleiſcher, angeblich aus Kopenhagen, evangel. Religon, 42 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat ſchwarzbraune Haare, freie Stirn, dunkelbraune Augenbraunen, blaugraue Augen, ſtarke Naſe, gewöhnlichen Mund, gute Zähne, braunen Bart, rundes Kinn, ovales Geſicht, geſunde Geſichtsfarbe und iſt von ſtarker Statur, beſondere Kennzeichen keine; wurde nach dem Königreich Sachſen über Görlitz gewieſen.

Liegnitz den 8. Januar 1838.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nachwei=

der Durchſchnitts=Marktpreiſe des Getreides, des Rauchfutters, der Kartoffeln, ſo wie der

für den Monat

Nummer.	Namen der Städte.	Getraide.																							Vik=
		Weitzen pr. Schfl.			Roggen pr. Schfl.			Gerſte pr. Schfl.			Hafer pr. Schfl.			Erbſen pr. Schfl.			Hirſe pr. Schfl.			Buch=weitzen pr. Schfl.			Graupe pr. Schfl.		
		rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.
1.	Beuthen a. d. O.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	10	1	24	4	3	26	7	—	—	—	2	23	2
2.	Bunzlau.	1	15	4	1	5	2	—	29	5	—	21	3	1	8	5	3	6	11	—	—	—	4	5	—
3.	Freyſtadt.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	15	—
4.	Glogau.	1	15	8	1	2	6	—	26	11	—	18	8	1	2	1	1	3	—	—	29	3	2	15	2
5.	Görlitz.	1	26	3	1	8	5	1	2	8	—	20	9	1	12	6	4	—	—	1	7	6	2	22	6
6.	Grünberg.	1	24	—	1	2	9	—	25	2	—	20	8	1	6	4	1	25	—	—	27	4	2	17	4
7.	Haynau.	1	13	—	1	3	—	—	25	—	—	21	—	1	10	—	3	14	—	—	—	—	3	20	—
8.	Hirſchberg.	1	18	6	1	5	9	—	27	6	—	21	2	1	7	11	—	—	—	—	—	—	4	15	—
9.	Hoyerswerda.	1	29	5	1	5	5	1	1	5	—	21	11	2	—	—	1	17	11	1	—	5	—	—	—
10.	Jauer.	1	13	4	1	2	10	—	23	10	—	18	10	1	14	6	3	—	—	—	—	—	5	6	6
11.	Landeshut.	1	12	6	1	8	—	—	29	1	—	20	5	1	15	—	3	15	—	3	14	—	6	12	—
12.	Lauban.	1	26	3	1	8	9	1	1	—	—	21	3	1	15	—	3	28	9	—	—	—	3	12	6
13.	Liegnitz.	1	9	4	1	3	7	—	27	1	—	21	1	1	4	6	3	29	9	—	—	—	6	7	6
14.	Löwenberg.	1	15	—	1	4	—	1	1	—	—	21	—	1	9	—	3	15	—	—	—	—	3	20	—
15.	Lüben.	1	8	7	1	3	7	—	27	—	—	20	1	1	4	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16.	Polkwitz.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	4	—	3	6	—	—	—	—	2	20	—
17.	Sagan.	1	21	9	1	5	—	1	1	8	—	20	—	1	9	9	4	3	9	—	—	—	3	2	6
18.	Schmiedeberg.	1	16	9	1	7	3	1	3	3	—	20	6	1	7	—	3	20	6	—	—	—	2	18	6
19.	Sprottau.	1	18	10	1	3	3	1	—	9	—	20	11	1	11	—	3	12	5	1	—	—	4	7	6
	Summa .	25	14	6	18	19	3	15	12	9	11	18	4	25	15	11	51	14	7	8	18	6	63	—	2
	durch Fraktion	1	17	9	1	4	11	—	28	11	—	20	6	1	12	7	3	6	6	1	13	1	3	21	2
	Im vorigen Monat waren die Durchſchnittspreiſe	1	19	2	1	5	8	—	28	8	—	20	8	1	13	5	3	7	6	1	11	8	3	19	10
	mithin gegen) mehr	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	5	—	1	4
	dieſelben) weniger	—	1	5	—	—	9	—	—	—	—	—	2	—	—	10	—	1	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

ſung

übrigen Haupt-Conſumtibilien in den Haupt-Marktſtädten des Liegnitzſchen Regierungs-Bezirks,

December 1837.

Nummer.	tualien.								Fleiſch.								Getränke.				Holz.						Rauchfutter.					
	Grütze			Kartoffeln			Butter		Rindfleiſch.		Hammelfleiſch.		Schweinefleiſch.		Kalbfleiſch.		Bier.		Branntwein.		Hartholz			Weichholz			Heu.			Stroh.		
	pr. Schfl.			pr. Schfl.			pr. ℔		pr. ℔		pr. ℔		pr. ℔		pr. ℔		pr. Prß. Qrt.				d. Prß. Klafter zu 108 Cubik-Fuß.						pr. Cntr.			pr. Schck.		
	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.
1.	4	2	2	—	9	3	4	10	1	9	2	—	2	6	1	6	—	8	3	3	4	5	—	3	25	—	—	15	4	2	27	9
2.	3	14	—	—	13	—	4	7	2	—	2	—	2	6	1	6	—	9	3	4	3	7	6	3	3	9	—	22	—	4	13	2
3.	3	6	—	—	12	—	5	—	1	9	1	9	2	6	1	9	1	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4.	4	10	2	—	10	10	4	4	2	5	2	5	2	11	2	—	—	9	4	—	5	16	9	3	26	3	—	20	2	3	5	7
5.	2	7	6	—	10	3	4	9	2	9	2	11	3	—	2	—	—	11	3	6	5	20	—	4	12	—	—	19	3	3	22	6
6.	2	12	—	—	8	10	4	9	2	6	2	6	3	—	2	—	—	10	2	3	4	15	—	4	10	—	—	13	9	3	17	6
7.	4	8	—	—	16	—	4	6	1	9	2	—	2	6	1	—	—	8	3	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	4	—	—
8.	—	—	—	—	17	—	4	6	2	5	2	6	2	11	1	9	—	10	3	3	3	25	—	3	—	—	—	24	—	4	2	6
9.	—	—	—	—	—	—	—	—	2	3	2	6	2	9	1	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10.	4	12	6	—	14	—	3	11	2	6	2	6	3	—	1	8	—	7	3	9	5	—	—	4	10	—	—	20	—	4	—	—
11.	6	12	—	—	19	—	4	3	2	—	2	—	3	—	1	9	—	9	2	6	2	10	—	1	24	—	—	19	3	3	20	—
12.	2	7	6	—	9	—	4	3	2	6	2	6	2	9	1	9	—	11	3	3	3	16	11	2	15	—	—	18	2	5	7	6
13.	4	29	5	—	12	4	4	6	2	6	2	6	3	—	2	—	—	7	5	6	4	15	—	4	—	—	—	16	10	3	13	6
14.	4	1	—	—	13	—	4	3	2	—	2	3	2	6	1	6	—	10	3	—	5	25	—	5	15	—	—	19	—	4	2	6
15.	—	—	—	—	12	4	4	6	2	—	2	6	3	—	1	3	—	8	3	—	4	11	3	3	18	9	—	16	10	3	13	6
16.	4	18	—	—	10	—	4	9	2	—	2	—	2	6	1	6	—	8	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17.	3	12	6	—	10	—	5	—	2	4	2	6	3	—	1	9	—	8	4	—	3	25	—	3	10	—	—	13	9	3	12	6
18.	4	7	—	—	16	6	4	6	1	9	—	—	2	6	1	5	—	11	4	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19.	4	7	6	—	10	—	4	7	1	8	1	8	2	6	1	5	—	10	2	3	3	5	—	1	25	8	—	20	—	3	4	—
	62	17	3	7	13	14	81	9	40	10	41	—	52	4	30	10	13	10	61	4	59	17	5	49	15	5	9	13	4	56	12	6
	3	27	4	—	12	5	4	7	2	2	2	3	2	9	1	7	—	9	3	5	4	7	5	3	16	1	—	18	11	3	22	10
	3	27	8	—	12	6	4	6	2	2	2	4	2	9	1	9	—	9	3	4	4	9	6	3	16	1	—	18	6	3	15	3
	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	7	7
	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	2	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Verleihung der Impf-Medaille an den Wundarzt Reiche zu Schönau.

Dem Wundarzt Reiche zu Schönau iſt wegen ſeiner nützlichen und uneigennützigen Thätigkeit in Ausführung der Schutzpocken-Impfung, Seitens des hohen Miniſterii der Geiſtlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, die Impf-Medaille verliehen worden.

Liegnitz den 10. Januar 1838.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirung.

Dem Kaufmann Karl Emanuel Kuhn zu Berlin iſt unterm 10. Januar 1838 ein Patent

auf eine mechaniſche Vorrichtung zum Reguliren der Menge des zum Verbrennen beſtimmten komprimirten Leuchtgaſes, in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung,

auf acht Jahre, von jenem Termine an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Verdienſtliches.

Zu Koſel, Saganſchen Kreiſes, iſt ein neues evangeliſches Schulhaus mit einem Koſtenaufwande von 1181 Rthlr. 26 Sgr. 10 Pf. erbaut und am 3. December 1837 zu ſeiner Beſtimmung feierlich eingeweiht worden. Das aufopfernde Beſtreben der nicht wohlhabenden Schulgemeinde, ein zweckmäßig eingerichtetes und dauerhaftes Gebäude zu errichten, verdient Anerkennung; aber auch eben ſo lobenswerth erſcheint das Benehmen des Schulpatrons, welcher ohne geſetzliche Verpflichtung einen Geldbeitrag zu dieſem Bau mit 100 Rthlr. geleiſtet und den Bauplatz gewährt, auch noch einen halben Morgen Acker zur Anlage des Schulgartens hergegeben hat.

Der Bäckermeiſter Auguſt Schulz zu Naumburg am Bober hat zur Vergrößerung des evangeliſchen Kirchhofes daſelbſt, ein angrenzendes Ackerſtück für 49 Rthlr. angekauft und es demnächſt der Kirche zum Geſchenk gemacht.

Vermächtniſſe.

Von der Scabin-Wittwe Vogt zu Lauban für die Armen-Kaſſe der Stadt 25 Rthlr.;

von der im Schweſternhauſe zu Niesky verſtorbenen Maria Hundt für die Armen-Kaſſe daſelbſt 5 Rthlr.;

von dem jüdiſchen Kaufmann Alexander Sahl zu Löwenberg 100 Rthlr. für die Armen-Kaſſe daſelbſt;

Von dem zu Holzkirch bei Lauban verſtorbenen Müllermeiſter Menzel 20 Rthlr. für die Kirche daſelbſt, 10 Rthlr. für die Schule und 10 Rthlr. für die Armenkaſſe.

Amtsblatt-Sachregiſter

Der Abdruck des Sachregiſters zum dieſſeitigen Regierungs-Amtsblatt pro 1837 iſt vollendet und wird die Verſendung der beſtellten Exemplare nunmehr ſtattfinden. Außerdem können davon auch einzelne Exemplare, zu dem Preiſe von 5 Sgr. für das Stück, auf dem Wege des Amtsblatts-Debits bezogen werden.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 3.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№. 4.

Liegnitz, den 27. Januar 1838.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß das Königliche Ober-Cenſur-Collegium auf Grund des Art. XI. der Cenſur-Verordnung vom 18. Oktober 1819 der Trautweinſchen Buchhandlung zu Berlin unterm 18. v. Mts. die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande für die nachſtehend verzeichneten, außerhalb der Staaten des deutſchen Bundes in deutſcher Sprache erſchienenen Achtzehn Schriften, ertheilt hat, nämlich:

No. 12. Debits-Erlaubniß für außerhalb der deutſch. Bundesſtaaten erſchienene Schriften. I. P. 16.

1) über den gegenwärtigen Stand des Naturrechts nebſt Winken zu ſeiner Weiterbildung vom Prof. Fr. Fiſcher in Baſel bei Joh. George Neukirch 1837. 8.
2) Darſtellung des Feldzuges in Frankreich von Michailowski-Danilewski. Ins Deutſche übertragen von Karl v. Kotzebue, 1r Band. Riga und Leipzig, Verlag von Edmund Götſchel 1837. 8.
3) Erſtes Heft des 1ſten Bandes der Zeitſchrift: Schweizeriſches Unterhaltungsblatt. — Eine Sammlung von Erzählungen, Novellen ꝛc. Zürich, in Commiſſion bei S. Höhr, Druck von J. J. Ulrich. 8. (sine Ao.)
4) Medizinal-Ordnung für den Kanton Zürich. Enthaltend eine Sammlung der auf das Medizinalweſen und die Medizinal-Polizei bezüglichen Geſetze und Verordnungen. Zürich, in Kommiſſion bei S. Höhr, gedruckt bei J. J. Ulrich. 8.
5) Muſikaliſche Schul-Grammatik für die vorgerückten Real-Klaſſen allgemeiner Volksſchulen oder ꝛc. von Joh. Rud. Weber. Zürich, bei David Bürkli und S. Höhr 1837. 8.
6) Joh. Jakob Heß, Doctor der Theologie und Antiſtes der Züricheriſchen Kirche. Skizze ſeines Lebens und ſeiner Anſichten mit einem Auszuge aus ſeiner unge-

Digitized by Google

druckten Auslegung der Apokalypſe, von Doct. Heinr. Eſcher. Zürich, bei S. Höhr 1837. 8.

7) Das Mädchen aus dem Volke. Hiſtoriſche Erzählung aus den Fehden der Thüringer gegen Kaiſer Heinrich IV., von Charlotte v. Glünner geb. Spohr. Zürich, bei S. Höhr 1837. 8.

8) Phatologie, oder Lehre von den Krankheiten des Menſchen. Die Krankheiten der Säfte und der Werkzeuge der Empfindung des Geiſtes und der Bewegung, von Dr. Joh. Rud. Köchlin. Wohlfeile neue Ausgabe. Zürich 1837. S. Höhr. 8.

9) Anleitung zum Unterrichte in der Formenlehre für die Elementarklaſſen allgemeiner Volksſchulen. — Bearbeitet von K. Funk. Zürich, gedruckt in der Bürkliſchen Offizin 1836. 8.

10) Kurze Erzählung aus der Schweizer Geſchichte für die Schule und das Haus, von R. Zimmerman. 3te Aufl. Zürich. gedruckt in der Bürkliſchen Offizin 1836. 8.

11) Das Stachelbergbad bei Linthal im Kanton Glarus und ſeine Umgebungen. Ein topographiſch=medizíniſcher Verſuch von Joh. Trümpy, 2te umgearb. Aufl. Glarus, gedruckt bei Fridolin Schmidt 1837. 8.

12) Kurze Beſchreibung der Schweiz. — Ein Leitfaden für den geograph. Unterricht in den Real=Schulen, von Heinr. Weiß. 4te vermehrte und verb. Aufl. Zürich, gedruckt in der Bürkliſchen Offizin 1837. 8.

13) Homöopatiſcher Hausarzt. Für die deutſchen Bürger der vereinigten Staaten nach den beſten vaterländiſchen Werken und eigenen Erfahrungen, bearbeitet von C. Hering. N. D. Allentaun an der Lecha, zu haben bei Jak. Behlert 1837. Philadelphia, gedruckt bei J. G. Weſſelhöft. 8. In Kommiſſion bei Fr. Frommann in Jena.

14) Allgemeine Naturgeſchichte, als philoſophiſche und Humanitäts = Wiſſenſchaft für Naturforſcher, Philoſophen und das höher gebildete Publikum, bearbeitet von Mag. Perty. 2te Lieferung 1ſten Bandes 2te Hälfte. Bern 1837. gr. 8.

15) Beitrag zur Lebensgeſchichte des Nicel. Friedr. v. Mülinen, Schultheißen der Stadt und Republik Bern, enthalten in dem 9ten Bande der ſchweizeriſchen Geſchichtsforſcher durch Fr. Cäſ. de la Harpe. Bern 1837. Druck u. Verl. von C. Fiſcher und Comp. 8.

16) Stand und Fortgang der Thierheilkunde bis zum Jahre 1837. Eine Berichterſtattung ꝛc. von J. J. Rychner. Bern 1837, Druck und Verlag von C. Fiſcher und Comp. 8.

17) Encyclopädie der geſammten theoretiſchen und praktiſchen Pferde= und Rindvieh=Heilkunde in alphabet. Ordnung bearbeitet von J. J. Rychner und Ed. Im=Thurn. 4ter Band 1ſte Lieferung. Bern 1837, Druck und Verlag von C. Fiſcher und Comp. 8.

18) Heft 5 des 3ten Halbjahrs der Zeitſchrift: „Jugendblätter," herausgegeben von C. G. Barth und L. Hänel, November 1837. Stuttgart, in Kommiſſion bei J. F. Steinkopf, Straßburg bei Philipp Scheurer. 4.

Liegnitz, den 4. Januar 1838.

Digitized by Google

No. 13. Debits-Erlaubniß für außerhalb der deutſchen Bundesſtaaten erſchienene Schriften. I. P 518.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nachbenannten, außerhalb der Staaten des deutſchen Bundes in deutſcher Sprache erſchienenen 5 Schriften die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande ertheilt worden iſt, als:

1) Das Leben Kaiſer Friedrichs des Rothbarts, dargeſtellt für die Jugend. Bern 1837. Verlag von C. A. Jenni Sohn. 16mo.
2) Woran eine wahre Kirchengemeinſchaft zu erkennen ſey. Eine Bettags-Predigt über Apoſtelgeſch. II. 44—47, gehalten in der Kirche zum heiligen Geiſt in Bern den 17ten Herbſtmonat 1837 von Friedr. Zyro. Bern 1837. Verlag von C. A. Jenni Sohn. 8vo.
3) Anfangsgründe der Mathematik, von Fr. Zehender. Fünfter Theil, welcher die ebene und ſphäriſche Trigonometrie enthält. Bern, Chur und Leipzig. Verlag und Eigenthum von J. F. J. Dalp. gr. 8vo.
4) Allgemeine juriſtiſche Fundamentallehre. Zugleich als erſte Lieferung eines Lehrbuchs der juriſtiſchen Einleitungswiſſenſchaften, insbeſondere für Rußland, von Dr. Heinrich Robert Stöckhardt. St. Petersburg. Verlag von Eggers und Pelz. 1837. gr. 8vo.
5) Erdkunde der Schweizeriſchen Eidsgenoſſenſchaft. Ein Handbuch für Einheimiſche und Fremde, von Gerold Meyer v. Knonau. Erſter Band. Zweite, ganz umgearbeitete, ſtark vermehrte Auflage. Zürich. Druck und Verlag von Orell, Füßli und Comp. 1838. gr. 8vo.

Liegnitz, den 11. Januar 1838.

No. 14. Genehmigung der Lebens-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Lübeck. I. P. 475.

Der deutſchen Lebens-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Lübeck iſt von dem Königlichen Miniſterio des Innern und der Polizei die Annahme von Verſicherungen im Inlande und die Beſtellung von Agenturen geſtattet worden.

Perſonen, welche im hieſigen Verwaltungs-Bezirke eine ſolche Agentur übernehmen wollen, haben ihre diesfällige Beſtätigung bei der reſp. Ortsbehörde ihres Wohnortes nachzuſuchen, von welcher deshalb an uns Bericht zu erſtatten iſt.

Liegnitz, den 11. Januar 1838.

No. 15. Genehmigung der Londoner Union-Aſſekuranz. I. P. 474.

Von dem Königlichen Miniſterio des Innern und der Polizei iſt der Union-Aſſekuranz-Sozietät zu London die Uebernahme von Lebens-Verſicherungen und die Beſtellung diesfälliger Agenturen im Inlande geſtattet worden.

Diejenigen, welche ſolche Agenturen im hieſigen Verwaltungs-Bezirke übernehmen wollen, haben ihre Beſtätigung bei ihrer reſp. Ortsbehörde in Antrag zu bringen, welche deshalb an uns zu berichten hat.

Liegnitz, den 11. Januar 1838.

No. 16. Die Schnee-Räumung auf den Land-

Den, nach Abſchnitt XIV. §. 1. der Dorf-Polizei-Ordnung vom 1. Mai 1804 für den zu Schleſien und nach Caput 1. §. 6. des Straßenbau-Mandats vom 28.

Digitized by Google

u. Kommunal-Straßen betr. I. G. 875.

April 1781 für den zur Ober-Lauſitz gehörigen Antheil des dieſſeitigen Regierungs-Bezirks gegebenen Vorſchriften zur Räumung der Land- und Kommunikations-Straſſen von Schnee und Abſteckung der aus Noth über Aecker verlegten, oder ſonſt nicht erkennbaren Wegeſtrecken, durch aufgeſtellte Signalſtangen wird, wie wir ungern bemerkt haben, von mehreren Kommunen nicht vorſchriftsmäßig nachgekommen. Wir weiſen daher die Ortspolizei-Behörden hierdurch gemeſſenſt an, dieſe geſetzlichen Beſtimmungen durch die Verpflichteten ſchnell und vollſtändig in Ausführung zu bringen, und die Säumigen zur Beſtrafung zu ziehen, und veranlaſſen zugleich die Herren Kreis-Landräthe, in dieſer Beziehung eine ſtrenge Kontrolle zu führen.

Liegnitz, den 20. Januar 1838.

Verordnungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directorats von Schleſien.

Die ſteuerfreie Zurückbringung unverkaufter Waaren von der Braunſchweiger Meſſe betreffend.

Den Gewerbetreibenden in der Provinz Schleſien, welche mit Meß-Erlaubnißſcheinen zur ſteuerfreien Rückbringung der unverkauften Waaren die Braunſchweiger Meſſe beſuchen, mache ich hiermit bekannt, daß ich die Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemter der Provinz von den Bedingungen und Förmlichkeiten in Kenntniß geſetzt habe, welche zu erfüllen und zu beobachten ſind, um von der, nach Artikel 1 der Uebereinkunft vom 1. Novbr. v. J. (Geſetzſammlung de 1837 Seite 200) zugeſtandenen Befugniß Gebrauch machen zu können. Ich habe die gedachten Aemter zugleich angewieſen, den Gewerbtreibenden, welche ſich über den Gegenſtand näher zu unterrichten wünſchen, die erforderliche Belehrung zu ertheilen, und es kann daher jeder, der ſolche zu erhalten wünſcht, ſich desfalls bei dem nächſten Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Amte melden.

Breslau, den 14. Januar 1838.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

v. Bigeleben.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Abkommen mit den Regierungen von Heſſen, Baden und Würtemberg wegen Gebühren-Einziehungen.

Unterm 27ſten November 1837 ſind geſondert drei Verordnungen des Herrn Juſtiz-Miniſters Mühler Excellenz ergangen, betreffend das

1) zwiſchen der Königlich Preußiſchen und Kurfürſtlich Heſſiſchen Regierung,
2) zwiſchen der Königlich Preußiſchen und der Großherzoglich Badenſchen Regierung und
3) der Königlich Preußiſchen und der Königlich Würtembergiſchen Regierung,

bei Einziehung der Gebühren der gegenſeitig beziehungsweiſe ausländiſchen Sachwalter zu beobachtende Verfahren.

Die diesfälligen Beſtimmungen lauten wörtlich alſo, und zwar in Betreff ad 1.

Digitized by Google

1) Es ſoll in Zukunft in den dieſſeitigen Staaten die Beitreibung der Gebühren, welche ein Kurfürſtlich Heſſiſcher öffentlicher Rechtsanwalt, als Mandatar eines Preußiſchen Unterthans, nach der Feſtſetzung ſeines vaterländiſchen Gerichts von ſeinem Mandanten zu fordern hat, durch das kompetente Preußiſche Gericht nur auf vorgängige Requiſition des Kurfürſtlich Heſſenſchen Gerichts bei welchem der bezügliche Prozeß geſchwebt hat, bewirkt werden, und ſollen die Preußiſchen Gerichte auf Grund der dießfälligen gerichtlichen Requiſition, das inländiſche geſetzliche Verfahren zur Beitreibung der betreffenden Mandatarien-Gebühren einleiten, zugleich aber auch dem Kurfürſtlich Heſſenſchen Rechsanwalte Behufs der koſtenfreien Betreibung der Sache einen Aſſiſtenten von Amtswegen beſtellen;

dagegen wird,

2) ſo oft von Seiten einer Königlich Preußiſchen, nicht in der Königlichen Rheinprovinz ihren Sitz habenden, Gerichtsbehörde an ein Kurfürſtlich Heſſenſches Gericht das Erſuchen gelangen wird, in ſeinem Bezirke Gebühren, welche von Jener ordnungsmäßig feſtgeſetzt worden und in Folge glaubhafter Vollmacht einem gerichtlichen Sachwalter im Königreiche Preußen zu zahlen ſind, beizutreiben, von dem gedachten Gerichte, ohne daß es des Auftretens eines gegenſeitigen Mandatars oder eines Koſtenvorſchuſſes bedürfte, die Hülfsvollſtreckung, bis dagegen Einreden, welche in der Exekutions-Inſtanz zuläſſig ſind, vorgebracht worden oder die Exekution in paratissima fruchtlos bleibt, verfügt werden.

Sodann in Betreff ad C.

„es iſt die Uebereinkunft getroffen worden, daß

1) in den dieſſeitigen Staaten die Beitreibung der Gebühren, welche ein Großherzoglich Badenſcher öffentlicher Rechtsanwalt, als Mandatar eines Preußiſchen Unterthan, nach der Feſtſetzung ſeines vaterländiſchen Gerichts von ſeinem Mandanten zu fordern hat, durch das kompetente Preußiſche Gericht nur auf vorgängige Requiſition des Großherzoglichen Gerichts, bei welchem der bezügliche Prozeß geſchwebt hat, bewirkt werden wird, und daß die Preußiſchen Gerichte auf Grund der dießfälligen gerichtlichen Requiſition, das inländiſche geſetzliche Verfahren zur Beitreibung der betreffenden Mandatarien-Gebühren einleiten, zugleich aber auch dem Großherzoglich Baderſchen Rechtsanwalte Behufs der koſtenfreien Betreibung der Sache einen Aſſiſtenten von Amtswegen beſtellen;

daß dagegen

2) in dem Großherzogthum Baden die Beitreibung der Gebühren, welche ein Königlich Preußiſcher öffentlicher Rechtsanwalt, als Mandatar eines Großherzoglich Badenſchen Unterthanen, nach einem Feſtſetzungsdekret ſeines vaterländiſchen Gerichts von ſeinem Mandanten zu fordern hat, durch das kompetente Badenſche Gericht nur auf vorgängige Requiſition des Königlich Preußiſchen Gerichts bei welchem der bezügliche Rechtsſtreit verhandelt worden iſt, bewirkt werden ſoll, und daß die Großherzoglichen Gerichte auf den Grund der desfallſigen gerichtlichen Requiſitionen, das in dem Großherzogthum geltende Verfahren zur Beitreibung der betreffenden

Digitized by Google

Mandatarien-Gebühren einleiten, zugleich aber auch dem Königlich Preußiſchen Rechtsanwalte Behufs der koſtenfreien Erledigung der Sache einen Aſſiſtenten von Amtswegen beſtellen werden.

und endlich in Betreff ad 3.

Es ſoll künftig

1) Die Beitreibung von Gebühren, welche ein Würtembergiſcher Rechtsanwalt nach der Feſtſetzung ſeines vaterländiſchen Gerichts von einem Preußiſchen Unterthan zu fordern hat, durch das zuſtändige Preußiſche Gericht ſowohl auf den Antrag des Mandatars ſelbſt, als auch auf Requiſition des Würtembergiſchen Gerichts, bei welchem der Prozeß geſchwebt hat, koſtenfrei (mit Ausnahme der Portoauslagen) bewirkt werden; auch ſollen hierbei

2) die Preußiſchen Gerichte auf Grund des diesfälligen Antrags des Würtembergiſchen Mandatars oder der gerichtlichen Requiſition das hier geſetzliche Verfahren zur Beitreibung der betreffenden Mandatarien-Gebühren einleiten, zugleich aber auch dem Würtembergiſchen Rechtsanwalte Behufs jener koſtenfreien Beitreibung einen Aſſiſtenten von Amtswegen beſtellen.

Dagegen werden

3) die Würtembergiſchen Gerichte die Geſuche Preußiſcher Rechtsanwalte, oder die Requiſitionen Preußiſcher Gerichte wegen Beitreibung von Mandatarien-Gebühren, welche ein Würtembergiſcher Untherthan einem Preußiſchen Rechtsanwalte, nach der Feſtſetzung desjenigen Preußiſchen Gerichts ſchuldet, bei welchem der betreffende Prozeß geſchwebt hat, annehmen, und ſofort, auch ohne ferneres beſonderes Anrufen von Seiten oder im Namen des Gläubigers, alle erforderlichen Verfügungen treffen, damit die Befriedigung des Letztern wegen ſeiner liquiden Forderung auf geſetzlichem Wege koſtenfrei (jedoch mit Ausſchluß der Portoauslagen) erfolge.

Alle dieſe Beſtimmungen werden ſowohl ſämmtlichen Herrn Juſtiz-Commiſſarien, als auch ſämmtlichen Untergerichten hieſigen Departements zur Kenntniß gebracht, um ſich nach ihnen in vorkommenden Fällen überall genau zu achten.

Glogau den 9ten Januar 1838.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Niederſchleſien und der Lauſitz.

Berichtigung zur Inſtruktion für die Gefängniß-Inſpektoren ꝛc.

In der den mit Gefängniſſen verſehenen Gerichten zugefertigten Inſtruktion für die Inſpektoren, Aufſeher und Wärter der gerichtlichen Gefangen-Anſtalten vom 24ſten October 1837 hat ſich ein Druckfehler eingeſchlichen, indem es §. 1 No. 1 ſtatt der Worte:

„Sie werden gleich den Strafgefangenen behandelt"

heißen ſoll:

„Sie werden gleich den Schuldgefangenen behandelt."

Die Gerichte des Departements werden hierauf aufmerkſam gemacht, um die Inſtruktion darnach zu berichtigen.

Glogau den 17. Januar 1838.

Königliches Oberlandesgericht von Niederſchleſien und der Lauſitz.

Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

A. Bekanntmachung.

In Gemäßheit der §. §. 73 nud 74. der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung und der §. §. 15 und 27. der Ablöſungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 bringen wir hierdurch die Fraktions-Preiſe von Getreide, Heu und Stroh, welche bei Auseinanderſetzungen nach den allegirten Geſetzen und bei Abfindungen der Berechtigten in Rente für den Zeitraum von Martini 1837 bis dahin 1838 den Entſchädigungs-Berechnungen zum Grunde gelegt werden müſſen, zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 8ten Januar 1838.

Königliche General-Kommiſſion von Schleſien.

Namen der Marktſtädte und der dazu gehörigen Kreiſe.	Weitzen, weißer (der Preußiſche Scheffel)			Weitzen, gelber			Roggen.			Gerſte, große			Gerſte, kleine			Hafer.			Heu der Preuß. Centner.			Stroh das Schock.		
	rtlr.	ſgr.	pf.	rtlr.	ſgr.	pf.	rtlr.	ſgr.	pf.	rtlr.	ſgr.	pf.	rtlr.	ſgr.	pf.	rtlr.	ſgr.	pf.	rtlr.	ſgr.	pf.	rtlr.	ſgr.	pf.
Breslau, für die Kreiſe Breslau, Neumarkt, Militſch, Ohlau, Oels, Strehlen, Trebnitz und Wartenberg.	—	—	—	1	13	4	1	4	4	—	—	—	—	25	9	—	19	3	—	21	7	4	7	7
Brieg, für den Brieger Kreis.	—	—	—	1	8	9	1	1	1	—	—	—	—	23	10	—	16	8	—	17	9	2	26	8
Bunzlau, für den Bunzlauer Kreis.	1	15	10	1	22	6	1	3	11	—	—	—	—	28	10	—	19	1	—	20	5	4	3	9
Frankenſtein, für die Kreiſe Frankenſtein, Glatz, Habelſchwerdt, Münſterberg und Nimptſch.	—	—	—	1	15	10	1	3	9	—	—	—	—	25	6	—	18	10	—	16	1	3	15	8
Gr. Glogau, für den Glogauer Kreis.	—	—	—	1	15	7	1	1	4	—	—	—	—	26	10	—	19	2	—	20	—	3	2	11
Grünberg, für die Kreiſe Grünberg und Freyſtadt.	—	—	—	1	22	5	1	4	1	1	2	5	—	28	—	—	20	10	—	18	11	3	28	6
Guhrau, für den Guhrauer Kreis.	—	—	—	1	14	3	1	—	11	—	—	—	—	26	1	—	18	1	—	18	2	2	29	1
Goldberg, für den Goldberger Kreis.	—	—	—	1	17	9	1	2	4	—	—	—	—	27	5	—	20	1	—	19	11	3	24	2
Haynau, für den Haynauer Kreis.	—	—	—	1	16	2	1	2	4	—	—	—	—	26	2	—	19	8	—	20	9	3	13	3
Hirſchberg, für die Kreiſe Hirſchberg und Schönau.	1	16	8	1	22	7	1	4	5	—	—	—	—	27	7	—	18	10	—	16	2	3	17	3

Digitized by Google

Namen der Marktſtädte und der dazu gehörigen Kreiſe.	Weitzen weißer			Weitzen gelber			Roggen.			Gerſte große			Gerſte kleine			Hafer.			Heu der Preuß. Centner.			Stroh das Schock.		
	der Preußiſche Scheffel.																							
	rtlr.	ſgr.	pf.	rtlr.	ſgr.	pf.	rtlr.	ſgr.	pf.	rtlr.	ſgr.	pf.	rtlr.	ſgr.	pf.	rtlr.	ſgr.	pf.	rtlr.	ſgr.	pf.	rtlr.	ſgr.	pf.
Jauer, für die Kreiſe Jauer, Striegau und Bolkenhain.	1	20	1	1	9	4	1	1	3	—	—	—	—	25	2	—	17	—	—	18	9	3	24	6
Landeshut, für den Landeshuter Kreis.	1	23	2	1	20	7	1	7	7	—	—	—	1	—	8	—	19	3	—	18	4	3	21	—
Liegnitz, für die Kreiſe Liegnitz, Lüben, Steinau und Wohlau.	—	—	—	1	14	2	1	1	11	—	—	—	—	27	1	—	19	9	—	18	4	3	20	9
Löwenberg, für den Löwenberger Kreis.	1	23	3	1	17	—	1	4	2	—	—	—	—	27	5	—	18	3	—	22	9	4	12	8
Namslau, für den Namslauer Kreis.	—	—	—	1	11	1	—	27	11	—	—	—	—	24	2	—	19	8	—	15	8	3	4	7
Reichenbach, für den Reichenbacher Kreis.	1	12	4	1	10	2	1	4	5	—	—	—	—	26	9	—	18	9	—	18	—	4	20	6
Sagan, für die Kreiſe Sagan u. Sprottau.	—	—	—	1	20	11	1	4	4	—	—	—	1	—	7	—	19	9	—	21	7	3	10	6
Schweidnitz, für die Kreiſe Schweidnitz und Waldenburg.	1	17	6	1	11	8	1	2	10	—	—	—	—	26	4	—	18	9	—	20	5	3	25	10
Görlitz, für die zur Marktſtadt Görlitz geſchlagene Standesherrſchaft Muskau.	—	—	—	1	29	9	1	6	7	—	—	—	1	—	6	—	20	3	—	18	7	4	7	—

B. Bekanntmachung.

1) Die Marktpreiſe für Roggen an Martini 1837 von ſämmtlichen Marktplätzen des Breslauer und Liegnitzer Regierungs-Departements, welche nach Anleitung des §. 74 der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821 feſtgeſtellt worden, und welche bei Berechnung des im Jahre 1838 zu entrichtenden Geldbetrages einer ſchon vor dieſem Jahre nach den Grundſätzen des §. 73. der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung in Roggen ausgeſprochenen, jedoch in Gelde zu entrichtenden Rente dergeſtalt zum Grunde zu legen ſind, daß $\frac{1}{10}$tel dieſer Roggen-Marktpreiſe und $\frac{9}{10}$tel der im Jahre 1837 bezahlten Geldrente den Betrag ergeben, der im Jahre 1838 als Geldrente für jeden Preußiſchen Scheffel Roggen entrichtet werden muß.

Digitized by Google

2) Die Marktpreiſe der übrigen Getreide-Arten, ſo wie von Heu, Stroh und Kartoffeln von Martini 1837, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 8ten Januar 1838.

Königliche General-Kommiſſion von Schleſien.

Namen er Marktſtädte und der azu gehörigen Kreiſe.	Weizen weißer			Weizen gelber			Roggen.			Gerſte große			Gerſte kleine			Hafer.			Heu der Preuß. Centner.			Stroh das Schock.			Kartoffeln der Preuß. Scheffel.		
	der Preußiſche Scheffel.																										
	rtlr.	ſgr.	pf.	rtlr.	ſgr.	pf.	rtlr.	ſgr.	pf.	rtlr.	ſgr.	pf.	rtlr.	ſgr.	pf.	rtlr.	ſgr.	pf.	rtlr.	ſgr.	pf.	rtlr.	ſgr.	pf.	rtlr.	ſgr.	pf.
Breslau, ir die Kreiſe Breslau, ſumarkt, Militſch, Oh-u, Oels, Strehlen, rebnitz u. Wartenberg.	—	—	—	1	10	2	1	4	4	—	—	—	—	20	8	—	17	1	—	24	—	4	7	6	—	12	—
Brieg, r den Brieger Kreis.	—	—	—	1	8	4	1	—	8	—	—	—	—	20	5	—	14	6	—	17	4	3	2	—	—	10	8
Bunzlau, r den Bunzlauer Kreis.	1	21	—	1	16	5	1	4	3	—	—	—	1	—	—	—	20	9	—	19	10	3	17	6	—	12	1
Frankenſtein, r die Kreiſe Frankenſtein, Glatz, Habelſchwerdt, Münſterberg und Nimptſch.	—	—	—	1	14	1	1	3	3	—	—	—	—	22	1	—	17	9	—	16	—	3	—	—	—	12	—
Gr. Glogau, den Glogauer Kreis.	—	—	—	1	16	11	1	1	8	—	—	—	—	26	3	—	18	4	—	18	11	2	20	5	—	10	—
Grünberg, die Kreiſe Günberg und Freyſtadt.	—	—	—	1	27	3	1	2	6	1	1	—	—	25	3	—	21	10	—	13	7	3	11	3	—	9	—
Guhrau, den Guhrauer Kreis.	—	—	—	1	15	—	1	2	7	—	—	—	—	25	3	—	18	5	—	16	6	2	15	—	—	8	3
Goldberg, den Goldberger Kreis.	—	—	—	1	16	4	1	4	8	—	—	—	—	27	4	—	23	8	—	18	—	3	15	—	—	16	—
Haynau, den Haynauer Kreis.	—	—	—	1	13	—	1	4	6	—	—	—	—	25	—	—	21	—	—	19	—	3	20	—	—	16	—
Hirſchberg, die Kreiſe Hirſchberg und Schönau.	1	19	7	1	12	1	1	9	2	—	—	—	—	28	6	—	22	11	—	24	—	4	2	6	—	17	—
Jauer, die Kreiſe Jauer, triegau u. Bolkenhain.	—	—	—	1	16	—	1	3	4	—	—	—	—	24	4	—	17	—	—	18	4	3	—	—	—	17	—
Landeshut, den Landeshuter Kr.	—	—	—	1	14	5	1	9	—	—	—	—	—	29	2	—	19	8	—	18	—	3	22	—	—	18	—

Digitized by Google

Namen der Marktſtädte und der dazu gehörigen Kreiſe.	Weitzen weißer rtlr.	ſgr.	pf.	Weitzen gelber rtlr.	ſgr.	pf.	Roggen. rtlr.	ſgr.	pf.	Gerſte große rtlr.	ſgr.	pf.	Gerſte kleine rtlr.	ſgr.	pf.	Hafer. rtlr.	ſgr.	pf.	Heu der Preuß. Centner. rtlr.	ſgr.	pf.	Stroh das Schock rtlr.	ſgr.	pf.	Kartoffeln der Preuß. Scheffel rtlr.	ſgr.	pf.
	der Preußiſche Scheffel.																										
Liegnitz, für die Kreiſe Liegnitz, Lüben, Steinau und Wohlau.	—	—	—	1	10	8	1	3	3	—	—	—	—	26	11	—	21	1	—	18	1	3	6	3	—	13	
Löwenberg, für den Löwenberger Kr.	—	—	—	1	18	3	1	7	—	—	—	—	1	1	—	—	21	6	—	19	—	3	26	3	—	13	—
Namslau, für den Namslauer Kr.	—	—	—	1	9	5	—	29	7	—	—	—	—	22	2	—	19	5	—	17	11	3	22	2	—	9	
Reichenbach, für den Reichenbacher Kr.	1	13	—	1	6	6	1	3	—	—	—	—	—	23	—	—	17	—	—	15	9	4	1	—	—	10	—
Sagan, für den Saganer und Sprottauer Kreis.	—	—	—	1	24	10	1	6	3	—	—	—	1	1	3	—	21	3	—	17	—	3	10	—	—	10	—
Schweidnitz, für die Kreiſe Schweidnitz und Waldenburg.	1	15	—	1	7	2	1	4	—	—	—	—	—	23	8	—	17	8	—	22	—	3	6	3	—	13	
Görlitz, für die zur Marktſtadt Görlitz geſchlagene Standesherrſchaft Muskau.	—	—	—	1	27	6	1	8	2	—	—	—	1	3	9	—	21	3	—	19	3	3	22	6	—	10	

C. Bekanntmachung.

Die Durchſchnittspreiſe von Getreide, Heu und Stroh, welche bei Renteberechnungen, bei Regulirungen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe nach Artikel 46 der Deklaration vom 29. Mai 1816 in dem Zeitraum von Martini 1837 bis dahin 1838 zum Grunde gelegt werden ſollen, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 8. Januar 1838.

Königliche General-Kommiſſion von Schleſien.

Namen der Marktſtadt.	Weitzen. Rtlr.	ſgr.	pf.	Roggen. Rtlr.	ſgr.	pf.	Gerſte kleine. Rtlr.	ſgr.	pf.	Hafer. Rtlr.	ſgr.	pf.	Heu der Ctr. Rtlr.	ſgr.	pf.	Stroh das Schock Rtlr.	ſgr.	pf.
Görlitz für die zur Marktſtadt Görlitz geſchlagene freie Standesherrſchaft Muskau.	2	3	2	1	8	6	1	1	11	—	20	9	—	20	1	4	20	

Digitized by Google

Da nach der Allerhöchſten Beſtimmung ſämmtliche Bank=Kaſſen=Scheine eingezogen werden ſollen, ſo fordern wir die Inhaber der noch im Umlaufe befindlichen bei den Bank=Kaſſen zu Königsberg, Danzig, Stettin, Breslau, Magdeburg und Cöln zahlbaren Scheine, gleichwie dieſes bereits Hinſichts der Haupt=Bank=Kaſſen=Scheine erfolgt iſt, hierdurch auf, dieſe Scheine bei den betreffenden Bank=Kaſſen ſpäteſtens bis zum 1ſten März 1838 gegen Empfangnahme der Valuta abzuliefern. Hiernächſt kann der Umtauſch nicht ohne Weiterungen erfolgen, welche ſich die Beſitzer der Provinzial=Bank=Kaſſen=Scheine bei Verabſäumung der vorerwähnten Friſt ſelbſt beizumeſſen haben. Präkluſiv=Termin zur Einlieferung der Bank=Kaſſenſcheine

Berlin den 23ſten December 1837.

Haupt=Bank=Direktorium.

Hundt. Witt. Reichenbach.

Die unterzeichnete Kommiſſion bringt hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß zur Anmeldung und Prüfung der zum einjährigen freiwilligen Militairdienſt zuzulaſſenden jungen Leute im laufenden Jahre 1838 zwei Termine, nämlich: Die Prüfungs=Termine der zum einjährigen freiwilligen Militairdienſt ſich meldenden jungen Leute pr. 1838 betreffend.

am 26. März und am 30. Juli,

anſtehen, in welchen Terminen die betreffenden Individuen ſich Vormittags um 9 Uhr in dem Geſchäfts=Locale der hieſigen Königlichen Regierung einzufinden haben.

Zugleich wird die beſtehende Miniſterial=Beſtimmung, nach welcher die Anmeldung zum einjährigen Dienſt vor dem 1. Auguſt desjenigen Jahres, in welchem der Militairpflichtige ſein 20ſtes Lebensjahr vollendet, geſchehen muß, in Erinnerung gebracht.

Da ferner in der letzten Zeit der Fall öfters vorgekommen iſt, daß mehrere junge Leute bei ihrer Anmeldung mit den vorſchriftsmäßigen Zeugniſſen nicht verſehen waren, und daher zur Prüfung ihrer Qualification vorläufig nicht haben zugelaſſen werden können: ſo findet ſich die unterzeichnete Kommiſſion, mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 17. Juni 1826 (Amtsblatt pro 1826, Seite 203—204), veranlaßt, wiederholt darauf aufmerkſam zu machen, daß die ſich zum einjährigen Militairdienſt meldenden Individuen im Prüfungs=Termin:

1) das Taufzeugniß des betreffenden Pfarrers,
2) den Erlaubnißſchein des Vaters oder der Vormünder,
3) das Zeugniß der Unterrichtsbehörde über die wiſſenſchaftliche Bildung und ſittliche Führung des Nachſuchenden, und
4) eine Erklärung des Vaters oder Vormundes, ob und in welcher Art die Equipirung des Nachſuchenden aus eigenen Mitteln beſchafft werden ſoll,

durchaus beizubringen haben.

Aus dem Inhalt des Atteſtes ad 3 wird ſich übrigens ergeben, ob der Nachſuchende außerdem noch einer beſondern Prüfung ſeiner wiſſenſchaftlichen Ausbildung zu unterwerfen iſt, die in allen Fällen, wo ein ſolches Zeugniß nicht beigebracht werden ſollte, vorgenommen werden muß. Liegnitz, den 10. Januar 1838.

Königl. Departements=Kommiſſion zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienſt.

Digitized by Google

Aufforderung.

Da in Folge der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 31. Decbr. 1837 ſämmtlichen, im bürgerlichen Verhältniß lebenden Erbberechtigten zum eiſernen Kreuz 2ter Klaſſe, geſtattet werden ſoll, die Dekoration dieſes Ordens anzulegen, ſo werden:

1) der ehemalige Schütze Wilhelm Blümel, welcher den 23. Septbr. 1814 als Invalide abgegangen iſt,
2) der ehemalige Schütze Joſeph Rother, welcher den 10. Januar 1817 nach Glambach zur Kriegsreſerve entlaſſen iſt,
3) der ehemalige Schütze Chriſtian Köhler 2, welcher den 11. Juni 1816 nach Neuerbach zur Kriegsreſerve entlaſſen iſt,
4) der ehemalige Schütze Johann Otrimba, welcher den 23. Septbr. 1814 als Invalide abgegangen iſt,
5) der ehemalige Schütze Gottlieb Vorwerk, welcher den 6. Juni 1815 zur rheiniſchen Landwehr verſetzt worden iſt,
6) der ehemalige Schütze Peter Häusler, welcher den 6. Decbr. 1815 zum zweiten Schützen-Bataillon verſetzt worden iſt, und
7) der ehemalige Schütze Franz Jokſch, welcher den 16. Octbr. 1813 als Invalide abgegangen iſt,

hierdurch aufgefordert, ihren Erbberechtigungs-Schein und ein Führungs-Atteſt ihrer gegenwärtig vorgeſetzten Behörde ſofort an das Commando der 2ten Schützen-Abtheilung einzureichen.

Breslau den 10. Januar 1838.

v. Fircks,
Major und Commandeur der 2ten Schützen-Abtheilung.

Perſonal-Chronik öffentlicher Behörden.

Perſonal-Veränderungen bei der Gen.-Commiſſion für Schleſien.

Es wurden ernannt:

der Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor Scotti in Strehlen zum Kreis-Juſtiz-Commiſſarius Strehlener Kreiſes;

der invalide Unteroffizier Kloſe zum 2ten Kanzleidiener.

Dem Kreis-Juſtiz-Commiſſarius Neumann zu Grünberg ſind noch die Kreis-Juſtiz-Commiſſariats-Geſchäfte im Freiſtädter Kreiſe, und

dem Conducteur Schubert in Breslau ſind die Vermeſſungs-Geſchäfte im Löwenberger, Schönauer und Bolkenhainer Kreiſe, mit Beſtimmung ſeines Wohnorts in Schönau, überwieſen worden.

Ausgeſchieden iſt: der Kreis-Juſtiz-Commiſſarius, Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor Sommerbrodt in Strehlen, wegen ſeiner Verſetzung als Land- und Stadt-Gerichts-Director in Landeshut.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 4.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№. 5.

Liegnitz, den 3. Februar 1838.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das 2te Stück für das Jahr 1838 enthält

die Allerhöchſten Kabinets-Ordres unter:

No. 1859 vom 24. Dezember v. J., betreffend die Anwendung der §§. 366—504, Tit. 20 Th. II. des Allgemeinen Landrechts, von den Verbrechen der Diener des Staats auf die mittelbaren Staats-Beamten;

No. 1860 von demſelben Tage, die Verlängerung der Präkluſivfriſt betreffend, welche im §. 5 Nr. 2 der Verordnung wegen Auflöſung der bisherigen Feuer-Sozietäten im Großherzogthum Poſen vom 5. Januar 1836 für die Abgebrannten zum Nachweis der Wiederherſtellung ihrer Gebäude feſtgeſetzt worden iſt; und

No. 1861 vom 11. Januar d. J., wegen öffentlicher Bekanntmachung der Allerhöchſt genehmigten Vertheilung der im Miniſterium des Innern für die Gewerbe-Angelegenheiten bisher bearbeiteten, nach deſſen Auflöſung an die Miniſterial-Reſſorts übergegangenen Geſchäfte;

No. 1862 die ebengedachte Bekanntmachung des hohen Staats-Miniſteriums ſelbſt; vom 17. Januar 1838.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 17. Einſammlung einer evangeliſchen Kirchen-Kollekte für

Es iſt auf unſeren Antrag höheren Orts, die Einſammlung einer evangeliſchen Kirchen-Kollekte in der Provinz Schleſien, Behufs Wiederaufbaues der abgebrannten Kirche und der Pfarr- und Wirthſchafts-Gebäude zu Tommendorf, Bunzlauer Kreiſes, genehmigt worden.

Digitized by Google

Tommendorf im Bunzlauer Kreiſe. I. C. 10149.

In Gemäßheit des Erlaſſes Sr. Excellenz des Herrn Ober-Präſidenten von Merckel vom 18. Dezember v. J. bringen wir dies zur Kenntniß der Bezirks Einſaſſen hierdurch und beauftragen die Herrn Superintendenten und reſp. evangeliſchen Geiſtlichen unſeres Verwaltungs-Bezirks, die Einſammlung einer ſolchen Kollekte in ihren Kirchen zu bewerkſtelligen und den Ertrag dieſer Sammlung mit einem genauen Geldſorten-Verzeichniſſe, durch die betreffenden Kreis-Steuer-Kaſſen, binnen 8 Wochen an unſere Haupt-Kaſſe einzuſenden. Das ſolches geſchehen, iſt uns gleichzeitig unter Beiſchluß der vorgeſchriebenen Nachweiſung nebſt Spezialien anzuzeigen.

Liegnitz, den 8ten Januar 1838.

No. 18. Beſtrafung der Verrückung oder Wegnahme der Sperrungen auf den Chauſſeen. I. G. 5788.

Die häufigen Störungen der höhern Orts durch die Reſcripte vom 11. Auguſt und 18. Dezbr. 1836, zur beſſern Erhaltung der Chauſſeen angeordneten Anwendung von Sperrungen durch Reihen von Steinen oder Faſchinen ꝛc. Seitens der Paſſanten mittelſt Ueberfahrung oder gar Wegnahme derſelben, können um ſo weniger geduldet werden, als die betreffenden Beamten angewieſen ſind, dieſe Sperrungen ſo anlegen zu laſſen, daß die Fuhrwerke dadurch möglichſt wenig gehindert werden.

Wir beſtimmen daher in Gemäßheit des §. 13. der Strafbeſtimmungen zum Chauſſeetarif vom 28. April 1828, eine Strafe von einem Thaler gegen Jeden, welcher die Sperrſteine oder Faſchinen aus ihrer Stelle verrückt oder überfährt.

Liegnitz, den 19. Januar 1838.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Ausſchließung fremder Goldmünzen bei den Bank-Comtoiren.

Da nicht ſelten fremde Goldmünzen den Bank-Comtoiren zur Belegung gebracht werden, machen wir das Publikum darauf aufmerkſam, daß nach den beſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen nur Preußiſche Friedrichsd'or ſich hiezu eignen und fremde Goldmünzen, welche bei ihrem ſehr verſchiedenen Goldwerthe im Verkehr mit der Königlichen Bank nur als eine Waare in Betracht kommen, ohne Ausnahme zurückgewieſen werden müſſen.

Berlin, den 8ten Januar 1838.

Haupt-Bank-Direktorium.

Hundt. Witt. Reichenbach.

Bekanntmachung.

In der zuletzt abgehaltenen pädagogiſchen Prüfung der Candidaten der evangeliſchen Theologie und des Schulamtes, Behufs ihrer Befähigung zur Annahme von Rektor- oder Lehrerſtellen an mittlern Bürgerſchulen, haben:

die Candidaten der Theologie

Friedrich Deutſch in Rawitſch,
Adolph Eduard Wilibald Jäſche zu Medzibor,
Friedrich Adolph Küchenmeiſter in Freyburg,

Digitized by Google

Wilhelm Julius Ludwig Schwedler in Trachenberg,
Johann Carl Ludwig Sobolewsky in Münſterberg,
Ernſt Wilhelm Eduard Wießner in Puſchwitz,
Chriſtian Gottlieb Horn in Feſtenberg, und
der Subdiakonus Carl Guſtav Thielmann in Oels,
das Zeugniß der Befähigung für eine Rektorſtelle, und
der Candidat der Theologie
Carl Friedrich Auguſt Reich zu Oſſig, ſo wie
der Candidat des Schulamts
Aloys Tiffee in Breslau,
das Zeugniß der Befähigung für eine Lehrerſtelle an den obgedachten Schulen erhalten.

Es wird hiermit ſolches zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 22. Januar 1838.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Präparanden-Prüfung bei dem kathol. Schullehrer-Seminar zu Breslau.

Die diesjährige Präparanden-Prüfung wird den 19ten und 20ſten März gehalten. Siebzehn- bis zwanzigjährige Jünglinge, welche in das Seminarium einzutreten beabſichtigen, müſſen bis zum 8ten Tage vor dem feſtgeſetzten Termine eingereicht haben:

1) das Taufzeugniß,
2) ein Zeugniß des Schuleninſpektors über ihre Kenntniſſe,
3) ein Zeugniß des Ortsgeiſtlichen über ihr Betragen,
4) ein Zeugniß des Lehrers über Anlagen und Charakter,
5) ein Zeugniß des Kreisphyſikus über ihren Geſundheitszuſtand und über, ſeit zwei Jahren an ihnen vollzogene Revaccination,
6) einen kurzen Lebenslauf.

Den 18ten März hat ſich jeder dem Director vorzuſtellen.

Breslau, den 18. Januar 1838.

Königl. katholiſches Schullehrer-Seminar.

Perſonal-Chronik öffentlicher Behörden.

Perſonal-Chronik.

Die bisher von dem Superintendenten Fiſcher in Winzig, außer der Wohlauer Dióces geführte Verwaltung der Superintendentur des Guhrauer Kirchen-Kreiſes, iſt dem Paſtor Feige zu Herrnſtadt einſtweilen interimiſtiſch übertragen worden.

Der bisherige Prorektor Köhler am Gymnaſium zu Liegnitz iſt von des Königs Majeſtät zum Direktor dieſer Anſtalt allergnädigſt ernannt, und die Beförderung des zeitherigen Konrektor Dr. Werner in die erledigte Prorektorſtelle höhern Orts genehmigt worden.

Digitized by Google

Der Predigtamts-Candidat Raſchke erhielt die Beſtätigung als Pfarrer an der evangeliſchen Kirche zu Voigtsdorf, Hirſchbergſchen Kreiſes;

desgleichen der Wundarzt Nordhauſen zu Naumburg a. B. als Rathmann.

Verzeichniß der in dem Departement des Königl. Ober-Land.-Gerichts zu Glogau vorgefallenen Dienſtveränderungen in der Zeit vom 1ſten Oktob. bis ult. Decbr. 1837.

Die Rechts-Kandidaten Bublatzki, Kuhnt und Micke wurden zu Auskultatoren, und

die Auskultatoren Minsberg und Köhler zu Referendarien befördert.

Die Referendarien Freih. von Rottenberg und Liebig und der Auskultator Emmerich ſind vom Ober-Landes-Gericht zu Breslau,

die Referendarien Wehrmann vom Ober-Landes-Gericht in Frankfurt a. O. und der Auskultator Wenzel vom Ober-Landes-Gericht in Marienwerder, in gleicher Eigenſchaft zum Ober-Landes-Gericht in Glogau; dagegen vom Ober-Landes-Gericht in Glogau der Referendarius Stephan zum Kammergericht in Berlin und der Auskultator Metzner zum Ober-Landes-Gericht in Breslau in gleicher Qualität verſetzt worden.

Der Referendarius Kritſchke wurde zum Juſtiz-Commiſſarius bei den Gerichten des Guhrauer Kreiſes mit Anweiſung ſeines Wohnortes in Guhrau beſtellt.

Der Land- und Stadt-Gerichts-Direktor Streckenbach zu Löwenberg iſt auf ſein Anſuchen ehrenvoll mit Penſion in den Ruheſtand verſetzt und ihm iſt als Anerkenntniß ſeiner Verdienſte der rothe Adlerorden 4ter Klaſſe von Seiner Majeſtät Allergnädigſt verliehen worden.

Angeſtellt wurden als Gerichts-Diener und Exekutoren beim Land- und Stadt-Gericht zu Görlitz der interimiſtiſche Boote Haack, beim Land- und Stadt-Gericht zu Naumburg a. Q. der Unteroffizier Jung und beim Stadt-Gericht zu Schlawa der Unteroffizier Kliem.

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

Betr. das Schulblatt für die Provinz Brandenburg.

Die Herren: Provinzial-Schulrath Otto Schulz zu Berlin, Regierungs-Schulrath Strietz zu Potsdam, und Konſiſtorialrath Ule zu Frankfurt a. O. haben ſich ſeit dem Beginn des Jahres 1836 zur Herausgabe eines

Schulblattes für die Provinz Brandenburg

vereinigt, welches von dem bezeichneten Termine ab jährlich in vier Heften erſcheint; zunächſt die Provinz Brandenburg berückſichtigt, aber auch alle zur öffentlichen Kenntniß gekommene, das Schulweſen und die Amtsverwaltung der Geiſtlichen betreffende Verordnungen des Königlichen Miniſterii der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, demnächſt eine vollſtändige Literatur der neuerſchienenen Schriften über Pädagogik und Schulkunde, und endlich Mittheilungen und Abhandlungen über Gegenſtände des Volksſchulweſens enthalten ſoll, mithin als eine Fortſetzung der Beckedorfſchen Jahrbücher des Preußiſchen Volksſchulweſens zu betrachten iſt, und auch außerhalb der Provinz Brandenburg gekannt zu werden verdient.

Wir machen daher diejenigen, welche ſich aus Amtspflicht oder Neigung für den Gegenſtand intereſſiren, auf dieſe Zeitſchrift aufmerkſam, und bemerken ſchlüßlich, daß

Digitized by Google

ſolche durch jedes Poſtamt für den jährlichen Subſcriptionspreis von Einem Thaler bezogen werden kann.

Liegnitz, den 9. Januar 1838.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verdienſtlichkeit bei Erbauung eines Schulhauſes zu Markliſſa.

Von der Kommune zu Markliſſa iſt ein neues und zweckmäßiges evangeliſches Schulhaus mit einem Koſtenaufwande von 5680 Rthlr. erbaut worden, wobei ſich namentlich der Kaufmann und Rittergutsbeſitzer, Herr Stöltzer auf Nieder-Steinkirch durch thätige Mitwirkung bei Ausführung des Baues und durch ein für dieſen Zweck dargebrachtes Geſchenk von 1000 Thalern ſehr verdient gemacht hat.

Es gereicht uns zum Vergnügen, die achtungswerthen Opfer, welche die Kommune Markliſſa und insbeſondere der genannte Geſchenkgeber auf ſolche Weiſe für die Förderung des ſtädtiſchen Jugend-Unterrichts dargebracht haben, hierdurch, unter beifälliger Anerkennung des Geleiſteten, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Liegnitz, den 10. Januar 1838.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verdienſtlichkeit der Gemeinde zu Wachsdorf.

Die nur aus 42 größeren und kleineren Poſſeſſionen beſtehende Gemeine zu Wachsdorf, Saganer Kreiſes, hat in der neueſten Zeit zur Verbeſſerung ihres Schulweſens Folgendes geleiſtet:

a) als Beihülfe zur Penſionirung ihres ausgedienten Lehrers mit Einſchluß des Dominial-Beitrages von 6 Rthlr. jährlich 30 Rthlr. gewährt,

b) eine Ackerfläche von 1½ Morgen zur Benutzung des neuen Lehrers für 140 Rthlr. angekauft,

c) zur zweckmäßigeren Einrichtung des Schulhauſes, wozu die ſtädtiſche Kämmerei in Sprottau das benöthigte Bauholz gratis verabreicht hat, einen baaren Aufwand von beinahe 100 Rthlr. aufgebracht,

als welches einen lobenswerthen Sinn der Gemeine bekundet.

Liegnitz, den 18. Januar 1838.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verdienſtliches.

Von der Schulgemeinde zu Groß-Düben, Rothenburgſchen Kreiſes, namentlich Groß-Düben und Halbendorf und Lieskau, Spremberger Kreiſes, iſt der Bau eines neuen Schulhauſes ohne alle Beihülfe von Fremden oder des Schulpatrocinii, mit einem baaren Aufwande von 640 Rthlr. 4 Sgr. 6 Pf., außer den geleiſteten Fuhr- und Handdienſten, beſtritten worden, was eine rühmliche Erwähnung verdient.

Die Gemeinde Langenhermsdorf, Freyſtädter Kreiſes, hat im Sommer des Jahrs 1836 auf die Verbeſſerung und Vergrößerung des evangeliſchen Schulhauſes daſelbſt, außer den geleiſteten Dienſten, die baare Summe von 208 Rthlr. verwendet und von dem Dominio iſt das erforderliche Bauholz zu dieſen Baulichkeiten hergegeben worden, welches nachträglich hierdurch die verdiente rühmliche Anerkennung erhält.

Digitized by Google

Vermiſchtes.

Die eingepfarrten Dominien mit dem Patrocinio der Kirche zu Rengersdorf, Rothenburgſchen Kreiſes, haben 35 Rthlr. und die übrigen Parochianen 76 Rthlr. 17 Sgr. 3 Pf. durch freiwillige Beiträge aufgebracht, vermittelſt deren, mit Hinzunahme eines Beſtandes aus früheren Jahren, mehrere Reparaturen an der Kirche, an dem Thurm, der Thurm-Uhr u. ſ. w. im Jahr 1837 ausgeführt worden ſind.

Vermächtniſſe.

Von der zu Alt-Gebhardsdorf verſtorbenen Kaufmannsfrau Emmler, früher verwittwet geweſene Kaufmann Wollſtein, geborne Heidrich, der Armenkaſſe daſelbſt 100 Rthlr., der Kirche 150 Rthlr., der Schulkaſſe 60 Rthlr.;

von dem Kaufmann Abraham Baruch Hayn zu Hirſchberg für die Armenkaſſe daſelbſt 10 Rthlr.;

von dem Maurermeiſter Reiniſch zu Görlitz für die katholiſche Kirchkaſſe daſelbſt 50 Rthlr.;

von dem Bürger und Ackerbeſitzer Kieſewalter zu Friedeberg am Queis für die evangeliſche Kirche 10 Rthlr., für die Schulkaſſe 5 Rthlr. und für die ſtädtiſche Armenkaſſe 5 Rthlr.;

von dem herrſchaftlichen Revierjäger Freihäusler Walter zu Schönbrunn, Laubanſchen Kreiſes, für die Kirche daſelbſt 50 Rthlr. und für die Schule 25 Rthlr;

von dem Bauer und Gerichtsſcholzen Lange zu Ober-Ludwigsdorf, Görlitzſchen Kreiſes, außer den ſchon früher angezeigten Legaten, für die Orts-Armen-Kaſſe 100 Rthlr.;

von dem Schenkwirth Möbius zu Leſchwitz, Görlitzſchen Kreiſes, für die Schule daſelbſt 5 Rthlr. und für die Kirche 5 Rthlr.;

von dem Mühlenbeſitzer Thomas zu Röchlitz bei Goldberg, für die Kirche daſelbſt 220 Rthlr. Hypotheken-Kapital.

Patentirungen.

Dem Ofen-Fabrikanten T. Ch. Feilner zu Berlin iſt unter dem 18ten Januar 1838 ein Patent

auf eine Preß-Vorrichtung für gewöhnliche Ofen- und Eck-Kacheln in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung

auf Sechs nach einander folgende Jahre, vom Tage der Ausfertigung des Patents an gerechnet, und für den ganzen Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Tiſchlermeiſter Mencke zu Berlin iſt unter dem 21. Januar 1838 ein Patent

auf einen Lehnſtuhl mit mechaniſchen Verbindungen in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung

auf Fünf nach einander folgende Jahre, von jenem Termine an gerechnet, für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Digitized by Google

Verzeichniß
von denen ſeit dem 1. Oktober bis ult. Decbr. 1837 im Departement des Königl. Oberlandesgerichts von Nieder-Schleſien und der Lauſitz zu Glogau vorgefallenen Jurisdictions-Veränderungen.

No.	Namen des Gutes.	Namen des Kreiſes.	Namen des abgegangenen Richters.	Namen des wieder angeſtellten Richters.
1	Tſchöplau und Antheil Alt-Tſchau	Freiſtadt	Stadtrichter Brendel zu Neuſtädtel	Referendar. Schober zu Neuſtädtel.
2	Kölmchener Güter Buchwald, Liebenzig, Pirnig	Desgl.	Juſtizrath Eiſenbeil zu Beuthen a. O. (verſtorben)	Juſtizrath Keßler zu Carolath.
3	Wingendorf,	Lauban	Der vormalige Kreis-Juſtizrath Schüler zu Lauban	Juſtizverweſer Königk zu Lauban.
4	Alt-Seidenberg, Neu-Klix und Stadt Seidenberg,	Desgl.	Derſelbe	Juſtizverweſer Bräuer zu Görlitz.
5	Sänitz,	Rothenburg	Juſtizverw. Häsler zu Halbau	Juſtizverweſer Glöckner zu Sagan.
6	Ober-Schellendorf, Ober-Witgendorf, Mittel-Kaiserswaldau, Radichen,	Golgberg-Haynau	Bürgermeiſter Bail zu Schönau	Referendarius Liebig zu Haynau.
7	Ober-Kaiserswaldau,	Desgl.	Derſelbe	Derſelbe.
8	Nied.-Kaiserswaldau,	Desgl.	Derſelbe	Derſelbe.
9	Ober-Steinsdorf,	Desgl.	Derſelbe	Juſtizverweſer Ekard zu Goldberg.
10	Riemberg,	Desgl.	Juſtizrath Reimann zu Jauer	Kr. Juſtiz-Commiſſar v. Wieſe zu Liegnitz.
11	Klein-Tſchirner Güter,	Glogau	Juſtizrath Eiſenbail zu Beuthen a. O.	Juſtizverweſer Heinzel zu Glogau.
12	Andersdorf und Zubehör Berndorf, Karſtendorf und Antheil Wieſau,	Desgl.	Juſtizverw. Heinzel zu Glogau	Referendarius Langer zu Glogau.

Digitized by Google

No.	Namen des Gutes.	Namen des Kreiſes.	Namen des abgegangenen Richters.	Namen des wieder angeſtellten Richters.
13	Poſelwitz,	Liegnitz	Refer. Weidinger zu Neumarkt	Kreis-Juſtiz-Rath Moll.
14	Drohſehaydau,	Freyſtadt	Regierungs-Rath v. Wieſe zu Grünberg	Syndikus v. Wieſe zu Grünberg.
15	Klein-Wierſewitz,	Guhrau	Juſtizverw. Heinzel zu Glogau	Juſtizverweſer Schulz zu Guhrau.
16	Logiſchen,	Desgl.	Kreis-Juſtiz-Sekret. Wild zu Guhrau	Stadtrichter Hertel zu Tſchitnau.
17	Tſchernitz,	Sagan	Juſtizverweſer Jahr zu Cottbus.	Juſtizverweſer Paſchke zu Triebel.

Verzeichniß
der im Monat December beſtätigten und vereideten Schiedsmänner.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
	Bunzlauer Kreis.		
Seiffersdorf,	Radeck	Amtmann	Seiffersdorf.

Agentur-Beſtätigungen.

Für die Lebens-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Leipzig:
die Handlung G. Kerger und Comp. zu Liegnitz,
der Kaufmann Eduard Baumert zu Hirſchberg.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 5.)

Digitized by Google

Amts=Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№. 6.

Liegnitz, den 10. Februar 1838.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das 3te Stück für das Jahr 1838 enthält unter

No. 1863 das Geſetz über die Beſtrafung von Studenten=Verbindungen.

Verordnungen von Staats=Behörden.

Bekanntmachung.

Der in der Geſetzſammlung für 1837 Seite 173 abgedruckte Staatsvertrag vom 1ſten November v. J. iſt in allen Theilen mit dem 1ſten d. Mts. in Wirkſamkeit getreten. In Gemäßheit der zu demſelben gehörigen Uebereinkünfte B. und C. ſind mithin von gedachtem Zeitpunkte ab, die nachſtehend genannten Königlich Hannöveriſchen und Herzoglich Braunſchweigſchen Gebietstheile, nämlich:

a) die Grafſchaft Hohnſtein;
b) das Amt Elbingerode;
c) das Fürſtenthum Blankenburg;
d) das Stiftsamt Walkenried;
e) das Amt Calvörde;
f) der Braunſchweigſche Antheil an dem Dorfe Padſtdorf, und
g) das Dorf Heſſen,

in den Verband des Geſammt=Zollvereins aufgenommen worden und es findet daher fortan mit dieſen Gebietstheilen ein freier Verkehr nach Maaßgabe der Artikel 4 bis einſchließlich 7 jener Uebereinkünfte ſtatt.

Digitized by Google

Mit Rückſicht auf die Lage der gedachten Gebietstheile, ſo wie auf die unterm 1ſten November v. J. zwiſchen Preußen einerſeits und Hannover und Braunſchweig andererſeits abgeſchloſſenen beſondern Uebereinkünfte wegen der Beſteuerung innerer Erzeugniſſe in jenen Gebietstheilen (Geſetzſammlung für 1837 Seite 209 und 213), treten letztere, den übrigen Staaten des Zollvereins gegenüber, hinſichtlich der zu erhebenden Ausgleichungs-Abgaben in daſſelbe Verhältniß, wie das Königreich Preußen, wogegen bei dem Uebergange über die Landesgrenzen zwiſchen dem Preußiſchen Staate und den in Rede ſtehenden Gebietstheilen gegenſeitig von keinerlei innern Erzeugniſſen eine Ausgleichungs-Abgabe erhoben wird.

Es finden demnach bei dem Verkehr zwiſchen dem Preußiſchen Staate und den obengenannten Hannöveriſchen und Braunſchweigſchen Gebietstheilen nur folgende Beſchränkungen ſtatt:

1) die Einfuhr von Salz iſt gegenſeitig nur in Folge beſonderer, zwiſchen den Landesregierungen etwa zu ſchließender Verträge erlaubt, für Privatperſonen aber unbedingt verboten.
2) Wegen der Spielkarten und Kalender bewendet es gegenſeitig bei den deshalb beſtehenden Verbots- oder Beſchränkungsgeſetzen. In Preußen bleibt daher der Eingang von Spielkarten aus den genannten Hannöveriſchen und Braunſchweigſchen Gebietstheilen verboten.
3) Aus dieſen Gebietstheilen können Mehl- und Fleiſchwaaren zwar abgabenfrei über die Preußiſche Landesgrenze eingeführt werden, bei deren weitern Eingange in eine Preußiſche, der Mahl- und Schlachtſteuer unterworfene Stadt aber iſt davon dieſe Steuer in demſelben Maaße, wie von inländiſchen gleichartigen Erzeugniſſen zu entrichten.

Gleichzeitig mit dem Anſchluſſe der vorerwähnten Hannöveriſchen und Braunſchweigſchen Gebietstheile hat auch die Aufnahme des vom Zollverbande bisher ausgeſchloſſen geweſenen Theils des Kreiſes Nordhauſen mit der Stadt Benneckenſtein und dem Dorfe Sorge in den Zollverein ſtattgefunden und es tritt demnach zwiſchen demſelben und den übrigen Theilen des Preußiſchen Staatsgebiets ein völlig freier Verkehr ein.

Ferner ſind in Gemäßheit des Vertrags vom 1ſten November v. J. und der demſelben beiliegenden Uebereinkunft D. die folgenden Preußiſchen Gebietstheile und Ortſchaften, als:

1) die zum Regierungs-Bezirk Magdeburg gehörigen Dörfer Wolfsburg, Hehlingen, Heßlingen und Roclum,
2) im Regierungs-Bezirke Minden:
   a) die am linken Weſerufer von Schlüſſelburg bis zur Glasfabrik Gernheim und die rechts der Weſer und der Aue belegenen Ortſchaften des Kreiſes Minden,

Digitized by Google

b) der Preußiſche Antheil des Dorfs Frille, mit Ausſchluß des auf dem linken Ufer der Aue und ſüdlich des Wietersheimer Kirchweges belegenen Theils deſſelben, welcher letztere in den Verband des Zollvereins aufgenommen wird,

c) das Dorf Würgaſſen, und

d) der nördlich von der Lemförder Chauſſee liegende Theil des Dorfs Reiningen,

vom 1ſten Januar d. J. ab, dem Hannover-Oldenburg-Braunſchweigſchen Steuervereine angeſchloſſen worden, und es ſind demnach für die Dauer des Vertrages die gedachten Gebietstheile, und Ortſchaften in Bezug auf Zoll- und Verkehrs-Verhältniſſe dem Auslande gleich zu achten.

Berlin, den 25ſten Januar 1838.

Der Finanz-Miniſter.
Graf v. Alvensleben.

Bekanntmachung eines Präkluſiv-Termins für die Einlieferung und den Umtauſch der alten Kaſſen-Anweiſungen vom Jahre 1824.

Nachdem wir durch unſere in den hieſigen Zeitungen und den Amtsblättern der Königlichen Regierungen erlaſſenen Bekanntmachungen vom 3ten Juli und 16ten September d. J. die Inhaber der alten Kaſſen-Anweiſungen vom Jahre 1824 wiederholt aufgefordert haben, ſolche entweder zu ihren nächſten Zahlungen an Königliche Kaſſen zu verwenden, oder hier in Berlin an die Controle der Staatspapiere, in den Provinzen aber an die Regierungs-Haupt-Kaſſen gegen Empfangnahme des Betrages in neuen Kaſſen-Anweiſungen vom Jahre 1835, oder in baarem Gelde abzuliefern, beſtimmen wir nunmehr in Gemäßheit des §. IV. der Allerhöchſten Königlichen Kabinets-Ordre vom 14ten November 1835 (Geſetz-Sammlung No. 1706) den Präkluſiv-Termin zur Einlieferung der alten Kaſſen-Anweiſungen auf den 30ſten Juni 1838 und fordern die Inhaber ſolcher Kaſſenanweiſungen auf, ſich derſelben bis dahin in der bezeichneten Art zu entledigen. Mit dem Ablaufe dieſes Termins hört der Umtauſch oder die Realiſirung der alten Kaſſenanweiſungen auf, und alle Anſprüche aus denſelben an den Staat erlöſchen. Anmeldungen zum Schutze gegen die Präkluſion werden nicht angenommen, ſondern es tritt unmittelbar nach dem Ablaufe des obigen Termins, alſo mit dem 1ſten Juli 1838, die Präkluſion gegen diejenigen ein, welche den Umtauſch nicht bewirkt haben. Alle alsdann noch nicht eingelieferte alte Kaſſenanweiſungen vom Jahre 1824 werden werthlos und ſollen, wo ſie etwa noch zum Vorſchein kommen, angehalten und an uns abgeliefert werden.

Berlin, den 12ten November 1837.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
(gez.) Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

Digitized by Google

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 19. Das Verbot des gifthaltigen Fliegenpapiers betreffend. I. P. 917.

Nachſtehendes Reſcript:

„Da der Gebrauch des an einigen Orten feilgebotenen ſogenannten Fliegenpapiers, wegen des chemiſch ermittelten, erheblichen Arſenik-Gehalts deſſelben, für das Leben und die Geſundheit der Menſchen leicht gefährlich werden kann, ſo darf der Verkauf dieſes vergifteten Papiers polizeilich nicht geſtattet werden. Die Königliche Regierung wird deshalb veranlaßt, denſelben mittelſt einer durch das Amtsblatt zu veröffentlichenden Bekanntmachung bei angemeſſener Strafe zu verbieten.

Berlin, den 26. Dezember 1837.

Miniſterium des Innern und der Polizei.

(gez.) Köhler."

wird hierdurch zur Nachachtung mit der Beſtimmung publizirt, daß der Verkauf des gedachten gifthaltigen Papiers mit einer Geldſtrafe von fünf Thaler zu ahnden.

Liegnitz, den 16. Januar 1838.

No. 20. Die Conſulate zu Matamoros und Philadelphia betreffend. I. G. 190.

Der Königl. Vice-Conſul Hebenſtreit zu Matomoros (in den vereinigten Staaten von Mexico) iſt auf ſein Anſuchen aus dem Dienſt entlaſſen, und die einſtweilige Verwaltung des hierdurch erledigten Poſtens dem frühern Aſſocié des ꝛc. Hebenſtreit, Kaufmann Eduard Dorrien, übertragen worden.

Eben ſo iſt der bisherige Königl. Conſul Halbach in Philadelphia von ſeinem Poſten abgegangen, und die interimiſtiſche Verwaltung dieſes Conſulats dem Kaufmann J. C. Lang daſelbſt übertragen worden.

Höherer Beſtimmung zufolge werden dieſe einſtweiligen Anordnungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 22. Januar 1838.

No. 21. Die Wiederbeſetzung der Kreis-Chirurgen-Stelle im Kreiſe Sagan. I. P. 1220.

Durch den Tod des Kreis-Chirurgus Bredſchneider zu Priebus iſt die Kreis-Chirurgen-Stelle im Kreiſe Sagan zur Erledigung gekommen.

Diejenigen Kreis-Chirurgen und zur Verwaltung einer Kreis-Chirurgen-Stelle qualifizirten Wundärzte erſter Klaſſe, welche bei Wiederbeſetzung gedachter Stelle berückſichtigt zu werden wünſchen, werden aufgefordert, ſich dieſerhalb unter Einſendung ihrer Qualifikations-Dokumente bis ult. Februar d. J. bei uns zu melden.

Liegnitz, den 26. Januar 1838.

No. 22. Die Beſchäl-Stationen pro 1838 betreffend. I. P. 1480.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß für das laufende Jahr Beſchäl-Stationen:

zu Schlaupphoff mit 3 Beſchälern,
= Tentſchel mit 2 Beſchälern,
= Seedorf mit 3 Beſchälern,
= Hennersdorf mit 3 Beſchälern,

Digitized by Google

zu Nieder Thomaswaldau mit 2 Beſchälern,
" Carolath mit 3 Beſchälern (incl. eines Privathengſtes),
" Koſtadel mit 3 Beſchälern (in Stelle der Station Kuttlau),
" Weichnitz mit 3 Beſchälern,
" Borkau mit 3 Beſchälern,
" Klein-Krichen mit 3 Beſchälern,
" Saabor mit 4 Beſchälern,
" Wichelsdorf mit 3 Beſchälern,

errichtet worden.

Wir erneuern zugleich die Aufforderung zur ſorgfältigſten Wahrnehmung der Roſſe, der zweckmäßigſten Behandlung der tragenden Stuten und der Fohlen, auch Vermeidung eines vorzeitigen Gebrauchs der jungen Pferde, damit die bedeutenden Opfer, welche von Seiten des Staats der Emporbringung der Pferdezucht in Schleſien gebracht werden, auch gewiß von entſprechendem Erfolge begleitet ſind.

Liegnitz, den 27. Januar 1838.

No. 23. Betrifft Prämien auf Entdeckung der Theilnehmer eines in Ober-Gläſersdorf verübten gewaltſamen Einbruchs. I. P. 1510.

In der Nacht vom 21. zum 22. v. M. wurde bei dem Inwohner Jacob Müller zu Ober Gläſersdorf, Lübener Kreiſes, von drei Perſonen ein gewaltſamer Einbruch verübt und die Familie des Müllers lebensgefährlich gemißhandelt. Aus dem erbrochenen Keller wurden mehrere Vorräthe an Lebensmitteln geraubt; weitere Unthat hinderte die hinzu gekommene Hülfe. Die Thäter ſind bis jetzt unentdeckt geblieben.

Demjenigen, der die Perſonen, welche dieſer Frevelthat ſich ſchuldig gemacht, oder ſolche Umſtände zur Sache angiebt, wodurch die Thäter entdeckt und zur Beſtrafung gebracht werden, wird hierdurch eine Prämie von:

Fünfzig Thalern

zugeſichert.

Liegnitz, den 29. Januar 1838.

No. 24. Betrifft die ausnahmsweiſe Geſtattung der Ablöſung der Domanial-Abgaben zum 20fachen Betrage. II. F. 603.

Des Königs Majeſtät haben mittelſt Allerhöchſter Kabinets-Ordre vom 24ten December v. J., als Ausnahme von der durch unſern Erlaß vom 6ten Juli v. J., (Amtsblatt 28. Nro. 72.) bekannt gemachten Allerhöchſten Beſtimmung vom 19ten Juni v. J., zu genehmigen geruhet:

daß die Ablöſung der Domanial-Abgaben in denjenigen Fällen, in welchen die landübliche Grundſteuer nicht erhoben wird, und auch ohne Zuſtimmung der ablöſenden Grundbeſitzer nicht abgeſondert werden kann, zum zwanzigfachen Betrage nachgelaſſen werden darf, ſobald der betheiligte Grundbeſitzer darein willigt, daß der nach geſetzlicher und landüblicher Beſtimmung zu er-

Digitized by Google

meſſende Theil der Abgaben ausgeſondert und als unablösliche Grundſteuer auf ſeine Beſitzung bleibend übernommen werde.

Dieſe Allerhöchſte Beſtimmung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 31. Januar 1838.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Das Geſuch um Wiederverleihung der Kriegsdenkmünze ſoll ebenfalls von den Polizeibehörden ausgehen.

Der Königlichen Regierung eröffne ich, daß nach einer mit dem Herrn Juſtiz-Miniſter Mühler getroffenen Uebereinkunft der in dem Reſcripte vom 10. Oktober 1834 ausgeſprochene Grundſatz, daß die Einleitung auf Geſuche um Wiederverleihung der Kriegsdenkmünze, nur dann den Polizeibehörden anheimfallen ſoll, wenn gleichzeitig die Wiederverleihung der Nationalkokarde nachgeſucht wird, dahin modifizirt wird, daß künftig auch die Geſuche um Wiederverleihung der Kriegsdenkmünze — ſelbſt wenn der Antrag auf Wiederverleihung der Nationalkokarde nicht damit verbunden iſt — von den Polizeibehörden in der für Rehabilitations-Geſuche vorgeſchriebenen Weiſe inſtruirt, und der darüber zu erſtattende Bericht an das Königliche Juſtiz-Miniſterium und an das Miniſterium des Innern und der Polizei gerichtet werden ſollen, damit dieſe Geſuche in die periodiſchen Immediat-Berichte mit aufgenommen werden.

Berlin, den 21. Dezember 1837.

Der Miniſter des Innern und der Polizei.
(gez.) v. Rochow.

An
ſämmtliche Königliche Regierungen.

Vorſtehende von dem Herrn Miniſter des Innern und der Polizei an die Königlichen Regierungen erlaſſene Verfügung vom 21 v. Mts. wird in Gemäßheit Juſtiz-Miniſterial-Reſcripts vom 3. d. Mts. den Untergerichten des Departements, mit Bezug auf das Publikandum vom 2. April 1822 Amtsblatt von 1822, Seite 90—91 zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Glogau, den 30. Januar 1838.

Königliches Oberlandesgericht von Niederſchleſien und der Lauſitz.

Anzeige des Strafantritts bei den nach Abbüßung zur Detention Verurtheilten.

Mit Bezug auf das Publikandum vom 7. Dezember 1837 — Amtsblatt No. 51. Seite 380 — werden die Gerichte des Departements ferner angewieſen, die betreffenden Ortspolizei-Behörden ſchon bei dem Antritt der Gefängnißſtrafe Seitens des Verurtheilten davon in Kenntniß zu ſetzen, daß derſelbe nach Verbüßung dieſer Strafe, zur Vollſtreckung der erkannten Detention bis zum Nachweis des ehrlichen Erwerbs

Digitized by Google

überwieſen werden ſolle, damit die gedachten Behörden wegen Unterbringung und Beſchäftigung des zu Detinirenden bei Zeiten Maaßregeln treffen können.

Glogau, den 1. Februar 1838.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Niederſchleſien und der Lauſitz.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Termine zur Aburtelung der Forſtvergehen beim Stadt-Gericht zu Hoyerswerda.

Von dem unterzeichneten Land- und Stadt-Gerichte wird hiermit bekannt gemacht, daß bei demſelben die Termine zur Unterſuchung der Holzdiebſtähle und andern Forſtvergehen für das Jahr 1838 und zwar:

A. für den Verwaltungs-Bezirk des Herrn Oberförſters Opitz,

1) für den Forſtbegang Neuſtadt, Kühnicht und Bluno auf
den 20. Februar,
den 21. Auguſt,

2) für den Forſtbegang Riegel und Bergen auf
den 22. Mai,
den 20. November,

B. für den Verwaltungs-Bezirk des Herrn Oberförſters Schnabel auf
den 13. Februar,
den 15. Mai,
den 14. Auguſt,
den 13. November,

jedesmal Vormittags 9 Uhr an Gerichtsſtelle angeſetzt worden ſind.

Hoyerswerda, den 30. Januar 1838.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Das Adam Nigrinſche Stipendium für Studirende.

Das Erzprieſter Adam Nigrinſche Stipendium für zwei Studirende aus des ſeligen Stifters Verwandtſchaft, im Geſammtbetrage von jährlich 57 Rthlr., welches von dem hieſigen katholiſchen Kirchkollegio verwaltet wird, iſt für das laufende Jahr als erledigt zu betrachten, und fordere ich demnach diejenigen Studirenden, welche Anſprüche auf beſagtes Stipendium zu haben glauben, hiermit freundwilligſt auf, ſich mittelſt Zuſchrift bei mir zu melden und ſowohl ihren atteſtirten Stammbaum, als das betreffende Studien-Atteſt beizulegen, worauf ſie mit Ende des Jahres und höherer Beſtimmung gemäß, das Stipendium empfangen werden.

Grottkau, den 25. Januar 1838.

Pech, Pfarrer.

Digitized by Google

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

Verdienſtliche Geſchenke an die Kirche zu Seiffersdorf u. Schulhausbau zu Klein-Neundorf.

Die evangeliſche Geſammtgemeinde Seiffersdorf mit Klein-Neundorf und Friedrichshöhe, Bunzlauer Kreiſes, verehrte der dortigen Kirche bei Gelegenheit ihrer 25jährigen Jubelfeier am 1ſten Adventſonntage 1836, eine feine, ſcharlachrothtuchne, mit ſilbernen Borten und Frangen beſetzte Altar- und Kanzelbekleidung, an Werth 40 Rthlr.

Die daſigen Confirmanden von 1837 beſchenkten die Kirche mit einem weißſeidenen Altartuche an Werth von 5 Thalern.

Die Schuljugend in Seiffersdorf beſchaffte durch freiwillige Beiträge ein Kreuz, zum Vortragen bei Begräbniſſen, an Werth 5 Thaler.

Die nach Seiffersdorf eingepfarrten, zum Theil ſehr armen evangeliſchen Glaubensgenoſſen in Klein-Neundorf und Friedrichshöhe, Löwenberger Kreiſes, erbauten ihr gemeinſchaftliches Schulhaus in Klein-Neundorf faſt von Grund aus, mit einem baaren Koſtenaufwande von 640 Thaler, wobei ſie der vorige Dominial-Beſitzer daſelbſt, Herr Schneider, mit einem Beitrage von 100 Thalern unterſtützte.

Gern bringen wir dieſe Beweiſe frommer und gemeinnütziger Freigebigkeit belobend zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 22. Januar 1838.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verdienſtliches.

Die evangeliſche Kirche zu Buchwald, Glogauſchen Kreiſes, hat von dem Landesälteſten von Sydow auf Thamm als Patron, ein Paar Klingelbeutel von rothem Sammet mit Beſchlägen von Neuſilber, und von dem Kauf- und Handelsmann Girke zu Thamm einen Satz von vier Poſaunen zum Geſchenk erhalten.

Vermächtniſſe.

Von dem zu Hirſchberg verſtorbenen Kaufmann Pelz für das ſtädtiſche Armenhaus 200 Rthlr. und für das Hoſpital ad St. Corpus Christi 50 Rthlr;

von dem Knopfmacher Mönnig zu Görlitz für das Stadt-Waiſenhaus 2 Rthlr. und für die ſtädtiſche Armenkaſſe 1 Rthlr.

Berichtigung.

Im 3ten Amtsblattſtück 1838 Seite 24 bei dem Artikel: „Verdienſtliches“ muß es anſtatt „zu Koſel, Saganſchen Kreiſes“ heißen:

zu Koſel, Glogauſchen Kreiſes.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 6.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№. 7.

Liegnitz, den 17. Februar 1838.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Auflöſung des Brandenburg-Preußiſchen Ober-Bergamts.

Des Königs Majeſtät haben die Auflöſung des Ober-Bergamts für die Brandenburg-Preußiſchen Provinzen zu Berlin, und die Uebertragung deſſen bisheriger Geſchäfts-Verwaltung auf die Abtheilung des Finanz-Miniſterii für das Bergwerks-, Hütten- und Salinen-Weſen Allerhöchſt zu beſtimmen geruhet.

Dieſem Allerhöchſten Befehle gemäß wird die erſtgedachte Behörde vom 1ſten März d. J. an ihre Verwaltung einſtellen, und haben ſich demgemäß von jenem Zeitpunkte an ſowohl die dem Ober-Bergamte untergebenen Bergämter, Hütten- und Salinen-Verwaltungen mit ihren dienſtlichen Berichten, als andere mit erſterem in Geſchäfts-Verbindung ſtehende Behörden und Privatperſonen, mit den in das Reſſort der aufgelöſeten Behörde einſchlagenden dienſtlichen Mittheilungen und Anträgen an die obengenannte Abtheilung des Finanz-Miniſterii zu wenden.

Die Kaſſe des Ober-Bergamts für die Brandenburg-Preußiſchen Provinzen wird ebenfalls aufgehoben und gehen deren Geſchäfte an die Ober-Berghauptmannſchaftliche Kaſſe über. Alle an erſtere Kaſſe zu leiſtenden Zahlungen ſind daher, von jetzt ab, an die letztere Kaſſe, welche von dem Rendanten Elitzſch verwaltet wird, und deren Geſchäfts-Lokal ſich in der Linden-Straße No. 46 befindet, abzuliefern und von derſelben gültig zu quittiren; auch werden die dem Ober-Bergamte obliegenden Zahlungen dort geleiſtet werden.

Berlin, den 5ten Februar 1838.

Der Finanz-Miniſter.
Graf von Alvensleben.

Digitized by Google

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 25. Die im Glogauer Kreiſe etablirten Privat-Beſchäl-Stationen betreffend. I. P. 63.

Mit Bezugnahme auf die Verordnung vom 1. Juli v. J. (Amtsblatt pro 1837 Seite 224) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bauern Gottfried Leisner zu Jetſchau und Johann Friedrich Kluge zu Nilbau, Glogauer Kreiſes, ein jeder an ihrem Wohnorte, für das laufende Jahr, eine Privat-Beſchäl-Station errichtet, und zu dem Ende nach erfolgter vorſchriftlicher Köhrung der ꝛc. Leisner einen 4 Jahr alten, 5 Fuß 1 Zoll hohen Rappenhengſt, der ꝛc. Kluge einen 7jährigen 5 Fuß großen ſchwarzbraunen Hengſt zur Bedeckung aufgeſtellt haben.

Liegnitz, den 2. Februar 1838.

No. 26. Debits-Erlaubniß für außerhalb der deutſch. Bundesſtaaten erſchienene Schriften. I. P. 1926.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß für die nachbenannten, außerhalb der Staaten des deutſchen Bundes in deutſcher Sprache erſchienenen eilf Schriften die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande ertheilt worden iſt, nämlich:

1) König Margott. Epiſode aus dem ſechszehnten Jahrhundert 1589—1599, von Emil van der Burgh Th. I und II. Zürich, bei S. Höhr 1838. 8.
2) Köneg Ortiudes Mervart unde Tud, herausgegeben von Ludwig Ettmüller. Zürich bei S. Höhr 1838. 8.
3) Ulrichs Zwingli's Tod. Hiſtoriſches Trauerſpiel in 5 Aufzügen, von Charlotte Birch-Pfeiffer. Zürich, Buchhandlung Franz Hoffmann 1837. 8.
4) Heft I. des VIII. Bandes oder Heft 1 des 1ſten Bandes neuer Folge des Archivs für Thierheilkunde. Von der Geſellſchaft ſchweizeriſcher Thierärzte. Zürich 1838, S. Höhr. 8.
5) Naturgeſchichte für das Volk. Ein Buch für Schule und Haus, zur Verbreitung der Erkenntniß Gottes aus ſeinen Werken, von J. Baumann. Luzern, Verlag von Xaver Meyer 1837 gr. 8.
6) Vorleſungen über mathematiſche Analyſis von Dr. F. M. C. Bartels, herausgegeben von F. G. W. Struve. Dorpat 1837, Friedrich Severins Univerſitäts-Buchhandlung. 4.
7) Stunden der Andacht zur Beförderung wahren Chriſtenthums und häuslicher Gottesverehrung. Vierter Theil der neuen verbeſſerten Original-Taſchenausgabe in 12 Theilen. Aarau 1837 bei Heinr. Remig. Sauerländer. kl. 8.
8) Stunden der Andacht zur Beförderung wahren Chriſtenthums und häuslicher Gottesverehrung. 3ter, 4ter, 5ter, 6ter u. 7ter Bd. der 19ten vollſtändigen und verbeſſ. Original-Ausgabe. Aarau 1837 bei H. R. Sauerländer. gr. 8.
9) Praktiſche franzöſiſche Grammatik, oder ꝛc. von Caspar Hirzel. 11te verbeſſ. und vermehrte Ausgabe von Conrad von Orell. Aarau 1838 bei demſelben.
10) Syſtem der Privat-Oekonomie. Das Ganze des Familien-Haushalts für das gebildete Publikum. Dargeſtellt von Joh. Jac. Wagner. 2te Ausgabe. Aarau 1837, Verl. von H. R. Sauerländer. kl. 8.

Digitized by Google

11) Heft 4, 5 und 6 des 2ten Halbjahrs (pro April, Mai und Juni 1837) imgleichen Heft 2 und 6 des 3ten Halbjahrs pro Auguſt und December 1837 der Monatsſchrift: Jugendblätter. Herausgegeben von C. G. Bartel und L. Hänel. Stuttgart, in Commiſſion bei J. F. Steinkopf. Straßburg bei Philipp Scheurer. 4.

Liegnitz, den 5. Februar 1838.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

1) Der in der Inſtruktion vom 8ten Februar 1833 §. 13. am Schluß angeordnete ausführliche Bericht über ihre Wahrnehmungen von dem Nutzen oder den Nachtheilen des Inſtituts der Schiedsmänner iſt nur von neun Landräthen und eilf Magiſträten unſres Gerichtsbezirks erſtattet worden. Die Königlichen Landräthe und die Magiſträte (letztere mit Ausſchluß der Stadt Breslau) werden daher aufgefordert, künftig bei Einreichung der Jahres-Nachweiſungen der gedachten Obliegenheit vorſchriftsmäßig zu genügen. *Bekanntmachung die Schiedsmänner betr.*

2) Die Königlichen Kreis-Juſtizräthe unſers Gerichts-Bezirks werden mit Bezug auf §. 14. der Inſtruktion vom 8ten Februar 1833 und unſere an dieſelben erlaſſene Verfügung vom 30ſten Juni 1835 aufgefordert:

a) die Prüfung der Protokollbücher der Schiedsmänner ſo einzurichten, daß dieſelben nach und nach alle an die Reihe kommen,

b) die Schiedsmänner wegen ſolcher etwa vorkommenden Verſtöße, welche klaren geſetzlichen Beſtimmungen entgegen ſind, ſofort mit Belehrung zu verſehen und wie ſolches geſchehen, in dem Jahresberichte oder den denſelben beigefügten Verhandlungen zu vermerken,

c) ſich auch in dem Berichte über ihre Wahrnehmungen von dem Nutzen oder den Nachtheilen des Inſtituts der Schiedsmänner auszuſprechen.

Breslau, den 5ten Februar 1838.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Schleſien.

Die Criminal-Gerichte des Departements haben die Vorſchrift des §. 557 der Criminal-Ordnung in fine gehörig zu beachten und zur Ausführung zu bringen, damit die Gerichte am Strafort nicht ohne Noth mit Requiſitionen wegen Inſtruction des Rechtsmittels der weitern Vertheidigung beläſtigt werden. *Aufforderung zur Beachtung des §. 557. der Crim. Ordn.*

Glogau, den 6ten Februar 1838.

Königl. Ober Landes-Gericht von Nieder Schleſien und der Lauſitz.

Des Herrn Juſtiz-Miniſters Excellenz haben ſich mit den betreffenden Herrn Verwaltungs-Chefs dahin vereinigt: *Ausdehnung der Sportelfreiheit der Armen-Anſtalten.*

daß die in dem §. 2. der Einleitung zur Allgemeinen Gebühren-Taxe vom

Digitized by Google

23. Auguſt 1815 unter Nro. 5. bewilligte Sportelfreiheit der Armen-Anſtalten im Staate ſich nicht nur auf ihre Prozeſſe, ſondern auf alle ihre Rechtsangelegenheiten, namentlich auch auf die Geſchäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit bezieht;

daß jedoch die Armen-Anſtalten nicht befugt ſind, dieſe Sportelfreiheit den Privatperſonen, mit welchen ſie Verträge eingehen, einzuräumen, wenn dieſe Perſonen an ſich nach geſetzlichen Vorſchriften zur Entrichtung der Gerichtskoſten verpflichtet ſind.

In Gemäßheit Juſtiz-Miniſterial-Reſcripts vom 9ten Januar d. J. werden die Untergerichte des Departements angewieſen, ſich hiernach in allen den Fällen zu achten, in welchen die Koſten noch nicht eingezogen worden ſind.

Glogau, den 7ten Februar 1838.

Königl. Ober Landes-Gericht von Nieder Schleſien und der Lauſitz.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Präkluſiv-Termin zur Einlieferung der Bank-Kaſſenſcheine

Da nach der Allerhöchſten Beſtimmung ſämmtliche Bank-Kaſſen-Scheine eingezogen werden ſollen, ſo fordern wir die Inhaber der noch im Umlaufe befindlichen bei den Bank-Kaſſen zu Königsberg, Danzig, Stettin, Breslau, Magdeburg und Cöln zahlbaren Scheine, gleichwie dieſes bereits Hinſichts der Haupt-Bank-Kaſſen-Scheine erfolgt iſt, hierdurch auf, dieſe Scheine bei den betreffenden Bank-Kaſſen ſpäteſtens bis zum 1ſten März 1838 gegen Empfangnahme der Valuta abzuliefern. Hiernächſt kann der Umtauſch nicht ohne Weiterungen erfolgen, welche ſich die Beſitzer der Provinzial-Bank-Kaſſen-Scheine bei Verabſäumung der vorerwähnten Friſt ſelbſt beizumeſſen haben.

Berlin den 23ſten December 1837.

Haupt-Bank-Direktorium.

Hundt. Witt. Reichenbach.

Bekanntmachung.

Nachdem der Superintendent Kerner zu Türpitz, durch ſeine Berufung zu dem Pfarramt in Michelau, in den Brieger Kreis übergeht, ſo iſt von dem Königlichen Miniſterio der Geiſtlichen und Unterrichts 2c.-Angelegenheiten demſelben auch die erledigte Superintendentur des Brieger Kirchenkreiſes übertragen worden, welches wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Breslau, den 5ten Februar 1838.

Königliches Conſiſtorium für Schleſien.

Nutz- und Brennholz-Verkauf.

In der Königlichen Forſtrevier-Verwaltung Grüſſau, ſollen im Grüſſauer Unterforſte, auf dem Buchberge, Jagen 39, nachſtehende Holz-Sortimente öffentlich verſteigert werden und zwar:

Digitized by Google

A. Nutzholz,
174 Stück weiche (Fichten und Tannen) Sägeblöcke verſchiedener Stärke.
B. Brennholz:
a) 100 Klaftern $\frac{6}{4}$ weiches (Fichten und Tannen) Scheitholz,
b) 30 Klaftern $\frac{6}{4}$ = = = Knüppelholz,
Der Bietungs-Termin dazu iſt
auf den 24ſten d. M. Vormittags um 9 Uhr
feſtgeſetzt worden und wird in dem hieſigen Forſt-Amts-Lokale abgehalten werden.

Kaufluſtige werden hiezu eingeladen und denſelben zugleich bekannt gemacht, daß das Brennholz-Quantum beſonders, um den Ankauf zu erleichtern, in kleinen Looſen zu 2 bis 6 Klaftern ausgeboten wird und die Bedingungen, unter welchen der Zuſchlag erfolgt, jeden Tag bei dem Unterzeichneten einzuſehen ſind.

Grüſſau, den 8. Februar 1838.

Der Königliche Oberförſter. Pietſch.

Perſonal-Chronik öffentlicher Behörden.

Der Regierungs-Aſſeſſor Guſtav von Röder iſt in dieſer Eigenſchaft bei dem Regierungs-Collegio zu Liegnitz angeſtellt worden. Perſonal-Chronik.

Der bisherige interimiſtiſche Kreis-Steuer-Einnehmer Schubert zu Bolkenhayn iſt nunmehr definitiv angeſtellt und zum Rendanten der vereinigten Kreis-Steuer-Kaſſe zu Bolkenhayn ernannt worden.

Es ſind beſtätiget worden:

der bisherige Land- und Stadtgerichts-Diätarius Walter als Stadt-Cämmerer zu Sagan;

der zeitherige Bürgermeiſter Hennig zu Primkenau anderweitig als ſolcher;

der bisherige Schuladjuvant Sprenger zu Koiskau als Lehrer an der Freiſchule zu Sagan;

der Schuladjuvant Kriegel zu Wüſte-Giersdorf als Elementar-Lehrer an der Bürgerſchule zu Landshut;

der Schullehrer Klietzſch, zeither in Kienitz bei Cüſtrin, als Lehrer an der Schule zu Braunsdorf und Köbeln, Rothenburgſchen Kreiſes;

der Schullehrer Schummrick, zeither zu Baganz, nunmehr an der Schule für Weißkeiſſel, Brand und Heide;

der Schullehrer Kindler, zeither in Zeſſendorf, nunmehr für die Schule zu Keula, Lucknitz und Krauſchwitz;

der Schuladjuvant Fiedler als Schullehrer in Groß-Düben;

der Lehrer Zettwitz als Küſter und Schullehrer für Nochten, Sprey und Tzſcheln;

Digitized by Google

der Schuladjuvant Günther als Schullehrer für Gablenz, Jemlitz, Klein-Düben und Cromlau:

ſämmtlich Rothenburgſchen Kreiſes;

der Volks-Schulamts-Candidat Breich als Lehrer an der Armenſchule zu Sprottau;

der Lehrer Klingelhöffer, zeither zu Groß-Petersdorf, als Schullehrer zu Hammerſtadt, Rothenburgſchen Kreiſes.

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

Rettung aus Lebensgefahr.

Am 27. December 1836 befreiten der Ernſt Dullin, Schiffsknecht Janitſchke und Schiffer Wiesner zu Neuſalz mit Entſchloſſenheit den damaligen Fährman Dullin und noch drei Perſonen, welche auf einem Fahrzeug der Oderfähr-Anſtalt zu Neuſalz ſich befanden, das in der Mitte der Oder von Eisſchollen eingeſchloſſen und feſtgelegt war, ohne daß es den Perſonen möglich geweſen, aus dem Kahn an das Ufer zu gelangen, ſobald ihnen nicht anderweite Hülfe zu Theil geworden wäre.

Die bereitwillige Hülfeleiſtung durch die drei genannten Perſonen, welche wir belobigend anerkennen, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 27. Januar 1838.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Empfehlung der bei der Einweihung der Kirche und des Friedhofs zu Braunau gehaltenen Reden.

Es hat der Paſtor Herr Hauſer zu Braunau, Lübener Kreiſes, die, bei der Einweihung der neuen Kirche und des neuen Friedhofs daſelbſt von ihm gehaltene Reden durch den Druck veröffentlicht und beabſichtigt, den Erlös zur Unterſtützung mehrerer Häusler in Braunau zu verwenden, welche durch den, auf ſie fallenden Antheil der Kirchbaulaſt in eine ſehr bedrängte Lage gerathen ſind. Wir dürfen annehmen, daß dieſes Unternehmen nicht nur für die Einwohner von Braunau und für die umliegenden Ortſchaften, ſondern auch für diejenigen von Intereſſe ſein wird, welche an dem Neubau der dortigen Kirche mehr oder weniger Antheil genommen haben, oder den Feſtlichkeiten beiwohnten. Auch dürfte der Gehalt dieſer Reden und deren wohlthätiger Zweck das größere Publikum anſprechen.

Indem wir daher auf dieſes Unternehmen hierdurch aufmerkſam machen, bemerken wir, daß dieſe kleine Schrift, bei dem Buchhändler Herrn Reißner hierſelbſt, für 6 Sgr. zu haben iſt.

Liegnitz, den 4ten Februar 1838.

Betr. das Verfahren gefrorne Kartoffeln wieder genießbar zu machen oder ſie zur Ausſaat zu benutzen.

In Betracht der anhaltenden und ſtrengen Kälte dieſes Winters wird die im Amtsblatt pro 1829 Pag. 161 ergangene Bekanntmachung vom 27. April 1829,

betreffend das Verfahren, gefrorne Kartoffeln wieder genießbar zu machen, oder ſie zur Ausſaat zu benutzen,

hierdurch republicirt:

Digitized by Google

„Bei der bedeutenden Kälte des verfloßnen Winters ſind auch ohne Zweifel an mehrern Orten Vorräthe an Kartoffeln erfroren, und dadurch als Genußmittel für Menſchen unbrauchbar geworden. Laſſen nun auch die erfrornen Kartoffeln ſich zum Futtern für das Vieh und ſelbſt zum Branntweinbrennen gebrauchen, ſo entſteht doch in den kleinern Wirthſchaften dadurch ein bedeutender Verluſt, daß ſie nicht als Nahrungsmittel für die Menſchen zu benutzen ſind. Da dieſes aber, unter gewiſſen Bedingungen, den angeſtellten Erfahrungen zufolge, dennoch möglich iſt, ſo werden dieſe Bedingungen, aus dem Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Danzig entlehnt, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und prüfender Beherzigung empfohlen.

1) Die erfrorne Kartoffel muß noch feſt, nicht naß, auch nicht angefault und nicht übelriechend ſein. Sie darf daher nicht in ihrer Lagerſtätte, in Gruben oder Kellern durch das mildere Wetter, oder auf ſonſtige Weiſe aufgethaut ſein.

2) Will man die Kartoffeln zum gewöhnlichen Kochen anwenden, ſo ſchält oder ſchabt man ſie in der Kälte ab und legt ſie in eiskaltes Waſſer, das aber nicht mit den Kartoffeln gefrieren darf.

3) Die großen Kartoffeln ſchneidet man am zweckmäßigſten einmal durch, damit dieſe Stücke mit den kleinern ungefähr gleich groß ſind.

4) In dieſem kalten Waſſer läßt man ſie 2 bis 3 Stunden liegen, wo denn gewöhnlich aller Froſt aus ihnen verſchwunden iſt, welches durchs Gefühl ſehr leicht erforſcht werden kann, da die aufgethaute Kartoffel ihre eiſige Härte verloren hat, und ſich beim Zerdrücken mit den Fingern, wie ſonſt geſunde, nicht gefrorne anfühlt.

5) Zum Kochen muß man die wieder aufgethauten Kartoffeln mit kaltem Waſſer ans Feuer ſetzen.

6) Das Waſſer, worin ſie gekocht werden, kann wegen des ſehr ſüßen widerlichen Geſchmacks nicht gebraucht werden.

7) Will man die erfrornen Kartoffeln zum Brodbacken benutzen, ſo verfährt man dabei, wie oben unter 1 bis 4, dann reibt man ſie auf einem Reibeiſen, und wirft dieſe breiartige Maſſe nochmals in ſehr kaltes Waſſer auf etwa 2 Stunden, damit dieſer Brei die unangenehme Süßigkeit verliert. Nachdem das Waſſer abgegoſſen iſt, wird

8) dieſer Brei noch mit dem Brodtmehl in dem Verhältniß zuſammen eingeteigt, daß von dieſem zweimal ſo viel als von den Kartoffeln genommen wird.

9) Zu Mehlſpeiſen kann man die erfrornen Kartoffeln ebenfalls verbrauchen. Man behandelt ſie wie zum Brodbacken, nur darf man ſie nicht 2 Stunden nach dem Zerreiben abſüßen, ſondern höchſtens eine Stunde.

10) Man nimmt dann ebenfalls noch einmal ſo viel anderes Mehl als Kartoffeln, um die beabſichtigte Mehlſpeiſe zu bereiten.

11) Auch zum Kartoffelmehl iſt die erfrorne Kartoffel eben ſo brauchbar, als die nicht gefrorne, nur muß ſie vorher ganz wie oben unter 1 bis 7 beſchrieben iſt, behandelt werden, ehe das übrige ſonſt gewöhnliche Verfahren eintritt, welches beim Kartoffelmehlmachen angewendet wird.

Digitized by Google

Zugleich überlaſſen wir beliebigen Verſuchen die von ſachkundigen Männern angeregte Anwendung gefrorner Kartoffeln zur Ausſaat. Zu dieſem Behuf läßt man ſie ebenfalls langſam im Waſſer aufthauen, bringt ſie unter eine Preſſe, um ihnen das überflüſſige Waſſer zu benehmen, und pflanzt und kultivirt ſie demnächſt wie gewöhnlich. Stattgefundene Proben ſollen nicht allein eben ſo kräftige Pflanzen, ſondern auch einen Ertrag gewährt haben, der nicht geringer als von geſunden Kartoffelpflanzen ausgefallen war, nur mit dem Unterſchiede, daß die ſogenannte Mutterkartoffel ſich ſchwer auffinden ließ, man ſah an ihrer Stelle nur ein kleines ausgetrocknetes Häutchen, welches nur 2 bis 3 Gran wog.

Noch machen wir auf ein Mittel aufmerkſam, gekeimten Kartoffeln den häßlichen Geſchmack zu benehmen, welches ſehr ausführbar erſcheint. Man breitet nämlich die Kartoffeln auf Horden oder auf einem luftigen Kornboden aus, und ſucht es möglichſt zu vermeiden, daß ſie ſich berühren. In dieſem Zuſtande läßt man ſie 6 bis 8 Tage liegen, wo alsdann die Keime vertrocknet ſind, und die Knollen ſelbſt an ihren wäſſerigen, zur Vegetation erforderlichen Theilen verloren haben. Nun weicht man ſo viele davon, als man verbrauchen will, in kaltem Waſſer ein, und am folgenden Tage nach Verlauf von 12 bis 18 Stunden wird ſich die zuſammengewelkte Kartoffel wieder aufgequollen und faſt in demſelben Zuſtande finden, den ſie zur Zeit der Erndte hatte. In dieſem Zuſtande ſollen ſie, man mag ſie in der Aſche, in Dampf oder in Waſſer kochen, ehe man ſie ſalzet, eine geſunde und wohlſchmeckende Speiſe gewähren."

Liegnitz, den 13. Februar 1838.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verdienſtliches.

Der Schuhmachergeſelle Benjamin Ende aus Steinſeifen, Hirſchbergſchen Kreiſes, hat den in den Zackenfluß gefallenen Sohn des Bildhauer Grimme mit Entſchloſſenheit und eigener Lebensgefahr aus der Gefahr des Ertrinkens gerettet.

Der evangeliſchen Kirche zu Lerchenborn, Lübenſchen Kreiſes, ſind von der Gemeinde der noch fehlende Taufſtein von Eichenholz mit ſchwarzſammtner Bekleidung, im Werth von 12 Rthlr., und von einem Brautpaare bei Gelegenheit der Trauung eine Altarbekleidung von blauwollenem Damaſt verehrt worden.

Agentur-Beſtätigungen.

Für die Lebens-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Leipzig:
der Kaufmann Oettel zu Görlitz, der Kaufmann Joſeph Barndt zu Haynau, der Kaufmann Adolph Eduard Fiſcher zu Haynau;

Für das Geſchäft der Lebens-Verſicherungs-Bank zu Gotha:
der Kaufmann Karl Heinrich Germershauſen zu Glogau;

Für die Royal Exchange fire and Life Assurance Association in London:
der Kaufmann Friedrich Ludwig Keßler zu Liebau.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 7.)

Digitized by Google

Amts = Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№. 8.

Liegnitz, den 24. Februar 1838.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das 4te Stück für das Jahr 1838 enthält unter

No. 1864 den Staats = Vertrag, betreffend die Berichtigung der ſtreitigen Hoheits=Grenze zwiſchen den Königreichen Preußen und Hannover auf dem rechten und linken Weſer=Ufer, ferner den damit in Verbindung ſtehenden Austauſch der ſogenannten Mengedörfer, ſo wie die Ueberweiſung der nach den Traktaten vom 29. Mai und 13. September 1815 von der Krone Preußen der Krone Hannover annoch zu gewährenden 1654 Seelen. Vom 25. November 1837.

No. 1865 die Erklärung wegen der zwiſchen der Königl. Preußiſchen und der Großherzoglich Mecklenburg=Strelitzſchen Regierung verabredeten Maaßregeln zur Verhütung der Forſtfrevel in den Grenz = Waldungen. Vom 6. Januar 1838; und

No. 1866 die Verordnung über die Volljährigkeit in Lehnsſachen für die vormals Sächſiſchen Landestheile. Vom 7. Januar 1838.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 23. September v. J. (Amtsblatt No. 40 pro 1837) bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die bisher unter dem Namen: No. 27. Betr. die Auflöſung der Feuer=Verſicherungs=Geſellſchaft: West of Scottland. I. P. 2418.

West of Scottland fire Insurance Company

beſtandene Geſellſchaft ſich aufgelöſt hat, und daß Feuer=Verſicherungen auf den Na=

Digitized by Google

men derſelben daher nicht mehr prolongirt werden können.

Liegnitz, den 15. Februar 1838.

No. 28. Verbot des Ankaufs von den geladenen Gütern der Schiffer betreffend. I. P. 2615.

Wir ſehen Uns veranlaßt, die Allerhöchſte Verordnung vom 5. Mai 1809. (Kornſche Neue Edikten = Sammlung Bd. II. S. 108) nach deren Inhalt Alles, was Schiffer von ihrer Ladung verkaufen, in der Regel als geſtohlenes Gut zu betrachten, und Jeder, welcher wiſſentlich den Schiffern oder Schiffsknechten von der Ladung abkauft, als Diebeshehler anzuſehen, und dem Diebe gleich zu beſtrafen iſt, beſonders in Bezug auf Salzladungen, in Erinnerung zu bringen, und die Kreis = und Orts = Behörden anzuweiſen, auf genaue Befolgung gegenwärtiger Verordnung zu halten.

Liegnitz, den 21ten Februar 1838.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Die Abſendung der Todtenſcheine von den ohne Verwandte verſtorbenen Ausländern.

Ein früheres Juſtiz-Miniſterial-Reſcript vom 19. December 1836 hatte beſtimmt: daß, wenn ein Ausländer in dieſſeitigen Militair- oder Civillazarethen, in Hospitälern, Gefängniſſen, Lehr-, Erwerb-, Invaliden- oder Straf-Inſtituten oder an einem Orte verſtirbt, wo er keine Verwandte oder Bekannte hinterläßt, welche den Todtenſchein einlöſen und ihn an die heimathliche Familie ſenden können, der Todtenſchein ſtets von Amtswegen ausgefertiget und dem Königlichen Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten zur weitern Beförderung auf geſandtſchaftlichem Wege an die vaterländiſche Behörde des Verſtorbenen eingereicht werden ſoll.

Dieſe Beſtimmung iſt durch ein neueres Juſtiz-Miniſterial-Reſcript vom 17. Januar 1838 dahin modificirt worden:

> daß die Gerichte von Einſendung dieſer Todtenſcheine in den Fällen entbunden ſein ſollen, wenn die Ortsgeiſtlichen und Kirchenbedienten dieſelben bereits ausgeſtellt und an die Königliche Regierung eingeſandt haben.

Hiernach haben ſich die ſämmtlichen Gerichte und Inquiſitoriate in vorkommenden Fällen zu achten.

Glogau, den 6. Februar 1838.

Königl. Ober Landes = Gericht von Nieder = Schleſien und der Lauſitz.

Ueber die Aufbewahrung und den weitern Gebrauch der Protokollbücher der Schiedsmänner.

Zur Beſeitigung der Zweifel, welche über die Aufbewahrung der von den Schiedsmännern vollgeſchriebenen Protokollbücher entſtanden ſind, wird von unterzeichnetem Ober-Landes-Gerichte für die Schiedsmänner ſeines Departements hiemit feſtgeſetzt:

> daß jeder Schiedsmann, welcher ſein Protokollbuch vollgeſchrieben hat, bei ſeinem Ausſcheiden als Schiedsmann daſſelbe nebſt den Belagsakten an die Gerichte ſeines Wohnorts zum Aufbewahren abzugeben hat; wogegen die noch

Digitized by Google

nicht vollgeſchriebenen Protokollbücher dem Amtsnachfolger zum weitern Gebrauch auszuhändigen ſind.

Glogau, den 7. Februar 1838.

Königl. Ober Landes-Gericht von Nieder Schleſien und der Lauſitz.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nachſtehend benannte Candidaten der Theologie: Bekanntmachung.

Georg Adolph Dreßler aus Nieda, 29 Jahr alt,
Carl Friedrich Eduard Freyer aus Breslau, 31 Jahr alt,
Carl Emanuel Lennius aus Sorau, 30 Jahr alt,
Guſtav Adolph Schiebler aus Conradsdorf bei Haynau, 24¾ Jahr alt,
Carl Adolph Schimmelpfennig aus Oels, 22 Jahr alt,
Friedrich Otto Schubert aus Haynau, 23½ Jahr alt,
Friedrich Julius Dehmel aus Friedersdorf, 23 Jahr alt,
Johann Gottfried Langnickel aus Ober-Ullrichsdorf bei Sorau, 26 Jahr alt,
Guſtav Adolph Herrmann Pfitzner aus Guhrau, 28 Jahr alt,
Carl Heinrich Rudloff aus Lauban, 28 Jahr alt,
Adolph Ludwig Schönfeld aus Nieder-Leſchen, 22 Jahr alt,
Alexander Ernſt Otto Forbrich aus Pieske bei Meſeritz, 25 Jahr alt,

haben nach beſtandener Prüfung pro venia concionandi die Erlaubniß zu predigen erhalten.

Eben ſo haben in Folge der letzten theologiſchen Prüfung pro ministerio die Candidaten des Predigtamtes:

Ernſt Julius Theodor Munzky aus Kaiserswaldau, 35 Jahr alt,
Carl Julius Guſtav Hertwig aus Neuen bei Breslau, 29 Jahr alt,
Ludwig Alexander Heſſe aus Breslau, 26 Jahr alt,
Friedrich Wilhelm Julius Herrmann aus Breslau, 26 Jahr alt,
Johann Carl Benjamin Hoffmann aus Wüſte-Röhrsdorf, 25½ Jahr alt,
Albert Robert Theodor Rackette aus Schweidnitz, 28 Jahr alt,
Johann Heinrich Julius Böhmer aus Breslau, 25½ Jahr alt,
Gottfried Maximilian Lange aus Ratibor, 29 Jahr alt,
Johann Gottlieb Matthes aus Wilthen bei Bautzen, 36 Jahr alt,
Carl Eduard Schors aus Glogau, 27¾ Jahr alt,
Julius Albert Schubert aus Steinau, 36 Jahr alt,

das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geiſtlichen Amte erhalten, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 5. Februar 1838.

Königliches Conſiſtorium für Schleſien.

Digitized by Google

Warnungs-Anzeige.

Der Schmiedegeſell, Wehrmann Johann Karl Gottlieb Neumann aus Langenöls, Laubaner Kreiſes, iſt durch das Allerhöchſt beſtätigte Erkenntniß des Königl. Criminal-Senats zu Breslau, de publicato den 22ten Juli 1837, dem ſich derſelbe unterworfen, wegen dritten kleinen gemeinen Diebſtahls, aus dem Soldaten-Stande ausgeſtoßen, und zur Erwerbung des Bürgerrechts, ſo wie zum Beſitze eines Grundſtücks in den Preußiſchen Staaten für unfähig erklärt worden; was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Hermsdorf unterm Kynaſt, den 24ten Januar 1838.

Reichsgräflich Schaffgotſch Standesherrliches Gericht.

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

Witterung.

Hiſtoriſche Nachrichten aus dem Liegnitzſchen Regier.-Bezirk für den Monat Januar 1838.

Die Witterung des Monats Januar war durch ununterbrochenen, meiſtens ſehr ſtarken Winterfroſt, vielen Schnee, öftere, dichte und lange anhaltende Nebel und das Vorherrſchen der öſtlichen Luftſtrömungen ausgezeichnet. Bis zum 8ten hatte ſchon ziemlich ſtarker Froſt ſtatt, was in Hinſicht der bis dahin unbedeckt gebliebenen Saaten Beſorgniß erregte; am 19ten trat aber ein bedeutender Schneefall ein, und ſeit dieſer Zeit iſt die Oberfläche der Erde mit einer wohlthätigen Schneedecke verſehen geblieben. Am 17ten betrug die Kälte im flachen Lande — 22° R. Die Luftſtrömungen erfolgten faſt ununterbrochen aus Oſten, doch mit kleinen Abweichungen nach SO. und NO. Die mittlere Barometerhöhe betrug 28 Zoll 5 Linien.

Mortalität.

Der allgemeine Geſundheitszuſtand war günſtig, wenigſtens hatten die Krankheiten eine entſchiedene Richtung zum gutartigen Verlauf. Die katarrhaliſchen und rheumatiſchen Affectionen waren vorherrſchend: Kopfreiſſen, Übligkeit, Diarrhöe, Kolik, Gliederreiſſen, ſeltener Herzklopfen — welche Beſchwerden ſämmtlich eine katarrhaliſche oder rheumatiſche Grundlage hatten, öfters untereinander abwechſelnd ſo, daß z. B. mit der Diarrhöe, den Magenbeſchwerden, der Kopfſchmerz verſchwand und umgekehrt. Nach der Hälfte des Monats gelangte die rheumatiſche Diarrhöe zu einer epidemiſchen Verbreitung. Die Abgänge waren ſehr häufig und copiös, meiſtens wäſſerig, zuweilen aber auch ſchleimig und blutig mit Kolikſchmerz, einer großen Flatulenz, heftigem Gurren im Leibe, Kopfſchmerz und einem mäßigen rheumatiſchen Fieber verbunden. Der Kopfſchmerz minderte ſich gewöhnlich, ſobald die Diarrhöe hervortrat. Der Verlauf des Übels war kurz und gutartig. Beim Verbleiben im Bett am zugfreien Ort und bei Waſſerkoſt trat gewöhnlich ſchon am zweiten Tage der Krankheit kritiſcher Schweiß und Geneſung ein. Senfpflaſter gereichten weſentlich zur Erleichterung der örtlichen Beſchwerden. Von der aſiatiſchen Cholera haben ſich keine Spuren weiter ergeben. Maſern waren ziemlich häufig im Kreiſe Hoyerswerda.

Eilf Perſonen ſind im verfloſſenen Monat im Freien ein Opfer der ſtrengen

Digitized by Google

Winterkälte geworden, und viele Andere haben das Unglück gehabt, ſich Hände und Füße oder andere Theile des Körpers zu erfrieren. — Drei Menſchen ertranken. — Ein dreijähriges Kind ſtarb an den Folgen zufällig davon getragener Brand-Verletzungen. — Zwei Mühlgehülfen geriethen in die Getriebe der gehenden Mühlräder; der eine von ihnen wurde augenblicklich erdrückt, der andere ſtarb nach 4 Stunden. Auf ähnliche Weiſe verlor ein Schmidt in einer Spinnfabrik ſein Leben. — Beim Fahren zu Schlitten und zu Wagen verunglückten vier Menſchen mit tödtlichem Ausgange. — Zwei Dienſtknechte büßten ihr Leben beim Abladen von Brettklötzern ein. Zwei Perſonen erſtickten am Kohlendampf. — Ein Einwohner zu Görlitz ſtürzte in den Keller und fiel ſich zu Tode.

Liegnitz, den 7ten Februar 1838.

Königliche Regierung.

Von dem Kaufmann Beyer zu Liegnitz zur Unterſtützung für arme Tuchmacher-Familien zu Lüben 100 Rthlr.; Vermächtniſſe.

von dem Handelsmann Fiſcher zu Lauban für das Waiſenhaus daſelbſt 3 Rthlr.;

von dem Bauer Baier zu Görisſeiffen bei Löwenberg für die evangeliſche Kirche daſelbſt 50 Rthlr.

Der zu Greiffenberg beſtehende Frauen-Verein hat an arme Kinder der evangeliſchen Ortsſchule 54 Paar wollene Strümpfe, Verdienſtliches.

26 Paar Lederſchuhe und

1 Paar Filzſchuhe,

zuſammen im Werthe von 47 Rthlr. 12 Sgr. geſchenkt und dadurch den dieſer Vereinigung zum Grunde liegenden milden Sinn aufs Neue bethätiget.

Die Ehefrau des Erb- und Gerichtsſcholzen Radler zu Hermannsdorf bei Jauer hat der katholiſchen Pfarrkirche daſelbſt eine feine weiße Altardecke mit Spitzenkante und eine Albe ſammt Humeral von gleicher Güte, zuſammen im Werthe von 13—15 Rthlr. zum Geſchenk gemacht.

Verzeichniß
der im Monat Januar 1838 beſtätigten und vereideten Schiedsmänner.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Stadt Görlitz, Iter Bezirk,	Heine	Seifenſieder	Görlitz.

Digitized by Google

Nachwei[...]

der Durchſchnitts-Marktpreiſe des Getreides, des Rauchfutters, der Kartoffeln, ſo wie d[...]

für den Mona[...]

Nummer.	Namen der Städte.	Getraide.																								
		Weitzen pr. Schfl.			Roggen pr. Schfl.			Gerſte pr. Schfl.			Hafer pr. Schfl.			Erbſen pr. Schfl.			Hirſe pr. Schfl.			Buchweitzen pr. Schfl.			Gr[...] pr.[...]
		rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.
1.	Beuthen a. d. O.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19	1	1	22	4	3	25	—	—	—	—	2
2.	Bunzlau.	1	12	11	1	6	9	—	28	6	—	21	4	1	8	11	3	3	—	—	—	—	4
3.	Freyſtadt.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
4.	Glogau.	1	14	9	1	3	10	—	25	4	—	19	8	1	1	4	1	7	6	1	14	2	2
5.	Görlitz.	1	26	3	1	10	2	1	2	6	—	22	2	1	12	6	4	—	—	1	7	6	2
6.	Grünberg.	1	25	4	1	8	11	—	24	9	—	21	2	1	8	—	1	26	3	—	27	1	2
7.	Haynau.	1	13	—	1	6	4	—	26	—	—	21	10	1	10	—	3	22	—	—	—	—	2
8.	Hirſchberg.	1	18	2	1	8	—	—	27	8	—	21	6	1	8	9	—	—	—	—	—	—	4
9.	Hoyerswerda.	2	—	8	1	8	2	1	2	6	—	22	10	1	29	6	1	20	—	1	5	—	—
10.	Jauer.	1	12	—	1	8	—	—	25	—	—	19	—	1	17	6	3	—	—	—	—	—	5
11.	Landeshut.	1	12	—	1	9	7	1	2	8	—	20	8	1	15	—	3	15	—	3	14	—	6
12.	Lauban.	1	26	3	1	10	10	1	1	—	—	21	3	1	15	—	3	28	9	—	—	—	3
13.	Liegnitz.	1	8	8	1	6	11	—	27	7	—	22	4	1	6	—	4	2	2	—	—	—	6
14.	Löwenberg.	1	15	5	1	9	3	1	1	6	—	21	—	1	12	—	3	14	—	—	—	—	2
15.	Lüben.	1	8	8	1	6	11	—	26	4	—	22	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16.	Polkwitz.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	4	—	3	6	—	—	—	—	2
17.	Sagan.	1	20	6	1	6	7	1	—	10	—	21	7	1	8	1	4	3	9	—	—	—	3
18.	Schmiedeberg.	1	17	3	1	12	3	1	2	8	—	21	6	1	11	—	3	21	6	—	—	—	2
19.	Sprottau.	1	19	5	1	5	9	—	29	3	—	21	6	1	11	3	3	15	9	1	—	—	4
	Summa .	25	11	3	20	1	3	15	13	8	12	—	7	24	19	8	52	—	8	9	7	9	61
	durch Fraktion	1	16	11	1	7	7	—	28	11	—	21	8	1	8	2	3	7	7	1	16	4	3
	im vorigen Monat waren die Durchſchnittspreiſe	1	17	9	1	4	11	—	28	11	—	20	6	1	12	7	3	6	6	1	13	1	3
	mithin gegen) mehr	—	—	—	—	2	8	—	—	—	—	—	9	—	—	—	—	1	1	—	3	3	—
	dieſelben) weniger	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	5	—	—	—	—	—	—	—

ſung

übrigen Haupt-Conſumtibilien in den Haupt-Marktſtädten des Liegnitzſchen Regierungs-Bezirks,

Januar 1838.

tualien.								Fleiſch.								Getränke.				Holz.						Rauchfutter.					
Grütze			Kartoffeln			Butter		Rind-Fleiſch.		Hammel-Fleiſch.		Schwein-Fleiſch.		Kalb-Fleiſch.		Bier.		Brannt-wein.		Hart-Holz			Weich-Holz			Heu.			Stroh.		
pr. Schffl.			pr. Schffl.			pr. ℔		pr. ℔		pr. ℔		pr. ℔		pr. ℔		pr. Prß. Qrt.				d. Prß. Klafter zu 108 Cubik-Fuß.						pr. Cntr.			pr. Schck.		
rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	ſapf	.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.
4	—	4	—	11	—	4	2	1	6	2	—	2	—	1	3	—	8	3	3	4	5	—	3	25	—	—	16	1	2	28	4
3	14	—	—	13	6	3	11	2	—	2	3	2	6	1	3	—	9	3	4	3	7	6	3	3	9	—	22	—	4	20	—
3	6	—	—	12	—	5	—	1	9	1	9	2	6	1	6	1	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	14	5	—	11	3	3	9	2	5	2	5	2	11	1	11	—	9	4	—	5	16	9	3	26	3	—	22	8	3	14	10
2	7	6	—	10	3	4	9	2	9	2	11	3	—	2	—	—	11	3	6	5	20	—	4	12	—	—	19	8	3	22	6
2	12	—	—	9	9	4	3	2	6	2	6	3	—	2	—	—	10	2	3	4	16		4	10			13	9	4	3	9
4	8	—	—	16	—	5	—	1	9	2	—	2	6	1	3	—	8	3	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	5	—	—
—	—	—	—	17	—	4	—	2	6	2	6	3	—	1	9	—	10	3	3	5	—	—	3	10	—	—	24	—	4	2	6
—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	2	6	2	9	1	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	28	6	—	14	—	3	3	2	6	2	6	3	—	1	6	—	7	3	9	5	2	6	4	10	—	—	20	—	4	15	—
6	12	—	—	19	—	4	3	2	—	2	—	3	—	1	6	—	9	2	6	2	10	—	1	24	—	—	19	6	3	21	3
2	7	6	—	9	—	4	3	2	6	2	6	2	9	1	9	—	11	3	3	3	16	11	2	15	—	—	18	2	5	12	6
5	7	—	—	14	9	4	1	2	6	2	6	3	—	1	7	—	7	5	10	4	15	—	4	—	—	—	18	—	3	24	5
4	4	—	—	13	—	4	—	2	—	2	3	2	6	1	6	—	10	3	—	5	25	—	5	15	—	—	22	—	4	18	9
—	—	—	—	14	9	4	1	2	—	2	6	3	—	1	3	—	8	3	—	4	11	3	3	18	9	—	18	—	3	24	5
4	18	—	—	10	—	4	2	2	—	2	—	2	6	1	6	—	8	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	3	9	—	10	—	4	2	2	—	2	6	3	—	1	6	—	8	4	—	3	25	—	3	10	—	—	21	3	3	12	6
4	7	—	—	17	—	4	—	2	—	2	6	2	9	1	5	—	11	4	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	7	6	—	11	—	4	3	1	8	2	3	2	6	1	5	—	9	2	3	3	5	—	1	25	8	—	20	—	3	11	3
63	7	6	7	23	3	75	4	40	6	44	4	52	2	29	2	13	9	61	8	60	24	11	49	25	5	9	24	8	60	22	—
3	28	7	—	13	—	4	2	2	2	2	4	2	9	1	6	—	9	3	5	4	10	4	3	16	10	—	19	8	4	1	6
3	27	4	—	12	5	4	7	2	2	2	3	2	9	1	7	—	9	3	5	4	7	5	3	16	1	—	18	11	3	22	10
—	1	3	—	—	7	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	11	—	—	9	—	—	9	—	8	8
—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Verzeichniß
derjenigen Bau-Conducteure, welche im Liegnitzer Regierungs-Bezirk, im Laufe des Jahres **1837** ſich aufgehalten haben.

1) Carl Moritz Witte zu Tſchiefer, alte Fähre bei Neuſalz.
2) Johann Friedrich Evmann zu Hirſchberg.
3) Albert Wilhelm Tolberg zu Warmbrunn.
4) Wilhelm Heinrich Helmann zu Görlitz.
5) Paul Leopold Ulmann zu Neuſalz.
6) Auguſt Ferdinand Schultz zu Muskau.
7) Chriſtian Gottlieb Schirmer zu Krummölſe bei Kloſter Liebenthal.
8) Herrmann Walter Voigt zu Grünberg.
9) Ernſt Theodor Helle zu Liegnitz.
10) Johann Gottlieb Pohl zu Sagan.
11) Carl Friedrich Moritz Ludwig zu Alt-Reichenau, Bolkenhainer Kreis.

Verzeichniß
derjenigen Feldmeſſer, welche im Liegnitzer Regierungs-Bezirk, während des Jahres **1837** beſchäftigt geweſen ſind.

1) Herder zu Landeshut.
2) Carl Wilhelm Gurlt zu Deutſch-Wartenberg.
3) Johann Vertraugott Brieger zu Grünberg.
4) Eduard Adolph Wilhelm Fabricius zu Rothenburg Ob. L.
5) Melchior Benjamin Seiffert zu Goldberg.
6) Auguſt Wilhelm Wäge zu Görlitz, Vermeſſungs-Reviſor.
7) Johann Heinrich Mietke zu Cottbus.
8) Carl Auguſt Vogt zu Groß-Leßen bei Grünberg.
9) Carl Mauſolff zu Sagan, Vermeſſungs-Reviſor.
10) Carl Ferdinand Pilz zu Liegnitz.
11) Otto Sattig zu Beuthen a. O.
12) Heinrich Eduard Kieß zu Sprottau.
13) Johann Friedrich Wilhelm Kerkow zu Muskau.
14) Friedrich Rieger zu Sprottau.
15) Julius Möbius zu Neuſalz.
16) Joſeph Englich zu Beuthen a. O.
17) Carl Friedrich Neumann zu Neuſalz.
18) Ludwig Koch zu Freyſtadt.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 8.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 9.

Liegnitz, den 3. März 1838.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das 5te Stück für das Jahr 1838 (welches zu 7½ Sgr. das Exemplar auch einzeln zu bekommen iſt) enthält unter

No. 1867 die Verordnung, das mit den zollvereinten Staaten vereinbarte Zoll-Geſetz und die demſelben entſprechende Zoll-Ordnung betreffend;

No. 1868 das Geſetz wegen Unterſuchung und Beſtrafung der Zoll-Vergehen, und

No. 1869 die Allerhöchſte Kabinets-Ordre, betreffend die Modifikation der Strafen bei Defraudation der innern Steuern.

Sämmtlich vom 23. Januar 1838.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Von dem Königlichen Miniſterio des Innern und der Polizei iſt der Amſterdamer Lebensverſicherungs-Geſellſchaft zum Betriebe ihrer Geſchäfte in den Königlich Preußiſchen Staaten die Genehmigung ertheilt worden. No. 29. Genehmigung der Amſterdamer Lebens-Verſicherungs-Geſellſchaft. I. P. 1907.

Die Beſtätigung der von dieſer Geſellſchaft beauftragten Agenten in unſerm Verwaltungs-Bezirk kann durch die betreffenden Kreis- und Orts-Behörden bei uns nachgeſucht werden.

Liegnitz, den 15. Februar 1838.

Durch die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 9. März 1834, die außerkirchlichen Zuſammenkünfte zu Religionsübungen betreffend (dieſſeitiges Amtsblatt 1834 Pag. 125) No. 30. Die auf unerlaubte

Digitized by Google

außerkirchliche Zuſammenkünfte zu Religions-Uebungen geſetzten Strafen betr. I. C. 9670.

iſt erklärt worden, daß zu dem häuslichen Gottesdienſte nur den Mitgliedern der Familie des Hausvaters und den bei ihm wohnenden, ſeiner Hauszucht unterworfenen Perſonen, der Zutritt geſtattet; jede dieſe Grenze überſchreitende Zuſammenkunft zu außerkirchlichen Religionsübungen aber, welche ohne obrigkeitliche, bei dem Conſiſtorio der Provinz nachzuſuchende Genehmigung erfolgt, verboten iſt, und von den Regierungen, wo ſie es nach vorgängiger Berathung mit dem Conſiſtorio der Provinz für erforderlich halten, ſowohl die Strafe der Theilnahme an ſolchen unerlaubten Zuſammenkünften, als auch der Uebertretung der, bei Ertheilung der Erlaubniß von dem Conſiſtorio der Provinz vorgeſchriebenen Bedingungen feſtgeſetzt und bekannt gemacht werden ſoll. Dieſer Allerhöchſten Beſtimmung gemäß, ſind die von uns reſſortirenden Behörden vorlängſt mit angemeſſener Inſtruktion verſehen worden; wir erachten es aber, nach vorgängiger Berathung mit dem Königlichen Provinzial-Conſiſtorio, auch für nöthig, nunmehr die auf die bezeichneten Ungehörigkeiten, in Uebereinſtimmung mit der genannten Behörde, von uns geſetzten Strafen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, damit den etwaigen Contravenienten der Vorwand, von dieſen Strafbeſtimmungen keine Wiſſenſchaft gehabt zu haben, gänzlich benommen werde. Hiernach erklären wir, daß jeder Theilnehmer an einer die Grenzen der Hausandacht überſchreitenden, von dem Königlichen Provinzial-Conſiſtorio nicht genehmigten, oder doch die, an die erfolgte Genehmigung geknüpften Bedingungen verletzenden Zuſammenkunft zu außerkirchlichen Religionsübungen, für den erſten Fall mit einer fiskaliſchen Geldbuſſe von Einem Reichsthaler oder verhältnißmäßiger Gefängißſtrafe, derjenige aber, welcher das Lokal zu ſolcher Zuſammenkunft hergegeben hat, mit dem zwiefachen der, für den bloßen Theilnehmer feſtgeſetzten Strafe belegt, und dieſe Strafe für den Conventikelwirth wie für den Theilnehmer im Wiederholungsfalle, nach gleichmäßiger Berückſichtigung der obwaltenden Verhältniſſe, geſteigert, die Steigerung aber nicht unter dem doppelten des erſten Strafmaaßes angeſetzt werden ſoll.

Die Geſuche um Geſtattung der, die Grenzen der Hausandacht überſchreitenden religiöſen Zuſammenkünfte ſind in den Städten bei dem Magiſtrate, von den Dorfbewohnern bei dem Landrath-Amte anzubringen, welche Behörden, nach der ihnen deshalb ertheilten Anweiſung den Betheiligten das Erforderliche eröffnen und ihre Anträge an uns, Behufs weiterer Kommunikation mit dem Königlichen Provinzial-Conſiſtorio, welchem die Entſcheidung über Geſtattung oder Unterſagung ſolcher Verſammlungen zuſteht, einreichen werden.

Liegnitz, den 24. Februar 1838.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Die prompte Einſendung der Kaſſen-Jahresſchlüſſe u. Rechnungen von den Untergerichten.

Mit Beziehung auf die Amtsblatt-Verfügungen vom 12. September 1825 und 18. Februar 1834 werden in Folge wiederholter Erinnerungs-Schreiben der Königlichen Oberrechnungs-Kammer, ſämmtliche Königliche Untergerichte im Departement des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts, und zwar:

Digitized by Google

1) die mit eigenen Etats verſehenen, von Neuem angewieſen,
„die Jahres-Abſchlüſſe der Salarien-Kaſſe jedesmal bis zum 15. Februar des folgenden Jahres; die Salarien-Kaſſen-Rechnung ſelbſt aber nebſt den dazu gehörigen Verhandlungen und Belägen, jedesmal bis zum 15. April des folgenden Jahres mittelſt Berichts an das Ober-Landes-Gericht einzuſenden,"

wogegen

2) aber die zum Verbande der Haupt-Untergerichts-Salarien-Kaſſe gehörigen befehligt werden, ihre Salarien-Kaſſen-Rechnungen ebenfalls mittelſt Berichts an das Ober-Landes-Gericht bis zum 1. Februar des folgenden Jahres einzureichen,

beide bei 5 Rthlr. Strafe, welche unfehlbar im Unterlaſſungsfalle feſtgeſetzt und realiſirt werden ſoll.

Glogau, den 15. Februar 1838.

Königl. Ober Landes-Gericht von Nieder-Schleſien und der Lauſitz.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Prüfungs-Termine der zum einjährigen freiwilligen Militairdienſt ſich meldenden jungen Leute pro 1838 betreffend.

Die unterzeichnete Kommiſſion bringt hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß zur Anmeldung und Prüfung der zum einjährigen freiwilligen Militairdienſt zuzulaſſenden jungen Leute im laufenden Jahre 1838 zwei Termine, nämlich:

am 26. März und am 30. Juli,

anſtehen, in welchen Terminen die betreffenden Individuen ſich Vormittags um 9 Uhr in dem Geſchäfts-Lokale der hieſigen Königlichen Regierung einzufinden haben.

Zugleich wird die beſtehende Miniſterial-Beſtimmung, nach welcher die Anmeldung zum einjährigen Dienſt vor dem 1. Auguſt desjenigen Jahres, in welchem der Militairpflichtige ſein 20ſtes Lebensjahr vollendet, geſchehen muß, in Erinnerung gebracht.

Da ferner in der letzten Zeit der Fall öfters vorgekommen iſt, daß mehrere junge Leute bei ihrer Anmeldung mit den vorſchriftsmäßigen Zeugniſſen nicht verſehen waren, und daher zur Prüfung ihrer Qualifikation vorläufig nicht haben zugelaſſen werden können: ſo findet ſich die unterzeichnete Kommiſſion, mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 17. Juni 1826 (Amtsblatt pro 1826, Seite 203—204), veranlaßt, wiederholt darauf aufmerkſam zu machen, daß die ſich zum einjährigen Militairdienſt meldenden Individuen im Prüfungs-Termin:

1) das Taufzeugniß des betreffenden Pfarrers,
2) den Erlaubnißſchein des Vaters oder der Vormünder,
3) das Zeugniß der Unterrichtsbehörde über die wiſſenſchaftliche Bildung und ſittliche Führung des Nachſuchenden, und
4) eine Erklärung des Vaters oder Vormundes, ob und in welcher Art die Equipirung des Nachſuchenden aus eigenen Mitteln beſchafft werden ſoll,

durchaus beizubringen haben.

Digitized by Google

Aus dem Inhalt des Atteſtes ad 3 wird ſich übrigens ergeben, ob der Nachſuchende außerdem noch einer beſondern Prüfung ſeiner wiſſenſchaftlichen Ausbildung zu unterwerfen iſt, die in allen Fällen, wo ein ſolches Zeugniß nicht beigebracht werden ſollte, vorgenommen werden muß.

Liegnitz, den 10. Januar 1838.

Königl. Departements-Kommiſſion zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienſt.

Aufruf an die vormaligen Ulanen Kluge und Bertitz.

Der im Monat März 1817 nach Pfaffendorf im Bolkenhayner Kreiſe zur Reſerve entlaſſene Ulan Gottlieb Kluge des 2ten Ulanen-Regiments, und der im März 1815 zum 5ten Ulanen-Regiment verſetzte, und von hier in ſeine Heimath Berlin, (wo derſelbe jedoch jetzt nicht aufzufinden iſt) im Jahre 1819 entlaſſene Ulan Peter Franz Bertitz werden hierdurch Behufs Ererbung des eiſernen Kreuzes 2ter Klaſſe aufgefordert, ungeſäumt dem Regimente ihren jetzigen Aufenthaltsort anzuzeigen, und zugleich den Erbberechtigungs-Schein, ſo wie ein durch ihre gegenwärtige Behörde auszuſtellendes Führungs-Atteſt demſelben zuzuſenden.

Gleiwitz, den 16. Februar 1838.

Der Oberſtlieutenant und Regiments-Commandeur v. Lupinski.

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

Agentur-Beſtätigungen.

Für die Lebens-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Leipzig:
der Kaufmann Schumann zu Grünberg,
der Kaufmann Eduard Müller zu Sprottau.
Für die Lebens-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Gotha:
der Buchhändler Eſchrich zu Löwenberg,
der Wundarzt Kutter zu Grünberg,
der Lotterie-Einnehmer J. G. Leitgebel zu Liegnitz,
der Kaufmann Carl Friedr. Geisler zu Landshut,
der Kaufmann Ernſt Molle zu Hirſchberg,
der Kaufmann C. F. Bauernſtein zu Görlitz.

Vermächtniſſe.

Von der Kaufmanns-Witte Biſchoff geb. Harrer zu Lauban 4000 Rthlr. als eigene Stiftung für Schulzwecke und zu Armen-Unterſtützungen;

von dem Weber Fiſcher zu Goldentraum für die Kirchenkaſſe 10 Rthlr., für die Orts-Armenkaſſe 5 Rthlr.;

von dem Tuchmacher Scorke zu Parchwitz für die evangeliſche St. Andreaskirche daſelbſt 50 Rthlr.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 9.)

Digitized by Google

Amts - Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№. 10.

Liegnitz, den 10. März 1838.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 31. Die Einrichtung von Mühlenwaagen in den Mühlen betreffend. I. G. 708.

Die häufige Nichtbefolgung der im §. 2. der Mühlenordnung vom 28. Oktober 1810 (Geſetz-Sammlung pro 1810, Seite 98.) enthaltenen Beſtimmung, daß in jeder Mühle eine Mühlenwaage auf Koſten des Müllers an einem ſchicklichen, nöthigenfalls von der Polizei-Behörde zu beſtimmenden Orte eingerichtet werden ſoll, hat großentheils in der Annahme ihren Grund, daß die den Müllern auferlegte Verpflichtung eine bloß zur Kontrolle und Erhebung der früher beſtandenen Konſumtions-Steuer angeordnete Maaßregel geweſen ſei. Dieſe Meinung iſt aber eine irrige, und jene Beſtimmung vielmehr eine rein polizeiliche Vorſchrift zur Verhütung von Betrügereien und Unterſchleifen der Müller, der Grund derſelben daher auch gegenwärtig, nach Aufhebung der oben gedachten Steuer, noch gleichmäßig vorhanden, und die Aufrechthaltung der fraglichen Beſtimmung das einzige Mittel, um die Mahlgäſte vor Beeinträchtigungen zu ſichern, und um Streitigkeiten über die Quantität des angenommenen und abgelieferten Mahlguts ſofort zu beſeitigen. Es muß daher auch unnachſichtlich darauf gedrungen werden, daß jede Mahlſtätte mit der vorſchriftlichen Waage ſtets verſehen iſt.

Nach Ablauf von ſechs Monaten ſind alle Mahlſtätten, alſo auch die Bockwindmühlen, durch die Gensdarmen unter Zuziehung der Ortsgerichte zu revidiren, und diejenigen Mühlenbeſitzer, deren Mühlen des in Rede ſtehenden Erforderniſſes entbehren, ohne Weiteres ein jeder in eine Strafe von Fünf Thaler zu nehmen, welche zu verdoppeln iſt, ſollte nicht innerhalb zu beſtimmender angemeſſener Friſt Folge geleiſtet worden ſein.

Liegnitz, den 18. Februar 1838.

Digitized by Google

No. 32.
Genehmigung der Londoner Union-Aſſekuranz-Sozietät u. der Renten-Anſtalt zu Stuttgard.
I. P. 2937. und 2938.

Der Londoner Union-Aſſekuranz-Sozietät iſt zur Annahme von Lebens- und Leibrenten-Verſicherungen und der allgemeinen Renten-Anſtalt zu Stuttgard zum Betrieb ihrer Geſchäfte innerhalb der preußiſchen Monarchie, unter Beachtung der geſetzlichen Vorſchriften, von dem Königlichen Miniſterio des Innern und der Polizei die Genehmigung ertheilt worden.

Zur Uebernahme von Agenturen der gedachten Geſellſchaften kann die Beſtätigung bei uns durch die Orts-Polizei-Behörden in Antrag gebracht werden.

Liegnitz, den 26. Februar 1838.

No. 33.
Debits-Erlaubniß für außerhalb der deutſch. Bundesſtaaten erſchienene Schriften.
I. P. 3089.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nachbenannten, in deutſcher Sprache außerhalb der Staaten des deutſchen Bundes erſchienenen Schriften die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande ertheilt worden iſt:

1) Darſtellung des Feldzuges in Frankreich im Jahre 1814 von Michailowski, Danilewski, Kaiſerlich ruſſiſchen General-Lieutenant. Ins Deutſche übertragen von Karl von Kotzebue, Kaiſerlich ruſſiſchem Hofrathe. Zweiter Band, Riga und Leipzig, Verlag von Edmund Götſchel 1838. 8.
2) Das Glückskind, eine Novelle. Auf däniſch und auf deutſch herausgegeben von Karl Bernhard. Kopenhagen. Verlag von J. H. Schubothes Buchhandlung, Gedruckt bei Bianio Lano et Schneider 1837. 8.
3) Repertorium für Anatomie und Phyſiologie. Von G. Valentin. Zweiten Bandes zweite Abtheilung. Jahrgang 1837. Bern und St. Gallen, Verlag von Huber u. Comp. 1837. 8.
4) Geſetz wegen Errichtung einer landſchaftlichen Credit-Geſellſchaft im Königreiche Polen, vom Jahre 1825. Ueberſetzt und mit erläuternden Anmerkungen verſehen von Ernſt Gottlieb Faltz, sine loco et anno 8.
5) Sträußchen von Elkana. M. Engel, nebſt Blümchen von S. H. Merzbuch, Warſchau, gedruckt bei Glücksberg 1820. 8.
6) Vincent Kadlubeck, ein hiſtoriſch-kritiſcher Beitrag zur Slaviſchen Literatur aus dem Polniſchen des Grafen Joſeph Maximilian Oſſolinski, von Samuel Gottlieb Linde, nebſt den hierher gehörigen Schriften des Biſchofs Prazmowski, Staroſt Czatzki, der Herren Kownatzki und Lelewel, in ſechs Anhängen. Warſchau. Verlag und gedruckt bei N. Glücksberg 1822. 8.
7) Taſchenbuch für Reiſende oder Anleitung ꝛc. Nach Frau von Genlis und Andern. In vier Sprachen. Polniſch, Ruſſiſch, Franzöſiſch und Deutſch. Warſchau, gedruckt und verlegt bei N. Glücksberg 1829. 8.
8) Schweizeriſche Zeitſchrift für Natur und Heilkunde, Band 2. Zürich 1836, bei Orell Füßli und Comp. 8.
9) Ueber die Verhältniſſe der Anatomie zu der mediciniſchen Wiſſenſchaft und über die Leiſtungen der Anatomen auf der Baſeler Hochſchule. Baſel, sine anno.
10) Die Biene. Eine ſentimentale, humoriſtiſch-didaktiſche Epopée, von Th. F.

Digitized by Google

K. Rolle. Erſter und zweiter Geſang. Straßburg. Druck von G. L. Schuler 1837.

Liegnitz, den 1ſten März 1838.

Zum Ankaufe von Remonten in der Provinz Schleſien durch eine Militair-Kommiſſion, ſind für dieſes Jahr im Bezirke der Königlichen Regierungen zu Breslau und Liegnitz nachſtehende, früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden, als: No. 34. Den Remonte-Ankauf pro 1838 betr. I. M. 367.

den 23. April in Strehlen,
= 24. = = Ohlau,
= 26. = = Kreutzburg,
= 28. = = Oels,
= 30 = = Trebnitz,
den 1. Mai in Trachenberg,
= 2. = = Wohlau,
= 3. = = Neumarkt,
= 4. = = Domslau,
= 7. = = Reichenbach,
= 8. = = Schweidnitz,
= 10. = = Jauer,
= 14. = = Görlitz,
= 16. = = Haynau,
= 17. = = Liegnitz,
= 19. = = Beuthen a. O.,
= 22. = = Grünberg,
= 23. = = Croſſen.

Die erkauften Pferde werden wie ſeither zur Stelle abgenommen und ſofort baar bezahlt. Außer den dreijährigen Pferden werden auch ältere bis incl. 6 Jahr, beſonders aber ſolche, welche ſich zum Artillerie-Zugdienſt eigenen, bei entſprechender Qualität gern erkauft werden.

Wegen der erforderlichen Eigenſchaften der Pferde, der ſonſtigen Kaufbedingungen und daß außer ſolchen, deren Fehler namentlich wegen Dummkoller den Kauf ſchon geſetzlich auf Koſten des Verkäufers rückgängig machen, auch noch ungezähmte Pferde und Krippenſetzer vom Kaufe ausgeſchloſſen ſind, darüber wird auf die bisherigen alljährlichen Bekanntmachungen Bezug genommen und wiederholt nur bemerklich gemacht, daß jedes erkaufte Pferd mit einer ſtarken neuen ledernen Trenſe, einer Gurt-Halſter und zwei neuen hanfenen Stricken verſehen ſein muß.

Berlin, den 10. Februar 1838.

Krieges-Miniſterium. Abtheilung für die Remonte-Angelegenheiten der Armee.

(gez.) v. Coſel. v. Stein. Mentzel.

Wir bringen mit Bezug auf die vorſtehende Bekanntmachung hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die zum Ankauf der Remonte-Pferde ernannte Kommiſſion in

Digitized by Google

dieſem Jahre aus den beiden ſchon im verfloſſenen Jahre dabei beſchäftigten Mitgliedern:

a) aus dem Herrn Major v. Daſſel als Präſes,
b) dem Herrn Major v. Schultz als erſten
und dem neu zugetretenen
c) Herrn Premier-Lieutenant v. Schultz, als zweiten Hülfs-Offizier beſtehet.

Bei der Wichtigkeit der Remonte-Pferde-Märkte, bezüglich des vortheilhaften Einfluſſes, welchen dieſelben auf die Pferdezucht zu üben nicht verfehlen können, machen wir die Einſaſſen unſeres Verwaltungs-Bezirks noch beſonders darauf aufmerkſam und fordern ſie hiermit zugleich dringend auf, mit recht vielen brauchbaren und den ſchon allgemeinen bekannten Anforderungen der Kommiſſion entſprechenden Pferden, die in der vorſtehenden Bekanntmachung angegebenen Märkte um ſo mehr zahlreich zu beſuchen, als deren vortheilhafter Abſatz ihnen nach den beſtehenden Bedingungen geſichert iſt.

Liegnitz, den 2. März 1838.

Verordnungen des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats von Schleſien.

Befugniß-Erweiterung für das Neben-Zoll-Amt Seidenberg.

Dem Neben-Zoll-Amte I. zu Seidenberg, iſt die Befugniß beigelegt worden, alle aus Böhmen eingehende Waaren, mittelſt Begleitſcheins I. auf die Haupt-Ämter zu Berlin, Stettin, Frankfurt a/O., Cottbus, Glogau, Görlitz, Bautzen, Dresden und Leipzig abzufertigen, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 23ſten Februar 1838.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
von Bigeleben.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Die öffentlichen Aushänge an der Gerichtsſtelle ſollen in einem verſchloſſenen Kaſten mit Drahtgitter ſtattfinden.

Bei öffentlichen Bekanntmachungen, welche nach den beſtehenden Vorſchriften durch einen Aushang an der Gerichtsſtelle erfolgen, kommt es beſonders darauf an, das Abreißen der angehefteten Patente zu verhüten.

Auf Veranlaſſung eines, mit der Verordnung über die Subhaſtation von Grundſtücken geringeren Werthes vom 4ten Dezember 1837 (Geſetz-Sammlung Seite 219) zugleich ergangenen Allerhöchſten Befehles Seiner Majeſtät des Königs werden ſämmtliche Ober-Gerichte hierdurch angewieſen, dafür zu ſorgen, daß ein jedes der ihnen untergeordneten Gerichte ſich zum Aushange ſeiner Patente eines verſchließbaren, mit einem Drahtgitter verſehenen Kaſtens bediene, der am Eingang des Gerichtslokals anzubringen iſt, und daß dieſer Kaſten, wenn ein ſolcher noch nicht vorhanden ſeyn

Digitized by Google

ſollte, von jedem Gericht für Rechnung ſeines Fonds zu ſächlichen Ausgaben angeſchafft werde.

Berlin, den 30ſten Januar 1838.

Der Juſtiz=Miniſter.
gez. Mühler.

An
das Königliche Oberlandesgericht
zu
Glogau.

Indem die vorſtehende Verordnung den Gerichten des hieſigen Departements zur Kenntniß gereicht, werden dieſelben zugleich angewieſen, ſich danach genau zu achten, nnd namentlich ſofort die erforderliche Einrichtung des bezeichneten Kaſtens zu treffen.

Uebrigens wird, beſonders bei Gelegenheit von Juſtiz=Viſitationen, ingleichen Geſchäfts= und Kaſſen=Reviſionen, Veranlaſſung genommen werden, ſich von Befolgung gegenwärtiger Verordnung Kenntniß zu verſchaffen, ſowie für den Fall der Unterlaſſung, die betreffende Behörde für jeden etwa hieraus entſpringenden Nachtheil nicht nur verantwortlich gemacht, ſondern auch mit einer angemeſſenen Ordnungsſtrafe belegt werden ſoll.

Glogau, den 17ten Februar 1838.

Königl. Ober Landes=Gericht von Nieder Schleſien und der Lauſitz.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die unverehlichte Dienſtmagd Anna Roſina Volpert (ſonſt auch Volbrich genannt) von Gugelwitz gebürtig, iſt durch zwei gleichlautende Allerhöchſt beſtätige Urtel wegen vorſetzlicher Brandſtiftung auf dem herrſchaftlichen Hofe zu Eiſendorf mit lebenswieriger Zuchthausſtrafe zu Jauer belegt worden. Warnungs-Anzeige.

Schweidnitz, den 22. Februar 1838.

Königliches Inquiſitoriat.

Perſonal-Chronik öffentlicher Behörden.

Bei dem Gymnaſio zu Liegnitz iſt der Lehrer Aſſmann zum Conrector befördert worden. Perſonal-Chronik.

Beſtätiget wurden:

Der zeitherige Schulrector Lange zu Halbau als Paſtor zu Freywaldau, Saganſchen Kreiſes;

der Rathsherr und Stadt=Kämmerer Maiwald zu Jauer anderweitig in dieſer Eigenſchaft;

Digitized by Google

der Kaufmann Krengel daſelbſt als Rathsherr;

der Rathmann und Stadt-Kämmerer Schenkendorf zu Primkenau anderweitig als ſolcher;

der Tuchfabrikant Schwedler und Apotheker Jende zu Sagan als Rathsherren,

der Bürger und Kaufmann Frölich zu Schlawa fernerweitig als Rathmann und Kämmerer,

der Graf v. d. Schulenburg zu Schmiedeberg als Rathsherr,

der Bürger und Kupferarbeiter Gürke zu Sprottau als Rathmann,

der Seifenſieder Jenſch und Pfefferküchler Niedergeſäß zu Polkwitz als Rathmänner,

der Weißgerber Mummert zu Priebus als Rathmann und der zeitherige Stadtverordneten-Vorſteher Wolff daſelbſt als Kämmerer,

der zeitherige Schullehrer zu Radſchütz, Scharf, als Organiſt und Schullehrer zu Schönau, Glogauſchen Kreiſes;

der zeitherige Schuladjuvant Fiedler zu Ulbersdorf bei Goldberg, als Kantor und Schullehrer daſelbſt.

Dem Kantor Blüher zu Görlitz iſt das Prädikat als Muſikdirector höhern Orts beigelegt worden.

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

Bekanntmachung. Der Kaufmann Adolph Eduard Fiſcher zu Haynau iſt als Agent für die Leipziger Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft beſtätigt worden. Mit Bewirkung von Lebens-Verſicherungen iſt derſelbe nicht beſchäftigt. (cfr. die Anzeige, Amtsblatt 1838, Stück No. 7.) Liegnitz, den 25. Februar 1838.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirung. Dem Buchdruckereibeſitzer und Buchhändler Fr. Hendeß zu Köslin iſt unterm 21. Februar 1838 ein Patent

auf eine Druckmaſchine zum doppelfarbigen Druck mit ſogenannten Congreve-Platten, ſo wie zum gewöhnlichen Buchdruck, in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung,

auf Acht Jahre, von jenem Termin an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Vermächtniſſe. Von dem verſtorbenen Handelsmann und vormaligen Rathsherrn Fiſcher zu Lauban für die ſtädtiſche Armenkaſſe 5 Rthlr.;

von dem verſtorbenen Bürger und Gerber Dittrich zu Markliſſa für die Schule daſelbſt 5 Rthlr.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 10.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№. 11.

Liegnitz, den 17. März 1838.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das 6te Stück für das Jahr 1838 enthält die Allerhöchſten Kabinets-Ordres, unter

No. 1870 vom 24ſten Januar 1838, wegen Verleihung der revidirten Städte-Ordnung vom 17ten März 1831, an die Städte Bomſt und Buck im Großherzogthume Poſen, und

No. 1871 vom 24ſten Februar 1838, wegen Konvertirung und Einlöſung der Weſtpreußiſchen Pfandbriefe.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 35. Genehmigung der Vieh-Verſicherungs-Anſtalt zu Gotha. I. P. 2707.

Der Vieh-Verſicherungs-Anſtalt zu Gotha iſt zum Betriebe ihrer Geſchäfte in den diesſeitigen Staaten die Miniſterielle Erlaubniß ertheilt worden.

Die Genehmigung zur Uebernahme von Agenturen der gedachten Anſtalt in unſerem Verwaltungs-Bezirk kann durch die Orts-Polizei-Behörden nachgeſucht werden.

Liegnitz, den 26ſten Februar 1838.

No. 36. Betrifft die im Liegnitzſchen Regierungs-Bezirke vorhandenen, zum ſelbſtſtändigen Gewerbe-Betriebe qualificirten Bauhandwerker. ad I. C. 1231.

Mit Bezug auf unſere Amtsblatt-Verfügung vom 19ten März 1837 bringen wir das nachſtehende Verzeichniß der zum ſelbſtſtändigen Gewerbe-Betriebe qualificirten Bau-Handwerker unſeres Verwaltungs-Bezirks, hiermit zur öffentlichen Kenntniß, und bemerken zugleich, daß im Fall einzelne, in dieſe Kathegorie gehörige, und im hieſigen Regierungs-Bezirke ſich aufhaltende Bauhandwerker hier übergangen worden ſein ſollten, wir darüber baldigſt eine nähere Anzeige erwarten wollen, unter

Digitized by Google

Vorlegung entſprechender Beweis-Mittel über ihre Qualification, oder der früher erlangten Berechtigung zum ſelbſtſtändigen Gewerbe-Betriebe.

Wiederholentlich weiſen wir ſämmtliche Polizei-Behörden und die Baubeamten unſeres Verwaltungs-Bezirkes hierdurch an, ſtrenge darauf zu achten, daß nur vorſchriftsmäßig approbirte Bauhandwerker, Neubauten und Haupt-Reparaturen ſelbſtſtändig ausführen.

Liegnitz, den 28ſten Februar 1838.

Nachweiſung der Bauhandwerker im Liegnitzer Regier. Bezirk.

1. Bolkenhayner Kreis.

Maurermeiſter Anton Heſſe zu Bolkenhayn, Maurermeiſter Gottlieb Kasper zu Nimmerſatt, Maurermeiſter Franz Wenzig zu Rohnſtock, Zimmermeiſter Gottlieb Ehrentraut zu Einſiedel, Zimmermeiſter Auguſt Schinke zu Bolkenhayn, Zimmermeiſter Franz Hanel zu Alt-Reichenau, Zimmermeiſter Johann Ehrenfried Krahn zu Ober-Polkau, Zimmermeiſter Benjamin Binner zu Gräbel, Brunnen- und Röhrmacher Wilhelm Stricker zu Bolkenhayn.

2. Bunzlauer Kreis.

Maurermeiſter Auguſt Leitner zu Bunzlau, Maurermeiſter Gottlieb Werner zu Neu-Schönfeld, Maurermeiſter Friedr. Engelhardt Ganſel zu Bunzlau, Zimmermeiſter George Knobloch zu Liebichau, Zimmermeiſter Chriſtian Gottlieb Wilhelm Röhricht zu Bunzlau, Zimmermeiſter Guſtav Buchholz zu Bunzlau, Brunnen- und Röhrmeiſter Gotthelf Gotthardt zu Bunzlau.

3. Freyſtädter Kreis.

Maurermeiſter Joſeph Schroth zu Neuſtädtel, Maurermeiſter Carl Gernoth zu Freyſtadt, Maurermeiſter Ernſt Auguſt Martin zu Beuthen a. O., Maurermeiſter Auguſt Harmuth zu Freyſtadt, Maurermeiſter Gottlieb Seiffert zu Neuſalz, Maurermeiſter Johann Gottlieb Peter zu Pürben, Maurermeiſter Herrmann Fendler zu Freyſtadt, Zimmermeiſter Chriſtoph Müller zu Neuſtädtel, Zimmermeiſter Johann Gottlieb Scheithauer zu Beuthen a. O., Zimmermeiſter Chriſtian Irrgang zu Ober-Siegersdorf, Zimmermeiſter Gottfried Lindner zu Neuſtädtel, Zimmermeiſter Johann Gottlieb Wetters zu Carolath, Zimmermeiſter Johann Chriſtian Fiſcher zu Neuſalz, Zimmermeiſter Gottlob Bäßler zu Ober-Popſchütz.

4. Glogauer Kreis.

Maurermeiſter Franz Meyer zu Glogau, Maurermſtr. Anton Harmuth zu Glogau, Maurermeiſter Carl Gottlieb Reinhold zu Glogau, Maurermeiſter Ernſt Brieger zu Glogau, Maurermeiſter Wilhelm Schunk zu Glogau, Maurermeiſter Ernſt Gotth. Gewieſe zu Glogau, Maurermeiſter Auguſt Böhr zu Polkwitz, Zimmermeiſter Joſeph Kinzel zu Glogau, Zimmermeiſter Joſeph Schade zu Glogau, Zimmermeiſter Franz Meyer zu Glogau, Zimmermeiſter Auguſt Zſchau zu Glogau, Zimmermeiſter Johann Heinrich Hoffmann zu Glogau, Zimmermeiſter Ernſt Gotthilf Gewieſe zu Glogau, Zimmermeiſter Carl Fiſcher zu Glogau, Mühlen-Verfertiger Samuel Hoffmann zu Rauſchwitz, Brunnen- und Röhrmeiſter Auguſt Leuſchner zu Glogau, Brunnen- und Röhrmeiſter Benjamin Jacob zu Stumberg.

Digitized by Google

5. Görlitzer Kreis.

Maurermeiſter Carl Gottfried Richter zu Görlitz, Maurermeiſter Johann Gottfr. Pötſchke zu Reichenbach, Maurermeiſter Joh. Gottlieb Liſſel zu Görlitz, Maurermſtr. Friedr. Wilhelm Sahr zu Görlitz, Maurermeiſter Guſtav Julius Gotth. Kiesler zu Görlitz, Zimmermeiſter Joh. Gottlob Bergmann zu Görlitz, Zimmermeiſter Johann Gottlieb Nix zu Görlitz, Zimmermeiſter Carl Frar. Gottlieb Bergmann zu Görlitz, Zimmermeiſter Chriſtian Gottfr. Weude zu Görlitz, Zimmermeiſter Ernſt Ferdinand Mylius zu Görlitz.

6. Goldberg-Haynauer Kreis.

Maurermeiſter Johann Gottlieb Starke zu Rothvorw. Lobendau, Maurermeiſter Joh. Gottlieb Schütze zu Haynau, Maurermſtr. Friedr. Wilh. Altmann zu Haynau, Maurermeiſter Melchior Benjam. Seifert zu Goldberg, Maurermeiſter Friedr. Wilh. Fiebig zu Haynau, Maurermeiſter Wilh. Moritz Keßner zu Goldberg, Zimmermeiſter Gottlieb Hunke zu Probſthayn, Zimmermeiſter Chriſtian Gottlob Dehmel zu Töppendorf, Zimmermeiſter Carl Gottlob Prinke zu Goldberg, Zimmermeiſter Carl Zirkel zu Goldberg, Zimmermeiſter Johann Gottlieb Hübner zu Haynau, Zimmermeiſter Carl Scholz zu Haynau, Zimmermeiſter Ernſt Gottlob Prinke zu Goldberg, Zimmermeiſter Joh. Wilh. Heinrich Klehmet zu Goldberg, Brunnen- und Röhrmeiſter Joh. Gottlieb Hübner zu Haynau.

7. Grünberger Kreis.

Maurermeiſter Johann Chriſtoph Ruske zu Wartenberg, Maurermeiſter Friedrich Wiesner zu Schwarmitz, Mmſt. Erdmann Grienz zu Grünberg, Mmſt. Carl Adolph Franke zu Grünberg, Maurermeiſter Carl Eduard Uhlmann zu Grünberg, Zimmermeiſter Wilhelm Malke zu Grünberg, Zimmermeiſter Gotthilf Schreiber zu Grünberg, Zimmermeiſter Anton Sachwitz zu Grünberg.

8. Hirſchberger Kreis.

Maurermeiſter Ehrenfried Menzel zu Alt-Kemnitz, Maurermeiſter Joh. Gottlob Riedel zu Hirſchberg, Maurermeiſter Joh. Gottfr. Zoſel zu Hirſchberg, Maurermeiſt. Joſeph Tſcherpel zu Schmiedeberg, Maurermeiſter Samuel Römiſch zu Warmbrunn, Maurermeiſter Benedikt Treutler zu Schmiedeberg, Maurermeiſter Wilhelm Werner zu Hirſchberg, Maurermeiſter Auguſt Weidner zu Warmbrunn, Maurermeiſter Theodor Chriſtmann zu Erdmannsdorf, Maurermeiſter Wilhelm Schubert zu Straupitz, Zimmermeiſter Gottlieb Groſſer zu Schmiedeberg, Zimmermeiſter Gottfried Hallmann zu Ludwigsdorf, Zimmermeiſter Martin Hummel zu Schmiedeberg, Zimmermeiſter Benjamin Heidrich zu Warmbrunn, Zimmermſtr. Gottlieb Güttler zu Bobertöhrsdorf, Zimmermeiſter Friedrich Mattern zu Hermsdorf u. K., Zimmermeiſter Friedrich Wilhelm Knappe zu Hirſchberg, Zimmermeiſter Johann Carl Exner zu Hirſchberg, Brunnen- und Röhrmeiſter Gottlieb Schiffter zu Gruhnau, Brunnen- und Röhrmeiſter Ernſt Fiebig zu Hirſchberg, Brunnen- und Röhrmeiſter Carl Wäber zu Straupitz.

9. Hoyerswerdaer Kreis.

Maurermeiſter Joſeph Graf zu Wittichenau, Maurermeiſter Joh. Gotth. Ringel

Digitized by Google

zu Ruhland, Maurermeiſter Joh. Gottlieb Lehmann zu Ruhland, Land-Maurermeiſter Gottlieb Ritter zu Hoyerswerda, Land-Maurermeiſter Carl Gottlob Maiwald zu Hoyerswerda, Zimmermeiſter Martin Roſchke zu Ruhland, Zimmermeiſter Sebaſtian Kretſchmer zu Wittichenau, Zimmermeiſter Michael Zſchorlich zu Wittichenau, Zimmermeiſter Ignatz Hieſche zu Wittichenau, Zimmermeiſter Johann Rehork zu Wittichenau, Zimmermeiſter Andreas Heideen zu Wittichenau, Zimmermeiſter Joh. Heinrich Knoch zu Ruhland, Zimmermeiſter Chriſtian Scoring zu Hoyerswerda, Zimmermeiſter George Dietrich Alſken zu Hoyerswerda, Zimmermeiſter Joſeph Rothe zu Wittichenau, Zimmermeiſter Joh. Gottlob Gebauer zu Ruhland, Land-Zimmermeiſter Johann Nuſa zu Neuwieſa, Brunnen- und Röhrmeiſter Gottlieb Lubina zu Pfarräcker.

10. Jauerſcher Kreis.

Maurermeiſter Carl Bürgel zu Jauer, Maurermeiſter Gottlieb Tilgner zu Jauer, Maurermeiſter Carl Pflug zu Jauer, Maurermeiſter Chriſtian Gottſchild zu Herzogswaldau, Maurermeiſter Franz Heinze zu Herrmannsdorf, Maurermeiſter Chriſtian Geisler zu Nieder-Poiſchwitz, Zimmermeiſter Friedrich Taſchenberger zu Jauer, Zimmermeiſter Franz Kube zu Poinbſen, Mühlenwerk-Verfertiger Joh. Gottfr. Franke zu Neudorf, Brunnen- und Röhrmeiſter Ernſt Hantſchke zu Jauer.

11. Landeshuter Kreis.

Maurermeiſter Joh. Gottfried Läſſig zu Landeshut, Maurermeiſter Ignatz Kinner zu Hermsdorf, Maurermeiſter Carl Ernſt Traugott Richter zu Landeshut, Zimmermeiſter Chriſtian Quander zu Landeshut, Zimmermeiſter Heinrich Modler zu Hermsdorf, Zimmermeiſter Johann Gottlieb Pohl zu Ober-Schreibendorf, Zimmermſtr. Benjamin Gottfried Pohl zu Landeshut.

12. Laubaner Kreis.

Maurermeiſter Johann Gottfried Haſchke ſen. zu Lauban, Maurermeiſter Joh. Gottlieb Linke zu Schönberg, Maurermeiſter Joh. Gottfried Schröter zu Seidenberg, Maurermeiſter Joh. Gottlieb Kieslich zu Berna, Maurermeiſter Chriſtian Gottlieb Haſchke jun. zu Lauban, Zimmermeiſter Joh. Chriſtoph Ritter zu Schönberg, Zimmermeiſter Carl Gottlieb Seibt ſen. zu Lauban, Zimmermeiſter Joh. Gottlob Neumann zu Seidenberg, Zimmermeiſter Carl Gottlieb Benjam. Seibt jun. zu Lauban, Zimmermeiſter Carl Gottfried Hübner zu Lauban, Land-Zimmermeiſter Joh. Heinrich Neumann zu Küpper, Land-Zimmermeiſter Joh. Chriſtoph Neumann zu Küpper.

13. Liegnitzer Kreis.

Maurermeiſter Johann Samuel Kerndt zu Liegnitz, Maurermeiſter Wilh. Rohrenberg zu Liegnitz, Maurermeiſter Carl Gottlieb Seifert zu Liegnitz, Maurermeiſter Carl Wilh. Münſter zu Liegnitz, Maurermeiſter Gottlieb Wirſig jun. zu Sophienthal, Maurermeiſter Anton Joppich zu Weinberg, Maurermeiſter Gottlieb Wirſig ſen. zu Mertſchütz, Maurermeiſter Friedr. Auguſt Höfig zu Keiskau, Maurermeiſter Carl Wilhelm Helmich zu Liegnitz, Zimmermeiſter Johann Gottlieb Fiebig zu Parchwitz, Zimmermeiſter Heinrich Hilbig zu Liegnitz, Zimmermeiſter Carl Friedrich Schmaller zu Liegnitz, Zimmermeiſter Eduard Gentner zu Liegnitz, Mühlenwerks-Verfertiger Moritz

Digitized by Google

Aulich zu Liegnitz, Brunnen- und Röhrmeiſter Carl Benjamin Krauſe zu Liegnitz, Steinſetzer Auguſt Micklis.

14. Löwenberger Kreis.

Maurermeiſter Anton Walter zu Ullersdorf, Maurermeiſter Joh. Gottlieb Tſchirch zu Friedeberg a. Q., Maurermeiſter Traugott Altmann zu Löwenberg, Maurermeiſt. Gottfried Worbs zu Hayne, Maurermeiſter Thomas Häsler zu Greiffenberg, Maurermeiſter Joſeph Otto zu Löwenberg, Maurermeiſter Auguſt Scholz zu Löwenberg, Maurermeiſter Gottfried Thielſch zu Lähn, Maurermeiſter Gottlieb Baumert zu Querbach, Zimmermeiſter Chriſtoph Zahn zu Liebenthal, Zimmermeiſter Melchior Klemmt zu Klein-Röhrsdorf, Zimmermeiſter Joh. Friedrich Elger zu Friedeberg a. Q., Zimmermeiſter Ernſt Scholz zu Löwenberg, Zimmermeiſter Gottlieb Bergk zu Löwenberg, Zimmermeiſter Joh. Friedrich Haaſe zu Greiffenberg, Zimmermeiſter Joſeph Neiſſer zu Giehren.

15. Lübener Kreis.

Maurermeiſter Carl Kieß zu Lüben, Zimmermeiſter Chriſtian Zſchau zu Lüben, Mühlenwerks-Verfertiger Joh. Benjamin Waltsgott zu Oſſig.

16. Rothenburger Kreis.

Maurermeiſter Auguſt Erdmann zu Creba, Maurermeiſter Chriſtian Gottlieb Schubert zu Muskau, Maurermeiſter Ernſt Friedrich Günther zu Rothenburg, Zimmermeiſter Gottlob Horn zu Thiemendorf, Flickmaurer Peter Schlenker zu Rothenburg, Flickmaurer Johann Gottfried Hüttig zu Biehain, Flickzimmermann Carl Thomas zu Förſtchen, Flickzimmermann Joh. George Henke zu Kodersdorf, Flickzimmermann Gottlob Neumann zu See, Flickzimmermann Matthes Mudra zu Schleiſſe, Flickzimmermann Joh. Tuppach zu Weigersdorf, Flickzimmermann Joh. George Hartmann zu Mückenhain.

17. Saganer Kreis.

Maurermeiſter Chriſtoph Schmidt zu Dubrau, Maurermeiſter Gottfried Schulz zu Priebus, Mmeiſter Wilhelm Teppich zu Sagan, Maurermeiſter Joh. Friedr. Aug. Erdmann zu Sagan, Zimmermeiſter Heinrich Büttner zu Sagan, Zimmermeiſt. George Preuß zu Groß-Petersdorf, Zimmermeiſter Joh. Chriſtoph Brödner zu Ober-Hirſchfeldau, Zimmermeiſter Heinrich Viereck zu Alt-Kleppen, Zimmermeiſter Johann Benner zu Sagan, Mühlenwerks-Verfertiger Chriſtian Traugott Fuckner zu Polniſchmachen.

18. Schönauer Kreis.

Maurermeiſter Johann Benedikt Neumann zu Schönau, Maurermeiſter Gottlieb Blümel zu Neukirch, Maurermeiſter Johann Jüttner zu Schönau, Zimmermeiſt. Carl Gottlob Beyer zu Schönwaldau, Zimmermeiſter Gottlieb Seiffert zu Alt-Schönau, Flickzimmermann Samuel Hiller zu Falkenhain, Mühlenwerks-Verfertiger Gottlieb Langer zu Kauffung.

19. Sprottauer Kreis.

Maurermeiſter Franz Thiem zu Primkenau, Maurermeiſter Ignatz Grünig zu Sprottau, Maurermeiſter Carl Wilhelm Laube zu Sprottau, Zimmermeiſter Johann

Digitized by Google

Gottlieb Mohaupt zu Primkenau, Zimmermeiſter Joſeph Erdmann Richter zu Sprottau, Zimmermeiſter Gottlieb Peſchel zu Mallmitz, Zimmermeiſter Johann Traugott Knoll zu Sprottau, Brunnen- und Röhrmeiſter Johann Traugott Knoll zu Sprottau.

No. 37. Empfangnahme der beſcheinigten Quittungen über die im 4ten Quartal 1837 zum Domainen-Veräußerungs-Fonds eingezahlten Capitalien. II. F. 1092.

Die von der hieſigen Königlichen Regierungs-Haupt-Kaſſe ausgeſtellten Quittungen über die im 4ten Quartal 1837 eingezahlten Kapitalien für Ablöſungen von Domanial-Präſtationen, ſo wie an Kauf- und Erbſtandsgeldern für Domainen- und Forſtgrundſtücke, ſind nunmehr nach erfolgter Beſcheinigung Seitens der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden den betreffenden Special-Kaſſen zur Aushändigung an die Intereſſenten übermacht worden.

Letztere haben ſich daher bei dieſen Kaſſen zur Empfangnahme der beſcheinigten Quittungen gegen Zurückgabe der ihnen ertheilten Interims-Quittungen zu melden, was ihnen hierdurch bekannt gemacht wird.

Liegnitz, den 3ten März 1838.

No. 38. Befugniß der Gutsherrn zur Ernennung der Dorfſchulzen. I. P. 2410.

Da nach §. 47. Tit. VII. Thl. 2. des Allgemeinen Landrechts den Gutsherren die Ernennung der Dorfſchulzen unbedingt zuſteht, ſo hat das Königliche Miniſterium des Innern und der Polizei eine Beſtätigung des von dem Dominio gewählten Schulzen durch den Kreis-Landrath nicht für zuläſſig erklärt, und wir haben hiervon bereits die Herren Landräthe mit dem Bemerken in Kenntniß geſetzt, daß bei der obigen Beſtimmung auch die zeither üblich geweſene Prüfung der Ortſchulzen in dem Landräthlichen Amte nicht weiter zur Anwendung kommen darf. Dagegen iſt es nun aber eine beſondere Pflicht der Gutsherrſchaft, resp. des Stellvertreters derſelben, bei der Wahl eines Schulzen oder Gerichtsmannes dahin zu ſehen, daß ihm diejenigen Eigenſchaften beiwohnen, welche ſeine Amtsverhältniſſe erfordern.

Allgemeines Landrecht Thl. II. Tit. 7. §§. 51 bis 71. und §§. 73, 74, 76, 82 bis 86.

Allgemeine Gerichtsordnung Thl. I. Tit. 25. §§. 51, 53, 55. und Thl. II. Tit. 2. §. 8.

Criminal-Ordnung §§. 41 und 42.

Vorzüglich iſt jedoch zu berückſichtigen, daß die Haupt-Beſtimmung eines Schulzen der Beförderung polizeilicher Zwecke gewidmet iſt, weshalb auch kein Mitglied der Gemeinde zum Schulzen-Amt berufen werden darf, welches das Schankgewerbe betreibt. Hiervon kann nur da abgewichen werden, wo das Schulzenamt auf einem beſtimmten Gute erblich ruht, mit welchem zugleich der Betrieb der Gaſt- und Schankwirthſchaft verbunden iſt, indeß muß auch hier die Gutsherrſchaft oder deren Stellvertreter durch eine aufmerkſame Controlle des Schulzen möglichen Uebelſtänden für die Polizei-Verwaltung vorbeugen.

Liegnitz, den 4ten März 1838.

Digitized by Google

Verordnungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Erinnerung an die Beſtimmung der Ernennung von Beamten zur Atteſtirung der portofreien Rubriken.

Nach Nro. 2. der Amtsblatts-Verordnung vom 14ten Dezember v. J. ſoll jedes Gericht einen dem unterzeichneten Oberlandesgericht vorzuſchlagenden und der Poſtbehörde des Orts bekannt zu machenden Beamten beſtimmen, der die Atteſtirung der portofreien Rubriken beſorgt. Dies gilt demnach und mit Beziehung auf die §. §. 1. 4. ſine und 5. des Regulativs vom 1ſten October 1837 für ſämmtliche Gerichtsbehörden des Departements, für die formirten Gerichte und einzeln ſtehenden Richter, die Königlichen ſo wie die Privat- und Patrimonial-Gerichte, die Kreis-Juſtizräthe, Inquiſitoriate und Haupt-Steuer-Amts-Juſtitiarien, die zum Reſerviren des Portos generell verpflichteten, und davon befreiten. Da jedoch die betreffenden Gerichte nur zum Theil dieſe geordnete Anzeige geleiſtet, ſo werden dieſelben nochmals aufgefordert, ſolche ſpäteſtens im Laufe dieſes Monats zu leiſten, mit dem Bedeuten, daß gegen die Säumigen unfehlbar Strafverfügungen ergehen werden.

Glogau, den 1ſten März 1838.

Königl. Ober Landes-Gericht von Nieder-Schleſien und der Lauſitz.

Vereinigung des Inquiſitoriats zu Grünberg mit dem Land- und Stadtgericht daſelbſt.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß unter Genehmigung des Herrn Juſtiz-Miniſters Mühler Excellenz das Königliche Inquiſitoriat zu Grünberg mit dem daſigen Königlichen Land- und Stadt-Gericht, unter Beibehaltung der ſonſtigen Reſſortverhältniſſe dieſer Behörden, für jetzt interimiſtiſch dahin vereinigt iſt, daß das Königliche Inquiſitoriat zwar eine Deputation des Königlichen Land- und Stadt-Gerichts geworden, daſſelbe jedoch die ihm obliegenden Geſchäfte nach wie vor, unter ſeinem bisherigen Namen, und nur unter der Oberaufſicht des Land- und Stadt-Gerichts-Directorii zu bearbeiten hat.

Glogau, den 15ten Februar 1838.

Königl. Ober Landes-Gericht von Nieder Schleſien und der Lauſitz.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Warnungs-Anzeige.

Der Tagearbeiter und Wehrmann Carl Auguſt Ullrich von hier, iſt mit Allerhöchſter Beſtätigung durch das Erkenntniß des Criminal-Senats des Königlichen Ober-Landes-Gerichts von Nieder-Schleſien und der Lauſitz, de publicato den 8ten Dezember a. pr., wegen dritten verübten Diebſtahls, mit Ausſtoßung aus dem Soldatenſtande, einjähriger Zuchthausſtrafe, 20 Peitſchenhieben, Detention bis zur Beſſerung und bis zum Nachweiſe des ehrlichen Erwerbes, Unfähigkeit zur Erwerbung des Bürgerrechts und eines Grundſtücks in den Königlichen Staaten beſtraft worden, welches hiermit bekannt gemacht wird.

Freyſtadt, den 19ten Februar 1838.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Digitized by Google

Perſonal-Chronik öffentlicher Behörden.

Perſonal-Chronik.

Der bisherige Regierungs-Referendarius von Berger iſt nach beſtandener höherer Prüfung zum Regierungs-Aſſeſſor ernannt und als ſolcher bei dem Regierungs-Collegio zu Liegnitz angeſtellt worden.

Beſtätigung erhielten:

der Paſtor Reymann, zeither in Ulbersdorf, als zweiter Prediger an der Dreifaltigkeitskirche zu Sagan;

der Knopfmacher-Meiſter Schittler zu Löwenberg als Rathmann;

der Pfefferküchler Siegert zu Jauer als Rathsherr;

der zeitherige Schuladjuvant Härtel zu Heriſchdorf, Hirſchbergſchen Kreiſes, als Schullehrer daſelbſt.

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

Reſultat der Sammlungen zur Unterſtützung der durch Ueberſchwemmung verunglückten Bewohner der Tilſiter Niederung.

Dem oftmals bethätigten Mildthätigkeitsſinn der Einſaſſen des Liegnitzſchen Regierungs-Bezirks vertrauend, haben wir am 27ſten Juni v. J. durch das Amtsblatt zur Unterſtützung der in der Tilſiter Niederung durch Ueberſchwemmung Verunglückten dringend aufgefordert. Nachſtehende Nachweiſung ergiebt einen recht erfreulichen Erfolg dieſer Veranſtaltung, deſſen auch in dem Immediat-Zeitungs-Bericht für den Monat Februar gedacht worden, gleichwie aus dem Dankſagungsſchreiben des Unterſtützungs-Vereins vom 25ſten Februar c. der richtige Eingang der geſpendeten Beiträge zu erſehen iſt.

Liegnitz, den 11ten März 1838.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Von der Haupt-Kaſſe Einer Königlichen Hochlöblichen Regierung iſt uns unterm 9ten d. Mts. die ſechſte und letzte Sendung von Geldern zugegangen, die im dortigen Departement für unſre Verunglückten collectirt worden ſind. Die Geſammtſumme, welche wir auf dieſe Weiſe empfangen haben, beläuft ſich auf 2315 Thlr. 27 Sgr. 4 Pf. Wenn wir mit dieſem hochanſehnlichen Betrage unnennbar vieles Unglück haben lindern und mannigfache ſchwere Verluſte armen Leuten haben erſetzen können, ſo wolle Eine Königl. Hochlöbliche Regierung darnach die Größe des Dankes ermeſſen, zu dem wir uns für eine ſo ungemein große Wohlthat verpflichtet fühlen. Eine Hochlöbliche Regierung wolle den Ausdruck dieſer unſerer innigſten Erkenntlichkeit gewogentlichſt annehmen, und wenn es möglich iſt, ihn den ſämmtlichen edlen Gebern öffentlich ausdrücken.

Tilſit, den 25ſten Februar 1838.

Der Verein zur Abhülfe des Nothſtandes in der Niederung.

gez. v. Göllnitz, Bürgermeiſter. Lambert, Prediger. Nernſt, Ober-Poſt-Director.

An
Eine Königliche Hochlöbliche Regierung
zu Liegnitz.

Digitized by Google

Nachweiſung
der in Folge der Aufforderung vom 27. Juni 1837 (Amtsblatt 1837 Stück 26) eingegangenen Beiträge zur Unterſtützung der durch Ueberſchwemmung verunglückten Bewohner der Tilſiter Niederung.

Kreis.	Einſendungs-Behörde.	Rthlr.	ſgr.	pf.	Betrag. Rthlr.	ſgr.	pf.
Bolkenhayn	durch das Königliche Landrath-Amt . . .	—	—	—	3	—	—
Bunzlau	durch die Kreis-Steuer-Kaſſe	—	—	—	16	19	6
Freyſtadt	a) durch die Kreis-Steuer-Kaſſe	101	8	9			
	b) vom Paſt. Schmidt zu Neuſalz beſonders geſammelt	75	17	—	176	25	9
Glogau	a) durch die Kreis-Steuer-Kaſſe	103	7	7			
	b) von der Stadt Glogau beſonders eingeſandt . .	12	20	—	115	27	7
Görlitz	a) durch die Kreis-Steuer-Kaſſe	205	7	4			
	b) von der Stadt Görlitz beſonders eingeſandt	141	23	2	347	—	6
Grünberg	durch die Kreis-Steuer-Kaſſe	—	—	—	159	4	8
Haynau-Goldberg	a) durch die Kreis-Steuer-Kaſſe	19	19	3			
	b) von der Stadt Goldberg beſonders . . .	1	—	—	20	19	3
Hirſchberg	durch die Kreis-Steuer-Kaſſe				173	—	6
Hoyerswerda . .	desgleichen				53	14	11
Jauer	desgleichen				62	—	7
Landeshut	desgleichen				89	12	10
Lauban	desgleichen				116	24	4
Liegnitz	desgleichen				148	8	4
Löwenberg	desgleichen				226	14	2
Lüben	desgleichen				32	24	4
Rothenburg . . .	desgleichen				95	19	8
Sagan	a) durch die Kreis-Steuer-Kaſſe	60	12	10			
	b) von dem Superint. Nehmiz beſonders geſammelt	188	23	2	249	6	—
Schönau	durch die Kreis-Steuer-Kaſſe				111	23	9
Sprottau	desgleichen				117	20	8
	Summa	—	—	—	2315	27	4

Digitized by Google

Den über die Grenze geſchafften Vagabonden Bettſack betreffend.

Der nachſtehend ſignaliſirte Vagabonde Joſeph Bettſack aus Alt-Rognitz im Königreich Böhmen, iſt unter Androhung einer zweijährigen Detention im Correctionshauſe für den Fall der Rückkehr, über die Landes-Grenze verwieſen worden.

Signalement des Joſeph Bettſack aus Alt-Rognitz bei Trautenau in Böhmen.

1) Vor- und Zu-Name, Joſeph Bettſack. 2) Stand, Tagelöhner. 3) Heimathsort, Alt-Rognitz bei Trautenau in Böhmen. 4) Religion, katholiſch. 5) Alter, 42 Jahr. 6) Größe, 5 Fuß 6 Zoll. 7) Haare, röthlich blond. 8) Stirn, bedeckt. 9) Augenbraunen, blond. 10) Augen, blaugrau. 11) Naſe, lang. 12) Mund, breit. 13) Zähne, fehlerhaft. 14) Bart, röthlich. 15) Kinn, rund. 16) Geſichtsbildung, lang. 17) Geſichtsfarbe, geſund. 18) Statur, mittel. 19) Sprache, deutſch. 20) Beſondere Kennzeichen, keine.

Liegnitz, den 27ſten Februar 1838.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Steckbrief hinter dem vormaligen Paſtor Reinſch.

Der in Nimptſch verhaftet geweſene removirte ehemalige Paſtor Reinſch hat am 18ten Februar d. J. ſich heimlich von da entfernt. Sämmtliche Königliche Landräthliche Aemter, Magiſträte und Ortspolizei-Behörden unſers Verwaltungs-Bezirks werden daher hiermit aufgefordert, den Reinſch, deſſen Signalement nachſtehend gegeben iſt, wenn er betroffen werden ſollte, anzuhalten und uns unverzüglich davon Anzeige zu machen.

Breslau, den 6ten März 1838.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulweſen.

Signalement.

Familienname, Reinſch; Vorname, J. G. H.; Geburtsort, unbekannt; Aufenthaltsort, Nimptſch; Religion, lutheriſch; Alter, ungefähr 38—39 Jahr; Größe, 5 Fuß 6 Zoll; Haare, ſchwarz; Stirn, niedrig; Augenbraunen, ſchwarz; Augen, braun; Naſe, Mund, proportionirt; Bart, ſchwarzen Backenbart bis unters Kinn; Kinn, rund; Geſichtsbildung, oval; Geſichtsfarbe, blaß; Geſtalt, mittel; Sprache, deutſch; Beſondere Kennzeichen, nicht bekannt.

Bekleidung. Trägt einen dunkelgrünen Rock, ſchwarze Tuchmütze mit Lederſchirm, ſchwarztuchne Hoſen und im Winter einen blautuchenen Mantel mit vier kleinen Kragen und ſchwarzem Bärenkragen.

Agentur-Beſtätigungen.

Für die deutſche Lebens-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Lübeck:
der Kaufmann Carl Engmann zu Grünberg.
Für die Lebens-Verſicherungs-Bank zu Gotha:
der Kaufmann und Buchhändler Appun zu Bunzlau,
der Kaufmann Friedrich Heinrich Mende zu Schmiedeberg.
Für die Vieh-Verſicherungs-Anſtalt zu Gotha:
der Kaufmann R. Arnold zu Liegnitz.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 11.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 12.

Liegnitz, den 24. März 1838.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das 7te Stück 1838 enthält unter

No. 1872 das Reglement für die Feuer-Sozietät der Oſtpreußiſchen Landſchaft;

das 8te Stück unter

No. 1873 desgleichen der landſchaftlich nicht aſſociationsfähigen ländlichen Grundbeſitzer im Regierungs-Bezirk Königsberg, mit Einſchluß des zum Mohrunger landſchaftlichen Departement gehörigen Theils des Marienwerderſchen Regierungs-Bezirks;

das 9te Stück unter

No. 1874 der landſchaftlich nicht aſſociationsfähigen ländlichen Grundbeſitzer im Regierungs-Bezirk Gumbinnen; und

das 10te Stück unter

No. 1875 die Verordnung wegen Auflöſung der bisherigen Oſtpreußiſchen Land-Feuer-Sozietät und Ausführung des Reglements für die landſchaftlich aſſociationsfähigen Gutsbeſitzer des Oſtpreußiſchen Kredit-Syſtems, ſo wie der Reglements für die landſchaftlich nicht aſſociationsfähigen Grundbeſitzer in dem Regierungs-Bezirke Königsberg mit Einſchluß des zum Mohrunger landſchaftlichen Departements gehörigen Theils des Marienwerderſchen Regierungs-Bezirks und in dem Regierungs-Bezirk Gumbinnen.

Sämmtlich vom 30. December 1837.

Das 11te Stück enthält unter

No. 1876 die Verordnung über die Sportelfreiheit der Militair-Perſonen; vom 17. Februar 1838;

Digitized by Google

No. 1877 die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 24. deſſelben Monats, wegen Verleihung der revidirten Städte-Ordnung vom 17. März 1831 an die Städte Strzelno und Labiſchin im Großherzogthum Poſen; und

No. 1878 die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 4. März, mit welcher der Haupt-Finanz-Etat für das Jahr 1838 publicirt wird.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 39. Diesſeitige Anwendung der Verordnung wegen des unbefugten Harzſcharrens. I. G. 5768. II. F. 6810.

Mittelſt Allerhöchſter Kabinets-Ordre vom 25. Oktober v. J. haben des Königs Majeſtät allergnädigſt zu genehmigen geruht, daß die wegen des unbefugten Harzſcharrens unterm 31. Mai 1836 für einige Gegenden in der Provinz Sachſen erlaſſene Verordnung in unſerem Verwaltungs-Bezirke in den Kreiſen Hirſchberg, Löwenberg, Görlitz, Hoyerswerda und Rothenburg zur Anwendung gebracht werde, und wird hiermit die gedachte allerhöchſte Kabinets-Ordre nebſt der Verordnung vom 31. Mai 1836 nachſtehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

„Ich autoriſire das Staats-Miniſterium auf den Bericht vom 10ten d. M., die wegen des unbefugten Harzſcharrens in den Kreiſen Halberſtadt, Aſchersleben, Nordhauſen, Schleuſingen und der Grafſchaft Wernigerode unterm 31ſten Mai v. J. abgefaßte und durch Meine Ordre vom 9ten Juni ej. a. genehmigte Verordnung auf die Kreiſe Sangerhauſen und den Mansfelder Gebirgskreis im Regierungs-Bezirk Merſeburg, ſo wie auf die Kreiſe Hirſchberg, Löwenberg, Görlitz, Hoyerswerda und Rothenburg im Regierungs-Bezirk Liegnitz auszudehnen und dieſelbe durch die Amtsblätter der beiden genannten Regierungen bekannt zu machen. Berlin, den 25ſten Oktober 1837.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
das Staats-Miniſterium."

Verordnung wegen des unbefugten Harzſcharrens in den Kreiſen Halberſtadt, Aſchersleben, Nordhauſen u. Schleuſingen und in der Grafſchaft Wernigerode.

Um dem unbefugten Harzſcharren, welches in den Kreiſen Halberſtadt, Aſchersleben, Nordhauſen und Schleuſingen und in der Grafſchaft Wernigerode überhand genommen hat, zu ſteuern, wird für die genannten Bezirke Folgendes hiermit angeordnet:

§. 1.

Wer aus Gehölzen oder Forſten das Harz der Nadelhölzer durch Abſcharren, Abkratzen oder ſonſt entwendet, oder, um eine ſolche Entwendung vorzubereiten, das Ausfließen des Harzes durch Verletzung der Bäume zu befördern ſucht, ſoll, außer dem Erſatze des entwendeten Harzes oder des an den Bäumen verurſachten Schadens, mit einer Geldbuße von Fünf Thalern beſtraft werden.

Iſt das Vergehen an mehreren Bäumen verübt, ſo ſoll nach Verhältniß der Menge des entwendeten Harzes oder der verletzten Bäume die Strafe bis zu Funfzig Thalern erhöhet werden.

Digitized by Google

§. 2.

Iſt das Vergehen zur Nachtzeit verübt, ſo wird die Strafe um die Hälfte erhöhet.

§. 3.

Gegen denjenigen, welcher das Vergehen nach erfolgter Verurtheilung wiederholt, ſind die Strafen der §§. 1 und 2 zu verdoppeln.

§. 4.

Die Vorſchriften der §§. 4 bis 31 und 33 und 34 des Geſetzes vom 7. Juni 1821 wegen Unterſuchung und Beſtrafung des Holzdiebſtahls, mit den ſpätern erläuternden und ergänzenden Beſtimmungen, ſind auch auf das unbefugte Harzſcharren anzuwenden.

§. 5.

Die erkannten Geldſtrafen werden dem Beſchädigten zugeſprochen. Wurde das Vergehen von mehreren gemeinſchaftlich verübt, ſo hat jeder Theilnehmer die volle Strafe zu erlegen; für den Erſatz des entwendeten Harzes und des an den Bäumen verurſachten Schadens hingegen ſind ſämmtliche Theilnehmer gemeinſchaftlich, und zwar einer für alle und alle für einen, verhaftet.

§. 6.

Die in Gemäßheit des §. 20 des Geſetzes vom 7. Juni 1821 vereideten Forſtbeamten haben rückſichtlich der von ihnen angezeigten Harzdiebſtähle und Baumbeſchädigungen eben dieſelbe Glaubwürdigkeit, welche ihnen in Bezug auf die Holzdiebſtähle beigelegt worden iſt.

§. 7.

Den betreffenden Regierungen ſteht die Befugniß zu, für diejenigen Diſtrikte oder Gemeinden, in welchen es zur Steuerung des Harzſcharrens erforderlich iſt, anzuordnen, daß die Beſitzer von Harz verbunden ſeien, über deſſen rechtmäßigen Erwerb, bei Vermeidung der Konfiskation des bei ihnen gefundenen Harzes und einer Geldbuße bis Funfzig Thaler, ſich auszuweiſen.

Eine ſolche Verordnung muß jedoch Vier Wochen vor dem Zeitpunkte, von welchem an ſie in Kraft treten ſoll, in dem Amtsblatte bekannt gemacht werden.

§. 8.

Die Forſtbeamten ſind befugt, Hausſuchungen bei den des Harzſcharrens oder des unrechtmäßigen Beſitzes von Harz Verdächtigen mit Zuziehung der Ortspolizei-Behörden vorzunehmen.

Die von den Forſtbeamten über ſolche Viſitationen aufgenommenen und von der Polizei-Behörde mit unterſchriebenen Protokolle haben vollen Glauben bis zum vollſtändigen Beweis des Gegentheils. Dieſer Gegenbeweis muß aber am anſtehenden Gerichtstage in Gemäßheit des §. 19 des Geſetzes vom 7. Juni 1821 geführt werden.

§. 9.

Alle bisher in den Kreiſen Halberſtadt, Aſchersleben, Nordhauſen und Schleuſingen und in der Grafſchaft Wernigerode gültige, der gegenwärtigen Verordnung ent-

Digitized by Google

gegenſtehende geſetzliche Vorſchriften, namentlich der beſonderen Forſt-Ordnungen und anderer Provinzial-Geſetze, ſind hierdurch aufgehoben.

Berlin, den 31. Mai 1836.

Königliches Preuſſiſches Staats-Miniſterium.

(gez.) Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Frh. v. Altenſtein. Gr. v. Lottum. Frh. v. Brenn. v. Kamptz. Mühler. Ancillon. für den Kriegs-Miniſter: v. Schöler. v. Rochow. v. Nagler. v. Ladenberg. Gr. v. Alvensleben.

Vorſtehende Abſchrift iſt mit dem Original völlig gleichlautend, welches hiermit glaubhaft beſcheiniget wird. Berlin, den 15. November 1837.

(gez.) v. Wenckſtern,
Geheimer Hofrath und Director der Staats-Miniſterial-Kanzellei.

Liegnitz, den 8. März 1838.

No. 40. Bedingungen, unter welchen theatraliſche Vorſtellungen nur zugelaſſen werden können. I. G. 1396.

Es iſt wiederholt der Fall vorgekommen, daß einer eintreffenden Schauſpieler-Geſellſchaft geſtattet worden, theatraliſche Vorſtellungen zu geben, ohne ſich zuvor darüber vergewiſſert zu haben, ob dieſelbe ſich im Beſitz einer noch gültigen Ober-Präſidial-Erlaubniß befindet.

Wir machen die Polizei-Behörden unſers Verwaltungs-Bezirks auf das Unzuläßige eines ſolchen Verfahrens hierdurch aufmerkſam, und werden jede diesfällige Abweichung von der Vorſchrift unnachſichtlich mit einer Ordnungsſtrafe von Fünf Thalern rügen. Der Beſitz des Gewerbeſcheins von Seiten des Schauſpiel-Unternehmers genügt darum nicht, weil öfterer die Ober-Präſidial-Erlaubniß nicht auf den ganzen Regierungs-Bezirk, ſondern nur auf einzelne in der Konceſſion ausdrücklich genannte Orte lautet.

Liegnitz, den 11ten März 1838.

No. 41. Den Handel der Ausländer auf Meſſen und Jahrmärkten betreffend. II.D.6545.pr.

Nach §. 7. des Gewerbeſteuergeſetzes vom 30ſten Mai 1820 iſt nur der Handel der Ausländer auf Meſſen und Jahrmärkten, nicht aber auch auf Wochenmärkten, von der Gewerbeſteuer frei.

Bei dem Wochenmarktsverkehre kann nur die Beſtimmung des §. 1. des Hauſirregulativs vom 28ſten April 1824 in Anwendung kommen, wonach Perſonen, welche auf die Wochenmärkte ſolche Erzeugniſſe zum Verkaufe bringen, die nach den deshalb geltenden beſondern Vorſchriften, oder nach der Ortsüblichkeit zu den Gegenſtänden gehören, womit auf dieſen Märkten auch von Andern, als Ortseinwohnern, Handel getrieben werden darf, für ſolche, die ihr Gewerbe im Umherziehen betreiben, nicht zu achten ſind.

Ein weiterer Verkehr der Ausländer auf Wochenmärkten aber iſt durchaus nur auf Grund eines Gewerbeſcheines zu geſtatten.

Wir bringen dies hiermit wiederholt zur Kenntniß der Behörden und des Gewerbetreibenden Publicums, da uns bekannt geworden iſt, daß mehrere Ausländer auf den Grund eines gewöhnlichen Reiſepaſſes, worin das Beziehen der Jahr- und Wo-

Digitized by Google

chen-Märkte als Zweck der Reiſe angegeben geweſen, zu einem Wochenmarkts-handel zugelaſſen worden ſind, ohne daß die betreffenden Ortspolizeibehörden ſie zur geſetzlichen Gewerbeſteuer und Beziehungsweiſe zur Löſung eines Gewerbeſcheines angehalten haben. Wir erwarten, daß für die Folge die beſtehenden Vorſchriften in der gedachten Beziehung genauer, als bisher beobachtet werden.

Liegnitz, den 15ten März 1838.

No. 42. Die Ausübung der Elbſchiffahrt betr. I. G. 1238.

Höherer Beſtimmung zu Folge ſollen nunmehr auch diejenigen im Liegnitzſchen Regierungs-Bezirk wohnhaften Schiffer, welche die Elbe befahren wollen, mit einem beſonderen Patente in Gemäßheit des §. 4. der Elbſchifffahrts-Acte (Geſetzſammlung de 1822 pag. 10.) verſehen ſein, welches von den betreffenden Kreis-Behörden ausgeſtellt wird, dergeſtalt, daß fortan kein Schiffsführer ohne ein dergleichen Patent zur Ausübung der Elbſchifffahrt zugelaſſen werden darf. Sämmtliche reſp. Schiffs-Eigner fordern wir demnach auf, ſich vor ihrer Abfahrt mit dem Patente um ſo mehr zu verſehen, als keine Behörde ermächtiget iſt, für andere als die in ihrem Diſtrikt zu Hauſe gehörigen Schiffs-Eigenthümer das Patent zu ertheilen. Außer der Stempel-Auslage vom 15 Sgr. für jedes Patent, ſind keine Gebühren zu entrichten.

Die Ladungsfähigkeit des Schiffsgefäßes wird von den Haupt-Zoll-Aemtern zu Mühlberg und Wittenberge in das Patent eingetragen werden. Auf den Namen deſſelben Schiffers darf nicht mehr als ein Patent ertheilt werden, und eben ſo darf jedes Patent nur auf ein Schiff lauten. Führt der nämliche Schiffer mit mehreren Schiffen, ſo hat er denjenigen, welchem er die Führung je eines ſeiner Schiffe anvertrauen will, der Kreis-Behörde ſeines Wohnorts vorzuſtellen, damit auf deſſen Namen das Patent ertheilt werde. Veränderungen in der Perſon desjenigen, auf deſſen Namen das Patent lautet, können nur von der nämlichen Kreis-Behörde regiſtrirt werden, welche das Patent ausgefertigt hat, entweder durch Vermerk, oder durch Ausfertigung eines neuen, wobei jedoch das alte zurückgegeben, oder wenigſtens der Beweis, daß es nicht mehr vorhanden, geführt werden muß.

Tritt der Fall ein, daß während der Fahrt eine Veränderung in der Perſon des Schiffsführers vorgenommen wird, ſo iſt dieſe Veränderung bei der nächſten Polizei-Behörde des Ufers zu melden, und von dieſer in das Patent einzutragen.

Liegnitz, den 15ten März 1838.

No. 43. Betrifft die Maaßregeln zur Verhütung der nachtheiligen Folgen der Ueberſchwemmungen. I. P. 3353.

Die bedeutenden Ueberſchwemmungen, welche vor Kurzem mehrere Orte und Gegenden des dieſſeitigen Regierungs-Bezirks betroffen haben, laſſen nachtheilige Folgen auf den Geſundheitszuſtand der Menſchen und Hausthiere beſorgen, wenn denſelben nicht bei Zeiten durch angemeſſene Maaßregeln entgegen gewirkt werden ſollte.

Die Letzteren ſind in den Bekanntmachungen im Amtsblatt pro 1829 pag. 115, 229, 309 und 320, ferner pro 1830 pag. 22, und pro 1816 pag. 390, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, worauf wir das Publikum und die Behörden hierdurch aufs Neue aufmerkſam machen.

Liegnitz, den 20ſten März 1838.

Digitized by Google

No. 44. Betreffend die Ausſchreibung der Brandvergütigungsgelder pro II. Semeſter 1837. I. P. 8516.

Nachdem die Anfertigung der General-Ausſchreibung und Subrepartition der für das 2te Semeſter 1837 liquidirten Feuer-Societäts-Beihülfsgelder erfolgt iſt; ſo werden die Magiſträte der zum Verbande gehörenden Schleſiſchen Städte des hieſigen Verwaltungs-Bezirks hiervon in Kenntniß geſetzt und zugleich aufgefordert, den nach Maaßgabe der hier beigefügten General-Ausſchreibung und Subrepartition von jeder Stadt aufzubringenden Beitrag auf die aſſoziirten Grundbeſitzer im Verhältniß der aſſecurirten Summe zu vertheilen, und ſämmtliche Beiträge dergeſtalt einzuziehen, daß ſelbige bis zum 1ſten Mai c. an unſere Regierungs-Haupt-Kaſſe eingeſandt werden.

Liegnitz, den 12ten März 1838.

A. General-Ausſchreibung

der für das zweite Semeſter 1837 liquidirten Feuer-Sozietäts-Beihülfsgelder, welche die ſchleſiſchen Städte des Liegnitzer Regierungs-Bezirks aufzubringen haben.

					Feuer-Sozietäts-Ertrag der Städte. Rthlr.	Bringen an Beihülfsgeldern auf. Rthlr.	ſgr.	pf.
	Nach der General-Repartition de dato Breslau den 24. Febr. 1838 betragen die Brandvergütigungsgelder für die liquidirten Brandſchäden:							
1.	im Breslauer Regierungs-Bezirk . . .	3225	2	—				
2.	= Liegnitzer = = ...	281	2	8				
3.	= Oppelner = = ...	21,014	11	6				
		24,520	16	2				
	Dazu tragen bei nach Verhältniß des Feuer-Sozietäts-Kataſters eines jeden Regierungs-Bezirks, und zwar:							
a.	der Breslauer Regierungs-Bezirk				5,499,025	10369	26	5
b.	= Liegnitzer = = ...				3,951,935	7452	12	11
c.	= Oppelner = = ...				3,551,990	6698	6	10
	Haupt-Summe wie oben . . .				13,002,950	24,520	16	2
	Die in der hier beigefügten Subrepartition (B.) aufgeführten Städte des Liegnitzer Regierungs-Bezirks haben nach der oben gedachten General-Repartition an Feuer-Sozietäts-Beihülfsgeldern aufzubringen					7452	12	11
	Dazu treten:							
	1) an Penſion für die vormaligen Feuer-Bürgermeiſter					302	—	—
	2) zur Beſtreitung der Ausgaben ad extraordinaria					209	21	3
	3) an Beitrag zu den Verwaltungskoſten der Regierungs-Haupt-Kaſſe à 2 pro Cent der aufzubringenden 7964 Rthlr. 4 Sgr. 2 Pf.					159	8	6
	Summa der aufzubringenden Beiträge laut Subrepartition . . .					8123	12	8

Digitized by Google

					Betrag. Rthlr.	ſgr.	pf.
	Die zu leiſtenden Ausgaben ſind:						
1.	An Brandhülfsgeldern für das hieſige Departement:						
	a) wegen Brandſchäden zu Liegnitz . . .	135 rtlr.	— ſgr.	— pf.			
	= = desgleichen . . .	6 =	— =	— =			
	= = desgleichen . . .	11 =	1 =	2 =			
	b) wegen Brandſchäden zu Schmiedeberg	129 =	1 =	6 =			
2.	An dergl. für den Oppelner Regierungs-Bezirk	7171 =	10 =	3 =			
3.	Penſion für die vormaligen Feuer-Bürgermeiſt.	302 =	— =	— =			
4.	Zu Beſtreit. der Ausgaben ad Extraordinaria	209 =	21 =	3 =			
5.	= Verwaltungskoſten-Beiträgen	159 =	8 =	6 =			
	zuſammen wie oben	8123 rtlr.	12 ſgr.	8 pf.			

B. Subrepartition

über die von den Schleſiſchen Städten des Liegnitzer Regierungs-Bezirks aufzubringenden Feuer-Sozietäts-Beiträge pro 2. Semeſter 1837.

No.	Namen der Städte.	Verſicherungs-Betrag. Rthlr.	Beitrag pro Hundert 6 Sgr. 2 pf. Rthlr.	ſgr.	pf.	No.	Namen der Städte.	Verſicherungs-Betrag. Rthlr.	Beitrag pro Hundert 6 Sgr. 2 pf. Rthlr.	ſgr.	pf.
1	Beuthen . .	121,805	250	11	4		Transport	3,035,520	6239	20	3
2	Bolkenhayn .	56,095	115	9	2	20	Lüben . . .	97,585	200	17	9
3	Bunzlau . .	128,140	263	12	—	21	Naumburg a. B.	10,925	22	13	9
4	Freyſtadt . .	117,080	240	19	11	22	Naumburg a. Q.	50,965	104	22	10
5	Friedeberg . .	77,045	158	11	1	23	Neuſalz . .	68,770	141	10	10
6	Glogau . .	418,150	859	15	10	24	Neuſtädtel . .	51,490	105	25	3
7	Goldberg . .	323,920	665	25	1	25	Parchwitz . .	41,280	84	25	7
8	Greiffenberg .	116,650	239	23	5	26	Polkwitz . .	66,575	136	25	6
9	Grünberg . .	359,580	739	4	1	27	Priebus . .	14,705	30	6	10
10	Haynau . .	100,285	206	4	3	28	Primkenau . .	44,190	90	25	1
11	Hirſchberg . .	326,370	670	26	2	29	Sagan . . .	91,900	188	27	2
12	Hohenfriedeberg	11,040	22	20	10	30	Schlawa . .	24,865	51	3	4
13	Jauer . . .	257,150	528	17	7	31	Schmiedeberg	162,755	334	16	7
14	Lähn . . .	35,685	73	10	7	32	Schömberg . .	23,500	48	9	2
15	Landeshut . .	110,810	227	23	3	33	Schönau . .	29,460	60	16	8
16	Liebau . . .	16,515	33	28	5	34	Sprottau . .	75,760	155	21	10
17	Liebenthal . .	27,345	56	6	3	35	Wartenberg . .	56,690	116	15	11
18	Liegnitz . . .	278,795	573	2	4	36	Bergamt zu Kupferberg	5,000	10	8	4
19	Löwenberg . .	153,060	314	18	8						
		3,035,520	6,239	20	3		Summa	3,951,935	8123	12	8

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Servisvergütungs-Berechnung für Kantonnements.

Bei Abnahme der Jahres-Rechnungen vom Titel XXII. (Servis- und Garniſon-Verwaltungs-Weſen) iſt bemerkt worden, daß von verſchiedenen Seiten bei Naturalquartier-Verabreichungen für kantonirende ꝛc. Truppen, den Kommunen der Servis ſowohl für den Tag des Eintreffens, als für den Tag des Wiederabmarſches, vergütiget worden iſt.

Dies Verfahren entſpricht den über die Serviszahlungen beſtehenden Grundſätzen nicht, indem danach als Regel gilt, daß den Kommunen die Vergütung für die Naturalquartier-Gewährung an die Truppen auf Märſchen und bei Kantonirungen dergeſtalt zu leiſten bleibt:

daß der Tag der Ankunft im Quartier mit, der Tag des Abgangs aus demſelben aber nicht gerechnet wird.

Es wird daher erwartet, daß dieſer Grundſatz von ſämmtlichen Königlichen Intendanturen bei Feſtſtellung der bezüglichen Servis-Vergütungs-Liquidationen fortan genau beobachtet werde.

Berlin, den 2ten November 1837.

Kriegs-Miniſterium. Militair-Oekonomie-Departement.
v. Rohr. Stricker.

An
die Königl. Intendantur 5. Armee-Corps
zu Poſen.

Vorſtehenden Erlaß des Königlichen Militair-Oekonomie-Departements bringen wir hiermit zur Kenntniß der reſp. Herren Landräthe und Magiſträte unſers Geſchäfts-Bereichs mit dem ergebenſten Erſuchen, den Inhalt bei Anfertigung der Servis-Liquidationen gefälligſt zu beachten.

Poſen, den 5. März 1838.

Königliche Intendantur 5. Armee-Corps.

Nachprüfung der interimiſtiſch angeſtellten kathol. Schullehrer.

Die Adjuvanten und interimiſtiſch angeſtellten Lehrer, welche bis 1836 incl. mit dem Zeugniſſe No. III. in das Schulfach eingetreten ſind, können den 8. April zur Nachprüfung ſich einfinden. Beizubringen haben ſie:

1) das Entlaſſungs-Zeugniß,
2) ein Zeugniß des Schuleninſpektors und Reviſors über Betragen und Leiſtungen in der Schule,
3) eine ſchriftliche Angabe der Oerter, an denen ſie bis zum heutigen Tage ſtationirt geweſen.

Breslau, den 24. Februar 1838.

Königl. katholiſches Schullehrer-Seminar.

Digitized by Google

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

Hiſtoriſche Nachrichten aus dem Liegnitzſchen Regier.-Bezirk für den Monat Februar 1838.

Witterung.

Auch die Witterung des Monats Februar war durch ungewöhnlich ſtrengen und anhaltenden Froſt ausgezeichnet, doch nicht in dem Maße, als dies beim Januar der Fall geweſen, indem im Februar einigemal Thauwetter eintrat.

Froſt hatte ſtatt vom 1ſten bis zum 8ten, vom 12ten bis 21ſten; ſtrenger Froſt am 3ten, 4ten, 5ten, 16ten, 17ten, 18ten, an welchem letzteren Tage das Thermometer in den frühen Morgenſtunden auf 18° ſtand. Thauwetter am 10ten, 11ten und vom 22ſten bis zum Schluß des Monats.

Die Oberfläche der Erde blieb den ganzen Monat hindurch mit Schnee bedeckt. Schneefall hatte ſtatt am 13ten, 14ten, 15ten, 19ten und 21ſten. Starke Nebel am 3ten und 27ſten. Die öſtlichen Luftſtrömungen waren vorherrſchend; in der Nacht vom 20—21ſten ein orkanartiger Sturm. Der mittlere Barometerſtand betrug 27 Zoll 9 Linien.

Mortalität.

Der allgemeine Geſundheitszuſtand der Menſchen war — wie überhaupt dieſen Winter hindurch — ungewöhnlich günſtig. Die Zahl der Kranken war mäßig; der Verlauf der Krankheiten im Allgemeinen ſehr günſtig. Am häufigſten waren katarrhaliſche und rheumatiſche Beſchwerden und Fieber von ſolcher Grundlage, Kopfreiſſen, Ohrenſauſen, Halsweh, Huſten und Schnupfen, rheumatiſche Magenbeſchwerden, dergleichen Durchfälle, katarrhaliſche und rheumatiſche Fieber. Oft wechſelten die gedachten Beſchwerden mit einander ab. Schwere Erkrankungsfälle waren ſehr ſelten, am häufigſten noch Steigerungen der gedachten örtlichen Zufälle zum Entzündlichen.

In dem höheren Alter von 90 Jahren ſtarb ein Auszügler zu Droſchkau, Grünbergſchen Kreiſes. Ein anderer, zu Küpper, Laubaner Kreiſes, in dem Alter von 81 Jahren verſtorbener Auszügler hinterließ 46 Enkel und 41 Urenkel.

Acht Perſonen erfroren im Freien, darunter vier in der ſtürmiſchen Nacht vom 20—21ſten, und zwar zwei Artilleriſten in der Gegend von Glogau, und zwei Frauensperſonen in der Nähe von Schmiedeberg. — Beim Fällen von Bäumen wurden drei Arbeiter erſchlagen. In Folge unglücklichen Fallens büßten vier Menſchen ihr Leben ein. — Zwei Perſonen erſtickten am Kohlendampf. —

Eine Frauensperſon ertrank in einem Mühlgraben, und ein vierjähriges Mädchen ſtarb an, ſich ſelbſt aufſichtslos zugezogenen, gefährlichen Brandverletzungen.

Liegnitz, den 6. März 1838.

Königliche Regierung.

Digitized by Google

Nachwei=

der Durchſchnitts=Marktpreiſe des Getreides, des Rauchfutters, der Kartoffeln, ſo wie der

für den Monat

Nummer.	Namen der Städte.	Getraide.																							Vik=
		Weitzen pr. Schfl.			Roggen pr. Schfl.			Gerſte pr. Schfl.			Hafer pr. Schfl.			Erbſen pr. Schfl.			Hirſe pr. Schfl.			Buch=weitzen pr. Schfl.			Graupe pr. Schfl.		
		rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.
1.	Beuthen a. d. O.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	5	1	21	6	3	27	2	—	—	—	2	23	2
2.	Bunzlau.	1	13	—	1	9	5	—	29	5	—	23	3	1	10	—	3	2	6	—	—	—	4	5	—
3.	Freyſtadt.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	15	—
4.	Glogau.	1	16	3	1	7	—	—	27	1	—	21	1	1	2	9	1	11	3	1	15	11	2	27	6
5.	Görlitz.	1	26	3	1	12	10	1	2	9	—	23	3	1	22	6	4	—	—	1	7	6	2	22	6
6.	Grünberg.	1	25	4	1	6	1	—	26	2	—	21	11	1	8	—	1	25	11	—	28	4	3	2	—
7.	Haynau.	1	13	—	1	9	—	—	29	1	—	22	6	1	10	—	3	15	—	—	—	—	2	20	—
8.	Hirſchberg.	1	17	9	1	12	9	1	—	—	—	22	—	1	12	6	—	—	—	—	—	—	4	15	—
9.	Hoyerswerda.	2	—	—	1	13	9	1	3	2	—	23	9	1	15	5	1	25	8	—	29	8	—	—	—
10.	Jauer.	1	12	—	1	7	3	—	26	3	—	20	9	1	19	3	3	5	—	—	—	—	5	20	6
11.	Landeshut.	1	12	—	1	9	5	1	1	9	—	21	2	1	15	—	3	15	—	3	6	—	6	12	—
12.	Lauban.	1	25	—	1	13	2	1	1	9	—	21	3	1	15	—	3	28	9	—	—	—	3	12	6
13.	Liegnitz.	1	9	5	1	8	—	—	28	8	—	22	8	1	7	2	3	28	5	—	—	—	5	13	11
14.	Löwenberg.	1	15	—	1	11	3	1	1	3	—	22	—	1	12	—	3	14	—	—	—	—	2	27	—
15.	Lüben.	1	9	6	1	8	—	—	28	8	—	22	8	1	7	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16.	Polkwitz.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	4	—	3	6	—	—	—	—	2	20	—
17.	Sagan.	1	20	6	1	8	3	1	1	1	—	23	1	1	9	4	4	3	9	—	—	—	3	3	9
18.	Schmiedeberg.	1	18	—	1	13	6	1	3	—	—	21	6	1	11	—	3	21	6	—	—	—	2	18	6
19.	Sprottau.	1	20	3	1	6	3	1	1	1	—	22	7	1	10	—	3	15	9	1	—	—	4	9	4
	Summa .	25	13	2	21	5	11	16	1	2	12	15	10	26	2	7	52	5	8	8	27	5	61	27	8
	durch Fraktion	1	17	8	1	9	9	1	—	1	—	22	1	1	13	6	3	7	10	1	14	7	3	19	3
	im vorigen Monat waren die Durchſchnittspreiſe	1	16	11	1	7	7	—	28	11	—	21	3	1	8	2	3	7	7	1	16	4	3	19	5
	mithin gegen) mehr	—	—	9	—	2	2	—	1	2	—	—	10	—	5	4	—	—	3	—	—	—	—	—	—
	dieſelben) weniger	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	9	—	—	2

Digitized by Google

ſung

Übrigen Haupt-Conſumtibilien in den Haupt-Marktſtädten des Liegnitzſchen Regierungs-Bezirks,

Februar 1838.

Nummer.	tualien.								Fleiſch.								Getränke.				Holz.						Rauchfutter.					
	Grütze pr. Schfl.			Kartoffeln pr. Schfl.			Butter pr. ℔		Rindfleiſch pr. ℔		Hammelfleiſch pr. ℔		Schweinefleiſch pr. ℔		Kalbfleiſch pr. ℔		Bier pr. Prß. Qrt.		Branntwein pr. Prß. Qrt.		Hartholz d. Prß. Klafter zu 108 Cubik-Fuß.			Weichholz d. Prß. Klafter zu 108 Cubik-Fuß.			Heu pr. Entr.			Stroh pr. Schck.		
	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	ſavf.		ſg.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.
1.	3	25	2	—	10	6	4	5	1	9	2	—	2	6	1	3	—	8	3	3	4	5	—	3	25	—	—	16	6	2	27	6
2.	3	14	—	—	14	—	3	11	2	—	2	3	2	6	1	3	—	9	3	4	3	7	6	3	3	9	—	21	—	4	23	9
3.	3	6	—	—	12	—	4	9	1	8	1	9	2	6	1	4	1	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4.	4	19	6	—	11	7	4	4	2	5	2	5	2	11	1	11	—	9	4	—	5	16	9	3	26	3	—	21	9	3	20	8
5.	2	7	6	—	10	3	4	3	2	9	2	11	3	—	2	—	—	11	3	6	5	20	—	4	12	—	—	22	6	4	7	6
6.	2	12	—	—	9	2	4	2	2	6	2	6	3	—	1	9	—	10	2	3	4	15	—	4	10	—	—	13	9	4	5	8
7.	4	8	—	—	16	—	4	—	1	9	2	—	2	6	1	—	—	8	3	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	5	4	—
8.	—	—	—	—	17	—	3	6	2	6	2	6	3	—	1	9	—	10	3	3	5	—	—	3	10	—	—	24	—	4	2	6
9.	—	—	—	—	—	—	—	—	2	5	2	6	2	9	1	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10.	5	6	6	—	14	—	3	9	2	6	2	6	3	—	1	6	—	7	3	9	5	2	6	4	10	—	—	20	—	4	—	—
11.	6	12	—	—	18	—	4	6	2	—	2	—	3	—	1	6	—	9	2	6	2	10	—	1	24	—	—	20	5	3	17	9
12.	2	7	6	—	11	3	4	3	2	6	2	6	2	9	1	9	—	11	3	3	4	20	—	2	27	6	—	18	2	5	12	6
13.	4	13	6	—	14	2	4	3	2	6	2	6	3	—	1	7	—	7	4	—	4	15	—	4	—	—	—	20	11	4	10	—
14.	4	4	—	—	13	—	4	—	2	—	2	3	2	6	1	6	—	10	3	—	5	25	—	5	15	—	—	22	—	5	12	6
15.	—	—	—	—	14	2	4	4	2	—	2	6	3	—	1	3	—	8	3	—	4	11	3	3	18	9	—	20	10	4	10	—
16.	4	18	—	—	11	—	4	2	2	—	2	6	2	6	1	6	—	8	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17.	3	3	9	—	10	—	4	2	2	—	2	6	3	—	1	6	—	8	4	—	3	25	—	3	10	—	—	21	3	3	12	6
18.	4	7	—	—	19	—	4	—	2	—	2	6	2	8	1	5	—	11	4	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19.	4	7	6	—	13	6	4	1	1	8	2	3	2	6	1	5	—	9	2	3	3	5	—	1	25	8	—	20	—	3	17	6
	62	21	11	7	28	7	74	10	40	11	44	10	52	7	28	6	13	9	59	10	61	28	—	50	7	11	10	3	1	63	4	4
	8	27	7	—	13	3	4	2	2	2	2	4	2	9	1	6	—	9	3	4	4	12	9	3	17	9	—	20	2	4	6	3
	3	28	7	—	13	—	4	2	2	2	2	4	2	9	1	6	—	9	3	5	4	10	4	3	16	10	—	19	8	4	1	6
	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	5	—	—	11	—	—	6	—	4	9
	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Uebersicht des Resultats der Rustikal-Feuer-Sozietäten im Liegnitzschen Regierungs-Bezirk pro 1837. I. P. 3203.

Bei den in unſerm Verwaltungs-Bezirk beſtehenden Rustikal-Feuer-Sozietäten der Kreiſe Glogau, Haynau, Jauer und Liegnitz haben im abgewichenen Jahre 1837 die Ausgaben

a) an Vergütigung für Brandſchäden	38,627 Thlr.	4 Sgr.	9 Pf.
b) an Prämien	25 —		
c) an Adminiſtrationskoſten	1847 —	18 —	8 —
d) ad Insgemein	301 —	14 —	4 —
Zuſammen	40,801 Thlr.	7 Sgr.	9 Pf.

betragen.

Die Zahl der Brände belief ſich auf 69, davon haben

1) die Glogauer Sozietät 10,
2) die Haynauer — 41,
3) die Jauer'ſche — 4,
4) die Liegnitzer — 14,

betroffen.

Bei einer Verſicherungs-Summe von 12,072,115 Thaler, welche nachgewieſen wird

a) bei der Glogauer Sozietät mit 1,388,150 Thlr.
b) bei der Haynauer — — 7,171,380 —
c) bei der Jauerſchen — — 911,680 —
d) bei der Liegnitzer — — 2,600,905 —

ſind an Aſſecuranz-Beiträgen gezahlt worden, vom Hundert der Verſicherungs-Summe, bei der Sozietät zu Glogau 17 Sgr. 6 Pf.
 " Haynau 7 — 10 —
 " Jauer 4 — 2 —
 " Liegnitz 15 —

Von den Bränden ſind entſtanden: 15 durch muthmaßliche Brandſtiftung, 20 durch Flugfeuer und 34 durch nicht zu ermittelnde Urſachen.

Abgebrannt ſind überhaupt: 90 Grundbeſitzer mit 86 Wohnhäuſern, 72 Scheunen, 81 Stallungen und Schuppen, 1 Speicher und 3 Backöfen.

Für die daran Intereſſe nehmenden Einſaſſen wird ſolches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 28ſten Februar 1838.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verdienſtliches.

Der evangeliſchen Kirche zu Langenöls, Laubanſchen Kreiſes, iſt von einem Mitgliede der Gemeinde, das nicht genannt ſeyn will, ein ſteinerner Taufſtein im Werthe von 26 Rthlr. zum Geſchenk gemacht worden.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 12.)

Digitized by Google

Amts = Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 13.

Liegnitz, den 31. März 1838.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Es hat ſich zu Tentſchel, Liegnitzer Kreiſes, nicht, wie laut der Amtsblatt = Bekanntmachung vom 27. Januar c. geſchehen ſollte, eine Beſchäl = Station errichten laſſen, da es dort an völlig paſſender Gelegenheit zur Aufnahme der Königlichen Hengſte fehlt, und es iſt daher dieſe Station nach Groß = Läswitz verlegt worden, wohin am 1. d. M. zwei Beſchäler abgegangen ſind.

No. 45. Die Beſchäl. Stationen im Liegnitzer Kreiſe betr. I. G. 1625.

Wir bringen dieſe Abänderung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 19. März 1838.

Die in der 10ten Verlooſung heute gezogenen und in dem als Anlage hier beigefügten Verzeichniſſe nach ihren Nummern, Littern und Geldbeträgen aufgeführten Staatsſchuldſcheine, im Betrage von 850,000 Thlr., werden im Verfolge unſerer Bekanntmachung vom 20ten v. M. hierdurch gekündigt und die Beſitzer derſelben aufgefordert, den Nennwerth derſelben am 1ten Juli 1838 bei der Controle der Staatspapiere hier, Taubenſtraße Nr. 30., in den Vormittagsſtunden von 9 bis 1 Uhr baar in Empfang zu nehmen.

No. 46. Publicandum betreffend die Kündigung von 850,000 Thlr. Staatsſchuldſcheinen zur baaren Auszahlung am 1. Juli 1838.

Die Verzinſung dieſer ausgelooſeten Staatsſchuldſcheine hört mit dem 1ten Juli 1838 auf, indem von da ab, nach §. V. der Verordnung vom 17ten Januar 1820 (Geſetz=Sammlung Nr. 577.) die Zinſen dem Tilgungs=Fonds zuwachſen.

Mit den Staatsſchuldſcheinen ſelbſt muß daher auch der zu ihnen gehörige Zins=Coupon Ser. VII. Nr. 8., welcher die Zinſen vom 1ten Juli 1838 bis 1ten Jan. 1839 umfaßt, an die Controle der Staatspapiere unentgeldich abgeliefert werden und wenn ſolcher nicht beigebracht werden kann, ſo wird für ihn der Betrag vom Kapi=

Digitized by Google

tale des betreffenden Staatsſchuldſcheins zurück behalten, damit deſſen Werth den etwanigen ſpätern Präſentanten dieſes Coupons ausgezahlt werden kann.

In der über den Kapitalwerth der Staatsſchuldſcheine auszuſtellenden Quittung, iſt ein Jeder derſelben mit Nummer, Litter und Geldbetrag und mit der Nummer des unentgeldlich eingelieferten Zins-Coupons zu ſpecificiren.

Den außerhalb Berlin wohnenden Beſitzern von dergleichen ausgelooſeten und am 1ten Juli 1838 zahlbaren Staatsſchuldſcheinen, bleibt überlaſſen, dieſe — da weder die Controle der Staatspapiere, noch die unterzeichnete Hauptverwaltung der Staatsſchulden ſich dieſerhalb in Correſpondenzen einlaſſen kann — an die ihnen zunächſt gelegene Regierungs-Haupt-Caſſe zu ſenden.

Zugleich werden die Beſitzer von den in der 4ten, 5ten, 6ten, 7ten, 8ten und 9ten Verlooſung gezogenen und reſp. am 1ten Juli 1835, 2ten Januar und 1ten Juli 1836, ſo wie am 2ten Januar und 1ten Juli 1837, desgleichen am 2ten Jan. 1838 zahlbar gewordenen, aber noch nicht zur Realiſirung präſentirten Staatsſchuldſcheine abermals aufgefordert, dieſelben ungeſäumt einzureichen, da von den vorbezeichneten Terminen ab keine Zinſen mehr gezahlt werden können, die auf dergleichen Zinſen lautenden Coupons vielmehr dereinſt von der Kapital-Valuta der Staatsſchuldſcheine abgezogen werden müſſen.

Berlin, den 1ten März 1838.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Berger.

Vorſtehende Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden wird, nebſt dem hier beigefügten Verzeichniſſe der bei der 10ten Verlooſung gezogenen und reſp. gekündigten Staats-Schuldſcheine, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und ſämmtlichen im hieſigen Regierungs-Bezirk befindlichen Inhabern von Staatsſchuldſcheinen zur ſorgfältigen Beachtung dringend anempfohlen.

Denjenigen Beſitzern von verlooſeten Staatsſchuldſcheinen aus dieſer — ſo wie aus der 4ten, 5ten, 6ten, 7ten, 8ten und 9ten Ziehung, welche die Beſorgung der Realiſation durch unſere Regierungs-Haupt-Kaſſe wünſchen, werden aufgefordert, dieſelben in der vorgeſchriebenen Art, gegen Empfang einer Interims-Quittung, ſo zeitig als möglich, ſpäteſtens aber bis zum 15ten Juni d. J. an die Regierungs-Haupt-Kaſſe zu übergeben, oder poſtfrei an ſie einzuſenden, welche zur Annahme und vorſchriftsmäßigen Weiterbeförderung von uns angewieſen iſt.

Liegnitz, den 24ten März 1838.

Verordnungen des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats von Schleſien.

Stempelpflichtigkeit der Altentheile

Mehrere Anfragen darüber, in wiefern die Altenthelle dem Werthſtempel unterworfen ſeien, haben zur Erörterung dieſer Frage Veranlaſſung gegeben, und es iſt

darauf von dem Herrn General-Director der Steuern entſchieden worden: die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 24. December 1834 (Geſetzſammlung pro 1835 Pag. 3) ſchließe das Altentheil von der Verſteuerung nicht aus und es ſei alſo, wenn der Werthſtempel nach der gedachten Allerhöchſten Beſtimmung berechnet werden ſolle, der Abzug des Altentheils nicht zu geſtatten. Dagegen iſt es für zuläßig erachtet worden, das Geſchäft, inſoweit dadurch der Vater oder die Mutter ihren eigenthümlichen oder ererbten Antheil einem Kinde überträgt, als Kauf an Descendenten nach der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 14. April 1832 (Geſetzſammlung pro 1832 Stück 11) zu beurtheilen, woraus alsdann folgt, daß das Altentheil zwar frei bleibt, aber der Werth des von dem Vater oder der Mutter übertragenen Antheils, mit dem vollen, nicht mit dem halben tarifmäßigen Werthſtempel, indem die letztgedachte Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 14. April 1832 eine ſolche Verminderung der Abgabe nicht geſtattet, verſteuert werden muß. bei Verträgen über Käufe aus Erbſchaften.

Bei Aufnahme von Verträgen über Käufe aus Erbſchaften iſt von nun an hiernach allgemein zu verfahren.

Breslau, den 16. März 1838.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

von Bigeleben.

Durch die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 8. Oktober 1828 Seite 270 iſt denjenigen Juſtiz- und Verwaltungs-Behörden, welche in Folge des §. 82 des Stempelgeſetzes vom 7. März 1822 eine Stempelſtrafliſte führen und den Auszug aus derſelben vierteljährlich an mich einzuſenden haben, bemerklich gemacht worden, daß in Fällen, wo in einem Vierteljahr dergleichen Strafgelder nicht zur Verrechnung gekommen ſind, die Einſendung einer Vakat-Anzeige ſtatt des Auszuges aus der Stempelſtrafliſte nicht erforderlich ſey. Die Beſcheinigungen über nicht vorgekommene Stempelſtrafen betr.

Nach einem Reſcripte des Herrn General-Directors der Steuern vom 8. December v. J., ſoll es nun zwar noch ferner dabei verbleiben, keine beſondere Vakat-Anzeigen einzuſenden; jedoch iſt unter dem nächſten einzuſendenden Auszuge zu beſcheinigen, daß in den früheren Quartalen keine Stempelſtrafen einzuziehen oder abzuführen geweſen ſind.

Hiernach wollen die betreffenden Behörden von jetzt ab verfahren.

Breslau, den 20. März 1838.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

von Bigeleben.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Ueber den Verluſt des Gnaden-Gehalts der Militair-Invaliden in Folge verübter Verbrechen, iſt durch die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 25. April 1835 (Ge- Das Gnadengehalt der aus dem Civildienſt

Digitized by Google

ausſcheidenden Militair-Invaliden betr.

ſetzſammlung Seite 46) als Erläuterung der Kabinets-Ordre vom 17. März 1829 (Geſetzſammlung Seite 42) und durch die letztere beſtimmt worden:

1) daß ein Militair-Invalide, der eines vor oder nach ſeiner Entlaſſung aus dem Militairdienſte begangenen Verbrechens, welches während ſeines Militairdienſtes die Ausſtoßung aus dem Soldatenſtande zur Folge gehabt haben würde, in der wider ihn geführten gerichtlichen oder adminiſtrativen Unterſuchung überführt worden, das Gnadengehalt verwirkt hat, und daß dieſe allgemeine Vorſchrift auch auf die im Civildienſt angeſtellten Militair-Invaliden anzuwenden ſei;
2) daß ein im Civildienſt angeſtellter Militair-Invalide, der außer dem Falle zu 1, wegen eines gemeinen oder Dienſt-Verbrechens neben ſeiner Dienſt-Entſetzung mit einer Freiheitsſtrafe belegt wird, während der Dauer ſeiner Strafzeit das Gnadengehalt verlieren, nach deren Ablaufe aber wieder zum Genuſſe deſſelben gelangen ſoll, und
3) daß in allen übrigen Fällen dem ſeiner Civil-Beſoldung verluſtig gehenden Invaliden das Militair-Gnadengehalt unverkürzt zu gewähren ſei, es möge während ſeiner Civil-Anſtellung ganz oder zum Theil geruht haben.

Es erleidet hiernach rückſichtlich der Invaliden der zweiten Klaſſe,

die zur Aufnahme in ein Invalidenhaus oder in eine Invaliden-Compagnie anerkannt worden,

die dem Schreiben des Königlichen Kriegs-Miniſteriums an den Juſtiz-Miniſter vom 12. Februar 1835 beigefügte Feſtſtellung der aus Civil-Fonds zu gewährenden Kompetenz (Jahrb. B. 45, S. 236) eine Abänderung. Der mit den Worten:

„An dieſe Kompetenzen haben jedoch ꝛc."

anhebende ganze Satz ſcheidet aus.

Sämmtliche Gerichtsbehörden werden demgemäß angewieſen:

ihre Anträge um Wiederverleihung des Gnadengehalts unverkürzt auf denjenigen Betrag zu richten, welcher dem berechtigten Militair-Invaliden mit Rückſicht auf die Klaſſe gebührt, zu der er gehört.

Berlin, den 7. Februar 1838.

Der Juſtiz-Miniſter. Mühler.

An
das Königliche Ober-Landes-Gericht
zu Glogau.

Vorſtehendes Reſcript des Königlichen Juſtiz-Miniſteriums wird den Untergerichten des Departements zur Beachtung in geeigneten Fällen bekannt gemacht.

Glogau, den 20. März 1838.

Königl. Ober Landes-Gericht von Nieder-Schleſien und der Lauſitz.

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nachſtehend benannte Candidaten der Theologie:

Carl Friedrich Wilhelm Böhme aus Sorau, 27 Jahr alt,
Ernſt Franz Friedrich Böhmer aus Bolkenhayn, 26 Jahr alt,
Hermann Förſter aus Meſſersdorf, 25½ Jahr alt,
Carl Auguſt Ernſt Ledig aus Frankenſtein, 28 Jahr alt,
Carl Alexander Petrick aus Wilka bei Görlitz, 24½ Jahr alt,
Heinrich Julius Hermann Scheffler aus Schweidnitz, 23¾ Jahr alt,

haben nach beſtandener Prüfung pro venia concionandi die Erlaubniß zu predigen erhalten.

Eben ſo haben in Folge der letzten theologiſchen Prüfung pro ministerio die Candidaten des Predigtamtes:

Otto Friedrich Alberti aus Schmiedeberg, 26 Jahr alt,
Johann David Traugott Arzt aus Haynau, 31 Jahr alt,
Carl Friedrich Dalichau aus Breslau, 30 Jahr alt,
Friedrich Auguſt Engel aus Halbau, 27 Jahr alt,
Johann Gottlob Henſel aus Condorf bei Seidenberg, 28 Jahr alt,
Adam Eduard Neubert aus Meſſersdorf, 30 Jahr alt,

das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geiſtlichen Amte erhalten, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 28. Februar 1838.

Königliches Conſiſtorium für Schleſien.

Veräußerung des ſogenannten neuen Wirthſchaftshauſes bei Sirakowo an der Straße von Rawicz nach Sarne.

Das an der Straße von Rawicz nach Sarne bei Sirakowo belegene ſogenannte neue Wirthshaus, zu welchem

	1	Morgen	170	QR.	Hof= und Bauſtelle,
	3	=	106	=	Gartenland,
	16	=	174	=	ſandige Huthung,
in Summa	22	Morgen	90	QR.	

gehören, mit den dazu gehörigen Gebäuden, als:

dem Wirthshauſe,
dem Wohnhauſe,
dem Anbau in welchem früher der Deſtillir=Apparat angebracht war,
Dem Gaſtſtall,
einem Brunnen,

ſoll in dem auf den 2ten Mai d. J. Vormittags um 9 Uhr anſtehenden, im Wirthshauſe ſelbſt abzuhaltenden Lizitations=Termin, ohne Vorbehalt eines Domainen=Zinſes, veräußert werden. Die Taxen von dem Werth der Gebäude und von dem Werth der Grundſtücke, ſo wie die Verkaufs=Bedingungen können zu jeder Zeit bei dem Adminiſtrator Wollenhaupt zu Rawicz eingeſehen werden. Poſen, den 11. März 1838.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für die direkten Steuern Domainen u. Forſten.

Digitized by Google

Aufforderung.

In Folge der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 31. December v. J. werden nachſtehende Individuen, welche im Königlichen 19ten Infanterie-Regiment das Erbrecht zum eiſernen Kreuz erworben haben, und deren gegenwärtiger Aufenthalt bisher nicht zu ermitteln geweſen, aufgefordert, binnen 3 Monaten vom heutigen Tage ab, durch ihre landräthliche Behörde dem Regiment ſowohl ihren Erbberechtigungsſchein als wie auch ein Atteſt ihrer Ortsbehörde über ihren bisherigen moraliſchen Lebenswandel einzuſenden. Im Führungsatteſt muß der gegenwärtige Stand und das etwaige Gewerbe des Erbberechtigten angegeben ſein.

No.	Charge zur Zeit der Entlaſſung vom Regiment.	Vor- und Zunamen.	Wann und wohin er vom Regiment entlaſſen worden.			No. des Erbberechtigungsſcheins.
			Datum	Ort	Kreis.	
1.	Musketier	Gottlob Scholz	27. Sept. 1814	Bielau	Goldberg	82.
2.	dito	Gottfr. Schneider	2. März 1816.	Probſthain	dito	106.

Poſen, den 17. März 1838.

Der Kommandeur des 19ten Infanterie-Regiments, Oberſt v. Grabowski.

Auctions-Abhaltung.

Am Dienſtag den 10. April d. J., Nachmittag um 1 Uhr, ſollen auf dem Hofe des Königl. Schloſſes zu Liegnitz eine Quantität von circa 8 Centnern altes Kupfer, 16 Cnt. altes Eiſen, darunter Thür- und Fenſterbeſchläge, 5 Cntnr. alte Rinnen und Röhren von Weiß- und Schwarzblech, einiges alte Zinkblech und Gußeiſen, eine Quantität alte Dachlatten und mehrere Haufen Brennholz, ferner 20 Tauſend alte Dachziegel, meiſtbietend gegen baare Bezahlung verkauft werden, welches hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die verſteigerten Gegenſtände gleich nach der Auction abgeholt werden müſſen. Nur für Abholung der Dachziegel iſt eine Friſt von drei Tagen geſtattet.

Liegnitz, den 28ten März 1838.

Helle, Bau-Conducteur.

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

Das diesjährige Schleſiſche Provinzialfeſt mit Pferderen-

Wie in den verfloſſenen Jahren, ſo wird auch in dieſem Jahre in den Tagen vom 28. Mai bis 1. Juni zu Breslau ein Provinzialfeſt mit Pferderennen, Thierſchau und landwirthſchaftlichen Ausſtellungen ſtatt finden.

Digitized by Google

Das Nähere ergiebt ſich aus den unten abgedruckten Abſchnitten des diesfälligen Programms, ſo wie daſſelbe auch die ſonſtigen Nachrichten wegen des Pferderennens, des Ankaufs und der Verlooſung von Pferden, desgleichen wegen des nach der Thierſchau erfolgenden öffentlichen Verkaufs der dazu ausgebotenen Thiere gewährt. nen, Thierſchau u. landwirthſchaftl. Ausſtellungen betr.

Jedes Königliche Landrath-Amt wird das oben genannte Programm auf Erſuchen vorlegen.

„Thierſchau.

§. 8.

Schaupreiſe für Pferde.

Für die ſchönſten, beſten und fehlerfreiſten, bei der Thierſchau vorgeführten, in Schleſien gezogenen Pferde, in Händen der Züchter, ſind nachſtehende Preiſe ausgeſetzt:

1) Für die edelſte Zuchtſtute, die ſchon Fohlen gehabt, oder tragend iſt: ein Preis von 100 Rthlr.
2) Für edle Gebrauchspferde (Luxuspferde) nicht unter 4, nicht über 8 Jahre: 6 Ehrenpreiſe.
3) Für Pferde von Ruſtikalbeſitzern (Arbeitspferde) 6 Preiſe: 1ſter 40, 2ter 35, 3ter 30, 4ter 25, 5ter 20, 6ter 15 Rthlr.
4) Für edle 3jährige Fohlen: 3 Ehrenpreiſe.

Von dieſen Concurrenzen ſind Rennpferde und Vollblut ausgeſchloſſen, da dieſe auf der Rennbahn ihre Prämirung finden.

§. 9.

Schaupreiſe für Rindvieh.

Rindvieh iſt ſowohl von urſprünglich inländiſcher, als von ausländiſcher Race zuläßig, vorausgeſetzt, daß die Thiere in der Provinz und von den Darſtellern gezüchtet worden. — Alle Racen werden mit gleichen Rechten, und es ſoll nicht bloß auf Schönheit und Geſtalt, ſondern auch auf wahre Nutzbarkeit der vorgeführten Stücke bei der Preisvertheilung geſehen werden.

Es ſind folgende Preiſe ausgeſetzt:

1) Für die vorzüglichſten Stiere: 3 Ehrenpreiſe.
2) Für die vorzüglichſten Kühe: 3 Ehrenpreiſe:
3) Für die vorzüglichſten Ferſen und Stierkälber: 3 Ehrenpreiſe.
4) Für Zugochſen 3 Preiſe: 1ſter 20 Rthlr.; 2ter 15 Rthlr.; 3ter 10 Rtlr.
5) Für vorzügliche Stücke kleiner Grundbeſitzer aus dem Bauernſtande, 3 Preiſe: 1ſter 15 Rthlr.; 2ter 12 Rthlr.; 3ter 8 Rthlr.

Nur gefeſſelte Stiere können in den umfriedigten Schauraum aufgenommen werden.

§. 10.

Ausſtellung von Schafen und Wolle.

Zur Ausſtellung von Schafen und gewaſchenen Vließen werden die erforderlichen Anſtalten getroffen ſein.

Schau-Schafe.

Da das Prämiren der Schafe als unzweckmäßig erkannt worden, ſo behält ſich das Directorium vor, Ehrenandenken den concurrirenden Schäferei-Beſitzern zur

Digitized by Google

Diſpoſition ſtellen zu dürfen. — Gewünſcht wird, daß nicht unter 4 Stück aus einer Schäferei geſtellt, und können aus einer Schäferei nicht mehr als 10 Stück aufgenommen werden. Für jede aufzuſtellende Abtheilung wird ein Schild mitgebracht, worauf der Name des Gutes verzeichnet iſt. — Jeder Schäfereibeſitzer, der an der Schauſtellung Theil zu nehmen beabſichtigt, iſt gehalten, bei der Anmeldung mit Ehrenwort zu verſichern, daß ſeine Heerde von anſteckenden Krankheiten frei ſei.

Woll = Vließe.

Für eine geeignete Oertlichkeit, um Vließe auslegen zu können, ſoll wie zeither vorgedacht werden. — Es können aus einer Schäferei nicht mehr als 6 Vließe aufgenommen werden, und wird darauf aufmerkſam gemacht, die Vließe nicht feſt verpacken zu wollen, um den eigenthümlichen Bau derſelben auch unverändert zu erhalten. — Es iſt nicht allein zuläßig, ſondern ſogar wünſchenswerth, daß aus den concurrirenden Schäfereien Beides, ſowohl Schauſchafe, als gewaſchene Vließe, eingeſendet werden.

§. 11.

Schaupreiſe für Schweine. Für die vorzüglichſten Zuchtſchweine, ſowohl Eber als Rangen, werden drei Preiſe ausgeſetzt: 1ſter 12 Rthlr.; 2ter 10 Rthlr.; 3ter 8 Rthlr.

§. 12.

Preiſe für Maſtvieh. Für Maſtthiere, welche in Schleſien aufgezogen, und erweislich von den gegenwärtigen Beſitzern von Anfang bis zu Ende gemäſtet worden ſind, werden folgende Preiſe ausgeſetzt:

1) Für die ſchwerſten und beſten Maſtochſen oder Kühe, nicht über 10 Jahr alt, (altkaſtrirte Stiere ſind ausgeſchloſſen), 4 Preiſe: 1ſter ein Ehrenpreis; 2ter 25, 3ter 20, 4ter 15 Rthlr.
2) Für die ſchwerſten Maſtſchweine, 3 Preiſe: 1ſter 12 Rthlr.; 2ter 10 Rthlr.; 3ter 8 Rthlr.
3) Für die ſchwerſten Saugkälber nicht über 12 Wochen alt, 3 Preiſe: 1ſter 12 Rthlr.; 2ter 10 Rthlr.; 3ter 8 Rthlr.
4) Für die ſchwerſten Hammel, 3 Preiſe: 1ſter 12 Rthlr.; 2ter 10 Rthlr.; 3ter 8 Rthlr.

Bei der Thierſchau alle erſten Preiſe mit Fahnen.

§. 13.

Weitpreiſe. Für diejenigen, welche Schauthiere aus den größten Entfernungen von Breslau (in gerader Linie gemeſſen) herbeibringen, werden folgende Weitpreiſe ausgeſetzt:

1) Für Rind= und Schwarzvieh aus einer Weite von 6 Meilen und darüber, jedoch nur für zulaßbar geſundene Thiere, aber ohne Unterſchied, ob ſie einen Schaupreis davon getragen oder nicht, 3 Preiſe: 1ſter 12 Rthlr.; 2ter 9 Rthlr.; 3ter 6 Rthlr.
2) Für Schaupferde des Ruſtikalſtandes und zwar für die 3 weiteſten, welche aus einer Entfernung von acht Meilen und darüber herkommen, für ſchauwür-

Digitized by Google

dig befunden werden, aber keinen Preis erlangt haben, 4 Preiſe: 1ſter 9 Rthlr.; 2ter 8 Rthlr.; 3ter 6 Rthlr.; 4ter 5 Rthlr.

§. 14.

Ausſtellungen von Seltenheiten.

Alle Landwirthe der Provinz und ſonſtige Mitglieder des Vereins, welche irgend eine Merkwürdigkeit aufzuweiſen haben, entweder fremde ſehenswerthe Thier-Racen, oder ſonſt Seltenheiten aus dem Gebiete der landwirthſchaftlichen Produktion, werden eingeladen, ſolche zur Bereicherung der Ausſtellung herbeizubringen, wenn ſie auch dadurch nicht um einen Preis werben könnten. Auf Verlangen und nach vorher geſchehener Anmeldung ſoll dafür auch eine billige Transport-Entſchädigung gewährt werden.

§. 15.

Anmeldungen.

Zur Anmeldung der Schauthiere ſteht der Termin bis zum 23ſten Mai 1838 offen, und werden die Anmeldungen nur ſpäteſtens bis zu dieſem Termine angenommen. Diejenigen Schäfereibeſitzer aber, welche ſich einen vortheilhaften Platz in dem für Schafe beſonders eingerichteten Schauorte ſichern wollen, haben bis zum 1. Mai das Nähere anzumelden. Spätere Anmeldungen würden ſich gefallen laſſen müſſen, bei ermangelndem Raume den früher gemeldeten nachzuſtehen. — Das Nationale der Thiere, nach den dem Programm beigefügten Schema's (§. 20.), ſo wie die Atteſte der Kreis-Diſtrikts- oder Orts-Behörden, zum Erweiſe der eigenen Aufzucht und der ſonſt bedungenen Erforderniſſe, ſind gleichzeitig einzureichen. Desgleichen wird Anzeige gewärtigt:

a) ob Thiere verkäuflich ſind?
b) ob von der Veranſtaltung des Directorii zur Unterbringung der Thiere in der Nähe des Feſtplatzes und von der Fourage-Lieferung zu billigen Preiſen Gebrauch gemacht wird?

Pflege und Aufſicht werden vom Directorio nicht übernommen.

§. 16.

Inwiefern ein Bewerber mehrere Preiſe erlangen kann.

Bei Vieh-Gattungen einerlei Art und Geſchlecht kann von einem und demſelben Bewerber nicht mehr als ein Preis erlangt werden. Jedoch bleibt jedem Theilnehmer unbenommen, in verſchiedenen Concurrenzen aufzutreten, und ſomit ſich um mehrfache Prämien zu bewerben.

§. 17.

Beſtimmungen wegen des Ankaufs.

Zum Ankauf tüchtiger Zucht- und Gebrauchs-Pferde, welche unter die Vereinsglieder verlooſt werden ſollen, wird vom Directorio eine entſprechende Summe beſtimmt werden. Die mit dem Ankauf zu beauftragende Commiſſion, welche aus bewährten Pferdekennern zuſammengeſetzt werden wird, iſt dabei dahin beſchränkt, daß ſie vorzugsweiſe aus den von Vereins-Mitgliedern geſtellten, in der Provinz gezogenen Pferden kaufen mag, und zwar vor anderen Rennpferde, welche nicht diſtanzirt worden ſind.

Der Ankauf eines Pferdes ſchließt ſeine Prämirung nicht aus.

Digitized by Google

§. 18.

Verlooſung.

Die Verlooſung der gekauften Pferde geſchieht nach der Thierſchau, auf dem Platze ſelbſt. Das Directorium vertritt keine Gefahr der verlooſten Pferde, ſondern geht dieſelbe unmittelbar nach der Ziehung lediglich auf die Eigenthümer des Gewinnlooſes über.

§. 19.

Anſtalten zum Verkauf.

Unmittelbar nach der Thierſchau wird die öffentliche Verſteigerung der zum Verkauf angebotenen Thiere, unter Leitung des Directorii, ſtattfinden.

Schema's zur Anmeldung.

§. 20.

Schema's.

Dem Directorio iſt bei Anmeldungen von Pferden und von Rindvieh folgendes Schema, näher ausgeführt, einzureichen:

1. **Bei Schaupferden:** a) Namen, Stand, Wohnort und Kreis des Züchters. b) Geſchlecht des Pferdes. c) Alter. d) Farbe und Abzeichen. e) Größe (Fuß, Zoll). f) Namen und Abkunft des Vaters, beſonders ob derſelbe ein Landbeſchäler geweſen? g) Desgleichen der Mutter, insbeſondere ob ſie mit dem Landgeſtüt-Brande verſehen? h) Meilen-Entfernung von Breslau. i) Ob das Schaupferd verkäuflich iſt?
2. **Bei Rindvieh:** a) Namen, Stand, Wohnort und Kreis des Züchters. b) Geſchlecht. c) Alter. d) Farbe. e) Größe und zwar Höhe und Länge (nach Fußen und Zollen). f) Race des Vaters. g) Desgleichen der Mutter. h) Meilen-Entfernung von Breslau.

Da bei der Thierſchau nur **Thiere eigener Aufzucht** concurriren dürfen, ſo iſt ein Atteſt der vorgeſetzten Orts- und Kreis-Behörde zu dieſem Erweiſe eigener Aufzucht (beim Maſtvieh bloß der eigenen Maſtung) mit der Anmeldung der Thiere einzureichen, und bei deren Eintreffen ein zweites Atteſt mitzutheilen, daß zur Zeit des Abganges aus der Heimath, der Ort und die Heerde frei von anſteckenden Krankheiten war."

Insbeſondere machen wir noch darauf aufmerkſam, daß, um die Theilnahme der Ruſtikal-Beſitzer an dieſem vaterländiſchen Inſtitute möglichſt zu erleichtern und zu verbreiten, in dieſem Jahre ſowohl Renn- als Thierſchau-Prämien für die bäuerlichen Beſitzer nach Kräften vermehrt worden ſind, und daß bei jedem Diſtrikts-Bevollmächtigten des Vereins (alſo in jedem Kreiſe) für Ruſtikal-Beſitzer eine Anzahl Viertels-Aktien zur Dispoſition geſtellt ſein werden.

Wir laden alle diejenigen, welche ſich für das Emporkommen der Pferdezucht und landwirthſchaftlichen Kultur intereſſiren, zur Theilnahme hiermit ein.

Liegnitz, den 14. März 1838.

Königliche Regierung.

Verdienſtliches für die evangel. Kirche zu Hermsdorf.

Es hat in der neueſten Zeit die evangeliſche Kirche in Hermsdorf unterm Kynaſt ſich mehrfacher Beweiſe frommer Theilnahme zu erfreuen gehabt, deren wir mit dem Ausdrucke unſeres beſonderen Anerkenntniſſes und dem Wunſche öffentlich gedenken

Digitized by Google

wollen, daß ſolche Beiſpiele einer, den Heiligthümern des chriſtlichen Glaubens gewidmeten, Fürſorge auch andere Gemeinen zur Nachfolge veranlaſſen mögen. Von dem Collator des evangeliſchen Kirchſyſtems in Hermsdorf u. K., Herrn Reichsgrafen Schaffgotſch, iſt Behufs der Reparatur des Pfarrhauſes an den, für das dargereichte Bauholz zu zahlenden, 55 Rthlr. die Summa von 50 Rthlr. erlaſſen, von der Tochter des Reichsgräflichen Rentmeiſters Hinke bei ihrer Konfirmation eine ſammtmancheſterne ſchwarze Altarbekleidung im Werth von 30 Rthlr. 22 Sgr., von dem herrſchaftlichen Revierförſter Ulrich eine rothtuchene Kanzelbekleidung im Werth von 11 Rthlr., von dem penſionirten Oberförſter Gottwald in Hermsdorf zum Erſatze der obengenannten, unlängſt durch ruchloſe Hände entwendeten, eine ähnliche Kanzelbekleidung im Werthe von 16 Rthlr., von dem Gaſthausbeſitzer Richter ein weißes Altartuch im Werthe von 2 Rthlr., vom Lieutenant Otto zum Erſatze einer, gleichfalls entwendeten, rothtuchenen Altarbekleidung eine ähnliche im Werthe von 11 Rthlr. und am Inſtallationstage des neu vocirten Paſtors Lindner, den 19. November vorigen Jahres, von ungenannten Freundinnen der Kirche ein koſtbares weiß atlaſſenes Altartuch geſchenkt worden.

Liegnitz, den 12. März 1838.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verdienſtliches.

Der Kaufmann Herr Ferdinand Moritz Schulz, Chef der Handlung Meuſel u. Schulz zu Zittau, hat zur beſſern Dotation der neu zu errichtenden evangeliſchen Küſter- und Schullehrerſtelle zu Kunnerwitz an der Landeskrone für ewige Zeiten ein Kapital von 600 Rthlr. geſtiftet. — Wir bringen gern dieſe Handlung ächter chriſtlicher Geſinnung hierdurch belobend zur allgemeinen Kenntniß.

Liegnitz, den 26ſten Februar 1838.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verdienſtliches.

Von dem Pachtbrauer Meißner zu Nieder-Leſchen iſt der evangeliſchen Kirche daſelbſt ein Chriſtusbild in einem Stahlſtiche, mit Einfaſſung im Werthe von 4 Rthlr. 15 Sgr. geſchenkt worden.

Patentirung.

Dem Fabriken-Commiſſarius Hoffmann zu Breslau iſt unter dem 6. Februar 1838 ein Einführungs-Patent

> auf einen ihm aus dem Auslande mitgetheilten Bleich-Apparat in ſeinem ganzen Zuſammenhange, in ſo weit ſolcher als neu und eigenthümlich anerkannt worden, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Verfahrungsweiſe zu behindern,

auf Acht Jahre, von jenem Termine an gerechnet und für den Umfang der Monarchie gültig, ertheilt worden.

Nachweiſung der unter dem Verbote der Rückkehr und unter Andro-

Carl Auguſt Büttner, Tuchmachergeſell aus Dresden, evangeliſcher Religion, 45 Jahr alt, 4 Fuß 10 Zoll groß, hat ſchwarze Haare, niedrige und breite Stirn, hellbraune Augenbraunen, braune Augen, kurze und breite Naſe, breiten Mund, vollzählige, weit-

Digitized by Google

berung zehnjähriger Feſtungs- oder Zuchthaus-ſtrafe über die Grenze geſchafften aus-ländiſchen, Vagabunden für den Monat Febr. 1838.

läufig und ziemlich reine Zähne, ovales Kinn, ſchwarzen Bart, ovales Geſicht, ſehr eingefallene Backen, blaſſe Geſichtsfarbe, ſchmächtige Statur.

Beſondere Kennzeichen. Hat einen Leiſtenbruch auf der rechten Seite, auf dem rechten Arm roth tätowirt, oberhalb ein Herz, darunter das Bauernkreuz, in demſelben B., darüber C. B.

Liegnitz, den 22. März 1838.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachtrags-Verzeichniß der im Monat Februar 1838 beſtätigten und vereideten Schiedsmänner.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
	Laubaner Kreis.		
Stadt Lauban			
I. Bezirk	Tzſchaſchel	Färbermeiſter	Lauban.
II. Bezirk	Schwabe	Seifenſieder	
III. Bezirk	Kahl	Privat-Actuarius	
	Rothenburger Kreis.		
Rietſchen mit Tränke, Prauske und Werda, Hammerſtadt mit Linde, Neu-Liebel, Ober- und Nieder-Coſel.	Räbiger	Rittergutsbeſitzer	Nieder-Coſel.
	Goldberg-Haynauer Kreiſes.		
Stadt Haynau	Warmuth	Kaufmann	Haynau.
	Stenzel	Kaufmann	Haynau.
	Liegnitzer Kreis.		
Stadt Parchwitz	Haveland	Kaufmann	Parchwitz.
	Sprottauer Kreis.		
Rückersdorf und Reuſſenfeldau	Francke	Rittergutsbeſitzer	Rückersdorf.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger und das Verzeichniß der bei der 10ten Verlooſung zur Kündigung gezogenen Staats-Schuldſcheine.)

Digitized by Google

der in der zehnten Verlooſung gezogenen, dur

vom heutigen Tage, zur

I. C

No.	No.	No.	No.	No.	No.	No.
18369	18434	18489	18539	52325	52353	52380
75	36	90	42	26	54	81
77	39	93	44	27	55	82
78	40	94	45	28	56	83
79	41	95	46	29	57	84
85	53	96	55	30	58	85
87	57	97	56	31	59	86
88	58	98	57	32	60	87
89	68	99	58	33	61	88
90	69	500	59	34	62	89
91	70	1	60	35	63	90
93	71	2	61	36	64	91
96	72	3	63	38	65	92
98	73	6	64	39	66	93
99	74	11	66	40	67	94
400	75	14	67	41	68	95
1	76	17	68	42	69	96
6	77	18	69	43	70	97
10	78	19	70	44	71	98
13	79	20	52317	45	72	99

No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.
14	A	30	B	[illegible]	G (cut off)	82 (cut off)	A	[illegible]	S (cut off)
15	B		C	6	D		E	202	B
	C		D	18	A		F	5	C
	D		E		B	83	A	8	B
	F		F		D		B	18	B
	I		G		E		U		C
25	D		H		F		V	69	B
27	B		I		G	84	D		C
	C		K		H	85	D		D
	D	31	A	33	A	86	D		E
	E		B		B	87	D		F
	F		C		C	88	D		G
	G		D		D	90	E	402	C
	H		E		E	91	A		D
	K		F		F		E		F
28	A		G		G		R		G
	C		K		H	92	A		H
	D	45	C	40	B		B		I
	E	55	C		C		R		K
	F		E	45	A	93	D	3	C
	G	57	A		B	94	F		D
	H		B	53	A	95	D		E
	K		C	67	A	96	C	7	B
9	A		E		D	97	Z		D
	B		F	73	D	98	K	11	C
	C	69	B	75	A		L	14	D
	D		C	76	A		M	15	A

No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.
29265	K	29500	B	29707	B	2981
66	A		C	8	B	1
	B	9	C	11	D	
	C	15	D	12	D	
	D		E	13	D	
	F		F	14	A	1
	G	19	B		B	2
	H		H		C	
	I		I		D	
	K	21	I		E	
67	A		P		F	
	B	22	O		G	
	C		X		I	
	D	28	E		K	
	E		H	17	G	
	G		Z	21	A	
	H	29	Z		B	
	I	30	M		C	
	K		R	34	A	
68	A		S		B	
	C	31	B		C	
	D		F		D	
	F		G		F	
	H	32	D	36	A	
76	D		I		E	
	E		M		F	
	F		P	38	B	
	G		Q		C	
84	D	33	D	39	A	
85	B	35	A	58	C	
	E	44	C	60	E	
	I		D	64	D	
	K	45	A	65	E	
	M		B	66	A	
	Q		C		B	
86	G	46	C		K	
87	E		D	75	D	
93	A	47	C	76	A	
99	F	55	D		D	
300	D		E		E	
	E	76	A		F	
	F		B		G	
7	C		C		H	
	D	83	D		I	
8	C		E		K	
	D		G	79	B	
9	A	89	A		C	
	B		B		D	
	C	91	E	84	E	
	D	92	C		F	
	E	94	B	85	A	

Google

Noch Staats=Schuldſcheine à 100 Rthlr.

No.	Lt	No.	Lt	No.	Lt	No.	Lt	No.	Lt	No.	Lt	No.	Lt	No.	Lt	No.	Lt	No.	Lt	No.	Lt
30148	B	96318	F	96333	H	96349	D	96360	I	96385	B	96405	K	96453	H	96467	H	96481	G	96513	A
89	A		G		I		G	61	B		C	7	A		I		I		I	19	E
	B	19	F	34	B		H		C		D		K		K	68	A	82	B	20	B
	C		G		C		I		D		E	8	D	54	A		B		C	21	C
	D	20	A		D		K		F		F	9	C		C		C		D		K
	F		B		E	50	A		G		G	10	B		D		D		E	23	K
201	B		C		G		B		H		I	11	E		H		E		K	27	A
3	B		F		H		C		I	86	A	12	C		I		F	83	A		D
	C		G		I		F		K		B		E	55	C		G		B		H
4	A		I		K		G	62	A		C	14	F		E		I		C	33	D
	E		K	35	A		H		B		D		I		G		K		E	35	E
96306	F	21	E		B		I		C		E	16	F		I	69	B		I	36	C
	H		F		C	51	A		E		G	18	E	56	A		C		K	39	H
	I		G		D		B		F		H		H		B		D	84	A	41	C
	K		I		E		D		G		I	19	F		C		E		B	44	G
7	A	22	B		F		E		H		K	20	I		D		F		C	45	F
	B		F		G		F	63	A	87	A	22	C		G		G		E	46	C
	C		I		H		H		B		B	25	I		K		H		F	48	D
	D		K		K		K		D		C	29	G	57	A		K		G	49	C
	E	23	B	36	B	52	A		E		D	30	C		B	70	A		I		H
	F		F		C		B		F		E		F		D		B		K	50	I
	G	24	F		D		D		G		G	31	A		F		F	85	A	51	H
	H		G		E		E		H		H		K		G		G		C	55	F
	I	25	A		H		F		I		K	32	A		H		H		F	56	G
	K		B		I		G		K	88	A	33	E		I		I		G	59	D
8	A		C		K		I	64	A		B	34	E	58	A	71	A		H	60	E
	B		D	37	A		K		C		C		H		C		B		I	62	A
	C		F		C	53	A		D		G	36	A		F		D		K	65	G
	D		G		E		B		E		H		H		G		E	86	A	66	I
	E		H		F		C		F		I	37	I		H		F		B	68	G
	F		I		G		D		H	89	A	40	C		K		G		C	70	A
	G		K		H		F		K		B	41	F	59	A		I		D		D
	I	26	A		I		G	65	A		C	45	A		B		K		F		E
	K		C		K		H		B		D		B		C	72	A		I	72	H
9	A		D	38	A		I		F		E		C		D		C		K	73	E
	B		E		B	54	A		G		F		E		H		D	87	A		I
	C		F		C		B		I		G		F		I		E		B	74	E
	D		G		D		D		K		H		H	60	A		G		C	75	H
	E		H		E		E	66	A		I	46	B		B		I		E		I
	G		I		F		G		B		K		C		F	73	A		H	76	F
	I		K		G		H		C	90	A		D		G		B		K		I
10	A	27	A		H		K		D		B		E		H		D	88	A	78	E
	B		B		K	55	A		F		C		F		I		F		B	79	K
	C		C	39	A		B		G		D		G		K		H		C	83	G
	D		D		B		C		K		E		H	61	A		I		E	85	F
	E		E		D		D	67	A		F		I		B		K		F	86	D
	G		H		E		E		B		G		K		C	74	A		G	87	A
	H		I		G		F		D		H	47	D		D		B		I		B
	E		K		K		G		E		I		E		F		C	89	E	90	A
	H	28	A	40	D		H	68	C	91	A		G		H		D		F		I
	I		B		E		I		E		B		H		I		F		G	91	C
	K		C		H		K		F		C		J		K		G		H	92	F
28	A	40																			

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 14.

Liegnitz, den 7. April 1838.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das 12te Stück pro 1838 enthält unter:

No. 1879 das Reglement für die Feuer-Sozietät des platten Landes des Herzogthums Sachſen, und

No. 1880 die Verordnung wegen Auflöſung der bisherigen Feuer-Sozietät in dem Herzogthum Sachſen und Ausführung des vorgedachten Feuer-Sozietäts-Reglements; vom 18ten Februar 1838.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 47. Den Remonte Ankauf pro 1838 betr. I. M. 367.

Zum Ankaufe von Remonten in der Provinz Schleſien durch eine Militair-Kommiſſion, ſind für dieſes Jahr im Bezirke der Königlichen Regierungen zu Breslau und Liegnitz nachſtehende, früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden, als:

den 23. April in Strehlen,
= 24. = = Ohlau,
= 26. = = Kreutzburg,
= 28. = = Oels,
= 30 = = Trebnitz,
den 1. Mai in Trachenberg,
= 2. = = Wohlau,
= 3. = = Neumarkt,
= 4. = Domslau,
= 7. = Reichenbach,

Digitized by Google

den 8. Mai in Schweidnitz,
" 10. " " Jauer,
" 14. " " Görlitz,
" 16. " " Haynau,
" 17. " " Liegnitz,
" 19. " " Beuthen a. O.,
" 21. " " Freyſtadt,
" 22. " " Grünberg,
" 23. " " Croſſen.

Die erkauften Pferde werden wie ſeither zur Stelle abgenommen und ſofort baar bezahlt. Außer den dreijährigen Pferden werden auch ältere bis incl. 6 Jahr, beſonders aber ſolche, welche ſich zum Artillerie-Zugdienſt eigenen, bei entſprechender Qualität gern erkauft werden.

Wegen der erforderlichen Eigenſchaften der Pferde, der ſonſtigen Kaufbedingungen und daß außer ſolchen, deren Fehler namentlich wegen Dummkoller den Kauf ſchon geſetzlich auf Koſten des Verkäufers rückgängig machen, auch noch ungezähmte Pferde und Krippenſetzer vom Kaufe ausgeſchloſſen ſind, darüber wird auf die bisherigen alljährlichen Bekanntmachungen Bezug genommen und wiederholt nur bemerklich gemacht, daß jedes erkaufte Pferd mit einer ſtarken neuen ledernen Trenſe, einer Gurt-Halfter und zwei neuen hanfenen Stricken verſehen ſein muß.

Berlin, den 10. Februar 1838.

Krieges-Miniſterium. Abtheilung für die Remonte-Angelegenheiten der Armee.
(gez.) v. Coſel. v. Stein. Mentzel.

Wir bringen mit Bezug auf die vorſtehende Bekanntmachung hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die zum Ankauf der Remonte-Pferde ernannte Kommiſſion in dieſem Jahre aus den beiden ſchon im verfloſſenen Jahre dabei beſchäftigten Mitgliedern:

a) aus dem Herrn Major v. Daſſel als Präſes,
b) dem Herrn Major v. Schultz als erſten
und dem neu zugetretenen
c) Herrn Premier-Lieutenant v. Schultz, als zweiten Hülfs-Offizier beſtehet.

Bei der Wichtigkeit der Remonte-Pferde-Märkte, bezüglich des vortheilhaften Einfluſſes, welchen dieſelben auf die Pferdezucht zu üben nicht verfehlen können, machen wir die Einſaſſen unſeres Verwaltungs-Bezirks noch beſonders darauf aufmerkſam und fordern ſie hiermit zugleich dringend auf, mit recht vielen brauchbaren und den ſchon allgemeinen bekannten Anforderungen der Kommiſſion entſprechenden Pferden, die in der vorſtehenden Bekanntmachung angegebenen Märkte um ſo mehr zahlreich zu beſuchen, als deren vortheilhafter Abſatz ihnen nach den beſtehenden Bedingungen geſichert iſt. Liegnitz, den 2. März 1838.

Digitized by Google

Erwägend die Gemeinnützlichkeit der öffentlichen Schauſtellung gewerblicher Erzeugniſſe — denn ſie machen den Gewerbtreibenden und ſeine Arbeiten allgemeiner bekannt, und gereichen zur Ermunterung des Gewerbſleißes und zur Ausbildung der Gewerbtreibenden, was in den Städten des Regierungsbezirks, woſelbſt bereits Gewerbe-Ausſtellungen ſtatt gefunden haben, ſich bewährt hat — iſt beſchloſſen worden, im Laufe dieſes Jahres in der Stadt Liegnitz eine Gewerbe-Ausſtellung für den geſammten Regierungsbezirk zu veranſtalten, um zu einem möglichſt vollſtändigen, lebendigen und überſichtlichen Bilde des Umfangs und der Fortſchritte ſeiner Induſtrie zu gelangen. Zu dieſer Ausſtellung eignen ſich nicht allein Gewebe von Wolle, Baumwolle, Flachs, Seide, Halbſeide und Stickereien, ſo wie Fabrikate aus Leder, Filz, Gold, Silber, Eiſen, Metall, Stahl, Kupfer, Glas, Thon und Holz, (namentlich Meubles und muſikaliſche Inſtrumente) ſo wie Papier-Fabrikate, Stroh- und Weiden-Geflechte, aſtronomiſche, mathematiſche, phyſikaliſche und chirurgiſche Inſtrumente, Drechsler,- Kammacher- und Schnitz-Arbeiten, inſofern ſie ſich durch Neuheit oder Vorzüglichkeit auszeichnen, ſondern auch ſolche, welche wegen ihrer Preiswürdigkeit eines weit verbreiteten Vertriebes genießen und deshalb zur öffentlichen Ausſtellung gebracht zu werden verdienen.

No. 48. Wegen einer Gewerbe-Ausſtellung in Liegnitz für den Reg.-Bez. I. G. 1622.

Die Landrath-Aemter und Magiſträte des Regierungsbezirks werden von dem, was beabſichtigt wird, mit dem Beifügen unterrichtet, daß der Gewerbe-Verein zu Liegnitz, bevorſtandet durch den Geheimen Regierungs-Rath von Unruh, den Regierungs- und Bau-Rath Krauſe und den Bürgermeiſter Jochmann, der obern Leitung der beregten Ausſtellung und den zu ihrer Verwirklichung zu treffenden Anordnungen ſich unterziehen werden. An dieſen Vorſtand iſt unter der Rubrik „Herrſchaftliche Gewerbe-Sachen" durch das Landrath-Amt oder den Magiſtrat ſpäteſtens den 1ten Juli d. J. der Nachweis der zur Ausſtellung,

welche den 10ten Juli eröffnet werden und nach Umſtänden bis zum 4ten Auguſt dauern ſoll,

angemeldeten Gegenſtände mit Angabe des Einſenders und mit der Bemerkung, ob ſie, und zwar zu welchem Preiſe, verkäuflich ſind, einzuſchicken, um davon für den zum Druck zu befördernden Katalog Gebrauch machen zu können, gleich wie ſich an den Vorſtand des Gewerbe-Vereins wegen etwa noch nöthiger Erläuterungen zu wenden iſt.

Zu größerer Sicherſtellung derjenigen Gewerbetreibenden, welche ſich für dieſe Veranſtaltung durch einzuliefernde, innerhalb des hieſigen Regierungs-Bezirks gefertigte, Arbeiten intereſſiren wollen, ſind, was mit Dank anzuerkennen iſt, die hieſigen Stadtverordneten durch den Magiſtrat vermocht worden, den erforderlichen Gelaß im Rathhauſe zu gewähren, gleich wie bei der Wahl der mit der Empfangnahme und Empfangsbeſcheinigung, ſo wie mit Verpackung und Zurückſendung der unverkauften Gegenſtände zu beauftragenden Perſonen umſichtigſt zu Werke gegangen werden wird.

Wir rechnen mit Sicherheit darauf, daß in den Städten, woſelbſt ſich Gewerbe- oder techniſche Lehr-Vereine befinden, dieſe gern dazu beitragen werden, damit dieſe

Digitized by Google

Aufforderung zweckentſprechenden Anklang finde und auch nur ſolche Gegenſtände zur Einſendung gelangen, welche ſich unbedingt dazu eignen.

Liegnitz, den 31ſten März 1838.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Beſtimmungen über die terminlichen Liſten, Tabellen ꝛc.

Mit Bezug auf die Verordnung vom 31. Oktober 1836 und die dieſſeitige Verfügung vom 17. November 1836 das Tabellenweſen betreffend, wird den Gerichten des Departements folgendes eröffnet:

ad A. III. 1. der Verordnung vom 31. Oktober 1836. Die vierteljährlichen Gefangenliſten ſind prompt einzureichen. Excitatorien werden in der Folge koſtenpflichtig ergehen. Die Nummer rückſichtlich deſſelben Gefangenen läuft zwar das ganze Jahr hindurch fort, und iſt von einer Vierteljahrsliſte in die andere zu übertragen; eine Uebertragung von einem Jahr in das andere aber findet nicht ſtatt; das neue Jahr — der 1ſte December — beginnt mit No. 1.

Der Negativ-Atteſte bedarf es nicht; es genügt die pflichtmäßige Anzeige im Bericht, daß in dem verfloſſenen Vierteljahr keine Gefangenen vorhanden geweſen ſind. Richter, die mehrere Gerichte verwalten, können dieſe Anzeige mit genauer Bezeichnung der Gerichte in einem Berichte erſtatten, und mit demſelben zugleich die Gefangenliſte wegen derjenigen Gerichte überreichen, bei welchen Inhaſtaten vorgekommen ſind.

Die Einzelnrichter haben die polizeilichen Unterſuchungen mehr, wie bisher geſchehen, zu beſchleunigen; das Erkenntniß iſt möglichſt ſogleich im Schlußtermin abzufaſſen und zu publiciren, jedenfalls aber Inkulpat im Schlußverhör mündlich zu dem nicht über 8 Tage hinaus zu ſetzenden Publikations-Termin vorzuladen. Kontraventionsfälle werden Ordnungsſtrafen nach ſich ziehen.

Viele, auch kleinere Gerichte unterziehen ſich mit lobenswerthem Eifer der angeordneten Einführung der Beſchäftigung der Gefangenen; die meiſten kleinern Gerichte aber begnügen ſich mit der Bemerkung in den Gefangenliſten: daß örtliche Verhältniſſe die Beſchäftigung nicht geſtatteten. Dies zeugt von wenig Eifer für die gute Sache, und es kann dabei nicht verbleiben. Faſt überall wird ſich eine angemeſſene Beſchäftigung namentlich für die länger Detinirten ermitteln laſſen; es iſt dieſerhalb mit der Polizeibehörde des Orts zu communiciren, oder mit einem Fabrik-Unternehmer in Unterhandlung zu treten; auch kann der Detinirte ſelbſt Geräthſchaften und Material liefern. Was in dieſer Beziehung geſchehen, iſt von denjenigen Gerichten, die noch keine Beſchäftigung eingeführt haben und mit Gefängniſſen verſehen ſind, in der nächſten Gefangenliſte in der betreffenden Kolonne anzuführen. Der Gefangene ſoll der Beſchäftigung ſeine geiſtige und phyſiſche Thätigkeit zuwenden, ſich

Digitized by Google

ſo an Ordnung und Fleiß gewöhnen, dadurch von böſen Gedanken und Mittheilungen abgezogen und zum Beſſern geführt werden. Die nöthige Vorſicht iſt dabei nicht außer Acht zu laſſen.

ad A. III. 2. ibidem. Bei den eingereichten Jahreslisten haben ſich verſchiedene Anſichten darüber hervorgethan:

wenn eine Unterſuchung als beendigt aus der Zahl der currenten Unterſuchungen ausſcheide?

confr. Anmerk. 2. der Beilage A. zur Verordnung vom 31. Oktober 1836.

Die Unterſuchung iſt beendigt und zu reponiren, wenn das Urtel rechtskräftig und die Strafe vollſtreckt iſt; denn dann ſind die Akten hauptſächlich nur noch Beläge für die Koſten, und deren Aufſtellung und Einziehung iſt nichts Weſentliches für die Unterſuchung. Iſt auf Zuchthaus- oder Gefängnißſtrafe erkannt, ſo iſt die Strafe für vollſtreckt zu achten, wenn Condemnat in das Zuchthaus abgeführt iſt, und reſp. die Gefängnißſtrafe oder die ganz im Gefängniß zu vollſtreckende 3monatliche Zuchthausſtrafe angetreten hat. Daß beide Strafen dann ordnungsmäßig vollſtreckt werden, gehört zur Sorge und Pflicht der Zuchthaus- oder Gefängniß-Aufſichts-Beamten.

Nach der Verordnung vom 31. Oktober 1836 sub A. III. 2. iſt am Schluſſe jedes Geſchäfts-Jahrs die Liſte der überjährigen Unterſuchungen einzureichen. In dieſe Liſte gehören nur diejenigen überjährigen Unterſuchungen, die am Schluſſe des betreffenden Geſchäftsjahrs nach der vorſtehenden Beſtimmung ad 2. noch nicht beendet, alſo in die Liſte pro 1838 nur diejenigen, die vor dem 1. December 1837 eingeleitet, am 1. December 1838 noch current ſind.

Die Kriminal-Prozeß-Liſte, die zugleich als Repertorium dient, muß deſſen ungeachtet über alle Unterſuchungen geführt und vollſtändig erhalten werden, denn ſie ſoll dem Kriminal-Richter und dem Reviſor jederzeit die nöthige Ueberſicht und Controle über die anhängigen Unterſuchungen und deren Lage gewähren.

Glogau, den 27. März 1838.

Königl. Ober Landes-Gericht von Nieder-Schleſien und der Lauſitz.

Einzahlung fremder Goldmünzen zu gerichtlichen Depoſiten und deren Belegung bei der Königl. Bank.

In Verfolg des Publicandums vom 3ten Januar 1838 — Amtsblatt Seite 10. — wird den Gerichten des Departements Folgendes eröffnet:

Der Fall der Annahme fremder Goldmünzen bei den gerichtlichen Depoſital-Kaſſen kann eigentlich nur dann eintreten, wenn die in das Depoſitum zu leiſtende Zahlung ausdrücklich in fremden Goldmünzen ſtipulirt war, weil außerdem die Zahlung in Friedrichsd'ors zu leiſten iſt. Wird außer dieſem Falle eine Zahlung in ausländiſchen Cours haltigen Goldmünzen angenommen, ſo muß dies unter genauer Specifica-

Digitized by Google

tion derſelben im Depoſital-Protokolle und unter dem ausdrücklichen Vorbehalte der Nachzahlung des Agio-Verluſtes bei der Bank geſchehen.

Nach einer Vereinigung des Herrn Juſtiz-Miniſters Mühler Excellenz, mit des Herrn Geheimen Staats-Miniſters Rother Excellenz, ſind die angenommenen fremden Goldmünzen an die Königliche Bank einzuſenden, welche angewieſen worden iſt, die Bank-Obligationen über den vollen Nominal-Betrag auszuſtellen, gleichzeitig aber den Umſatz des fremden Goldes in Friedrichsd'or zu bewirken, den Agio-Verluſt aber von den Gerichten bei Ueberſendung der Bank-Obligationen beſonders einzuziehen, den Gerichten liegt ſodann ob, dieſen Agio-Verluſt in den dazu geeigneten Fällen und dem Vorbehalte gemäß, von den Schuldnern wieder einzufordern.

Hiernach iſt in vorkommenden Fällen zu verfahren.

Glogau, den 30ſten März 1838.

Königl. Ober Landes-Gericht von Nieder Schleſien und der Lauſitz.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Collegii und der Königlichen Regierung.

Bekanntmachung

Eine Stadt-Gemeinde hat den Lehrern ihrer Schulen gegen Zahlung von Penſions-Beiträgen Anſpruch auf Penſionen aus ſtädtiſchen Fonds zugeſtanden und hierbei die Beſtimmungen zu Grunde legen laſſen, welche bei den unmittelbaren Staatsdienern zum Grunde gelegt werden und wornach von einem Dienſt-Einkommen bis

mit		400 Rthlr.	1	pro	Cent,
von 400 Rthlr.	—	1000 "	1½	"	"
von 1000 "	—	2000 "	2	"	"
von 2000 "	—	4000 "	3	"	"

entrichtet werden müſſen.

Se. Majeſtät der König haben dieſe Maaßregel ſehr zweckmäßig gefunden und es im Allgemeinen allergnädigſt genehmigt, wenn Lehrern bei Gymnaſien und andern Bildungs-Anſtalten, gegen Entrichtung von Penſions-Beiträgen, für den Fall eintretender Dienſt-Unfähigkeit angemeſſene Penſionen von Seiten der Kommunen, Korporationen und Stiftungen, denen die Unterhaltung ſolcher Anſtalten obliegt, oder von beſonderen zu dieſem Zweck zu bildenden Vereinen, gegen Beziehung der Penſionsbeiträge zugeſichert werden.

Dieſe Allerhöchſte Willensmeinung wird hierdurch zur Kenntniß und Nachachtung veröffentlicht.

Breslau, den 26. Februar 1838. Liegnitz, den 27. März 1838.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Veräußerung des ſogenannten neuen Wirthſchaftshauſes bei Sirakowo an der Straße von Rawicz nach Sarne.

Das an der Straße von Rawicz nach Sarne bei Sirakowo belegene ſogenannte neue Wirthshaus, zu welchem

1	Morgen	170	□R.	Hof- und Bauſtelle,
3	=	106	=	Gartenland,
16	=	174	=	ſandige Huthung,
in Summa 22	Morgen	90	□R.	

gehören, mit den dazu gehörigen Gebäuden, als:

dem Wirthshauſe,
dem Wohnhauſe,
dem Anbau in welchem früher der Deſtillir-Apparat angebracht war,
Dem Gaſtſtall,
einem Brunnen,

ſoll in dem auf den 2ten Mai d. J. Vormittags um 9 Uhr anſtehenden, im Wirthshauſe ſelbſt abzuhaltenden Lizitations-Termin, ohne Vorbehalt eines Domainen-Zinſes, veräußert werden. Die Taxen von dem Werth der Gebäude und von dem Werth der Grundſtücke, ſo wie die Verkaufs-Bedingungen können zu jeder Zeit bei dem Adminiſtrator Wollenhaupt zu Rawicz eingeſehen werden. Poſen, den 11. März 1838.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für die direkten Steuern Domainen u. Forſten.

Auktions-Anzeige.

Am Dienſtag den 10. April d. J., Nachmittag um 1 Uhr, ſollen auf dem Hofe des Königl Schloſſes zu Liegnitz eine Quantität von circa 8 Centnern altes Kupfer, 16 Centner altes Eiſen, darunter Thür- und Fenſterbeſchläge, 5 Centn. alte Rinnen und Röhren von Weiß- und Schwarzblech, einiges alte Zinkblech und Gußeiſen, eine Quantität alte Dachlatten und mehrere Haufen Brennholz, ferner 20 Tauſend alte Dachziegel, meiſtbietend gegen baare Bezahlung verkauft werden, welches hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die verſteigerten Gegenſtände gleich nach der Auktion abgeholt werden müſſen. Nur für Abholung der Dachziegel iſt eine Friſt von drei Tagen geſtattet.

Liegnitz, den 28ſten März 1838.

Helle, Bau-Conducteur.

Perſonal-Chronik öffentlicher Behörden.

Perſonal-Chronik.

Die erledigte Unterſuchungs-Richterſtelle bei dem Haupt-Steuer-Amte zu Schweidnitz, iſt dem dortigen Ober-Landes- und Land- und Stadt-Gerichts-Aſſeſſor George übertragen.

Breslau, den 27ſten März 1838.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
von Bigeleben.

Digitized by Google

Perſonal-Chronik.

Der Predigtamts-Candidat Richter iſt als Diakonus an der evangeliſchen Kirche zu Landeshut beſtätiget worden; desgleichen

der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Hielſcher als Bürgermeiſter zu Liebau;

der zum Drittenmal als Rathsherr zu Jauer wieder gewählte Horndrechsler-Meiſter Zingel in dieſer Eigenſchaft;

der Kaufmann Rimann zu Hirſchberg als Rathsherr;

der Apotheker Schönemann und der Kaufmann Ketſcher zu Schmiedeberg als Rathsherren;

der Apotheker Wege zu Polkwitz als Rathmann;

der Färbermeiſter Ruprecht zu Markliſſa als Rathmann;

der bisherige Schuladjuvant Fiedler zu Ulbersdorf, Goldberg-Haynauſchen Kreiſes, als Kantor und Schullehrer daſelbſt;

der bisherige Schullehrer zu Biehlen, Ackermann, als Lehrer an der Mädchenſchule zu Ruhland;

der bisherige Schullehrer zu Ober-Schmiedeberg, Auſt, als Mädchenlehrer in Schmiedeberg;

der bisherige Schullehrer Scholz zu Arnsberg, als Lehrer an der Schule zu Ober-Schmiedeberg;

der Adjuvant Werner als Schullehrer in Arnsberg, Parochie Schmiedeberg;

der Adjuvant Schmidt als Schullehrer in Nieder-Herwigsdorf, Freyſtädter Kr.;

der Adjuvant Schulz interimiſtiſch als Schullehrer zu Ober-Herwigsdorf und Neudorf.

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

Steckbrief-Aufhebung.

Da der, am 18. Februar d. J. von Nimptſch entwichene und ſteckbrieflich verfolgte, ehemalige Paſtor Reinſch, einer Benachrichtigung der Königlichen Regierung in Breslau zufolge, wieder ergriffen und eingebracht worden iſt, ſo wird hiermit der, in No. 11 unſeres Amtsblattes pro 1838 aufgenommene Steckbrief widerrufen.

Liegnitz, den 27. März 1838.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verdienſtliches.

Die Katechumenen in der Parochie Rückersdorf, Sprottauer Kreiſes, haben in den Jahren 1831 bis 1837 den Betrag von 20 Rthlr. geſammelt und iſt dafür ein neues Taufgeräth für die dortige Kirche angeſchafft und der Tauftiſch neu dekorirt worden.

Der Apotheker Becker zu Wohlau hat der evangeliſchen Schule ſeiner Vaterſtadt Sprottau eine Mineralien-Sammlung von 336 Piecen, deren Werth auf 50 Rthlr. angegeben wird, zum Geſchenk gemacht.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 14.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№. 15.

Liegnitz, den 14. April 1838.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Bekanntmachung eines Präkluſiv-Termins für die Einlieferung und den Umtauſch der alten Kaſſen-Anweiſungen vom Jahre 1824.

Nachdem wir durch unſere in den hieſigen Zeitungen und den Amtsblättern der Königlichen Regierungen erlaſſenen Bekanntmachungen vom 3ten Juli und 16ten September d. J. die Inhaber der alten Kaſſen-Anweiſungen vom Jahre 1824 wiederholt aufgefordert haben, ſolche entweder zu ihren nächſten Zahlungen an Königliche Kaſſen zu verwenden, oder hier in Berlin an die Controle der Staatspapiere, in den Provinzen aber an die Regierungs-Haupt-Kaſſen, gegen Empfangnahme des Betrages in neuen Kaſſen-Anweiſungen vom Jahre 1835, oder in baarem Gelde abzuliefern, beſtimmen wir nunmehr in Gemäßheit des §. IV. der Allerhöchſten Königlichen Kabinets-Ordre vom 14ten November 1835 (Geſetz-Sammlung No. 1706) den Präkluſiv-Termin zur Einlieferung der alten Kaſſen-Anweiſungen auf den 30ſten Juni 1838 und fordern die Inhaber ſolcher Kaſſenanweiſungen auf, ſich derſelben bis dahin in der bezeichneten Art zu entledigen. Mit dem Ablaufe dieſes Termins hört der Umtauſch oder die Realiſirung der alten Kaſſenanweiſungen auf, und alle Anſprüche aus denſelben an den Staat erlöſchen. Anmeldungen zum Schutze gegen die Präkluſion werden nicht angenommen, ſondern es tritt unmittelbar nach dem Ablaufe des obigen Termins, alſo mit dem 1ſten Juli 1838, die Präkluſion gegen diejenigen ein, welche den Umtauſch nicht bewirkt haben. Alle alsdann noch nicht eingelieferte alte Kaſſenanweiſungen vom Jahre 1824 werden werthlos und ſollen, wo ſie etwa noch zum Vorſchein kommen, angehalten und an uns abgeliefert werden.

Berlin, den 12ten November 1837.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Berger.

Digitized by Google

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 49.
Die courſirenden fremden Münzſorten betreffend.
I. P. 3461 bis 3007.

Da in mehreren Theilen unſers Verwaltungs-Bezirkes ſeit einiger Zeit eine auffallende Verbreitung ausländiſcher Münzſorten, namentlich ruſſiſcher und polniſcher Münzen, alt-polniſcher und ſächſiſch-polniſcher $\frac{1}{3}$ $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{12}$ Thalerſtücken bemerklich geworden iſt, ſo finden wir uns veranlaßt, die wegen des Verkehrs der fremden Münzſorten im Inlande beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften hierdurch in Erinnerung zu bringen.

Durch dieſelben iſt feſtgeſetzt:

1) Alle fremden Münzſorten ſind von der Annahme bei den öffentlichen Kaſſen ausgeſchloſſen.

   Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 25. Oktober 1821, Geſetz-Sammlung für 1821, Seite 184. Desgleichen vom 30. November 1829, Geſetz-Sammlung für 1830, Seite 3.

2) In Gemäßheit der beſtehenden Zollvereinigungs-Verträge ſind nur hinſichtlich der Silbermünzen mehrerer Vereinsſtaaten, jedoch ausſchließlich der Scheidemünzen, wegen Annahme derſelben bei Berichtigung der Zollvereines-Abgaben an die Hebeſtellen beſondere Verordnungen ergangen, und iſt der Werth dieſer Münzen, mit welchen ſie bei Zahlung der Zollabgaben bei den betreffenden Kaſſen angenommen werden, beſonders beſtimmt.

   Da dieſe Ausnahme von der allgemeinen Feſtſetzung nur hinſichtlich der Zollabgaben beſteht, ſo iſt darüber hier eine genauere Angabe nicht erforderlich.

3) Durch die Bekanntmachung vom 27. November 1821 (Geſetz-Samml. für 1821, Seite 190) iſt der Werth aller im Inlande courſirenden fremden Gold- und Silbermünzen im Verhältniſſe zum inländiſchen Gelde beſtimmt und dürfen dieſe Münzen im gewöhnlichen Verkehr demnach zu einem höheren, als dem feſtgeſetzten Werthe weder ausgegeben noch angenommen werden.

   Die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 25. Novbr. 1826 hat unter No. 4. ausdrücklich beſtimmt, daß zur Annahme aller fremden Silbermünzen Niemand verpflichtet iſt.

4) Durch dieſelbe Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 25ſten November 1826 (Geſetzſammlung für 1826 Seite 115) ſind die alten Landes-Scheide-Münzen, einſchließlich der fremden Conventions-Zweigroſchenſtücke verrufen und außer Cours geſetzt worden. Dieſelben ſind, wo ſie im Tauſch oder gemeinen Verkehr angetroffen werden, zu confiszieren.

Indem wir auf dieſe geſetzlichen Beſtimmungen wiederholt aufmerkſam machen, und vor der Verausgabung und Annahme fremder Münzen zu einem höheren, als dem geſetzlichen Werthe warnen, beauftragen wir die Polizei-Behörden und Kaſſen-Beamten, auf den Verkehr mit ausländiſchen Münzen insbeſondere zu achten und uns ſofort davon Anzeige zu machen, wenn deren Ausgabe und Annahme zu geſetzwidrigem Werthe ſtatt finden ſollte. Vorzüglich wird den Behörden zur Pflicht gemacht, den

Digitized by Google

Verkehr mit fremden Scheidemünzen, ſo wie mit den verrufenen Conventions-Zweigroſchenſtücken ſtreng zu überwachen und vorkommenden Falles mit Confiscation dieſer Münzſorten zu verfahren.

Liegnitz, den 26ſten März 1838.

No. 50. Debits-Erlaubniß für außerhalb der Bundesſtaaten erſchienene Schriften. I. G. 4278.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß auf den Grund des Art. XI. der Cenſur-Verordnung vom 18. Oktober 1819 für nachbenannte, außerhalb der Staaten des deutſchen Bundes in deutſcher Sprache erſchienene Schriften die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande, ertheilt worden iſt:

1) Geſchichte des eidgenöſſiſchen Freiſtaats Bern von ſeinem Urſprunge bis zu ſeinem Untergange im Jahre 1798. Aus den Urquellen, vorzüglich aus den Staats-Archiven dargeſtellt von Anton von Tillier, Landamman, 1ſter Band. Bern 1838, Druck und Verlag von Chr. Fiſcher. gr. 8.
2) Encyclopädie der geſammten theoretiſch- und praktiſchen Pferde- und Rindvieh-Heilkunde in alphabetiſcher Ordnung, bearbeitet von J. J. Rychner und Ed. Im-Thurn. 4ter Bd. 2te und 3te Lieferung: Rindegalle-Thierarzneikunde. Bern 1837, Druck und Verl. von Chr. Fiſcher und Comp. 8.
3) Neues praktiſches Syſtem der Logik von Dr. Ed. Bobrik. 1ſten Theiles 1ſter Band — Urſprüngliche Ideenlehre. Zürich bei Zügler und Söhnen 1838. 8.
4) Jugendblätter, Monatsſchrift zur Förderung wahrer Bildung. Herausgegeben von C. G. Barth und Comp. und Hänel. Heft 1 u. 2 des 4ten Halbjahres (Januar und Februar 1838.) Stuttgart in Kommiſſion bei J. F. Steinkopf. Straßburg bei Philipp Scheurer. 4.

Liegnitz am 31. März 1838.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Nähere Beſtimmungen über die Einreichung der Jahres-Kaſſen-Abſchlüſſe und Rechnungen.

Die Amtsblatt-Verordnung vom 15. Febr. d. J. (Amtsblatt 1838, Seite 70 u. 71) weiſet zwar ſchon im Allgemeinen die ſämmtlichen Königlichen Unter-Gerichte zur Einreichung der Abſchlüſſe und Rechnungen an das Ober-Landes-Gericht, mittelſt Berichts an daſſelbe, an. Da ſich indeß dies, in Betreff der vorhandenen Trennung und nöthigen Vollſtändigkeit der Akten, nicht als genügend erwieſen, ſo ergiebt ſich die Nothwendigkeit, dieſe Verordnung näher dahin zu beſtimmen:

1) daß die Jahres-Abſchlüſſe und Rechnungen in duplo eingereicht werden müſſen,
2) daß dies von den betreffenden Gerichten mittelſt beſonderer, nicht zu verbindender Berichte erfolge,
3) daß namentlich die Jahres-Rechnungen (auch von den zum Verbande der Haupt-Untergerichts-Salarien-Kaſſe gehörenden) nicht der Haupt-Untergerichts-Salarien-Kaſſe, ſondern dem Ober-Landes-Gericht eingereicht werden müſſen.

Dies wird den Königlichen Untergerichten im Departement des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts zugleich mit der Anweiſung zur Nachachtung bekannt

Digitized by Google

gemacht, die fraglichen Rechnungen und Abſchlüſſe (wie dies generell nöthig iſt) nur auf Papier von den gewöhnlichen Akten-Formaten ſchreiben zu laſſen und einzureichen.

Glogau, den 22. März 1838.

Königl. Ober Landes-Gericht von Nieder Schleſien und der Lauſitz.

Koſten-Erleichterung in gutsherrlich-bäuerlichen Verhältniſſen.

Das Allerhöchſte Regulativ vom 25. April 1836, betreffend die Koſten der gutsherrlich-bäuerlichen Auseinanderſetzungen, Gemeinheitstheilungen ꝛc. (Geſetzſammlung für 1836 S. 181.) enthält im §. 9. No. 5. die Beſtimmung, daß die den Partheien zugeſtandenen Erleichterungen in Betreff der Koſten nicht bloß auf die Hauptgegenſtände der Auseinanderſetzungen, deren Einleitung und Ausführung, ſondern auch auf die hiermit zuſammenhängenden, oder auf Veranlaſſung und Betrieb der General- und Spezial-Kommiſſionen damit in Verbindung geſetzten Nebenpunkte und Zwiſchen-Verhandlungen Anwendung finden ſollen.

Es iſt ein Bedenken darüber entſtanden, ob in dieſen Angelegenheiten von den zum gerichtlichen Depoſitorium eingezahlten Geldern und Dokumenten Depoſitalgebühren erhoben werden dürfen, und ob den Depoſital-Quittungen die Stempelfreiheit zuſtehe?

Des Herrn Juſtiz-Miniſters Mühler Excellenz haben im Einverſtändniß mit den Herren Miniſtern des Innern und der Finanzen durch das Reſcript vom 12. März d. J. beſtimmt:

daß in den bezeichneten Fällen weder Depoſital-Gebühren erhoben, noch Quittungs-Stempel verwendet werden ſollen.

Hiernach haben die Gerichte des Departements ſich zu achten.

Glogau, den 3. April 1838.

Königl. Ober Landes-Gericht von Nieder-Schleſien und der Lauſitz.

Abkommen mit der Fürſtl. Schwarzburg-Sondershauſenſchen Regierung wegen Gebühren-Einziehung ausländiſcher Sachwalter.

Zwiſchen der Königlich Preußiſchen und der Fürſtlich Schwarzburg-Sondershauſenſchen Regierung iſt hinſichtlich des bei Einziehung der Gebühren ausländiſcher Sachwalter gegenſeitig zu beobachtenden Verfahrens folgende Uebereinkunft getroffen worden.

Es ſoll künftig

1) in den diesſeitigen Staaten die Beitreibung der Gebühren, welche ein Fürſtlich Schwarzburg-Sondershauſenſcher öffentlicher Rechtsanwalt als Mandatar eines Preußiſchen Unterthanen nach der Feſtſetzung ſeines vaterländiſchen Gerichts von ſeinem Mandanten zu fordern hat, durch das kompetente Preußiſche Gericht nur auf vorgängige Requiſition des Fürſtlichen Gerichts, bei welchem der betreffende Prozeß geſchwebt hat, bewirkt werden.

Auf den Grund einer ſolchen Requiſition ſollen alsdann die Preußiſchen Gerichte das inländiſche geſetzliche Verfahren zur Beitreibung der fraglichen Mandatarien-Gebühren einleiten, zugleich aber auch dem Fürſtlich Schwarzburg-Sondershauſenſchen Rechts-Anwalte, Behufs der koſtenfreien Betreibung der Sache, einen Aſſiſtenten von Amtswegen beſtellen.

Digitized by Google

Dagegen hat ſich

2) das Fürſtlich Schwarzburg-Sondershauſenſche Gouvernement dahin erklärt:
„daß in Zukunft in den dortigen Landen die Beitreibung der Gebühren, welche ein Königlich Preußiſcher öffentlicher Rechtsanwalt als Mandatar eines Fürſtlich Schwarzburg-Sondershauſenſchen Unterthans, nach der Feſtſetzungs-Verfügung ſeines vaterländiſchen Gerichts von ſeinem Machtgeber zu fordern hat, durch das zuſtändige Fürſtlich Schwarzburgſche Gericht nur auf vorgängige Requiſition des Preußiſchen Gerichts, bei welchem der bezügliche Prozeß geſchwebt hat, bewirkt werden ſolle, und daß die Fürſtlich Schwarzburgſchen Gerichte auf den Grund der desfallſigen gerichtlichen Requiſition das dort geſetzliche Verfahren zur Beitreibung der betreffenden Mandatarien-Gebühren im Wege ſofortiger Exekution einzuleiten, zugleich aber auch dem Königlich Preußiſchen Rechtsanwalt Behufs der koſtenfreien Betreibung der Sache einen Aſſiſtenten von Amtswegen zu beſtellen haben."

Berlin, den 7. März 1838.

Der Juſtiz-Miniſter. Mühler.

An
das Königliche Ober-Landes-Gericht
zu Glogau.

Vorſtehende Verordnung des Königlichen Juſtiz-Miniſteriums wird zur Kenntnißnahme und Befolgung in vorkommenden, geeigneten Fällen, Seitens der ſämmtlichen Herren Juſtiz-Commiſſarien ſowohl, als auch der ſämmtlichen Gerichts-Behörden des Departements mitgetheilt.

Glogau, den 3ten April 1838.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Niederſchleſien und der Lauſitz.

Koſtenfreiheit für die Univerſität zu Halle.

Der §. 145 des Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung erwähnt zwar bei der verſchiedenen Inſtituten bewilligten Koſtenfreiheit des Fiskus unter Nr. 6. nur der Univerſitäten zu Berlin, Königsberg und Breslau. Es iſt jedoch unbedenklich der Univerſität zu Halle, nachdem ihr bei der Stiftung ertheilten Privilegium und mit Rückſicht darauf, daß dieſelbe aus Staats-Fonds Zuſchüſſe erhält und der Ausfall, welchen das Einkommen der Univerſität in ihren Fonds erleidet, aus Staatsmitteln gedeckt werden muß, die dem Fiskus nach Vorſchrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Titel 35. Theil I. zuſtehende Sportelfreiheit in demſelben Umfange für ihre Prozeſſe und andern gerichtlichen Angelegenheiten ebenfalls zu bewilligen.

Berlin, den 17ten März 1838.

Der Juſtiz-Miniſter.
Mühler.

An
das Königliche Oberlandes-Gericht
zu Glogau.

Digitized by Google

Vorſtehendes Reſcript des Königlichen Juſtiz=Miniſteriums wird den Gerichtsbehörden und Juſtiz=Beamten des Departements zur Beachtung in etwa vorkommenden, dahin gehörigen Fällen, bekannt gemacht.

Glogau, den 3ten April 1838.

Königl. Ober=Landes=Gericht von Nieder=Schleſien und der Lauſitz.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß des Herrn Finanz=Miniſters Grafen von Alvensleben Excellenz durch das Hohe Reſcript vom 17. d. M., welches alſo lautet:

„die jetzt erfolgte Aufhebung des Brandenburg=Preußiſchen Ober=Berg=Amts veranlaßt mich, die Beſtimmungen in den Reſcripten vom 15. Decemb. 1811 und 23. November 1815, wonach ein Theil von Nieder=Schleſien und ein Theil von der Lauſitz dem Brandenburg=Preußiſchen Haupt=Berg=Diſtrikt zugetheilt worden, hierdurch aufzuheben und dagegen zu beſtimmen, daß die Grenzen des Schleſiſchen Haupt=Berg=Diſtrikts gegen Norden und Weſten vollkommen mit den Grenzen des Liegnitzer Regierungs=Bezirks zuſammenfallen ſollen,“

das Reſſort=Verhältniß des unterzeichneten Ober=Berg=Amtes neuerdings in oben angegebener Art feſtgeſtellt haben.

Brieg, den 31. März 1838.

Königl. Preuß. Ober=Berg=Amt für die Schleſiſchen Provinzen.

Perſonal=Chronik öffentlicher Behörden.

Perſonal-Chronik.

Durch kriegsminiſterielle Beſtimmung iſt der Proviantmeiſter Rieck zu Glogau in gleicher Eigenſchaft nach Poſen und der ſeitherige Magazin=Rendant, Proviantmeiſter Körſe zu Weißenfels als Proviantmeiſter nach Glogau verſetzt worden.

Poſen, den 27. März 1838.

Königliche Intendantur 5ten Armee=Corps.

Der zeitherige Schullehrer Krauſe zu Groß=Hennersdorf iſt als Schullehrer in Groß=Petersdorf bei Priebus beſtätiget worden;

desgleichen der bisherige Schuladjuvant Domitz zu Thiemendorf als Schullehrer in Uhsmannsdorf, Rothenburgſchen Kreiſes.

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

Den Seidenbau betr.

Der wegen ſeines ſchon mehrere Jahre in Maulbeerbaumzucht und Seidenbau bethätigten löblichſten Eifers bei Beſtreitung der Reiſekoſten aus Staats=Fonds unter=

Digitized by Google

ſtützte Gerichtsſchreiber Käſe zu Hohenliebenthal, im Schönauſchen Kreiſe, hat bei Gelegenheit der im vorigen Sommer nach Klein-Glinike unternommenen Reiſe zur Benutzung der von dem Herrn Regierungs-Rath von Türk errichteten Unterrichts-Anſtalt, ſich in der Ueberzeugung vergewiſſert, daß es möglich iſt, den Seidenbau als ein lohnendes Gewerbe zu betreiben, indem in der Provinz Brandenburg nicht bloß Schullehrer, ſondern auch andere Perſonen, Profeſſioniſten ꝛc., um Gewinn daraus zu ziehen, ſich mit der Erziehung von Cocons beſchäftigen und Letztere ſodann, ohne ſich ſelbſt mit dem Abhaspeln zu befaſſen, verkaufen, wodurch mancher Familien-Vater mit den Seinen (ohne beſondere Gebäude dazu nöthig zu haben) in ſeiner Wohnung in Zeit von 5 Wochen für 30 bis 40 Rthlr. Cocons gewinnt.

Es iſt daher dringend zu wünſchen, daß ſich recht viele Grundbeſitzer finden möchten, welche ihre dazu paſſenden, und oft nicht einmal zu anderen Zwecken füglich zu benutzenden Plätze, als z. B.: etwas ſandige oder ſteinige Hügel — Letztere vorher zu gelegener Zeit rigolt — mit Maulbeerbäumen zweckmäßig bepflanzen möchten, wo ſodann ſpäter die Benutzer des Laubes zum Seidenbau ſich zuverläßig finden würden. Da es auch einem Zweifel gar nicht unterliegt, daß in den Gebirgskreiſen des Regierungs-Bezirks die Maulbeerbäume eben ſo gut gedeihen werden, wie es in Schweden und anderen nördlich gelegenen Ländern der Fall iſt, ſo empfiehlt ſich insbeſondere auch in den vorgedachten Kreiſen, dieſen Gegenſtand thätigſt zu beherzigen, um dereinſt darin einige Aushülfe für die durch unabwendbare Zeitverhältniſſe geſunkene Einnahme von der Leinwandweberei und Flachsſpinnerei zu finden.

Der Gerichtsſchreiber Käſe, welcher bereits Seide gewonnen hat, die in Berlin zu Zeugen verwebt worden, iſt, mit guten Haspel-Anſtalten verſehen, geneigt, Cocons zu kaufen, gleich wie er andererſeits Maulbeerbaumpflanzen und guten weißen Maulbeerbaum-Saamen zur Frühjahrs-Ausſaat ablaſſen kann.

Liegnitz, den 2. April 1838.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bereits im Jahre 1835 hat die evangeliſche Kirchgemeine von Giersdorf, Hirſchberger Kreiſes, die Neubedachung ihres Gotteshauſes mit einem Koſtenaufwande von 230 Rthlr. bewirkt. Um dieſem neuen Dache jedoch den früheren rothen Anſtrich wieder zu geben, brachte der jugendliche Theil dieſer Kirchgemeine durch freiwillige Beiträge die Summe von 67 Rthlr. 9 Sgr. 9 Pf., wozu die Hauptgemeine Giersdorf 39 Rthlr. 10 Sgr. 9 Pf., und von den eingepfarrten Kommunen die Gemeinde Hain 10 Rthlr. 24 Sgr., Hinter-Saalberg 7 Rthlr. 10 Sgr. und Merzdorf 9 Rthlr. 18 Sgr. beiſteuerten, zuſammen. Auch hat der Fleiſchermeiſter Rücker in Merzdorf zum Kirchenfeſte vorigen Jahres einen kleinen Kronleuchter im Werthe von 8 Rthlr. geſchenkt, und ein ungenanntes Gemeineglied aus Giersdorf die Hoſtien-Patena mit einem Koſtenbetrage von 11 Rthlr. vergolden laſſen.

Verdienſtliches bei der Kirche zu Giersdorf.

Digitized by Google

Wir bezeugen dieſen Beweiſen kirchlichen Wohlthätigkeitsſinnes unſere vollkommene Anerkennung und bringen dieſelben hiermit belobigend zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 13. März 1838.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Agentur-Befugniß für den Kaufmann Fiſcher zu Haynau betr.

Der Kaufmann Adolph Eduard Fiſcher zu Haynau iſt, wie die Bekanntmachung in No. 10. S. 78. des Amtsblatts d. J. beſagt, mit Lebens-Verſicherungen für die Leipziger Lebens-Verſicherungs-Geſellſchaft zwar nicht beſchäftigt, dagegen gemäß früherer Genehmigung die Agentur-Geſchäfte für die Berliner Lebens-Verſicherungs-Geſellſchaft fortzuſetzen wohl befugt.

Liegnitz, den 27. März 1838.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirung.

Dem Inſtrumentenmacher Theodor Stöcker in Berlin iſt unterm 29ſten März 1838 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene Konſtruktion der Vorrichtung der Hammer, des Dämpfers und der Befeſtigung der Saiten an dem tafelförmigen Fortepiano, ſo weit dieſelbe für neu anerkannt worden iſt,

auf Acht Jahre, von jenem Termin an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Vermächtniſſe.

Von der Auszügler-Wittwe Ullrich zu Wittgendorf, Landeshutſchen Kreiſes, für die Orts-Armenkaſſe 50 Rthlr.;

von dem Gartenbeſitzer Joh. Gottlob Richter zu Görlitz für die daſige ſtädtiſche Armenkaſſe 5 Rthlr.;

von der verſtorbenen Kretſchmer-Frau Borrmann in Schlemmer, Bunzlauer Kreiſes, für die Kirche zu Ottendorf 5 Rthlr.;

von dem Kaufmann Gruner zu Hirſchberg für die katholiſche Stadt-Pfarrkirche daſelbſt 200 Rthlr. zu einem Anniverſario und 200 Rthlr. für arme katholiſche Schulkinder.

Agentur-Beſtätigung.

Für die Lebens-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Gotha
der Kaufmann Friedrich Wilhelm Anderhold zu Jauer.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 15.)

Digitized by Google

Amts = Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№. 16.

Liegnitz, den 21. April 1838.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das 13te Stück für das Jahr 1838 enthält
die Allerhöchſten Kabinets=Ordres unter
No. 1881 vom 17. Februar d. J. wegen Ablöſung der Hülfsdienſte in der Provinz Preußen;
No. 1882 vom 14. März d. J. nebſt Tarif für die Erhebung des Wege= und Brückengeldes zu Guhrau; und
No. 1883 vom 9. April d. J., betreffend das Verfahren gegen diejenigen, welche ſich der heimlichen Verbreitung von Erlaſſen auswärtiger geiſtlicher Obern und ihrer Agenten ſchuldig machen.

Verordnungen von Staats=Behörden.

Publikandum die Zuerkennung des Preiſes für die Bearbeitung eines neuen Hebammen-Lehrbuches betreffend.

Das unterzeichnete Miniſterium hatte unter dem 31ſten Oktober 1836 die Bearbeitung eines neuen Hebammen=Lehrbuchs zum Gegenſtande einer Preisbewerbung gemacht und zur Beurtheilung der eingehenden Entwürfe eine beſondere Kommiſſion ernannt, welche, außer dem wirklichen Geheimen Ober=Medizinal=Rathe und Präſidenten Dr. Ruſt als Vorſitzenden, aus zwei ehemaligen Hebammen=Lehrern, dem Geheimen Ober=Medizinal=Rathe Dr. Trüſtedt und Regierungs=Medizinal=Rathe Dr. Albers, und zwei Profeſſoren der Geburtshülfe, dem Geheimen Medizinal=Rathe Dr. Kluge und Medizinal=Rathe Dr. Buſch zuſammengeſetzt war.

Die Entwürfe ſollten bis zum 30ſten Juni v. J. eingeſandt werden. Da indeſſen bis zum 3ten ejusd. mens. der Kommiſſion erſt Ein Entwurf zugegangen

und überdies von mehreren Seiten ein weiteres Hinausrücken des Einſendungs-Termins gewünſcht worden war, ſo wurde letzterer, mittelſt nachträglichen Publikandums vom 4ten Juni v. J. auf den 31ſten October ejusd. an. verlegt. Eben daraus ergab ſich aber auch die Nothwendigkeit einer weitern Hinausſetzung des für die Zuerkennung des Preiſes urſpünglich auf den 31ſten December v. J. anberaumten Termins, um ſo mehr, als der Kommiſſion ſogar im November noch 10, kurz vor Ablauf des Einſendungs-Termins eingegangene Schriften zur Beurtheilung amheim fielen.

Ueberhaupt ſind 31 Bewerber um den Preis aufgetreten. Je weniger aber der ausgeſetzte Eine Preis an ſich für ſo anlockend zu erachten iſt, daß er allein beſchäftigte Aerzte und Geburtshelfer auf die Gefahr hin, Zeit und Mühe vergeblich zu verwenden, zur Concurrenz hätte beſtimmen können: deſto mehr glaubt das Miniſterium in jener regen Theilnahme an einer, mit der Vervollkommnung des Hebammenweſens im Staate ſo nahe zuſammenhängenden Angelegenheit, einen neuen Belag für die wiſſenſchaftliche Tendenz der Medizinal-Perſonen des In- und Auslandes und ihre Bereitwilligkeit, zur Förderung gemeinnütziger Zwecke mitzuwirken, erkennen zu müſſen, und freut es ſich, dies Anerkenntniß hiermit öffentlich ausſprechen zu können.

Die eingegangenen Entwürfe ſelbſt ſind, ſowohl einzeln für ſich, als auch in gegenſeitiger Beziehung auf einander, von der Eingangs erwähnten Kommiſſion auf das Genaueſte geprüft worden und hat dieſelbe nach ihrem, am 28ſten v. Mts. erſtatteten detaillirten Berichte, das mit dem Motto:

„Quae bene distinguit, bene obstetricat,“

verſehene Manuſcript einſtimmig für das dem Zwecke entſprechendſte und in jeder Beziehung preiswürdigſte erklärt. Bei Eröffnung des dem Motto entſprechenden verſiegelten Zettels ergab ſich als Verfaſſer dieſes Entwurfs Dr. Joſeph Herrmann Schmidt, Director der Krankenhaus-, Entbindungs- und Hebammen-Lehr-Anſtalt in Paderborn, welchem das Miniſterium demnach den ausgeſetzten Preis von

„Einhundert Dukaten“

zuerkennt.

Von den ſonſt eingegangenen Entwürfen hat die Kommiſſion in ihrem Berichte noch drei, als ſich vor den übrigen auszeichnend, namhaft gemacht, und zwar die Abhandlung mit dem Motto: „in simplici salus“ als diejenige, welche der zu krönenden am Nächſten ſtehe, worauf die mit dem Motto: „Ut desint vires, tamen est laudanda voluntas“ und dieſer wieder die mit dem Motto: „Omne nimium nocet“ folge.

Wiewohl nun bei Eröffnung der Preis-Bewerbung kein Accessit beſtimmt worden iſt, ſo hat das Miniſterium doch das bei dieſer Gelegenheit Seitens der Medizinal-Perſonen bewieſene rühmliche Streben, auch noch dadurch anzuerkennen beſchloſſen, daß es für die erſtgenannten beiden Abhandlungen, namentlich für die mit dem Motto:

„In simplici salus“

die größere goldene Ehren-Medaille und für die mit dem Motto:

„Ut desint vires, tamen est laudanda voluntas“

Digitized by Google

die kleine goldene Ehren-Medaille als extraordinaire Preiſe bewilligt, inglei-chen die mit dem Motto:

„Omne nimium nocet"

durch eine ehrenvolle Erwähnung hiermit auszeichnet.

Es werden obige Preiſe den Verfaſſern der genannten Abhandlungen, wenn ſie ſich als ſolche legitimiren, ſammt den Manuſcripten verabfolgt werden; auch bleibt es dieſen dreien Concurrenten freigeſtellt, zu beſtimmen, ob die ihre ausgezeichnete Abhandlungen begleitenden Zettel entſiegelt und auch ihre Namen nachträglich öffentlich bekannt gemacht werden dürfen.

Berlin, den 20ſten März 1838.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

gez. Frhr. v. Altenſtein.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Zum Ankaufe von Remonten in der Provinz Schleſien durch eine Militair-Kommiſſion, ſind für dieſes Jahr im Bezirke der Königlichen Regierungen zu Breslau und Liegnitz nachſtehende, früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden, als: No. 51. Den Remonte-Ankauf pro 1838 betr. I. M. 367.

den	23.	April	in	Strehlen,
=	24.	=	=	Ohlau,
=	26.	=	=	Kreutzburg,
=	28.	=	=	Oels,
=	30	=	=	Trebnitz,
den	1.	Mai	in	Trachenberg,
	2.	=	=	Wohlau,
	3.	=	=	Neumarkt,
	4.	=	=	Domslau,
	7.	=	=	Reichenbach,
den	8.	Mai	in	Schweidnitz,
=	10.	=	=	Jauer,
=	14.	=	=	Görlitz,
=	16.	=	=	Haynau,
=	17.	=	=	Liegnitz,
=	19.	=	=	Beuthen a. O.,
=	21.	=	=	Freyſtadt,
=	22.	=	=	Grünberg,
=	23.	=	=	Croſſen.

Die erkauften Pferde werden wie ſeither zur Stelle abgenommen und ſofort baar bezahlt. Außer den dreijährigen Pferden werden auch ältere bis incl. 6 Jahr, beſon-

Digitized by Google

ders aber ſolche, welche ſich zum Artillerie-Zugdienſt eigenen, bei entſprechender Qualität gern erkauft werden.

Wegen der erforderlichen Eigenſchaften der Pferde, der ſonſtigen Kaufbedingungen und daß außer ſolchen, deren Fehler namentlich wegen Dummkoller den Kauf ſchon geſetzlich auf Koſten des Verkäufers rückgängig machen, auch noch ungezähmte Pferde und Krippenſetzer vom Kaufe ausgeſchloſſen ſind, darüber wird auf die bisherigen alljährlichen Bekanntmachungen Bezug genommen und wiederholt nur bemerklich gemacht, daß jedes erkaufte Pferd mit einer ſtarken neuen ledernen Trenſe, einer Gurt-Halfter und zwei neuen hanfenen Stricken verſehen ſein muß.

Berlin, den 10. Februar 1838.

Krieges-Miniſterium. Abtheilung für die Remonte-Angelegenheiten der Armee.

(gez.) v. Coſel. v. Stein. Mentzel.

Wir bringen mit Bezug auf die vorſtehende Bekanntmachung hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die zum Ankauf der Remonte-Pferde ernannte Kommiſſion in dieſem Jahre aus den beiden ſchon im verfloſſenen Jahre dabei beſchäftigten Mitgliedern:

a) aus dem Herrn Major v. Daſſel als Präſes,
b) dem Herrn Major v. Schultz als erſten
und dem neu zugetretenen
c) Herrn Premier-Lieutenant v. Schultz, als zweiten Hülfs-Offizier beſtehet.

Bei der Wichtigkeit der Remonte-Pferde-Märkte, bezüglich des vortheilhaften Einfluſſes, welchen dieſelben auf die Pferdezucht zu üben nicht verfehlen können, machen wir die Einſaſſen unſeres Verwaltungs-Bezirks noch beſonders darauf aufmerkſam und fordern ſie hiermit zugleich dringend auf, mit recht vielen brauchbaren und den ſchon allgemein bekannten Anforderungen der Kommiſſion entſprechenden Pferden, die in der vorſtehenden Bekanntmachung angegebenen Märkte um ſo mehr zahlreich zu beſuchen, als deren vortheilhafter Abſatz ihnen nach den beſtehenden Bedingungen geſichert iſt. Liegnitz, den 2. März 1838.

Perſonal-Chronik öffentlicher Behörden.

Verzeichniß der in dem Departement des Königl. Ober-Land.-Gerichts zu Glogau vorgefallenen Dienſtveränderungen in der Zeit vom 1ſten Jan. bis ult. März 1838.

Die Auskultatoren Ennicht, Goltz, Purmann, Stein und Freiherr v. Wackerbarth wurden zu Referendarien befördert.

Der Referendarius Zehrfeld iſt, als nunmehriger Patrimonialrichter, auf ſein Anſuchen, aus dem Königlichen Juſtiz-Dienſt, mit Vorbehalt des Rücktritts in denſelben, entlaſſen worden.

Der bisherige hieſige Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor von Griesheim iſt zum Director des Land- und Stadt-Gerichts zu Stargard ernannt und der Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor Kurzan von Frankfurt a. O. in der bisherigen Eigenſchaft zu dem hieſigen Ober-Landes-Gericht verſetzt worden.

Digitized by Google

Der bei dem Stadt-Gericht zu Breslau angeſtellte, unbeſoldete Aſſeſſor Langheinrich wurde in derſelben Eigenſchaft, auf ſein Anſuchen, an das Land- und Stadt-Gericht zu Liegnitz verſetzt.

Der vormalige Salarien-Kaſſen-Rendant, zuletzt Diätar bei dem Land- und Stadt-Gericht zu Glogau, Reichardt, iſt, auf ſein Anſuchen, mit Penſion aus dem Königlichen Juſtiz-Dienſt entlaſſen, und

der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Kaulfuß in die Stelle des verſtorbenen Königlichen Stadtrichters Jacob zu Schlawa zum Kreis-Juſtiz-Sekretair Glogauer Kreiſes befördert worden.

Der Gefangenwärter Danner zu Liegnitz wurde mit Penſion in den Ruheſtand verſetzt.

In die Stelle des mit Penſion in Ruheſtand verſetzten Land- und Stadt-Gerichts-Directors Streckenbach iſt bei dem Land- und Stadt-Gericht zu Löwenberg der Kreis-Juſtiz-Rath Kärner zum Land- und Stadt-Richter ernannt worden.

Der Referendarius Hilliges wurde als Aſſeſſor zu dem Land- und Stadt-Gericht in Croſſen verſetzt.

Der Juſtiz-Commiſſarius und Notar Vanſelow zu Grünberg iſt geſtorben.

Der Juſtiz-Commiſſarius Kurſch zu Sagan iſt zugleich zum Notarius im Bezirk des Königlichen Ober-Landes-Gerichts ernannt worden.

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

Hiſtoriſche Nachrichten aus dem Liegnitz'ſchen Regier.-Bezirk für den Monat März 1838.

Witterung.

Im Monat März war im Allgemeinen rauhe und naßkalte Witterung vorherrſchend. Mäßiger Froſt hatte ſtatt am 9ten, 10ten, 11ten, 28ſten und 29ſten; Schnee fiel am 9ten, 18ten, 19ten und 27ſten; Regenwetter war am 7ten, 15ten, 18ten, 19ten, 21ſten, 22ſten, 24ſten, 25ſten, 26ſten, 27ſten und 31ſten. Die weſtlichen Luftſtrömungen waren vorherrſchend; am 18ten und in der Nacht vom 30—31ſten hatte ſtürmiſche Luftbewegung ſtatt. Der mittlere Barometerſtand betrug 27″ 9‴. Die Feuchtigkeit der Atmoſphäre war nicht übermäßig, dennoch fanden bedeutende Ueberſchwemmungen ſtatt, und zwar hauptſächlich in Folge der Hemmungen, welche die ungewöhnlich ſtarken Eismaſſen an ſich, ſo wie insbeſondere die Eisſtopfungen dem gewöhnlichen Abfluſſe der Waſſermaſſen entgegenſetzten.

Mortalität.

Der allgemeine Geſundheitszuſtand war ziemlich günſtig. Die Zahl der Kranken war mäßig. Am häufigſten waren rheumatiſche und katarrhaliſche Beſchwerden, rheumatiſche Fieber, Kopf-, Geſichts-, Zahn-, Gliederreißen, rheumatiſche Magenbeſchwerden, Durchfall, katarraliſche Halsentzündung, Bruſtkatarrhe. Zuweilen äußerte der Rheumatismus eine Tendenz nach den Central-Organen, in Folge deſſen rheumatiſche Apoplexie, halbſeitige Lähmung u. ſ. w. vorkamen.

Digitized by Google

In mehreren Gegenden gelangten die Maſern und der Keuchhuſten zu einer größeren Verbreitung.

Die Pocken kamen vor bei 2 Individuen der Stadt Löwenberg und bei einem Individuum im Dorfe Royn, Kreis Liegnitz.

Der Geſundheitszuſtand der Hausthiere war günſtig.

Da eine große Anzahl der Ortſchaften ſammt den Wohnungsräumen und Stallungen der Inundation ausgeſetzt geweſen, dadurch aber die Geſundheit der Menſchen und Hausthiere gefährdet, und zur Entwickelung bösartiger und lebensgefährlicher Krankheiten Anlaß gegeben wird, wenn die zur Abwendung ſolcher Folgen erforderlichen Vorſichtsmaaßregeln verabſäumt werden, ſo ſind wegen Ausführung der Letzteren die Behörden mit Inſtruktion verſehen; auch iſt eine Zuſammenſtellung der gedachten Maaßregeln bewirkt, und dieſe, durch Vertheilung einer hinlänglichen Anzahl Exemplare derſelben, zur Kenntniß der Intereſſenten gebracht worden.

Zu Säbnitz, Lübenſchen Kreiſes, ſtarb eine Dreſchgärtner-Wittwe in dem hohen Alter von 84 Jahren 6 Monaten, und in Reichwalde, Schönauſchen Kreiſes, ein Auszügler in dem Alter von 88 Jahren.

Erfroren wurden im Freien drei Perſonen gefunden, und eben ſo endeten auf einer Feldmark 2 Individuen durch Schlagfluß.

Eine hochbetagte, an Epilepſie leidende, Frau fand man in ihrer Stube auf der Erde liegend todt, und auf ihrer Bruſt einen glühend geweſenen Dachziegel, welcher ſich durch das Hemde in's Fleiſch eingebrannt hatte.

Im Waſſer verunglückten zwei Knaben von 5 und 4 Jahren.

Eine Frau that einen ſo unglücklichen Fall von der Treppe, und eine andere unverehelichte Frauensperſon wurde durch einen abgleitenden Balken ſo erheblich beſchädiget, daß der Tod die Folge war.

Bei dem Räumen der Kammgrube gerieth ein Müllergeſelle in das Getriebe der Mühle, wobei ihm der Kopf zerquetſcht wurde.

Liegnitz, den 4. April 1838.

Königliche Regierung.

Verdienſtliches bei der Kirche u. dem Thurme zu Samitz. I. C. 2039.

Es ſind an der evangeliſchen Kirche in Samitz, Haynauer Kreiſes, und an dem Thurme derſelben, ſeit dem Jahre 1832 bedeutende Reparaturen ausgeführt worden; auch hat der Kirchhof eine Mauer an die Stelle des früheren Plankenzaunes erhalten. Die diesfälligen Geſammtkoſten betrugen 1705 Rthlr., zu deren Beſtreitung, bei der Inſuffizienz des Aerarii, der Kirchpatron, Herr Premier-Lieutenant Zimmer auf Vorhaus, die Summe von 958 Rthlr., die Kirchgemeinde aber 747 Rthlr. beigetragen haben. — Wir bezeugen daher gern ſo erfreulichen Proben eines lebendigen, kirchlichreligiöſen Sinnes unſere vollkommene Anerkennung.

Liegnitz, den 2. April 1838.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Verzeichniß
von denen ſeit dem 1. Januar bis ult. März 1838 im Departement des Königl. Oberlandesgerichts von Nieder-Schleſien und der Lauſitz zu Glogau vorgefallenen Jurisdictions-Veränderungen.

No.	Namen des Gutes.	Namen des Kreiſes.	Namen des abgegangenen Richters.	Namen des wieder angeſtellten Richters.
1	Deutſch = Keſſel mit Wilhelminenthal,	Grünberg	Criminal-Richter Scheibel zu Grünberg.	Kreis-Juſtiz-Commiſſ. Neumann in Grünberg.
2	Rechenberg,	Goldberg-Haynau	Ober-Landes-Ger. Referendar. Zabler in Glogau.	O. L. Ger. Referendarius Liebig zu Haynau.
3	Zoblitz,	Rothenburg	Referendar. Eiſler zu Görlitz.	Juſtizverweſer Zehrfeld zu Görlitz.
4	Juppendorf,	Guhrau	Stadt-Ger.-Director Künzel zu Guhrau.	Stadtrichter Hertel zu Tſchirnau.
5	Ober = Vorwerk Langheinersdorf.	Sprottau	Land- und Stadt-Gerichts = Rath von Reder zu Sprottau.	Juſtiz-Verweſer Schober zu Neuſtädtel.
6	Walddorf,			

Nachtrags-Verzeichniß
der im Monat März 1838 beſtätigten und vereideten Schiedsmänner.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Sprottauer Kreis.			
Giesmannsdorf, alter Antheil,	Hanisch	Schullehrer	Giesmannsdorf.
Liegnitzer Kreis.			
Groß-Baudis, Klein-Baudis und Penkau,	Pohl	Freiſtellenbeſitzer	Klein-Baudis.

Digitized by Google

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Glogauer Kreis.			
Ober- und Nieder-Schrepau,	Francke	Gerichts-Scholz	Schrepau.
Schönau, Annaberg, Wühleiſen, Mürſchau,	v. Liebermann	Lieutenant	Baunau.
Glogau Stadt,			
für den 1ſten Bezirk	Häniſch	Apotheker	Glogau.
= = 2ten =	Niegiſch	Kaufmann	
= = 3ten =	Gericke	Färber	
= = 4ten =	Graupe	Bäckermeiſter	
= = 5ten =	Schädler	Schneidermeiſter	
Bunzlauer Kreis.			
Tiefenfurth, Mühlbock, Schnellenfurt Heiligenſee,	Matthieſſen jun.	Steingutfabrikant	Tiefenfurth.
Freyſtädter Kreis.			
Modritz, Küſſer, Alt-Nenſalz und Alte Fähre,	Irmler	Bauergutsbeſitzer	Alt-Nenſalz.
Leſſendorf, Wallwitz,	Puſch	Wiedemuthsbeſitzer	Leſſendorf.
Liebſchütz, Teichhoff, Freybraun,	Simon	Windmühlenbeſitzer	Liebſchütz.
Grünberger Kreis.			
Kleinitz, Karſchin, Sedſchin,	Stahn	Ziegelſtreicher	Kleinitz.
Schwarmitz, Mühldorf,	Broy	penſionirter Steuer-Auffeher	Schwarmitz.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 16.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№. 17.

Liegnitz, den 28. April 1838.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das 14te Stück enthält unter

No. 1884 den Vertrag zwiſchen Sr. Majeſtät dem Könige von Preußen und Sr. Durchlaucht dem Fürſten zu Waldeck und Pyrmont, über die fernere Vereinigung des Fürſtenthums Waldeck mit Preußen zu einem übereinſtimmenden Zoll- und Steuer-Syſtem. Vom 9. Januar d. J.

Das 15te Stück unter

No. 1885 das Geſetz wegen der Verjährungs-Friſten, und

No. 1886 die Deklaration des §. 54, Tit. 6, Th. I. des Allgemeinen Landrechts, betreffend die Verjährungs-Friſt bei einer Schaden-Erſatz-Forderung. Beides vom 31ſten März d. J.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Bekanntmachung, die Auszahlung der zum 1ſten Juli 1838 gekündigten 850,000 Rtlr. Staatsſchuldſcheine betr.

Die durch unſer Publikandum vom 1ſten März d. J. zum 1ſten Juli 1838 gekündigten Staatsſchuldſcheine im Betrage von 850,000 Rthlr. nebſt deren am 1ſten Juli c. zur Realiſation kommenden Zins-Coupons, können gegen die in jenem Publikando vorgeſchriebenen Quittungen, ſchon vom 1ſten Juni d. J. ab hier in Berlin bei der Staatsſchulden-Tilgungs-Kaſſe, Taubenſtraße No. 30, eingelöſet werden.

Die außerhalb Berlin wohnenden Inhaber ſolcher gekündigten Staatsſchuldſcheine können daher dieſe mit den dazu gehörigen und unentgeldlich mit abzuliefernden Coupons über die Zinſen vom 1ſten Juli 1838 ab, ſchon vor dem 1ſten Juni d. J. portofrei unter Beifügung doppelter Verzeichniſſe, in welchen die Staatsſchuldſcheine nach Nummern, Littern und Geldbeträgen geordnet ſind, an die ihnen zunächſt gele-

Digitized by Google

gene Regierungs-Haupt-Kaſſe, zur weitern Beförderung an die Staats-Schulden-Tilgungs-Kaſſe, einſenden, wonach ihnen alsdann die Valuta derſelben bis zum 1ſten Juli c. ausgezahlt werden wird.

Berlin, den 4ten April 1838.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
(gez.) Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Berger.

Bekanntmachung, das ungegründete Gerücht von dem Umlauf falſcher Kaſſen-Anweiſungen betr.

Verſchiedene öffentliche Blätter des In- und Auslandes haben ſich herausgenommen, das Gerücht zu verbreiten, daß ſehr viele, nach einigen ſogar Hundertauſende von falſchen Preußiſchen Kaſſen-Anweiſungen im Umlauf und die Nachahmungen ſehr gelungen ſein ſollen.

Dieſe Nachricht iſt mit allen ſonſt dabei angeführten Einzelnheiten durchaus ungegründet, welches wir hiermit öffentlich bekannt zu machen uns veranlaßt finden.

Berlin, den 14. April 1838.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
(gez.) Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 52. Publikandum betreffend das Verbot des Verkaufs des ſogenannten Fliegenpapiers, der Kobalts- oder Fliegenſtein-Auflöſung. I. P. 4488.

Nachſtehendes Reſcript:

„Durch den Bericht einer Königlichen Regierung finde ich mich veranlaßt, die Circular-Verfügung vom 26. December v. J. betreffend das Verbot des ſogenannten Fliegenpapiers, dahin zu erläutern, daß auch der Verkauf der Kobalts- oder Fliegenſtein-Auflöſung, als eines Fliegen-Vertilgungsmittels, imgleichen des damit getränkten Papiers, unzuläßig iſt.

Der gegenwärtige Erlaß bezieht ſich übrigens eben ſo wie die Verfügung vom 26. December v. J. auch auf die Apotheker.

Die Königliche Regierung hat das Erforderliche durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

Berlin, den 26. März 1838.

Der Miniſter des Innern und der Polizei.
(gez.) von Rochow."

wird hierdurch mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 16. Januar a. c. (im Amtsblatt pro 1838 Pag. 48.) zur Nachachtung mit der Beſtimmung publizirt, daß der Verkauf des gedachten Fliegenpapiers, ſo wie der Kobalts- oder Fliegenſtein-Auflöſung, mit einer Geldſtrafe von 5 Rthlr. zu ahnden.

Liegnitz, den 8. April 1838.

No. 53. Debits-Erlaubniß. I. P 4775.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß auf Grund des Art. XI. der Cenſur-Verordnung vom 18. Oktober 1819 den vier, außerhalb der Staaten des deutſchen Bundes in deutſcher Sprache erſchienenen Schriften:

1) Jugend-Klänge. Dichteriſche Verſuche von Joh. Joſeph Müller. St. Gallen 1838. In Commiſſion bei Huber u. Comp. 8.

Digitized by Google

2) Conditorei des Orients von Friedr. Unger. Athen und Nauplia bei Benedikt Ritz 1838. 8.
3) Der große Verſöhnungstag zum heilſamen Gebrauch des Leidens und Sterbens unſers Herrn Jeſu Chriſti ꝛc. von Charl. Eliſ. Nebelin geb. Rambachin. Durchgeſehen und vervollſtändigt vom Pfarrer W. Köllner, nebſt einem Vorwort vom Miſſionär Zaremba. 2te Aufl. Baſel bei C. F. Spittler 1838. 8.
4) Maulbeerbäume und die Seidenwürmer in der Schweiz, von Allemandi-Eschinger. Eine Jahresſchrift No. 1. 1837. gr. 8. Text und Titel franzöſiſch und deutſch. Gedruckt zu Biel bei Schneider und Comp. Ingleichen
5) für die zu Luzern in den Jahren 1831, 1832 und 1833 erſchienene Zeitſchrift: Büllетin der eidgenöſſiſchen Sanitäts-Commiſſion,

die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande ertheilt worden iſt.

Liegnitz, den 10. April 1838.

Behufs Unterſtützung der armen Kirchgemeinde zu Medzibor im Breslauer Regierungs-Bezirk, bei dem Wiederaufbau der durch einen Blitzſtrahl eingeäſcherten evangeliſchen Kirche und des Thurmes, iſt eine evangeliſche Kirchen- und Hauskollekte in der ganzen Monarchie höhern Orts bewilligt worden.

No. 54. Betreffend die Einſammlung einer evangel. Kirchen- und Haus-Kollekte zum Wiederaufbau der Kirche in Medzibor, Breslauer Regierungs-Bezirk. I. C. 2506.

Wir bringen dies in Gemäßheit des Erlaſſes Sr. Excellenz des Herrn Ober-Präſidenten von Merckel vom 5ten d. Mts. hierdurch zur Kenntniß der evangeliſchen Einſaſſen unſeres Verwaltungs-Bezirks und beauftragen die Herren Landräthe und Magiſträte, die Einſammlung einer ſolchen Haus-Kollekte bei den evangeliſchen Familien, die Herren Superintendenten und reſp. evangeliſche Geiſtlichkeit aber die Einſammlung der milden Gaben in den evangeliſchen Kirchen unſeres Verwaltungs-Bezirks zu bewerkſtelligen, und den Ertrag dieſer Sammlung mit einem genauen Geldſorten-Verzeichniſſe durch die betreffenden Kreis-Steuer-Kaſſen unfehlbar binnen 8 Wochen an unſere Haupt-Kaſſe einzuſenden. Daß ſolches geſchehen, iſt uns gleichzeitig unter Beiſchluß der vorgeſchriebenen Nachweiſung nebſt Spezialien anzuzeigen.

Liegnitz, den 10. April 1838.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Auf Befehl des Herrn Juſtiz-Miniſters werden diejenigen Prozeßſachen, in welchen das Land- und Stadtgericht zu Hirſchberg mit Rückſicht auf den §. 5. Nr. 6. der Verordnung vom 14ten December 1833 ſich der Abfaſſung des Erkenntniſſes nicht unterziehen darf, dem Land- und Stadtgericht zu Schmiedeberg an die Stelle des bisher ſubſtituirt geweſenen Land- und Stadtgerichts zu Jauer ein für allemal überwieſen.

Bekanntmachung, die für das Land- u. Stadt-Gericht zu Hirſchberg angeordnete Subſtitution betr.

Hiernach modifizirt ſich die Amtsblatt-Verordnung vom 25ſten Auguſt 1835, in Betreff der dort für das Land- und Stadtgericht zu Hirſchberg angeordneten Subſtitution.

Breslau, den 14ten April 1838.

Königliches Ober-Landesgericht von Schleſien.

Digitized by Google

Vermiſchte Nachrichten

Nachwei=

der Durchſchnitts=Marktpreiſe des Getreides, des Rauchfutters, der Kartoffeln, ſo wie der

für den Monat

Nummer.	Namen der Städte.	Getraide.																					Vik=		
		Weitzen			Roggen			Gerſte			Hafer			Erbſen			Hirſe			Buch=weitzen			Graupe		
		pr. Schfl.			pr. Schfl.			pr. Schfl.			pr. Schfl.			pr. Schfl.			pr. Schfl.			pr. Schfl.			pr. Schfl.		
		rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.
1.	Beuthen a. d. O.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	1	1	22	8	3	27	5	—	—	—	2	23	4
2.	Bunzlau.	1	13	2	1	9	5	—	29	5	—	23	9	1	9	5	3	2	6	—	—	—	4	5	—
3.	Freyſtadt.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	15	—
4.	Glogau.	1	12	6	1	8	3	—	29	6	—	23	2	1	3	9	1	10	4	1	14	4	2	27	6
5.	Görlitz.	1	26	6	1	12	5	1	3	9	—	24	2	1	12	6	4	—	—	1	7	6	2	22	6
6.	Grünberg.	1	23	7	1	8	—	—	28	6	—	25	5	1	9	5	1	24	7	—	29	7	3	14	—
7.	Haynau.	1	13	—	1	8	7	1	1	3	—	23	9	1	10	—	3	14	—	—	—	—	2	14	—
8.	Hirſchberg.	1	18	—	1	12	9	1	1	6	—	23	7	1	12	6	—	—	—	—	—	—	4	15	—
9.	Hoyerswerda.	1	29	5	1	7	5	1	4	2	—	22	11	1	29	5	1	21	5	1	—	2	—	—	—
10.	Jauer.	1	12	5	1	8	2	—	28	2	—	22	10	1	20	6	3	7	—	—	—	—	5	21	6
11.	Landeshut.	1	15	2	1	12	3	1	2	2	—	23	3	1	15	—	3	15	—	3	6	—	6	12	—
12.	Lauban.	1	23	9	1	12	6	1	3	6	—	21	3	1	13	9	3	26	3	—	—	—	3	12	6
13.	Liegnitz.	1	11	1	1	9	1	1	—	1	—	24	—	1	6	6	3	28	6	—	—	—	5	23	6
14.	Löwenberg.	1	15	—	1	12	—	1	1	—	—	24	—	1	12	—	3	15	—	—	—	—	2	27	—
15.	Lüben.	1	10	1	1	9	—	1	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16.	Polkwitz.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	4	—	3	6	—	—	—	—	2	20	—
17.	Sagan.	1	20	6	1	9	2	1	3	3	—	23	9	1	10	—	4	3	9	—	—	—	3	—	—
18.	Schmiedeberg.	1	17	6	1	12	1	1	3	—	—	24	6	1	12	2	3	14	—	—	—	—	2	23	—
19.	Sprottau.	1	20	7	1	8	10	1	1	6	—	24	7	1	10	7	3	15	—	1	—	—	4	7	6
	Summa .	25	12	3	21	9	11	16	21	—	12	17	—	25	4	2	51	20	9	8	27	7	62	13	4
	durch Fraktion	1	17	8	1	10	—	1	1	4	—	23	7	1	14	4	3	6	11	1	14	7	3	20	2
	im vorigen Monat waren die Durchſchnittspreiſe	1	17	8	1	9	9	1	—	1	—	22	1	1	13	6	3	7	10	1	14	7	3	19	3
	mithin gegen) mehr	—	—	—	—	—	3	—	1	3	—	1	6	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	11
	dieſelben) weniger	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

nd Aufſätze.

ſung

übrigen Haupt-Conſumtibilien in den Haupt-Marktſtädten des Liegnitzſchen Regierungs-Bezirks,

März 1838.

	tualien.								Fleiſch.								Getränke.				Holz.						Rauchfutter.					
	Grütze			Kartoffeln			Butter		Rindfleiſch.		Hammelfleiſch.		Schweinfleiſch.		Kalbfleiſch.		Bier.		Branntwein.		Hartholz			Weichholz			Heu.			Stroh.		
	pr. Schfl.			pr. Schfl.			pr. ℔		pr. ℔		pr. ℔		pr. ℔		pr. ℔		pr. Prß. Qrt.				d. Prß. Klafter zu 108 Cubik-Fuß.						pr. Cntr.			pr. Schck.		
	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	ſarf .		ſg.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	ril.	ſgr.	pf.
.	3	25	11	—	10	6	4	3	1	9	2	—	2	6	1	—	—	8	3	3	4	5	—	3	25	—	—	17	—	3	12	2
2.	3	14	—	—	13	11	3	11	2	—	2	3	2	6	1	3	—	9	3	4	3	7	6	3	3	9	—	21	—	5	6	3
3.	3	6	—	—	12	—	4	—	1	6	1	10	2	6	1	3	1	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4.	4	21	5	—	11	7	4	5	2	5	2	5	2	11	1	11	—	9	4	—	5	16	9	3	26	3	—	22	9	4	2	3
5.	2	7	6	—	10	3	4	9	2	9	2	11	3	—	2	—	—	11	3	6	5	20	—	4	12	—	—	22	6	4	7	6
6.	2	12	—	—	9	8	4	2	2	6	2	6	3	—	1	6	—	10	2	3	4	15	—	4	10	—	—	13	9	4	5	8
7.	4	8	—	—	16	—	4	—	1	9	2	—	2	6	1	—	—	8	3	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	5	—	—
8.	—	—	—	—	19	—	3	7	2	6	2	6	3	—	1	9	—	10	3	3	5	—	—	3	10	—	—	24	—	4	2	6
9.	—	—	—	—	13	9	—	—	2	4	2	6	2	9	1	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
0.	5	12	6	—	16	—	3	3	2	6	2	6	3	—	1	6	—	7	3	9	5	2	6	4	10	—	—	21	—	4	—	—
1.	6	12	—	—	18	—	4	—	2	—	2	—	3	—	1	6	—	9	2	6	2	10	—	1	24	—	—	22	—	3	24	5
2.	2	7	6	—	11	8	4	3	2	6	2	6	2	9	1	6	—	11	3	3	4	20	—	2	27	6	—	19	5	5	23	—
3.	4	27	10	—	13	1	4	1	2	6	2	4	2	11	1	6	—	7	4	7	4	15	—	4	—	—	—	18	10	4	22	—
4.	4	4	—	—	15	—	4	—	2	—	2	3	2	6	1	6	—	10	3	—	5	25	—	5	15	—	—	22	—	5	20	—
5.	—	—	—	—	13	1	4	1	2	—	2	6	3	—	1	3	—	8	3	—	4	11	3	3	18	9	—	18	10	4	22	—
6.	4	18	—	—	13	—	4	4	2	—	2	6	2	6	1	—	—	8	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7.	3	2	6	—	9	—	4	3	2	—	2	6	3	—	1	6	—	8	3	—	3	25	—	3	10	—	—	21	3	4	12	6
.8.	4	7	6	—	19	—	4	—	2	—	2	6	2	6	1	3	—	11	4	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
.9.	4	7	6	—	14	—	4	—	1	8	2	6	2	6	1	2	—	9	2	3	3	5	—	1	25	8	—	20	—	4	—	—
	63	14	2	8	18	6	73	4	40	8	45	—	52	4	26	7	13	9	59	5	61	28	—	50	7	11	10	4	4	67	10	3
	3	29	—	—	13	7	4	1	2	2	2	4	2	9	1	5	—	9	3	4	4	12	9	3	17	9	—	20	3	4	14	8
	3	27	7	—	13	3	4	2	2	2	2	4	2	9	1	6	—	9	3	4	4	12	9	3	17	9	—	20	2	4	6	3
	—	1	5	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	8	5
	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Belohnung.
I. G. 2199.

In der Nacht vom 7ten zum 8ten d. Mts. ſind auf der Chauſſee zwiſchen Groß- und Wenig-Rackwitz, Löwenbergſchen Kreiſes, 89 Stück Linden- und Pappeln-Bäume abgeſchnitten worden. — Auf die Endeckung des Thäters wird hiedurch eine Belohnung von Funfzehn Thalern ausgeſetzt, ſofern der Entdecker nicht zu denjenigen gehört, welche ſchon vermöge ihrer dienſtlichen Stellung eine beſondere Verpflichtung zur Aufſichtsführung und Anzeige haben.

Die weiteren Anzeigen ſind an das Landräthliche Amt Löwenbergſchen Kreiſes zu richten.

Liegnitz, den 17. April 1838.

Königl. Regiernng. Abtheilung des Innern.

Vermächtniſſe und Schenkungen.

Legirt wurden:

von dem zu Coſel verſtorbenen Kreis-Juſtizrath Reichelt der ſtädtiſchen Armenkaſſe zu Liegnitz 10 Rthlr.;

von dem Kaufmann Wollmann zu Markliſſa der ſtädtiſchen Armenkaſſe daſelbſt 20 Rthlr.;

von der Bauer-Auszüglerwittwe Weißbrodt zu Steudnitz, Haynauer Kreiſes, der dortigen Kirche 50 Rthlr.

Die evangeliſche Schule zu Sprottau erhielt wieder drei werthvolle Geſchenke, und zwar:

von dem Conrector Strauwald eine ausgezeichnet ſchöne Bilderſammlung zum neuen Teſtamente;

von dem Stadtgerichts-Aſſeſſor Conrad einen von Hoffmann bearbeiteten vorzüglichen Atlas, und

von dem Thierarzt Seſſelmann ein, nach dem Linn'ſchen Syſtem geordnetes, mit einem Inder verſehenes, meiſt inländiſche Pflanzen enthaltendes, ſehr gut bewahrtes Herbarium, nebſt einer bedeutenden Menge in Schachteln gelegter Rinden und Sämereien, einer nicht geringen Sammlung chemiſcher Präparate, und einer in Spiritus aufbewahrten Schlange.

Die evangeliſche Kirche zu Kroitſch, Liegnitzſchen Kreiſes, wurde von dem Bauergutsbeſitzer Glatte mit 3 Thalern, und von den diesjährigen Confirmanden mit einem Klingelbeutel beſchenkt.

Nachweiſung der unter dem Verbote der Rückkehr und unter Androhung zehnjähriger Feſtungs- oder Zuchthaus-ſtrafe über die Grenze geſchafften ausländiſchen Vagabunden, für den Monat März 1838.
I. P. 4916.

Anton Becker, Dienſtknecht aus Königshain bei Oſtritz, katholiſcher Religion, 24 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat braune Haare, bedeckte Stirn, dunkelbraune Augenbraunen, graue Augen, lange und ſtarke Naſe, breiten Mund, volle und geſunde Zähne, braunen Bart, rundes Kinn, ovales Geſicht, geſunde Geſichtsfarbe, unterſetzte Statur.

Beſondere Kennzeichen. Im Untertheil des Daumens linker Hand eine Schnittnarbe von 1 Zoll Länge und in beiden Ohrläppchen Ringlöcher.

Liegnitz, den 14. April 1838.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 17.)

Digitized by Google

Amts = Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№. 18.

Liegnitz, den 5. Mai 1838.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Allerhöchſter Beſtimmung zu Folge, bringen wir nachſtehende Verordnung vom 7ten November 1831 in der zur Seite bezeichneten Angelegenheit, hiermit zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung: No. 55. Betreffend die den Militairpflichtigen zu machenden Vorhaltungen bei deren Verheirathungen. I. M. 614.

„Ob zwar geſetzlich feſtſteht und allgemein bekannt iſt, daß weder Stellen-„beſitz noch Verheirathung bei Ableiſtung der Militairverpflichtung irgend einen „Unterſchied machen, ſo war dennoch von des Königs Majeſtät mittelſt Aller-„höchſter Kabinets = Ordre vom 19ten April 1824 angeordnet worden, daß „den Militairpflichtigen, welche ſich verheirathen oder anſäßig machen wollen, „bemerklich gemacht werden ſolle, wie ſie dadurch ihrer Verpflichtung zum „Militairdienſt nicht überhoben werden.

„Es haben aber Se. Majeſtät der König unterm 4ten September 1831 „zu beſtimmen geruht, daß dieſe Verpflichtuug den betreffenden militairpflich-„tigen Individuen nicht mehr durch die Kreis = Landräthe in jedem einzelnen „Falle in Erinnerung gebracht, ſondern darauf alljährlich durch die Amtsblät-„blätter aufmerkſam gemacht, ſämmtliche Geiſtliche aber gehalten ſein ſollen, „die fraglichen Militairpflichtigen bei Nachſuchung des Aufgebots an jene Be-„ſtimmung zu erinnern, wobei jedoch zu der deshalb aufzunehmenden Ver-„handlung in keinem Falle ein Stempelbogen erforderlich iſt.“

Indem wir dieſe Allerhöchſte Beſtimmung hiermit wiederholt bekannt machen, verpflichten wir die Herren Geiſtlichen unſeres Verwaltungs-Bezirks ohne Unterſchied der Konfeſſion, das ihnen darnach Obliegende mit aller Aufmerkſamkeit zu beachten.

Liegnitz, den 27. April 1838.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Ober=Landes=Gerichte.

Betr. die Unzuläßigkeit der Vidimations-Gebühren für zu den Grund-Akten zu nehmende Abſchriften.

Durch die in den v. Kamptzſchen Jahrbüchern abgedruckten Verordnungen vom 24ſten Mai und 13ten Juni 1831 (Band 37, Seite 381 und 387) iſt zwar bereits ausdrücklich und gemeſſenſt feſtgeſetzt:

daß Vidimations=Gebühren für zu den Grund=Akten zu nehmende beglaubigte Abſchriften niemals ſtattfinden dürfen, ſondern vielmehr als völlig unzuläßig gänzlich hinwegfallen ſollen;

allein aus Veranlaſſung einer uns neuerdings gewordenen, höhern Anweiſung, und um hierunter jedem etwa eingeſchlichenen und noch fortbeſtehenden Mißbrauche zuverläßig zu begegnen, wird jene Feſtſetzung ſämmtlichen Gerichtsbehörden des Departements nicht nur anderweit ſpeziell zur Kenntniß gebracht, ſondern dieſelben werden auch zur pünktlichen Nachachtung, bei Verantwortlichkeit und Strafe für jeglichen Uebertretungsfall, ernſtlichſt angewieſen.

Glogau, den 24. April 1838.

Königl. Ober Landes=Gericht von Nieder=Schleſien und der Lauſitz.

Empfehlung eines Handbuchs.

Die Forſtgerichte des Departements werden auf das ſehr zweckmäßige und vollſtändige Handbuch des frühern Stadtgerichts=Rath, jetzigen Oberlandesgerichts = Rath Hahn zum Holzdiebſtahls = Geſetz vom 7. Juni 1821 aufmerkſam gemacht, und es wird ihnen die Anſchaffung deſſelben empfohlen.

Glogau, den 24. April 1838.

Königl. Ober Landes=Gericht von Nieder Schleſien und der Lauſitz.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Bei der heute unter Konkurrenz der zur vormaligen Sächſiſchen jetzt Preußiſchen Steuer=Kredit=Kaſſen=Schuld verordneten Ständiſchen Herren Deputirten ſtatt gehabten Verlooſung, ſowohl der im Jahre 1764 als der im Jahre 1836, an die Stelle der unverwechſelten und vormals unverloosbaren Steuer = Scheine, ausgefertigten Steuer=Kredit=Kaſſen=Scheine ſind folgende Nummern gezogen worden:

1) von den Steuer=Kredit=Kaſſen=Obligationen aus dem Jahre 1764

von Litt. A. a. 1000 Rthlr.

No. 346. 1829. 3134. 3512. 3801. 3998. 5053. 5240. 5948. 6273. 6511. 6732. 6747. 7837. 8607. 8772. 8871. 9544. 10652. 10661. 10693 11065. 11068. 11523 und 11839.

Digitized by Google

von Litt. B. a. 500 Rthlr.

No. 1682. 1694. 1977. 3158. 4104. 4206. 4479. 4481. 5771. 5870. 6097. 6249. 6273 und 6777.

von Litt. D. a. 100 Rthlr.

No. 549. 603. 672. 928. 1322. 2325. 2724. 4138. 4447. u. 5615.

2) von den Steuer-Kredit-Kaſſen-Scheinen aus dem Jahre 1836

von Litt. A. a. 1000 Rthlr.

No. 198 und 278.

von Litt. B. a. 500 Rthlr.

No. 32.

von Litt. C. a. 200 Rthlr.

No. 70 und 120.

von Litt. D. a. 100 Rthlr.

No. 16. 64. 72 und 99.

von Litt. E. a. 50 Rthlr.

No. 26. 35. 37 und 49.

Die Einlöſung dieſer Scheine wird Michaelis dieſes Jahres bei der hieſigen Haupt-Inſtituten- und Kommunal-Kaſſe gegen Rückgabe der Dokumente und der dazu gehörigen Talons und Coupons erfolgen.

Merſeburg, am 25. April 1838.

Im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden,
Der Königl. Preußiſche Regierungs-Präſident.
v. Meding.

Perſonal-Chronik öffentlicher Behörden.

Der Ober-Zoll-Inſpektor Roßmann zu Landsberg in Schleſien, iſt mittelſt Allerhöchſten Patents vom 14ten April d. J. zum Steuerrath allergnädigſt ernannt worden. Breslau, den 1ſten Mai 1834. Perſonal-Chronik.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
von Bigeleben.

Beſtätiget wurden Seitens der Königlichen Regierung:

1) als Pfarrer zu Geyerswalde, Kreis Hoyerswerda, der Candidat Pech;
2) als unbeſoldete Rathmänner auf 6 Jahre: zu Neuſalz der Kaufmann Lattorff, zu Liebenthal der Riemermeiſter Scherk, zu Kupferberg der Handelsmann Schmidt;

Digitized by Google

3) als Schullehrer: zu Heiligenſee, Bunzlauer Kreiſes, der bisherige Adjuvant Weinrich, zu Grünberg an der Armenſchule der bisherige interimiſtiſche Lehrer Herrmann.

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

Agentur-Beſtätigungen.

Für die Vieh-Aſſekuranz-Geſellſchaft zu Gotha:
der Kaufmann Julius Frommer zu Haynau.
Für die Leipziger Lebens-Verſicherungs-Geſellſchaft:
der Kämmerer Auguſt Lincke zu Glogau.

Empfehlung einer Wandkarte des Preuſſiſchen Staats. I. C. 2054.

Die von dem Königlichen Lieutenant im Ingenieur-Corps und Adjutanten, Herrn von Grumbkow zu Breslau, herausgegebene Wandcharte des Preußiſchen Staats, wird hierdurch ihrer Brauchbarkeit und Wohlfeilheit wegen, zur Einführung in den Volksſchulen empfohlen.

Liegnitz, den 29. März 1838.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Belobung wegen Hülfsleiſtung bei Lebensrettung. I. P. 4977.

Bei der am 6. Februar c. zu Glogau durch zwei Offiziere der dortigen Garniſon nicht ohne eigene Gefahr bewirkten Rettung des in eine offene Stelle der, übrigens zugefrorenen Oder, gefallenen Musketier Galle von der 18ten Regiments-Garniſon-Compagnie, hat der Schiffer Guſtav Köthen jun. aus Glogau, durch thätige und umſichtige Hülfsleiſtung ſich rühmlich ausgezeichnet. Dies bringen wir belobigend hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 19. April 1838.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermächtniſſe.

Die Annahme des Legats von 2000 Rthlr., welches die Wittwe des Poſtdirektors Schmidt in Lüben der dortigen Armenkaſſe zu der von ihr beſonders beſtimmten wohlthätigen Stiftung vermacht hat, iſt Allerhöchſten Orts genehmiget worden.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 18.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№. 19.

Liegnitz, den 12. Mai 1838.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 56. Die Errichtung von Mäßigkeitsvereinen betreffend. I. P 4404.

In Verfolg unſerer Verordnung vom 30ſten April v. J. (Amtsblatt pro 1837 Seite 148) werden die Einſaſſen des Liegnitzſchen Regierungs-Bezirks hierdurch davon unterrichtet, daß die „Geſchichte der Mäßigkeits-Vereine von Baird“ auf Staats-Koſten angeſchafft und jedem Landrath-Amte ein Exemplar mit der Anweiſung zugefertigt worden iſt, ſich die Bekanntwerdung dieſer Schrift und das Zuſtandebringen von Mäßigkeits-Vereinen thätigſt angelegen ſeyn zu laſſen. Hierdurch iſt Denjenigen, welchen die ſo beförderenswerthe Errichtung von dergleichen Vereinen anliegt, zweckentſprechende Belehrung über den Gegenſtand erleichtert.

Mit dem Wunſche, daß doch recht Viele dieſem Beiſpiele folgen möchten, bemerken wir, daß auch dem Paſtor Dümichen zu Herrndorf im Glogauſchen Kreiſe gelungen iſt, einen Mäßigkeits-Verein ins Leben zu rufen, welcher bereits eine nahmhafte Anzahl Theilnehmer zählt.

Liegnitz, den 28ſten April 1838.

No. 57. Einſammlung einer katholiſchen Haus-Kollekte zur Herſtellung der katholiſchen Pfarrkirche zu Rheinberg im Regierungsbezirk Düſſeldorf. I. G. 2832.

Es iſt zur Herſtellung der katholiſchen Pfarrkirche zu Rheinberg im Regierungs-Bezirk Düſſeldorf, da dieſes ehrwürdige alterthümliche Gebäude durch Kriegsereigniſſe in früherer Zeit, namentlich durch feindliches Bombardement, als die Stadt noch eine Feſtung war, und durch die Exploſion eines vom Blitz angezündeten Pulvermagazins ſo großen Schaden erlitten, daß der Bau nothwendig geworden iſt, von des Königs Majeſtät mittelſt Allerhöchſter Kabinetsordre vom 26ſten Februar c. eine allgemeine Haus- und Kirchenkollecte bewilliget worden.

Wir bringen dies in Gemäßheit des Erlaſſes Sr. Excellenz des Herrn Ober-Präſidenten von Merckel vom 23ſten d. Mts. hierdurch zur Kenntniß der Bezirks-

Digitized by Google

Einſaſſen, und beauftragen die Herrn Landräthe und Magiſträte, die Einſammlung der Haus-Kollekte bei den katholiſchen Familien unſeres Verwaltungs-Bezirks zu bewerkſtelligen, und den Ertrag dieſer Sammlung, mit einem genauen Geldſorten-Verzeichniſſe, durch die betreffenden Kreis-Steuer-Kaſſen binnen 8 Wochen an unſere Hauptkaſſe einzuſenden.

Daß ſolches geſchehen, iſt uns gleichzeitig unter Beiſchluß der vorgeſchriebenen Nachweiſung nebſt Spezialien anzuzeigen.

Liegnitz, den 29ſten April 1838.

No. 58. Debit-Erlaubniß für außerhalb der deutsch. Bundesſtaaten erſchienene Schriften. I. P. 5163.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß den nachſtehend verzeichneten, außerhalb der Staaten des deutſchen Bundes in deutſcher Sprache erſchienenen vier Schriften:

1) Ida von Tockenburg. Von Thomas Bornhauſer, Zürich, Buchhandlung Franz Hoffmann 1838. 8.
2) Heft 3 des vierten Halbjahres der Zeitſchrift: Jugendblätter, herausgegeben von C. G. Steinkopf. Straßburg bei Philipp Scheurer, (März 1838.) 4.
3) Erſter Unterricht in der franzöſiſchen Sprache für Kinder. Von J. Allemann, zweite Aufl. Bern 1837. Verlag von C. A. Jenni, Sohn. 8.
4) Das Stammeln und Stottern. Von Rudolph Schultheß, Zürich, 1830. 8.

die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande auf Grund des Art. XI. der Cenſur-Verordnung vom 18. Oktober 1819 ertheilt worden iſt.

Liegnitz, den 29. April 1838.

No. 59. Einſtweilige Ausſetzung der Notirung zu Verleihung von Stiftsſtellen. ad No. 5012.

Die nachſtehende Verordnung:

„Des Königs Majeſtät haben mittelſt Allerhöchſter Kabinetsordre vom 29ſten v. Mts. zu beſtimmen geruhet, daß Notirungen von Stiftsſtellen, wegen der großen Zahl der zu ſolchen bereits notirten Expectantinnen und bei den nach Verhältniß nur in geringem Maaße eintretenden Vakanzen, innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren, von jetzt an gerechnet, nicht ſtatt finden ſollen. Dies wird mit dem Bemerken hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, ſofern dennoch dahin gerichtete Anträge innerhalb dieſer Periode gemacht werden ſollten, die Bittſteller keine Berückſichtigung und Beſcheidung zu erwarten haben.

Berlin, den 7ten April 1838.

Der Miniſter des Innern und der Polizei.
gez. von Rochow."

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 30ſten April 1838.

No. 60. Die neue Arzneitaxe und die

Nachſtehendes Publikandum:

„Die von der damit beauftragten Special-Commiſſion für das Jahr 1838

Digitized by Google

ausgearbeitete und von dem unterzeichneten Miniſterium genehmigte Arznei-Taxe tritt mit dem 1ſten Mai d. J. in Wirkſamkeit. Es haben ſich daher von dem genannten Termine ab die Apotheker des Königl. Preußiſchen Staates bei Vermeidung der im Medizinal-Edikte vom 27ſten September 1725 feſtgeſetzten Strafe von Fünf und zwanzig Thalern, nach dieſer Arznei-Taxe überall genau zu richten, die dabei betheiligten Behörden aber über deren Befolgung mit pflichtmäßiger Strenge zu wachen. Preiſe der Blutegel betreffend. I. P. 5618.

Berlin, den 10ten April 1838.

Miniſterium der Geiſtlichen-Unterrichts und Medizinal-Angelegenheiten.

(gez.) von Altenſtein."

wird Behufs der Nachachtung mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die neue Taxe, das Exemplar zu 10 Sgr., in unſerer Polizei-Regiſtratur und in Berlin bei dem Buchhändler H. Schultze, ſo wie auch in allen übrigen Buchhandlungen der Monarchie, zu demſelben Preiſe zu bekommen iſt.

In Anſehung der Blutegel-Preiſe beſtimmen wir folgendes:

vom 1ſten Mai bis ult. October 1 Stück 1 Sgr.

vom 1ſten November bis ult. April 1 Stück 1 Sgr. 9 Pf.

Liegnitz, den 3ten Mai 1838.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Quittungs eiſtung bei Einzahlungen an Salarien-Kaſſen.

Veranlaßt durch das an das unterzeichnete Königliche Ober-Landes-Gericht ergangene Juſtiz-Miniſterial-Reſcript vom 5ten d. M. wird ſämmtlichen zum Departement deſſelben gehörigen Untergerichten aufgegeben:

in dem Falle, daß einzelnen Mitgliedern der Gerichte die Auszahlung von Geldern an hierbei betheiligte Kaſſen und andere Intereſſenten übertragen wird, darauf zu halten, daß gedachte Commiſſarien bei Zahlungen an Salarien-Kaſſen, wobei ein beſonderer Controlleur angeſtellt iſt, ſich nicht mit der Quittung des Rendanten begnügen, ſondern außer demſelben auch den Controlleur der Kaſſe unter Beifügung der Nummer des Kaſſen-Journals und der Einnahme-Controlle den Empfang der Kaſſengelder in dem Auszahlungs-Protokolle quittiren laſſen, indem nur eine von dem Rendanten und dem Controlleur zugleich ausgeſtellte Quittung für vollſtändig erachtet werden kann.

Glogau, den 23. April 1838.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Niederſchleſien und der Lauſitz.

Die Vereidung der Gerichtsſcholzen, Gerichtsmänner und Gerichtsſchreiber betr.

Die Vereidung der Gerichtsſcholzen, Gerichtsmänner und Gerichtsſchreiber iſt bisher theils durch die adminiſtrativen Behörden, theils durch die Gerichte bewirkt worden. Dadurch hat ſich aber öfters der Fall ereignet, daß ſolche Perſonen unvereidigt geblieben ſind.

Digitized by Google

Um nun dieſem Uebelſtande abzuhelfen und ein gleichförmigeres Verfahren herbeizuführen, werden die Untergerichte unſeres Departements angewieſen, ſobald die Wahl eines von den adminiſtrativen Behörden noch nicht verpflichteten Gerichtsſcholzen, Gerichtsmanns oder Gerichtsſchreibers zu ihrer Kenntniß gelangt, unverzüglich zur Vereidigung deſſelben zu ſchreiten, und ſich dabei des in der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 5ten November 1833 (Geſetzſammlung für 1833, S. 291) vorgeſchriebenen Eidesformulars zu bedienen, von der geſchehenen Vereidigung auch jedesmal dem betreffenden Kreis-Landrathe Nachricht zu geben.

Glogau, den 24. April 1838.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schleſien und der Lauſitz.

Zuſammenſtellung der Koſten-Modifikationen in Unterſuchungs-Sachen.

Die Modifikationen, welche die Koſtenbeſtimmungen in Unterſuchungsſachen erfahren haben, werden von den Gerichten des Departements nicht genügend bei den Koſtenaufſtellungen berückſichtigt. Um hierin ein gleichmäßiges, den beſtehenden Vorſchriften entſprechendes Verfahren herzuſtellen, wird denſelben Folgendes zur Nachachtung bekannt gemacht:

I. Bei einer polizeilichen Unterſuchung bedarf es der Zuziehung eines Protokollführers nicht. Dieſe Unterſuchungsform iſt niemals ausreichend, wenn das zur Unterſuchung gezogene Vergehen durch das Geſetz mit einer höhern Strafe als mit 4wöchentlichem Gefängniß oder 50 Rthlr. Geldbuße bedroht iſt; beim Diebſtahls-Vergehn iſt ſie alſo nur anzuwenden:
   a) beim erſten kleinen gemeinen Diebſtahl — §. 1122 bis 1124. Titel 20. Theil II, des Allgemeinen Landrechts —
   b) beim erſten kleinen Diebſtahl unter erſchwerenden Umſtänden im Sinne der Verordnung vom 20. April 1835, deſſen Gegenſtand nicht einen Thaler an Werth erreicht.

Beim zweiten Diebſtahl ohne Unterſchied, ſo wie bei allen andern auch erſten Diebſtählen tritt Kriminal-Unterſuchung ein.

An Koſten in einer polizeilichen Unterſuchung iſt nur ein Pauſchquantum von 10 Sgr. bis 2 Rthlr. anzuſetzen und zum Erkenntniß ein — 15 Sgr. Stempel zu verwenden. Außer dieſem Pauſchquantum und Stempel paſſiren keine Kopialien und Inſinuationsgebühren, ſondern nur wirkliche baare Auslagen, als Porto, Reiſekoſten der Beamten und Zeugen, Emballagekoſten, Inſertions-, Meilen- und Defenſionsgebühren, letztere bis zum Pauſchquantum von 2 Rthlr.

Die Konkurrenz mehrerer Coinkulpaten in einer polizeilichen Unterſuchung rechtfertigt nur den höchſten Satz des Pauſchquantums.

Tritt die ſubſidiariſche Koſtenverpflichtung des Fiskus ein, ſo trägt dieſer nur die unvermeidlichen baaren Auslagen nach allgemeinen Grundſätzen.

Die ſubſidiariſch verpflichteten Gerichts-Obrigkeiten aber zahlen auch ſtatt der ſonſt zuläſſigen Urtels- oder andern Gerichtsgebühren den niedrig-

Digitized by Google

ſten Satz des Pauſchquantums, ohne Kaſſen-Quote, wenn ein Inquiſitoriat die Unterſuchung geführt oder das Obergericht erkannt hat; denn da die Untergerichte Urtels- oder andere Gebühren von den ſubſidiariſch verpflichteten Gerichts-Obrigkeiten nicht fordern können, ſo fällt auch das dieſelben vertretende Pauſchquantum fort und es ſind nur die wirklich baaren Auslagen zu übertragen.

Verglichen:

das Reſcript vom 31. Decbr. 1830, Jahrbücher Bd. 36. S. 348.
die Reſcripte vom 6. Mai und 9. Mai 1831, Jahrb. Bd. 37. S. 423—426.
das Reſcript vom 17. Oktob. 1831, Jahrb. Bd. 38. S. 460.
das Reſcript vom 30. Juli 1830, Jahrb. Bd. 36. S. 172.
das Reſcript vom 3. Novbr. 1832, Jahrb. Bd. 40. S. 551—554.
die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 20. April 1835, Geſetzſamml. S. 46.

Die Strafvollſtreckungskoſten ſind beſonders zu liquidiren und in dem Pauſchquantum nicht begriffen, da letzteres nur die Koſten der Unterſuchung einſchließlich des Erkenntniſſes vertritt. Reſcript vom 24. Mai 1837.

II. In Kriminal-Unterſuchungen werden die Koſten nach der, der allgemeinen Kriminal-Ordnung beigefügten Taxe angeſetzt. Hierbei iſt nicht zu überſehen, daß dieſe Taxe auf Grund Allerhöchſter Beſtimmung durch das Reſcript vom 7. September 1830. — Jahrb. Bd. 36, Seite 172. 173. — bei den Sätzen No. 4, 5 und 8 ermäßigt iſt, auch iſt bei deren Anwendung der §. 9. der allgemeinen Anmerkungen nicht außer Acht zu laſſen.

In Schleſien normirt außerdem das Koſten-Regulativ vom 10. Oktober 1815. — Jahrb. Bd. 6, Seite 199. — wobei indeß die inzwiſchen eingetretenen Modifikationen und inſonderheit folgende zu beachten ſind:

1) Nach dem Reſcript vom 6. Januar 1816, — Jahrb. Bd. 7, Seite 23. — trägt Fiskus immer in subsidium die Koſten, wenn wegen folgender Verbrechen:
   1) Diebſtahl mit Waffen und in Banden,
   2) Raub und Straßenraub,
   3) Mord auf öffentlichen Fahr- und Fußwegen,
   4) Brandſtiftung, und
   5) Münzverfälſchung,

   auf eine mindeſtens zehnjährige Freiheitsſtrafe erkannt iſt.
2) ad No. 10. des Regulativs wird das Publikandum vom 6. April 1837 — Amtsblatt Seite 114 — in Erinnerung gebracht, wonach die Inquirenten-Kopialien überhaupt nur bei den Inquiſitoriaten, nicht bei andern Gerichten paſſiren.
3) ad No. 13. des Regulativs. Die Aerzte, auch die beſoldeten Kreis-Phyſiker können, inſofern nicht beſondere Fixations-Verträge mit ihnen abgeſchloſſen ſind, ſelbſt wegen der Kranken ihres Bezirks für die gerichtsärztliche und kurative Behandlung der Gefangenen nach der Medizinal-Taxe

Digitized by Google

vom 21. Juni 1815 liquidiren, auch wenn Fiskus in subsidium die Koſten trägt, denn ſie ſind nur zur unentgeldlichen Ausrichtung der ihnen im Gebiete der Medizinal- und Sanitäts-Polizei aufgetragenen Amtsgeſchäfte verpflichtet.

Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 14. April 1832.
Reſcript vom 30. Juni 1832, Jahrb. Bd. 40. S. 278.

4) Auch verbleibt es ad No. 15 des Regulativs bei der Beſtimmung, daß Magiſträte und Gerichtsobrigkeiten für die von Untergerichten abgefaßten Erkenntniſſe keine Urtelsgebühren zahlen — Reſcript vom 27. Mai 1831, Jahrbücher Band 37, S. 422 und Publikandum vom 17. Febr. 1835, Amtsblatt Seite 59.

5) Wenn das Untergericht den Entwurf des Erkenntniſſes dem Obergericht zur Beſtätigung einreicht, ſo werden die Gebühren für das Erkenntniß, welche das beſtätigende Gericht feſtſetzt, zwiſchen dieſem und dem Untergerichte zur Hälfte getheilt.

Reſcript vom 24. Dec. 1832, Jahrb. Bd. 40. S. 514.

6) Wegen der Aktuariats-Gebühren wird auf die Verordnung vom 14. Jan. 1831, Amtsblatt von 1831, Seite 51, Bezug genommen.

7) Wegen der Fuhrkoſten die Verordnung vom 15. Februar 1836 — Amtsblatt Seite 65 — in Erinnerung gebracht.

Was endlich

III. die fiskaliſchen Unterſuchungen betrifft, ſo iſt durch die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 19. Decemb. 1830 — Jahrb. Bd. 36, Seite 342. — die fiskaliſche Sporteltaxe vom 28. Januar 1788 aufgehoben, und es iſt nachſtehend zu unterſcheiden:

1) iſt die fiskaliſche Unterſuchung wegen Injurien eingeleitet, ſo ſind die Koſten nach der Civil-Sporteltaxe vom 23. Auguſt 1815 in Anſatz zu bringen.

Reſcript vom 17. Oktober 1831, Jahrb. Bd. 38, S. 458. 459. — (Bei Injurien-Prozeſſen nach §. 6. No. 5. der Verordnung vom 1. Juni 1833 ſind ſelbſtredend die Koſten nach der Gebühren-Taxe vom 9. Oktober 1833 und dem Reſcript vom 25. Novemb. 1833 — Jahrb. Bd. 42, S. 423—425 — zu liquidiren.) —

2) iſt ſie wegen anderer Vergehen eingeleitet, und zwar:

a) wegen eines ſolchen, welches nur mit 4 Wochen Gefängniß- oder 50 Rthlr. Geldſtrafe bedroht iſt, ſo findet nur das Pauſchquantum von 10 Sgr. bis 2 Rthlr. ſtatt,

Allerhöchſte Kabinetsordre vom 19. Decemb. 1830, Jahrb. Bd. 36, S. 342. Reſcript vom 12. December 1831, Jahrb. Band 38. Seite 456,

wobei die nähern ad I. bei den polizeilichen Unterſuchungen gedachten Beſtimmungen normiren; —

Digitized by Google

b) wegen eines mit einer höhern Strafe bedrohten Vergehens, ſo kommen die Koſten nach der ermäßigten Kriminal-Gebühren-Taxe zum Anſatz und auch die Defenſions-Gebühren werden nach den Sätzen sub E. dieſer Taxe liquidirt.

Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 19. Dec. 1830, Jahrb. Bd. 36, Seite 342. Reſcript vom 9. März 1832, Jahrb. Bd. 39, S. 214. Reſcript vom 7. Sept. 1830, Jahrb. Bd. 36. Seite 172.

Wegen der baaren Auslagen in unvermögenden fiskaliſchen Unterſuchungen wird auf das Publikandum vom 23. Mai 1837, Amtsblatt Seite 181 verwieſen; wobei nur noch zu bemerken, daß Königliche Gerichte in allen Injurien-Sachen, mögen dieſe im Wege der fiskaliſchen Unterſuchung oder in Civil-Prozeßform behandelt ſein, beim Unvermögen der Angeſchuldigten oder Parteien die baaren Auslagen zur Berichtigung aus dem Kriminalfond liquidiren.

Reſcript vom 19. Auguſt 1835, Jahrb. Bd. 46. S. 169.

Schließlich werden die Gerichte noch darauf aufmerkſam gemacht, daß die Koſten-Liquidationen nur in den, in den Bekanntmachungen vom 29. Mai 1835 — Amtsblatt Seite 161 — und vom 10. Oktober 1837 — Amtsblatt Seite 322 — gedachten Fällen hieher zur Feſtſetzung gelangen.

Wegen der Form der Liquidationen ſind die Publikanda im Amtsblatt von 1837 Seite 115, 141, 186, 293, und wegen des Werthſtempels in Unterſuchungs-Sachen iſt das Publikandum vom 31. Oktober 1837 — Amtsblatt Seite 342, wohl zu beachten. Glogau, den 1. Mai 1838.

Königl. Ober Landes-Gericht von Nieder Schleſien und der Lauſitz.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Von denjenigen kleinen Erbauungsſchriften, welche im Auslande oder doch nicht von dem Haupt-Traktaten-Verein in Berlin herausgegeben worden, ſind zur Verbreitung innerhalb hieſiger Provinz, unſererſeits fernerweit folgende verſtattet worden: Bekanntmachung.

1) Bekehrung und ſeliges Ende eines Mörders. Hamburg.
2) Des Seemanns Freund. Hamburg.
3) Unterhaltungen über Geſetz und Evangelium. Hamburg.
4) Jerry Creed. Hamburg.
5) Iſt der Ochſe ſtößiger Natur? Hamburg.
6) Johann von Lang. Hamburg.
7) Der Einfluß des Glaubens auf Leben und Wandel. Hamburg.
8) Chriſtus unſer Vorbild. Hamburg.
9) Robert der Kajütenjunge. Hamburg.
10) Die Folgen der Trunkenheit. Hamburg.
11) Leben und ſeeliges Ende des John Hund's. Hamburg.
12) Der goldene Ring. Hamburg.

Digitized by Google

13) Andenken an ein ſeelig entſchlafenes Mädchen. Hamburg.
14) Wie hat der Herr Jeſus die Kinder ſo lieb. Hamburg.
15) Ein Brief an Kinder. Hamburg.
16) Ein neues Herz des Kindes beſte Gabe. Hamburg.

Breslau, den 21. April 1838.

Königliches Conſiſtorium für Schleſien.

Bekanntmachung, die Einziehung der Breslauer Bank-Kaſſen-Scheine betr.

Da der Aufforderung des Königlichen Haupt-Bank-Directorii zu Berlin vom 23. December v. J. ungeachtet, die nachfolgenden hieſigen Bank-Kaſſenſcheine:

No. 34. 161. 229. 353. . . . . . 4 Stück á 500 Rthlr.
No. 717. 877. 910. 923. 1025. 1131. 1159.
1228. 1362. 1589. 1649. 1697. 1765.
1840. 1863. . . . . . . 15 Stück á 100 Rthlr.

bis jetzt noch nicht zur Realiſation gebracht worden ſind, ſo fordern wir die Inhaber derſelben hiermit nochmals auf, ſolche ſpäteſtens bis zum 31ſten Mai c. gegen Empfangnahme der Valuta bei uns einzuliefern, widrigenfalls wir uns genöthigt ſehen werden, bei dem Königlichen Haupt-Bank-Directorium wegen deren Präkluſion die erforderlichen Anträge zu machen.

Breslau, den 30. April 1838.

Königliches Banko-Direktorium.
Filitz.

Bekanntmachung.

Der hieſige Frühjahrs-Wollmarkt findet an den Tagen vom 7ten bis 9ten Juni d. J. ſtatt.

Poſen, den 25ſten April 1838.

Der Magiſtrat.

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

Ankündigung.

Von den Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues in den Königl. Preuß. Staaten iſt erſchienen, die 27ſte Lieferung, gr. 4, in farbigem Umſchlage geheftet, mit 1 Abbildung, im Selbſtverlage des Vereins. Preis 2 Thlr., zu haben durch die Nicolaiſche Buchhandlung und durch den Secretair des Vereins, Kriegs-Rath Heynich, in Berlin.

Vermächtniſſe.

Von den Gaſthofbeſitzer Hartmannſchen Eheleuten zu Hirſchberg für die evangeliſche Kirche daſelbſt 200 Thaler;

von dem Buchdrucker Schierach zu Görlitz für die ſtädtiſche Armen-Caſſe daſelbſt 10 Thaler;

von dem Freigärtner Söhnel zu Neugersdorf, Laubanſchen Kreiſes, für die Orts-Armen-Caſſe 3 Thaler.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 19.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№. 20.

Liegnitz, den 19. Mai 1838.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das 16te Stück für das Jahr 1838 enthält unter

No. 1887 die Verordnung vom 31. März 1838, betreffend die Anwendung der Deklaration vom 10ten Februar 1827, bezüglich auf die Patrimonial-Gerichtsbarkeit;

No. 1888 die Deklaration der §§. 357 und 358. Tit. 50. Th. I. der Allgemeinen Gerichtsordnung, über das den perſönlichen Pflichten und Abgaben im Konkurſe eingeräumte Vorzugsrecht; vom 3ten April 1838.

No. 1889 die Allerhöchſte Kabinetsordre vom 7ten April 1838, betreffend die unentgeldliche Ertheilung des Bürgerrechts in den Städten an Soldaten;

No. 1890 die Verordnung über die Rechte der Ehefrau auf ihre eingebrachten Mobilien gegen die Gläubiger des Mannes; vom 7ten April 1838.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Beſchleunigung der Koſten-Einziehung bei den Salarien-Kaſſen.

In Folge der nach dem Geſetz vom 31. März d. J. (Geſetz-Samml. S. 249) auch für die Salarien-Kaſſen der Königl. Gerichte in den §§. 2. Nro. 8. und 5. Nro. 2, ſo wie §. 6 feſtgeſetzten kurzen Verjährungs-Friſt, wird ein ſorgfältiger und raſcher Betrieb des Koſten-Einziehungs-Geſchäfts um ſo nöthiger. Alle Königl. Gerichte im Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts, namentlich die Dirigenten derſelben und die Salarien-Kaſſen-Beamten werden daher, bei eigener Vertretung, angewieſen, dieſem Gegenſtande ihre volle Aufmerkſamkeit zu widmen, inſonderheit die jedesjährigen Reſten-Deſignationen dazu anzuwenden, um die Koſten-Einzie-

Digitized by Google

hung bei allen ſchon dazu angethanen Sachen entweder von vorn herein zu veranlaſſen oder wieder aufzunehmen.

Glogau, den 3. Mai 1838.

Königl. Ober Landes = Gericht von Nieder = Schleſien und der Lauſitz.

Erbſchafts-Stempel-Erhebung.

Den Unter = Gerichten im Departement des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes = Gerichts wird bekannt gemacht, daß die für das 2te und 3te Tertial 1835 und das 1ſte und 2te Tertial 1836 feſtgeſetzte Erbſchafts-Stempel-Tantieme, bei der hieſigen Ober-Landes-Gerichts-Salarien-Kaſſe erhoben werden kann.

Glogau, den 27ſten April 1838.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schleſien und der Lauſitz.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Bei der heute in Merſeburg erfolgten Verlooſung der vormals Sächſiſchen Kammer-Kredit-Kaſſen-Scheine ſind folgende Nummern gezogen worden, als:

von Litt. B. a 500 Rthlr.

No. 19. 560. und 701.

von Litt. D. a 50 Rthlr.

No. 47. und 371.

von Litt. Aa. a 1000 Rthlr.

No. 258. 646. 689. 749. 770. 1069. 1649. 1713. 1741. 1763. 2231. 2357. 2498. 2533. 2567. und 3239.

Außerdem ſind von den unzinsbaren Kammer-Kredit-Kaſſen-Scheinen Litt. E. a 29 Rthlr. die Scheine No. 7918. bis 10533. zur Zahlung ausgeſetzt worden.

Die Inhaber der obigen verlooſeten und reſp. zur Zahlung ausgeſetzten Scheine werden daher aufgefordert, die Kapitalien, gegen Rückgabe der Scheine und der dazu gehörigen Talons und Koupons, bei der hieſigen Haupt-Inſtituten- und Kommunal-Kaſſe zu erheben.

Merſeburg, am 3. Mai 1838.

Im Auftrage der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden,
Der Königl. Preuß. Regierungs-Präſident
v. Meding.

Ergebniſſe der Geſchäfts-Wirkſamkeit der General-Commiſſion zu Breslau.

Die Geſchäfts-Wirkſamkeit der General-Commiſſion für Schleſien hat im verfloſſenen Jahre nachfolgende Ergebniſſe erreicht.

Es ſind durch 450 beſtätigte Rezeſſe 501 Auseinanderſetzungen vollſtändig beendigt worden. Durch dieſe ſind 84711 Geſpanndienſttage und 212,257 Handdienſttage zur Ablöſung gekommen, 100,972 Morgen Land gänzlich ſeparirt, 153,705 Morgen Land von verſchiedenen Servituten befreit, 62 Schulämter verbeſſert, 4 neue Vorwerke errichtet, 16 Höfe abgebaut und 9 neue Stellen erbaut worden.

Digitized by Google

Die Geſammt-Ergebniſſe der Wirkſamkeit der General-Commiſſion von Schleſien ſtellen ſich demnach ſeit dem Anfang ihrer Wirkſamkeit in folgender Weiſe.

Es ſind überhaupt anhängig geworden 11,248 Sachen; von dieſen ſind 10,270 Sachen beendigt, 321 bis zur Aufnahme der Rezeſſe gediehen, und 657 noch in der Vorbereitung begriffen. Durch die beendigten Auseinanderſetzungen ſind 4518 neue Eigenthümer mit einem Landbeſitz von 168,166 Morgen gebildet, 101 neue Vorwerke angelegt, 199 Höfe abgebaut, 2925 neue Stellen erbaut, 798 Schulämter theils verbeſſert, theils neu errichtet, 1,805,225 Geſpanndienſte und 2,350,413 Hand-Dienſttage abgelöſt, für dieſe den Gutsherrſchaften 187,510 Morgen Land, 28,266 Scheffel Kornrente, 129,836 Rthlr. Geldrente, und 2,276,554 Rthlr. Kapital gewährt, letztens aber 4,751,699 Morgen Landes theils ganz ſeparirt, theils von verſchiedenen Servituten befreit worden.

Breslau, den 28. April 1838.

Königliche General-Commiſſion von Schleſien.

Aufforderung.

Da der gegenwärtige Aufenthaltsort des früher im dieſſeitigen Regiment geſtandenen, und von demſelben den 30ſten Dezember 1817 nach Gramſchütz bei Glogau zur Reſerve entlaſſenen, aus Schleſien gebürtigen, Musketiers Gottfried Hahn, welcher für ſeine Auszeichnung in der Schlacht bei Leipzig in der Liſte der Erbberechtigten zum eiſernen Kreuze IIter Klaſſe sub Nr. 10 aufgeführt, (der desfallſige Erbberechtigungsſchein hat ihm noch nicht extradirt werden können) — nicht zu ermitteln geweſen iſt, ſo wird derſelbe hierdurch aufgefordert, dem 18ten Infanterie Regiment unverzüglich und ſpäteſtens binnen 3 Monaten anzuzeigen, wo er ſich zur Zeit wohnhaft befindet, widrigenfalls über die ihm zugedachte Ordensverleihung anderweitig disponirt werden wird.

Sollte über das etwanige Ableben des ꝛc. Hahn irgendwo etwas bekannt ſein, ſo wird dienſtergebenſt erſucht, dem unterzeichneten Regiments-Kommando davon ungeſäumt Nachricht gefälligſt zukommen laſſen zu wollen.

Poſen, den 9ten Mai 1838.

Der Obriſt-Lieutenant und interimiſtiſche Kommandeur des 18ten Infanterie-Regiments. v. Bojanowski.

Bekanntmachung.

Um den alljährlich bei dem unterzeichneten Kommando ſich wiederholenden Anträgen um Dispenſation von den Reſerve-Uebungen der Jäger und Schützen zu begegnen, ſieht ſich daſſelbe, zur Vermeidung einer eben ſo nutzloſen, als weitläuftigen Correſpondenz, genöthiget, bekannt zu machen: daß dergleichen Dispenſationen nicht von der 2ten Schützen-Abtheilung, ſondern lediglich von dem Bataillons-Kommando, in deſſen Bezirk ſich der zu dispenſirende Jäger oder Schütze befindet, durch motivirte Anträge erlangt werden können.

Breslau, den 8. Mai 1838.

Kommando der Königlichen 2ten Schützen-Abtheilung.

Digitized by Google

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

Wegen der Bienenzucht.

Wiewohl durch vorſchreitenden Futterkräuter-Anbau und Obſt-Kultur die Ernährung der Bienen begünſtiget wird, und noch mehr gefördert werden kann, wenn, wie in Böhmen und Mähren mit Vortheil geſchieht, auch in Getreidefeldern in angemeſſener Entfernung Obſtbäume geſetzt zu werden pflegen, ſo findet doch die Bienenzucht nicht die zu wünſchende thätige Beherzigung, welche ſie um ſo gewiſſer verdient, als die Nachfrage nach Honig und Wachs bedeutend iſt.

Dies erwägend, iſt die naturforſchende Geſellſchaft zu Görlitz, welche erfahrene Bienenzüchter unter ihren Mitgliedern hat, aufgefordert worden, ſich gutachtlich über die Schrift:

„Vollſtändige Anweiſung zur Lüftungsbienenzucht, von W. Ch. L. Mussehl; Neuſtrelitz 1837,"

zu äußern, und es geht deren Urtheil dahin:

daß das Buch die unbedingteſte und nachdrücklichſte Empfehlung verdiene und alle gewünſchten Verbeſſerungen, die der Nuttſche Lüfterſtock noch bedurfte, dadurch erreicht ſeien.

Der Verfaſſer ſtellt nämlich 3 neue verbeſſerte Lüfterſtöcke auf, von denen der letzte (Fig. 10.) allen billigen Anforderungen entſpricht. Die Hauptvorzüge ſind insbeſondere folgende:

1) Wohlfeilheit. Der Stock dürfte von einem geſchickten und billigen Dorf-Tiſchler für 1½ Rthlr. recht gut angefertigt werden können.
2) Einfache und höchſt zweckmäßige Zuſammenſtellung, wobei die Mängel des Nuttſchen Stocks alle glücklich vermieden ſind.
3) Ein vergrößerter Brutſtock von Stroh, ſo daß die Bienen im Winter den nöthigen Honigbedarf über ſich finden, und nicht gezwungen werden, in die Seitenkaſten überzugehen, wobei die innige Verbindung des ganzen Schwarmes aufgelöſt werden muß, und bei ſtrenger Kälte ſehr leicht eine Menge Bienen erfrieren können. Die Seitenkaſten, in welchen der Honig im Winter bei ſtrenger Kälte leicht kryſtalliſirt, können hier ganz abgenommen werden, wodurch für die Ueberwinterung viel Platz gewonnen wird. Dabei wohnen die Bienen im Winter in Stroh, welches gewiß das zur guten Durchwinterung geeignetſte Material iſt.
4) Kann man jeden beliebigen Korbſtock bei der Einrichtung dieſes Stockes, mit leichter Mühe zu einem Lüfterſtocke machen, während dagegen bei dem Nuttſchen Stocke in einer Gegend, wo die Schwärme ſelten ſind, die Beſetzung ſehr ſchwer hält. Eben ſo leicht kann man jeden Lüfterſtock, deſſen Gewirke zu alt wird, mit einem jungen an Volk- und Honigreichen Korbſtocke vertauſchen, und überhaupt in jedem Frühjahre immer diejenigen Stöcke zu Lüfterſtöcken machen, welche dazu die geeignetſten ſind.
5) Endlich muß die Ventilation bei dem verbeſſerten Lüfterſtocke weit wirkſamer ſein, da die Seitenkaſten mehr von dem Einfluſſe der Temperatur des Brutſtockes getrennt ſind.

Digitized by Google

Wir machen demnach das Publikum auf die Eingangs gedachte Schrift hiermit aufmerkſam, mit dem Wunſche, es möge die Bienenzucht — nach dem Dafürhalten unbefangener Sachkenner ein recht lohnender Induſtriezweig — nicht länger vernachläßiget werden.

Liegnitz, den 26. April 1838.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirungen.

Dem Dr. philos. Lüdersdorf zu Berlin iſt unterm 30. April d. J. ein auf Fünf hinter einander folgende Jahre und im ganzen Umfange des Preußiſchen Staats gültiges Patent

auf ein in ſeinem ganzen Zuſammenhange für neu und eigenthümlich erachtetes Verfahren beim Waſchen der Runkelrüben und beim Läutern des Saftes derſelben, Behufs der Zucker-Fabrikation, ohne Jemand in der Anwendung der dabei gebrauchten Mittel zu beſchränken,

ertheilt worden.

Dem Kaufmann Carl Ludwig Gladebeck zu Berlin iſt unterm 30. April 1838 ein Patent

auf einen durch Zeichnung nachgewieſenen, in ſeiner ganzen Zuſammenſetzung für neu und eigenthümlich erachteten Zuckerſiederei-Apparat, ohne Jemanden in der Anwendung des zu Grunde liegenden Prinzips und der einzelnen Beſtandtheile des Apparats zu beſchränken,

auf Fünf Jahre, von jenem Termin an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Nachweiſung eines unter dem Verbote der Rückkehr und unter Androhung zweijähriger Feſtungs- oder Zuchthausſtrafe über die Grenze geſchafften ausländiſchen Vagabunden, für den Monat April 1838.

Chriſtiane verehlichte Weber Müller geborne Paul aus Oberlenkersdorf in Sachſen, evangeliſcher Religion, 35 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, hat braune Haare, niedrige Stirn, blonde Augenbraunen, braune Augen, kolbige Naſe, mitteln Mund, mangelhafte Zähne, langes Kinn, längliches Geſicht, geſunde Geſichtsfarbe, ſtarke Statur. Wurde über die dieſſeitige nach der ſächſiſchen Grenze geſchafft.

Liegnitz, den 13ten Mai 1838.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermächtniſſe.

Von dem Freiguts-Auszügler Preuß zu Nieder-Zieder, Landeshutſchen Kreiſes, für die Orts Armen-Caſſe 200 Thaler;

von dem Scharfrichter Schwarz zu Landeshut 200 Thaler zur Unterſtützung für Hülfsbedürftige, 10 Thaler für die katholiſche Schule daſelbſt und 5 Thaler für die katholiſche Kirche;

von dem Kaufmann Karl Fiſcher zu Landeshut 500 Thaler für arme Bürger;

von der Böttcher-Wittwe Rühlemann zu Glogau der ſtädtiſchen Armen-Caſſe 30 Thaler.

Digitized by Google

Nachwei=

der Durchſchnitts=Marktpreiſe des Getreides, des Rauchfutters, der Kartoffeln, ſo wie der

für den Monat

Nummer.	Namen der Städte.	Getraide. Weitzen pr. Schfl. rtl.	sgr.	pf.	Roggen pr. Schfl. rtl.	ſgr.	pf.	Gerſte pr. Schfl. rtl.	ſgr.	pf.	Hafer pr. Schfl. rtl.	ſgr.	pf.	Erbſen pr. Schfl. rtl.	ſgr.	pf.	Hirſe pr. Schfl. rtl.	ſgr.	pf.	Buch=weitzen pr. Schfl. rtl.	ſgr.	pf.	Vik= Graupe pr. Schfl. rtl.	ſgr.	pf.
1.	Beuthen a. d. O.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	9	1	21	4	3	26	6	—	—	—	2	22	6
2.	Bunzlau.	1	15	—	1	10	5	1	2	—	—	24	8	1	10	8	3	2	6	—	—	—	4	5	—
3.	Freyſtadt.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	15	—
4.	Glogau.	1	14	7	1	9	—	—	29	—	—	25	3	1	3	8	1	5	11	1	14	8	3	—	8
5.	Görlitz.	1	26	3	1	12	4	1	4	1	—	25	4	1	12	6	4	—	—	1	7	6	2	22	6
6.	Grünberg.	1	23	9	1	9	6	1	—	4	—	26	7	1	12	—	1	25	1	—	28	9	3	14	—
7.	Haynau.	1	13	6	1	8	9	1	3	3	—	24	—	1	10	—	3	14	—	—	—	—	3	20	—
8.	Hirſchberg.	1	28	5	1	12	5	1	3	—	—	25	2	1	12	6	—	—	—	—	—	—	4	15	—
9.	Hoyerswerda.	1	29	5	1	10	4	1	4	11	—	25	8	1	29	6	1	21	11	—	29	5	—	—	—
10.	Jauer.	1	13	9	1	8	3	--	29	6	—	22	9	1	16	—	3	22	—	—	—	—	5	10	—
11.	Landeshut.	1	16	4	1	12	7	1	1	10	—	23	6	1	15	—	3	15	—	3	22	—	6	12	—
12.	Lauban.	1	23	9	1	12	8	1	4	1	—	21	7	1	13	9	3	26	3	—	—	—	3	12	6
13.	Liegnitz.	1	12	6	1	9	6	1	1	8	—	24	9	1	6	4	4	1	3	—	—	—	6	9	5
14.	Löwenberg.	1	15	—	1	11	1	1	2	—	—	23	6	1	16	6	3	15	—	—	—	—	2	22	6
15.	Lüben.	1	12	6	1	9	6	1	1	8	—	24	7	1	6	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16.	Polkwitz.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	4	—	3	6	—	—	—	—	2	20	—
17.	Sagan.	1	21	1	1	10	4	1	5	6	—	25	11	1	10	7	4	3	9	—	—	—	3	—	—
18.	Schmiedeberg.	1	20	6	1	14	7	1	5	—	—	28	6	1	14	—	3	19	6	—	—	—	2	18	6
19.	Sprottau.	1	20	—	1	10	5	1	4	2	—	26	5	1	12	—	3	15	—	1	—	—	4	7	6
	Summa .	26	6	4	21	21	8	17	12	—	14	2	11	26	16	8	52	9	8	9	12	4	63	17	1
	durch Fraktion	1	19	2	1	10	9	1	2	8	—	24	11	1	14	8	3	8	1	1	18	9	3	22	2
	im vorigen Monat waren die Durchſchnittspreiſe	1	17	8	1	10	—	1	1	4	—	23	7	1	14	4	3	6	11	1	14	7	3	20	2
	mithin gegen) mehr	—	1	6	—	—	9	—	1	4	—	1	4	—	—	—	—	1	2	—	4	2	—	2	—
	dieſelben) weniger	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

ſung

übrigen Haupt-Conſumtibilien in den Haupt-Marktſtädten des Liegnitzſchen Regierungs-Bezirks,

April 1838.

tualien.								Fleiſch.								Getränke.				Holz.						Rauchfutter.					
Grütze pr. Schfl.			Kartoffeln pr. Schfl.			Butter pr. ℔		Rind-Fleiſch pr. ℔		Hammel-Fleiſch pr. ℔		Schwein-Fleiſch pr. ℔		Kalb-Fleiſch pr. ℔		Bier pr. Prß. Qrt.		Brannt-wein pr. Prß. Qrt.		Hart-Holz d. Prß. Klafter zu 108 Cubik-Fuß			Weich-Holz d. Prß. Klafter zu 108 Cubik-Fuß			Heu pr. Cntr.			Stroh pr. Schck.		
rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.
3	29	2	—	9	2	4	1	1	9	2	—	2	6	1	—	—	8	3	3	4	5	—	3	25	—	—	17	6	3	21	6
4	—	—	—	13	6	4	2	2	—	2	3	2	6	1	3	—	9	3	4	3	7	6	3	3	9	—	21	—	5	25	—
3	6	—	—	11	3	4	—	1	6	2	—	2	6	1	—	1	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	21	8	—	11	8	4	6	2	5	2	5	2	11	1	6	—	9	4	—	5	16	9	3	26	3	—	22	6	4	4	5
2	7	6	—	10	3	5	3	2	9	2	11	3	—	2	—	—	11	3	6	5	20	—	4	12	—	—	17	6	4	22	6
2	12	—	—	9	11	4	2	2	6	2	6	3	—	1	6	—	10	2	3	4	15	—	4	10	—	—	13	9	3	26	3
4	8	—	—	16	—	4	—	1	9	2	—	2	6	1	—	—	8	3	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	5	—	—
—	—	—	—	18	6	3	9	2	6	2	6	3	—	1	6	—	10	3	3	5	—	—	3	10	—	—	24	—	4	2	6
—	—	—	—	11	3	—	—	2	4	2	6	2	9	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	2	—	—	14	—	3	9	2	6	2	6	3	—	1	6	—	7	3	9	5	2	6	4	10	—	—	22	—	5	—	—
6	12	—	—	18	—	4	—	2	—	2	—	3	—	1	6	—	9	2	6	2	10	—	1	24	—	—	20	10	3	25	—
2	7	6	—	11	8	3	11	2	6	2	6	2	9	1	6	—	11	3	3	4	20	—	2	27	6	—	22	6	5	23	—
5	5	5	—	12	6	4	3	2	6	2	6	3	—	1	6	—	7	4	6	4	15	—	4	—	—	—	19	4	4	24	5
4	4	—	—	15	—	4	—	2	—	2	3	2	6	1	6	—	8	3	—	5	25	—	5	15	—	—	20	—	6	2	6
—	—	—	—	12	6	4	3	2	—	2	6	3	—	1	3	—	8	3	—	4	11	3	3	18	9	—	19	3	4	24	5
4	18	—	—	12	—	4	3	2	—	2	6	2	6	1	—	—	8	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	2	6	—	9	—	4	8	2	—	2	6	3	—	1	6	—	8	3	—	3	25	—	3	10	—	—	21	3	4	25	—
4	7	6	—	19	—	3	9	1	9	2	6	2	9	1	5	—	11	4	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	7	6	—	13	7	4	1	1	8	2	3	2	6	1	—	—	9	2	3	3	5	—	1	25	8	—	21	—	4	3	—
64	—	9	8	8	9	74	10	40	5	45	1	52	8	25	7	13	7	59	4	61	28	—	50	7	11	10	2	5	70	19	6
4	—	1	—	13	1	4	2	2	2	2	4	2	9	1	4	—	9	3	4	4	12	9	3	17	9	—	20	2	4	21	4
3	29	—	—	13	7	4	1	2	2	2	4	2	9	1	5	—	9	3	4	4	12	9	3	17	9	—	20	3	4	14	8
—	1	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	8
—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—

Digitized by Google

Der zeitherige Maurer Polier Carl Benjamin Herrmann aus Roſenau iſt als Maurermeiſter approbirt worden und hat ſeinen Wohnſitz in Lüben genommen.

Agentur-Beſtätigungen.

Dem Land- und Stadtgerichts-Actuarius Hayn zu Haynau iſt die Genehmigung zur Fortſetzung der Agentur für die Aſſecuranz-Geſchäfte der Gothaer Lebens-Verſicherungs-Bank für Deutſchland ertheilt worden.

Nachtrags-Verzeichniß der im Monat April 1838 beſtätigten und vereideten Schiedsmänner.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
		Freyſtädter Kreis.	
Schlawa und Dorf Laubegaſt,	Ulbrich	Apotheker	Schlawa.
		Glogauer Kreis.	
Jakobskirch,	Juſt	Schullehrer	Jakobskirch.
		Rothenburger Kreis.	
Weißwaſſer mit Herrmannsdorf und Krauſchwitz, Weißkeyſel u. Heyde,	Grohmann	Vorwerks-Pächter	Weißwaſſer.
Daubitz, Walddorf, Neuhammer und Teicha,	Poſter	Bauerguts-Beſitzer	Daubitz.
Kreisſtadt Rothenburg,	Neumann	Bürgermeiſter und Kaufmann	Rothenburg.
		Löwenberger Kreis.	
Nieder- und Ober-Moys und Plagwitz,	Nixdorf	Bauerguts-Beſitzer und Polizeiſcholz	Plagwitz.
Giehren, Querbach, Regensberg, Steine und Greiffenthal,	Heller	Schichtmeiſter	Querbach.
Stöckigt,	Baumert	Schullehrer und Gerichtsſchreiber	Stöckigt.
Birngrütz,	Walter	Ortsrichter	Birngrütz.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 20.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№. 21.

Liegnitz, den 26. Mai 1838.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Den Königl. landräthlichen Aemtern ſind die Abfohlungs-Regiſter pro 1837 zugegangen. Es werden daher ſelbige aufgefordert, die ſorgfältigſten Ermittelungen über die Ergebniſſe der vorjährigen Landbeſchälung aufzuſtellen und in die gefertigten Regiſter nicht nur die im Laufe dieſes Jahres erzeugten, noch wirklich lebenden Fohlen einzutragen, ſondern dabei auch genau zu bemerken, welche Stuten verfohlt haben, von welchen ein todtes Fohlen gekommen iſt und welche tragend verkauft worden ſind. Bekanntmachung.

Die auf dieſe Weiſe mit der größtmöglichſten Genauigkeit ausgefüllten Liſten ſind dem Königlichen Landgeſtüts-Amte in Leubus bis zum 16. Juli c. ſpäteſtens einzuſenden. Breslau, den 8. Mai 1838.

Der Königliche wirkliche Geheime Rath und Ober-Präſident der Provinz Schleſien.

(gez.) v. Merckel.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Der Hamburgiſchen patriotiſchen Aſſekuranz-Kompagnie iſt zur Uebernahme von Mobiliar-Verſicherungen gegen Feuers-Gefahr innerhalb der Königlichen Staaten die Konzeſſion ertheilt. No. 61. Genehmigung der Hamburgiſchen patriotiſchen Aſſekuranz-Kompagnie.

Zur Annahme von Agenturen für die bezeichnete Geſellſchaft kann die Beſtätigung durch die betreffenden Orts-Polizei-Behörden bei uns nachgeſucht werden. I. P. 5987.

Liegnitz, den 10. Mai 1838.

Digitized by Google

No. 62. Debits-Erlaubniß für außerhalb der deutſch. Bundesſtaaten erſchienene Schriften. I. P. 6254.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß den nachbenannten außerhalb der Staaten des deutſchen Bundes in deutſcher Sprache erſchienenen Schriften:

1) Lehrbuch der Pſychologie für akademiſche Vorleſungen und Gymnaſial-Vorträge. Von Dr. Friedrich Fiſcher, ord. Prof. der Philoſophie an der Univerſität zu Baſel. Baſel in der Schweighauſerſchen Buchhandlung 1838.
2) Der aufgehende Morgenſtern und der anbrechende Tag in dem Chriſtenherzen, oder der Geiſt Chriſti in ſeiner Kirche. Ein religiöſes Handbuch, mit beſonderer Rückſicht auf unſere Zeit, von P. Franz Sebaſtian Ammann, Kapuziner-Vikar. Erſter und zweiter Band. St. Gallen und Bern bei Hubert und Comp. 1838.
3) Für die zu Bern im Verlag der lithographiſchen Anſtalt von J. F. Wagner herausgekommene Reiſekarte der Schweiz v. J. G. Wagner 1838,

die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande ertheilt worden iſt.

Liegnitz, den 16. Mai 1838.

No. 63. Betr. die im Monate Juni d. J. in Breslau in Angelegenheiten der allgemeinen evangeliſchen Schullehrer-Wittwen und Waiſen-Unterſtützungs-Anſtalt, abzuhaltende General-Verſamml. I. C. 8177.

Nach dem §. 56. des Reglements für die in der Provinz Schleſien errichtete allgemeine Unterſtützungs-Anſtalt für evangeliſche Schullehrer-Wittwen und Waiſen vom 9. Auguſt 1825 iſt feſtgeſetzt, daß alle Fünf Jahre eine General-Verſammlung abgehalten werden ſoll. Die Verhältniſſe haben es bisher nicht geſtattet, dieſer Vorſchrift früherhin nachzukommen und iſt daher im Einverſtändniſſe der Königlicheu Regierungen in Schleſien zu Breslau, Liegnitz und Oppeln beſchloſſen worden, eine General-Verſammlung in Angelegenheiten dieſer evangeliſchen Schullehrer-Wittwen- und Waiſen-Unterſtützungs-Anſtalt auf den 6ten k. Mts. als den bevorſtehenden

S e ch ſ t e n J u n i d. J.

in Breslau, dem Wohnorte des Directors abzuhalten. Die Mitglieder der Anſtalt, zu deren allgemeinen Kenntniß dies hiedurch gebracht wird, werden von den zur Berathung kommenden Gegenſtänden noch beſonders in Kenntniß geſetzt werden.

Liegnitz, den 18. Mai 1838.

No. 64. Die Aufnahmen bei der Provinzial-Gewerbeſchule zu Liegnitz betreffend. I. G. 2301.

Bei den bisherigen Prüfungen zur Aufnahme von Schülern in die Provinzial-Gewerbeſchule hieſelbſt hat ſich ergeben, daß die ſich Meldenden der Mehrzahl nach aus Mangel an Vorbildung zur Aufnahme nicht befähigt waren und daher zurückgewieſen werden mußten. Wir finden uns daher veranlaßt, im Einzelnen anzugeben, welche Vorkenntniſſe der Examinand bei der Aufnahmeprüfung nachweiſen müſſe, und machen zugleich auf das Beſtimmteſte bemerklich, daß beim Mangel dieſer Vorkenntniſſe fortan die Aufnahme unter keiner Bedingung erfolgen könne.

Es wird zur Aufnahme erfordert: Sicherheit in der deutſchen Orthographie und einige Gewandheit in ſchriftlicher Darſtellung; Gewandheit und Sicherheit im praktiſchen Rechnen nach den vier Species in ganzen und gebrochenen Zahlen und Decimalbrüchen, ſo wie in der geraden und umgekehrten einfachen Proportions-Rechnung (Regel de tri). In der Geometrie iſt erforderlich: die Kenntniß der Lehre von den

Digitized by Google

Parallelen, von der Congruenz der Dreiecke, von den Vierecken, von der Gleichheit, von der Proportionalität der Linien und Aehnlichkeit der Dreiecke.

Um denjenigen, welche in dieſen Gegenſtänden nicht ſicher ſind, noch Gelegenheit zu geben, ſich zu vervollkommnen, iſt bei der Provinzial-Gewerbeſchule noch eine Vorbereitungsklaſſe eingerichtet, welche jedesmal ein Vierteljahr vor der Michaeliaufnahme, alſo mit dem erſten Juli jedes Jahres eröffnet wird. Die Prüfung für die Aufnahme zu Michaeli findet darum vor dem erſten Juli jedes Jahres Statt, damit diejenigen, welche dieſe Prüfung nicht beſtehen, die Vorbereitungsklaſſe benutzen können.

Obgleich der Lehrkurſus der Schule zwei Jahre erfordert, können Individuen, welche die gehörige Vorbereitung haben, denſelben in anderthalb Jahren durchlaufen, und zwar in dem Zeitraume von Oſtern bis Michaeli des folgenden Jahres. Sie müſſen zu dieſem Ende gegen Oſtern ihre Aufnahme nachſuchen und bei der Prüfung außer den oben erwähnten Vorkenntniſſen, die folgenden nachweiſen:

Im praktiſchen Rechnen: Sicherheit in der zuſammengeſetzten Proportions-Rechnung (Regel de quinque, de ſeptem ꝛc.), in der einfachen und zuſammengeſetzten Zinsrechnung, ſo wie in der Geſellſchafts-Rechnung. In der allgemeinen Zahlenlehre: Kenntniß des algebraiſchen Addirens, Subtrahirens, Multiplicirens, Dividirens, Potenzirens, Radicirens und Logarithmirens. In der Geometrie: die Kenntniß der Lehre von der Aehnlichkeit der necke, von den Linien, welche ſich in einem Punkte ſchneiden und theilweis die Kenntniß der Lehre vom Kreiſe. Außerdem müſſen die Examinanden einige Gewandheit im Linear- und freien Handzeichnen darthun.

Noch machen wir bekannt, daß die Prüfung zur diesjährigen Michaeliaufnahme am 30ſten Juni c. Vormittags 9 Uhr im Lokal der Gewerbeſchule Statt findet, und fordern die Examinanden zu einer zeitigen Anmeldung bei dem Dirigenten der Anſtalt Dr. Kayſer auf, da ſpätere Meldungen wegen Ueberfüllung des Lokals nicht berückſichtigt werden können.

Liegnitz, den 19ten Mai 1838.

No. 65. Betreffend die Grundſätze, welche bei der Aufnahme und Ausbildung der Zöglinge des Kadetten-Corps zur Anwendung kommen ſollen. I. M. 827.

Bei der bevorſtehenden Eröffnung der Kadetten-Anſtalt zu Wahlſtatt bei Liegnitz iſt für nothwendig erachtet worden, die Grundſätze der neuen Einrichtung, welche künftig bei der Aufnahme und weitern Ausbildung der Zöglinge des Kadetten-Corps zur Anwendung kommen ſollen, zu veröffentlichen.

Die Seitens des Königlichen Kriegs-Miniſterii deshalb ergangene nachſtehende Bekanntmachung

„Um der bisherigen Unzulänglichkeit des Kadetten-Corps zur Befriedigung des vorhandenen Bedürfniſſes zu begegnen, ſo weit als dies ohne Beeinträchtigung ſeines Haupt-Zweckes und ohne eine unverhältnißmäßige Belaſtung der Staats-Kaſſen geſchehen kann, haben Seine Majeſtät der König eine Erweiterung deſſelben durch die Gründung zweier neuen Kadetten-Inſtitute und zwar mit Rückſicht auf eine möglichſt gleichmäßige Vertheilung dieſer Anſtalten in die Provinzen der Monarchie:

Digitized by Google

zu **Wahlſtatt** bei Liegnitz in Niederſchleſien und
zu **Bensberg** bei Cöln am Rhein

zu beſchließen, und die nunmehrige Ausführung dieſes Beſchluſſes zu verfügen, allergnädigſt geruht.

Die beiden neu zu errichtenden Kadetten-Inſtitute, ein jedes zu zwei Kompagnien mit 160 Zöglingen, treten in die Kategorie der bisherigen Vorbereitungs-Inſtitute zu Culm und Potsdam, jedoch dergeſtalt, daß künftighin

das	Provinzial-Inſtitut	zu	Culm	für den	Bezirk	der	1ten	Armee-Abtheilung	
=	=	=	=	Potsdam	für den Bezirk	der	2ten	=	=
=	=	=	=	Wahlſtatt	=	=	3ten	=	=
=	=	=	=	Bensberg	=	=	4ten	=	=

beſtimmt iſt.

Das Haupt-Inſtitut zu Berlin behält im Allgemeinen ſeine bisherige Beſtimmung, jedoch ſollen künftighin nur diejenigen Zöglinge der Provinzial-Inſtitute mit dem vollendeten 14ten Lebensjahre in daſſelbe übertreten, welche bei vollkommen guter Führung, die Ausſicht gewähren, nach einem dreijährigen Curſus daſelbſt, das Offizier-Examen ablegen zu können. Diejenigen Zöglinge, bei denen dies nicht der Fall iſt, verbleiben bis zu ihrem, nach dem vollendeten 17ten Lebensjahre erfolgenden Eintritte in die Armee, in den Provinzial-Inſtituten, und werden daſelbſt zur Ablegung des Portepeefähnrichs-Examens vorbereitet, diejenigen Zöglinge endlich, bei welchen nach vollendetem 14ten Lebensjahre zu überſehen iſt, daß ſie auch dieſes Ziel nach Verlauf von drei Jahren nicht erreichen können, ſo wie diejenigen, welche ſich ihrer Führung wegen, als für das Kadetten-Corps ungeeignet erweiſen, ſollen, den Allerhöchſten Beſtimmungen entſprechend, ihren Angehörigen zurückgegeben werden.

Die vierte Klaſſe des Haupt-Inſtituts geht künftighin ein.

Die Zahl der etatsmäßigen Kadetten in ſämmtlichen Inſtituten nach deren Erweiterung iſt auf 720 feſtgeſtellt worden, von denen jedoch nur die Hälfte Freiſtellen erhalten, für die andere Hälfte dagegen, um die Koſten der Erweiterung des Corps wenigſtens theilweiſe zu decken, Erziehungsbeiträge, und zwar für 144 Stellen ein jährlicher Beitrag von 60 Thaler, für 216 Stellen aber ein ſolcher von 100 Thalern entrichtet werden ſollen.

Bei der Beſetzung der Freiſtellen haben die Söhne derjenigen Offiziere, welche vor dem Feinde geblieben, oder in Ausführung dienſtlicher Aufträge geſtorben ſind, demnächſt aber vaterloſe Waiſen überhaupt, den Vorzug. Die Vertheilung der übrigen Concurrenten in die verſchiedenen Kategorien, erfolgt mit Berückſichtigung aller übrigen dienſtlichen und ſonſtigen Verhältniſſe der Väter nach dem Grade ihrer Bedürftigkeit.

Außerdem können noch 86 Halb-Penſionaire gegen einen ermäßigten Penſions-Satz in den Provinzial-Inſtituten von 160 Thaler, im Haupt-Inſtitute von 200 Thaler jährlich, und 86 Ganz-Penſionaire, für welche in den Provinzial-Inſtituten eine jährliche Penſion von 250 Thaler in dem Haupt-Inſtitute dagegen eine ſolche von 300 Thalern zu entrichten iſt, aufgenommen werden.

Digitized by Google

Für dieſe Penſionair-Stellen ſind vorzugsweiſe die Söhne von Generalen, Regiments-Kommandeuren oder ſonſt bemittelten Offizieren in Vorſchlag zu bringen, und zwar nach Maaßgabe ihrer ökonomiſchen und anderweiten Verhältniſſe für die eine oder die andere der vorgedachten beiden Kategorien.

Die Penſionen und Erziehungs-Beiträge werden in halbjährigen Raten am 1ſten Februar und 1ſten Auguſt jeden Jahres an die Haupt-Kaſſe ſämmtlicher Kadetten-Inſtitute zu Berlin, eingezahlt, wobei jedoch beſtimmt wird, daß die Einziehung der Zahlungs-Beiträge für alle diejenigen Zöglinge, deren Väter noch wirklich in Dienſten ſtehen, oder Penſion beziehen, von der General-Militair-Kaſſe durch die betreffenden Regierungs-Haupt-Kaſſen, gegen Quittung der Haupt-Kaſſe des Kadetten-Corps, erfolgen ſoll.

Die bisher bei der Aufnahme von Penſionairen für Ameublement, Lagerſtelle, zweite Einkleidung und für den Confirmanden-Unterricht zu zahlenden Nebenkoſten, hören vom 1ſten Auguſt 1839 auf, und haben dagegen die Angehörigen der Penſionaire von dieſem Zeitpunkte ab, zu der vorgedachten Penſion, einen noch näher zu beſtimmenden Zuſchuß in halbjährigen Raten zu entrichten.

Auf die gegenwärtig vorhandenen Penſionaire finden jedoch dieſe veränderten Zahlungs-Sätze keine Anwendung.

Die Geſuche wegen dereinſtiger Aufnahme in das Kadetten-Corps als etatsmäßiger Zögling oder als Halb-Penſionair ſind mit dem 8ten Lebensjahre der Knaben, dem Kommandeur ſämmtlicher Kadetten-Inſtitute einzureichen, welcher die hierzu geeigneten Knaben, deren Väter als Offizier im ſtehenden Heere vorwurfsfrei gedient haben müſſen, auf der Expektanten-Liſte notiren und ſeine Vorſchläge über ihre wirkliche Aufnahme nach zurückgelegtem 11ten Lebensjahre ſo wie über ihre Vertheilung in die verſchiedenen Zahlungs-Kategorien Seiner Majeſtät dem Könige zur Allerhöchſten Verfügung vorlegen wird.

Die Aufnahme von Penſionairen gegen Entrichtung der vollen Penſion, ſofern ſie Inländer ſind, bleibt wie bisher dem Kommandeur ſämmtlicher Kadetten-Inſtitute überlaſſen, und ſind daher die desfallſigen Geſuche an denſelben zu richten. Ausländer haben ſich dieſerhalb an die Gnade Seiner Majeſtät des Königs zu wenden.

Eine ſpezielle Nachweiſung der Aufnahme-Bedingungen und wiſſenſchaftlichen Anforderungen beim Eintritte in das Kadetten-Corps wird von dem Kommandeur ſämmtlicher Kadetten-Inſtitute auf Verlangen noch beſonders mitgetheilt. Es wird jedoch aus dieſen Aufnahme-Bedingungen ſchon hier beſonders hervorgehoben, daß ſittlich, geiſtig, oder körperlich verwahrloſte und überhaupt ſolche Knaben, welche ſich in dieſen drei Beziehungen zum künftigen Eintritte in die Armee, als Offizier oder Portepeefähnrich nicht zu eignen ſcheinen, in das Kadetten-Corps nicht aufgenommen werden können, und daß eben ſo alle diejenigen Zöglinge, welche ſich ſpäterhin als hiezu ungeeignet erweiſen, unnachſichtig ihren Angehörigen zurückgegeben werden müſſen, theils um Würdigern Platz zu machen, vornemlich aber, um die Kadetten-Inſtitute

Digitized by Google

ſo weit als dies überhaupt möglich iſt, vor dem verderblichen Einfluſſe ſchlechter Beiſpiele zu bewahren,"
wird daher hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.
Liegnitz, den 20. Mai 1838.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Empfehlung des Kommentars zu den Stempel-Geſetzen von Schmidt.

Im Verlage der Nicolaiſchen Buchhandlung zu Berlin iſt neuerdings ein
Kommentar zu den Königlich Preußiſchen Stempel-Geſetzen, herausgegeben von dem Regierungs-Rath Schmidt
erſchienen. Derſelbe iſt überſichtlich und für den praktiſchen Zweck ſehr brauchbar geordnet. In Gemäßheit Juſtiz-Miniſterial-Reſcripts vom 9. April c. werden die Untergerichte des Departements zur Anſchaffung des gedachten Kommentars angewieſen.
Glogau, den 10. Mai 1838.
Königl. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schleſien und der Lauſitz.

Perſonal-Chronik öffentlicher Behörden.

Perſonal-Chronik.

Der Predigtamts-Candidat Schrödter iſt als Paſtor in Kaiſerswaldau, Haynauſchen Kreiſes, beſtätiget worden;
desgleichen der Schuladjuvant Borhammer als Schullehrer zu Hermsdorf, Saganſchen Kreiſes;
der bisherige interimiſtiſche Schullehrer Bierwage zu Hartau, Sprottauſchen Kreiſes, erhielt die definitive Beſtätigung;
desgleichen der bisherige interimiſtiſche Lehrer Linke an der Stadtſchule zu Hoyerswerda.
Die Wahl des Kaufmann Böhme zu Lauban zum Rathsherrn bei dem Magiſtrats-Collegio daſelbſt, hat die vorſchriftliche Beſtätigung erhalten;
desgleichen die des Wiedemuth-Beſitzer Puſch zu Leſſendorf zum Kreis-Taxator und Boniteur Freiſtädtſchen Kreiſes.

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

Witterung.

Hiſtoriſche Nachrichten aus dem Liegnitzſchen Regier.-Bezirk für den Monat April 1838.

Die Witterung des Monats April war durch ſehr niedere Temperatur, wobei die Frühlingsregung in der Vegetation außerordentlich zurückblieb, von der gewöhnlichen Beſchaffenheit abweichend. Froſt und Schneefall fanden ſtatt am 1ſten, 2ten und 3ten; naßkalte Witterung mit Regen oder Schneegeſtöber am 6ten, 7ten, 8ten, 13ten, 14ten, 15ten, 16ten, 20ſten, 22ſten, 28ſten und 29ſten; kalte Witterung ohne Regen oder Schnee am 4ten, 5ten, 17ten, 18ten, 19ten; milde Witterung am 9ten, 10ten, 11ten, 12ten, 21ſten, 23ſten, 24ſten, 25ſten, 26ſten, 27ſten; ſtürmi-

Digitized by Google

ſche Luftbewegung am 19ten, 20ſten; Gewitter am 24ſten, 25ſten, 26ſten. Die Feuchtigkeit der Atmosphäre war gemäßt. Die weſtlichen Luftſtrömungen waren vorherrſchend. Die mittlere Barometerhöhe betrug 27″ 8‴.

Mortalität.

Der allgemeine Geſundheitszuſtand war — abgeſehen von den Orten, woſelbſt die Maſern eine epidemiſche Verbreitung erlangt haben — nicht ungünſtig. Die vorherrſchenden Krankheiten waren: katarrhaliſche und rheumatiſche Affektionen, Schnupfen, Huſten, Angina, beſonders Angina faucium, Gliederreiſſen, katarrhaliſche und rheumatiſche Fieber, an manchen Orten der Keuchhuſten. In vielen Kreiſen waren die Maſern epidemiſch verbreitet. Der Verlauf derſelben war bei angemeſſenem Verhalten — unausgeſetztem Verbleiben im Bett, am zugfreien Orte, in einem verdunkelten Zimmer, mit dem Geſicht abwärts vom Einfall des Lichts, Waſſerdiät, Vermeidung des Wechſels der Leib- und Bettwäſche — gutartig und leicht.

Pocken kamen vor: im Kreiſe Löwenberg und zwar in der Kreisſtadt bei drei Individuen; im Kreiſe Freiſtadt bei einem Individuo in Neuſalz; im Kreiſe Liegnitz in den Städten Liegnitz, Parchwitz und in einigen Dorfſchaften.

Die zur Verhütung fernerweiter Anſteckung erforderlichen Abſonderungs- und Reinigungs-Maßregeln ſind überall, und mit gutem Erfolge, getroffen worden.

Zwei Erwachſene und zwei Kinder ertranken bei verſchiedenen Veranlaſſungen.

Ein Maurergeſelle fiel vom Dache eines Hauſes auf das Straßenpflaſter und blieb auf der Stelle todt. Ein Kutſcher verlor durch einen unglücklichen Fall, und ein Dienſtknecht beim Umwerfen eines Wagens das Leben. Durch unvorhergeſehenes Losgehen einer Flinte wurde der Sohn eines Gutsbeſitzers ſo gefährlich verletzt, daß er ſieben Tage darnach ſterben mußte. In der Gegend von Rothenburg in der Lauſitz, wurden am 27. April während eines ſchweren Gewitters vier Männer auf freiem Felde von einem Blitzſtrahl getroffen; drei von ihnen brachte man ins Leben zurück, der vierte blieb todt. Vier Leichname wurden aufgefunden, drei auf Feldern, einer im Waſſer.

Liegnitz, den 6. Mai 1838.

Königliche Regierung.

Der Holzhändler Lachmann zu Bellmannsdorf hat den, von ihm im Jahre 1830 der daſigen Kirche geſchenkten, durch den Blitz im vorigen Jahre beſchädigten, Rahmen zum Altarbilde wieder neu vergolden laſſen, der Schulgehülfe Dröher der Kirche einen Chriſtuskopf und der jüngſte Sohn des Ortsrichters Paul das Vaterunſer in einem Rahmen geſchenkt; was wir hiermit belobigend zur öffentlichen Kenntniß bringen. Liegnitz, den 30. April 1838. Verdienſtliches

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Tagearbeiter und Wehrmann Wilhelm Walther zu Gäbersdorf iſt durch rechtskräftiges Allerhöchſt beſtätigtes Urtel wegen 3ten Diebſtahls, außer der ſonſti- Warnungs Anzeige.

Digitized by Google

gen Kriminalſtrafe, aus dem Soldatenſtande ausgeſtoßen, der National-Kokarde für verluſtig und zur Erwerbung des Bürgerrechts und des Beſitzes eines Grundſtückes in den Königlich Preußiſchen Staaten für unfähig erklärt worden.

Schweidnitz, den 18ten Mai 1838.

Königliches Inquiſitoriat.

Vermächtniſſe. Von der Hebamme Gilbrich zu Reinberg, ein Hypotheken-Kapital von 75 Rtlr. mit rückſtändigen Zinſen zu Anſchaffung von Schulbüchern für arme Schulkinder;

von der Wittwe Keßler zu Lüben 5 Rtlr. zu Bücher-Anſchaffungen für arme Schulkinder.

Der mit dem vorſchriftlichen Qualifikations-Atteſt verſehene Zimmermeiſter Johann Chriſtian Noack genannt Baldeweck, welcher zeither im Spremberger Kreiſe wohnte, hat ſich in Hoyerswerda niedergelaſſen.

Nachtrags-Verzeichniß
der im Monat April 1838 beſtätigten und vereideten Schiedsmänner.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
	Grünberger Kreis.		
Stadt Kontopp, Dorf Kontopp, Strimene, Howelze, Polame, Waldvorwerk, Schafhorſt,	Neumann	Kantor	Kontopp.
	Goldberg-Haynauer Kreis.		
Schierau und Nieder-Schellendorf,	Geier	Gutsbeſitzer	Schierau.
Knobelsdorf,	Borrmann	Schullehrer	Peiswitz.
	Bunzlauer Kreis.		
Gremsdorf,	Stiebitz	Schullehrer	Gremsdorf.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 21.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№. 22.

Liegnitz, den 2. Juni 1838.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 66. Einſammlung einer kathol. und evangel. Haus-Kollekte für die abgebrannte kathol. Kirche nebſt Pfarr- und Organiſten-Hauſes, ſo wie des beiden Konfeſſionen gemeinſchaftlich gehörigen Schulhauſes. I. C. 8026.

Behufs des Retabliſſements der in Hohndorf, Leobſchützer Kreiſes, abgebrannten katholiſchen Kirche nebſt Pfarr- und Organiſten-Hauſes, ſo wie des beiden Konfeſſionen gemeinſchaftlich angehörigen Schulhauſes iſt die Veranſtaltung einer katholiſchen Kirchen-Kollekte in der Monarchie geſtattet und gleichzeitig genehmigt worden, daß eine Haus-Kollekte für die abgebrannte Kirche, Pfarr- und Schulgebäude ebenfalls bei den katholiſchen, bei den evangeliſchen Einſaſſen aber nur hinſichtlich des Schulbaues abgehalten werde.

Wir bringen dies in Gemäßheit des Erlaſſes Sr. Excellenz des Herrn Ober-Präſidenten v. Merckel vom 3ten d. Mts. hierdurch zur Kenntniß der Bezirks-Einſaſſen und beauftragen die Herren Landräthe und Magiſträte, die Einſammlung einer Haus-Kollekte für die abgebrannte Kirche, Pfarr- und Schulgebäude bei den katholiſchen, als auch die hinſichtlich des Schulbaues bewilligte Kollekte bei den evangeliſchen Einwohnern unſeres Verwaltungs-Bezirks zu bewerkſtelligen und den Ertrag dieſer Sammlung mit einem genauen Geldſorten-Verzeichniſſe durch die betreffenden Kreis-Steuer-Kaſſen binnen 8 Wochen an unſere Haupt-Kaſſe einzuſenden. Daß ſolches geſchehen, iſt uns gleichzeitig unter Beiſchluß der vorgeſchriebenen Nachweiſung nebſt Spezialien anzuzeigen.

Liegnitz, den 8. Mai 1838.

No. 67. Betr. den Präkluſiv-Termin für die Annahme und den Umtauſch der alten Kaſſen-Anweiſungen. ad No. 696.

Nach der Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden vom 12. November v. J. iſt in Gemäßheit der Allerhöchſten Kabinetsordre vom 14. November 1835 (Geſetzſamml. No. 1706) der Präkluſivtermin für die Annahme und den Umtauſch der alten Kaſſen-Anweiſungen vom Jahre 1824 bei den Königli-

Digitized by Google

chen Kaſſen auf den 30. Juni d. J. beſtimmt. Vom 1ſten Juli d. J. an dürfen demnach bei den Königlichen Kaſſen dergleichen alte Kaſſen-Anweiſungen von Privatperſonen in Zahlung oder zum Umtauſch nicht mehr angenommen werden. Sie werden mit dieſem Tage werthlos und ſind, wenn ſie alsdann noch zum Vorſchein kommen ſollten, nach Vorſchrift des §. 4. der obgedachten Allerhöchſten Kabinets-Ordre anzuhalten und an die Königliche Hauptverwaltung der Staatsſchulden abzuliefern.

Wegen der Termine, in welchen die Kaſſen die bei ihnen bis zum Ablauf der Präkluſivfriſt eingegangenen alten Kaſſen-Anweiſungen abzuliefern haben, iſt von der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsſchulden Folgendes beſtimmt worden:

1) ſämmtliche im hieſigen Regierungs-Bezirk befindliche Kaſſen ohne Unterſchied, ob ſie ſonſt mit der Regierungs-Haupt-Kaſſe in Verbindung ſtehen oder nicht, nehmen am 30. Juni d. J. beim Schluſſe der Dienſtſtunden ihren etwanigen Vorrath an alten Kaſſen-Anweiſungen auf und ſenden ſolchen unfehlbar mit der erſten Poſt, mit einer beſonderen Deklaration begleitet, an die Regierungs-Haupt-Kaſſe ab, welche dafür Erſatz leiſtet und bei welcher ſolche ſpäteſtens bis zum 8ten Juli c. von allen Kaſſen unſers Regierungs-Bezirks eingegangen ſein können und müſſen. Für ſpätere Ablieferungen wird kein Erſatz gewährt.
2) Wenn nach Ablauf des mit dem 1ſten Juli c. eintretenden Präkluſiv-Termins noch alte Kaſſen-Anweiſungen bei den Kaſſen präſentirt werden ſollten, ſo ſind ſolche von denſelben anzuhalten und an die unterzeichnete Regierung einzuſenden.

Indem wir vorſtehende Beſtimmungen hierdurch zur Kenntniß und genaueſten Beachtung der Kaſſen bringen, machen wir dieſelben auch zugleich auf die Verluſte aufmerkſam, welche für ſie daraus entſtehen, wenn ſie die Ablieferung der alten Kaſſen-Anweiſungen in den erwähnten Terminen verſäumen ſollten.

Liegnitz, den 17. Mai 1838.

No. 68. Die Verabreichung geiſtiger Getränke an ſchon angetrunkene Perſonen betreff. I. G. 2470.

Auch im Liegnitzſchen Regierungs-Bezirk iſt der Mißbrauch mehrfach wahrgenommen worden, daß die Schankwirthe ſolchen Individuen, welche ſich unverkennbar ſchon angetrunken bei ihnen einfinden, noch mehr geiſtige Getränke verabreichen, wodurch nicht nur Geſundheit und Leben ſolcher Perſonen in Gefahr geſetzt werden, ſondern auch die Sicherheit des Publikums bedroht iſt.

Zur Verhütung dieſes Uebelſtandes verordnen wir hiermit:

daß kein Gaſtwirth, Kretſchmer oder Schankwirth einem bereits Angetrunkenen geiſtige Getränke verabreichen darf, es ſei, unter welchem Vorwand es wolle.

Contraventionen ſind mit einer, zur Orts-Armen-Kaſſe fließenden Geldſtrafe von 1 bis 5 Thaler zu rügen; demjenigen Schankberechtigten aber, welcher zum dritten Male dem obigen Verbote zuwider handelt, ſoll der Legitimations-Schein zum ferneren Gewerbe-Betriebe verſagt, reſp. abgenommen werden.

Perſonen, welche ſich im trunkenen Zuſtande auf öffentlicher Straße zeigen, ſind, wenn ſie Exceſſe begehen, oder auch nur einen Zuſammenlauf von Menſchen veran-

Digitized by Google

laſſen, bis zur eingetretenen Nüchternheit in polizeilichen Gewahrſam zu bringen und vor ihrer Entlaſſung darüber vollſtändig zu vernehmen, wo ſie ſich betrunken haben. Eine gleiche Ermittelung iſt in geeigneter Weiſe auch dann anzuſtellen, wenn es der Verhaftung des Betrunkenen nicht bedarf. Gegen den ermittelten Contravenienten muß ſodann das Strafverfahren eingeleitet werden.

Sämmtlichen Kreis- und Orts-Polizei-Behörden, von welchen gegenwärtige Verordnung ſofort zur genauen Kenntniß der Schankberechtigten zu bringen, machen wir die regeſte Aufmerkſamkeit zur Pflicht, als in naher Beziehung ſtehend, mit Verhütung des von ihnen oftmals, als in ſeinen Folgen ihre Verrichtungen ungemein erſchwerenden, übermäßigen Genuſſes geiſtiger Getränke.

Liegnitz, den 20ſten Mai 1838.

No. 69.
Termin zur Nachprüfung der interimiſtiſch angeſtellten Elementar-Schullehrer und Prüfung der Schulamts-Kandidaten, bei dem Seminario zu Bunzlau.
I. C. 3443.

Die diesjährige Nachprüfung der im Jahr 1836 mit Nr. III. aus dem Königl. Schullehrer-Seminario zu Bunzlau entlaſſenen und mittlerweile proviſoriſch angeſtellten Zöglinge dieſer Anſtalt, ingleichen der in demſelben Jahre examinirten Schulamts-Kandidaten deſſelben Grades, wird am 27., 28., 29 und 30. k. Mts. abgehalten werden.

Jeder zur Ableiſtung dieſer Nachprüfung Verpflichtete wird hierdurch angewieſen, einen Aufſatz über ſeine bisherigen Erfahrungen im Schulamte, in Folio geſchrieben, 14 Tage vor der Prüfung an den Seminar-Direktor Herrn Schärff portofrei einzuſenden, und verſehen mit dem Seminar-Zeugniſſe, auch einem Sittlichkeits-Atteſte von Seiten des Reviſors, ſich den 26. Juni c. Nachmittags um 4 Uhr bei der Seminar-Direction in Bunzlau perſönlich zu melden.

In dem angeführten Termine wird auch die Prüfung mit den Schulamts-Kandidaten, welche ihre amtliche Bildung nicht in einem Haupt-Seminario gewonnen haben, abgehalten werden. Dieſelben müſſen aber:

1) ein ärztliches Zeugniß über ihren Geſundheitszuſtand,

2) einen ſelbſtgefertigten Lebenslauf,

3) die erforderlichen Nachweiſe und Zeugniſſe über genoſſene Erziehung und Bildung überhaupt und über die Vorbereitung zum Schulamte insbeſondere,

4) die Atteſte der Orts-Behörde und des Pfarrers über den ſittlichen und religiöſen Lebenswandel,

zuvor beibringen, worauf erſt die Verfügung wegen ihrer Prüfung an die Seminar-Direction erfolgen wird.

Liegnitz, den 29ſten Mai 1838.

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Liſte

der aufgerufenen und der Königlichen Kontrole der Staats-Papiere im Rechnungsjahre 1837 als gerichtlich amortiſirt nachgewieſenen Staats-Papiere.

Staats-Schuld-Scheine.

Des Dokuments Nro.	Lit.	Betrag Rthlr.	Datum des rechtskräftigen Erkenntniſſes.	Des Dokuments Nro.	Lit	Betrag Rthl.	Datum des rechtskräftigen Erkenntniſſes.
114758	B	100	vom 2. Januar 1837.	87766	I	100	
39590	P	100		90854	H	100	
101401	A	100	vom 24. Oktob. 1836	98702	B	100	
132693	G	100		99055	H	100	
68627	H	100	vom 30. Novbr. 1835.	101520	B	100	
93760	G	100	vom 30. Januar 1837.	113284	I	100	
94908	E	100		58103	M	50	vom 24. April 1837.
1200	A	1000		132569	C	50	
119369	A	1000		133100	O	50	
68116	G	100		30213	F	25	
69387	B	100	vom 23. Juni 1836.	34285	G	25	
76657	K	100		41576	G	25	
91944	C	100		46835	E	25	
49083	C	25	vom 28. Januar 1837.	118654	F	25	
76549	A	100		56596	A	100	
78033	A	100		39553	K	50	vom 16. Mai 1837.
77253	D	100		57110	A	500	
81398	F	100		112677	C	400	
81402	F	100	vom 15. Februar 1836.	4723	D	300	
113619	K	100		18814	D	200	vom 19. Juni 1837.
133508	I	25		55880	F	200	
44306	I	25		8155	D	100	
131874	S	25		80990	A	100	
131880	O	25		29787	O	100	vom 19. Juni 1837.
72437	A	1000		8512	C	400	vom 19. Juni 1837.
56389	A	100	vom 24. April 1837.	62172	D	100	vom 10. August 1837.
59490	A	100		100279	G	100	
86962	K	100		40193	E	50	vom 29. Juni 1837.

Berlin, den 2ten Mai 1838.

Königliche Controle der Staats-Papiere.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Wir haben den nachſtehenden Candidaten der Theologie:
Johann Eduard Wilh. Donner aus Berge in der Mittelmark, 26 Jahr alt,
Ernſt Rudolph Jacob Friedrich Hering aus Lippen bei Grünberg, 28 Jahr alt,
Johann Gottlieb Ferdinand Strauß aus Schweidnitz, 25 Jahr alt,
Albert Bernhard Carl Ulbrich aus Braunau bei Lüben, 29 Jahr alt,
Ernſt Wilhelm Eduard Wießner aus Gottesberg, 30 Jahr alt,
welche die Prüfung pro venia concionandi beſtanden, die Erlaubniß zu predigen ertheilt.

Eben ſo haben folgende Candidaten des Predigtamtes:
Carl Wilhelm Ferd. Fleiſcher aus Sarne bei Rawicz, 33 Jahr alt,
Julius Eduard Bornmann aus Lauban, 27 Jahr alt,
Carl Moritz Frey aus Polniſch-Wartenberg, 27 Jahr alt,
Albert Friedrich Rudolph Hannig aus Schurgaſt, 27 Jahr alt,
Johann Mörbe aus Baruth bei Bautzen, 35 Jahr alt,
Friedrich Wilhelm Julius Peiſker aus Skalung bei Conſtadt, 25½ Jahr alt,
Carl Gottlieb Grundmann aus Oels, 31 Jahr alt,
Ernſt Carl Adolph Zebe aus Wabnitz, Kreis Oels, 32 Jahr alt,
nach beſtandener Prüfung pro ministerio, das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geiſtlichen Amte erhalten, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 14ten Mai 1838.

Königliches Conſiſtorium für Schleſien.

Perſonal-Chronik öffentlicher Behörden.

Perſonal-Chronik.

Der Predigtamts-Candidat Geisler iſt als Paſtor an der evangeliſchen Kirche zu Hohenliebenthal, Schönauſchen Kreiſes, und

der Predigtamts-Candidat Cannabäus als Paſtor substitutus an der Kirche zu Merſchwitz, Liegnitzſchen Kreiſes, landesherrlich beſtätigt worden;

desgleichen der zeitherige Schuladjuvant Hoberg zu Lobendau als Schullehrer zu Hernsdorf, Haynauſchen Kreiſes, und

der penſionirte Domainen-Amts-Adminiſtrator Seydel zu Lüben fernerweitig als Rathmann bei dem dortigen Magiſtrat.

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

Empfehlung des Preußiſchen Kinderfreundes.

Der in 2ter vermehrten Auflage erſchienene Preußiſche Kinderfreund, ein Lehrbuch für Volksſchulen vom Seminar-Director Preuß und Ober-Lehrer Vetter, Königs-

Digitized by Google

berg 1837. Preis: 6½ Sgr., empfiehlt ſich zur Einführung durch zweckmäßige Auswahl der Materialien und gute Anordnung derſelben.

Liegnitz, den 22. Mai 1838.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirungen.

Dem Strumpfwirkermeiſter J. Aſſimont zu Berlin iſt unterm 23. Mai 1838 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung erläuterte neue Bajonet-Maſchine am Cullir-Strumpfwirkerſtuhl in ihrer ganzen Zuſammenſetzung

für den Zeitraum von Sechs Jahren, vom Tage des Patents an gerechnet, und den ganzen Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Den Friſeuren, Gebrüder Karl und Wilhelm Schmidt zu Berlin iſt unterm 10. Mai 1838 ein Patent

auf eine neue Art, das dreſſirte Haar zu Perrücken oder Haartouren und Toupets ohne Unterlagen von Filet oder anderen Geweben zu befeſtigen, wie ſolches von ihnen durch die davon deponirten Proben näher nachgewieſen worden,

auf Sechs Jahre, von jenem Termin an gerechnet und für den ganzen Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Agentur-Beſtätigung.

Für die Vieh-Aſſekuranz-Geſellſchaft für Deutſchland zu Gotha:

der Kreis-Deputirte Ohle auf Moholz im Rothenburgſchen Kreiſe.

Der nach vorſchriftlich beſtandener Prüfung approbirte Maurer-Meiſter Auguſt Urban hat ſich in Goldberg niedergelaſſen.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 22.)

Digitized by Google

Amts = Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 23.

Liegnitz, den 9. Juni 1838.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das 17te Stück für das Jahr 1838 enthält unter:

No. 1891 die Allerhöchſte Kabinets-Ordres vom 6ten Oktober 1837 und 19ten April 1838, betreffend die Rechte der zum zwanzigjährigen Militairdienſte verpflichteten, als Forſt-Schutz-Beamte interimiſtiſch angeſtellten Corps-Jäger;

No. 1892 die Verordnung, die Einführung einer gleichen Wagenſpur in der Provinz Schleſien betreffend; vom 7ten April 1838;

No. 1893 die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 29ſten April 1838, betreffend die Deklaration der Allerhöchſten Ordre vom 25ſten März 1834 wegen der Friſt zur Einlegung und Rechtfertigung des Aggravations-Rechtsmittels in fiskaliſchen und Kriminal-Unterſuchungen gegen Civil-Beamte; und

No. 1894 das Regulativ, die Anlage und den Gebrauch von Dampfkeſſeln und Dampfentwicklern betreffend; vom 6ten Mai 1838.

Das 18te Stück enthält unter

No. 1895 die Verordnung wegen Einführung eines gleichmäßigen Verfahrens bei der Inſinuation der richterlichen Erkenntniſſe und bei Einlegung des Rechtsmittels; vom 5ten Mai 1838.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Da der gegenwärtige Aufenthaltsort des früher im dieſſeitigen Regiment geſtandenen, und von demſelben den 30ſten Dezember 1817 nach Gramſchütz bei Glogau zur Reſerve entlaſſenen, aus Schleſien gebürtigen, Musketiers Gottfried Hahn, wel- Aufforderung.

Digitized by Google

cher für ſeine Auszeichnung in der Schlacht bei Leipzig in der Liſte der Erbberechtigten zum eiſernen Kreuze IIter Klaſſe sub Nr. 10 aufgeführt, (der desfallſige Erbberechtigungsſchein hat ihm noch nicht extradirt werden können) — nicht zu ermitteln geweſen iſt, ſo wird derſelbe hierdurch aufgefordert, dem 18ten Infanterie Regimen unverzüglich und ſpäteſtens binnen 3 Monaten anzuzeigen, wo er ſich zur Zei wohnhaft befindet, widrigenfalls über die ihm zugedachte Ordensverleihung anderweitig disponirt werden wird.

Sollte über das etwanige Ableben des rc. Hahn irgendwo etwas bekannt ſein ſo wird dienſtergebenſt erſucht, dem unterzeichneten Regiments-Kommando davon ungeſäumt Nachricht gefälligſt zukommen laſſen zu wollen.

Poſen, den 9ten Mai 1838.

Der Obriſt-Lieutenant und interimiſtiſche Kommandeur des 18ten Infanterie-Regiments. v. Bojanowski.

Aufforderung.

Nach der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 10ten April c. ſollen ſämmtliche ehemalige Militairs, die das Erbrecht auf den Kaiſerl. Ruſſ. St. Georgen-Orden 5ten Klaſſe in den Feldzügen von 1813, 14 und 1815 erworben haben, gegenwärtig ohne Unterſchied in den Beſitz deſſelben gelangen. Es werden demnach ſämmtliche ehemalige Militairs, welche das Erbrecht zu genanntem Orden in dem unterzeichneten Regiment erworben haben, hiermit aufgefordert, den Erbberechtigungsſchein nebſt einem vom Kreis-Landrathe beglaubigte Führungsatteſte ſofort, ſpäteſtens aber bis zum 1ſten September c. hierher einzuſenden.

Frankfurt a. O., den 29ſten Mai 1838.

Das Kommando des Königl. 12ten Infanterie-Regiments.

v. Werder.

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

Patentirungen.

Dem Hof-Schloſſermeiſter Gottlob Friedrich Zoller zu Berlin, iſt unter dem 30. Mai 1838 ein Patent

auf eine Einrichtung zum Dichthalten von Thüren, die ſich nach dem Oeffnen von ſelbſt ſchließen, ſo weit dieſelbe nach dem eingereichten Modell für neu und eigenthümlich erachtet worden,

auf Sechs Jahre, von jenem Termin an gerechnet und für den Umfang der Monarchie gültig, ertheilt worden.

Dem Doktor Leverkus zu Wermelskirchen iſt unter dem 31. Mai 1838 ein Patent

auf ein durch Beſchreibung erläutertes Verfahren zur Darſtellung des künſtlichen Altramarins

für den Zeitraum von Zehn Jahren, von jenem Tage an gerechnet und den Umfang der Monarchie gültig, ertheilt worden.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 23.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 24.

Liegnitz, den 16. Juni 1838.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das 19te Stück für das Jahr 1838 enthält unter:

No. 1896 die Inſtruktion zur Bildung der, in den §§. 17 und 31 des Geſetzes zum Schutze des Eigenthums von Werken der Wiſſenſchaft und Kunſt gegen Nachdruck und Nachbildung vom 11ten Juni 1837 erwähnten Vereinen von Sachverſtändigen. D. d. den 15. Mai, und

No. 1897 die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 27ſten Mai 1838, betreffend die Annahme von konvertirten Pfandbriefen, Obligationen der Preußiſch-Engliſchen Anleihe vom Jahre 1830 und Kur- und Neumärkiſchen Ständiſchen Obligationen zu den Depoſitorien der Gerichte und Vormundſchafts-Kollegien und die Beſtimmung des Zinsſatzes bei Ausleihung von Pupillen-Geldern an Privatperſonen.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Aufforderung der in der beurlaubten Landwehr und inb ürgerlichen Verhältniſſen lebenden Erbberechtigten zum eiſernen Kreuz aus dem Kriegsjahr 1815, und der in gleichen Verhältniſſen ſtehenden Erbberechtigten zum Kaiſerlich Ruſſiſchen St. Georgs-Orden 5ter Klaſſe aus den Kriegsjahren 1813, 1814 und 1815.

Seine Majeſtät der König haben mittelſt Allerhöchſter Kabinets-Ordre vom 31. December 1837 zu beſtimmen geruhet, daß die in der beurlaubten Landwehr und in

bürgerlichen Verhältniſſen lebenden Erbberechtigten zum eiſernen Kreuz aus dem Kriegsjahre von 1815 dieſen Orden am 7ten Juli 1839 erhalten ſollen, ſobald ihre Anſprüche gehörig juſtificirt ſein werden.

Da ferner Seine Majeſtät der Kaiſer von Rußland beſchloſſen haben, daß in Beziehung auf die Verleihung des St. Georgs-Ordens 5ter Klaſſe an die nicht mehr in Reih' und Glied ſtehenden Erbberechtigten aus den Feldzügen von 1813, 1814 und 1815, ganz in derſelben Art verfahren werde, wie mit den Erbberechtigten zum eiſernen Kreuze, ſo haben Seine Majeſtät der König mittelſt Allerhöchſter Kabinets-Ordre vom 10ten April c. zu beſtimmen geruht, daß alle in der beurlaubten Landwehr und in bürgerlichen Verhältniſſen lebenden Erbberechtigten zum Kaiſerlich Ruſſiſchen St. Georgs-Orden 5ter Klaſſe aus den Feldzügen von 1813 und 1814, dieſen Orden jetzt gleich und aus dem Feldzuge von 1815 am 7ten Juli 1839 erhalten ſollen, ſobald ihre Anſprüche gehörig juſtificirt ſein werden.

Es werdem demnach alle Erbberechtigte zum eiſernen Kreuz 2ter Klaſſe aus dem Kriegsjahre von 1815, ſo wie alle Erbberechtigte zum Kaiſerlich Ruſſiſchen St. Georgs-Odens 5ter Klaſſe aus den Feldzügen von 1813, 1814 und 1815 hiermit aufgefordert, ihre Erbberechtigungsſcheine und Führungs-Atteſte ſofort an die Landwehrbehörde ihres Aufenthaltsorts einzureichen, welche angewieſen worden iſt, das weiter Erforderliche zu veranlaſſen.

Berlin, den 28ſten Mai 1838.

Kriegs-Miniſterium.
v. Rauch.

Verordnungen des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats von Schleſien.

Ausmeſſung des Tabacks-Anbaues Behufs der Beſteuerung.

Mit Bezugnahme auf meine, unter dem 8ten Juni v. J. erlaſſene, Seite 198 des Regierungs-Amts-Blatts veröffentlichte Bekanntmachung bringe ich für diejenigen Eingeſeſſenen, welche ſich mit dem Tabaks-Anbau beſchäftigen, hiermit die Beſtimmungen der §§. 5 und 7. der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 29. März 1828 wiederholt in Erinnerung, und verbinde damit die Aufforderung, zur Vermeidung der, in der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819. §§. 60 und folgende beſtimmte Strafen, ihre mit Taback bepflanzte Grundſtücke vor Ablauf des Monats Juli einzeln nach Lage und Größe in Morgen und Quadratruthen Preußiſch, der Steuer- oder Zollſtelle des Bezirks, in welchem die Grundſtücke liegen, genau und wahrhaft anzuzeigen.

Breslau, den 7ten Juni 1838.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
Der Regierungs-Rath Rink.

Digitized by Google

Verordnungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Präkluſiv-Termin für den Umtauſch alter Kaſſen-Anweiſungen.

Die Kaſſen ſämmtlicher Gerichte des Departements werden hierdurch auf die Verfügung der Königlichen Regierung in Liegnitz vom 17. Mai c. — im Liegnitzer Amtsblatt vom 2ten d. M. No. 22. Seite 171, 172 — betreffend den mit dem 30ſten d. M. eintretenden Präkluſiv-Termin für die Annahme und den Umtauſch der alten Kaſſen-Anweiſungen vom Jahre 1824, noch ausdrücklich mit der Anweiſung aufmerkſam gemacht, nach der gedachten Verfügung auch ihrerſeits zu verfahren.

Glogau, den 5ten Juni 1838.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schleſien und der Lauſitz.

Zweck der Niederlegung der Duplikat-Kirchenbücher bei den Gerichten.

Mit Bezug auf unſere Bekanntmachung vom 19ten April 1836 — Amtsblatt pro 1836 No. 20. S. 152. — werden die Gerichte des Departements noch beſonders darauf aufmerkſam gemacht: daß nach §. 504. Titel 11. Theil II. Allgemeinen Land-Rechts, der Zweck der Niederlegung der Duplikate der Kirchenbücher bei den Gerichten kein anderer iſt, als der der Fürſorge für die Erhaltung der pfarramtlichen Notizen auf den Fall der Zerſtörung des Original-Kirchenbuchs. Die Gerichte haben ſich deshalb auf die ſichere Aufbewahrung dieſer Kirchenbücher-Duplikate zu beſchränken und davon keinen Gebrauch zu machen, ſo lange noch die erforderlichen Kirchen-Atteſte auf Grund des pfarramtlichen Original-Kirchenbuchs von dem betreffenden Pfarrer zu erhalten ſind.

Glogau, den 5ten Juni 1838.

Königl. Ober Landes-Gericht von Nieder-Schleſien und der Lauſitz.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Von Seiten des Königlichen Poſt-Departements ſind in der Königlichen Waiſen- und Schulanſtalt zu Bunzlau zwei Waiſenknabenſtellen für Söhne verſtorbener Poſtbeamten fundirt worden.

Möchte eine ſolche überaus zweckmäßige Wohlthätigkeit bemittelte Bewohner der Provinz Schleſien zur Nachfolge erwecken, um ſo mehr, da von 90 bis 100 vaterloſen Waiſen, um deren Aufnahme die Anſtalt dringend angegangen wird, jährlich nur zehn bis zwölf Individuen aufgenommen werden können.

Breslau, den 22. Mai 1838.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Perſonal-Chronik öffentlicher Behörden.

Perſonal-Chronik.

Der Oberſt-Lieutenant von Chappuis, zeither beim Kadetten-Inſtitut zu Culm, iſt zum Kommandeur des Kadetten-Inſtituts zu Wahlſtatt ernannt worden.

Digitized by Google

Der Candidat der Theologie, Anforge, erhielt die Landesherrliche Beſtätigung als Paſtor an der evangeliſchen Kirche zu Wangten, Liegnitzſchen Kreiſes.

Im Jauerſchen Kreiſe iſt die Verwaltung des zweiten Polizei-Diſtrikts dem Baron v. Richthofen jun. auf Hertwigswaldau und die Verwaltung des dritten Polizei-Diſtrikts dem Rentmeiſter Ott zu Lobris übertragen worden.

Außerdem wurden beſtätiget:

der Bürger und Seifenſieder Fiedler zu Schömberg als Rathmann;

bei dem Magiſtrat zu Naumburg am Queis der wiedergewählte zeitherige Rathmann Antuſch fernerweitig als ſolcher — und der bisherige Stadtverordneten-Vorſteher Haſſe als Rathmann.

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

Verdienſtliches. Die katholiſche Gemeinde zu Beuthen an der Oder hat der Stadt-Pfarrkirche eine werthvolle, mit feinen Spitzen beſetzte Altardecke und zwei ſchön geſtickte Altarkiſſen zum Geſchenk gemacht, was ein belobigendes Anerkenntniß verdient.

Nachtrags-Verzeichniß
der im Monat Mai 1838 beſtätigten und vereideten Schiedsmänner.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
		Goldberg-Haynauer Kreis.	
Wilhelmsdorf,	Schöps.	Gerichts-Kretſchmer und Gerichts-Geſchworner	Wilhelmsdorf.
Georgenthal,	Müller	Gerichts-Kretſchmer und Gerichts-Scholze	Georgenthal
		Bunzlauer Kreis.	
Greulich,	Wirth	Schullehrer	Greulich.
		Löwenberger Kreis.	
Stadt Greiffenberg,	Hörder	Kaufmann	Greiffenberg.
Wünſchendorf, Lähnhaus, Schiefer, Nieder-Hußdorf,	Reuner	Häusler und Orts-Steuer-Erheber	Nieder-Hußdorf.
Ober- und Nieder-Mauer,	Lötzke	Erb- und Gerichts-Scholz	Ober-Mauer.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 24.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 25.

Liegnitz, den 23. Juni 1838.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das 20ſte Stück für das Jahr 1838 enthält unter:

No. 1898 das Reglement für die Feuer-Societät der ſämmtlichen Städte des Regierungs-Bezirks Königsberg, mit Ausſchluß der Stadt Königsberg; vom 29ſten April 1838, und

No. 1899 die Verordnung wegen Auflöſung der bisherigen Städte-Feuer-Societät und Ausführung des Reglements für die Feuer-Societät der ſämmtlichen Städte des eben gedachten Regierungs-Bezirks; von demſelben Tage.

Das 21ſte Stück enthält unter

No. 1900 das Reglement für die Feuer-Societät der ſämmtlichen Städte des Regierungs-Bezirks Gumbinnen; vom 29ſten April 1838, und

No. 1901 die Verordnung wegen Auflöſung der bisherigen Städte-Feuer-Societät und Ausführung des vorgedachten Reglements, von demſelben Tage.

Das 22ſte Stück enthält unter

No. 1902 die Erklärung wegen der zwiſchen der Königlich Preußiſchen und Großherzoglich Oldenburgſchen Regierung verabredeten Maßregeln zur Verhütung und Beſtrafung der Forſtfrevel in den Grenzwaldungen; vom 26ſten Mai 1838, und

No. 1903 die Allerhöchſte Kabinetsordre vom 6ten Juni 1838, betreffend den Steuer-Erlaß für Meßwaaren auf den Meſſen zu Frankfurt a. d. Oder.

Digitized by Google

Verordnungen von Staats-Behörden.

Die Rechtsſtreitigkeiten über die Beitragspflichtigkeit zu den kirchlichen und Schulbauten in den vormals Sächſiſchen Landestheilen.

Bei den Hinderniſſen, welche zur Zeit der nach Inhalt des Publikandums vom 28ſten April 1829 Allerhöchſt beabſichtigten legislatoriſchen Beſeitigung der über die Beitragspflichtigkeit der Patrone und Gerichtsherrſchaften zu den kirchlichen und Schulbauten in den vormals Königlich Sächſiſchen Landestheilen der Provinz Sachſen obwaltenden Zweifel entgegenſtehen, haben Seine Königliche Majeſtät Sich veranlaßt gefunden, mittelſt Allerhöchſter Kabinets-Ordre vom 11ten d. Mts. die durch die Allerhöchſten Erlaſſe vom 12ten Auguſt 1828 und 31ſten März 1829 angeordnete Suspenſion der Prozeſſe zwiſchen Gemeinden und Kirchen-Patronen in den bezeichneten Landestheilen wegen der Beiträge der Patrone zu kirchlichen- und Schulbauten wieder aufzuheben und feſtzuſetzen, daß ſowohl den bisher ſuspendirten als den noch anhängig werdenden Rechtsſtreitigkeiten über dieſe Beiträge fortan freier Lauf gelaſſen werden ſoll.

Dies wird hierdurch Behufs der Nachachtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 21ſten Mai 1838.

Der Miniſter der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
von Altenſtein.

Der Juſtiz-Miniſter.
Mühler.

Aufforderung der in der beurlaubten Landwehr und in bürgerlichen Verhältniſſen lebenden Erbberechtigten zum eiſernen Kreuz aus dem Kriegsjahr 1815, und der in gleichen Verhältniſſen ſtehenden Erbberechtigten zum Kaiſerlich Ruſſiſchen St. Georgs-Orden 5ter Klaſſe aus den Kriegsjahren 1813, 1814 und 1815.

Seine Majeſtät der König haben mittelſt Allerhöchſter Kabinets-Ordre vom 31. December 1837 zu beſtimmen geruhet, daß die in der beurlaubten Landwehr und in bürgerlichen Verhältniſſen lebenden Erbberechtigten zum eiſernen Kreuz aus dem Kriegsjahre von 1815 dieſen Orden am 7ten Juli 1839 erhalten ſollen, ſobald ihre Anſprüche gehörig juſtificirt ſein werden.

Da ferner Seine Majeſtät der Kaiſer von Rußland beſchloſſen haben, daß in Beziehung auf die Verleihung des St. Georgs-Ordens 5ter Klaſſe an die nicht mehr in Reih' und Glied ſtehenden Erbberechtigten aus den Feldzügen von 1813, 1814 und 1815, ganz in derſelben Art verfahren werde, wie mit den Erbberechtigten zum eiſernen Kreuze, ſo haben Seine Majeſtät der König mittelſt Allerhöchſter Kabinets-Ordre vom 10ten April c. zu beſtimmen geruht, daß alle in der beurlaubten Landwehr und in bürgerlichen Verhältniſſen lebenden Erbberechtigten zum Kaiſerlich Ruſſiſchen St. Georgs-Orden 5ter Klaſſe aus den Feldzügen von 1813 und 1814, dieſen Orden jetzt gleich und aus dem Feldzuge von 1815 am 7ten Juli 1839 erhalten ſollen, ſobald ihre Anſprüche gehörig juſtificirt ſein werden.

Digitized by Google

Es werden demnach alle Erbberechtigte zum eiſernen Kreuz 2ter Klaſſe aus dem Kriegsjahre von 1815, ſo wie alle Erbberechtigte zum Kaiſerlich Ruſſiſchen St. Georgs-Ordens 5ter Klaſſe aus den Feldzügen von 1813, 1814 und 1815 hiermit aufgefordert, ihre Erbberechtigungsſcheine und Führungs-Atteſte ſofort an die Landwehrbehörde ihres Aufenthaltsorts einzureichen, welche angewieſen worden iſt, das weiter Erforderliche zu veranlaſſen.

Berlin, den 28ſten Mai 1838.

Kriegs-Miniſterium.
v. Rauch.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 70. Debits-Erlaubniß für außerhalb der deutſch. Bundesſtaaten erſchienene Schriften. I. P. 7178.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß für die nachſtehend verzeichneten, außerhalb der Staaten des deutſchen Bundes in deutſcher Sprache erſchienenen Schriften, nämlich:

1) Stunden der Andacht ꝛc. Neue verbeſſerte Original-Taſchen-Ausgabe in zwölf Theilen. Theil 5 und 6. Aarau 1837 bei H. R. Sauerländer. gr. 12.
2) Stunden der Andacht ꝛc. Neunzehnte vollſtändige und verbeſſerte Original-Ausgabe, Band 8. Aarau 1837 bei H. R. Sauerländer. gr. 8.
3) Deutſche Sprachlehre für Schulen, von Max Wilh. Götzinger. Vierte verbeſſerte Auflage. Aarau 1838. Im Verlage bei H. R. Sauerländer. Frankfurt a. M. Joh. Dav. Sauerländer. gr. 8.
4) Materialien zu einer Geſchichte der Landgüter Livlands, geſammelt von Heinrich v. Hagemeiſter, Th. 2. Riga, Ed. Frantzen's Buchhandel 1837. gr. 8.
5) Dictionaire de langues Française et Allemande par Henschel. Tom. I et II. Paris. Au Bureau rue Garanciére, Nro. 5 à l'imprimerie de Paul Renouard. gr. 8.

die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande ertheilt worden iſt.

Liegnitz, am 10ten Juni 1838.

No. 71. Die hieſige Gewerbe-Ausſtellung betreffend. I. G. 8586.

In Gefolge der am 31. März c. durch das Amtsblatt (No. 14 Seite 115) ergangenen Bekanntmachung, wodurch die Gewerbtreibenden des Liegnitzſchen Regierungsbezirks davon unterrichtet worden ſind, daß, zu welcher Zeit und um welches gemeinnützigen Zweckes willen in der Stadt Liegnitz eine Gewerbeausſtellung verſucht werden ſoll: eröffnen wir hierdurch, daß die einzuliefernden Gegenſtände im ſtädtiſchen Rathhauſe von dem Polizei-Sekretair Strecker in Empfang gegen Beſcheinigung werden genommen, auch jede mögliche Vorſorge gegen Schadennehmung wird getroffen werden.

Digitized by Google

Läßt auch die Faſſung der Eingangs gedachten Bekanntmachung im Allgemeinen nicht füglich einen Zweifel darüber zu, daß darauf gerechnet wird, es werden auch Proben von Geſpinnſten, von im Regierungsbezirk gewonnener Seide und fabricirtem Runkelrübenzucker, von Porzellan und Steinguth, von Kürſchner- und Pfefferküchler-waaren, von Büchſenmacher-Arbeiten Behufs der Ausſtellung eingeſendet werden: ſo wird hiermit jedoch noch beſonders darauf aufmerkſam gemacht und der Wunſch erneuert, mit der Nahmhaftmachung und Ueberſendung der zur Gewerbe-Ausſtellung beſtimmten Gegenſtände nicht zu ſäumen, damit ſie gehörig geordnet und in das Verzeichniß aufgenommen werden können.

Liegnitz, den 20ſten Juni 1838.

Verordnungen des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats von Schleſien.

Verwendung der Geldſtrafen und des Erlöſes aus Konfiskaten.

Auf Ihren Antrag vom 6ten v. M. beſtimme Ich, daß der Fonds, welcher nach §. 61. des Zollſtrafgeſetzes vom 23ſten Januar d. J. aus den nach dieſem Geſetze feſtgeſetzten und eingezogenen Geldſtrafen, ſo wie dem Erlöſe aus Konfiskaten gebildet wird, zur einen Hälfte nach Ihrer näheren Anordnung zu Gratifikationen für die zur Wahrnehmung des Zoll-Intereſſes verpflichteten Beamten (jedoch mit Ausſchluß der Mitglieder der Haupt-Zoll- und Steuer-Aemter) mithin auch ſofern ſie zur Entdekkung der Zollvergehen wirklich behülflich geweſen ſind, für die Polizei- und Forſtbeamten, ſo wie für die Gendarmen, und zur andern Hälfte zur Unterſtützung der hinterbliebenen Wittwen und Kinder von Zoll- und Steuer-Beamten verwandt werden ſoll. Ferner genehmige Ich, daß von den nach §. 5. des Geſetzes vom 10ten Januar 1824 wegen unrichtig oder gar nicht deklarirter Einmeiſchung oder Zubereitung von Meiſche feſtgeſetzten und eingezogenen Geldſtrafen (mit Ausſchluß der eigentlichen Defraudationsſtrafen) vom 1ſten Juli d. J. an, den Entdeckern zwei Drittheile zufallen, ein Drittheil aber gleichfalls zur Unterſtützung der hinterbliebenen Wittwen und Kinder gedachter Beamten verwendet werden ſoll. Dieſer Befehl iſt durch die Amtsblätter bekannt zu machen.

Berlin, den 18ten April 1838.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanz-Miniſter
Grafen von Alvensleben.

Vorſtehende Allerhöchſte Kabinets-Ordre wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 21ſten Mai 1838.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
v. Bigeleben.

Digitized by Google

Verordnungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Vermeidung der Abſendung arbeitsunfähiger Individuen zur Straf-Abtheilung.

Nach einem Reſcript des Königlichen Juſtiz = Miniſteriums vom 23ſten v. Mts. iſt von Seiten der Königlichen Militair-Behörde erneuerte Beſchwerde darüber geführt worden, daß die Civil-Gerichte zuweilen kranke und arbeitsunfähige Individuen in die Strafabtheilungen abliefern, wodurch der Uebelſtand entſteht, daß dergleichen Sträflinge nicht mit Feſtungsarbeiten beſchäftigt werden können, ſondern ihre Strafzeit im Lazareth zubringen müſſen. Es wird daher den Untergerichten des Departements, mit Bezug auf das Publikandum vom 14. Februar 1834 — Amtsblatt Seite 75—76. — die genaue Befolgung des §. 566. der Kriminal = Ordnung und des mit Bezug darauf erlaſſenen Circular-Reſcripts vom 26. Januar 1834 wiederholt und mit dem Bedeuten eingeſchärft, daß die im Nichbeachtungsfalle den nachläßigen Gerichts = Beamten auferlegte Verpflichtung zur Erſtattung der entſtandenen Transport- und Kurkoſten ſtreng geltend gemacht werden ſoll.

Glogau, den 12ten Juni 1838.

Königl. Ober Landes = Gericht von Nieder = Schleſien und der Lauſitz.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Ergebniſſe bei der General-Kommiſſion zu Soldin.

In dem Geſchäftsbezirke der unterzeichneten General-Kommiſſion haben ſich bis zu Ende des Jahres 1837 folgende Reſultate der Auseinanderſetzungen ihres Reſſorts ergeben:

1) Es haben 7500 bisherige Laßbeſitzer durch 615 ausgeführte Regulirungen der gutsherrlich bäuerlichen Verhältniſſe das Eigenthum ihrer Grundſtücke im Betrage von 435,981 Morgen zu einem durchſchnittlichen Werthe von 5,102,295 Rthlr. erworben.

   Der Werth der Abfindung, welche 626 Gutsherrſchaften in Land, Rente oder Kapital für die Verleihung des Eigenthums, Aufhebung der Dienſte, Natural- und Gegenleiſtungen erhalten haben, beläuft ſich nach einem Zinsfuße zu 4 Prozent berechnet, auf 4,454,633 Rthlr. Kapital.

2) In 1214 Ablöſungs = Sachen ſind 20,290 eigenthümliche Wirthe und Erbpächter von ihren Dienſten, Zinſen und Zehnten befreit worden. Die Entſchädigung, welche 1978 Berechtigte dafür in Land, Kapital und Rente erhalten haben, beträgt einſchließlich der aufgehobenen Gegenleiſtungen, 5,076,730 Rtlr. in Kapitalwerth.

   Die Summe der zu 1 und 2 aufgehobenen jährlich zu leiſtenden Dienſte beläuft ſich auf 759,569 Spann- und 2,547,497 Hand-Tage.

3) Durch 1419 Gemeinheitstheilungen ſind 56,092 Grundbeſitzer der Servituten und Einſchränkungen der Kultur der Grundſtücke entledigt,

   2,653,678 Morgen ſind gänzlich ſeparirt und

   986,080 Morgen von verſchiedenen Grundgerechtigkeiten befreiet worden.

Digitized by Google

4) Bei Gelegenheit der Auseinanderſetzungen ſind 615 Schulſtellen mit 2853 Morgen Landes, 162 Rtlr. jährlicher Rente und 189 Kuhweiden beſſer als bisher dotirt worden.

5) Als unmittelbare und mittelbare Folgen der Auseinanderſetzungen ſind bisher angezeigt worden:

233 neue oder abgebauete Vorwerke,

719 abgebauete oder neue Höfe, ſo wie die Anſetzung von 1968 freien Dienſtfamilien, und

739 Parcellirungen durchſchnittlich zu 15 Morgen.

Soldin, den 22ſten Mai 1838.

Königl. Preuß. General-Kommiſſion für den Frankfurter Regierungs-Bezirk und die Lauſitz.

Perſonal-Chronik öffentlicher Behörden.

Perſonal-Chronik.

Der bisherige Schulamts-Candidat Carl Friedrich Blau iſt als Lehrer und 3ter Inſpector an der Königlichen Ritter-Akademie zu Liegnitz angeſtellt worden;

dem Wundarzt erſter Claſſe und Geburtshelfer J. G. Balbach iſt die Kreis-Chirurgen-Stelle im Saganſchen Kreiſe, mit Anweiſung ſeines Wohnorts in Priebus, verliehen worden;

der zeitherige Rathmann Sander zu Beuthen a. d. Oder iſt in dieſer Eigenſchaft aufs Neue gewählt und beſtätiget worden.

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

Witterung.

Hiſtoriſche Nachrichten aus dem Liegnitzſchen Regier.-Bezirk für den Monat Mai 1838.

Die Witterungsbeſchaffenheit des Monats Mai war der Jahreszeit entſprechend. Warme Witterung war vorherrſchend und hatte ſtatt vom 1ſten bis 9ten, vom 13ten bis 15ten, am 19ten und vom 21ſten bis zum Schluß des Monats, und einigemal war die Temperatur bis zu den höheren Graden der Sommerwärme geſteigert.

Kühle Witterung war am 10ten, 11ten, 12ten, 16ten, 17ten und 20ſten. Einigemal fanden Nachtfröſte und am 10ten Schneegeſtöber ſtatt. Regen fiel am 7ten, 15ten, 19ten, 20ſten, 21ſten, 26ſten und 29ſten. Gewitter traten ein am 7ten, 19ten, 26ſten und 29ſten.

Unter den Luftſtrömungen waren die weſtlichen vorherrſchend. Die mittlere Barometerhöhe betrug 27 Zoll 9 Linien.

Mortalität.

Der allgemeine Geſundheitszuſtand war — außer an den Orten, woſelbſt die Maſern eine allgemeine Verbreitung erlangt hatten — nicht ungünſtig. Erkrankungs-

Digitized by Google

fälle kamen zwar ziemlich häufig vor, allein der Verlauf derſelben war im Allgemeinen leicht und gutartig. Am häufigſten waren katarrhaliſche und rheumatiſche Beſchwerden, Huſten, Schnupfen, Durchfall, rheumatiſche Magenbeſchwerden und Koliken, Gliederreißen, Katarrhal- und rheumatiſche Fieber.

In vielen Kreiſen waren die Maſern epidemiſch verbreitet. Der Verlauf derſelben war — wie im Monat April — bei angemeſſenem Verhalten — unausgeſetztem Verbleiben im Bett, am zugfreien Orte, in einem verdunkelten Zimmer, mit dem Geſicht abwärts vom Einfall des Lichts, Waſſerdiät, Vermeidung des Wechſels der Leib- und Bettwäſche — gutartig und leicht. Die nicht ſelten eingetretene Nichtachtung dieſer Vorſichtsmaßregeln hatte öfters Nachkrankheiten an den Augen und Reſpirations-Organen zur Folge.

Die Pocken kamen vor im Kreiſe Liegnitz in Groß-Läßwitz bei 3, in Nieder-Heydau bei 1, in Petersdorf bei 1, und in Parchwitz bei 2 Individuen; im Kreiſe Lauban in Auguſtenthal bei 1 Individuo und im Kreiſe Freyſtadt in der Stadt Neuſalz ebenfalls bei 1 Individuo. Die zur Verhütung fernerweiter Anſteckung erforderlichen Abſonderungs- und Reinigungs-Anſtalten ſind mit gutem Erfolge getroffen worden.

Ertrunken ſind im Lauf des Monats acht Kinder und eine erwachſene Perſon. Vier Menſchen ſtarben an den Folgen gefährlichen Fallens. Ein Arbeiter verlor ſein Leben beim Abladen eines Brettklotzes. Ein fünfjähriger Knabe wurde von einem Düngerwagen tödtlich überfahren. Das Kind eines Bauern wurde, auf der Dorfſtraße in einem Kinderwagen liegend, von durchgehenden Pferden ſo verletzt, daß ſolches augenblicklich todt war. Zwei andere, ebenfalls von dieſen Pferden verletzte Kinder, ſind wieder hergeſtellt. Ein hochbejahrter Auszügler wurde in einem Garten, vom Schlage gerührt, todt gefunden.

Zu Sprottau zog man einen Riemergeſellen leblos aus einer Lehmgrube; er war einige Tage vorher ſehr betrunken geweſen, und ſeitdem vermißt worden. Eine alte Auszüglerfrau kam bei einer ausgebrochenen Feuersbrunſt in den Flammen um. Vom Blitz wurden an verſchiedenen Orten drei Menſchen getödtet und einige Perſonen betäubt.

Der Geſundheitszuſtand der Hausthiere war ſehr günſtig.

Ergebniſſe aus der Bevölkerungs-Liſte pro 1837.

Im Lauf des Jahres 1837 ſind bei der Civil- und Militair-Bevölkerung

ehelich getraut	7,457	Paare,
geboren	30,770	Kinder,
geſtorben	27,965	Menſchen,
folglich mehr geboren als geſtorben	2,805	=

Bei Vergleichung der vorliegenden Bevölkerungs-Liſte mit der vom Jahr 1836 ergiebt ſich, daß im Jahr 1837

54 Ehen weniger geſchloſſen und

Digitized by Google

589 Kinder weniger geboren,
dagegen aber
2,837 Menſchen mehr geſtorben ſind, als im Jahr 1836.

Von den Gebornen waren
15,819 Knaben und
14,951 Mädchen,
unter welchen 389 Zwillings- und 5 Drillings-Geburten vorgekommen ſind.

Die Zahl der unehelich Gebornen beträgt 1526 Knaben und 1479 Mädchen, zuſammen 3005; ſie hat ſich gegen das Jahr 1836 um 87 vermindert. Das Verhältniß der unehelich Gebornen zu den ehelich Gebornen ſtellt ſich wie 1 zu 10, und iſt beinahe dem des Jahres 1836 gleich.

Todtgeboren ſind:	eheliche		uneheliche
		Kinder	
Knaben —	859	—	132
Mädchen —	633	—	108
		1732	

18 weniger als im Jahre 1836. Das Verhältniß der Todtgebornen zu den Gebornen überhaupt ſtellt ſich wie 1 zu 17¾.

Das natürliche Lebensziel haben erreicht und ſind an Entkräftung geſtorben: 3,579, worunter 20 männlichen und 20 weiblichen Geſchlechts ſich befinden, die das 90ſte Jahr zurückgelegt hatten.

Durch allerlei Unglücksfälle fanden einen gewaltſamen Tod 292, durch Selbſtentleibung 131 Perſonen. Bei der Niederkunft und im Kindbette ſtarben 285 Frauensperſonen. Durch die natürlichen Blattern verloren das Leben 6, an der Waſſerſcheu 4 Perſonen. Außerdem ſtarben:

durch innere hitzige Krankheiten . . .	5,311	Menſchen
durch innere langwierige dito . . .	11,183	
durch ſchnelltödtliche Krankheitszufälle, Blut-, Stick- und Schlagflüſſe	3,430	
an äußeren Krankheiten und Schäden . .	479	
und		
an nicht beſtimmten Krankheiten . . .	1,533	

wobei bemerkt wird, daß die im Jahr 1837 an der aſiatiſchen Cholera in unſerm Verwaltungs-Bezirk Geſtorbenen den an inneren hitzigen Krankheiten Geſtorbenen vorſchriftlich beigezählt ſind.

Liegnitz, den 6. Juni 1838.

Königliche Regierung.

Digitized by Google

Betrifft die Ueberſicht des Penſionsfonds für ausgediente Elementar-Schullehrer pro 1837.

Nachdem heut die vorſchriftsmäßig revidirte und richtig befundene Rechnung über den Penſions-Fonds für ausgediente Elementar-Schullehrer im hieſigen Regierungs-Bezirk pro 1837 dechargirt worden iſt, wird nachſtehend dem §. 21. des Reglements vom 25. Januar 1835 gemäß das Verwaltungs-Reſultat zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

1) ult. December 1836 blieb baar im Beſtande 426 Rtlr. 8 Sgr. 11 Pf.

2) an Zinſen von 1500 Rtlr. Kapital a 4 pCt. 60 = — = — =

3) an Beiträgen der Schullehrer und zwar:

a) von evangeliſchen

aa) von 912 a 1 rtlr. — ſgr. — 912 rtlr. — ſgr.
bb) von 48 a — = 20 = — 32 = — =
cc) von 17 a — = 10 = — 5 = 20 =

b) von katholiſchen

aa) von 191 a 1 rtlr. — ſgr. — 191 rtlr. — ſgr.
bb) von 18 a — = 20 = — 12 = — =
cc) von 19 a — = 10 = — 6 = 10 =

Von 1205 Lehrern . . 1159 rtlr. — =

Da jedoch von der Soll-Einnahme mit 1159 rtlr. 2 rtlr. 10 ſgr. in Reſten geblieben ſind, ſo kommen hier nur in Einnahme . . . . 1156 = 20 = — =

wodurch ſich die Total-Einnahme pro 1837 feſtſtellt auf 1642 Rtlr. 28 Sgr. 11 Pf.

Davon iſt an Ausgabe beſtritten worden:

1) An nachträglich zur Feſtſtellung gelangten Penſionen pro 1836 43 rtlr. 20 ſgr. — pf.

2) An Penſionen pro 1837:
a) an 35 Schullehrer a 40 rtlr. jährlich,
b) = 3 dito a 36 = dito
c) = 3 dito a 32 = dito.

Da jedoch nicht bei allen im Laufe dieſes Jahres bewilligten Penſionen die Zahlung vom 1. Januar anhebt, auch von den etatsmäßigen Penſionairen zwei im Laufe des Jahres geſtorben ſind, ſo iſt in Summa für dieſen Zweck ausgegeben worden . . . . 1216 = — = — =

Summa Ausgabe 1259 rtlr. 20 ſgr. — =

Es ſind daher 1837 im Beſtande verblieben . . . 383 = 8 = 11 pf.

Digitized by Google

Dieſe	383 rtlr.	8 ſgr.	11 pf.
mit dem Kapitals-Beſtande von	1500 ⸗	— ⸗	— ⸗
und einen Einnahme-Reſt von	2 ⸗	10 ⸗	— ⸗
bilden das Geſammt-Vermögen dieſer Anſtalt mit	1885 rtlr.	18 ſgr.	11 pf.
Im Jahre 1836 betrug daſſelbe . .	1926 ⸗	8 ⸗	11 ⸗
Folglich hat ſich daſſelbe verringert um . . .	40 rtlr.	20 ſgr.	— .

weil nunmehr der Zeitpunkt eingetreten iſt, wo die ſämmtliche currente Einnahme zur Erfüllung der bereits bewilligten Penſionen verwendet werden muß und neue Penſionirungen nur eintreten können, ſobald eine dieſer Penſionen erledigt wird.

Gegen den Etat pro 1837 ſind 1 Rthlr. 20 Sgr. mehr eingekommen und 42 Rthlr. 10 Sgr. mehr an Penſionen ausgegeben, wodurch die Verminderung der Vermögensmaſſe um 40 Rthlr. 20 Sgr. ſich erläutert.

Liegnitz, den 8. Juni 1838.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement

des unter Androhung einer 2jährigen Einſperrung in das Corrections- oder Zuchthaus über die Grenze geſchafften Vagabonden Wenzel Stransky, aus Tſchiſta, Bidſchower Kreiſes in Böhmen.

Vor- und Zu-Name: Wenzel Stransky; Stand: Weber; Heimathsort: Tſchiſta in Böhmen; Religion: katholiſch; Alter: 60 Jahr; Größe: 5 Fuß 5 Zoll; Haare: braun; Stirn: frei; Augenbraunen: braun; Augen: blaugrau; Naſe: ſpitz; Mund: mittel; Zähne: fehlerhaft; Bart: ſchwarzbraun; Kinn: ſpitzig; Geſichtsbildung: lang, faltig; Geſichtsfarbe: geſund; Statur: ſchlank, hager; Sprache: deutſch und böhmiſch; Beſondere Kennzeichen: keine.

Patent-Erlöſchung.

Das dem Chemiker Friedrich Schmidt zu Siegen unter dem 28ſten December 1836 ertheilte Patent für den Zeitraum von Sechs Jahren und den Umfang der Monarchie

auf einen Ofen zum Röſten von Schwefel-Metallen, in Verbindung mit einem ſogenannten Kamine zur Darſtellung von Schwefelſäure und ſchwefelſauren Salzen, nach der eingereichten Zeichnung und Beſchreibung, ohne Jemand in der Anwendung von Schwefel-Metallen zu obigem Zwecke dadurch zu behindern,

wird hierdurch für erloſchen erklärt.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 25.)

Digitized by Google

Amts = Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 26.

Liegnitz, den 30. Juni 1838.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Aufforderung der in der beurlaubten Landwehr und in bürgerlichen Verhältniſſen lebenden Erbberechtigten zum eiſernen Kreuz aus dem Kriegsjahr 1815, und der in gleichen Verhältniſſen ſtehenden Erbberechtigten zum Kaiſerlich Ruſſiſchen St. Georgs-Orden 5ter Klaſſe aus den Kriegsjahren 1813, 1814 und 1815.

Seine Majeſtät der König haben mittelſt Allerhöchſter Kabinets-Ordre vom 31. December 1837 zu beſtimmen geruhet, daß die in der beurlaubten Landwehr und in bürgerlichen Verhältniſſen lebenden Erbberechtigten zum eiſernen Kreuz aus dem Kriegsjahre von 1815 dieſen Orden am 7ten Juli 1839 erhalten ſollen, ſobald ihre Anſprüche gehörig juſtificirt ſein werden.

Da ferner Seine Majeſtät der Kaiſer von Rußland beſchloſſen haben, daß in Beziehung auf die Verleihung des St. Georgs-Ordens 5ter Klaſſe an die nicht mehr in Reih' und Glied ſtehenden Erbberechtigten aus den Feldzügen von 1813, 1814 und 1815, ganz in derſelben Art verfahren werde, wie mit den Erbberechtigten zum eiſernen Kreuze, ſo haben Seine Majeſtät der König mittelſt Allerhöchſter Kabinets-Ordre vom 10ten April c. zu beſtimmen geruht, daß alle in der beurlaubten Landwehr und in bürgerlichen Verhältniſſen lebenden Erbberechtigten zum Kaiſerlich Ruſſiſchen St. Georgs-Orden 5ter Klaſſe aus den Feldzügen von 1813 und 1814, dieſen Orden jetzt gleich und aus dem Feldzuge von 1815 am 7ten Juli 1839 erhalten ſollen, ſobald ihre Anſprüche gehörig juſtificirt ſein werden.

Es werden demnach alle Erbberechtigte zum eiſernen Kreuz 2ter Klaſſe aus dem Kriegsjahre von 1815, ſo wie alle Erbberechtigte zum Kaiſerlich Ruſſiſchen St. Georgs-Ordens 5ter Klaſſe aus den Feldzügen von 1813, 1814 und 1815 hiermit aufgefordert, ihre Erbberechtigungsſcheine und Führungs-Atteſte ſofort an die Landwehrbehörde ihres Aufenthaltsorts einzureichen, welche angewieſen worden iſt, das weiter Erforderliche zu veranlaſſen. Berlin, den 28ſten Mai 1838.

Kriegs-Miniſterium.

v. Rauch.

Digitized by Google

Vermiſchte Nachrichten

Nachwei-

der Durchſchnitts-Marktpreiſe des Getreides, des Rauchfutters, der Kartoffeln, ſo wie der

für den Monat

Nummer.	Namen der Städte.	Getraide. Weitzen pr. Schfl.			Roggen pr. Schfl.			Gerſte pr. Schfl.			Hafer pr. Schfl.			Erbſen pr. Schfl.			Hirſe pr. Schfl.			Buchweitzen pr. Schfl.			Vik- Graupe pr. Schfl.		
		rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.
1.	Beuthen a. d. O.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	—	1	23	6	3	25	9	—	—	—	2	22	9
2.	Bunzlau.	1	19	8	1	11	3	1	4	10	—	26	11	1	3	9	3	2	6	—	—	—	4	5	—
3.	Freyſtadt.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	15	—
4.	Glogau.	1	16	2	1	8	5	—	29	2	—	24	11	1	3	9	1	5	5	1	12	—	3	—	—
5.	Görlitz.	1	26	8	1	13	11	1	7	8	—	27	11	1	12	6	4	—	—	1	7	6	2	22	6
6.	Grünberg.	1	23	2	1	9	5	1	—	9	—	27	1	1	11	6	1	25	6	—	28	11	3	14	—
7.	Haynau.	1	16	2	1	9	2	1	5	—	—	26	—	1	10	—	3	14	—	—	—	—	3	—	—
8.	Hirſchberg.	1	20	7	1	13	5	1	4	—	—	26	5	1	12	6	—	—	—	—	—	—	4	15	—
9.	Hoyerswerda.	2	—	—	1	14	9	1	9	9	1	—	—	1	29	5	1	27	6	1	—	8	—	—	—
10.	Jauer.	1	16	—	1	8	—	1	—	9	—	24	—	1	16	—	3	23	—	—	—	—	5	9	—
11.	Landeshut.	1	18	5	1	12	9	1	1	9	—	25	3	1	17	3	3	15	—	3	22	—	6	12	—
12.	Lauban.	1	23	9	1	13	2	1	5	9	—	22	5	1	16	3	3	26	3	—	—	—	3	12	6
13.	Liegnitz.	1	16	7	1	9	10	1	2	4	—	25	8	1	7	—	3	24	1	—	—	—	6	12	6
14.	Löwenberg.	1	17	—	1	12	—	1	3	9	—	25	5	1	12	—	3	15	—	—	—	—	2	27	6
15.	Lüben.	1	16	7	1	10	—	1	2	4	—	25	9	1	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16.	Polkwitz.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	4	—	3	6	—	—	—	—	2	20	—
17.	Sagan.	1	21	11	1	10	7	1	5	10	—	26	10	1	10	4	4	3	9	—	—	—	3	—	—
18.	Schmiedeberg.	1	20	6	1	14	6	1	5	—	—	28	6	1	14	—	3	19	6	—	—	—	2	18	6
19.	Sprottau.	1	19	8	1	10	11	1	3	7	—	25	7	1	10	6	3	15	—	1	—	—	4	5	7
	Summa	26	22	10	22	2	1	18	2	3	14	23	8	26	11	3	52	8	3	9	11	1	63	1	10
	durch Fraktion	1	20	2	1	11	5	1	3	11	—	26	1	1	14	—	3	8	—	1	16	10	3	21	3
	im vorigen Monat waren die Durchſchnittspreiſe	1	19	2	1	10	9	1	2	8	—	24	11	1	14	8	3	8	1	1	18	9	3	22	2
	(mithin gegen) mehr	—	1	—	—	—	8	—	1	3	—	1	2	—	—	—	—	—	—	—	1	11	—	—	—
	dieſelben) weniger	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—	1	—	—	—	—	—	11

Digitized by Google

nd Aufſätze.

ſung

übrigen Haupt-Conſumtibilien in den Haupt-Marktſtädten des Liegnitzſchen Regierungs-Bezirks,

Mai 1838.

	tualien.								Fleiſch.								Getränke.				Holz.						Rauchfutter.					
	Grütze pr. Schfl.			Kartoffeln pr. Schfl.			Butter pr. ℔		Rindfleiſch pr. ℔		Hammelfleiſch pr. ℔		Schweinfleiſch pr. ℔		Kalbfleiſch pr. ℔		Bier pr. Prß. Qrt.		Branntwein pr. Prß. Qrt.		Hartholz d. Prß. Klafter zu 108 Cubik-Fuß.			Weichholz d. Prß. Klafter zu 108 Cubik-Fuß.			Heu pr. Cntr.			Stroh pr. Schck.		
	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.
	3	27	2	—	8	6	4	9	1	9	2	—	2	6	1	3	—	8	3	3	4	5	—	3	25	—	—	16	5	3	24	8
	4	—	—	—	12	9	3	10	2	—	2	3	2	6	1	3	—	9	3	4	3	7	6	3	3	9	—	21	8	5	25	—
	3	6	—	—	10	—	4	—	1	6	2	—	2	6	1	—	1	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	4	20	—	—	11	6	3	11	2	5	2	5	2	11	1	7	—	9	4	—	5	16	9	3	26	3	—	19	10	4	1	11
	2	7	6	—	10	3	5	3	2	9	2	11	3	—	2	—	—	11	3	6	5	20	—	4	12	—	—	17	6	4	22	6
	2	12	—	—	8	9	4	1	2	6	2	6	3	—	1	6	—	10	2	3	4	15	—	4	10	—	—	13	9	3	20	8
	4	8	—	—	16	—	4	—	1	9	2	—	2	6	1	—	—	8	3	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	4	20	—
	—	—	—	—	19	—	3	6	2	6	2	6	3	—	1	6	—	10	3	3	5	—	—	3	10	—	—	24	—	4	22	6
	—	—	—	—	12	6	—	—	2	5	2	6	2	7	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	5	7	—	—	13	—	3	3	2	6	2	6	3	—	1	6	—	7	3	9	5	2	6	4	10	—	—	20	—	5	—	—
	6	12	—	—	18	—	4	—	2	—	2	6	3	—	1	6	—	9	2	6	2	10	—	1	24	—	—	18	—	4	7	6
	2	7	6	—	12	6	4	2	2	6	2	6	2	9	1	6	—	11	3	3	4	20	—	2	27	6	—	22	6	5	23	—
	5	7	6	—	13	3	3	9	2	6	2	6	3	—	1	7	—	7	4	4	4	15	—	4	—	—	—	19	3	4	15	—
	4	4	—	—	15	—	3	9	2	—	2	3	2	6	1	3	—	8	3	—	5	25	—	5	15	—	—	20	—	6	—	—
	—	—	—	—	13	3	3	9	2	—	2	6	3	—	1	3	—	8	3	—	4	11	3	3	18	9	—	19	3	4	15	—
	4	18	—	—	12	2	3	10	2	—	2	6	2	6	1	—	—	8	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	3	2	6	—	9	—	4	2	2	—	2	6	3	—	1	6	—	8	3	—	3	25	—	3	10	—	—	21	3	4	12	6
	4	7	6	—	19	—	3	9	1	9	2	6	2	9	1	2	—	11	4	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	4	5	7	—	12	3	3	9	1	8	2	2	2	6	1	—	—	9	2	3	3	5	—	1	25	8	—	20	—	4	—	—
	64	2	3	8	6	8	71	6	40	6	45	6	52	6	25	6	13	7	59	2	61	28	—	52	21	11	9	23	5	70	—	3
	4	—	2	—	13	—	4	—	2	2	2	5	2	9	1	4	—	9	3	3	4	12	9	3	23	—	—	19	7	4	20	—
	4	—	1	—	13	1	4	2	2	2	2	4	2	9	1	4	—	9	3	4	4	12	9	3	17	9	—	20	2	4	21	4
	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	3	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	1	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	1	4

Digitized by Google

Verkaufs-Anzeige.

Wegen der erfolgten Dismembration mehrerer zur Königlichen Privat-Herrſchaft Erdmannsdorf gehörig geweſenen Vorwerks-Aecker, ſollen die dadurch überzählig gewordenen Viehbeſtände namentlich

eine Heerde von 1500 bis 1600 Stück geſunde Mutterſchaafe, Sprungböcke, Hammel und Lämmer von veredelter Race,
6 Stück Ackerpferde,
8 Stück Zugochſen,
8 Stück Milchkühen,
1 Stammochſe, Schweizer Abkunft,
9 Stück Jungvieh,

am Mittwoch den 4ten Juli a. c. von Morgens 9 Uhr ab, aus dem hieſigen Amtshofe öffentlich meiſtbietend gegen gleich baare Zahlung in Courant und unter der Bedingung ſofortiger Mitnahme der erkauften Stücke, verſteigert werden.

Erdmannsdorf, den 26ſten Juni 1838.

Das Wirthſchafts-Amt.

Patentirungen.

Dem praktiſchen Arzte Dr. Friedrich Behrend zu Berlin iſt unterm 17ten Juni 1838 ein Patent

auf die Verfertigung künſtlicher lithographiſcher Platten, inſoweit ſie als neu und eigenthümlich anerkannt worden, ohne Jemand in der Anwendung bekannter, zu deren Anfertigung gebrauchter Ingredienzien zu behindern,

auf Acht Jahre, von jenem Termin an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Dem Herrn Franz Adolph Taurinus zu Köln iſt unterm 17ten Juni 1838 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beſchreibung erläutertes, in ſeiner Zuſammenſetzung als neu und eigenthümlich anerkanntes Syſtem einer hydrauliſchen Laſten-Förderung auf Eiſenbahnen, nebſt der zugehörigen eigenthümlichen Konſtruktionsart des Betriebs-Kanals,

auf Funfzehn Jahre, von jenem Termin an gerechnet und für den ganzen Umfang des Preußiſchen Staats, ertheilt worden.

Dem Mützen-Fabrikanten Adolph Kunzemann zu Schönebeck iſt unterm 19. Juni 1838 ein Patent

auf ein durch Beſchreibung erläutertes Verfahren, Kalbfelle zuzurichten, inſoweit es als neu und eigenthümlich anerkannt worden iſt,

auf Fünf Jahre, von jenem Termin an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 26.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 27.

Liegnitz, den 7. Juli 1838.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das 23ſte Stück der Geſetz-Sammlung pro 1838 enthält unter

No. 1904 die Verordnung vom 16ten Juni 1838 die Kommunikations-Abgabe betreffend;

No. 1905 die Allerhöchſte Kabinets-Ordre von demſelben Tage, die Berichtigung des bei Erhebung der Branntwein-Steuer zur Anwendung kommenden Maiſch-Steuerſatzes betreffend; desgleichen

No. 1906 vom 21ſten Juni die Bereitung und Feilhaltung eines beſondern Viehſalzes und die Ueberlaſſung von Salz gegen ermäßigte Preiſe zu gewerblichen Zwecken betreffend; zuletzt

No. 1907 das Regulativ, den Debit des zum Genuſſe der Hausthiere beſonders bereiteten und ausſchließlich beſtimmten Viehſalzes und die Ueberlaſſung von Salz gegen ermäßigte Preiſe zu gewerblichen Zwecken betreffend; vom 29ſten Juni 1838.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 72. Einſammlung einer kathol. Haus-Kollekte zur Wiederherſtellung der kathol. Kirche zu Rheda im Regierungsbezirk Minden. I. C. 3890.

Zur Wiederherſtellung des durch einen Sturmwind völlig zerſtörten katholiſchen Kirchen-Gebäudes zu Rheda im Regierungs-Bezirk Minden, iſt von Sr. Majeſtät dem König, mittelſt Allerhöchſter Kabinets-Ordre vom 23. April c. eine allgemeine Haus- und Kirchen-Kollekte ausnahmsweiſe bewilligt worden.

Wir bringen dies in Gemäßheit des Erlaſſes Sr. Excellenz des Herrn Ober-Präſidenten v. Merckel vom 4ten d. Mts. hierdurch zur Kenntniß der Departements-Einſaſſen, und beauftragen die Herren Landräthe und Magiſträte, die Einſammlung einer ſolchen Haus-Kollekte bei den katholiſchen Familien unſeres Verwaltungs-

Digitized by Google

Bezirks zu bewerkſtelligen und den Ertrag dieſer Sammlung mit einem genauen Geldſorten-Verzeichniſſe durch die betreffenden Kreis-Steuer-Kaſſen unfehlbar binnen 8 Wochen an unſere Haupt-Kaſſe einzuſenden.

Daß ſolches geſchehen, iſt uns gleichzeitig unter Beiſchluß der vorgeſchriebenen Nachweiſung nebſt Spezialien anzuzeigen.

Liegnitz, den 12ten Juni 1838.

No. 73.
Die Folge-Ordnung u. Dauer der Wollmärkte in den öſtlichen Provinzen betreffend.
I. G. 8550.

Des Königs Majeſtät haben mittelſt Allerhöchſter Kabinets-Ordre vom 11ten v. Mts. zu beſtimmen geruht, daß von den Wollmärkten in den öſtlichen Provinzen der Markt

zu Breslau vom 2. bis 6. Juni,
zu Poſen vom 7. bis 9. Juni,
zu Landsberg vom 11. bis 13. Juni,
zu Stettin vom 16. bis 18. Juni,
zu Berlin vom 21. bis 25. Juni,
zu Magdeburg vom 27. bis 29. Juni

gehalten, jedoch, da die Jahreszeit bereits zu weit vorgerückt iſt, die Einführung dieſer neuen Ordnung dem künftigen Jahre vorbehalten bleiben ſoll.

Wir ſetzen das landwirthſchaftliche und das reſp. handeltreibende Publikum von dieſer Allerhöchſten Beſtimmung hierdurch in Kenntniß.

Liegnitz, den 23. Juni 1838.

No. 74.
Die Ertheilung von Heimathſcheinen an dieſſeitige Unterthanen und Beibringung derſelben von Unterthanen fremder Staaten betreffend.
I. P. 7857.

Die nachfolgende Allerhöchſte Cabinets-Ordre:

„Da nach Ihrem Berichte vom 20ſten November v. J. Meinen Unterthanen ein zeitweiſe beabſichtigtes Unterkommen in der Schweiz und in den Deutſchen Bundesſtaaten durch das Verlangen der Beibringung von Heimathſcheinen Seitens der dortigen Behörden erſchwert wird, während bisher in Meinen Staaten keinem unbeſcholtenen und anſcheinend arbeitsfähigen Ausländer ein ſolcher Aufenthalt verſagt worden iſt; ſo genehmige Ich auf Ihren Antrag, daß von jetzt an folgende Grundſätze hierüber zur Anwendung gebracht werden:

1) Um den Preußiſchen Unterthanen ein einſtweiliges Unterkommen in den übrigen Deutſchen Bundesſtaaten und in der Schweiz, Neuchatel eingeſchloſſen, möglich zu machen, können denſelben künftig Heimathsſcheine nach dieſen Ländern inſofern ertheilt werden, als in dem betreffenden auswärtigen Staate ihre Zulaſſung zu einem temporären Aufenthalte von der Beibringung eines Heimathſcheins noch ferner abhängig gemacht wird. Dergleichen Heimathſcheine dürfen den Impetranten daher nur dann ertheilt werden, wenn dieſelben die Preußiſchen Staaten nicht definitiv zu verlaſſen, ſondern nur einen temporären Aufenthalt im Auslande zu nehmen oder fortzuſetzen beabſichtigen und dieſes in ihrem Geſuch erklären.

2) In jedem Heimathſcheine iſt beſonders zu bemerken, daß derſelbe ſeine Gültigkeit verliere, ſobald erweislich der Inhaber ausdrücklich in den Unterthan-Verband des Staates, in welchem er ſich aufhält, aufgenommen wird, oder das dortige Unterthansrecht nach dortigen Geſetzen ſtillſchweigend erwirbt.

3) Die Ertheilung des Heimathſcheins erfolgt durch die betreffende Provinzial-Regierung.

4) Die Heimathſcheine werden in der Regel auf die Dauer von drei Jahren ausgeſtellt, und es bleibt den Provinzial-Regierungen überlaſſen, dieſelben noch um zwei Jahre zu verlängern. Wird von dem Inhaber bei Ablauf der fünf Jahre eine weitere Verlängerung nachgeſucht, ſo iſt zuvörderſt die Autoriſation des Miniſteriums des Innern und der Polizei einzuholen.

Wenn ſich aber gleich bei der erſten Ausſtellung des Heimathſcheins aus den von dem Bittſteller beſcheinigten Zwecken ſeines Aufenthalts im Auslande z. B. der Uebernahme einer Pachtung auf beſtimmte Jahre, die Dauer ſeines Aufenthalts im Auslande im Voraus abmeſſen läßt; ſo ſind die Provinzial-Regierungen befugt, den Heimathſchein gleich auf die ganze Dauer dieſer Zeit, auch, wenn dieſelbe die Friſt von drei oder fünf Jahren überſteigen ſollte, auszuſtellen.

5) Die diesſeitigen Behörden ſind befugt, von allen Unterthanen ſolcher Deutſchen Bundesſtaaten, in welchen die zeitweiſe geſtattete Zulaſſung Preußiſcher Unterthanen von der Beibringung eines Heimathſcheins abhängig gemacht wird, ſo wie von Angehörigen der Schweiz, die Beibringung eines Heimathſcheins in allen Fällen zu erfordern, in welchen dergleichen Ausländer nicht in den Preußiſchen Unterthan-Verband einzutreten beabſichtigen, ſondern nur zeitweiſe einen Verdienſt und Aufenthalt in dem diesſeitigen Staate ſuchen, oder wo ihre Aufnahme in das Preußiſche Unterthanen-Verhältniß aus irgend einem Grunde unzuläſſig ſcheint.

Ich überlaſſe es Ihnen, dieſe Beſtimmungen durch die Regierungs-Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 20ſten Mai 1838.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An die
Staatsminiſter von Rochow, Grafen von Alvensleben
und Freiherrn von Werther.

wird der höhern Anordnung gemäß hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 1ſten Juli 1838.

Bei dem Herannahen des Termins, in welchem wir der höheren Behörde wegen Aufnahme junger Leute in das Königliche Gewerbe-Inſtitut zu Berlin Vorſchläge zu machen haben, fordern wir ſämmtliche Königliche Landrath-Aemter und Magiſträte unſers Verwaltungs-Bezirks hierdurch auf, unfehlbar bis zum 1ſten Auguſt d. J. uns

No. 75. Die Anmeldungen zum Eintritt in das Königliche Ge-

Digitized by Google

werbe-Inſtitut zu Berlin betr.
I. C. 3874.

diejenigen Perſonen zu bezeichnen, welche zur Aufnahme in den nächſten Curſus jenes Inſtituts geneigt und dazu qualificirt ſind.

Mit Bezugnahme auf die Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 12ten April 1822, 6ten Januar 1823, 19ten Juni 1824 und 28ſten Mai 1825 machen wir den reſp. Behörden gleichzeitig zur Pflicht, die anzubringenden Geſuche zur Vermeidung von zeitſpieligen Rückfragen ſtreng vorſchriftlich zu begründen.

Liegnitz, den 3ten Juli 1838.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Die Befolgung der Inſtruktion wegen Verwaltung der Gefängniſſe u. Einführung von Beſchäftigungen bei den Gefangenen.

Durch die bei Gelegenheit der Aufſtellung der Gefängniß-Tableau's eingeforderten Nachrichten hat ſich herausgeſtellt, wie unvollſtändig zum Theil die Aufſeher der kleinern Gefängniſſe in frühern Zeiten die Gefangenliſten geführt haben, und daß oft kurzzeitige Gefangene gar nicht darin aufgenommen ſind.

Die Uebelſtände und Irregularitäten die aus einem ſolchen Verfahren entſpringen, leuchten ein, und geben einen neuen Belag für die Nothwendigkeit eines regelmäßigen und geordneten Verfahrens, wie es in der Inſtruktion vom 24. Oktober 1837 vorgeſchrieben iſt.

Die Gerichte des Departements werden daher gemeſſenſt angewieſen, dieſe Inſtruktion, wo dies noch nicht geſchehen, auch in allen kleinern unter ihrer Aufſicht und Verwaltung ſtehenden Gefängniß-Anſtalten, ungeſäumt zur Anwendung zu bringen, und auf die Befolgung der darin gegebenen Anweiſungen, inſonderheit auch auf die genaue Führung der Gefangenliſte nach §. 6. der Inſtruktion, in welche jeder eingebrachte Gefangene aufgenommen werden muß, ſtreng zu halten.

Nur in Bezug auf die Beköſtigung und Beſchäftigung der Gefangenen können diejenigen Modifikationen geſtattet werden, welche der zuläßige Alimenten-Satz, die Lokalität und andere örtliche Verhältniſſe bedingen.

In Folge der Bekanntmachung vom 27. März dieſes Jahres — Amtsblatt Seite 116. 117. — auf welche in Bezug auf die pünktliche Einreichung der Gefangenliſte wiederholt verwieſen wird, iſt auch in vielen kleinern Gefängniſſen die Beſchäftigung der Gefangenen eingeführt, und es wird zuverſichtlich erwartet, daß dieſes gute Beiſpiel Nacheiferung finden wird, da die Erfahrung lehrt, daß die Schwierigkeiten, welche ſich dieſer Einrichtung entgegenſtellen, durch Umſicht und ernſtlichen Willen zu überwinden ſind.

Da, wo die zur Aufnahme der gerichtlichen Gefangenen beſtimmten Gefängniſſe nicht unter der Verwaltung des Gerichts ſtehen, haben diejenigen Gerichte, an deren Sitz ſich das Gefängniß befindet, in welchem ihre Gefangenen aufgenommen werden, die Einführung der Inſtruktion bei der betreffenden Kommunal-Behörde zu betreiben.

Sollte dem einen oder dem andern mit einem Gefängniß verſehenen Gericht die gedachte Inſtruktion vom 24. Oktober 1837 nicht zugegangen ſein, ſo iſt Abſchrift derſelben von dem betreffenden Inquiſitoriat zu erbitten.

Digitized by Google

Daß und in wie weit dieſen Anweiſungen in Betreff der Befolgung der Inſtruktion und der Einführung der Beſchäftigung genügt worden, iſt bei Gelegenheit der zunächſt einzureichenden Gefangenliſte für das 3te Quartal in der letzten Rubrik der Liſte pflichtmäßig anzuzeigen.

Glogau, den 25. Juni 1838.

Königl. Ober Landes-Gericht von Nieder-Schleſien und der Lauſitz.

Die diesjährigen gerichtl. Erndteferien betreffend.

In Gemäßheit des §. 7. der Ferien-Ordnung vom 9ten Juli 1833 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die diesjährigen Erndteferien mit dem 15ten Juli beginnen und mit dem 26ſten Auguſt enden.

Während dieſer Zeit ſind daher die Anträge bei dem Gericht auf diejenigen Angelegenheiten möglichſt zu beſchränken, welche einer beſonderen Beſchleunigung bedürfen.

Die Untergerichte des Departements, welche dies für ihren eigenen Theil beachten müſſen, haben hiervon auch die Gerichtseingeſeſſenen durch Aushang an Gerichtsſtelle in Kenntniß zu ſetzen, ſo wie denſelben ſelbſt zugleich die hiehin gehörigen, im Amtsblatt für 1813 Seite 192 und für 1835 S. 156 und Seite 269 enthaltenen Beſtimmungen zur genauen Befolgung von Neuem in Erinnerung gebracht werden.

Glogau, den 25. Juni 1838.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schleſien und der Lauſitz.

Die Modalitäten bei Abführung der durch gerichtl. Exekutoren eingezogenen Geldbeträge an die Empfänger.

Mit Hinweiſung auf unſere Bekanntmachungen vom 6. December 1836 — Amtsblatt Seite 359 — und vom 9. September 1837 — Amtsblatt Seite 291 — wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einer Beſtimmung des Königlichen Juſtiz-Miniſteriums auch das den Exekutoren des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts zur ſelbſtſtändigen Einziehung anzuvertrauende Quantum für jeden einzelnen Fall auf 25 Rthlr. feſtgeſetzt worden iſt. Geht alſo die beizutreibende Summe über dieſes Quantum nicht hinaus, ſo wird dieſelbe von dem betreffenden Ober-Landes-Gerichts-Exekutor nach erfolgter Beitreibung ſofort an den etwa anweſenden im Mandat bezeichneten Empfänger gezahlt oder mit nächſter Poſt überſandt. Ueberſteigt ab.. das diesfallſige Quantum 25 Rthlr., ſo hat der Extrahent ſogleich bei Anbringung des Exekutions-Geſuchs beſtimmt anzuzeigen: ob der Exekutor befugt ſein ſoll, die beizutreibenden Gelder ſelbſt in Empfang zu nehmen, oder nicht, und im letzteren Fall: an wen die Zahlung geleiſtet oder auf was für Art dem Gläubiger das Geld überſchickt werden ſoll.

Sollte dieſe Anzeige außer Acht gelaſſen ſein, ſo hat ſich der Exekutionsſucher den Verzug, welcher durch eine diesfällige, nachträglich gerichtliche Aufforderung und die einſtweilige Ausſetzung des Exekutions-Befehls entſteht, lediglich ſelbſt beizumeſſen.

Iſt der Exekutor nach jener Wahl des Exekutionsſuchers ermächtigt worden, die Gelder, obwohl ſie 25 Rthlr. überſteigen, ſelbſt in Empfang zu nehmen, ſo wird es

Digitized by Google

mit Ablieferung der Gelder gegen Quittung gewöhnlichermaaßen wie bei Summen bis 25 Rthlr. gehalten; entgegengeſetzten Falls hingegen beſtimmt das Ober-Landes-Gericht in dem Exekutions-Befehl und in der Bekanntmachung an den Schuldner namhaft und ſpeziell, an wen der Schuldner die Zahlung zu leiſten und wie er ſich hierüber bei dem Exekutor auszuweiſen habe. Kommt es hiebei zur Exekutionsvollſtreckung ſelbſt, ſo verrichtet dieſe ſodann Exekutor verordnetermaßen unter Beiordnung und Direktion des betreffenden Kreis-Juſtizraths, oder eines ſonſt zuverläßigen Beamten. Glogau, den 26. Juni 1838.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Niederſchleſien und der Lauſitz.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Publikandum

über die Aufnahme und den Unterricht der Militair- und Civil-Eleven der Königlichen Thierarznei-Schule zu Berlin, ſo wie über die Theilnahme an den Vorleſungen auf der Schule Seitens der Studirenden der Univerſität und anderer Perſonen.

Nachdem die Königlichen Hohen Miniſterien der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Krieges den von dem unterzeichneten Kuratorio für die Krankenhaus- und Thierarznei-Schul-Angelegenheiten vorgelegten Studienplan für die Eleven der Königlichen Thierarznei-Schule genehmigt haben, ſoll derſelbe nunmehr zur Ausführung kommen und wird zu dem Ende Nachſtehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Aufnahme neuer Eleven findet von jetzt an in der Regel nur ein Mal im Jahre und zwar zu Michaelis ſtatt.

Für diejenigen Eleven, welche ſich zu Thierärzten erſter Klaſſe bilden, d. h. durch Ablegung der vorgeſchriebenen Staats-Prüfungen die Approbation als Thierärzte von höherer wiſſenſchaftlicher Bildung und die Qualifikation zur Anſtellung als Kreis-Thierärzte ſich erwerben wollen, iſt die Studienzeit auf drei und ein halbes Jahr feſtgeſetzt. Diejenigen Eleven hingegen, welche nur die Ausbildung zu Thierärzten zweiter Klaſſe beabſichtigen, d. h. zu ſolchen Thierärzten, welche auf den Grund der deshalb beſtandenen Prüfung zur Praxis berechtigt ſind, ohne auf die Approbation als Thierärzte von höherer wiſſenſchaftlicher Bildung und die einſtige Anſtellung als Kreisthierärzte Anſpruch zu machen, müſſen einen dreijährigen Studien-Curſus zurücklegen.

Das Honorar für die Vorleſungen wird von den Civil-Eleven in halbjährlichen Terminen und zwar zu Oſtern und Michaelis, jedesmal vor dem Beginn des neuen Semeſters, mit 12 Rthlr. zur Kaſſe der Königlichen Thierarznei-Schule gezahlt. Die Sorge für Wohnung und Unterhalt rc. bleibt wie bisher jedem Civil-Eleven ſelbſt überlaſſen. Sämmtliche aufzunehmende Eleven müſſen das 18te Lebensjahr bereits erreicht haben und geſunde Gliedmaßen, ſo wie überhaupt einen kräftigen Körper beſitzen.

Die als Militair-Eleven aufzunehmenden Individuen dürfen das 24ſte Lebensjahr nicht überſchritten haben.

Digitized by Google

Die Eleven, welche ſich zu Thierärzten erſter Klaſſe ausbilden wollen, müſſen entweder durch ein Zeugniß der von ihnen beſuchten Lehranſtalt, oder durch eine hier mit ihnen anzuſtellende Prüfung nachweiſen, daß ſie wenigſtens die zur Verſetzung aus der Tertia in die Sekunda eines Gymnaſii erforderliche Vorbildung beſitzen.

Von den Eleven, welche ſich zu Thierärzten zweiter Klaſſe ausbilden wollen, wird dagegen nur gefordert, daß ſie Gedrucktes und Geſchriebenes in deutſcher und lateiniſcher Schrift fertig leſen, daß ſie geläufig leſerlich und richtig ſchreiben, und über ein leichtes Thema einen ſchriftlichen Aufſatz anfertigen können, ſo wie ferner, daß ſie Kenntniß und Uebung im Rechnen bis zur einfachen Reguladetrie und Elementar-Kenntniſſe in der Geographie und Geſchichte beſitzen.

Was den Nachweis dieſer Kenntniſſe betrifft, ſo haben diejenigen, welche die niederen Klaſſen eines Gymnaſii, oder eine Bürger- oder Mittel-Schule beſucht haben, das Zeugniß des Vorſtandes der betreffenden Anſtalt; diejenigen aber, bei welchen ſolches nicht der Fall iſt, das Zeugniß eines Predigers darüber, daß ſie nach der bei demſelben zu dieſem Behufe von ihnen beſtandenen Prüfung den an ſie hinſichtlich ihrer Vorbildung zu machenden oben bezeichneten Anforderungen genügen, beizubringen, oder einer hierauf gerichteten Prüfung bei der hieſigen Königlichen Thierarznei-Schule vor ihrer Aufnahme in dieſelbe ſich zu unterwerfen.

Die ebengedachten Vorkenntniſſe werden mindeſtens auch von den unter die Zahl der Militair-Eleven Aufzunehmenden verlangt. Dieſelben müſſen aber außerdem noch nachweiſen, daß ſie das Schmiedehandwerk erlernt und in demſelben den Geſellenſtand erlangt haben.

Bei den Civil-Eleven, welche ſich zu Thierärzten zweiter Klaſſe ausbilden wollen, iſt zur Aufnahme gleichfalls der Nachweis erforderlich, daß ſie die Anfangsgründe des Schmiedehandwerks hinreichend kennen und in demſelben geübt ſind.

Die Anmeldungen der Civil-Eleven ſind ſpäteſtens bis zum 20ſten Oktober bei der Direktion der Königlichen Thierarznei-Schule anzubringen, welche ihre Qualifikation prüfen und das weitere Erforderliche veranlaſſen wird.

Diejenigen, welche von Berlin entfernter wohnen, und die Aufnahme als Civil-Eleven wünſchen, haben ſich mit ihrem ſchriftlichen Geſuche an die Direktion der Anſtalt zeitig zu wenden, und außer einem ärztlichen Zeugniſſe über ihren körperlichen Zuſtand auch die Zeugniſſe über den von ihnen verlangten Grad ſchulwiſſenſchaftlicher Ausbildung und ihre erworbene Uebung im Schmieden beizubringen.

Die Geſuche der nicht im Heere dienenden jungen Leute um Aufnahme als Militair-Eleven in die Königliche Thierarznei-Schule ſind dagegen an die Magiſträte oder an die Königliche Landraths-Aemter zu richten, welche ſelbige unter Beifügung:

1) eines vollſtändigen Nationale,
2) eines Zeugniſſes über den Grad der erlangten Schulbildung,
3) eines Schmiede-Lehrbriefs, ſo wie
4) eines Führungs- und
5) eines Geſundheits-Atteſtes

alljährlich im Monat April an das Königliche Allgemeine Kriegs-Departement gelan-

Digitized by Google

gen laſſen. Letzteres wird nach Befinden der Umſtände die nähere Prüfung der Exſpektanten nach den vorhin ausgeſprochenen Anforderungen, bei einem der zunächſt garniſonirenden Kavallerie = Regimenter im Monat Juni jeden Jahres veranlaſſen und auf Grund des diesfälligen Berichtes die Notirung und ſpätere Einberufung oder die ſofortige Zurückweiſung des Bittenden verfügen. Später eingehende Geſuche müſſen bis zum nächſten Jahre unberückſichtigt bleiben.

Da es nach den bisherigen Erfahrungen wünſchenswerth iſt, daß die Militair-Eleven vor dem Eintritt in die Königliche Thierarznei = Schule, ihrer Militairpflicht bereits Genüge geleiſtet haben, ſo werden auch, bei ſonſt gleicher Qualifikation, vorzugsweiſe diejenigen, bei denen dieſes der Fall iſt, Berückſichtigung finden. In Anſehung derjenigen jungen Leute, welche bereits im Königlichen Heere dienen und ihre Ueberweiſung an die Königliche Thierarznei = Schule als Militair = Eleven wünſchen, wird das Allgemeine Kriegs = Departement veranlaſſen, daß die betreffenden Truppentheile mit näherer Anweiſung verſehen werden.

Alle Militair = Eleven, welche übrigens in die Königliche Thierarznei-Schule nur gegen die in der Allerhöchſten Kabinets = Ordre vom 26ſten Februar 1824 ausgeſprochene Verpflichtung, für jedes Jahr des genoſſenen Unterrichts außer der allgemeinen Militairdienſt = Verpflichtung, zwei Jahre als Kurſchmiede im Königlichen Heere zu dienen, aufgenommen werden, erhalten freien Unterricht, Wohnung, Verpflegung und Montirung.

Wenn Militair-Eleven durch Schulbildung, Fleiß, gute Führung und Fortſchritte ſich in dem Grade auszeichnen, daß ſie die Hoffnung begründen, als Thierärzte erſter Klaſſe entlaſſen werden zu können, ſo dürfen ſolche, nach vorheriger Zuſtimmung des zum Kuratorio kommandirten Staabs = Offiziers des Königlichen Kriegs = Miniſterii zu den Vorleſungen für die Eleven erſter Klaſſe übergehen.

Außer den Militair- und Civil-Eleven, die ihre Studien nach einem vorgeſchriebenen Lehrplane zu betreiben gehalten ſind, können auch fernerhin Studirende der hieſigen Königlichen Univerſität, Oekonomen und Andere als Hospitanten Theil an den Vorleſungen und an den für ſie geeigneten praktiſchen Uebungen in der Königlichen Thierarznei-Schule nehmen.

Von dieſen wird kein Nachweis der erlangten Vorbildung gefordert, auch ſind ſie in der Wahl der Vorleſungen nicht beſchränkt, ſie müſſen aber während ihres Beſuches der Königlichen Thierarznei = Schule alle die Vorſchriften, welche ſich auf die Erhaltung der innern Ordnung der Anſtalt beziehen, gleich den Eleven pünktlich befolgen.

Diejenigen, welche in dieſer Art an dem Unterrichte auf der Königlichen Thierarzneiſchule Theil nehmen wollen, haben ſich vor dem Beginn eines jeden Semeſters, zu Michaelis und zu Oſtern, an die Direktion der Königlichen Thierarznei-Schule zu wenden, welche ſie mit einer Karte über die zu hörenden Vorleſungen und einer Anweiſung über das zu zahlende Honorar verſehen wird. Berlin, den 5ten Juni 1838.

Königliches Kuratorium. Abtheilung für die Thierarznei = Schulen-Angelegenheiten.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 27.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 28.

Liegnitz, den 14. Juli 1838.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Die durch das Königliche Medizinal-Kollegium der Provinz Sachſen erfolgte chemiſche Unterſuchung der in verſchiedenen Apotheken, Papier- und Buchbinder-Handlungen vorgefundenen grün gefärbten Pappſchachteln, Käſtchen, Convolute und unverarbeiteten Papierbogen hat ergeben, daß dieſe Gegenſtände theils mit Grünſpan, theils mit Schweinfurther Grün und überdies noch mit Bleiweis gefärbt worden ſind.

Ein Kind, welches ſpielend an einem ſolchen Convolute geſogen hatte, iſt dadurch der Gefahr der Vergiftung ausgeſetzt geweſen.

In Gemäßheit eines Reſcripts des Königlichen Miniſterii des Innern und der Polizei vom 18ten d. Mts. werden hiermit ſämmtliche Papierfabrikanten unſers Verwaltungs-Bezirks gewarnt, ſich der Anwendung giftiger Farbeſtoffe bei der Papier-Fabrikation gänzlich zu enthalten, indem andern Falls der Contravenient mit einer Geldbuße von 10 bis 50 Thalern belegt, das Fabrikat vernichtet werden wird und außerdem der Contravenient im Falle entſtandenen Unglücks die Anwendung der §§. 777. 778. Tit. 10. Th. II. des Allg. Landrechts beſtimmte Strafen zu gewärtigen hat.

Liegnitz, den 27ſten Juni 1838.

No. 76. das Verbot der Anwendung giftiger Farbeſtoffe bei der Papier-Fabrikation betreffend. I. P. 7647.

Des Königs Majeſtät haben auf ein Immediat-Geſuch der evangeliſchen Gemeine in Jaſſy zum Bau der dortigen verfallenen Kirche eine Kollekte in allen evangeliſchen Kirchen des Preußiſchen Staats mittelſt Allerhöchſter Kabinets-Ordre vom 31. Mai c. zu bewilligen geruht. Wir bringen dies hiermit den Einſaſſen unſers Departements zur öffentlichen Kenntniß und beauftragen zugleich die Herren Superintendenten und reſp. evangeliſche Geiſtlichkeit, die Einſammlung milder Gaben zu dem vorbenannten Zweck in ihren reſp. Kirchen zu bewirken, den diesfälligen Ertrag aber

No. 77. Einſammlung einer Kirchen-Kollekte zum Bau der evangel. Kirche zu Jaſſy. I. C. 4577.

Digitized by Google

mit einem genauen Verzeichniſſe der Geldſorten durch die betreffenden Kreisſteuer-Kaſſen an unſere Haupt-Kaſſe, unter Beifügung der vorgeſchriebenen Nachweiſungen nebſt Spezialien, binnen einer Friſt von 8 Wochen einzuſenden.

Liegnitz, den 27ſten Juni 1838.

No. 78. Gewerbeſteuer-Entrichtung von den die Waſſerſtraßen zwiſchen der Elbe u. Oder befahrenden Schiffs-Gefäßen in Bezug auf die neue Vermeſſung derſelben. II. D. 8635.

In Gemäßheit Reſcripts des Herrn Finanz-Miniſters Excellenz vom 9ten d. Mts. wird zur Beachtung von Seiten der Schiffer des hieſigen Verwaltungs-Bezirks bekannt gemacht, daß, nachdem unterm 23ſten Oktober v. J. eine mit dem 1ſten Auguſt d. J. in Wirkſamkeit tretende neue Anweiſung zur Vermeſſung der die Waſſerſtraßen zwiſchen der Elbe und Oder befahrenden Schiffsgefäße ergangen, ein Jeder, deſſen Schiffsgefäß nach dieſer neuen Anweiſung vermeſſen worden, verbunden iſt, unter Vorlegung des Meßbriefes die aus dieſem ſich ergebende Tragfähigkeit Behufs Entrichtung der Gewerbeſteuer der kompetenten Behörde ungeſäumt anzumelden.

Schiffer, deren Gefäße nicht nach der Anweiſung vom 23ſten Oktober v. J. vermeſſen ſind, haben die Tragbarkeit derſelben nach ihrer eignen Kenntniß auf Pflicht und Gewiſſen, jedoch, wenn ſie ältere Meßbriefe oder ſonſtige Schriftſtücke über die Tragfähigkeit beſitzen, unter Vorlegung dieſer Schriftſtücke Behufs der Entrichtung der Gewerbeſteuer anzumelden.

Die Gewerbeſteuer derjenigen Schiffer, welche für das Jahr 1838 bereits veranlagt ſind, wird auch dann, wenn bei neuer Vermeſſung der ſteuerpflichtigen Schiffsgefäße deren Tragfähigkeit größer, als die der Veranlagung zu Grunde gelegte befunden wird, für das Jahr 1838 nicht erhöht werden. Wird aber mit einem neuen, nach der Anweiſung vom 23ſten Oktober v. J. vermeſſenen Gefäße das Schiffergewerbe im Laufe dieſes Jahres angefangen, oder geht im Laufe dieſes Jahres ein bereits gebrauchtes, nach der gedachten Anweiſung vermeſſenes Gefäß auf einen andern Gewerbtreibenden über, ſo iſt die durch die neue Vermeſſung ermittelte Tragfähigkeit der Vorſchrift zu 1 gemäß anzumelden und von der Behörde der Berechnung und Erhebung der Gewerbeſteuer zu Grunde zu legen.

Vom 1ſten Januar 1839 ab, kommt die obige Vorſchrift zu 1 ohne Unterſchied zur Anwendung.

Liegnitz, den 27ſten Juni 1838.

No. 79. Betr. das zu frühe Schlachten der Kälber. I. P. 2920.

Es iſt zu unſerer Kenntniß gebracht, daß Kälber häufig verſchlachtet werden, bevor ſie ein Alter von 14 Tagen erreicht haben.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 10ten December 1811 (im Amtsblatte pro 1812 Pag. 16.) werden das Publikum und die Behörden aufgefordert, auf die Abſtellung jenes Uebelſtandes möglichſt hinzuwirken, indem das Fleiſch allzujunger Kälber von übler Beſchaffenheit iſt.

Liegnitz, den 2ten Juli 1838.

Digitized by Google

Verordnungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Sämmtliche Untergerichte unſeres Departements werden hierdurch angewieſen, vor Anberaumung der Termine zur ärztlichen Unterſuchung des Gemüthszuſtandes der für wahn- oder blödſinnig zu erklärenden Perſonen, die bisherigen Verhandlungen den Sachverſtändigen mitzutheilen, und demnächſt in das Termins-Protokoll die von den Aerzten für erheblich erachteten, in jenen Verhandlungen enthaltenen Notizen über die früheren Krankheits- und Lebens-Verhältniſſe der Provokaten mit aufzunehmen. Betr. die ärztliche Unterſuchung des Gemüths-Zuſtandes der für wahn- oder blödſinnig zu erklärenden Perſonen.

Breslau, den 28ſten Juni 1838.

Königliches Ober-Landesgericht von Schleſien.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nachſtehend benannte Candidaten der Theologie: Bekanntmachung.

Otto Ernſt Geisler aus Neiſſe, 24½ Jahr alt,
Alexander Theobald Müller aus Breslau, 25 Jahr alt,
Reinhard Theodor Richter aus Rohrlach, 27 Jahr alt,
Albert Robert Guſtav Standfuß aus Breslau, 22⅔ Jahr alt,
Herrmann Albert Eduard Vogt aus Schweidnitz, 33 Jahr alt,
Carl Gottfried Conrad aus Görlitz, 27¾ Jahr alt,

haben nach beſtandener Prüfung pro venia concionandi die Erlaubniß zu predigen erhalten.

Auch haben in Folge der letzten theologiſchen Prüfung pro ministerio die Candidaten des Predigtamtes:

Heinrich Traugott Engelmann aus Billendorf, 26 Jahr alt,
Andreas Hadank aus Neudorf bei Königswarthe, 30 Jahr alt,
Friedrich Robert Otto Maydorn aus Strehlen, 25½ Jahr alt,
Guſtav Adolph Schwarzloos aus Ohlau, 26 Jahr alt,
Ferdinand Emil Guſtav Senftleben aus Carolath, 30 Jahr alt,
Carl Ferdinand Julius Stalling aus Woltersdorf bei Sorau, 27 Jahr alt,
Eduard Robert Berger aus Liſſa bei Görlitz, 26 Jahr alt,
Ignatz Friedrich Gottlob Deutſch aus Peiskretſcham, 33¾ Jahr alt,
Heinrich Julius Alt aus Breslau, 26 Jahr alt,
Moritz Otto Roſe aus Marienfeld bei Creutzburg, 29 Jahr alt,
Johann Carl Wilhelm Auguſt Aumann aus Brieſe bei Oels, 28 Jahr alt,
Wilhelm Heinrich Robert Matthäi aus Liegnitz, 26 Jahr alt,
Carl Groß aus Glogau, 33 Jahr alt,

das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geiſtlichen Amte erhalten, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 28ſten Juni 1838.

Königliches Conſiſtorium für Schleſien.

Digitized by Google

Ueberſicht des Brandverſicherungs-Inſtituts für das Herzogthum Sachſen.

Zu Deckung des für den Zeitraum vom 1ſten Oktober v. J. bis ult. März d. J. erforderlichen Bedarfs der Feuer-Sozietät für das Herzogthum Sachſen ſind beſage des jetzt erlaſſenen Ausſchreibens

53,372 Rtlr.	29 Sgr.	5 Pf.	zu Vergütung der Brandſchäden,
1,360 "	18 "	10 "	zu Vergütung der Feuergeräthsſchäden,
2,025 "	— "	— "	zu den Adminiſtrations-Koſten,
70 "	15 "	— "	für Inſinuation des Ausſchreibens,
56,829 Rtlr.	3 Sgr.	3 Pf.	in Summa

aufzubringen und dazu von den vormals erbländiſchen Kreiſen, den Stiftern Merſeburg und Naumburg-Zeitz, von der Nieder-Lauſitz, ſo wie von dem Kottbuſſer und Schleuſinger Kreiſe, ingleichen von dem Königl. Preußiſchen Antheile der Ober-Lauſitz, von dem überhaupt

70,423,417½ Rtlr.

betragenden Haupt-Verſicherungs-Quanto

Zwei Silbergroſchen 8 Pfennige

vom Hundert beizutragen.

Den ſämmtlichen Intereſſenten wird ſolches hierdurch bekannt gemacht und zugleich bemerkt, daß ſich in obigem Zeitraume

85 Brände

ereignet haben, darunter waren:

2 durch Blitz,
4 " Verwahrloſung,
32 " muthmaßliche Brandſtiftung,
1 " vorſätzliche Brandſtiftung,
44 " unermittelte Zufälle,
2 " fehlerhafte Bauart,

entſtanden, und dadurch

139 aſſociirten Grundbeſitzern

total abgebrannt		partiell beſchädigt
58	Wohnhäuſer	21
56	Seiten- und Stallgebäude	9
45	Scheunen	6
3	Schuppen	—
2	Brau-, Malz- und Brennhäuſer	1
4	Waſſermühlen	—
1	Schneidemühle	—
16	Windmühlen	2
—	Kirchen- und Thurm-Gebäude	1

worden ſind.

Merſeburg, den 1. Juni 1838.

Königl. Preuß. Feuer-Sozietäts-Direktorial-Deputation.

Digitized by Google

Da der gegenwärtige Aufenthaltsort des früher im dieſſeitigen Regiment geſtandenen, und von demſelben den 30ſten Dezember 1817 nach Gramſchütz bei Glogau zur Reſerve entlaſſenen, aus Schleſien gebürtigen, Musketiers Gottfried Hahn, welcher für ſeine Auszeichnung in der Schlacht bei Leipzig in der Liſte der Erbberechtigten zum eiſernen Kreuze IIter Klaſſe sub Nr. 10 aufgeführt, (der desfallſige Erbberechtigungsſchein hat ihm noch nicht extradirt werden können) — nicht zu ermitteln geweſen iſt; ſo wird derſelbe hierdurch aufgefordert, dem 18ten Infanterie-Regiment unverzüglich und ſpäteſtens binnen 3 Monaten anzuzeigen, wo er ſich zur Zeit wohnhaft befindet, widrigenfalls über die ihm zugedachte Ordensverleihung anderweitig disponirt werden wird. Aufforderung.

Sollte über das etwanige Ableben des ꝛc. Hahn irgendwo etwas bekannt ſein, ſo wird dienſtergebenſt erſucht, dem unterzeichneten Regiments-Kommando davon ungeſäumt Nachricht gefälligſt zukommen laſſen zu wollen.

Poſen, den 9ten Mai 1838.

Der Obriſt-Lieutenant und interimiſtiſche Kommandeur des 18ten Infanterie-Regiments. v. Bojanowski.

Da nach der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 10ten April dieſes Jahres allen, in der beurlaubten Landwehr und in bürgerlichen Verhältniſſen lebenden Erbberechtigten zum Kaiſerlich Ruſſiſchen St. Georgen-Orden 5ter Klaſſe aus den Feldzügen von 1813, 1814 und 1815 dieſer Orden gegenwärtig verliehen werden ſoll, ſo werden nachſtehende Erbberechtigte des ehemaligen Schleſiſchen Schützen-Bataillons: Aufforderung.

1) der Unteroffizier Daniel Blumenthal, am 4ten März 1818 zur Reſerve entlaſſen;
2) der Unteroffizier Heinr. Hoffmann, am 19ten November 1817 entlaſſen;
3) der Schütze Heinr. Wagner, den 31. Oktober 1818 als Halbinvalide entlaſſen;
4) der Unteroffizier Gottlieb Scholz, den 24. December 1817 als Ganzinvalide entlaſſen.
5) der Schütze Ignatz Scholz, den 25. Mai 1816 entlaſſen;
6) der Schütze Gottlieb Breuer, den 6. Juni 1817 entlaſſen;
7) der Schütze Heinrich Habert, am 1. März 1817 entlaſſen;
8) der Schütze Ignatz Meuſel, am 11. Januar 1817 entlaſſen;
9) der Portepeefähnrich Jacob Ritſchel von Hartenbach, am 4. Oktober 1815 entlaſſen;
10) der Schütze Samuel Hinze der 1ſte, den 18. April 1816 entlaſſen;
11) der Schütze Auguſt Leske, den 21. Juni 1816 entlaſſen;
12) der Secondelieut. Auguſt v. Scheurich, den 15. April 1814 verabſchiedet;
13) der Secondelieut. Adolph Quandt, im Jahre 1819 verabſchiedet;
14) der Schütze Johann Rösler der 1ſte, den 1. Juni 1816 entlaſſen;
15) der Schütze Joſeph Rother, den 10. Januar 1817 entlaſſen;
16) der Schütze Chriſtian Rösler der 2te, den 11. Juni 1816 entlaſſen;
17) der Schütze Johann Okrimba, den 23. Sept. 1814 entlaſſen, als Ganzinvalide;
18) der Schütze Gottfried Wunderlich, den 1. März 1816 entlaſſen,

Digitized by Google

hierdurch aufgefordert, dem unterzeichneten Kommando ihren Erbberechtigungsſchein, ſo wie ein Führungs-Atteſt und zwar letzteres von dem betreffenden Landräthl. Amte beſcheiniget, ungeſäumt einzuſchicken. Breslau, den 5ten Juli 1838.

Kommando der Königlichen 2ten Schützen-Abtheilung.

Perſonal-Chronik öffentlicher Behörden.

Perſonal-Chronik.

Nach Abgang des Superintendenten Kerner von Türpitz, Kreis Strehlen, nach Michelau, Kreis Brieg, iſt dem Paſtor Gräve in Steinkirch die Verwaltung der Superintendentur des Kreiſes Strehlen interimiſtiſch übertragen worden.

Der zeitherige Candidat Dachant iſt als vierter Unterlehrer an der Königlichen Waiſen- und Schul-Anſtalt zu Bunzlau angeſtellt worden;

der Bürgermeiſter Eiſermann zu Hoyerswerda iſt als ſolcher wieder gewählt und beſtätiget worden;

der zeitherige Schuladjuvant Klein zu Ranſen erhielt die Beſtätigung als Schullehrer und Organiſt zu Koitz, Liegnitzſchen Kreiſes.

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

Nachweiſung v. 4 unter dem Verbote der Rückkehr und unter Androhung zweijähriger Feſtungs- oder Zuchthaus-ſtrafe über die Grenze geſchafften ausländiſchen Vagabunden, für den Monat Juni 1838.

1) Michael Joſeph Farsky, Handlungsdiener aus Ruppersdorf in Böhmen, katholiſcher Religion, 30 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat blonde Haare, freie Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, etwas dicke Naſe, aufgeworfenen Mund, geſunde Zähne, ohne Bart, rundes Kinn, länglich Geſicht, geſunde Geſichtsfarbe, mittlere Statur. Beſondere Kennzeichen: keine.

2) Franz Dimter, Schuhmacher aus Braunau in Böhmen, katholiſcher Religion, 56 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, hat braune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, braune Augen, kurze breite Naſe, gewöhnlichen Mund, fehlerhafte Zähne, braunen Bart, breites Kinn, ovales Geſicht, geſunde Geſichtsfarbe, ſtarke Statur. Beſondere Kennzeichen: etwas pockennarbig ward — nach dem Königreich Böhmen über Liebig nach Königshan geſchafft.

3) Michel Gravoli, Drahtbinder aus Divina in Ungarn, kathol. Religion, 20 Jahr alt, 5 Fuß 1½ Zoll groß, hat dunkelbraune lange Haare, niedrige Stirn, braune Augenbraunen, blaugraue Augen, breite Naſe, breiten Mund, etwas ſchadhafte Zähne, Bart im Entſtehen, rundes Kinn, ovales Geſicht, geſunde Geſichtsfarbe, mittle Statur. Beſondere Kennzeichen: keine; ward nach dem Königreich Böhmen über Liebig nach Königshan geſchafft.

4) Michel Fantſi, Drahtbinder aus Dihempoli in Ungarn, katholiſcher Religion, 16 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat hellbraune Haare, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, proportionirte Naſe und Mund, gute Zähne, Bart

Digitized by Google

fehlt, rundes Kinn, längliches Geſicht, geſunde Geſichtsfarbe, ſchlanke Statur. Beſondere Kennzeichen: böſen linken Fuß; ward nach dem Königreich Böhmen über Liebig nach Königshan geſchafft.

Liegnitz, den 9ten Juli 1838.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Von dem Freiſtellenbeſitzer und Bäcker Chriſtian Seidel zu Friedrichsthal iſt der evangeliſchen Kirche zu Ottendorf, Bunzlauſchen Kreiſes, ein neues geſchmakvolles Kruzifix auf den Altar geſchenkt worden. Verdienſtliches.

Die Confirmanden aus der Stadt- und Landgemeinde zu Haynau haben der evangeliſchen Stadt-Pfarrkirche daſelbſt an ihrem diesjährigen Confirmations-Tage einen geſchmackvollen Altar-Teppich, im Werthe von 12 Rtlr., zum Geſchenk gemacht.

Der Freihäusler und vormalige Großſchäfer Friebe aus Lähnhaus hat für die evangeliſche Schule der drei combinirten Gemeinden Lähnhaus, Schiefer und Nieder-Hußdorf die Summe von 126 Rtlr. zum Geſchenk gemacht.

Von der Frau von Liebermann zu Dalkau, Glogauſchen Kreiſes, für die evangeliſche Kirche daſelbſt 200 Rthlr. in Schleſiſchen Pfandbriefen. Vermächtniſſe.

von dem Gärtner Johann Chriſtoph Martin zu Ludwigsdorf, Görlitzſchen Kreiſes, für die Kirche daſelbſt 5 Rthlr.

Dem Juſtiz-Kommiſſarius und Notar Guſtav Weber zu Ellrich iſt unterm 28. Juni 1838 ein Patent Patentirung.

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung erläuterte Konſtruktion eines hydrauliſchen Gebläſes

auf Acht Jahre, von jenem Termin an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Dem Banquier M. Moſer zu Berlin iſt unterm 2ten Juli 1838 ein Patent Patentirungen.

auf einen durch Zeichnung und Beſchreibung erläuterten, in ſeiner ganzen Zuſammenſetzung für neu und eigenthümlich erkannten Macerations-Apparat nebſt Regulator,

und

auf einen durch Zeichnung und Beſchreibung erläuterten Regulator für den Austritt des Syrups aus der Pfanne, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu hindern,

auf Sechs Jahre, von jenem Termin an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Digitized by Google

Nachtrags-Verzeichniß
der im Monat Juni 1838 beſtätigten und vereideten Schiedsmänner.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
		Lübener Kreis.	
Groß-Kotzenau, Krebsberg, Grunzvorwerk,	Regelle	Schullehrer	Groß-Kotzenau.
Braunau,	Schwarz	Rittergutsbeſitzer	Braunau.
		Kreis Bolkenhain.	
Alt- und Neu-Röhrsdorf,	Carl Ludw. H. Ermrich	Amtmann	Röhrsdorf.
Streckenbach,	Joh. Carl Langer,	Freihäusler und Gerichtsſcholz	Streckenbach.
		Kreis Hirſchberg.	
Södrich,	Chriſt. Ehrenfr. Langer	Oekonom.	Södrich.
Seidorf,	Joh. Siegism. Vogt	Oekonom	Seidorf.
Voigtsdorf,	Gottlieb Fiſcher	Ortsrichter	Voigtsdorf.
Lomnitz,	Leberecht Ed. Mende	Vorwerksbeſitzer	Lomnitz.
Buſchvorwerk,	Ernſt Engler	Schullehrer und Gerichtsſchreiber	Buſchvorwerk.
Reibnitz,	Gottfried Pfohl	Kretſchambeſitzer	Reibnitz.
Boberröhrsdorf,	Joſeph Uebermuth	Bauergutsbeſitzer	Boberröhrsdorf,
		Kreis Landeshut.	
Stadt Landeshut. II. Bez. in den Vorſtädt.	Carl Strauch	Kreis-Chirurgus.	Landeshut.
Mittel-Conradswaldau Ober-Conradswaldau und Vogelgeſang,	Joh. Gottfr. Weiß	Kantor und Organiſt	M. Conradswaldau.
		Kreis Schönau.	
Stadt Schönau,	Ball	Bürgermeiſter	Schönau.
Janowitz und Neu-Janowitz,	Graf Stolberg-Wernigerode	Prem.-Lieutenant und Fideikom.-Beſitzer	Janowitz.
Ketſchdorf,	Thamm	Gutsbeſitzer	Ketſchdorf.
Klein-Helmsdorf,	Conſt. Raupach	Freiſtellenbeſitzer	lein-Helmsdorf.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 28.)

Digitized by Google

Amts = Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 29.

Liegnitz, den 21. Juli 1838.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

In Gemäßheit des Erlaſſes Sr. Excellenz des Herrn Ober = Präſidenten von Merckel vom 23ſten v. Mts. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß zum Wiederaufbau des, im vorigen Jahre abgebrannten, Schulhauſes der evangeliſchen Gemeine in Liſſa, Görlitzer Kreiſes, in Berückſichtigung dieſes Brandunglücks und eines neuern Hagelſchadens, eine Kollekte in den evangeliſchen Kirchen der Provinz Schleſien und der Oberlauſitz, und auch bei den evangeliſchen Einwohnern genehmigt worden iſt. In Folge deſſen beauftragen wir daher rückſichtlich der evangeliſchen Kirchen-Kollekte die Herren Superintendenten und evangeliſche Geiſtlichkeit, bezüglich der evangeliſchen Haus = Kollekte aber die Herren Landräthe und Magiſträte, hiernach die Einſammlung der milden Gaben unſerer Departements = Einſaſſen zu bewerkſtelligen, demnächſt aber den diesfälligen Ertrag mit einem genauen Geldſorten-Verzeichniſſe durch die betreffenden Kreisſteuer = Kaſſen binnen 8 Wochen an unſere Haupt-Kaſſe einzuſenden, und, daß ſolches geſchehen, unter Beifügung der vorgeſchriebenen Nachweiſung nebſt Spezialien uns anzuzeigen. No. 80. Einſammlung einer evangel. Kirchen- und Haus Kollekte zum Wiederaufbau des abgebrannten evangeliſchen Schulhauſes in Liſſa, Görlitzer Kreiſes I. C. 4849.

Liegnitz, den 3ten Juli 1838.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß für die nachbenannten fünf, außerhalb der Staaten des deutſchen Bundes in deutſcher Sprache erſchienenen Schriften: No. 81. Debits-Erlaubniß für außerhalb der deutſch. Bundesſtaaten erſchienene Schriften. I. P. 8098.

1) Shakespeare's Frauenbilder, eine Sammlung weiblicher Portraits zu den ſämmtlichen Schauſpielen des Dichters. Nach Original-Zeichnungen von den berühmteſten Künſtlern Englands geſtochen und herausgegeben von Charles Heath. Berlin und London, Aſcher 1838. Heft 1—15. London, gedruckt bei C. B. und G. Clarke (Heft 1—4 1836. Heft 5—15 1837 auf dem Umſchlage.) gr. 8.

Digitized by Google

2) Die Behandlung der Hundswuth in polizeilicher, prophylaktiſcher und therapeutiſcher Hinſicht von Dr. Johann Nepomuk Sauter, Conſtanz 1838, gedruckt auf Koſten des Verfaſſers und in Kommiſſion bei Huber und Comp. in St. Gallen und Bern. gr. 8.

3) Praktiſche Abhandlung und Heilung des Ueberwurfes oder Bauchfell=Bruches bei Ochſen, von S. Anker. Bern bei Chriſtian Albert Jenni 1824. 8.

4) Geognoſtiſcher Verſuch über die Lagerung der Gebirgsarten in beiden Erdhälften, von A. von Humboldt, deutſch bearbeitet von K. von Leonard. Straßburg bei F. G. Levrault 1823. 8.

5) Ideen zu einer ſyſtematiſchen Oryktozoologie, von Eichwald. Mietau, gedruckt bei J. F. Steffenhagen und Sohn 1821. 4.

die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande ertheilt worden iſt.

Liegnitz, den 5ten Juli 1838.

No. 82. Die Zwangs-Mobiliar-Feuer-Verſicherungs-Verbände der Geiſtlichen, Küſter und Schullehrer betreffend. I. C. 3000.

Seine Majeſtät der König haben, als Ausnahme von der Beſtimmung des §. 2. des Geſetzes über das Mobiliar=Feuer=Verſicherungsweſen vom 8ten Mai v. J., mittelſt Allerhöchſter Kabinets=Ordre vom 24ſten December a. pr. zu geſtatten geruht:

daß den in einzelnen Regierungs=Bezirken zu einem Zwangs=Verſicherungs-Verbande hinſichtlich ihres Mobiliars zuſammengetretenen Geiſtlichen, Pfarrern, Küſtern und Schullehrern nachgelaſſen werde, denjenigen Theil ihres Mobiliars, welcher in Folge jenes amtsbrüderlichen Verſicherungs=Verbandes ſtatutenmäßig nicht verſichert werden darf, auch noch bei einer andern Feuer-Verſicherungs-Anſtalt zu aſſekuriren, jedoch nur inſofern, als durch beide Verſicherungen zuſammen der wahre Werth des vorhandenen Mobiliar-Vermögens nicht überſtiegen wird.

Vorſtehende Allerhöchſte Beſtimmung bringen wir hiermit zur Kenntniß derer, die es angeht. Liegnitz, den 5ten Juli 1838.

No. 83. Einen in der Arzneitaxe pro 1838 enthaltenen Druckfehler betreffend. I. P. 8529.

In der Arznei=Taxe pro 1838 hat ſich ein Druckfehler vorgefunden, indem Seite 18 in der letzten Zeile der Preis des Hydrargyrum oxydat. rubr. venale mit 6 Pf. ſtatt mit 6 Silbergroſchen ausgeworfen iſt.

Wir bringen dieſe Berichtigung mit Bezug auf unſer Publikandum vom 3ten Mai d. J. (confr. Amtsblatt Stück No. 19. Seite 148 und 149.) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 12ten Juli 1838.

Verordnungen des Königl. Provinzial=Steuer=Direktorats von Schleſien.

Die Verſteuerung anderer als mehligter Stoffe bei ihrer

Bei der, auch in der diesſeitigen Provinz in der neuern Zeit häufiger vorkommenden Verarbeitung anderer als mehligter Stoffe, namentlich der Rüben=Zucker=Me-

Digitized by Google

laſſe und des Zucker=Waſſers auf Branntwein, ſehe ich mich veranlaßt, dem betheiligten Publiko hierdurch in Erinnerung zu bringen, daß dieſe Subſtanzen, ſei es nun, daß ſie allein ohne Zuſatz anderer verarbeitet, oder auch nur der Maiſche aus Getreide, oder Kartoffeln beigemiſcht worden, nach der Allerhöchſten Kabinets=Ordre vom 10ten Januar 1824 §. 4. bei Vermeidung der geſetzlichen Strafe vorher der betreffenden Steuer=Hebeſtelle angemeldet und verſteuert werden müſſen. Verarbeitung auf Branntwein betr.

Dieſe Beſtimmung findet auch auf ſolche Fälle Anwendung, in denen die Branntweinbereitung aus ſolchen Stoffen nur probeweis vorgenommen wird.

Breslau, den 11ten Juli 1838.

Der Geheime Ober=Finanz=Rath und Provinzial=Steuer=Director.

v. Bigeleben.

Da nach dem Berichte des Staats=Miniſteriums vom 6ten d. M. der, durch Meinen in den Amtsblättern bekannt gemachten Befehl vom 10ten Januar 1824, angeordnete Erhebungsſatz der Branntweinſteuer von 1 Sgr. 6 Pf. für jede 20 Quart des Raum=Inhalts der Maiſchgefäße, gegenwärtig hinter dem im §. 2. des Geſetzes wegen Beſteuerung des inländiſchen Branntweins ꝛc. vom 8ten Februar 1819 vorgeſchriebenen Steuerſatze von 1 Sgr. 6¾ Pf. (1 gGr. 3 Pf.) von jedem Quart gewonnenen Branntweins zu 50 Prozent Alkohol, nach dem Alkoholometer von Tralles, erheblich zurückbleibt und die Staats=Kaſſe hierdurch einen bedeutenden Ausfall an der, durch die Beſteuerung des Branntweins beabſichtigten und aus derſelben erwarteten Einnahme erleidet, ſo iſt erforderlich, dieſes durch die allmählige Vervollkommnung des Betriebes der Branntweinbrennerei nach und nach entſtandene Mißverhältniß zu beſeitigen und die von dem Maiſchraume zu erhebende Abgabe dem eigentlichen Steuerſatze wiederum näher zu bringen. Die bei der Branntwein-Bereitung zur Anwendung kommende Maiſchſteuer-Sätze betr.

Zu dieſem Zweck verordne Ich, mit Aufhebung der in Meiner Ordre vom 10ten Januar 1824 unter No. 1 und 2 enthaltenen Beſtimmungen Folgendes:

1) die Abgabe von der Bereitung des Branntweins aus Getreide oder andern mehligen Stoffen, ohne Unterſchied der Stärke oder Beſtimmung deſſelben, ſoll für jede 20 Quart des Raum=Inhalts der zur Einmaiſchung oder Gährung der Maiſche benutzten Gefäße und für jede Einmaiſchung Zwei Silbergroſchen (für 10 Quart Maiſchraum 1 Silbergroſchen) betragen;
2) Landwirthſchaftliche Brennereien, welche nur vom 1ſten November bis 1ſten Mai im Betriebe ſind, nur ſelbſt gewonnene Erzeugniſſe verwenden und an Einem Tage nicht über 900 Quart Bottigraum bemaiſchen, haben die Abgabe von Zwanzig Quart Maiſchraum mit Einem Silbergroſchen und Acht Pfennigen (für 10 Quart Maiſchraum 10 Silberpfennige) zu entrichten.

Dieſe Beſtimmungen ſind unverzüglich bekannt zu machen und vom 1ſten Auguſt d. J. ab in Ausführung zu bringen.

Berlin, den 16ten Juni 1838.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An das Staatsminiſterium.

Digitized by Google

Vorſtehende, im 23ſten Stück der Geſetzſammlung bereits abgedruckte Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 16ten v. Mts. wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 16ten Juli 1838.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

v. Bigeleben.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Geſchäftsbezirke für die beiden Kreis-Juſtizräthe Grünbergſchen Kreiſes.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß neben dem Kreis-Juſtiz-Rath v. Gellhorn zu Neuſalz, noch der Land- und Stadt-Gerichts-Direktor Jordan zu Grünberg, mittelſt Allerhöchſt vollzogener Beſtallung vom 17ten Juni a. c. zum Kreis-Juſtiz-Rath, im Grünberger Kreiſe ernannt worden iſt.

Hiernach fungiren beide Kreis-Juſtiz-Räthe des Grünberger Kreiſes von Gellhorn und Jordan vom 1ſten Juli d. J. an, nach der Verordnung vom 30ſten November 1833, der Kreis-Juſtiz-Rath von Gellhorn reſpicirt:

a) den Theil des Kreiſes rechts der Oder, und

b) auf der linken Seite dieſes Fluſſes die Dörfer Prittag, Polniſch-Keſſel mit ganz Deutſch-Keſſel mit Wilhelminenthal, Drentkau und Külpenau und den Theil des Kreiſes, welcher von Neuſalz aus geſehen diesſeits dieſer Dörfer liegt, mit Ausnahme der zum Gerichtsſprengel des Stadt-Gerichts und Juſtiz-Amts Deutſch-Wartenberg gehörigen Ortſchaften,

wogegen der Kreis-Juſtiz-Rath Jordan den andern Theil des Kreiſes links der Oder und das Stadt-Gericht und Juſtiz-Amt Deutſch-Wartenberg reſpicirt.

In Krankheits- oder ſonſtigen Behinderungsfällen, vertreten beide Kreis-Juſtiz-Räthe ſich gegenſeitig.

Glogau, den 10ten Juli 1838.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Niederſchleſien und der Lauſitz.

Perſonal-Chronik öffentlicher Behörden.

Perſonal-Chronik.

Die vorſchriftliche Landesherrliche Beſtätigung haben erhalten:

der Candidat der Theologie Friederici als Paſtor zu Wingendorf, Laubanſchen Kreiſes;

der Candidat der Theologie Jacobi als Paſtor zu Hermsdorf, Görlitzſchen Kreiſes;

die in gleicher Eigenſchaft wieder gewählten Bürgermeiſter Däſſler und Kämmerer Kallert zu Hohenfriedeberg;

der zeitherige Schuladjuvant Weinknecht zu Panthenau als Schullehrer in Doberſchau, Goldberg-Haynauſchen Kreiſes:

der bisherige Schullehrer in Sagan, Völkel, als Kantor und Schullehrer in Giesmannsdorf, Bunzlauſchen Kreiſes;

der zeitherige Schuladjuvant Langer in Eckersdorf als Schullehrer in Bremenhayn, Rothenburgſchen Kreiſes;

der zeitherige Schuladjuvant Jacob als Schullehrer in Mallmitz bei Lüben.

Digitized by Google

Verzeichniß der in dem Departement des Königl. Ober-Land.-Gerichts zu Glogau vorgefallenen Dienſtveränderungen in der Zeit vom 1ſten April bis ult. Juni 1838.

Die Rechts-Kandidaten Hölmick, Quoos, Sperlich, Uhlemann und der Sächſiſche Notar Lahode ſind zu Auskultatoren und der Auskultator Kieſewalter iſt zum Referendarius befördert worden.

Der Referendarius Schuhmann wurde vom Ober-Landes-Gericht in Frankfurt a. O. und der Referendarius Rätſch vom Ober-Landes-Gericht in Inſterburg in gleicher Eigenſchaft zum Ober-Landes-Gericht in Glogau, dagegen aber die Referendarien Eiſler nnd Chriſtiani von dem Ober-Landes-Gericht in Glogau, in gleicher Eigenſchaft, Erſterer zum Ober-Landes-Gericht in Breslau, Letzterer zum Ober-Landes-Gericht in Frankfurt a. O. verſetzt.

Die Referendarien Frh. v. Diebitſch und Göbel ſind in Folge beſtandener dritten Prüfung zu Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſoren ernannt und bei dem Ober-Landes-Gericht in Glogau angeſtellt worden.

Der Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor Schulz zu Glogau, wurde in gleicher Eigenſchaft an das Ober-Landes-Gericht in Ratibor und der Kammergerichts-Aſſeſſor Galli als Aſſeſſor an das Ober-Landes-Gericht in Glogau verſetzt.

Der Juſtitiarius Neumann zu Grünberg und der Juſtiz-Verweſer v. Uechtritz zu Markliſſa ſind zu Juſtizräthen; der Aſſeſſor Heym in Goldberg iſt zum Land- und Stadt-Gerichts-Rath daſelbſt, der Kriminal-Richter Baumeiſter in Görlitz iſt zum Land- und Stadt-Gerichts-Rath daſelbſt, und der Land- und Stadtrichter und Kreis-Juſtizrath Körner in Löwenberg zum Land- und Stadt-Gerichts-Direktor daſelbſt ernannt, und der Kammergerichts-Aſſeſſor Liebmann als drittes Mitglied beim Land- und Stadt-Gericht in Löwenberg angeſtellt worden.

In die Stelle des Land- und Stadtrichters, Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor Buck zu Parchwitz, welcher eine anderweite Anſtellung als Direktor des Königlichen Leihamts zu Berlin erhalten hat, iſt der Kammergerichts-Aſſeſſor Elsholz getreten.

Der Juſtizrath Lorenz iſt zum Juſtiz-Kommiſſarius bei den Untergerichten Grünberger Kreiſes unter Beibehaltung ſeines Notariats im Departement des Ober-Landes-Gerichts zu Glogau, mit Beſtimmung ſeines Wohnortes in Grünberg, ernannt worden.

Der Gerichtsdiener und Exekutor Reichenberg bei dem Land- und Stadt-Gericht in Haynau, iſt als Kriminalbote bei dem Land- und Stadt-Gericht in Görlitz, in die Stelle des verſtorbenen Kriminalboten Gehm; desgleichen der Unteroffizier von der 18ten Regiments-Garniſon-Kompagnie Schunke als Gefangenwärter bei dem Inquiſitoriat zu Liegnitz angeſtellt worden.

Der Auskultator Springer wurde auf ſein Anſuchen aus dem Königl. Juſtiz-Dienſt entlaſſen.

Desgleichen iſt der Land- und Stadt-Gerichts-Sekretair und Rendant Scheibel bei dem Land- und Stadt-Gericht zu Grünberg mit Penſion vom 1ſten Oktober d. J. an auf ſein Anſuchen in den Ruheſtand verſetzt worden, und haben des Königs Majeſtät ihm als Anerkenntniß treuer Dienſtleiſtung den rothen Adler-Orden 4ter Klaſſe zu verleihen geruht.

Digitized by Google

Vermiſchte Nachrichte

N a ch w e i-

der Durchſchnitts-Marktpreiſe des Getreides, des Rauchfutters, der Kartoffeln, ſo wie der

für den Monat

Nummer.	Namen der Städte.	Getraide.																							Vik-		
		Weitzen pr. Schfl.			Roggen pr. Schfl.			Gerſte pr. Schfl.			Hafer pr. Schfl.			Erbſen pr. Schfl.			Hirſe pr. Schfl.			Buch-weitzen pr. Schfl.			Graupe pr. Schfl.		
		rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.
1.	Beuthen a. d. O.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	2	1	22	6	3	25	5	—	—	—	2	22	6
2.	Bunzlau.	1	23	5	1	11	3	1	4	8	—	28	2	1	11	11	3	2	6	—	—	—	4	5	—
3.	Freyſtadt.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	11	3
4.	Glogau.	1	16	10	1	8	3	1	—	9	—	26	6	1	4	7	1	4	1	1	5	9	3	—	—
5.	Görlitz.	2	1	1	1	15	9	1	8	9	1	1	4	1	12	6	4	—	—	1	7	6	2	22	6
6.	Grünberg.	1	24	7	1	9	6	1	1	—	—	26	10	1	10	9	1	25	4	—	28	11	3	14	—
7.	Haynau.	1	20	9	1	9	6	1	4	6	—	28	—	1	10	—	3	10	—	—	—	—	3	—	—
8.	Hirſchberg.	1	25	2	1	12	6	1	4	3	—	29	2	1	12	8	—	—	—	—	—	—	4	15	—
9.	Hoyerswerda.	2	—	6	1	16	11	1	7	11	1	2	5	1	29	5	1	29	5	1	2	8	—	—	—
10.	Jauer.	1	24	—	1	8	—	1	1	—	—	25	—	1	16	—	3	28	—	—	—	—	5	25	—
11.	Landeshut.	1	24	6	1	12	5	1	3	—	—	27	3	1	15	—	3	15	—	3	6	—	6	12	—
12.	Lauban.	1	25	9	1	13	2	1	7	1	—	27	6	1	16	3	3	26	3	—	—	—	3	12	6
13.	Liegnitz.	1	23	2	1	6	11	1	2	1	—	26	11	1	5	6	3	22	9	—	—	—	6	21	6
14.	Löwenberg.	1	24	7	1	10	6	1	4	6	—	27	9	1	17	—	3	15	—	—	—	—	2	27	6
15.	Lüben.	1	22	9	1	8	5	1	2	—	—	26	10	1	4	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16.	Polkwitz.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	4	—	3	6	—	—	—	—	2	20	—
17.	Sagan.	1	22	6	1	10	5	1	4	11	—	27	—	1	10	—	4	3	9	—	—	—	2	25	—
18.	Schmiedeberg.	2	2	—	1	12	6	1	3	—	—	28	6	1	13	—	3	19	6	—	—	—	2	18	6
19.	Sprottau.	1	20	6	1	9	5	1	3	4	—	26	11	1	10	—	3	15	—	1	—	—	4	7	6
	Summa .	29	2	—	21	25	5	18	2	9	15	21	3	26	16	—	52	8	—	8	20	10	63	19	9
	durch Fraktion	1	24	6	1	11	—	1	3	11	—	27	9	1	14	3	3	8	—	1	13	2	3	22	4
	im vorigen Monat waren die Durchſchnittspreiſe	1	20	2	1	11	5	1	3	11	—	26	1	1	14	—	3	8	—	1	16	10	3	21	3
	mithin gegen dieſelben mehr	—	4	4	—	—	—	—	—	—	—	1	8	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	1	1
	mithin gegen dieſelben weniger	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	8	—	—	—

Digitized by Google

Aufſätze.

ung

rigen Haupt-Conſumtibilien in den Haupt-Marktſtädten des Liegnitzſchen Regierungs-Bezirks,

uni 1838.

talien.							Fleiſch.								Getränke.				Holz.						Rauchfutter.					
rütze		Kartoffeln			Butter		Rindfleiſch		Hammelfleiſch		Schweinfleiſch		Kalbfleiſch		Bier		Branntwein		Hartholz			Weichholz			Heu			Stroh		
Schfl.		pr. Schfl.			pr. ℔		pr. ℔		pr. ℔		pr. ℔		pr. ℔		pr. Prß. Qrt.				d. Prß. Klafter zu 108 Cubik-Fuß.						pr. Cntr.			pr. Schck.		
gr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.
26	4	—	8	8	3	9	1	9	2	—	2	6	1	3	—	8	3	3	4	5	—	3	25	—	—	15	3	3	20	—
—	—	—	12	5	4	—	2	—	2	3	2	6	1	—	—	9	3	4	3	7	6	3	3	9	—	20	2	5	16	11
6	—	—	10	—	3	9	1	6	2	—	2	6	1	3	1	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	3	—	11	6	3	7	2	5	2	5	2	11	1	9	—	9	4	—	5	16	9	3	26	3	—	16	1	3	19	7
7	6	—	10	3	4	3	2	9	2	11	3	—	2	—	—	11	3	6	5	20	—	4	12	—	—	17	6	4	22	6
12	—	—	8	5	3	11	2	6	2	6	3	—	1	9	—	10	2	3	4	15	—	4	10	—	—	13	9	3	21	4
8	—	—	16	—	4	—	1	9	1	9	2	6	1	—	—	8	3	6	—	—	—	—	—	—	—	18	—	4	10	—
—	—	—	21	—	3	6	2	6	2	6	3	—	1	6	—	10	3	3	5	—	—	3	10	—	—	17	6	4	22	6
—	—	—	—	—	—	—	2	5	2	6	2	6	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	—	—	12	6	3	9	2	6	2	6	3	—	1	6	—	7	3	9	5	2	6	4	10	—	—	20	—	5	—	—
12	—	—	17	6	3	9	2	—	2	6	3	—	1	3	—	9	2	6	2	10	—	1	24	—	—	16	3	4	11	3
7	6	—	12	6	3	8	2	6	2	6	2	9	1	6	—	11	3	3	4	20	—	2	27	6	—	18	1	5	25	—
7	6	—	13	5	3	9	2	3	2	4	2	10	1	6	—	7	4	8	4	15	—	4	—	—	—	16	4	4	1	6
4	—	—	15	—	3	9	2	—	2	3	2	6	1	5	—	8	3	—	5	25	—	5	15	—	—	20	—	6	—	—
—	—	—	13	5	3	9	2	—	2	6	3	—	1	3	—	8	3	—	4	11	3	3	18	9	—	16	5	4	1	6
18	—	—	12	2	3	9	2	—	2	6	2	6	1	—	—	8	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	6	—	9	—	3	10	2	—	2	6	3	—	1	6	—	8	3	—	3	25	—	3	10	—	—	22	6	3	27	6
7	6	—	19	—	3	9	1	9	2	6	3	—	1	3	—	11	4	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	6	—	12	2	3	5	1	8	2	2	2	6	1	2	—	9	2	3	3	5	—	1	25	8	—	18	—	3	18	8
7	7	7	24	11	67	11	40	3	45	1	52	6	26	—	13	7	60	—	61	28	—	50	7	11	8	25	10	67	8	3
—	6	—	13	1	3	9	2	1	2	4	2	9	1	4	—	9	3	4	4	12	9	3	17	9	—	17	9	4	14	7
—	2	—	13	—	4	—	2	2	2	5	2	9	1	4	—	9	3	3	4	12	9	3	23	—	—	19	7	4	20	—
—	4	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	3	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	3	—	1	10	—	5	5

Digitized by Google

Hiſtoriſche Nachrichten aus dem Liegnitzſchen Regier.-Bezirk für den Monat Juni 1838.

Witterung.

Die Witterung des Monats Juni war ſehr veränderlich und ungewöhnlich feucht. Regen fiel am 1ſten, 2ten, 3ten, 4ten, 5ten, 7ten, 8ten, 9ten, 10ten, 13ten, 14ten, 17ten, 19ten, 20ſten, 27ſten. Die Temperatur war gemäßiget, veränderlich, zuweilen ungewöhnlich kühl, namentlich am 8ten, 9ten, 10ten, 14ten. — Gewitter hatten mehrmals, doch nicht ungewöhnlich häufig ſtatt. Die weſtlichen Luftſtrömungen waren vorherrſchend. Der mittlere Barometerſtand betrug 27″ 9‴.

Mortalität.

Der Geſundheitszuſtand der Menſchen war im Allgemeinen recht günſtig. Die Zahl der Kranken war ſehr mäßig und der Verlauf der Krankheiten gutartig. Am häufigſten waren die katarrhaliſchen und rheumatiſchen Affektionen und Fieber mit dieſen Grundlagen, Huſten, der häufig auch bei Erwachſenen der Form des Keuchhuſtens nahe ſtand, ferner wirklicher Keuchhuſten, und in vielen Gegenden die Maſern. Einige Fälle von Ruhr wurden im Kreiſe Hoyerswerda beobachtet. Die Pocken kamen vor bei einem Individuo in Neuſalz.

Zu Meffersdorf, Laubanſchen Kreiſes, ſtarb eine Frau in dem höheren Alter von 81 Jahren 9 Monaten, zu Beerberg, deſſelben Kreiſes, ein Mann in dem Alter von 82 Jahren, und in Ketſchdorf, Schönauer Kreiſes, eine 83jährige Wittwe.

Ertrunken ſind im Laufe des vorigen Monats 9 Kinder und 4 erwachſene Perſonen. Ein Kind ſtarb an den in Folge der Entzündung ſeiner Kleider erlittenen Brandwunden, und ein anderes wurde, aus dem Wagen ſtürzend, vom Schlage getödtet. Ein Häusler fiel ſo unglücklich von einer Leiter, daß der Tod eintrat. Eine Perſon verunglückte beim Aufwinden von Kalkſteinen, eine andere wurde in einer Sandgrube, eine dritte in einem Steinbruche verſchüttet, und einen Tagelöhner zerquetſchte ein Bierfaß, welches in den Keller gerollt werden ſollte.

Zwei Frauensperſonen erlitten durch ein ſcheu gewordenes Pferd Verletzungen.

Aus den Trümmern des eingeſtürzten Kirchthurms in Erdmannsdorf zog man 10 Menſchen todt, 4 ſchwer verletzt hervor. Drei Perſonen wurden, apoplektiſch geſtorben, gefunden.

Der Geſundheitszuſtand der Hausthiere war weniger günſtig, als dies gewöhnlich der Fall zu ſein pflegt, indem im vorigen Monate in den meiſten Kreiſen, namentlich zuerſt in den Kreiſen Grünberg, Sagan, Rothenburg, Görlitz, Hoyerswerda, Liegnitz, beim Rindvieh die gutartige Maul- und Klauenſeuche, ferner beim Schaafvieh, ſo wie auch hin und wieder beim Schwarzvieh die gutartige Klauenſeuche zum Ausbruch kam. Dieſe Krankheiten haben übrigens bis jetzt einen ſehr leichten Verlauf, und erhebliche Verluſte nicht zur Folge gehabt.

Liegnitz, den 6ten Juni 1838.

Königliche Regierung.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 29.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 30.

Liegnitz, den 28. Juli 1838.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 84. Verbot wegen Sammeln der Ameiſen-Eier in den Waldungen. I. G. 8645.

Da es keinem Zweifel unterliegt, daß die Wegnahme von Wald-Produkten, welcher Art ſie auch ſein mögen, ohne Erlaubniß des Wald-Eigenthümers eine geſetzwidrige Handlung iſt, wenn auch für alle Fälle nicht eine namhafte Strafe beſtimmt iſt, ſo wird in Betracht, daß die Verminderung der Ameiſen in den Waldungen wegen der Dienſte, welche dieſe Inſekten zur Zerſtörung der Kieferraupen leiſten, ſehr bedenklich iſt, das Sammeln der Ameiſen-Eier ſowohl in den Königlichen als in den Privat- und Kommunal-Forſten, hierdurch und in Gemäßheit einer Verfügung der Königlichen Miniſterien des Innern und der Polizei und des Königlichen Hauſes vom 18ten Juni d. J. ausdrücklich unterſagt.

Wider Uebertretungen dieſes Verbots wird eine Geldſtrafe von Funfzehn Silbergroſchen, welche im Wiederholungsfalle zu verdoppeln, feſtgeſetzt und werden die Polizei-Behörden angewieſen, auf die ſtrenge Nachachtung dieſes Verbots zu halten und halten zu laſſen.

Liegnitz, den 7ten Juli 1838.

No. 85. Die Berliniſche Lebens-Verſicherungs-Geſellſchaft betreffend. I. P. 8537.

Nachſtehende Verfügung des Königlichen Hohen Miniſteriums des Innern und der Polizei vom 30ſten v. Mts., die Berliner Lebens-Verſicherungs-Geſellſchaft betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 13ten Juli 1838.

„Die Allerhöchſt privilegirte Berliniſche Lebens-Verſicherungs-Geſellſchaft hat am 25ſten April d. J. ihre erſte General-Verſammlung abgehalten, und nachdem von dem Königlichen Kommiſſarius mir darüber erſtatteten Berichte bietet der erſte Rechnungs-Abſchluß für die Zeit vom 1ſten September 1836 bis ultimo December 1837 ein günſtiges und aufmunterndes Reſultat.

Digitized by Google

Die Aktien ſind bis auf 20 Stück, welche vorſorglich reſervirt worden, ſämmtlich untergebracht.

Zum Abſchluß von Verſicherungs-Verträgen hatten ſich in dem obigen Zeitraum 1352 Perſonen mit einem Verſicherungs-Kapitale von 1,762,300 Thaler, gemeldet. Davon wurden wegen Bedenklichkeiten gegen Güte des Geſchäfts 160 Perſonen mit einem Verſicherungs-Kapitale von 272,400 Thaler zurückgewieſen; die wirklich abgeſchloſſenen Verträge ergeben daher bis ultimo December v. J. die Verſicherungs-Summe von 1,498,000 Rthlr. Wenn gleich faſt die Hälfte des Jahres 1836—37 hindurch, in einem großen Theile der Monarchie die Cholera herrſchte, ſo trafen die Geſellſchaft doch nur 12 Todesfälle. Von dieſen Todesfällen ſind 11 als die Zahlungsverpflichtung der Geſellſchaft begründend anerkannt, und die verſicherten Kapitale mit 10,700 Rthlr. ausgezahlt worden; in einem einzigen haben die Anſprüche der Hinterbliebenen zurückgewieſen werden müſſen, weil dem Verſicherten eine Täuſchung der Geſellſchaft zur Laſt fiel. Der Rechnungs-Abſchluß des Inſtituts ſchließt mit einem reinen Ueberſchuſſe von 11,711 Rthlr. 14 Sgr. 10 Pf. ab.

Um das größere Publikum von der gedeihlichen Wirkſamkeit einer ſo nützlichen Anſtalt, wie die Berliniſche Lebens-Verſicherungs-Geſellſchaft iſt, in Kenntniß zu ſetzen und um das Vertrauen deſſelben zu dem Inſtitute durch die günſtigen Reſultate ſeines erſten Geſchäfts-Jahres zu fördern und zu befeſtigen, ermächtige ich die Königliche Regierung, dieſe Verfügung in Ihrem Amtsblatte abdrucken zu laſſen."

Berlin, den 30ſten Juni 1838.

Der Miniſter des Innern und der Polizei.
(gez.) v. Rochow.

An die Königliche Regierung
in Liegnitz. A. 694. Circul.

No. 86. Betreffend die Schleſiſche Inſtanzien-Notiz pro 1838 und die Einſendung der Materialien zu der pro 1839. I. P. 8757.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Schleſiſche Inſtanzien-Notiz, oder das Verzeichniß der Königlichen Militair-, Civil-, Geiſtlichen-, Schulen- und übrigen Verwaltungs-Behörden und öffentlichen Anſtalten in der Provinz Schleſien, dem dazu gehörigen Theile der Ober-Lauſitz und der Grafſchaft Glatz für das Jahr 1838 erſchienen und in Breslau bei Wilhelm Gottlieb Korn zu haben iſt.

Sämmtliche Herren Landräthe und die Magiſtrate unſers Verwaltungs-Bezirks werden zugleich hierdurch aufgefordert, die Materialien zur Zuſammenſtellung dieſes Werks für das Jahr 1839 gegen die Mitte künftigen Jahres ſo vollſtändig als möglich anher einzureichen.

Liegnitz, den 17ten Juli 1838.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Zu Gerichtshaltern u. Exekutoren dürfen

In Gemäßheit des Juſtiz-Miniſterial-Reſkripts vom 2ten Juni d. J. werden alle diejenigen Königlichen Richter des Departements, welche die Dienſtleiſtungen der

Digitized by Google

Boten und Exekutoren aus ihrem Gehalt, oder aus einem beſondern Pauſchquantum zu beſorgen haben, hiermit angewieſen, als ſolche Unterbeamte, ohne Genehmigung des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts, keine andere als verſorgungsberechtigte Militair-Perſonen anzunehmen. nur verſorgungsberechtigte Militair-Perſonen angenommen werden.

Glogau, den 5ten Juli 1838.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Niederſchleſien und der Lauſitz.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Aufforderung.

Von den in der beurlaubten Landwehr und in bürgerlichen Verhältniſſen lebenden, dem ehemaligen 5ten Reſerve-, jetzigem 17ten Infanterie-Regiment angehörenden, in den Feldzügen von 1813 und 1814 bei demſelben geſtandenen Erbberechtigten zum eiſernen Kreuze 2ter Klaſſe und zum Kaiſerlich Ruſſiſchen St. Georgen-Orden 5ter Klaſſe, wovon den Erſteren durch die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 31ſten December v. J. und den Letztern durch die in Folge des von Sr. Majeſtät dem Kaiſer von Rußland gefaßten Beſchluſſes unterm 10ten April d. J. ergangene Allerhöchſte Kabinets-Ordre, die Erlaubniß zur Anlegung des Ordens ertheilt worden iſt, ſo bald er ihnen auf die gehörig juſtificirten Anſprüche zugegangen ſein wird, haben folgende:

A. Erbberechtigte zum eiſernen Kreuze 2ter und zum Kaiſerl. Ruſſiſchen St. Georgen-Orden 5ter Klaſſe

No. 21 und 83 Musketier Carl Adomeit aus Oſtpreußen,
= 26 und 84 Unteroffizier Gabriel Grotzky aus Gallizien,
= 28 und 85 Unteroffizier Franz Walliſch aus Oeſterreich,
= 36 und 86 Füſilier Friedrich Fauſt aus Oſtpreußen,
= 46 und 97 = Johann Berger = =
= 49 u. 100 = Georg Pitſchkus = =
= 90 u. 137 Unteroffizier Samuel Schekatz aus Oſtpreußen,
= 91 u. 138 Musketier Joſeph Bludau aus Oſtpreußen,
= 97 u. 143 = Gottlieb Link aus Oſtpreußen,
= 99 u. 145 = Chriſtian Riemer aus Weſtpreußen,
= 101 u. 147 = (früher Tambour) Carl Neumann aus Oſtpreußen,
= 108 u. 152 = Friedrich Jacob Stephan aus Oſtpreußen,
= 109 u. 153 Unteroffizier Chriſtian Habedank aus Oſtpreußen.

B. Erbberechtigte zum Kaiſerlich Ruſſiſchen St. Georgen-Orden 5ter Klaſſe, welche bereits Inhaber des eiſernen Kreuzes 2ter Klaſſe ſind:

No. 26 Unteroffizier Stephan Friedel aus der Pfalz,
= 33 Seconde-Lieutenant Friedrich v. Pelkowsky aus Berlin,
= 41 Füſilier Michael Schumacher aus Oſtpreußen,

Digitized by Google

No. 48 Feldwebel Johann Pittel aus Oſtpreußen,
" 51 Seconde-Lieutenant Heinrich Köhnen aus Weſtpreußen,
ungeachtet der ſorgfältigſten Nachforſchungen nicht ermittelt werden können.

Dieſelben werden daher hierdurch aufgefordert, innerhalb 3 Monaten dem unterzeichneten Regiments-Kommando ihren gegenwärtigen Aufenthaltsort anzuzeigen, ſo wie an daſſelbe das ihnen im Jahre 1819 ertheilte Erbberechtigungs-Zeugniß zum eiſernen Kreuze 2ter Klaſſe, und wenn ſie ſolches nicht beſitzen, ihre in Händen habenden Militair-Papiere einzureichen, und ein Führungs-Atteſt von der ihnen jetzt vorgeſetzten Behörde beizubringen, damit demnächſt die Verleihung der gedachten Ehrenzeichen für ſie nachgeſucht werden kann.

Garniſon-Quartier Weſel, den 30ſten Juni 1838.

Das Kommando des Königlichen 17ten Infanterie-Regiments.
Für den kranken Regiments-Kommandeur.
(gez.) von Webern.
Major und Kommandeur des Füſilier-Bataillons.

Zur Warnung.

In einer bei uns geſchwebten Kriminal-Unterſuchung iſt von dem Königlichen Ober-Landes-Gericht zu Glogau gegen zwei Perſonen, wegen Beſchädigung öffentlicher Alleen aus Muthwillen, auf dreimonatliche Straf-Arbeit rechtskräftig erkannt und dieſe Strafe vollſtreckt worden.

Grünberg, den 17ten Juli 1838.

Königliches Inquiſitoriat.

Perſonal-Chronik öffentlicher Behörden.

Perſonal-Chronik.

Es ſind Landesherrlich beſtätiget worden:

Der Rathsherr Friemel bei dem Magiſtrat zu Liegnitz fernerweitig als ſolcher;
der Rathmann und Stadt-Kämmerer Richter zu Lüben fernerweitig als ſolcher;
der Lederhändler Kerſtan zu Ruhland als Rathmann und Kämmerer;
der Lehrer Johann Kanig als Schullehrer für Ober- und Nieder-Wartha, Hoyerswerdaſchen Kreiſes.

Der zeitherige interimiſtiſche Elementarlehrer Glieſe zu Sagan hat die definitive Beſtätigung erhalten.

Der zeitherige Kreis-Sekretair des Glogauſchen Kreiſes, Berger, iſt als Kreis-Sekretair nach Jauer verſetzt worden und hat hier ſein Amt angetreten.

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

Schrift-Empfehlung.

Bei dem Buchhändler Rubach in Berlin iſt jetzt das von dem Subdirektor

Digitized by Google

der Aachener Feuer = Verſicherungs = Geſellſchaft, Hofrath Brüggemann herausgegebene Werk:

„die Mobiliar = Verſicherung in Preußen"

erſchienen.

Da dieſes Buch eine erſchöpfende und zweckmäßige Zuſammenſtellung der, über die Ausführung des Geſetzes vom 8ten Mai v. J. ergangenen Verfügungen und Inſtruktionen liefert und vorzugsweiſe geeignet iſt, das Verſtändniß des Geſetzes zu fördern, ſo empfehlen wir daſſelbe beſonders den Lokal=Polizei=Behörden und den Agenten der Verſicherungs=Geſellſchaften zur Anſchaffung.

Liegnitz, den 17ten Juli 1838.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Die diesjährigen Confirmanden zu Bunzlau haben der dortigen Kirche ein hohes gußeiſernes Kruzifix und ein Paar dergleichen Altarleuchter im Werthe von 24 bis 30 Rthlr. zum Geſchenk gemacht. Verdienſtliches.

Aus den von den Confirmanden zu Friedeberg am Queis in den Jahren 1819 bis 1827 zuſammengetragenen freiwilligen Beiträgen iſt für die evangeliſche Kirche daſelbſt ein Altargemälde für 40 Rthlr. — und von den Confirmanden aus den Jahren 1828 bis 1838 eine Altar= und Taufſtein=Bekleidung, Polſter um das Altar, ein Choralbuch und ein Chor Poſaunen, zuſammen für 51 Rthlr. beſchafft worden; außerdem hat ein Confirmande eine Kanzeldecke und eine Confirmandin zwei neue Blumen=Vaſen mit künſtlichen Blumen aufs Altar geſchenkt.

Von dem zu Liegnitz verſtorbenen Kaufmann Beyer zu Anſchaffung von Kleidungsſtücken für arme Kinder zu Harpersdorf, Goldberg=Haynauſchen Kreiſes, 400 Rtlr. — für die evangeliſche Schule zu Harpersdorf 200 Rtlr. — für die evangeliſche Kirche zu Harpersdorf 200 Rtlr.; desgleichen für die Armenkaſſe zu Hainwald 100 Rthlr.; Vermächtniſſe.

von dem verſtorbenen Papiermachergeſellen Rumler in Ullersdorf bei Friedeberg, für die evangeliſche Kirche zu Flinsberg 40 Rtlr., für die evangeliſche Schule zu Ullersdorf 60 Rtlr.;

von dem verſtorbenen Goldarbeiter Schrödter zu Löwenberg für die Schulkaſſe daſelbſt 100 Rtlr.;

von der Häuslerfrau Weniger zu Egelsdorf für die evangeliſche Kirche zu Giehren, Löwenbergſchen Kreiſes, 20 Rthlr. und für die zu Friedeberg 10 Rthlr.;

von dem Schmidt=Oberälteſten Geißler zu Lauban für das Waiſenhaus daſelbſt 2 Rthlr., für die Armen 2 Rthlr.; für die Pfarrkirche 1 Rthlr.;

von der Gaſtwirth=Wittwe Mende zu Bolkenhayn für die evangeliſche Kirche daſelbſt 50 Rthlr.

Digitized by Google

Verzeichniß

von denen ſeit dem 1. April bis ult. Juni 1838 im Departement des Königl. Oberlandesgerichts von Nieder-Schleſien und der Lauſitz zu Glogau vorgefallenen Jurisdictions-Veränderungen.

No.	Namen des Gutes.	Namen des Kreiſes.	Namen des abgegangenen Richters.	Namen des wieder angeſtellten Richters.
1.	Hochkirch und Antheil Kreidelwitz,	Glogau	Stadt-Richter Jacob zu Glogau	Referendarius Kaulfuß zu Glogau.
2.	Klein-Schwein, Pinquart und Willſchau,	desgl.	derſelbe	derſelbe.
3.	Suckau,	desgl.	derſelbe	derſelbe.
4.	Kreidelwitz und Friedrichsdorf,	desgl.	derſelbe	derſelbe.
5.	Ober-Neudeck,	desgl.	Juſtizverw. Böttcher zu Primkenau	Stadtrichter Nitſchke zu Polkwitz.
6.	Nieder-Herwigsdorf und Neudorf,	Freyſtadt	Stadtrichter Brendel zu Beuthen a. O.	Juſtizverweſ. Schober zu Neuſtädtel.
7.	Ober- und Nieder-Poppſchütz u. Antheil Langheinersdorf,	desgl.	derſelbe	derſelbe.
8.	Mittel-Poppſchütz,	desgl.	derſelbe	derſelbe.
9.	Petersdorf und Friedrichswalde,	Lüben	Stadtrichter Jacob zu Glogau	Juſtizverw. Wantke zu Lüben.
10.	Schötz,	Guhrau	Stadt-Director Kinzel zu Guhrau.	Kreis-Juſtizrath Seibt auf Guhlau.
11.	Herrſchaft Siegersdorf Tſchirne, Neudorf, Bienitz, Neugersdorf, Altenhayn, Sophieenwalde, und Vorwerk Carlshof	Bunzlau	Juſtizverw. Groſſer zu Wehrau	Referendarius Stelzer Lauban.
12.	Nieder-Zibelle,	Rothenburg	Kr. Juſtizr. v. Drabizius auf Zelz	Juſtizverweſer Paſchke zu Triebel.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 30.)

Digitized by Google

Amts = Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 31.

Liegnitz, den 4. Auguſt 1838.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Das Königliche Hohe Finanz=Miniſterium hat einen in Nord=Amerika erfundenen Maſchinen=Webeſtuhl für Tuche, Power=Loom genannt, in Berlin nachbauen laſſen, und ein Exemplar deſſelben dem Herrn Geheimen Kommerzien=Rath Ruffer hieſelbſt bei Mittheilung der nöthigen Gebrauchs=Anweiſung als Geſchenk und Auszeichnung unter der Bedingung bewilliget:

No. 87. Den in der Rufferſchen Tuchmanufaktur=Anſtalt zu Liegnitz aufgeſtellten Maſchinen=Webeſtuhl Power=Loom genannt, betr. I. G. 8878.

daß Herr ꝛc. Ruffer dieſen Power=Loom ſechs Jahre hindurch in fortgeſetztem Betriebe erhält und diejenigen Fabrikanten des Inlandes, welche wir ihm zuweiſen, davon Kenntniß nehmen läßt.

Wir machen die Tuch=Fabrikanten unſers Verwaltungs=Bezirks auf dieſen für vorzüglich erachteten Webeſtuhl mit dem Bemerken hierdurch aufmerkſam, daß derſelbe bereits in Gang geſetzt iſt.

Liegnitz, den 22ſten Juli 1838.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß das Königliche Ober=Cenſur=Collegium auf Grund des Art. XI. der Cenſur=Verordnung vom 18ten Oktober 1819 die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande für die nachbenannten, außerhalb der deutſchen Bundesſtaaten in deutſcher Sprache erſchienenen Schriften:

No. 88. Debits=Erlaubniß für außerhalb der Bundesſtaaten erſchienene Schriften. I. P. 9110.

1) Lehrbuch der Seuchen und anſteckenden Krankheiten der Hausthiere. Von J. C. Wirth. Zürich bei Orell, Füßli und Comp. 1838. 8.
2) Dreiſtimmige Geſänge für die reifere Jugend. Heft 1 und 2. Zürich, Druck und Verlag von Orell, Füßli und Comp. gr. 8.
3) Ueberſicht der Einfuhrzoll = Anſätze in den verſchiedenen Nachbarſtaaten der

Schweitz auf die weſentlichſten Induſtrie- und Agrikultur-Produkte. Zürich, Druck und Verlag von Orell, Füßli und Comp. 1837. 4.

4) Kleine franzöſiſche Sprachlehre für Anfänger ꝛc. Von Prof. Conr. v. Orell in Zürich. Dritte verbeſſerte Aufl. Aarau 1838. Im Verlage bei H. R. Sauerländer. Frankfurt a. M., Joh. Dav. Sauerländer. 8.

5) Der Methodismus. Eine gekrönte Preisſchrift von Johann Wilhelm Baum. Zürich, Druck und Verl. von Orell, Füßli und Comp. 38 kl. 8.

6) Verſuch einer Darſtellung der Staatsumwälzung des Kantons Schaffhauſen im Jahre 1831 nebſt ꝛc. Zürich, Druck und Verlag von Orell, Füßli und Comp. 1838. 8.

7) Sammlung der Geſetze und Beſchlüſſe, wie auch der Polizei-Verordnungen des Kantons Baſel, welche ſeit Anfang 1828 bis den 26. Auguſt 1833 erlaſſen worden. Auf Befehl der Regierung geſammelt. 7ter Band. Baſel, in der Schweighauſerſchen Buchhandlung 1837. gr. 8.

8) Desgleichen — welche ſeit 26ten Auguſt 1833 bis Ende 1835 für den Kanton Baſel — Stadttheil erlaſſen worden. Auf Befehl der Regierung geſammelt. 1ſter Band. Als Fortſetzung der früheren Geſetzſammlung für den Kanton Baſel. 8ter Bd. Baſel, in der Schweighauſerſchen Buchhandlung 1838. 8.

unterm 7ten Juli c. ertheilt, und daß auf den Antrag der Königlichen Bibliothek zu Berlin die Schrift:

Anfangsgründe der Gymnaſtik, von P. H. Elias. Bern, bei Burgdorfer 1820. 8.

zum Debit verſtattet worden iſt.

Liegnitz, den 25ſten Juli 1838.

No. 89. Debits-Erlaubniß für außerhalb der deutſch. Bundesſtaaten erſchienene Schriften. I. P. 9155.

Auf Grund des Art. XI. der Cenſur-Verordnung vom 18ten Oktober 1819 hat das Königliche Ober-Cenſur-Collegium unterm 16ten d. M. die nachbenannten, außerhalb der Staaten des deutſchen Bundes in deutſcher Sprache erſchienenen Schriften, nämlich:

1) der Fremdenführer. Wegweiſer für Deutſche in Paris, von Carl Moritz Grimm. Paris im Bureau des Lexikons von Henſchel 1838. 8.

2) Neues Leſebuch für Schule und Haus, zur Bildung und Veredlung der Jugend. Unter Mitwirkung mehrerer Jugendfreunde, herausgegeben von H. Rebau. Bern, Verlag von C. A. Jenni, Sohn 1838. 8.

3) Leſefrüchte altdeutſcher Theologie und Philoſophie. Urkundlich, kritiſch, exegetiſch herausgegeben von A. Jahn. Bern. Verlag von C. A. Jenni, Sohn 1838. 8. Auch mit dem Titel: Theologie und Philoſophie, von Heinrich Suſo und Niklaus von Strasburg. Aus handſchriftlichen Urkunden mitgetheilt ꝛc. von A. Jahn.

Digitized by Google

4) Melchior Ruſſen, Ritters von Luzern, Eidgenöſſiſche Chronik, geſchrieben im Jahre 1482 und zum Erſtenmale herausgegeben 1832 von Johann Schneller. Bern, Verl. von C. A. Jenni, Sohn 1834. 8.

5) Heft 6 des vierten Halbjahres (Juni 1838) der Zeitſchrift: Jugendblätter. Monatsſchrift ꝛc. herausgegeben von C. G. Bartu und L. Hänel. Stuttgart in Kommiſſion bei J. Steinkopf. Strasburg bei Philipp Scheurer. 4.

6) Naturgeſchichte für Volksſchulen, von J. Baumann. Luzern, Verl. von Xaver Meyer 1838. gr. 8.

7) Ueber die Urſachen der großen Sterblichkeit der Kinder in ihrem erſten Lebensjahre und die Mittel, derſelben vorzubeugen. Eine von der Ruſſiſch-Kaiſerl. freien ökonomiſchen Geſellſchaft zu St. Petersburg gekrönte Preisſchrift, von Ed. Friedrich Frohbeen. Dorpat, Friedr. Severins Univerſitäts-Buchhandlung 1837. gr. 8.

zum Debit innerhalb der Königlichen Lande verſtattet, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Liegnitz, den 26ten Juli 1838.

No. 90. Die Einſendung der Nachweiſungen der im Civildienſt verſorgten oder zeitweiſe beſchäftigten Militär-Perſonen betreffend. I. G. 4402.

In neuerer Zeit iſt es häufig vorgekommen, daß die Anſtellung von Militairperſonen im Civildienſte nicht zu unſerer Kenntniß gelangt, und daher von ſelbigen das Militair-Gnadengehalt oder Wartegeld neben dem Civil-Einkommen fortbezogen worden iſt.

Dieſen Unregelmäßigkeiten zu begegnen verweiſen wir die Königlichen Unterbehörden und Magiſträte unſeres Verwaltungsbezirkes nicht nur auf die früheren dießfälligen Beſtimmungen; ſondern verpflichten ſolche auch hierdurch in Folge unſerer Circular-Verfügung vom 9ten Mai c. Nro. 669. I. M. ausdrücklich:

nicht nur von der erfolgten Anſtellung eines verſorgungsberechtigten Invaliden; ſondern auch, wenn ein dergleichen Individuum nur vorübergehend, oder zur einſtweiligen außerordentlichen Hülfsleiſtung, ſeines gegen Remuneration, Diäten, oder einer anderen vorübergehenden Vergütigung, möge ſie Namen haben, wie ſie wolle, beſchäftiget wird, ein Einkommen dafür aus Staats- oder anderen öffentlichen Kaſſen, überhaupt eine Vergütigung für Dienſtleiſtung im Staats-, Kommunal- oder ſtändiſchen Dienſte beziehet, unter Beifügung des durch unſere Amtsblatt-Verfügung vom 26ſten Januar 1823 (Amtsblatt pro 1823 Nro. 6. pag. 48.) vorgeſchriebenen Nationales mit genauer Angabe des Tages, von welchem ab die, wenn auch nur vorübergehende Civil-Beſchäftigung ſtattgefunden hat und des mit ſelbiger verbundenen Einkommens

Digitized by Google

uns jedesmal ſogleich Anzeige zu machen, und dieſe unſere Beſtimmung auf das ſorgfältigſte zu beachten.

Liegnitz, den 24ſten Juli 1838.

No. 91. Verdingung der Anfuhre des Brennholzes zur Beheitzung der Geſchäftszimmer der hieſigen Königl. Regierung. II. F. 2920. pro a. c.

Die Anfuhre des zur Beheitzung der Geſchäftszimmer der hieſigen Königlichen Regierung für den Winter 1838—39 erforderlichen Brennholzes, beſtehend in:

70 Klaftern Eichen } Scheitholz
und 70 Klaftern Kiefern }

ſoll an den Mindeſtfordernden verdungen werden, wozu ein Termin auf

den 22ſten Auguſt d. J.

in dem hieſigen Königlichen Schloſſe anberaumt worden iſt.

Unternehmungsluſtige werden zu dieſem Termine mit dem Bemerken eingeladen, daß die Lizitations = Bedingungen täglich von 9 bis 12 Uhr in unſerer Finanz = Regiſtratur einzuſehen ſind und im Termin ſelbſt noch beſonders werden vorgelegt werden. Liegnitz, den 26ten Juli 1838.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Liquidirung der Gebühren der Patrimonial- u. Standesherrl. Gerichte in Nichtigkeits-Beſchwerdeſachen.

Mit Bezug auf die unterm 18ten April 1834 bekannt gemachte Miniſterial-Verordnung vom 15ten März deſſelben Jahres, (Amtsblatt S. 127—129) wird ſämmtlichen Privat-, Patrimonial- und Standesherrlichen Gerichten, ſo wie denjenigen Königlichen Untergerichten, bei welchen die Beamten ſich noch im Genuß der Sporteln befinden, hierdurch in Erinnerung gebracht, bei Einſendung der Nichtigkeits-Beſchwerdeſachen an das Königliche Geheime Ober-Tribunal, Behufs der Feſtſetzung ihres Antheils an dem Pauſch-Quantum, zugleich eine Liquidation ihrer Gebühren und Auslagen einzureichen.

Diejenigen der gedachten Untergerichte, welche dies künftig unbeachtet laſſen werden, haben unfehlbar Ordnungsſtrafen und Einforderung der Liquidation auf ihre Koſten zu gewärtigen

Glogau, den 26ſten Juli 1838.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schleſien und der Lauſitz.

Uebergang der Gerichtsbarkeit von Ob. Lichtenau zum Stadtgericht in Lauban.

Vermöge des mit der Gerichtsherrſchaft von Ober-Lichtenau abgeſchloſſenen von des Herrn Juſtiz = Miniſters Mühler Excellenz mittelſt Reſcripts vom 1ſten Juni c. beſtätigten Vertrags vom 7ten Mai c. iſt die widerrufliche Verwaltung des Gerichts-

Digitized by Google

Amts Ober-Lichtenau auf das Königliche Land- und Stadt-Gericht zu Lauban übergegangen und wird ſolches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Glogau, den 24ſten Juli 1838.

Königl. Ober Landes-Gericht von Nieder-Schleſien und der Lauſitz.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nachdem durch Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 10ten April c. den Inhabern von Erbberechtigungs-Scheinen zum Ruſſiſchen St. Georgen-Orden 5ter Klaſſe geſtattet iſt, den Orden ſchon jetzt anzulegen, in ſofern er ihnen auf die gehörig juſtificirten Anſprüche zugegangen ſein wird, ſo werden nachfolgende früher im Königlichen 2ten Ulanen-Regimente geſtandene Individuen, deren Aufenthaltsort hier unbekannt iſt, aufgefordert, den Erbberechtigungs-Schein, nebſt einem von ihrer vorgeſetzten Behörde auszuſtellenden Führungs-Atteſte ungeſäumt einzuſenden: Aufruf.

1) Premier-Lieutenant a. D. Chriſtian Kollmann,
2) Gefreite Chriſtoph Becker — im Jahre 1820 als invalide entlaſſen,
3) Trompeter Carl Ritter — desgleichen,
4) Stabs-Trompeter Gottreich Ortlep — im Jahre 1816 entlaſſen,
5) Unteroffizier Carl Potoff — im Jahre 1815 dem 5ten Ulanen-Regim. überwieſen,
6) Wachtmeiſter Johann Stolzmann — im Jahre 1816 als invalide entlaſſen,
7) Unteroffiz. Chriſtian Behrendt — im Jahre 1815 dem 5ten Ulan.-Reg. überwieſen,
8) Ulan Chriſtian Grünberg — im Jahre 1814 als invalide entlaſſen,
9) Gefreite Joh. Erdtmann — im Jahre 1815 dem 5ten Ulan.-Regim. überwieſen,
10) Ulan Gottfried Beyer — im Jahr 1822 als invalide entlaſſen,
11) Sec.-Lieutenant a. D. Heinrich Höhl,
12) Gefreite Friedrich Geiſter — im Jahre 1815 dem 5ten Ulanen-Regim. überwieſen.
13) Sec.-Lieutenant a. D. Heinrich Karraß,
14) Unteroffizier Gottlieb Schneider — im Jahre 1825 als invalide entlaſſen,
15) Ulan Franz Bertitz — im Jahre 1815 dem 5ten Ulanen-Regimente überwieſen.

Gleiwitz, den 21ſten Juli 1838.

Der Obriſt-Lieutenant und Kommandeur des 2ten Ulanen-Regiments.
v. Lupinsky.

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

Den beiden Wundärzten, Lange in Warmbrunn und Ertelt in Arnsdorf, Hirſchberger Kreiſes, iſt Seitens des Königlichen Miniſterii der Geiſtlichen, Unterrichts- und Verleihung der Impfmedaille an rc. Lange u. rc. Ertelt. I. P. 3851.

Digitized by Google

Medizinal = Angelegenheiten für ihre ausgezeichneten Leiſtungen bei dem Revaccinations-Geſchäft die ſilberne Impf = Medaille verliehen worden.

Liegnitz, den 21ſten Juli 1838.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirung.

Dem Hof-Hutfabrikanten Heinrich Reiff zu Aachen iſt unter dem 22ſten Juli 1838 ein von dieſem Tage ab Fünf nacheinander folgende Jahre gültiges Patent

auf eine neue Art Felbelhüte ohne Unterlage

für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Approbationen als ſelbſtſtändige Bauhandwerker.

Der Maſchinenbauer Otto Meitzen zu Liegnitz hat das Qualifications-Atteſt als Mühlenwerks-Verfertiger, und

der bisherige Maurergeſelle Otto Vogel zu Görlitz das Qualifications-Atteſt als Maurer-Meiſter erhalten.

Der Maurer Gottfried Hüttig zu Biehain, Rothenburgſchen Kreiſes, iſt als Maurer = Meiſter anerkannt worden.

Agentur-Beſtätigungen.

Für die Leipziger Lebens-Verſicherungs Geſellſchaft: der Kaufmann Benjamin Gotthelf Hoffmann zu Jauer.

Für die Lebens-Verſicherungs-Bank zu Gotha: der Rathmann Wilhelm Immanuel Schmidt zu Muskau.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 31.)

Digitized by Google

Amts = Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 32.

Liegnitz, den 11. Auguſt 1838.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das 24ſte Stück für das Jahr 1838 enthält die Allerhöchſten Kabinets = Ordres vom 11ten Juli d. J. unter

No. 1908 betreffend die Form und Wirkung der Kündigung Oſt= und Weſtpreußiſcher Pfandbriefe, ingleichen die Emiſſion der Zins=Coupons; und

No. 1909 betreffend die Form und Wirkung der Kündigung Pommerſcher Pfandbriefe, ingleichen die Emiſſion der Zins=Coupons.

Das 25ſte Stück enthält unter

No. 1910 die Allerhöchſte Ordre vom 31ſten Mai 1838, betreffend eine Abänderung der Kriegs=Artikel bei der Strafe der Ausſtoßung aus dem Soldatenſtande;

No. 1911 die Allerhöchſte Kabinets = Ordre vom 12ten Juni 1838, betreffend die Ermächtigung der Regierungen bei Veräußerungen unbeweglicher Güter und Gerechtigkeiten der Zünfte von der vorgeſchriebenen öffentlichen Verſteigerung in beſondern Fällen zu diſpenſiren;

No. 1912 die Verordnung vom 16ten Juni 1838, betreffend die Freigebung der Fabrikation und des Verkaufs von Spielkarten, mit Vorbehalt einer Stempel=Abgabe, und

No. 1913 die Bekanntmachung vom 31ſten Juli 1838, wegen der Zoll= und Verkehrs=Verhältniſſe mit dem Fürſtenthum Schaumburg=Lippe.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 92. Betreffend die Ausſchreibung der Brandvergütungsgelder pro I. Semeſter 1838. I. P. 9494.

Nachdem die Anfertigung der General=Ausſchreibung und Subrepartition der für das 1te Semeſter 1838 liquidirten Feuer=Societäts=Beihülfsgelder erfolgt iſt; ſo werden die Magiſträte der zum Verbande gehörenden Schleſiſchen Städte des hieſigen Verwaltungs=Bezirks hiervon in Kenntniß geſetzt und zugleich aufgefordert, den nach

Digitized by Google

Maaßgabe der hier beigefügten General-Ausſchreibung und Subrepartition von jeder Stadt aufzubringenden Beitrag auf die aſſoziirten Grundbeſitzer im Verhältniß der aſſecurirten Summe zu vertheilen, und die Beiträge dergeſtalt einzuziehen, daß ſelbige bis zum 1ſten Oktober d. J. an unſere Regierungs-Haupt-Kaſſe eingeſandt werden.

Liegnitz, den 5ten Auguſt 1838.

A. General-Ausſchreibung

der für das erſte Semeſter 1838 liquidirten Feuer-Sozietäts-Beihülfsgelder, welche die ſchleſiſchen Städte des Liegnitzer Regierungs-Bezirks aufzubringen haben.

					Feuer-Sozietäts-Ertrag der Städte.	Bringen an Beihülfsgeldern auf.		
					Rthlr.	Rthlr.	ſgr.	pf.
	Nach der General-Repartition de dato Breslau den 27. Juli 1838 betragen die Brandvergütigungsgelder für die liquidirten Brandſchäden:							
1.	im Breslauer Regierungs-Bezirk . . .	750	1	2				
2.	= Liegnitzer = = ...	2277	14	7				
3.	= Oppelner = = ...	26,913	21	9				
		29,941	7	6				
	Dazu tragen bei nach Verhältniß des Feuer-Sozietäts-Kataſters eines jeden Regierungs-Bezirks, und zwar:							
a.	der Breslauer Regierungs-Bezirk				5,536,730	12699	13	—
b.	= Liegnitzer = = ...				3,965,735	9095	27	6
c.	= Oppelner = = ...				3,551,540	8145	27	—
	Haupt-Summe wie oben . . .				13,054,005	29,941	7	6
	Die in der hier beigefügten Subrepartition (B.) aufgeführten Städte des Liegnitzer Regierungs-Bezirks, haben nach der oben gedachten General-Repartition an Feuer-Sozietäts-Beihülfsgeldern aufzubringen					9095	27	6
	Davon werden abgeſetzt: Die aus dem, nach der Rechnung pro 1837 verbliebenen Beſtande, zu entnehmenden					500	—	—
	Verbleiben					8595	27	6
	Hierzu: 1) zu Beſtreitung der Ausgaben ad extraordinaria . .					44	—	8
	2) an Beitrag zu den Verwaltungskoſten der Regierungs-Haupt-Kaſſe à 2 pro Cent der aufzubringenden 8639 Rthlr. 28 Sgr. 2. Pf.					172	24	2
	Summa der aufzubringenden Beiträge laut Subrepartition					8812	22	4

Digitized by Google

		Betrag. Rthlr.	ſgr.	pf.
	Die zu leiſtenden Ausgaben ſind:			
1.	An Brandhülfsgeldern für das hieſige Departement und zwar:			
	a) wegen Brandſchäden zu Jauer . . . 1200 rtlr. 12 ſgr. — pf.			
	b) „ „ Landeshut . . . 22 „ 22 „ 7 „			
	c) „ „ Liegnitz . . . 1054 „ 10 „ — „	2277	14	7
2.	An dergl. an den Oppelner Regierungs-Bezirk	6818	12	11
3.	Zu Beſtreitung der Ausgaben ad Extraordinaria	44	—	8
4.	An Verwaltungskoſten-Beiträgen	172	24	2
	zuſammen	9312	22	4
	Hiervon ab:			
	Die aus dem Beſtande des Haupt-Feuer-Sozietäts-Fonds bis Ende 1837 zu entnehmenden	500	—	—
	Verbleiben obige	8812	22	4

B. Subrepartition

über die von den Schleſiſchen Städten des Liegnitzer Regierungs-Bezirks aufzubringenden Feuer-Sozietäts-Beiträge pro I. Semeſter 1838.

No.	Namen der Städte.	Verſicherungs-Betrag. Rthlr.	Beitrag pro Hundert 6 Sgr. 8 pf. Rthlr.	ſgr.	pf.	No.	Namen der Städte.	Verſicherungs-Betrag. Rthlr.	Beitrag pro Hundert 6 Sgr. 8 pf. Rthlr.	ſgr.	pf.
1	Beuthen . .	121,685	270	12	4		Transport	3,047,960	6773	7	4
2	Bolkenhayn .	56,295	125	3	—	20	Lüben . . .	98,105	218	—	4
3	Bunzlau . .	128,140	284	22	8	21	Naumburg a. B.	10,925	24	8	4
4	Freyſtadt . .	116,930	259	25	4	22	Naumburg a. Q.	50,965	113	7	8
5	Friedeberg . .	77,165	171	14	4	23	Neuſalz . .	68,770	152	24	8
6	Glogau . .	424,420	943	4	8	24	Neuſtädtel . .	51,490	114	12	8
7	Goldberg . .	323,920	719	24	8	25	Parchwitz . .	41,280	91	22	—
8	Greiffenberg .	116,650	259	6	8	26	Polkwitz . .	66,575	147	28	4
9	Grünberg . .	360,840	801	26	—	27	Priebus . .	14,705	32	20	4
10	Haynau . .	100,285	222	25	8	28	Primkenau . .	44,190	98	6	—
11	Hirſchberg . .	326,370	725	8	—	29	Sagan . . .	91,900	204	6	8
12	Hohenfriedeberg	11,040	24	16	—	30	Schlawa . .	24,865	55	7	8
13	Jauer . . .	260,355	578	17	—	31	Schmiedeberg	162,755	361	20	4
14	Lähn . . .	35,685	79	9	—	32	Schömberg . .	23,500	52	6	8
15	Landeshut . .	110,810	246	7	4	33	Schönau . .	30,300	67	10	—
16	Liebau . . .	16,515	36	21	—	34	Sprottau . .	75,760	168	10	8
17	Liebenthal . .	27,345	60	23	—	35	Wartenberg . .	56,690	125	29	4
18	Liegnitz . . .	280,195	622	19	8	36	Bergamt zu Kupferberg	5,000	11	3	4
19	Löwenberg . .	153,315	340	21	—						
		3,047,960	6,773	7	4		Summa	3,965,735	8812	22	4

No. 93. Verdingung der Anfuhre des Brennholzes zur Beheitzung der Geſchäftszimmer der hieſigen Königl. Regierung. II. B. 2920. pro a. c.

Die Anfuhre des zur Beheitzung der Geſchäftszimmer der hieſigen Königlichen Regierung für den Winter 1838—39 erforderlichen Brennholzes, beſtehend in:

70 Klaftern Eichen }
und 70 Klaftern Kiefern } Scheitholz

ſoll an den Mindeſtfordernden verdungen werden, wozu ein Termin auf

den 22ſten Auguſt d. J.

in dem hieſigen Königlichen Schloſſe anberaumt worden iſt.

Unternehmungsluſtige werden zu dieſem Termine mit dem Bemerken eingeladen, daß die Lizitations-Bedingungen täglich von 9 bis 12 Uhr in unſerer Finanz-Regiſtratur einzuſehen ſind und im Termin ſelbſt noch beſonders werden vorgelegt werden. Liegnitz, den 26ten Juli 1838.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Veröffentlichung mehrfacher Beſtimmungen nach den Jahrbüchern der preuß. Geſetzgebung.

Das 99ſte Heft der Jahrbücher für die Preußiſche Geſetzgebung enthält unter andern folgende Beſtimmungen:

1) Seite 80. Das Königliche Geheime Ober-Tribunal hat in der Plenarſitzung vom 10ten Juli 1837 angenommen, daß unter den Worten: „getrennt werden," in dem §. 445. Tit. 20. Th. I. Allgem. Land-Rechts, ein wirkliches Fortſchaffen oder Wegnehmen des Pertinenzſtücks von der Hauptſache, und nicht die bloße Veränderung des Eigenthümers zu verſtehen ſei.

2) Seite 81. Nach dem Juſtiz-Miniſterial-Reſcript vom 23ſten Auguſt 1837 können auch freie bäuerliche Grundſtücke mit einem Fideikommiſſe belegt werden.

3) Seite 85 bis 89. Nach den Allerhöchſten Kabinets-Ordres vom 2ten Juli und 20ſten Oktober 1837 iſt die Beförderung von Perſonen und Gütern an feſtgeſetzten Tagen und Stunden zwiſchen beſtimmten Orten ein Vorrecht der Poſt.

4) Seite 89 bis 94. In Auseinanderſetzungs-, Ablöſungs- und Gemeinheitstheilungs-Sachen, bei welchen Minorenne concurriren, muß die obervormundſchaftliche Genehmigung vor der Beſtätigung des Rezeſſes beigebracht werden. Es iſt hierbei folgendes Verfahren zu beobachten:

1) Sobald die Verhandlungen rezeßreif ſind, theilt die Spezial-Kommiſſion dem betreffenden obervormundſchaftlichen Gerichte eine Zuſammenſtellung des alten und neuen Beſitzſtandes, der alten und neuen Leiſtungen der betreffenden Stelle, ſo wie die übrigen zur Vorbereitung der Ausführung des Geſchäfts im ſpeziellen Intereſſe des Kuranden getroffenen Nebenabreden, — durch den Spezial-Kommiſſarius beglaubigt, — kurz mit, worauf

Digitized by Google

2) die obervormundſchaftlichen Gerichte, nach vorgängiger Vernehmung des Vormundes über dieſe Zuſammenſtellung, wenn ſie gegen die Beſtimmungen des aufzunehmenden Vertrages nichts zu erinnern finden, der Spezial-Kommiſſion Autoriſation für den Vormund zufertigen, welche dieſen ermächtigt,

den nach den bisherigen Verhandlungen aufzunehmenden Auseinanderſetzungs-Rezeß zu vollziehen.

Juſtiz-Miniſterial-Reſcripte vom 12ten Mai und 7ten Juni 1837.

5) Seite 97 bis 101. Im ſummariſchen und Bagatell-Prozeß kann der Verklagte die rechtlichen Folgen ſeines Nichterſcheinens durch Einſendung einer ſchriftlichen Klagebeantwortung nicht abwenden. Er muß in Perſon oder durch einen legitimirten Bevollmächtigten im Termine erſcheinen. Die Nichtbeachtung der Vorſchrift §. 70. der Verordnung vom 1ſten Juni 1833 — Geſetzſamml. Seite 47 — Seitens der Juſtiz-Kommiſſarien zieht das Kontumazial-Verfahren gegen die Parthei und Ordnungsſtrafe gegen den Juſtiz-Kommiſſar nach ſich.

Juſtiz-Miniſterial-Reſcripte vom 2ten Juli und 20ſten September 1837.

6) Seite 106. 107. Das Königliche Geheime Ober-Tribunal hat in der Plenarſitzung vom 10ten Juli 1837 beſchloſſen:

ad §. 5. No. 10 und §. 11. der Verordnung vom 14ten Decbr. 1833:

a) Es iſt, wenn die Nichtigkeitsbeſchwerde in einer begangenen Aktenwidrigkeit geſetzt wird, hinreichend, wenn der Nichtigkeitsgrund von dem Imploranten ausdrücklich, wenn auch nicht mit den Worten des Geſetzes angegeben worden.

b) Es iſt nicht für einen gemäß §. 11. der gedachten Verordnung von einem Juſtiz-Kommiſſarrius unterzeichneten Schriftſatz zu achten, wenn der Juſtiz-Kommiſſarius bei ſeiner Unterſchrift atteſtirt hat, daß die Nichtigkeitsbeſchwerde vom Imploranten unterſchrieben oder geſchrieben, unterſchrieben und genehmigt worden ſei.

7) Seite 108. Reſcr. vom 5ten Juli 1837.

ad §. 10. der Verordnung vom 14ten Decbr. 1833.

Der zweite Satz dieſes Paragraphen von den Worten an: „es iſt jedoch der Verurtheilte,“ bezieht ſich nicht bloß auf den Fall des erſten Satzes. Es kann alſo der Verurtheilte immer die Vollſtreckung des angefochtenen Erkenntniſſes durch Depoſition oder Kaution aufhalten.

8) Seite 134. Reſcript vom 30ſten September 1837.

Den Juſtiz-Kommiſſarien und Partheien iſt die Einſicht gerichtlicher Akten nur mit Genehmigung des Gerichts-Dirigenten geſtattet.

9) Seite 114. Reſcript vom 18ten Auguſt 1837.

Digitized by Google

Bei Entfernungen von einer Viertelmeile und darunter, können keine Diäten und Fuhrkoſten liquidirt werden.

10) Seite 166. 167. Reſcript vom 30ſten Auguſt und 5ten Sept. 1837.

a) Die Gerichtstags-Kommiſſarien erhalten neben ihren Diäten die taxmäßigen Kommiſſionsgebühren für die bei Gelegenheit der Abhaltung auswärtiger Gerichtstage in den Wohnungen der Teſtatoren aufgenommenen letztwilligen Verfügungen und gleichgeſtellter Akte.

b) Gerichtliche Unterbeamte erhalten, wenn ſie höhern Beamten zur Hülfsleiſtung bei einem auswärtigen Geſchäfte haben zugeordnet werden müſſen, die bei Reiſen in Königlichen Dienſtangelegenheiten zuläßigen Diäten.

11) Seite 168. Reſcr. vom 15ten Auguſt 1837.

Der Eigenthümer eines Grundſtücks, welcher eine auf daſſelbe eingetragene Forderung berichtigt hat, iſt auch nach Veräußerung des Grundſtücks über die Forderung zu verfügen befugt.

12) Seite 207. Reſcript vom 24ſten Juli 1837.

Wenn ein mit 5 Prozent eingetragenes Kapital von dem Inhaber nur mit 4 Prozent weiter cedirt wird, ſo kann dieſe Ceſſion eingetragen werden, ohne daß es einer beſondern Löſchung des 5ten Prozents bedarf.

13) Seite 219. Reſcript vom 14ten Juli 1837.

zu §. 391. 392. des Anhangs zur Allgem. Gerichts-Ordnung.

Der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe ſteht nur auf unbekannte Depoſital-Maſſen, welche nicht zu vakanten Erbſchaften gehören, ein Anſpruch zu.

14) Seite 230—233.

a) Der Herr General-Poſtmeiſter iſt zur Ermäßigung und zum Erlaß der in Poſt-Kontraventions- und Poſt-Defraudations-Sachen erkannten Geldſtrafen befugt. Allerhöchſte Kabinets-Ordres vom 3ten December 1828 und 22ſten Januar 1829.

b) Die Königlichen Regierungen ſind befugt, die terminalweiſe Abbüßung der wegen Klaſſen- und Gewerbeſteuer-Kontraventionen erkannten Strafen zu geſtatten. Reſcript vom 31ſten Juli 1837.

15) Seite 233. Reſcript vom 18ten Auguſt 1837.

Die bei den Gerichten eingehenden Begnadigungs-Geſuche in Kontraventions-Sachen gegen die indirekten Steuergeſetze, rückſichtlich welcher dem Herrn Finanz-Miniſter die Befugniß zum Erlaß erkannter Strafen zuſteht, ſind an das Provinzial-Steuer-Direktorat zur weitern Veranlaſſung abzugeben.

16) Seite 234. 235. Ueber die Verpflichtung zur Tragung der Unterſuchungskoſten in Injurienſachen, wenn der Beleidigte auf die Beſtrafung verzichtet, verordnet das Reſcript vom 5ten Auguſt 1837: daß

Digitized by Google

1) wenn noch kein Urtel ergangen iſt und beide Theile ſich auch nicht über die Tragung der aufgelaufenen Unterſuchungskoſten geeinigt haben, dieſelben nach §. 227 und 237 des Anh. zur Allgem. Gerichts-Ordnung und §. 20. Tit. 23. Th. I. der Allg. G. O. den Denunzianten treffen, welcher durch die Verzichtleiſtung den Gang des gerichtlichen Verfahrens gehemmt hat, daß aber

2) wenn die Zurücknahme der Denunziation, nachdem bereits ein Urtel ergangen iſt, erfolgt, es bei der Beſtimmung der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 28ſten Auguſt 1833 (Geſetzſamml. Seite 95) bewenden muß, wonach die Koſten der früheren Inſtanz lediglich nach den Feſtſetzungen des Urtels von den Partheien einzuziehen ſind, die Koſten derjenigen Inſtanz aber, in deren Laufe die Verzichtleiſtung erfolgt iſt, demjenigen zur Laſt fallen, welcher das Rechtsmittel eingelegt hat.

Mit dieſen Grundſätzen haben Se. Majeſtät auf einen desfalls Allerhöchſtdenenſelben von den Juſtiz-Miniſtern erſtatteten Immediatbericht Sich einverſtanden erklärt.

Die Gerichte des Departements werden auf dieſe Beſtimmungen aufmerkſam gemacht und haben ſich nach denſelben zu achten und reſp. dieſelben zu berückſichtigen.

Glogau, den 3ten Auguſt 1838.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Niederſchleſien und der Lauſitz.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Der ehemalige Handarbeiter bisherige Soldat der hieſigen Arbeiter-Abtheilung Ferdinand Nicolet aus Jauer, iſt durch das, mittelſt Allerhöchſter Kabinets-Ordre vom 6ten Juni c. beſtätigte kriegsgerichtliche Erkenntniß vom 21ſten Mai ej. a. wegen dritter Deſertion aus dem Soldatenſtande geſtoßen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Warnungs-Anzeige.

Poſen, den 28ſten Juli 1838.

Königliches Kommandantur-Gericht.

Perſonal-Chronik öffentlicher Behörden.

Der von des Königs Majeſtät zum Ober-Regierungs-Rath und Abtheilungs-Dirigenten allergnädigſt beförderte, bisherige Regierungs-Rath Herr Scharfenort zu Breslau, hat nunmehr das ihm übertragene Amt eines Dirigenten der Abtheilung für Perſonal-Chronik.

Digitized by Google

directe Steuern, Domainen und Forſten bei der Königlichen Regierung zu Liegnitz angetreten.

Der Bürgermeiſter Krüger zu Grünberg iſt als ſolcher anderweitig wieder gewählt und beſtätiget worden.

Die Verwaltung des ſechſten Polizei-Diſtricts, Saganſchen Kreiſes, iſt an die Stelle des frühern Beſitzers von Kottwitz auf Hermsdorf, dem jetzigen Beſitzer Lieutenant Jahn übertragen worden.

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

Vermächtniſſe. Von der verwittweten Frau von Lüttwitz geborne Freiin von Kottwitz auf Nieder-Langheinersdorf, Sprottauer Kreiſes, für die Orts-Armen der zu dieſem Gute gehörenden vier Vorwerke 800 Thlr.;

von dem Stadtgärtner Pietſch zu Görlitz 2 Thlr. für die Orts-Armen-Caſſe, 2 Thlr. für das ſtädtiſche Waiſenhaus.

Agentur-Beſtätigung. Für die Leipziger Lebens Verſicherungs-Bank: der Kaufmann und Rathmann Gründler zu Neuſalz.

Nachtrags-Verzeichniß der im Monat Juli 1838 beſtätigten und vereideten Schiedsmänner.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
	Kreis Landeshut.		
Stadt Liebau	Karl Hielſcher	Bürgermeiſter	Liebau.
	Kreis Schönau.		
Maywaldau	Joh. Karl Brauner	Großgärtner	Maywaldau.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 32.)

Digitized by Google

Amts=Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 33.

Liegnitz, den 18. Auguſt 1838.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das 26ſte Stück enthält unter

No. 1914 die Verordnung vom 11ten Juni 1838, wegen der Rechtsmittel in fiskaliſchen Unterſuchungen wegen Steuer= und ähnlicher Vergehen;

No. 1915 die Allerhöchſte Kabinets=Ordre vom 6ten Juli 1838, wonach die Aufnahme bei der allgemeinen Wittwen=Verpflegungs=Anſtalt außer den zum Beitritt Verpflichteten auch allen übrigen penſionsberechtigten unmittelbaren Staats=Beamten, ſo wie den Aſſeſſoren bei den Provinzial=Verwaltungs= und Gerichts=Behörden, geſtattet iſt;

No. 1916 die Allerhöchſte Kabinets=Ordre vom 11ten Juli 1838, betreffend die Aufhebung der Chauſſeebau=Dienſte in Schleſien, gegen Wegfall der dem dortigen Landfuhrweſen bei Entrichtung des Chauſſeegeldes bisher zugeſtandenen Begünſtigungen;

No. 1917 die Allerhöchſte Kabinets=Ordre vom 23ſten Juli 1838, betreffend die Beſtrafung invalider Deſerteure.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Von dem Königlichen Finanz=Miniſterio iſt dem Herrn Baron von Tſchammer auf Quaritz, im Glogauſchen Kreiſe, eine Flachsbereitungs=Maſchine nach der Konſtruktion des Profeſſor Schwarz in Stockholm, auf welcher der Flachs zugleich gebrochen, geſchwungen und gebürſtet wird, unter der Bedingung bewilliget worden, ſolche jedem ihm von der unterzeichneten Königlichen Regierung oder einer höheren Behörde Zugewieſenen zu zeigen und von deren Gebrauch Kenntniß zu geben, in wel- No. 94. Die dem Baron v. Tſchammer auf Quaritz bei Glogau, bewilligte Flachsbereitungs=Maſchine betr.

Digitized by Google

chem Falle nach ſechsjährigem ſachgemäßen Gebrauch das Eigenthum auf ihn übergehen ſoll.

Wir machen dies zur verdienten Beachtung hiermit bekannt.

Liegnitz, den 4ten Auguſt 1838.

No. 95. Eröffnung einer Hülfs-Strafanſtalt zu Sagan. I. P. 9803.

Mit dem 1ſten September c. wird in Sagan auf höhere Anordnung, eine neue Hülfs-Strafanſtalt für weibliche Verbrecher errichtet werden. Da dieſe Anſtalt vorläufig zur Evakuation der überfüllten Strafanſtalt zu Sonnenburg in der Neumark beſtimmt iſt, ſo treten bis auf weitere, höhern Orts zu erwartende Beſtimmungen hinſichtlich der in die Strafanſtalten zu Jauer und Görlitz einzuliefernden Sträflinge keine Veränderungen ein. Die Leitung der neuen Strafanſtalt iſt dem interimiſtiſchen Ober-Inſpektor Hauptmann Kügler anvertraut, an welchen ſich diejenigen zu wenden haben, deren Geſchäfts-Verkehr ſolche mit dem neuen Inſtitut in Verbindung bringt.

Liegnitz, den 9ten Auguſt 1838.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Die Emanirung neuer Formulare zu Prozeß-Vollmachten betreffend.

Die gedruckten Formulare zu geſtempelten Prozeß-Vollmachten, welche zur Zeit im Gebrauch ſind, entſprechen nicht den geſetzlichen Vorſchriften (§. 30. Tit. 3. der Prozeß-Ordnung, Verordnung vom 5ten Mai d. J. Allgem. Land-Rechts §. 99. folg. Tit. 13. Th. I.) indem ſie theils überflüſſige, theils nicht ganz richtige Bemerkungen enthalten. Es iſt daher zweckmäßig befunden, denſelben ein neues Formular, welches den jetzigen Bedürfniſſen genügt, zu ſubſtituiren.

Die hiernach gedruckten Vollmachts-Bogen werden zu Folge einer Anweiſung des Königlichen Finanz-Miniſteriums an die Stempel-Debits-Behörden vertheilt werden.

Das intereſſirende Publikum und die betreffenden Beamten werden hiervon in Kenntniß geſetzt.

Glogau, den 7ten Auguſt 1838.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Niederſchleſien und der Lauſitz.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nachſtehend benannte Candidaten der Theologie:

Ernſt Heinrich Wilhelm Anders aus Eulau bei Sprottau, 25 Jahr alt,
Guſtav Wilhelm Gottlob Brand aus Kunern bei Striegau, 29 Jahr alt,
Ernſt Friedrich Goldbach aus Striegau, 26 Jahr alt,
Immanuel Gotthilf Leberecht Wothe aus Krappitz, 25¾ Jahr alt,
Robert Reinrich Zindler aus Carlsmarkt, 24½ Jahr alt,
Julius Robert Richter aus Neuſorge bei Brieg, 26¼ Jahr alt,

haben nach beſtandener Prüfung pro venia concionandi die Erlaubniß zu predigen erhalten.

Digitized by Google

Eben ſo iſt in Folge der letzten Prüfungen pro ministerio den Candidaten des Predigtamtes:

Carl Ludwig Appenroth aus Lublinitz, 27½ Jahr alt,
Ferdinand Anders aus Diehſa bei Görlitz, 33 Jahr alt,
Carl Julius Driſchel aus Breslau, 29 Jahr alt,
Heinrich Leitloff aus Allerheiligen bei Oels, 32 Jahr alt,
Ernſt Conrad Rohnſtock aus Oels, 32 Jahr alt,
Friedrich Auguſt Enders aus Lauban, 29 Jahr alt,
Guſtav Ludwig Ottomar Alexander Engwitz aus Primkenau, 24 Jahr alt,
Carl Franz Wander aus Fiſchbach, 28 Jahr alt,

das Zeugniß der Wählbarkeit zum geiſtlichen Amt ertheilt worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 3ten Auguſt 1838.

Königliches Conſiſtorium für Schleſien.

Perſonal-Chronik öffentlicher Behörden.

Perſonal-Chronik.

Des Königs Majeſtät haben dem Commerzien-Rath Gebauer zu Schmiedeberg den Charakter eines Geheimen Commerzien-Raths Allergnädigſt beizulegen geruht.

Der Cämmerer Knauer zu Liebenthal iſt als ſolcher wieder gewählt und beſtätiget worden.

Der Tuchfabrikant Prüfer zu Grünberg erhielt die Beſtätigung als Rathsherr bei dem dortigen Magiſtrats-Collegio.

Die in dem Verwaltungs-bereich der Königl. General-Kommiſſion für Schleſien vom 1ſten Januar bis ult. Juni 1838 vorgekommenen Perſonal-Veränderungen betr.

Es wurden ernannt:

der Ober-Kommiſſarius Baron von Kloch zum Regierungs- und Landes-Oekonomie-Rath;

die Spezial-Oekonomie-Kommiſſarien Schönknecht und Krauſe zu Oekonomie-Kommiſſions-Räthen.

Ferner:

zu Kreis-Verordneten der Kreis-Taxator und Vorwerksbeſitzer Hanell zu Groß-Gollniſch, für den Bunzlauer Kreis;

der Bauergutsbeſitzer Joſeph Gottwald zu Nieder-Thalheim, für den Habelſchwerdter Kreis.

Verſetzt iſt:

der Oekonomie-Kommiſſarius Hanke jun. zur Königlichen General-Kommiſſion nach Poſen.

Der Gemeinheitstheilungs-Aktuarius Thiem zu Frankenſtein, wurde auf ſein Geſuch entlaſſen.

Geſtorben iſt:

der Oekonomie-Kommiſſarius Hanke sen. zu Peiskretſcham.

Digitized by Google

Vermiſchte Nachrichten

Nachwei-

der Durchſchnitts-Marktpreiſe des Getreides, des Rauchfutters, der Kartoffeln, ſo wie der

für den Monat

Nummer.	Namen der Städte.	Getraide.																					Vik-		
		Weitzen pr. Schſl.			Roggen pr. Schſl.			Gerſte pr. Schſl.			Hafer pr. Schſl.			Erbſen pr. Schſl.			Hirſe pr. Schſl.			Buchweitzen pr. Schſl.			Graupe pr. Schſl.		
		rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.
1.	Beuthen a. d. O.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27	9	1	22	4	3	26	8	—	—	—	2	27	1
2.	Bunzlau.	1	27	6	1	11	6	1	4	5	—	23	8	1	11	2	3	2	6	—	—	—	4	5	—
3.	Freyſtadt.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	12	—
4.	Glogau.	1	19	8	1	9	—	1	—	11	—	25	6	1	4	—	1	3	2	1	—	11	2	29	6
5.	Görlitz.	2	4	5	1	16	7	1	8	9	1	2	3	1	12	6	4	—	—	1	7	6	2	22	6
6.	Grünberg.	1	27	5	1	14	2	1	1	—	—	27	8	1	11	6	1	25	3	—	29	8	3	14	—
7.	Haynau.	1	25	—	1	9	9	1	3	—	—	28	6	1	10	—	3	16	—	—	—	—	2	15	—
8.	Hirſchberg.	2	—	2	1	13	3	1	4	6	1	—	6	1	12	6	—	—	—	—	—	—	4	15	—
9.	Hoyerswerda.	1	29	5	1	17	6	1	6	11	1	2	4	1	29	5	1	26	11	1	5	8	—	—	—
10.	Jauer.	1	26	—	1	7	9	1	1	6	—	25	6	1	19	—	4	—	—	—	—	—	7	3	6
11.	Landeshut.	2	—	7	1	12	9	1	3	5	—	28	5	1	15	—	3	15	—	3	6	—	6	12	—
12.	Lauban.	2	2	5	1	13	2	1	7	5	—	23	9	1	16	3	3	26	3	—	—	—	3	12	6
13.	Liegnitz.	1	27	4	1	9	9	1	1	8	—	27	4	1	6	4	3	27	6	—	—	—	6	26	7
14.	Löwenberg.	1	26	—	1	9	6	1	4	—	—	23	10	1	12	—	3	15	—	—	—	—	2	27	6
15.	Lüben.	1	27	4	1	9	3	1	1	8	—	27	4	1	5	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16.	Polkwitz.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	4	—	3	6	—	—	—	—	2	20	—
17.	Sagan.	1	24	8	1	11	7	1	4	7	—	28	—	1	10	8	4	3	9	—	—	—	2	25	—
18.	Schmiedeberg.	2	3	—	1	15	2	1	5	—	1	—	8	1	11	—	3	17	—	—	—	—	4	21	—
19.	Schönau.	1	22	—	1	8	—	1	1	—	—	29	—	1	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20.	Sprottau.	1	23	—	1	10	3	1	3	10	—	27	3	1	10	—	3	15	—	1	—	—	4	7	6
	Summa	32	15	11	23	18	11	19	3	7	17	5	3	27	28	7	52	16	—	8	19	9	66	25	8
	durch Fraktion	1	27	5	1	11	8	1	8	9	—	28	8	1	14	2	3	8	6	1	13	4	3	28	—
	im vorigen Monat waren die Durchſchnittspreiſe	1	24	6	1	11	—	1	3	11	—	27	9	1	14	3	3	8	—	1	13	2	3	22	4
	mithin gegen) mehr	—	2	11	—	—	8	—	—	—	—	—	11	—	—	—	—	—	6	—	—	2	—	5	8
	dieſelben) weniger	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

ſung

übrigen Haupt-Conſumtibilien in den Haupt-Marktſtädten des Liegnitzſchen Regierungs-Bezirks,

Juli 1838.

Nummer.	tualien.								Fleiſch.								Getränke.				Holz.						Rauchfutter.					
	Grütze pr. Schfl.			Kartoffeln pr. Schfl.			Butter pr. ℔		Rindfleiſch pr. ℔		Hammelfleiſch pr. ℔		Schweinefleiſch pr. ℔		Kalbfleiſch pr. ℔		Bier pr. Prß. Qrt.		Branntwein pr. Prß. Qrt.		Hartholz d. Prß. Klafter zu 108 Cubik-Fuß.			Weichholz d. Prß. Klafter zu 108 Cubik-Fuß.			Heu pr. Cntr.			Stroh pr. Schck.		
	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.
1.	3	29	4	—	8	8	4	2	1	9	2	—	2	6	1	3	—	8	3	3	4	5	—	3	25	—	—	15	4	3	19	5
2.	4	—	—	—	16	6	4	—	2	—	2	3	2	6	1	3	—	9	3	7	3	7	6	3	3	9	—	19	—	4	22	6
3.	3	6	—	—	9	—	3	10	1	6	2	—	2	6	1	3	1	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4.	4	19	3	—	11	7	4	3	2	5	2	5	2	11	1	7	—	9	4	—	5	16	9	3	26	3	—	15	2	3	13	5
5.	2	7	6	—	10	3	4	9	2	9	2	11	3	—	2	—	—	11	3	6	5	20	—	4	12	—	—	13	6	5	7	6
6.	2	12	—	—	9	10	4	5	2	6	2	6	3	—	1	9	—	10	2	3	4	15	—	4	10	—	—	15	1	3	27	—
7.	4	10	—	—	16	—	—	—	1	9	2	—	2	6	1	—	—	8	3	—	—	—	—	—	—	—	—	18	—	3	15	—
8.	—	—	—	—	21	—	3	9	2	6	2	6	3	—	1	9	—	10	3	3	5	—	—	3	10	—	—	14	—	5	—	—
9.	—	—	—	—	—	—	—	—	2	5	2	6	2	6	1	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10.	6	6	—	—	15	—	3	9	2	6	2	6	3	—	1	6	—	7	3	9	5	2	6	4	10	—	—	18	—	4	15	—
11.	6	12	—	—	18	—	3	2	2	—	2	6	3	—	1	6	—	9	2	6	2	10	—	1	24	—	—	17	6	4	20	—
12.	2	7	6	—	12	6	3	11	2	6	2	6	2	9	1	6	—	11	3	3	4	20	—	2	27	6	—	16	9	5	25	—
13.	5	11	11	—	14	—	3	9	2	6	2	4	2	10	1	7	—	7	4	8	4	20	—	4	5	—	—	16	5	4	8	9
14.	4	4	—	—	15	—	3	9	2	—	2	3	2	6	1	3	—	10	3	—	5	25	—	5	15	—	—	20	—	6	—	—
15.	—	—	—	—	14	—	3	10	2	—	2	6	3	—	1	3	—	8	3	—	4	11	3	3	18	9	—	15	6	4	8	6
16.	4	18	—	—	12	7	3	9	2	—	2	6	2	6	1	3	—	8	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17.	3	2	6	—	9	—	4	3	2	—	2	6	2	6	1	6	—	8	3	—	3	25	—	3	10	—	—	20	—	3	20	—
18.	4	19	—	—	19	—	3	9	2	—	2	6	3	—	1	3	—	11	4	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19.	—	—	—	—	21	—	3	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20.	4	7	6		10	—	4	—	1	8	2	—	2	6	1	5		9	2	3	3	5	—	1	25	8		17	6	3	25	8
	65	17	—	8	22	11	70	10	40	9	45	2	52	—	27	1	13	9	59	9	62	3	—	50	12	11	8	11	9	66	17	9
	4	2	11	—	13	10	3	11	2	2	2	5	2	9	1	5	—	9	3	4	4	13	1	3	18	1	—	16	9	4	13	2
	4	—	6	—	13	1	3	9	2	1	2	4	2	9	1	4	—	9	3	4	4	12	9	3	17	9	—	17	9	4	14	7
	—	2	5	—	—	9	—	2	—	1	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	4	—	—	4	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	5

Digitized by Google

Nachweiſung v. 4 unter dem Verbote der Rückkehr und unter Androhung zweijähriger Feſtungs- oder Zuchthausſtrafe über die Grenze geſchafften ausländiſchen Vagabunden, für den Monat Juli 1838.

1) Joſeph Petſalka, Drahtbinder aus Rudinszka Comitat Trenchin in Ungarn, katholiſcher Religion, 31 Jahr alt, 5 Fuß 2½ Zoll groß, hat braune Haare, bedeckte Stirn, ſchwarzbraune Augenbraunen, blaue Augen, Naſe und Mund proportionirt, gute Zähne, braunen Bart, rundes Kinn, ovales Geſicht, geſunde Geſichtsfarbe, mittlere Statur. Beſondere Kennzeichen: keine.

2) Joannes Petſalka, ebendaher, katholiſcher Religion, 39 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat ſchwarzbraune Haare, halbbedeckte Stirn, ſchwarzbraune Augenbraunen, braune Augen, ſpitze Naſe, gewöhnlichen Mund, gute Zähne, ſchwarzbraunen Bart, rundes Kinn, ovales Geſicht, geſunde Geſichtsfarbe, ſtarke Statur. Beſondere Kennzeichen: keine.

3) Antal Petſalka, ebendaher, katholiſcher Religion, 45 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat braune Haare, freie Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, proportionirte Naſe, kleinen Mund, die untere Lippe etwas vorſtehend, defecte Zähne, braunen Bart, rundes Kinn, ovales Geſicht, geſunde Geſichtsfarbe, mittlere Statur. Beſondere Kennzeichen: keine.

4) Georg Dobos, ebendaher, katholiſcher Religion, 46 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat ſchwarze Haare, freie Stirn, ſchwarze Augenbraunen, braune Augen, kulpige Naſe, gewöhnlichen Mund, gute Zähne, ſchwarzen Bart, ovales Kinn und Geſicht, geſunde Geſichtsfarbe, mittlere Statur. Beſondere Kennzeichen: keine.

Sämmtliche vier Perſonen wurden nach dem Königreich Böhmen über Liebau nach Königshan geſchafft.

Liegnitz, den 7ten Auguſt 1838.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirung.

Dem Befliſſenen der Architektur, C. Mohrenberg zu Berlin, iſt unterm 3ten Auguſt 1838 ein Patent

auf einen Aufſatz auf Schornſteinen zur Verhinderung des Rauchens in den Gebäuden, ſo weit derſelbe nach Zeichnung und Modell für neu und eigenthümlich erkannt worden,

auf Acht Jahre, von jenem Termin an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Vermächtniſſe.

Von dem Gerichtsſcholzen Arnhold zu Schützenhayn, Görlitzſchen Kreiſes, für die Kirche zu Hochkirch 8 Rthlr., für die Schule daſelbſt 5 Rthlr., für die Kirche zu Ober-Bielau 5 Rthlr., für die Schule daſelbſt 3 Rthlr.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 33.)

Digitized by Google

Amts = Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 34.

Liegnitz, den 25. Auguſt 1838.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das 27ſte Stück für das Jahr 1838 enthält unter

No. 1918 das Reglement für die Provinzial = Städte = Feuer = Sozietät der Provinz Sachſen, und

No. 1919 die Verordnung wegen Auflöſung der Magdeburgiſchen und Halberſtädtiſchen Städte = Feuer = Sozietäten, ſo wie des Ausſcheidens der zu denſelben nicht gehörigen Städte und ſtädtiſchen Gebäude aus den übrigen Sozietäten der Provinz Sachſen, und wegen Ausführung des Provinzial = Städte = Feuer = Sozietäts = Reglements für die Provinz Sachſen.

Beides vom 5ten Auguſt 1838.

Das 28ſte Stück enthält unter

No. 1920 die Allerhöchſte Kabinets = Ordre vom 23ſten Juni 1838, die Erhebung des Wegegeldes in der Stadt Oppeln mit Ausnahme der in die Chauſſee-Linie fallenden Straßen, betreffend, nebſt dem darüber Allerhöchſt vollzogenen Tarif vom 13ten deſſelben Monats;

No. 1921 Auszug aus der Allerhöchſten Kabinets = Ordre vom 10ten Juli 1838 mit dem Regulativ über die Prüfung der Landrath = Amts = Candidaten vom 13ten Mai d. J., und

No. 1922 die Deklaration der Verordnung vom 16ten Juni 1820, die Erwerbung und Ausübung der Real = Rechte auf Grundſtücke, insbeſondere der Hypotheken = Rechte, bei nicht völlig eingerichtetem Hypothekenweſen betreffend; vom 28ſten Juli 1838.

Digitized by Google

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 96.
Betr. die polizeiliche Anmeldung der Fremden-Aufnahme.
I. P. 15

Um die Ungleichmäßigkeit, welche hinſichtlich der Vorſchriften über die Verpflichtung zu polizeilichen An- und Abmeldungen bei ſtattfindenden Wohnungs-Veränderungen wahrgenommen worden iſt, zu entfernen, hat der Herr Miniſter des Innern und der Polizei zu beſtimmen ſich veranlaßt gefunden:

1) daß jeder Hauseigenthümer verpflichtet ſein ſoll, von dem Anzuge oder Abzuge ſeiner Miether der Ortspolizei-Behörde binnen 24 Stunden nach dem Anziehen oder Verlaſſen der Wohnung Kenntniß zu geben;
2) zu einer gleichen Anzeige ſind Aftervermiether und diejenigen Perſonen verpflichtet, welche Andere bei ſich in Schlafſtellen aufnehmen;
3) der An- und Abzug des Geſindes und der Haus-Offizianten iſt von den Dienſtherrſchaften binnen 24 Stunden bei der Ortspolizei-Behörde anzuzeigen, und
4) binnen gleicher Friſt ſoll daſelbſt auch von den Handwerksmeiſtern, Fabrik- und andern Unternehmern die Anzeige von der Annahme oder Entlaſſung ihrer Geſellen und Gewerbegehülfen erfolgen.

Dieſe Beſtimmungen ſollen ſowohl auf dem platten Lande als in den Städten (ausſchließlich derjenigen größeren Städte, in welchen beſondere, höheren Orts beſtätigte Lokal-Polizei-Vorſchriften darüber vorhanden ſind) Anwendung finden und Kontraventionen dagegen mit einer Geldſtrafe von einem Thaler, oder mit 24ſtündiger Gefängnißſtrafe gerügt werden.

In den Dörfern, in welchen Dominial-Obrigkeiten nicht vorhanden ſind, ſollen die vorgeſchriebenen Meldungen bei den Ortsſchulzen, mündlich oder ſchriftlich geſchehen, und die Schulzen demgemäß auch zur Feſtſetzung der Strafe und zur Einziehung derſelben zum Beſten der Orts-Armenkaſſe ermächtigt ſein.

Die Rittergutsbeſitzer, auch wenn ſie mit der Polizei-Gerichtsbarkeit verſehen ſind, ſind verpflichtet, von den bei ihnen miethsweiſe, oder als Geſinde, Haus-Offizianten, Fabrik-Arbeiter u. ſ. w. anziehenden Perſonen, ſo wie vom Abgange derſelben, dem Landrathe binnen 8 Tagen Anzeige zu machen, ebenfalls bei Vermeidung einer Geldſtrafe von Einem Thaler.

Hinſichtlich der eigentlichen Fremden-Meldungen, ſowohl der Privat-Perſonen, als der Gaſtwirthe, Krüger und dergleichen verbleibt es bei den bisherigen Vorſchriften und wird demnach die Beſtimmung in Erinnerung gebracht, daß ſowohl die Gaſtwirthe, als alle übrigen Einwohner in den Städten, wie auf dem platten Lande verpflichtet ſind, alle bei ihnen übernachtenden Fremden ohne Unterſchied des Standes und Geſchlechtes, bei der Orts-Polizeibehörde ihres Wohnortes anzumelden. Von den Gaſtwirthen ſind die diesfälligen Meldezettel jeden Morgen bis 9 Uhr an die Polizeibehörde zu befördern. In denjenigen Orten, wo dieſerhalb eine andere Einrichtung bisher beſteht, behält es dabei ſein Bewenden. Privatperſonen haben die Fremdenmeldungen unmittelbar nach deren Aufnahme zu bewirken. Unterlaſſungen werden die Feſtſetzung von Polizeiſtrafen und zwar gegen Gaſtwirthe, Krüger und Her-

Digitized by Google

bergswirthe mit 2 Rthlr. für jeden Unterlaſſungsfall, gegen Privatperſonen mit 1 Rthlr. Strafe geahndet.

Gleichzeitig wird die gehörige Führung der Fremdenbücher in den Gaſthöfen in Erinnerung gebracht, weshalb die Gaſtwirthe verantwortlich ſind.

Die Orts-Polizeibehörden haben die Fremdenbücher von Zeit zu Zeit, nach den Umſtänden oft, in den größeren Städten mindeſtens alle 4 Wochen, zu revidiren und dieſe Reviſion in den Fremdenbüchern zu vermerken. Gaſtwirthe, welche in Führung der Fremdenbücher nachläßig verfahren, oder dieſelbe unterlaſſen, ſind deshalb mit polizeilicher Strafe zu belegen.

Die Polizeibehörden werden angewieſen, auf die Handhabung dieſer Vorſchriften zu wachen, die Journale über die Fremdenmeldungen gehörig zu führen und überhaupt der Fremden-Polizei eine unausgeſetzte Aufmerkſamkeit zu widmen. Vernachläßigungen werden wir gegen die betreffende Polizeibehörde durch Feſtſetzung von Ordnungsſtrafen rügen.

Liegnitz, den 14ten Auguſt 1838.

Verordnungen des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats von Schleſien.

Stempel-Anwendung bei Verhandlungen in Bezug auf das Kredit-Inſtitut für Schleſien.

Die in der Allerhöchſten Verordnung vom 8ten Juni 1835, betreffend die Errichtung des Kredit-Inſtituts für Schleſien, §. 73 bewilligte Stempel-Freiheit, erſtreckt ſich nicht auf die von den Gutsbeſitzern auszuſtellenden Schuld-Verſchreibungen, vielmehr iſt nach einer Beſtimmung des Herrn General-Directors der Steuern vom 21. Juni d. J. zu denſelben, wenn der Zweck dahin geht, neue Schulden aufzunehmen, der in dem Stempeltarif für Schuldverſchreibungen vorgeſchriebene Stempel von $^1/_{12}$ Prozent zu verwenden, wogegen, wenn die Ablöſung bereits auf dem Gute haftender Privathypotheken in der Abſicht liegt, der Stempel von 15 Sgr. genügt, da in dieſem Falle das Geſchäft durch Ceſſion abgemacht wird und die unter dem Namen einer Schuldverſchreibung auszuſtellende Urkunde lediglich ein Anerkenntniß des Gutsbeſitzers, daß er das Kredit-Inſtitut nunmehr als neuen Gläubiger an Stelle des früheren annehmen will, enthält.

Breslau, den 13ten Auguſt 1838.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

v. Bigeleben.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Die Lehnsverhältniſſe der Rittergutsbeſitzer in der Preuß. Lauſitz betreffend.

Nachſtehende Allerhöchſte Cabinets-Ordre vom 6ten Juli d. J.

„Auf den Bericht des Staats-Miniſteriums vom 28ſten April d. J., betreffend die von den Rittergutsbeſitzern in der Niederlauſitz nachgeſuchte und gleichzeitig auf die Oberlauſitzer Lehns-Verhältniſſe zu erſtreckende Entbindung von der Einholung des Lehns-Konſenſes bei Aufnahme neuer Darlehne auf die

Subſtanz der Lehngüter, will Ich hierdurch genehmigen, daß mit Rückſicht auf die landesherrlichen Privilegien vom 21ſten Februar 1544 und 9ten Auguſt 1577 für die Oberlauſitz, ſo wie vom 26ſten May 1538 und 1ſten Juni 1570 für die Niederlauſitz, bei den Ober- und Nieder-Lauſitzer landesherrlichen Lehnen, welche auf mehr als vier Augen ſtehen, die in ſpäterer Zeit angeordnete und bisher ſtattgefundene Nachſuchung und Ertheilung beſonderer Lehns-Konſenſe zur Aufnahme neuer Darlehne und Verpfändung der Lehns-Subſtanz, ſo wie zur hypothekariſchen Eintragung künftig nicht mehr erforderlich ſein ſoll. Es verſteht ſich jedoch von ſelbſt, daß dergleichen nicht konſentirte, wenn auch eingetragene Darlehns-Forderungen für den Fall der Apertur von dem Lehnherrn nicht vertreten, und bei Allodifikationen zur Beſtimmung der verfaſſungsmäßigen Ablöſungs-Summe von dem Lehnwerthe nicht abgezogen werden dürfen, indem zu jener Vertretung wie zu dieſer Abrechnung nach wie vor der Konſens der Lehns-Kurie erforderlich bleibt. Bei der hypothekariſchen Eintragung nicht konſentirter Darlehne iſt von der Hypothekenbehörde im Hypothekenbuche und in der Hypotheken-Recognition jederzeit zu bemerken, daß der Lehnsherr im Fall der Apertur zur Zahlung aus dem Lehn nicht verpflichtet ſei. Im Uebrigen bewendet es wegen der auf vier oder weniger Augen ſtehenden Lehne nach wie vor bei der Verfaſſung, wonach in einem ſolchen Falle der Konſens der Lehns-Kurie, welche deshalb zuvor bei dem Lehns-Departement anzufragen hat, zur Verpfändung der Lehns-Subſtanz jedesmal erforderlich iſt. Ich beauftrage Sie, den Juſtiz-Miniſter Mühler, hiernach die Oberlandesgerichte zu Frankfurt und Glogau mit Anweiſung zu verſehen, und dieſe Beſtimmung durch die Amtsblätter zur Kenntniß der Rittergutsbeſitzer in den Lauſitzen bringen zu laſſen. Teplitz, den 6ten Juli 1838.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
das Staats-Miniſterium."

wird den Beſitzern von Lehn-Rittergütern in der Königlich Preußiſchen Oberlauſitz, ſo wie den betreffenden Gerichtsbehörden und Notarien zur Nachricht und Beachtung bekannt gemacht. Dabei werden die Lehngutsbeſitzer noch beſonders darauf aufmerkſam gemacht, daß ſie bei Nachſuchung der Eintragung nicht konſentirter Hypotheken der Hypothekenbehörde den glaubhaften Nachweis zu führen haben, daß das verpfändete Lehn auf mehr als vier Augen beruht. Die Gerichte und Notarien aber werden zur gehörigen Belehrung der Contrahenten über dieſe Verpflichtung hierdurch angewieſen.

Glogau, den 7ten Auguſt 1838.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schleſien und der Lauſitz.

Die in Vormundſchaftsſachen ſtempel- u. gebührenfrei auszuſtellen.

Nach §. 3. Litt. c. des Stempelgeſetzes und der Allerhöchſten Kabinetsordre vom 5ten Auguſt 1833 (Geſetz-Sammlung vom Jahr 1833 Seite 87.) müſſen die zum Gebrauche in Vormundſchafts-Sachen auszuſtellenden kirchlichen Zeugniſſe dann

Digitized by Google

ſtempel- und gebührenfrei ausgefertigt werden, wenn die unter Vormundſchaft ſtehenden Perſonen arm ſind, oder die eignen Einkünfte, welche ſie haben, zu ihrem Unterhalte verwandt werden müſſen, und nach Abzug der Verpflegungs- und Erziehungskoſten keinen Ueberſchuß gewähren. den kirchlichen Atteſt. betr.

Damit hierdurch das Stempel-Intereſſe und dasjenige der Geiſtlichen, welche die Zeugniſſe ausgefertigt haben nicht gefährdet wird, ſo werden alle Geiſtlichen angewieſen, die von Ihnen in Vormundſchaftsſachen ſtempel- und gebührenfrei auszufertigenden „kirchlichen" Zeugniſſe mit einer Liquidation der eventuell zum Anſatz zu bringenden Stempel und Gebühren zu verſehen; den Gerichten, welche in dem Falle, daß das Vermögen der unter Vormundſchaft ſtehenden Perſonen dies zuläßt, die Nachliquidation der Koſten zu veranlaſſen haben, wird aber zur Pflicht gemacht, hierbei jene Liquidationen gehörig zu beachten und auch die Gebühren der Geiſtlichen ſofort mit einzuziehen und dieſen koſtenfrei zu überſenden.

Dieſe Verfügung iſt durch die Amtsblätter bekannt zu machen.

Berlin, den 16ten Juli 1838.

Der Miniſter der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten
v. Altenſtein.

Für den Juſtiz-Miniſter
vermöge Allerhöchſten Auftrags
v. Goßler.

An
das Königliche Ober Landes-Gericht
zu Glogau.

Die Beſtimmungen des vorſtehenden Reſcripts haben die Gerichte des Departements gebührend zu beachten.

Glogau, den 14ten Auguſt 1838.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schleſien und der Lauſitz.

Perſonal-Chronik öffentlicher Behörden.

Der von des Königs Majeſtät für die bei hieſiger Regierung erledigte Dirigentenſtelle der Abtheilung des Innern Allerhöchſt beſtimmte Ober-Regierungs-Rath Herr v. Künsberg, bisher zu Arnsberg, iſt heute von mir in das hieſige Regierungs-Collegium eingeführt und der genannten Abtheilung als Dirigent vorgeſetzt worden. Perſonal-Chronik.

Liegnitz, den 18ten Auguſt 1838.

Der Königliche Regierungs-Präſident.
Graf zu Stolberg.

Der zeitherige Schuladjuvant Schröter in Alt-Kemnitz wurde als Kantor und Schullehrer in Reibnitz, Hirſchbergſchen Kreiſes, beſtätiget.

Der bisherige interimiſtiſche Schullehrer Hohberg in Zirkau, Sprottauſchen Kreiſes, erhielt die definitive Beſtätigung als ſolcher.

Digitized by Google

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

Witterung.

Hiſtoriſche Nachrichten aus dem Liegnitzſchen Regier.-Bezirk für den Monat Juli 1838. I. P. 9743.

Bis zum 16. Juli war die Witterung faſt unausgeſetzt heiß und trocken; nur am 8., 9. und 11. war dieſelbe regneriſch und an den beiden erſtgedachten Tagen auch kühl. Am 19. trat regneriſche und ungewöhnlich kühle Witterung ein, die auch bis zum Ende des Monats anhielt.

Gewitter waren im Ganzen ſeltener, als zu dieſer Zeit gewöhnlich der Fall zu ſein pflegt.

In der erſten Hälfte des Monats waren die öſtlichen, in der zweiten die weſtlichen Luftſtrömungen vorherrſchend. Der mittlere Barometerſtand betrug 27″ 9‴.

Mortalität.

Der allgemeine Geſundheitszuſtand der Menſchen war ziemlich günſtig. Die Zahl der Kranken war mäßig, der Verlauf der Krankheiten gutartig. Am häufigſten waren die katarrhaliſchen und rheumatiſchen Affektionen und Fieber mit dieſen Grundlagen: Katarrhe, catarrhaliſche Augen- und Halsentzündungen, Diarrhöen, der gutartige Brechdurchfall, rheumatiſche Magenbeſchwerden, einige Fälle von Ruhr. Die drei letztgenannten Krankheitsformen kamen hauptſächlich erſt nach dem Eintritt der ſehr kühlen Temperaturen — alſo nach dem 18. Juli vor. Die rheumatiſchen Fieber hatten zuweilen einen ſehr langſamen Verlauf. Die Maſer-Epidemie ſcheint im Abnehmen zu ſein.

Am 20. Juli ſtarb zu Meffersdorf, Laubanſchen Kreiſes, der emeritirte Kantor Schade in dem hohen Alter von 86 Jahren, und in Alt-Seidenberg, deſſelben Kreiſes, eine 83jährige Wittwe. Eben ſo ſtarb in Kleinhelmsdorf, Schönauer Kreiſes, ein Bauer-Auszügler in dem Alter von 84, in Seifersdorf, deſſelben Kreiſes, ein Inwohner in dem Alter von 83 Jahren 4 Monaten und in Liegnitz eine 88jährige Perſon.

Im Laufe des verfloſſenen Monats ertranken 20 erwachſene Perſonen und 8 Kinder. Unter den Erſteren befindet ſich ein Müllergeſelle, der, an einem gaſtriſch nervöſen Entzündungsfieber krank liegend, ſeinem Wächter entlaufen und in den Mühlgraben gerathen war.

Am 20. Juli wurde der beim Einreißen einer Mauer ſeines abgebrannten Hauſes beſchäftigte Häusler Brendel in Jannowitz, Schönauer Kreiſes, dergeſtalt beſchädiget, daß er auf der Stelle ſeinen Geiſt aufgab. Ein Kräuter in der vorſtädtiſchen Gemeinde Töpferberg bei Liegnitz that einen ſo unglücklichen Fall auf das Scheunen-Tenne, daß der Tod die Folge war.

Unter den Hausthieren war die gutartige Maul- und Klauen-Seuche allgemein verbreitet.

Hin und wieder kamen einzelne Fälle von Milzbrand bei dem Rindvieh vor.

Liegnitz am 5ten Auguſt 1838.

Königliche Regierung.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 34.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 35.

Liegnitz, den 1. September 1838.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 97. Publicandum betreffend den Kleinhandel mit Giften von Seiten der Apotheker.

Nachſtehendes Reſcript:

„Wenn gleich der Kleinhandel mit Giften, namentlich im Handverkaufe, allerdings für die Apotheker wegen der dabei zu beachtenden beſchwerlichen Vorſichts- und Kontroll-Beſtimmungen, bei der leicht entſtehenden Verantwortlichkeit und dem verhältnißmäßig geringen Gewinn-Ertrage, zu den eigentlichen Laſten ihres Gewerbes gehört, und die meiſten von ihnen ſich deſſelben gern entſchlagen würden: ſo kann doch, wie der Königlichen Regierung auf ihren Bericht vom 2ten v. M. (I. 76³/₇) Behufs der Beantwortung der dieſerhalb bei Ihr gemachten Anfrage, und zur Beachtung in künftigen Fällen eröffnet wird, den Apothekern, an deren Dienſte das Publikum hinſichtlich des Giftverkaufes vorzugsweiſe gewieſen iſt, ein Zurückziehen davon um ſo weniger geſtattet werden, als dieſelben ſonſt in ihrem Gewerbe mannigfach bevorrechtet ſind.

Berlin und Rekahne am 29ſten Juli 1838.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.	Der Miniſter des Innern und der Polizei.
gez. von Altenſtein.	gez. von Rochow.

An die Königliche Regierung zu Magdeburg.

Abſchrift zur Kenntnißnahme.

Berlin und Rekahne, den 29ſten Juli 1838.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.	Der Miniſter des Innern und der Polizei.
gez. von Altenſtein.	gez. von Rochow.

An die Königliche Regierung zu Liegnitz.“

Digitized by Google

wird hierdurch Behufs der Nachachtung im Bezirk unſerer Verwaltung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 18ten Auguſt 1838.

No. 98. Das Brennen der in den Jahren 1837 und 1838 von Landgeſtüts-Beſchälern erzeugten Fohlen betreffend.

Die durch Beſchäler aus dem Königl. Landgeſtüt in den Jahren 1837 und 1838 erzeugten, bereits gebornen, Fohlen ſollen in der ſeither ſtattgefundenen Art gebrannt werden.

Es ſind daher dieſe Fohlen jedes Alters, wo die Mutter-Stuten bedeckt worden, in folgender Ordnung zu ſtellen:

Termine zum Brennen der im Jahre 1837 u. 1838 von Landgeſtüts-Beſchälern erzeugten Fohlen.

Die Fohlen der Station Gäbersdorf und Barzdorf den 3ten Sptbr. früh um 10 Uhr in Gäbersdorf.

„ „ „ „ Schlauphoff und Nicolſtadt den 4ten September früh um 10 Uhr in Schlauphoff.

„ „ „ „ Seedorf in Seedorf den 5ten Sptbr. früh um 10 Uhr.

„ „ „ „ Klein-Krichen in Kl.-Krichen d. 6ten Sptbr. früh um 10 Uhr.

„ „ „ „ Niſtitz in Niſtitz den 7ten Sptbr. früh um 10 Uhr.

„ „ „ „ Borkau und Simbſen den 8ten Septembr. früh um 10 Uhr in Borkau.

„ „ „ „ Weichnitz den 10ten Septbr. früh um 10 Uhr in Grabig.

„ „ „ „ Carolath und Kuttlau den 11ten Septbr. früh um 10 Uhr in Carolath.

„ „ „ „ Saabor und Poln. Nettkau den 12ten Septbr. früh um 10 Uhr in Saabor.

„ „ „ „ Wichelsdorf d. 13ten Sptb. früh um 10 Uhr in Wichelsdorf.

„ „ „ „ Hennersdorf d. 15ten Sptbr. früh um 10 Uhr in Hennersdorf.

„ „ „ „ Nieder-Thomaswaldau und Neuland den 17ten Septbr. früh um 10 Uhr in Nieder-Thomaswaldau.

„ „ „ „ Leubus den 19ten Septbr. früh um 10 Uhr in Leubus.

„ „ „ „ Zieſerwitz den 21ſten Septbr. früh um 10 Uhr in Ziſerwitz.

„ „ „ „ Guhlau und Würben den 22ſten Septbr. früh um 10 Uhr in Guhlau.

„ „ „ „ Weitzenrodau d. 24ſten Sptbr. früh um 10 Uhr in Weitzenrodau.

„ „ „ „ Neudorf und Nieder-Lang-Seifersdorf den 25ſten September früh um 10 Uhr in Reichenbach in der Breslauer Vorſtadt.

„ „ „ „ Heinersdorf d. 26ſten Sptb. früh um 10 Uhr in Heinersdorf.

„ „ „ „ Groß-Wilkau d. 27ſten Sptb. früh um 10 Uhr in Gr.-Wilkau.

„ „ „ „ Dankwitz d. 28ſten Septbr. früh um 10 Uhr in Dankwitz.

Digitized by Google

Die Fohlen der Station Domslau, Boguslawitz und Blankenau den 29ſten Septbr. früh um 10 Uhr in Domslau.
= = = = Jacobine den 1ſten Octbr. früh um 10 Uhr in Jacobine.
= = = = Hünern den 2ten Octbr. früh um 10 Uhr in Hünern.
= = = = Briegiſchdorf den 3ten Oct. früh um 10 Uhr in Briegiſchdorf.
= = = = Michelau den 4ten October früh um 10 Uhr in Michelau.
= = = = Grottkau den 5ten Octbr. früh um 10 Uhr in Grottkau.
= = = = Kariſch den 6ten Octbr. früh um 10 Uhr in Kariſch.
= = = = Kunern den 8ten Octbr. früh um 10 Uhr in Kunern.
= = = = Reiſewitz den 9ten Octbr. früh um 10 Uhr in Reiſewitz.
= = = = Friedrichseck d. 10ten Oct. früh um 10 Uhr in Friedrichseck.
= = = = Buchelsdorf und Wieſe den 11ten October früh um 10 Uhr in Buchelsdorf.
= = = = Schlogwitz den 12ten Octbr. früh um 10 Uhr in Schlogwitz.
= = = = Taumlitz den 15ten October früh um 10 Uhr in Leobſchütz vor dem Oberthor.
= = = = Deutſch Neukirch und Rößnitz den 16ten October früh um 10 Uhr in Deutſch Neukirch.
= = = = Woinowitz, Rudnick und Schonowitz den 17ten Octobr. früh um 10 Uhr in Ratibor.
= = = = Schedlau den 20ſten Octbr. früh um 10 Uhr in Schedlau.
= = = = Sarnau den 22ſten Octbr. früh um 10 Uhr in Sarnau.
= = = = Bürgsdorf d. 23ſten Octbr. früh um 10 Uhr in Bürgsdorf.
= = = = Namslau und Rebchen den 27ſten October früh um 10 Uhr in Namslau.
= = = = Vielguth den 29ſten October früh um 10 Uhr in Vielguth.
= = = = Carlsburg d. 30ſten Octbr. früh um 10 Uhr in Carlsburg.
= = = = Sapraſchine d. 31ſten Oct. früh um 10 Uhr in Sapraſchine.
= = = = Kloch-Ellguth d. 1ſten Nov. früh um 10 Uhr in Kloch-Ellguth.
= = = = Peter Kaſchütz den 2ten Novbr. früh um 10 Uhr in Peter Kaſchütz.
= = = = Schmiegrode d. 3ten Nov. früh um 10 Uhr in Schmiegrode.
= = = = Glumbowitz den 5ten Nov. früh um 10 Uhr in Glumbowitz.
= = = = Tſchileſen den 6ten Novbr. früh um 10 Uhr in Tſchileſen.
= = = = Jäſtersheim d. 7ten Nov. früh um 10 Uhr in Jäſtersheim.

Wir empfehlen den Herren Kreis-Landräthen, den Terminen möglichſt beizuwohnen; jedenfalls machen wir denſelben aber die Abſendung eines Gensdarmen an die Brennorte zur Aufrechthaltung der polizeilichen Ordnung um ſo mehr zur Pflicht, als diesmal die Zuzucht zweier Jahre zum Brennen geſtellt werden ſoll.

Liegnitz, den 26ſten Auguſt 1838.

Verordnungen des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats von Schleſien.

Die Erhebung der Abgaben von der Schiffahrt u. Holzflößerei auf den Waſſerſtraßen zwiſchen der Elbe u. Oder betr.

In Gemäßheit der Verfügung des Herrn Finanz-Miniſters Exzellenz, werden nachſtehende Beſtimmungen, in Betreff der Erhebung der Abgaben von der Schifffahrt und der Holzflößerei, auf den Waſſerſtraßen zwiſchen der Elbe und der Oder mit Ausſchluß des Plauer-Kanals, zur Kenntniß derjenigen Schiffer gebracht, welche jene Waſſerſtraßen befahren, und namentlich die im §. 16. bezeichneten Schleuſen paſſiren. Breslau, den 25ſten Juni 1838.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

v. Bigeleben.

§. 1.

Jeder Führer eines inländiſchen Kahns, der die eben bezeichneten Waſſerſtraßen befährt, iſt verpflichtet, Behufs der Abgaben-Entrichtung die Tragfähigkeit ſeines Fahrzeuges durch Vorzeigung des Meßbriefes nachzuweiſen und der Empfangsſtelle zugleich die Ueberzeugung zu geben, daß ſein Fahrzeug das nämliche ſei, für welches der Meßbrief ausgefertigt worden. Zu dieſem Ende iſt der Kahnführer gehalten, dem erſten mit dem Vermeſſungsgeſchäft beauftragten Haupt-Amte, welches ſein Fahrzeug im unbeladenen Zuſtande berührt, daſſelbe zur Bezeichnung und Vermeſſung zu geſtellen, und muß, wenn er dies unterläßt, von dem Haupt-Amte dazu angehalten werden.

Ausländiſche Kähne werden in der Regel weder bezeichnet noch vermeſſen, vielmehr geſchieht die Erhebung der Abgaben nach einer von dem Kahnführer an der zuerſt berührten Empfangsſtelle abzugebenden Deklaration über die Tragfähigkeit des Fahrzeuges, deren Richtigkeit im Zweifelsfalle von den zur Vermeſſung befugten Haupt-Aemtern (§. 3.) durch Meſſung zu kontrolliren iſt.

§. 2.

Ueber die bewirkte Bezeichnung der Schiffsgefäße iſt dem Schiffsführer eine Beſcheinigung, ſo wie auf Grund der ſtattgefundenen Vermeſſung ein Meßbrief unentgeldlich zu ertheilen.

§. 3.

Die Haupt-Aemter in den nachbenannten Orten ſind für jetzt mit dem Geſchäfte der Bezeichnung und Vermeſſung der Schiffsgefäße ausſchließlich beauftragt. Damit erſehen werden kann, von welchem Haupt-Amte die Bezeichnung vorgenommen ſei, iſt dieſe durch die nachſtehend, dem Sitze des betreffenden Haupt-Amtes beigefügte römiſche Ziffer mit Hinzufügung der laufenden Nummer auszudrücken.

Berlin I. Brandenburg II. Breslau III. Bromberg IV. Danzig V. Frankfurt a. d. O. VI. Halle VII. Landsberg a. d. W. VIII. Magdeburg IX. Mühlberg X. Poſen XI. Potsdam XII. Stettin XIII. Thorn XIV. Wittenberge XV.

Digitized by Google

§. 4.

Bei der Ausmittelung der Tragfähigkeit eines Schiffsgefäßes muß allemal der Eigenthümer des Schiffes, oder deſſen Stellvertreter zugezogen und der Schiffseigenthümer, oder deſſen Vertreter beſonders angehalten werden, ſich von der Richtigkeit der Vermeſſung zu überzeugen, was derſelbe in der nachſtehend gedachten Verhandlung anzuerkennen hat. Die den Befund der Vermeſſung enthaltende Verhandlung iſt von dem Ober-Beamten, welcher die Vermeſſung leitet, aufzunehmen und von dem bei der Vermeſſung zugezogenen Schiffseigner oder Steuermann mit zu unterſchreiben.

§. 5.

Ergiebt ſich, daß über ein Schiffsgefäß bereits ein nach den gegenwärtigen Beſtimmungen ausgefertigter Meßbrief ertheilt worden iſt, daß aber der Schiffer denſelben abhänden gebracht hat, oder nicht mit ſich führt, oder daß von dem Schiffer aus einer andern Veranlaſſung mit der Vorlegung zurückgehalten wird, ſo ſoll derſelbe, wenn eine anderweite Meſſung deshalb bewerkſtelligt werden muß, dafür eine Gebühr von zwei Thalern als Ordnungsſtrafe erlegen, und der neue Meßbrief auf einem, von ihm zu bezahlenden Stempelbogen von 15 Sgr. ausgefertiget werden.

Wird der frühere Meßbrief jedoch noch vorher wieder herbeigeſchafft, dann bleibt nach Maßgabe der Umſtände, eine Ordnungsſtrafe bis zu 1 Thlr. zu verhängen.

Dagegen wird den Haupt-Aemtern die Befugniß ertheilt: die Bezeichnung oder Verbleiung gegen Erſtattung der Koſten wieder herzuſtellen, und Duplikate des Meßbriefs auf 15 Sgr. Stempelbogen zu ertheilen, wenn ſolche ohne Verſchulden des Schiffers beſchädigt oder verloren worden, zuvor die Richtigkeit der Angabe durch einen mit der Prüfung derſelben zu beauftragenden Beamten anerkannt und durch den Befund vorzunehmender Nachmeſſung dargethan iſt.

§. 6.

Iſt ein Fahrzeug einmal vermeſſen und mit einem Meßbriefe verſehen, ſo findet eine abermalige Vermeſſung, außer in dem Falle des §. 5, nur ausnahmsweiſe ſtatt:

1) wenn eine bauliche Veränderung damit vorgenommen iſt;
2) wenn der vorgelegte Meßbrief älter als 5 Jahre iſt;
3) wenn Gründe vorhanden ſind, welche vermuthen laſſen, daß im Meßbriefe die Tragfähigkeit unrichtig angegeben ſei;
4) wenn Verdacht vorhanden, daß der vorgezeigte Meßbrief für ein anderes Fahrzeug ertheilt ſei.

Findet ſich eine Abweichung, die nicht von ſolchem Belange iſt, daß daraus die Anwendung eines anderen, als des bisherigen Tarifſatzes folgt, ſo bleibt zu erörtern: ob dabei ein bei der vorhergegangenen Meſſung begangenes Verſchulden der Beamten zu Grunde liegt, oder ob der Meßbrief für ein anderes Schiffsgefäß ertheilt, oder ob letzteres nach geſchehener Vermeſſung baulich verändert ſei, ohne daß der Schiffer auf Ertheilung eines neuen Meßbriefes angetragen habe, wo dann Ahndung nach der Steuer-Ordnung vom 8ten Februar 1819 §. 90 eintritt. Ergiebt ſich dagegen aus der neuern Meſſung eine ſolche Abweichung, gegen die vorhergegangene, daß, nach der

Digitized by Google

dabei ermittelten Tragfähigkeit des Schiffsgefäßes, ein höherer Tariffatz als der bisherige anzuwenden iſt, und lediglich eine Unrichtigkeit der früheren Meſſung und ſtrafbares Verſchulden der Beamten dabei zum Grunde liegt, ſo bleiben dieſelben außer der disziplinariſchen Beſtrafung auch für die, daraus erwachſenen Nachtheile verantwortlich.

Der Schiffer hingegen, oder derjenige, der ſtrafbar dabei mitgewirkt, einen für ein anderes Schiff ausgefertigten Meßbrief, als denjenigen, der für das neu vermeſſene Schiff ausgefertigt ſei, angegeben, oder der an einem, bereits mit einem Meßbriefe verſehenen Schiffsgefäße eine bauliche Veränderung vorgenommen haben ſollte, ohne auf neue Vermeſſung und Ertheilung eines neuen Meßbriefes angetragen zu haben, iſt wegen Nachzahlung der Abgaben, die erweislich dem Staate dadurch entzogen worden, und wegen der unternommenen Defraudation, ſo wie auch wegen etwa hinzutretender anderer Vergehen, nach den Beſtimmungen der Steuer-Ordnung in Anſpruch zu nehmen.

Auch ohne die Veranlaſſung dazu erſt aus einer neuen Vermeſſung herzunehmen, iſt gegen diejenigen ein Strafverfahren einzuleiten, welche Unrichtigkeiten mit einem Meßbriefe, z. B. durch Produktion für ein anderes Schiffsgefäß, als wofür ſolcher ausgefertigt worden, oder auf andere Weiſe begehen.

§. 7.

Wird ein Schiffsgefäß von Neuem gemeſſen, dann iſt auch ein neuer Meßbrief zu ertheilen, der frühere dem Schiffer abzunehmen, durch einen Vermerk außer Gebrauch zu ſetzen und der nach §. 4. aufzunehmenden Verhandlung beizufügen.

§. 8.

Handkähne und andere kleine Fahrzeuge, welche nicht zum Befrachten dienen, werden weder bezeichnet, noch gemeſſen, oder mit Meßbriefen verſehen.

§. 9.

Jedes Schiffsgefäß behält die ihm einmal ertheilte Bezeichnung, gleichviel, ob es überbaut wird, oder in andere Hände übergeht. Daher iſt der jedesmalige Beſitzer, oder deſſen ſtellvertretender Steuermann, für welchen letzteren der Eigenthümer ſubſidiariſch haftet, verpflichtet, nicht nur die Bezeichnung, ſondern auch den angelegten Bleiverſchluß ſorgfältig zu erhalten.

§. 10.

Der Uebergang eines Schiffsgefäßes auf einen andern Eigenthümer, muß ſowohl von dem Erwerber, als von demjenigen, welcher das Eigenthum aufgiebt, dem nächſten mit der Vermeſſung beauftragten Haupt-Amte angezeigt werden.

§. 11.

Bei Neubauten, welche nach dem Muſter K. von dem Schiffsbauer, welcher den Bau ausgeführt hat, beſcheinigt werden müſſen, iſt das in §. 1. vorgeſchriebene Verfahren zu beobachten. Bauliche Veränderungen aber, wobei der Riesbord oder die Windlatte abgenommen oder verändert, oder die Abnahme der Kajüte nothwendig wird, müſſen der, der Schiffbauſtelle an der Waſſerſtraße zunächſt gelegenen Steuer-Behörde angemeldet, und von der letztern muß die Abnahme des Bleiverſchluſſes, falls dies

Digitized by Google

nothwendig erſcheint, bewirkt, jedenfalls aber das Geſchehene in dem Meßbriefe vermerkt werden; Wiederanlegung des Bleiverſchluſſes an die Tafel kann nur von einem der nach §. 3. dazu befugten Haupt-Aemter, nachdem die Art der baulichen Veränderung nach dem Muſter M. von dem betreffenden Schiffbauer durch ein Atteſt nachgewieſen worden iſt, bewirkt und muß das Geſchehene von dem Haupt-Amte in dem Meßbriefe vermerkt werden.

§. 12.

Hat der Neubau oder die bauliche Veränderung eines Flußfahrzeuges, welches einem Inländer zugehört, im Auslande ſtatt gefunden, dann iſt die Beibringung der §. 11. gedachten Beſcheinigungen nicht zu verlangen, der Schiffsführer aber gehalten, bei dem auf der Fahrt zuerſt berührten Preußiſchen Haupt-Amte den Neu- oder Ueberbau anzuzeigen. Daß dies geſchehen ſei, wird von dem Letzteren in dem Falle beſcheinigt, wenn die Bezeichnung und Vermeſſung des Gefäßes dort nicht ſtatt finden kann und der Schiffer angewieſen werden muß, ſich dieſerhalb bei einem andern Haupt-Amte zu melden.

§. 13.

Die Nichtbefolgung der in den §§. 10. 11 und 12. gegebenen Beſtimmungen zieht eine von den Haupt-Aemtern einzuziehende Ordnungsſtrafe von 2 Rthlr. wider den Schiffer reſp. deſſen Stellvertreter nach ſich, welche im Wiederholungsfalle verdoppelt wird.

Für die Verfolgung und Unterſuchung der Kontraventionen, ſo wie bei Verrechnung der eingezogenen Strafgelder, gelten die für die innern Steuern ertheilten Vorſchriften.

§. 14.

Die Koſten der zur Bezeichnung der Gefäße erforderlichen Tafel ſind von dem Führer des zu bezeichnenden Schiffes zu erſtatten; das Blei zur Sicherſtellung der Tafel aber iſt unentgeldlich zu verabfolgen.

Beſchädigte Tafeln müſſen gegen deren Rücklieferung durch neue von dem Haupt-Stempel-Magazin zu beziehende, gegen Erlegung der Koſten erſetzt werden.

Bis dahin, daß der Erſatz einer beſchädigten Tafel erfolgt, wird der Meßbrief mit dem Vermerk, weshalb die Bezeichnungstafel an der Kajüte fehlt, verſehen.

§. 15.

Meldet ein Schiffer ein Schiffsgefäß zum Durchſchleuſen entweder bei einer Empfangsſtelle an, welcher die Befugniß zur Bezeichnung und Ertheilung von Meßbriefen nicht beigelegt iſt, oder iſt der Kahn in einem Zuſtande, welcher die Vermeſſung nicht zuläßt, alſo beladen, oder mit der vollſtändigen Takelage nicht verſehen, und kann der Schiffsführer einen giltigen Meßbrief zu dem angemeldeten Schiffe nicht vorlegen, ſo muß der Schiffsführer die Tragfähigkeit ſelbſt zu Protokoll angeben. Auf Grund dieſer Angabe wird die vorläufige Abgaben-Erhebung bewirkt und der Schiffer angewieſen, bei welchem Haupt-Amte er ſich wegen Bezeichnung und Vermeſſung ſeines Gefäßes zu melden hat. Dem Beamten, welcher das Vermeſſungsgeſchäft bei dem ge-

Digitized by Google

dachten Haupt-Amte leitet, liegt es ob, die als Quittung dienenden Duplikat-Anmeldungen mit der Vermeſſungs-Verhandlung zu vergleichen, und nach Befund entweder Nacherhebungen zu veranlaſſen, oder bei Ueberhebungen den Schiffsführer anzuweiſen, daß er bei dem Haupt-Amte die, Behufs Erſtattung zu viel erhobener Abgaben nöthige Beſcheinigung nachſuche.

§. 16.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der tarifmäßigen Schiffahrts-Abgaben auf den oben bezeichneten Waſſerſtraßen tritt ein, ſo oft eine der bei Neuſtadt-Eberswalde, Liebenwalde, Brieskau, Neuhaus, Oranienburg, Spandow, Fürſtenwalde, Berlin, Brandenburg und Rathenow belegenen Schleuſen, ſo wie im Ruppiner-Kanal die Thiergarten-Schleuſe, im Templiner Kanal die Kannenberger Schleuſe, und auf der obern Havel die Schleuſe bei Zehdenick kaſſirt wird.

§. 17.

Bevor ein Schiffsgefäß an genannten Orten in die Schleuſe eingelaſſen werden kann, muß der Schiffsführer eine ſchriftliche oder mündliche Anmeldung bei der Empfangsſtelle bewerkſtelligen, dabei den Meßbrief, die Beſcheinigung über entrichtete Gewerbeſteuer, die über die Ladung ſprechenden Frachtbriefe und die Abfertigung bei der zuletzt paſſirten Erhebungsſtelle vorzeigen und die Abgabe entrichten.

§. 18.

Nur nach Vorzeigung der erhaltenen Duplikat-Anmeldung und nachdem der Schleuſenwärter ſich von der Uebereinſtimmung dieſer ihm auszuhändigenden Anmeldung mit der Ladung überzeugt hat, ſoll das Einlaufen in die Schleuſe geſtattet werden. Der Schleuſenwärter giebt die Anmeldung, nachdem er auf Grund derſelben den angeordneten Vermerk gemacht hat, mit dem vorgeſchriebenen Stempel verſehen, beim Auslaufen aus der Schleuſe dem Schiffsführer zurück.

§. 19.

Die ſchriftliche Anmeldung iſt nach dem vorgeſchriebenen Muſter von dem Schiffsführer anzufertigen; Exemplare davon ſollen bei allen Empfangsſtellen in Vorrath gehalten werden, um jeden Schiffer unentgeldlich damit zu verſehen.

§. 20.

Erfolgt die Anmeldung mündlich, nach dem für die ſchriftliche Anmeldung in §. 19. beſtimmten Muſter, dann fertigt der Einnehmer die Anmeldung aus und legt ſie dem Schiffsführer vor, welcher die Beſcheinigung der Richtigkeit nach ſeiner Angabe und ſeine Unterſchrift beizufügen, oder falls er nicht ſchreiben kann, mit ſeinem, durch zwei Zeugen zu beſcheinigenden Handzeichen zu verſehen hat.

§. 21.

Die Beſtimmungen der §§. 19 und 20. leiden bei einem Floßführer in ſo weit eine Aenderung, daß dieſer bei jedem Floß den Inhalt an Stücken Holz, auch ob und womit das Floß noch etwa beladen ſei, bei Vorlegung der Frachtbriefe anzumelden hat.

§. 22.

Wird bei der anzuſtellenden Prüfung die Angabe richtig befunden, ſo wird die Abgabe dem Tarif gemäß berechnet. Nach erfolgter Zahlung wird dem Schiffsführer Quittung auf dem Duplikate ertheilt und mit den überlieferten Papieren zugeſtellt.

Digitized by Google

§. 23.

Beſteht die Ladung eines Schiffsgefäßes nur theilweiſe aus Gegenſtänden, für welche der halbe Tarifſatz gelten würde, dann muß der volle Tarifſatz erhoben werden, indem nach dem Tarife der volle Satz ſtatt finden würde, wenn auch gar keine Gegenſtände, wofür der halbe Satz zugelaſſen iſt, beigeladen wären.

§. 24.

Die Dienſtſtunden, in welchen die Beamten zur Abfertigung der Schiffer ſtets gegenwärtig ſei müſſen, ſind:

vom Oktober bis einſchließlich Februar:
Vormittags von 8 bis 12 Uhr,
Nachmittags von 2 bis 5 Uhr;
in den übrigen Monaten:
Vormittags von 7 bis 12 Uhr,
Nachmittags von 2 bis 5 Uhr.

Außer den Dienſtſtunden kann keine Abfertigung verlangt, dagegen das Durchſchleuſen ſelbſt von Sonnen-Auf- bis Sonnen-Untergang zugelaſſen werden.

Bei lebhaftem Verkehr und in dringenden Fällen werden die Beamten auch zur ſpäteren oder früheren Abfertigung ſich bereitwillg zeigen.

§. 25.

Da Handkähne, ſelbſt wenn ſie unbeladen und ihrer Bauart nach keine Frachtkähne ſind, ſo wie Gondeln ꝛc. nach den Beſtimmungen des Tarifs die Schleuſen nur dann abgabenfrei paſſiren dürfen, wenn ihre Führer gleich bei der erſten Schleuſe für die ganze Fahrt deklariren, ob ſie einen beſonderen Schleuſen-Aufzug verlangen, oder mit andern Kähnen durchſchleuſen wollen, ſo iſt ihnen eine Beſcheinigung nothwendig, woraus erſichtlich iſt, in welcher Art ſie ihre Deklaration abgegeben haben.

Dieſe Beſcheinigung wird von der, bei der zuerſt paſſirten Schleuſe befindlichen Empfangsſtelle, oder wo dieſe nicht vorhanden iſt, von dem Schleuſenmeiſter unentgeldlich ertheilt. Ohne Vorzeigung einer ſolchen Beſcheinigung wird keinem ſolchen Fahrzeuge eine Schleuſe geöffnet.

§. 26.

Kähne, welche zur Ableichterung dienen, müſſen die Schleuſen-Abgaben gleichfalls entrichten, wenn nicht durch beſondere Beſtimmung bei einzelnen Schleuſen ein Erlaß derſelben nachgegeben worden iſt. In letzterem Falle muß der Erheber der Schiffahrts-Abgaben ſich aber aus den Frachtbriefen und durch Beſcheinigung eines andern Steuer-Beamten die Ueberzeugung verſchaffen, daß das frei durchſchleuſende Gefäß zur Ableichterung erforderlich iſt und nur zu dieſem Zweck benutzt wird. Die Haupt-Aemter ſind befugt, das Nöthige hiernach einzuleiten.

§. 27.

Daß das Durchſchleuſen der Schiffe unter Beobachtung der hier gegebenen Vorſchriften geſchehe, davon haben die Steuer-Aufſichts-Beamten ſo oft als möglich Ueberzeugung zu nehmen.

Berlin, den 9ten Juni 1838.

Digitized by Google

Muſter K.

Daß ich für den Schiffer (Vor- und Zunamen) zu (Wohnort) einen neuen { Elb- / Ober- } Kahn { mit / ohne } Riesbord erbauet habe, und ſolcher von der Bauſtelle durch den (Vor- und Zunamen des Abholenden) aus (Wohnort) im belaſtungsfähigen Zuſtande heute abgeholt worden, beſcheinige ich hiermit.

Ort, den Datum.

Der Schiffsbaumeiſter.

Siegel. Namens-Unterſchrift.

Muſter M.

Daß { der / die } dem Schiffer (Vor- und Zunamen) zu (Wohnort) zugehörige, mit der Bezeichnung I. 1835 verſehene { Elb- / Ober- / Zille- } Kahn von mir baulich verändert worden iſt, indem { der Riesbord / die Windlatte } verfault war, und ich heute das gedachte Gefäß dem (Vor- und Zunamen des Abholenden) im belaſtungsfähigem Zuſtande übergeben habe, beſcheinige ich hiermit.

Ort, der Datum.

Der Schiffsbaumeiſter.

Siegel. Unterſchrift.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Einzahlungen an die Salarien-Kaſſen betreffend.

Um diejenigen, welche an die gerichtlichen Salarien-Kaſſen Zahlungen zu leiſten haben, vor Benachtheiligungen durch Zahlungen an Beamte zu bewahren, die zur Empfangnahme von Kaſſen-Geldern und zur Quittungs-Ertheilung darüber nicht befugt ſind, und um zugleich die bei ſolchen ungehörigen Zahlungen und Quittungsleiſtungen möglicherweiſe zu beſorgenden Unregelmäßigkeiten zu verhüten, iſt durch das Juſtiz-Miniſterial-Reſcript vom 31ſten Juli d. J. angeordnet:

1) daß die Rendanten der Salarien-Kaſſen keine Anweiſungen zur Zahlung von Gerichtskoſten, Koſten-Vorſchüſſen u. ſ. w. ſelbſtſtändig erlaſſen, ſondern daß dergleichen Anweiſungen nur durch die Gerichte ſelbſt, mit Unterſchrift der Dirigenten oder der Kaſſen-Kuratoren, nachdem die feſtgeſtellten Summen aus den betreffenden Soll-Einnahme-Belägen hervorgehen, erfolgen, und
2) daß bei jeder Salarien-Kaſſe die Perſonen, an welche nur gültigerweiſe gezahlt werden kann, und von welchen die Quittung ausgeſtellt werden muß, durch einen Aushang an der Thür des Kaſſen-Zimmers den zahlenden Partheien bekannt gemacht und jede Veränderung in dem Perſonal der zur Empfangnahme der Gelder und Ausſtellung der Kaſſen-Quittung befugten Beamten auf gleiche Weiſe zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

Digitized by Google

Die Gerichte des Departements haben hiernach zu verfahren und werden die Dirigenten für die genaue Befolgung der Anordnung beſonders verantwortlich gemacht.

Glogau, den 14ten Auguſt 1838.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schleſien und der Lauſitz.

Stempel-Vertretungen und Stempel-Anwendung bei Kontrakten betreffend.

Zur Beſeitigung entſtandener Zweifel:

1) über die den Behörden obliegende Vertretung für Stempel, welche zu den mit Privatperſonen abgeſchloſſenen Verträgen zu verwenden ſind,

2) über die den Kaſſen-Rendanten obliegende Vertretung in Betreff der Quittungs-Stempel für Zahlungen aus öffentlichen Kaſſen, und

3) über die Stempelpflichtigkeit der mit Bau-Entrepriſen verbundenen Lieferungen,

ſind von dem Herrn Finanz-Miniſter im Einverſtändniß mit der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer folgende Grundſätze aufgeſtellt worden:

1) Behörden, welche mit Privatperſonen Verträge abſchließen, und einzelne Beamte, welche dies im Auftrage einer Behörde thun, haben darauf zu halten, daß der tarifmäßige Stempel nach §. 12. des Stempelgeſetzes binnen 14 Tagen von Zeit des Vertrags-Abſchluſſes, welcher mit der von Seiten der Behörde ertheilten oder bei dem beauftragten Beamten eingegangenen Genehmigung der beauftragenden Behörde als erfolgt angeſehen wird, zu dem Vertrage beigebracht werde. Wird nach Ablauf dieſer Friſt ein mit dem tarifmäßigen Stempel nicht verſehener Vertrag in den Händen einer Privatparthei gefunden, ſo haften die Beamten nach §. 22. des Stempelgeſetzes für den fehlenden Stempel und die Stempelſtrafe nach Maaßgabe der Beſtimmung der sub No. 2. der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 28. Oktober 1836, außerdem kann die Privatparthei als Mitkontrahentin wegen des Stempels und der ordentlichen Stempelſtrafe in Anſpruch genommen werden.

2) Die Rendanten öffentlicher Kaſſen ſind verpflichtet, darauf zu ſehen, daß die Quittungen über die von ihnen geleiſteten Zahlungen mit dem tarifmäßigen Stempel verſehen ſind, widrigenfalls ſie ſich der Gefahr ausſetzen, als Produzenten, welche die Quittungen zur Rechtfertigung der Rechnungen vorzulegen haben, nach §. 22. des Stempelgeſetzes vom 7. März 1822 wegen des Stempels und der Stempelſtrafe, vorbehaltlich des Regreſſes gegen den Ausſteller der Quittung, in Anſpruch genommen zu werden.

3) Zu den mit Bau-Entrepriſe-Verträgen verbundenen Lieferungen iſt neben dem tarifmäßigen Stempel zum Entrepriſe-Vertrage der Stempel zu ein Drittheil Prozent vom Werthe der zu liefernden Materialien erforderlich. Es kommen jedoch in der Regel nur Steine, Kalk und Holz zur Berechnung, andere Materialien, als Eiſen, Kupfer, Zinn, nur dann, wenn Gegenſtände von größerm Belange aus dergleichen Material zu liefern ſind.

Der Juſtiz-Miniſter bringt dieſe Grundſätze zur Kenntniß der Gerichte, um dieſelben bei den in der Juſtiz-Verwaltung vorkommenden Geſchäften vorgedachter Art

Digitized by Google

und den von den Stempelfiskälen aufzuſtellenden Erinnerungen zu beachten, insbeſondere aber zu 2 die Rendanten anzuweiſen, bei zu leiſtenden Zahlungen den Betrag des zur Quittung fehlenden Stempels bei der Zahlung zurückzuhalten und zur Anſchaffung des Quittungsſtempels ſofort zu verwenden.

Berlin, den 22ſten Juli 1838.

Für den Juſtiz-Miniſter.
Vermöge Allerhöchſten Auftrages.
(gez.) v. Goßler.

An
das Königl. Ober-Landes-Gericht
zu Glogau.

Sämmtliche Gerichte im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts und die bei denſelben angeſtellten Rendanten werden hierdurch angewieſen, ſich nach vorſtehendem Reſcript zu achten.

Glogau, den 14ten Auguſt 1838.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schleſien und der Lauſitz.

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

Verdienſtliches.

Die evangeliſche Kirche zu Kunzendorf am kahlen Berge, Löwenbergſchen Kreiſes, hat von der Häusler-Wittwe Böhmert daſelbſt, als Univerſal-Erbin ihres Ehemannes, ein freiwilliges Geſchenk von 16 Rthlr. erhalten. Außerdem ſind von der vereinigten Kirchengemeinde im Laufe der letzten Jahre und zwar größtentheils von den Jünglingen und Jungfrauen 112 Rthlr. durch freiwillige Gaben zuſammengebracht und für dieſen Betrag eine Kanzel- und Altarbekleidung von feinem Scharlachtuche, eine dergleichen von ſchwarzem Tuche mit weißen Franzen, eine dergleichen von grünem Damaſt mit gelben Frangen und einem dazu gehörenden Vortuche von ſchwarzem Sammt mit goldener Stickerei, ſo wie zwei gläſerne Kronleuchter angeſchafft worden. Im Jahr 1837 ſchenkten die Schulwirth Fiſcherſchen Eheleute in Blumendorf dieſer Kirche zwei Thaler.

Die Confirmanden der evangeliſchen Parochie von Nieder-Schönfeld, Bunzlauſchen Kreiſes, haben in den Jahren 1831 bis 1837 die Summe von 47 Rthlr. 14 Sgr. 3 Pf. zum Beſten der daſigen Kirche durch freiwillige Beiträge zuſammengebracht, und im gegenwärtigen Jahre ſind, unter Zutritt anderer Parochianen, 30 Rtlr. 1 Sgr. 9 Pf. zur Anſchaffung eines Chors neuer Poſaunen geſammelt worden.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 35.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 36.

Liegnitz, den 8. September 1838.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das 29ſte Stück für das Jahr 1838 enthält unter

No. 1923 die Verordnung über die Beſchränkung des Provocations-Rechts auf Gemeinheits-Theilungen; vom 28ſten Juli d. J., und die Allerhöchſten Kabinets-Ordres

No. 1924 vom 5ten Auguſt d. J. die Unterſuchung und Beſtrafung der Entwendung von Wald-Produkten in dem am linken Rheinufer belegenen Theile der Rhein-Provinz betreffend;

No. 1925 vom 10ten ejusd., die Erweiterung der Betriebsfriſt für die zum mindern Maiſch-Steuerſatz zugelaſſenen landwirthſchaftlichen Brennereien betreffend;

No. 1926 vom 11ten ejusd., über das von Amtswegen einzuleitende Verfahren zum Erſatz des Schadens, welcher durch Vernachläßigung der geſetzlichen Vorſchriften bei gerichtlichen oder vormundſchaftlichen Depoſitorien entſtanden.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 99. Die Gebühren für die in Vormundſchafts-Sachen auszuſtellenden kirchlichen Atteſte betr. I. C. 6071.

Nach §. 3. litt. c. des Stempelgeſetzes und der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 5. Auguſt 1833 (Geſetz-Sammlung vom Jahr 1833 Seite 87) müſſen die zum Gebrauche in Vormundſchafts-Sachen auszuſtellenden kirchlichen Zeugniſſe dann ſtempel- und gebührenfrei ausgefertigt werden, wenn die unter Vormundſchaft ſtehenden Perſonen arm ſind, oder die eignen Einkünfte, welche ſie haben, zu ihrem Unterhalte verwandt werden müſſen, und nach Abzug der Verpflegungs- und Erziehungs-Koſten keinen Ueberſchuß gewähren.

Damit hierdurch das Stempel-Intereſſe und dasjenige der Geiſtlichen, welche die Zeugniſſe ausgefertigt haben, nicht gefährdet wird, ſo werden alle Geiſt-

Digitized by Google

lichen angewieſen, die von ihnen in Vormundſchafts-Sachen ſtempel- und gebührenfrei auszufertigenden kirchlichen Zeugniſſe mit einer Liquidation der eventuell zum Anſatz zu bringenden Stempel und Gebühren zu verſehen; den Gerichten, welche in dem Falle, daß das Vermögen der unter Vormundſchaft ſtehenden Perſonen dies zuläßt, die Nachliquidation der Koſten zu veranlaſſen haben, wird aber zur Pflicht gemacht, hierbei jene Liquidationen gehörig zu beachten und auch die Gebühren der Geiſtlichen ſofort mit einzuziehen und dieſen koſtenfrei zu überſenden.

Dieſe Verfügung iſt durch die Amtsblätter bekannt zu machen.

Berlin, den 16ten Juli 1838.

Der Miniſter der geiſtlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.	Der Juſtiz-Miniſter vermöge Allerhöchſten Auftrages.
v. Altenſtein.	v. Goßler.

Vorſtehende hohe Miniſterial-Verfügung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 29. Auguſt 1838.

No. 100. Die Klaſſenſteuer-Freiheit der über 60 Jahr alten Perſonen und die Klaſſenſteuer-Pflichtigkeit der Perſonen über 16 Jahre betreffend. II.D.4876.

In Folge der in Beziehung auf die Klaſſenſteuer-Freiheit der unter 16 und über 60 Jahre alten Perſonen früher ergangenen Verfügungen hat des Herrn Finanz-Miniſters Excellenz unterm 15ten d. M. zu beſtimmen geruht:

> daß die wegen Vollendung des ſechszigſten Lebensjahres geſetzlich von der Klaſſenſteuer zu befreienden Perſonen der unterſten Stufe, von dem auf den Eintritt in das ein und ſechszigſte Lebensjahr zunächſt folgenden Monate an von der Steuer freizulaſſen, und die wegen Zurücklegung des ſechszehnten Lebensjahres zu beſteuernden Perſonen von dem nächſten auf den Eintritt in das ſiebenzehnte Lebensjahr folgenden Monate an, zur Steuer heranzuziehen ſind.

Unter Bezugnahme auf das Publikandum vom 23ſten Mai 1827 (Amtsblatt 1827 S. 119.) und auf die Circular-Verfügung vom 14ten Juli 1828 (II. D. 3770.) werden die Veranlagungsbehörden angewieſen, hiernach die Steuerbeiträge der im Laufe des Jahres zur Beitragspflichtigkeit gelangenden Perſonen in die Zugangsliſten, ſo wie umgekehrt die Steuerbeträge der im Laufe des Jahres freiwerdenden Perſonen in die Abgangsliſten aufzunehmen.

Liegnitz, den 30ſten Auguſt 1838.

Verordnungen des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats von Schleſien.

Errichtung einer Salz-Niederlage zu Hirſchberg.

Zur Bequemlichkeit des Publikums iſt in der Stadt Hirſchberg eine Salz-Niederlage errichtet, und der Bürger und Fuhren-Unternehmer Meyer Iſaack Sachs daſelbſt nach dem mit demſelben desfalls abgeſchloſſenen Kontrakte verpflichtet, aus

Digitized by Google

derſelben das Salz in derſelben Art, und gegen dieſelben Preiſe, wie bei den Königlichen Salz-Faktoreien an die Abnehmer zu verabfolgen.

Breslau, den 12ten Auguſt 1838.

Für den Geheimen Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
Der Regierungs-Rath v. Reibnitz.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Sämmtliche Königliche Untergerichte des Departements, mit alleiniger Ausnahme des hieſigen anderweit mit Anweiſung verſehenen Königlichen Land- und Stadt-Gerichts, werden mit Bezug auf unſere im Amtsblatt erſchienene Verordnung vom 3ten Mai d. J. — welche aus Veranlaſſung des Geſetzes vom 31. März a. c. wegen Einführung kürzerer Verjährungsfriſten bereits hinſichtlich des rechtzeitigen Liquidirens und Einziehens der Koſten ergangen iſt, — hierdurch annoch angewieſen, ſich nach folgender Verordnung des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Breslau vom 18ten Juni c. a. in Betreff der dadurch einzuführenden Kontrolle zu achten: Liquidirung u. Einziehung der Gerichts-Koſten.

„Mit Beziehung auf das Geſetz wegen Einführung kürzerer Verjährungsfriſten vom 31. März c. werden die aus Staats-Fonds unterhaltenen Gerichts-Behörden des Departements darauf aufmerkſam gemacht, daß für rechtzeitiges Liquidiren und Einfordern der Gerichtskoſten und Auslagen zu ſorgen iſt, um die vierjährige Verjährung zu vermeiden, welche

a) in Betreff der in Prozeſſen und Unterſuchungen vorkommenden Gerichtskoſten-, Stempel- und Portogefälle nach No. 2. §. 5. des Geſetzes,

b) in Betreff der in andern gerichtlichen Angelegenheiten erwachſenden Gerichtskoſten-, Stempel- und Portogefälle nach No. 3. daſelbſt

zu beurtheilen iſt.

Es bedarf daher einer Kontrolle, daß

ad a) ſogleich nach Beendigung des Prozeſſes oder der Unterſuchung,

ad b) wenigſtens im Laufe des Jahres,

die Liquidation der Koſten und deren Einforderung aus den betreffenden Akten erfolgt iſt.

Dieſe Kontrolle iſt zweckmäßig mit den Repertorien durch Beifügung einer beſondern Kolonne, worin vom Regiſtrator vermerkt wird:

„wann die Koſten liquidirt und der Zahlungs-Befehl erlaſſen worden"

zu verbinden, ohne daß es hierzu der Anſchaffung neuer Repertorien bedarf.

Die Rendanten werden ſich durch Einſicht der Repertorien nach Ablauf eines jeden Jahres überzeugen müſſen, daß in keiner Sache die Liquidation der fälligen Koſten unterblieben iſt, eventualiter die erforderlichen Anträge zu machen haben, und den Dirigenten der Gerichts-Behörden liegt ob, auf Befolgung dieſer Vorſchriften, namentlich auch auf das rechtzeitige Erlaſſen der Zahlungs-Befehle zu halten. Sie haben ſich zu dieſem Behufe, außer der eigenen Einſicht der Repertorien, durch einen am Jahresſchluß vom Rendanten zu erſtattenden Bericht über den Stand des Liquidations-Geſchäfts von der vorgenommenen

Digitized by Google

Recherche und von der Ausſhebung der unberückſichtigt gebliebenen, zur Einforderung der Koſten reifen Sachen, zu vergewiſſern."

Breslau, den 18ten Juni 1838.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Schleſien.

Desgleichen haben ſämmtliche Königliche Untergerichte die nachſtehende Verordnung des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor vom 30ſten März a. c., betreffend die Wiedereinziehung aller Vorſchüſſe bei Niederſchlagungen bis auf 1 Sgr. ebenfalls zu berückſichtigen:

„Den Königlichen Untergerichten unſeres Departements wird zur Nachachtung bekannt gemacht: daß nach Inhalt einer Verfügung der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer in denjenigen Fällen, wo die Gerichtskoſten nicht ſogleich haben beigetrieben werden können und deshalb vorläufig bis auf 1 Sgr. niedergeſchlagen worden, die Kaſſen berechtiget ſind, die vorgeſchoſſenen Stempel und Kopialien, ſo wie andere Vorſchüſſe zurückzufordern. Dieſe Regel erleidet auch dann keine Ausnahme, wenn die Koſten auf Grundſtücken eingetragen worden, weil dieſe wegen der Koſten nicht ſofort zum Verkauf geſtellt werden dürfen, mithin kein Objekt der Exekution ſind." Ratibor, den 30ſten März 1838.

Glogau, den 20ſten Auguſt 1838.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Niederſchleſien und der Lauſitz.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Ernennung des Paſtor Hencke zu Kotzenau zum Superintendenten 1ſter Lübener Diöces.

Das Königliche Miniſterium der Geiſtlichen- und Unterrichts-Angelegenheiten hat auf unſern Antrag, für die bisher von dem Superintendenten Berndt in Oberau verwaltete Superintendentur des 1ſten Lübener Kirchenkreiſes, den Paſtor Hencke in Kotzenau zum Superintendenten ernannt, welches wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Breslau, den 19ten Auguſt 1838.

Königliches Conſiſtorium für Schleſien.

Perſonal-Chronik öffentlicher Behörden.

Perſonal-Chronik.

Die Wahl des Grafen Wilhelm zu Stolberg-Wernigerode auf Jannowitz, Wüſte-Röhrsdorf und Rothenzechau, zum erſten Kreis-Deputirten des Hirſchbergſchen Kreiſes, hat die vorſchriftliche Beſtätigung erhalten.

Der Regierungs-Supernumerarius Beyer iſt zum Kreis-Sekretair des Bolkenhaynſchen Kreiſes beſtellt worden.

Die beiden Rathmänner Klausner und Nowack bei dem Magiſtrat zu Haynau ſind aufs Neue gewählt und beſtätiget worden;

der Kaufmann Arnold zu Hoyerswerda erhielt die Beſtätigung als Rathmann;

desgleichen der bisherige Rathmann Bachmann zu Lähn als gewählter Stadt-Cämmerer daſelbſt;

der zeitherige Adjuvant Wünſch zu Groß-Walditz als Schullehrer in Hohlſtein, Löwenbergſchen Kreiſes.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 36.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 37.

Liegnitz, den 15. September 1838.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Höherer Anordnung zufolge ſollen die inländiſchen Fahrzeuge Behufs der Schiffs-Abgaben-Erhebung, mit einer beſonderen Bezeichnung verſehen werden. Damit nun zweifache Bezeichnung vermieden, die polizeiliche Kontrolle aber dennoch erhalten werde, wird hierdurch Folgendes beſtimmt: No. 101. Die Bezeichnung der inländiſchen Fahrzeuge Behufs der Schiffsfahrts-Abgaben-Erhebung. I. G. 5742.

1) Bei den Fluß-Fahrzeugen, welche mit einer ſteueramtlichen Bezeichnung verſehen werden, gilt dieſe zugleich als polizeiliche Bezeichnung; die Eigenthümer oder deren ſtellvertretende Schiffsführer ſind aber gehalten, der Behörde, welche die bisherige Bezeichnung ertheilt hat, ſofort Anzeige von der geſchehenen Bezeichnung nach dem unten ſtehenden Muſter zu machen, und dieſe der Polizei-Behörde des Orts, wo die ſteueramtliche Bezeichnung erfolgt, zur Beförderung an die Behörde des Wohnorts des Schiffers auszuhändigen.
2) Diejenigen Fluß-Fahzeuge, welche ſteueramtlich nicht bezeichnet werden, ſind auch ferner mit der polizeilichen Bezeichnung zu verſehen.
3) Sie wird bei der Polizei- oder Orts-Behörde, wo der Eigenthümer ſeinen Wohnſitz hat, in der bisherigen Art nachgeſucht.
4) Der Uebergang eines bezeichneten Fluß-Fahrzeuges von einem Beſitzer auf den andern, muß in der zu 1 beſtimmten Art an- und abgemeldet werden. Jeder Schiffs-Eigenthümer, deſſen Gefäß ohne eine der vorgedachten Bezeichnungen, oder mit einer falſchen Bezeichnung angetroffen wird, und der ſich nicht darüber ausweiſen kann, daß ſein Gefäß ſich auf der erſten Fahrt befindet, um mit der ſteueramtlichen Bezeichnung verſehen zu werden, oder der die zu 1, 3 und 4 vorgeſchriebenen Anzeigen einzureichen unterläßt, verfällt in eine Polizeiſtrafe von 5 Rthlr.

Wir verpflichten zur genaueſten Beachtung dieſer Beſtimmungen.

Digitized by Google

Muſter.

Daß { der / die } bisher { K. m. 1864 } bezeichnet geweſene { Oder- / Elb- / Zille ꝛc. } Kahn.

von dem Königl. Haupt- { Zoll- / Steuer- } Amte zu (Ort) die Bezeichnung (B. 1800)

heute erhalten ha , zeige ich dem { Königl. Landräthl. Amte / Magiſtrate } zu (Ort) hiermit an.

(Ort) den (Datum.)

Der Schiffs-Eigenthümer (Vor- und Zuname) aus (Wohnort

oder

Der Steuermann (Vor- und Zuname) aus (Wohnort) im Dienſte des Schiffs-Eigenthümers (Vor- und Zuname) aus (Wohnort).

Liegnitz, den 24ſten Auguſt 1838.

No. 102. Debits-Erlaubniß für außerhalb der deutſch. Bundesſtaaten erſchienene Schriften. I. P. 10358.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß den nachfolgenden, außerhalb der Staaten des deutſchen Bundes in deutſcher Sprache erſchienenen Schriften, und zwar:

1) Geſchichte des eidgenöſſiſchen Freiſtaats Bern, von ſeinem Urſprunge bis zu ſeinem Untergange im Jahre 1798. Aus den Urquellen, vorzüglich aus den Staatsarchiven, dargeſtellt von Anton von Tillier. 2ter Band. Bern, 1838. Druck und Verlag von Chr. Fiſcher. gr. 8.
2) Verſuch, den urſprünglichen Begriff der heiligen Meſſe zu entwickeln ꝛc., von Dr. Joh. Bapt. Hirſcher. Aus dem Lateiniſchen ins Deutſche überſetzt, nebſt Anmerkungen von R. F. Diebold. Baden, gedruckt in der J. Zehnderſchen Buchdruckerei 1838. 8.
3) Die Jugendfeſte. Freundesgabe auf das Jahr 1838 ꝛc., von J. Jacob Sprüngli. Mit 12 lithogr. Kupfern. Zürich, Druck und Verlag von Fr. Schultheß. 12.
4) Das Verhältniß der bisherigen Zürcher Gewichte und Frucht-, Wein-, Oel- und Milchmaaße zu den neuen Schweizeriſchen, in ausführlichen Reduktionstafeln nebſt ꝛc. Vergleichungstafeln der alten Preiſe mit den neuen. Von Fäſi-Freudweiler, Seeſal. Zürich, Druck und Verl. von Fr. Schultheß 1838. 8.
5) Das neue Schweizeriſche Gewicht, deſſen Verhältniſſe zu dem bisherigen Zürcherſchen gewöhnlichen und dem leichten oder Seidengewichte, nebſt ꝛc. Preisvergleichungen. Von Fäſi-Freudweiler Seeſal. Ibid. eod. anno. 8.
6) Darſtellung des Verkehrs mit der Bank in Zürich. Ein Hülfsbüchlein für das nichtkaufmänniſche Publikum. Ibid. eod. anno. 8.
7) Siona. Freundesgabe auf den Altar der häuslichen Glückſeligkeit, oder Anſichten, Belehrungen und Tröſtungen im Geiſte der Bibel. Den Nachdenkenden

Digitized by Google

und Bekümmerten unter dem weiblichen Geſchlechte, gewidmet von C. Zwingli. 2te durchgeſehene Aufl. Zürich, Druck und Verlag von Friedrich Schultheß 1838. gr. 8.

8) Die Flora der Schweiz von Dr. J. Hegetſchweiler. 1ſte Liefer. 8. (Zürich, bei Fr. Schultheß, 1838.)

9) Geſchichte der Schweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft. Von J. Conrad Vogelin. Supplementband zur erſten Auflage. Auch mit dem Titel: Geſchichte der Schweiz. Eidgenoſſenſchaft. 2ten Bandes 2te Abtheilung. Zweite umgearbeitete, verbeſſerte und bis auf die neueſte Zeit fortgeführte Aufl. Zürich, Druck und Verlag von Fr. Schultheß 1838. gr. 8.

10) Der Rechtsfreund für den Kanton Zürich oder Anleitung ꝛc. Von R. Bens. 2te durchgeſehene Auflage, 1ſte und 2te Abtheil. Zürich, Druck und Verlag von Fr. Schultheß 1838. 8.

11) Katechismus oder Unterricht in der chriſtlichen Religion für die reifere Jugend, von D. Burkhardt. Zürich, Druck und Verl. von Fr. Schultheß 1838. 8.

12) La Gerusalemme liberata di Torquato Tasso. Mit Anmerkungen zum Schulgebrauche, von Ludw. Herkules Daverio. Zürich, Druck und Verl. von Friedr. Schultheß 1838. 8.

13) Erzählungen für Kinder, von Chriſtoph Möhrle, 1ſter und 2ter Band. Baſel, bei Joh. Rud. Fretz 1837. 8.

14) Geſetz und Evangelium. Ein Wort der Liebe an alle diejenigen, welche ſich nach dem Frieden und der Freude der wahren Kinder Gottes ſehnen. Bern, 1837. Gedruckt bei Carl Rützer.

15) Singulorum generum curculionidum unam alteramve speciem additis iconibus a David Labram ad naturam detinealis illustravit. L. Imhoff. Med. Dr. Die Gattungen der Rüſſelkäfer, erläutert durch bildliche Darſtellung einzelner Arten, von David Labram. Nach Anleitung und mit Beſchreibungen von Dr. L. Imhoff. Baſel 1838. Schweighauſerſche Buchhandlung. 8. (Mit lateiniſchem und deutſchen Text.)

Seitens des Königlichen Ober-Zenſur-Kollegii, auf Grund des Art. XI. der Zenſur-Verordnung vom 18. Oktober 1819, die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande ertheilt worden iſt.

Liegnitz, den 26ten Auguſt 1838.

Der §. 20. der in unſerem Amtsblatte, Jahrg. 1833 No. 12. S. 75. veröffentlichten Inſtruktion für die Verwaltungs-Kommiſſion der Provinzial-Irren-Heil-Anſtalt zu Leubus vom 15ten März 1833 beſtimmt: No. 103. Betr. die Abholung der aus der Irren-Heilanſtalt zu Leubus zu entlaſſe den Kranken. I. P. I. 288.

daß die Zurücknahme der geheilten oder aus der Anſtalt aus medizinal-polizeilichen Rückſichten zum Abgang notirten Kranken 14 Tage nach der Aufforderung an die Polizeibehörden des Wohnorts erfolgen muß, und daß, wenn dieſe Friſt verſtreicht, ohne daß die Abholung bewerkſtelligt wird, der Anſtalt

Digitized by Google

der aus dieſer Verſäumniß entſtehende Schaden, jedenfalls aber die perſönlichen Unterhaltungskoſten des Pfleglings erſtattet werden ſollen.

Da dieſe Vorſchrift nicht überall beachtet wird und die Abholung der zur Zurücknahme bezeichneten Kranken mitunter ſo ſpät erfolgt, daß dadurch die Aufnahme friſcher Fälle verzögert wird, ſo iſt mittelſt Verfügung des Königlichen Ober=Präſidenten Herrn von Merckel Exzellenz vom 20ſten Auguſt c. an die Verwaltungs=Kommiſſion der Provinzial-Irren-Heilanſtalt zu Leubus genehmigt worden, daß dieſe letztere in Fällen, wo die verzögerte Abholung der zum Abgang notirten Kranken den Verwaltungszwecken nachtheilig wird, zur Abwendung dieſes Schadens den Transport der Kranken an die ſäumige Behörde ſelbſt einleitet und von letztern die Erſtattung der Transportkoſten zu fordern berechtigt iſt.

Indem wir die Ortspolizei=Behörden auf die Nothwendigkeit der von der Verwaltungs-Kommiſſion zu veranlaſſenden Zurückſendung im Intereſſe des Inſtituts hierdurch aufmerkſam machen, verpflichten wir dieſelben, bei der durch die Verwaltungs-Kommiſſion angeordneten Abholung von Kranken eine Verſäumniß der inſtruktionsmäßig feſtgeſetzten 14tägigen Friſt für die Abholung nicht eintreten zu laſſen, widrigenfalls die durch den demnächſt geſchehenen Transport des Kranken entſtehenden Koſten von der ſäumigen Behörde getragen werden müſſen, gegen welche nach den Umſtänden wir die Feſtſetzung von Ordnungsſtrafe insbeſondere veranlaſſen werden.

Liegnitz, den 30ſten Auguſt 1838.

No. 104. Publikandum betreffend das Verbot der Anwendung giftiger Farbe-Subſtanzen zur Färbung der bunten Papiere. I. P. 10,476.

Das nachſtehende Miniſterial=Reſcript:

„Unter Bezugnahme auf die Circular=Verfügung des Königlichen Miniſterii des Innern und der Polizei vom 18ten Juni d. J.

das Verbot der Anwendung giftiger Farbe=Subſtanzen zur Färbung der bunten Papiere betreffend,

wird die Königliche Regierung zur noch größeren Sicherheit des bezweckten Erfolges, namentlich auch in Betreff des Verbrauches etwa von auswärtigen Fabriken bezogenen Papiers oder der daraus angefertigten Behältniſſe in den Apotheken, hierdurch beauftragt, die Apotheken=Beſitzer ihres Departements ebenfalls auf die hierin wahrgenommene Gefahr aufmerkſam zu machen, und ihnen die Sorge für Anwendung nur des mit unſchädlichen Stoffen gefärbten und gebleichten Papiers zu den Arzenei=Behältniſſen, bei eigener Verantwortung für die etwanigen Folgen, ſo wie auch angemeſſenen Strafe der zur künftigen Bemerkung kommenden diesfälligen Verabſäumniſſe ſchon an ſich ſelbſt, zur Pflicht zu machen.

Berlin, den 11ten Auguſt 1838.

Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts= und Medizinal=Angelegenheiten.
(gez.) von Altenſtein.

Digitized by Google

An
die Königliche Regierung zu Liegnitz."
wird Behufs der Nachachtung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Liegnitz, den 1ſten September 1838.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Annahme von Züchtlingen bei dem Zuchthauſe zu Görlitz ohne vorherige Anmeldung.

Die zu mehr als ſechsmonatlicher Zuchthausſtrafe verurtheilten Individuen werden jetzt ohne vorherige Anmeldung und Beſtimmung eines Rezeptions-Termins in dem Zuchthauſe zu Görlitz aufgenommen, wovon die Gerichts-Behörden des Departements hierdurch in Kenntniß geſetzt werden.

Glogau, den 3ten September 1838.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Niederſchleſien und der Lauſitz.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Aufforderung.

Da in Folge der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 10ten April 1838 ſämmtlichen in der beurlaubten Landwehr und in bürgerlichen Verhältniſſen lebenden Erbberechtigten zum Ruſſiſchen St. Georgen-Orden 5ter Klaſſe, die Anlegung des Ordens geſtattet werden ſoll, ſo werden nachſtehende Individuen, welche das Erbrecht in dem vormaligen 1ſten Schleſiſchen Landwehr-Kavallerie-Regiment erworben haben, und deren gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt iſt, hierdurch aufgefordert, ihre Erbberechtigungs-Scheine und die Führungs-Atteſte ihrer vorgeſetzten Behörden, dem unterzeichneten Kommando ungeſäumt und ſpäteſtens bis zum 1ſten Oktober 1838 einzuſchicken, nämlich:

1) der ehemalige Gefreite Gottlieb Bunke,
2) = = Wachtmeiſter Gottlieb Gellrich,
3) = = dito Karl Neumann,
4) = = Unteroffizier Karl Neumann,
5) = = Gefreite David Langner,

ſämmtlich in Schleſien geboren.

Sollte einer der hier Aufgerufenen binnen Kurzem verſtorben ſein, ſo werden die Angehörigen um eine gefällige Benachrichtigung gebeten.

Oels, den 28ſten Auguſt 1838.

v. Gronefeld,
Major und Kommandeur des 2ten Bataillons (Oelsſches) 10ten Landwehr-Regiments.

Digitized by Google

Warnungs-Anzeige.

Der ehemalige Handarbeiter, bisherige Arbeitsſoldat Johann Gottlieb Rabanus, alias Hampel aus Ober-Leppendorff (Reg.-Bezirk Liegnitz), iſt wegen dritter Deſertion durch das mittelſt Allerhöchſter Kabinets-Ordre vom 11ten Auguſt beſtätigte Kriegsgerichtliche Erkenntniß vom 23ſten Juli c. aus dem Soldatenſtande geſtoßen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Poſen, den 31ſten Auguſt 1838.

Königliches Kommandantur-Gericht.

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

Verdienſtliches b. d. Einführung des neuen Jauerſchen Geſangbuchs in der Kirche zu Dittersbach.

Bei Gelegenheit der diesjährigen Konfirmationsfeier in Dittersbach, Lübener Kreiſes, iſt für den gottesdienſtlichen Gebrauch in der dortigen evangeliſchen Kirchgemeine das neue Jauerſche Geſangbuch eingeführt und zu dieſem Zwecke von dem Compatrocinio, dem Dominio Nieder-Herzogswaldau, eine Anzahl von 24 Exemplaren dieſes Geſangbuchs, hauptſächlich für den Gebrauch armer Parochianen, geſchenkt worden, was wir hiermit belobigend zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Liegnitz, den 18ten Auguſt 1838.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verdienſtliches.

Der evangeliſchen Kirche zu Mertſchütz, Liegnitzſchen Kreiſes, ſind mehrere bemerkenswerthe Wohlthätigkeits-Aeußerungen zu Theil geworden. Die verſtorbene Frau von Dresky, geb. v. Schweinitz, hatte als Patronin zur Förderung der Reparatur und Vergrößerung des Orgelwerks die freie Beköſtigung von 8 bis 10 Perſonen durch 32 Wochen übernommen. Die Gemeinde Skohl hat zu demſelben Zwecke einen monatlichen Steuerbetrag und außerdem noch mehrere freiwillige Beiträge gewährt; die Confirmanden haben der Kirche eine ſchön gearbeitete Weinkanne und ein Ciborium verehrt; der Tiſchler Grüttner verſchönerte das Altar durch Polſterung der Stufen mit blauem Tuch und Beſatz von weißen Frangen, ſo wie die Gemeinde Skohl noch 9 Rthlr. 16 Sgr. zu einer neuen Altar- und Kanzelbekleidung durch freiwillige Beiträge aufbrachte.

Die Kirchgemeinde zu Modelsdorf, Goldberg-Haynauſchen Kreiſes, hat im Wege freiwilliger Beiträge die Summe von 41 Rthlr. 15 Sgr. zur Anſchaffung von Blitzableitern für Kirche, Thurm und Pfarrhaus aufgebracht, und das Patrocinium den bei der Ausführung fehlenden Betrag von 6 Rthlr. 15 Sgr. ſehr bereitwillig zugeſchoſſen.

Digitized by Google

Verdienſtliches.

Ein Theil der Gemeindeglieder in Bellmannsdorf, Laubanſchen Kreiſes, hat mittelſt einer Sammlung die Summe von 18 Rthlr. 26 Sgr. 2 Pf. zur Anſchaffung eines **Blitzableiters** auf die daſige Kirche zuſammengebracht und der Holzhändler Lochmann daſelbſt ſchenkte dieſer Kirche ein geſticktes Altartuch im Werthe von 4 Thalern.

Vermächtniſſe.

Von dem Rathsherrn Knothe zu Görlitz für das ſtädtiſche Waiſenhaus daſelbſt 10 Thaler;

von dem Stadtgärtner Frömterſchen Eheleuten zu Görlitz für die Armen = Caſſe 3 Thaler;

von dem Bauerauszügler Melchior Sommer zu Grunau, Hirſchbergſchen Kreiſes, für die Armen=Caſſe des Orts 100 Thaler.

Von dem Kaufmann Wollmann zu Markliſſa für die Kirche daſelbſt 100 Thlr. und für die Stadtſchule 20 Thlr.

Nachweiſung v. 3 unter dem Verbote der Rückkehr und unter Androhung zweijähriger Feſtungs- oder Zuchthausſtrafe über die Grenze geſchafften ausländiſchen Vagabunden.

1) **Martin Jolarz**, Drahtbinder aus Slog Herrſchaft Dochranne in Ungarn, katholiſcher Religion, 21 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, hat braune lange Haare, theils bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, ſtarke Naſe, proportionirten Mund, gute Zähne, braunen Bart, geſpalten Kinn, ovales Geſicht, geſunde Geſichtsfarbe, unterſetzter Statur. Beſondere Kennzeichen: keine.
2) **George Mitcolig**, Drahtbinder aus Slog Herrſchaft Dochranne in Ungarn, katholiſcher Religion, 19 Jahr alt, 5 Fuß 1¼ Zoll groß, hat gelblich=blonde lange Haare, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, hellbraune Augen, kurze Naſe, ſchmale Lippen, gute Zähne, Bart fehlt, rundes Kinn, ovales Geſicht, geſunde Geſichtsfarbe, ſchwache Statur. Beſondere Kennzeichen: keine.
3) Taubſtummer Bettler aus Böhmen, weiß ſeinen Namen nicht anzugeben, nach eigener Angabe halb katholiſcher halb lutheriſcher Religion, ungefähr 32 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat dunkelblonde Haare, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, bräunliche Augen, ſtarke Naſe, aufgeworfenen Mund, gute Zähne, dunkelblonden Bart, rundes Kinn, längliches Geſicht, geſunde Geſichtsfarbe, mittlere Statur. Beſondere Kennzeichen: Bruch; iſt taubſtumm, kann ſich mittelſt Schreibens etwas verſtändlich machen.

Sämmtliche drei Perſonen wurden nach dem Königreich Böhmen über Liebau nach Königshan geſchafft.

Liegnitz, den 11ten September 1838.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirung.

Dem Mechaniker und Manufakturiſten **Karl Friedrich Sommer** zu Erfurt iſt unterm 28ſten Auguſt 1838 ein Patent

auf eine verbeſſerte, mit Spiralrahmen verſehene Maſchine zum Anſpannen und Trocknen der Tücher, und

auf eine vereinfachte Streckbürſt = Maſchine zu Flanellen und groben Tüchern,

Digitized by Google

nach ihrer durch Zeichnungen und Beſchreibung dargeſtellten ganzen Zuſammenſetzung,

auf Sechs Jahre, von jenem Termine an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Wohnortveränderung des ꝛc. Pahms.

Der Maurer Meiſter Pahms, zeither in Drebkau, hat nunmehr ſeinen Wohnort in Hoyerswerda genommen.

Nachtrags-Verzeichniß
der im Monat Juli u. Auguſt 1838 beſtätigten und vereideten Schiedsmänner.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
	Lübener Kreis.		
Stadt Lüben,	Lange	Privat-Aktuar.	Lüben.
Petſchkendorf,	Beloch	Rittergutsbeſitzer.	Petſchkendorf.
	Freyſtädter Kreis.		
Modritz, Kuſſer, Alt-Neuſalz, Altefähre	Kuſchke	Windmühlenbeſitzer.	Alt-Neuſalz.
	Goldberg-Haynauer Kreis.		
Ober-Steinsdorf	Geithe	Gerichts-Scholz	Ober-Steinsdorf.
St. Hedwigsdorf Scheidewigsdorf	Thomas	Frei-Bauergutsbeſitzer	St. Hedwigsdorf.
Mittel-, Nieder u. Antheil Ob.-Steinsdorf	Hindemith	Gerichts-Scholz	Mittel-Steinsdorf.
	Bunzlauer Kreis.		
Nieder-Thomaswaldau	Herzog	Gerichts-Scholz	Nieder-Thomaswaldau.
Alt-Oels Neu-Oels Baudendorf Koſel	Anders	Depoſital-Rendant	Kittlitztreben.
	Löwenberger Kreis.		
Braunau und Weinberg	Rixdorff	Polizeiſcholz	Plagwitz.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 37.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 38.

Liegnitz, den 22. September 1838.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das 30ſte Stück für das Jahr 1838 enthält:

die Miniſterial-Erklärungen über die Erneuerung der betreffenden Militair-Durchmarſch- und Etappen-Konventionen; unter

No. 1927 vom 12ten December 1837 mit der Großherzoglich Sachſen-Weimar-Eiſenachſchen Regierung,

No. 1928 vom 30. März 1838 mit der Kurfürſtlich Heſſiſchen Regierung, und

No. 1929 vom 25. Mai 1838 mit dem Königreich Hannover; ferner

No. 1930 die Verordnung vom 28. Juli 1838 über die bei Gewinnung des Bürgerrechts zu entrichtenden Abgaben, und

die Allerhöchſten Kabinets-Ordres

No. 1931 vom 2ten Auguſt 1838 nebſt Tarif zur Erhebung eines Brückengeldes bei Lautenburg, und

No. 1932 vom 29. Auguſt 1838, betreffend die Abänderung des in dem Geſetze wegen Aufhebung der perſönlichen und gewerblichen Abgaben und Leiſtungen in den Mediatſtädten der Provinz Poſen vom 13. Mai 1833 vorgeſchriebenen Verfahrens bei Ablöſung der den Grundherren zuſtehenden Entſchädigungs-Renten.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß Seitens des Königlichen Ober-Cenſur-Collegii für die nachſtehend benannten, außerhalb der Staaten des deutſchen Bundes in deutſcher Sprache erſchienenen Schriften: No. 105. Debits-Erlaubniß für außerhalb der Bun-

Digitized by Google

deſtaaten erſchienene Schriften.
I. P. 10865.

1) franzöſiſche Chreſtomathie, poetiſchen Inhalts, oder Auswahl franzöſiſcher Gedichte. Mit erläuternden Anmerkungen und häufigen Hinweiſungen auf die Hirzelſche Grammatik. Herausgegeben von Conrad von Orelli. Zürch, Druck und Verlag von Fr. Schultheß 1836. gr. 8.
2) Wörterbuch zum 1ſten Theile der franzöſiſchen Chreſtomathie, von Conrad von Orelli 1838. gr. 8.
3) Rede, gehalten bei der Eröffnung der außerordentlichen Zürcheriſchen Synode den 8ten Mai 1838 von J. Füßli. Zürich, bei Fr. Schultheß 1838. 8.
4) Chemie der organiſchen Verbindungen von Carl Löwig, 1ſten Bandes 1ſte Lieferung. Organiſche Säuren. Zürich, Druck und Verlag von Fr. Schultheß 1838. gr. 8.
5) Katechismus oder Unterricht in der chriſtlichen Religion für die reifere Jugend, von D. Burkhard. Zürich, Druck und Verl. von Fr. Schultheß 1838. 8.
6) Heft 1. des 5ten Halbjahrs (Julius 1838) der Zeitſchrift „Jugendblätter.“ Monatsſchrift, herausgegeben von C. G. Barth und L. Hänel. Stuttgart, in Kommiſſion bei J. F. Steinhoff. Straßburg bei Philipp Scheurer. 4.
7) Der Chriſt in der Bauerhütte. Von Georg Geßner, 3te verbeſſerte und vermehrte Auflage. Winterthur, in der Steinerſchen Buchhandl. 1823. kl. 8.
8) Lebensgeſchichte von Martin Loos ꝛc. Auszug aus ſeiner Selbſtbiographie. Herausgegeben von dem St. Galliſchen Verein zur Verbreitung chriſtlicher Erbauungsſchriſten. St. Gallen, bei Pfund, Buchbinder, 1836. 8.
9) Lazarus, der Kranke, Sterbende und Auferweckte. Für Leidende und Freunde der Leidenden. In einer Reihe von Homilien, herausgegeben von M. C. G. Blumhardt. 2te Aufl. Baſel, 1827. Gedr. und verl. von Felix Schneider. 8.
10) Leben und Wirken von Johann Newton, evangeliſchen Prediger in London. Aus dem Engliſchen, überſetzt von Joh. Georg Vayhinger. V. D. M. derzeit Vikarius in Oſterdingen. Mit Newtons Bildniß. Baſel, gedruckt und verl. von Felix Schneider 1831. 8.
11) C. Gützlaffs, Miſſionars der evangeliſchen Kirche, dreijähriger Aufenthalt im Königreich Siam nebſt einer kurzen Beſchreibung ſeiner drei Reiſen in den Seeprovinzen Chinas in den Jahren 1831—1833. In Verl. des evangeliſchen Miſſionsinſtituts zu Baſel, gedr. bei Felix Schneider 1835. 8.
12) Verſuch einer allgemeinen Miſſionsgeſchichte der Kirche Chriſti. Herausgegeben von M. Chriſtian Gottlieb Blumhardt, Baſel, bei J. G. Neukirch. 1ſter Bd. 1828 des 2ten Bandes 1ſte Abtheil. 1829 zweite 1832; des 3ten Bandes 1ſte Abtheil. 1833 zweite 1837. 8.
13) Sammlungen für Liebhaber chriſtlicher Wahrheit und Gottſeligkeit. (Auszüge aus dem Briefwechſel der deutſchen Geſellſchaft thätiger Beförderer reiner Lehre und wahrer Gottſeligkeit) erſchienen zu Baſel für die Bände von 1820 an bis jetzt. kl. 8.

die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande ertheilt worden iſt.

Liegnitz, den 8ten September 1838.

Digitized by Google

In Gemäßheit einer Entſcheidung des Herrn General=Steuer=Direktors vom 15. v. Mts. wird darauf aufmerkſam gemacht, daß von den Lumpenſammlern in ihrem Nadelkrame nur überhaupt zum Hauſirhandel geeignete Waarenartikel von geringem Werthe, in kleinem Umfange, und niemals zum Verkaufe gegen baares Geld, ſondern einzig als Mittel zum Eintauſch der Lumpen geführt werden dürfen. Kattunflecke zu Hauben, Kantenſpitzen, Schreibpapier und dergleichen Gegenſtände können zum kleinen Nadelkram der Lumpenſammler nicht gerechnet werden. Uebertretungen dieſer Beſtimmungen ziehen die Strafen von Gewerbeſteuer=Defraudationen nach ſich. No. 106. D.n Nadelkram der Lumpenſammler betreffend. I. D. 4374.

Liegnitz, den 12ten September 1838.

Verordnungen der Königlichen Ober=Landes=Gerichte.

Die Gerichte des Departements werden auf nachſtehende Verordnungen im 100ſten Heft der Jahrbücher beſonders aufmerkſam gemacht: Hinweiſung von Verordnungen im 100'en Heft der Jahrbücher der Juſtiz=Verwaltung.

Reſcript vom 25. Januar und 8. April 1836 S. 491. 492. Subalternen=Beamte des Gerichts ſind niemals als Aſſiſtenten der Partheien zuzulaſſen oder zu beſtellen. In Ermangelung von Juſtiz=Commiſſarien und Referendarien oder Auscultatoren können

1) Subalternen=Beamte des Gerichts nur für einzelne Akte, z. B. bei Eidesleiſtungen oder Teſtaments=Publicationen, zu Stellvertretern ernannt werden,

2) in Bagatellſachen andere dazu geeignete Perſonen, außer Juſtiz=Commiſſarien, Referendarien und Subaltern=Beamte, Bevollmächtigungen und Aſſiſtentſchaften übernehmen.

Reſcript vom 1. December 1837 Seite 492. 493. Mandatsklagen wegen Hypothekenforderungen ſind nur gegen den Eigenthümer, deſſen Beſitztitel berichtigt, oder deſſen Eigenthum an dem Grundſtück nachgewieſen iſt, zuläſſig.

Reſcript vom 11. November 1837. Seite 495.
Die zum ſummariſchen Prozeß geeigneten Sachen dürfen vor erfolgter Einlaßung auf die Klage nicht zum ordentlichen Prozeßverfahren verwieſen werden — §. 7. der V. vom 1. Juni 1833. G. S. pag. 39. —

Reſcript vom 18. October 1837. S. 496.
Eheſcheidungsſachen ſind nie im ſummariſchen Prozeß zu verhandeln. Auch in andern als den §. 6. der V. vom 1. Juni 1833 gedachten Fällen kann der Richter gleich auf Antrag des Klägers den ſummariſchen Prozeß einleiten und abwarten: ob der Verklagte Einwendungen dagegen erheben wird.

Reſcript vom 30. November 1837. S. 496 — 497.
Neues Formular zur Verhandlung im Bagatell=Prozeß.

Concluſum des Geheimen Ober=Tribunals vom 6. November 1837. S. 508. 509. ad §. 11. der V. vom 14. December 1833. Wenn der Imploraut die Nichtigkeitsbeſchwerde vor einem incompetenten Richter vollſtändig zu Protokoll

Digitized by Google

giebt und ſie noch innerhalb der geſetzlichen Friſt an das Gericht erſter Inſtanz gelangt, ſo iſt ſie für zeitig angebracht zu achten.

Reſcript vom 16. December 1837. Seite 522 — 538.

ad §. 1. Nr. 3. der Subhaſtations = Ordnung vom 4. März 1834.
Stromſchiffe, über welche nicht der geſetzliche Beilbrief ausgefertigt worden, ſind im Wege der Auction zu verkaufen.

Reſcript vom 9. October 1837. S. 539. 540.

ad §. 20. der Subhaſtations = Ordnung vom 4. März 1834.
Der Antrag der Gläubiger auf Execution wegen der rückſtändigen Kaufgelder, iſt an die geſetzliche Friſt — §. 3. Tit. 24. Thl. I. Allg. = Ger. = Ordnung und §. 148. Anh. — der Antrag auf Reſubhaſtation iſt an keine Friſt gebunden.

Reſcript vom 1. November 1837. S. 541. 542.

ad §. 602 — 604. Tit. 11. Thl. I. Allgem. = Land = Recht. Verträge, wodurch Verkäufer ſtädtiſcher Grundſtücke ſich Präſtationen auf Lebenszeit bedingen, bedürfen keiner gerichtlichen Abfaßung.

Reſcript vom 20. October 1837. S. 542. 543.

Notarien können von Perſonen, deren General = Mandatare ſie ſind, weder einſeitige noch zweiſeitige Erklärungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufnehmen.

Die Herren Kreis = Juſtizräthe werden auf das Reſcript vom 9. December 1837. Seite 559. 560. — in Betreff ihrer Gebühren in Bagatellſachen aufmerkſam gemacht.

Reſcript vom 15. November 1837. S. 556.

Bei interimiſtiſcher Verwaltung etatsmäßiger Stellen ſind die laufenden, nicht aber die $^1/_{12}$ Penſionsbeiträge zu entrichten.

Reſcript vom 9. December 1837. S. 579 — 583.

Die Rechte eines Gläubigers aus der auf ſeinen Antrag — §. 22. der V. vom 4. März 1834 — vom Hypothekenrichter vermerkten Proteſtation pro conservando loco erlöſchen innerhalb dreier Monate, wenn gleich die Löſchung der Proteſtation nicht erfolgt.

Allerhöchſte Cabinets = Ordre vom 28. November 1837 und Reſcript vom 13. December 1837. S. 608. bei Abfaßung von Straferkenntniſſen iſt die Allerhöchſte Cabinets = Ordre vom 8. September 1821. Geſetz = Sammlung pag. 758. zu beachten und auf Feſtungs = Arreſt nur gegen Perſonen der höhern und gebildetern Stände zu erkennen.

Glogau, den 10ten September 1838.

Königl. Ober = Landes = Gericht von Niederſchleſien und der Lauſitz.

Die koſtenfreie Einlieferung der Verbrecher in die Strafanſtalten.

In Folge eingegangener Beſchwerden werden die Gerichte des Departements unter Hinweiſung auf die Transport = Inſtruktion vom 16ten September 1816 — Amtsblatt S. 450 — und auf die Bekanntmachung vom 11ten November 1834 —

Digitized by Google

Amtsblatt S. 296 — darauf aufmerkſam gemacht, daß die Ablieferung der zu Zuchthausſtrafe verurtheilten Verbrecher in allen Fällen für die Strafanſtalt koſtenfrei erfolgen muß. Es ſind daher die Transportkoſten den Transporteurs vorſchußweiſe mitzugeben, oder es iſt der letzten Stationsbehörde der von ihr verlegte Vorſchuß ſofort zu erſtatten. Glogau, den 12ten September 1838.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schleſien und der Lauſitz.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Das Königliche Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts und Medizinal-Angelegenheiten hat auf unſern Antrag den bisherigen interimiſtiſchen Superintendenten des Trebnitzer Kirchenkreiſes, Paſtor Schneider in Perſchütz, zum Superintendenten der gedachten Ephorie definitiv ernannt, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Breslau, den 6ten September 1838.

Königliches Conſiſtorium für Schleſien.

Aufforderung.

Der am 11ten Mai 1816 als Halbinvalide nach Thiemendorf, Regierungsbezirk Liegnitz, entlaſſene Kanonier Joſeph John, welcher in gedachtem Orte nicht hat ermittelt werden können, wird, da er für ſeine Auszeichnung in dem Gefecht bei Möllen zur Ererbung des eiſernen Kreuzes 2ter Klaſſe in Vorſchlag gebracht werden ſoll, hiermit aufgefordert, ſich innerhalb 3 Monaten, und zwar vom 1ſten Septemb. c. an, ſelbſt oder durch ſeine Ortsbehörde bei der 8ten Artillerie-Brigade zu melden.

Coblenz, den 2ten September 1838. v. Franckenberg.

Aufforderung.

Da in Folge der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 10ten April 1838 ſämmtlichen in der beurlaubten Landwehr und in bürgerlichen Verhältniſſen lebenden Erbberechtigten zum Ruſſiſchen St. Georgen-Orden 5ter Klaſſe, die Anlegung des Ordens geſtattet werden ſoll, ſo werden nachſtehende Individuen, welche das Erbrecht in dem vormaligen 1ſten Schleſiſchen Landwehr-Kavallerie-Regiment erworben haben, und deren gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt iſt, hierdurch aufgefordert, ihre Erbberechtigungs-Scheine und die Führungs-Atteſte ihrer vorgeſetzten Behörden, dem unterzeichneten Kommando ungeſäumt und ſpäteſtens bis zum 1ſten Oktober 1838 einzuſchikken, nämlich:

1) der ehemalige Gefreite Gottlieb Bunke,
2) = = Wachtmeiſter Gottlieb Gellrich,
3) = = dito Karl Neumann,
4) = = Unteroffizier Karl Neumann,
5) = = Gefreite David Langner,

ſämmtlich in Schleſien geboren.

Digitized by Google

Sollte einer der hier Aufgerufenen binnen Kurzem verſtorben ſein, ſo werden die Angehörigen um eine gefällige Benachrichtigung gebeten.

Oels, den 28ſten Auguſt 1838.

v. Gronefeld,
Major und Kommandeur des 2ten Bataillons
(Oelsſches) 10ten Landwehr-Regiments.

Perſonal-Chronik öffentlicher Behörden.

Perſonal-Chronik.

Die landesherrliche Beſtätigung haben erhalten:

der Candidat des Predigtamts Schiller als Paſtor an der evangeliſchen Kirche zu Hummel, Lübenſchen Kreiſes;

der zeitherige Adjuvant Weiß zu Thomasdorf, Bolkenhaynſchen Kreiſes, als Schullehrer daſelbſt;

der bisherige Schulgehülfe Appelt zu Johnsdorf als Schullehrer in Einſiedel und Neu-Wernersdorf, Bolkenhaynſchen Kreiſes;

der bisherige Schullehrer zu Drentkau, Lange, als Schullehrer in Schwarmitz, Grünbergſchen Kreiſes;

der bisherige Kantor und Schullehrer zu Bobernig, Lange, als Kantor und Schullehrer in Günthersdorf, Grünbergſchen Kreiſes.

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

Witterung.

Hiſtoriſche Nachrichten aus dem Liegnitzſchen Regier.-Bezirk für den Monat Auguſt 1838. I. P. 10837.

Im Monat Auguſt war die Witterung in ſeltenem Maaße abweichend von der gewöhnlichen Beſchaffenheit, nämlich faſt beſtändig kühl und regneriſch. Nur am 5., 12., 13., 14., 20., 21. und 22ſten war die Witterung warm und mehr trocken als feucht. Gewitter hatten im Ganzen ſelten ſtatt. Die Luftſtrömung war meiſtens ungewöhnlich ſtark, oft ſtürmiſch und erfolgte faſt beſtändig aus Weſt-Nord-Weſt. Die mittlere Barometerhöhe betrug 27 Zoll 8 Linien.

Die Witterung war im Allgemeinen der Ernte ſehr hinderlich, doch nicht überall in gleichem Maaße, indem meiſtens nur Strichregen, ſelten Landregen ſtatt hatten, und die, meiſt ſtarken, Luftſtrömungen das Verdunſten der Feuchtigkeit begünſtigten.

Mortalität.

Der Geſundheitszuſtand der Menſchen war im Allgemeinen recht günſtig. Die Zahl der Kranken war mäßig, der Verlauf der Krankheiten meiſtens leicht und gutartig. Nur hin und wieder zeigten die fieberhaften Krankheiten eine Geneigtheit zu ungewöhnlich langſamen Verlauf. Am häufigſten waren katarrhaliſche und rheumatiſche Beſchwerden, die ſich auf die Bruſt- oder Unterleibsorgane, auf die Schleimhäute oder die fibröſen Häute bezogen. Bruſtkatarrhe, leichte Halsentzündungen, Diarrhöen, ſeltener Ruhren, rheumatiſche Gliederſchmerzen, Katarrhal- und rheumati-

Digitized by Google

ſche Fieber. Unter ungünſtigen Verhältniſſen entwickelten ſich hin und wieder die Fieber in der Richtung zum Nervöſen.

In Jannowitz, Schönauer Kreiſes, ſtarb der Freiſtellbeſitzer und Zimmermann Reimann in dem hohen Alter von 92 Jahren, zu Sprottau die Stadtkutſcher-Wittwe Menzel im 92ſten Lebensjahre und in Bellmannsdorf, Laubaner Kreiſes, der Gedingebauer Bräuer in dem Alter von 90 Jahren; der letztere hinterläßt 6 Kinder, 25 Enkel und 12 Urenkel.

Ertrunken ſind im Lauf des verfloſſenen Monats drei Perſonen und zwei wurden im Freien todt aufgefunden, von denen ſich ergab, daß ſie apoplektiſch verſtorben waren.

Ein Arbeiter verunglückte in einem Schwefel-Vitriolwerke durch Einſturz einer Kieswand; er ſtarb drei Tage darauf an den erlittenen Verletzungen. Beim Abladen von Langholz wurde ein ländlicher Einwohner von einem Stamme Holz ſo ſchwer beſchädiget, daß er nach einigen Stunden den Geiſt aufgab. Ein Knecht gerieth unter einen beladenen Wagen und wurde auf der Stelle erdrückt. — Ein Dachdecker ſtürzte vom Dache und ein Schäfer von einer hohen Linde, die er belaubte; beide verſchieden bald. In Bunzlau fiel ein elfjähriges Mädchen von einem Baugerüſte drei Stock hoch herab und beſchädigte ſich erheblich, doch iſt Hoffnung zu ihrer Wiederherſtellung vorhanden. — Zu Kloſter Grüſſau ſtürzte ein 40 Centner ſchwerer Sandſtein, welcher zur Reparatur der Fürſtenkapelle hinaufgewunden wurde, herab; er fiel jedoch ſo glücklich, daß Niemand dadurch zu Schaden kam. — Ein Knabe von 4 Jahren traf ſeinen 1½jährigen Bruder beim Spielen mit einer Kartoffel-Hacke ſo unglücklich in den Kopf, daß der letztere binnen wenig Minuten ſein junges Leben enden mußte. — Ein Kind von 30 Wochen fiel in ein mit Kartoffeln und Waſſer gefülltes Faß und erſtickte darin. — Der dreijährige Sohn eines Müllers zu Schönau ſtarb unter Erſcheinungen der Hundswuth; er war einige Wochen früher von einem wuthverdächtigen Jagdhunde gebiſſen worden. —

Eine unverheirathete Weibsperſon zu Görlitz erdrückte aus Verſehen ihr Kind, welches ſie zu ſich in das Bette genommen hatte.

Der Geſundheitszuſtand der Hausthiere neigte ſich wieder zum Beſſeren, indem die allgemein verbreitet geweſene Maul- und Klauen-Seuche jetzt ihre Endſchaft erreicht hat. Von Milzbrand kamen nur einzelne wenige Fälle vor.

Liegnitz, den 6ten September 1838.

Königliche Regierung.

Es ſind ſeit dem Amtsantritte des evangeliſchen Pfarrers Koſog in Giersdorf, Löwenbergſchen Kreiſes, im Jahre 1822, zur Verſchönerung der daſigen Kirche, und zur Anſchaffung der, für den gottesdienſtlichen Gebrauch erforderlichen, Geräthſchaften Seitens des Patrocinii, der Geſammtgemeine und des Geiſtlichen namhafte Beiträge gegeben worden, daß wir eine Ueberſicht derſelben hiermit zu veröffentlichen für angemeſſen erachten müſſen. Verdienſtliches bei der Kirche zu Giersdorf.

Digitized by Google

1) Das Patrocinium, die regierende Frau Fürſtin von Hohenzollern-Hechingen Durchlaucht, hat eine koſtbare Altar-, Kanzel- und Taufſtein-Bekleidung von rothem Sammet mit einem Beſatze von goldenen Borten, zwei Altarleuchter von karariſchem Marmor und Kriſtallglaſe, ſechs broncene Hängeleuchter an die Kanzel und die Loge des Patrocinii, und einen geſchmackvollen broncenen Glas-Kronenleuchter verehrt, zu welchen bedeutenden Gaben Seitens der Schweſter der Frau Fürſtin, der Frau Herzogin von Hierenza-Pignatelli ein maſſiv ſilberner Klingelbeutel von rothem Sammet hinzugefügt worden iſt.

2) Durch allmählige, ſeit dem Jahre 1823 auf 499 Rthlr. 28 Sgr. ſich belaufende, Beiträge der herrſchaftlichen Beamten, der jedesmaligen Konfirmanden und der übrigen Eingepfarrten, unter denen ein Häusler eine Schuldforderung von 37 Rthlr. zu dieſem Zwecke abgetreten hat, ſind außerdem ein zweiter broncener Glas-Kronenleuchter im Werth von 116 Rthlr., neue Liedertafeln und ſilberne Abendmahlsgeräthe angeſchafft, die Staffirung der Kanzel und des Altars mit einem Koſtenaufwande von 61 Rthlr. bewirkt und 240 Rthlr. auf die Verſchönerung der Kirche durch eine Gypsdecke verwendet worden.

3) Wenn der Herr Paſtor Koſog ſich durch zweckmäßige und erfolgreiche Anregung des, im Vorſtehenden angedeuteten, frommen Wohlthätigkeitsſinnes der Gemeindeglieder ſchon vorzüglich verdient gemacht hat, ſo muß noch beſonders erwähnt werden, daß derſelbe nicht nur für die Verſchönerung des Kirchplatzes durch geſchmackvolle Anpflanzungen geſorgt, ſondern auch die Gemälde Luthers und Melanchthons, einen Chriſtuskopf nach Annibali Carracci und im gegenwärtigen Jahre auf Anlaß der Konfirmation ſeiner Tochter, ein großes, 18' im Umfange haltendes, Altarblatt, Chriſtus in Gethſemane nach Carlo Dolce, alle in Oel, ſelbſt angefertigt und mit geſchmackvollen Rahmen verſehen, dem Gotteshauſe geſchenkt hat.

Wir können aller dieſer Zeugniſſe lebendiger Theilnahme an den kirchlichen Inſtituten, bei denen ſich auch fünf Mitglieder der katholiſchen Konfeſſion hervorgethan haben, nur mit der beifälligſten Anerkennung und mit dem Wunſche gedenken, daß auch andere Gemeinen, Pfarrer und Patrocinien nach Maaßgabe ihrer Verhältniſſe und Kräfte es ſich angelegen ſein laſſen möchten, ihren gottesdienſtlichen Gebäuden und Einrichtungen ſolche thätige Liebe zuzuwenden.

Liegnitz, den 8ten Auguſt 1838.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verdienſtliches. Der Bauer und Gemeinde-Aelteſter Hauspach zu Rachenau, hat der evangeliſchen Kirche zu Gruna, Görlitzſchen Kreiſes, einen ſilbernen Kelch nebſt ſilberner Patene und Hoſtienteller im Werthe von 42 Rthlr. zum Geſchenk gemacht.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 38.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 39.

Liegnitz, den 29. September 1838.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Nachdem nunmehr die Verfaſſer derjenigen Entwürfe zu einem neuen Hebammen-Lehrbuche, für welche neben der gekrönten Preisſchrift eine beſondere Auszeichnung beſtimmt worden iſt, ſich gemeldet und die ihnen zuerkannten Preiſe entgegengenommen haben, bringt das Miniſterium in Verfolg der Bekanntmachung vom 20ſten März d. J. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß: Publikandum.

1) die mit der großen goldenen Ehrenmedaille gekrönte, mit dem Motto: „In Simplicia salus“ bezeichnete Abhandlung den Dr. W. Plath, Geburtshelfer und Hebammenlehrer in Hamburg;

2) der durch Verleihung der kleineren goldenen Ehrenmedaille ausgezeichnete, mit dem Motto: „Ut desint vires, tamen est laudanda voluntas“ verſehene Entwurf den Dr. Woldemar Ludwig Grenſer, Sekundairarzt und Hebammen-Hilfslehrer an der Königlich Sächſiſchen Entbindungsſchule zu Leipzig, zum Verfaſſer hat.

Der Autor, der mit dem Motto: „Omne nimium nocet“ bezeichneten, einer ehrenwerthen Erwähnung würdig gefundenen Abhandlung hat den Wunſch ausgeſprochen, nicht öffentlich genannt zu werden.

Berlin, den 3ten September 1838.

Miniſterium der geiſtlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
(gez.) von Altenſtein.

Digitized by Google

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 107. Die Vereidung der von den Inhabern der Patrimonial-Polizei-Gerichtsbarkeit beſtellten Vertreter, betreffend. I. P. 10,863.

Durch den §. 2. der Allerhöchſten Verordnung vom 31. März d. J. (Geſetz-Sammlung Seite 253.) iſt nachgelaſſen, daß die Inhaber der Patrimonial-Polizei-Gerichtsbarkeit bei deren Ausübung, außer dem Gerichtshalter, ſich durch andere Perſonen, welche durch ihre äußere Stellung, durch ihre Zuverläßigkeit und Bildung dazu geeignet ſind, vertreten laſſen können, wozu in Folge diesfälliger Anzeige an den Kreis-Landrath die Genehmigung der Regierung erforderlich iſt.

Mittelſt Reſcripts des Königlichen Miniſteriums des Innern und der Polizei vom 12. v. M. iſt angeordnet, daß es einer Vereidigung der in Gemäßheit der vorgedachten Allerhöchſten Verordnung von den Inhabern der Polizei-Gerichtsbarkeit beſtellten Vertreter — wenn dieſe nicht die Gerichtshalter ſind — bedarf und daß dieſe Vereidigung von den Guts- und Gerichtsherren, die ſich in Ausübung der Polizei-Jurisdiktion befinden, ſelbſt ausgehen muß.

Dieſer Vorſchrift gemäß wird hierdurch beſtimmt, daß die Vereidung der für die Ausübung der Polizei-Gerichtsbarkeit beſtellten oder zu beſtellenden Vertreter, nachdem deren Anſtellung von uns die Genehmigung erhalten hat, durch die in Ausübung der Polizei-Jurisdiktion befindlichen Guts- und Gerichtsherren ſelbſt bewirkt und bei derſelben nach der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 5. November 1833 (Geſetz-Samml. 1833. S. 291.) für die Dienſteide der unmittelbaren und mittelbaren Civilbeamten des Staats verfahren werden muß.

Die über die Vereidung aufzunehmende Verhandlung iſt an den betreffenden Kreis-Landrath zu befördern und von dieſem bei uns einzureichen.

Die Herren Landräthe werden beauftragt, für die gehörige Vereidung der zur Wahrnehmung der Polizei-Gerichtsbarkeit beſtellten Vertreter nach dieſer Verordnung zu ſorgen, und die darüber aufgenommenen protokollariſchen Verhandlungen einzureichen. Liegnitz, den 17ten September 1838.

No. 108. Publikandum. Die Kündigung von 851,000 Thlr. in Staatsſchuldſcheinen zur baaren Auszahlung am 2ten Januar 1839 betreffend.

Im Verfolge unſerer Bekanntmachung vom 18ten d. Mts. werden die in der heute ſtattgehabten 11ten Verlooſung gezogenen und in dem, als Anlage hier beigefügten, Verzeichniſſe nach ihren Nummern, Littern und Geldbeträgen aufgeführten Staatsſchuldſcheine im Geſammtbetrage von 851,000 Thalern hierdurch gekündigt und die Beſitzer dieſer Staatsſchuldſcheine aufgefordert, den Nennwerth derſelben am 2ten Januar 1839 bei der Kontrole der Staats-Papiere hier, Taubenſtraße No. 30. in den Vormittagsſtunden von 9 bis 1 Uhr baar in Empfang zu nehmen.

Mit dem 1. Januar 1839 hört die fernere Verzinſung dieſer ausgelooſeten Staatsſchuldſcheine auf, indem deren Zinſen von da ab, nach §. V. der Verordnung vom 17. Januar 1820 (Geſetz-Sammlung No. 577.) dem Tilgungsfonds zuwachſen.

Die Staatsſchuldſcheine ſind demnach dies Mal — da der letzte Coupon No. 8. der Serie VII. über die Zinſen vom 1. Juli 1838 bis 1. Januar 1839 noch zur Einlöſung kommt — ohne Coupons einzuliefern und in der hierüber auszuſtellenden Quittung mit Nummer, Litter und Geldbetrag zu ſpecificiren.

Digitized by Google

Die Kontrole der Staats-Papiere kann jedoch, ſo wenig wie die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, ſich in Correſpondenzen, wegen der Realiſirung dieſer Staatsſchuldſcheine einlaſſen, und muß es den außerhalb Berlin wohnenden Beſitzern derſelben überlaſſen bleiben, ſolche an die Ihnen zunächſt gelegene Regierungs-Haupt-Kaſſe zur weiteren Beförderung an die Kontrole der Staats-Papiere zu überſenden.

Bei dieſer Gelegenheit werden die Inhaber von ſolchen Staatsſchuldſcheinen, welche bereits in den vorangegangenen Verlooſungen zur Ziehung gekommen und ſchon früher zahlbar geweſen, aber noch nicht zur Realiſation präſentirt worden ſind, wiederholentlich aufgefordert, dieſelben einzureichen, da von deren Auszahlungs-Terminen ab keine weitere Zinſen gezahlt, die auf dergleichen Zinſen lautenden inzwiſchen etwa realiſirten Coupons, vielmehr dereinſt von der Kapital-Valuta der Staatsſchuldſcheine in Abzug gebracht werden.

Berlin, den 27ſten Auguſt 1838.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
(gez.) Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

Vorſtehende Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden wird, nebſt dem hier beigefügten Verzeichniß der bei der 11ten Verlooſung gezogenen und reſp. gekündigten Staatsſchuldſcheine, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und ſämmtlichen im hieſigen Regierungs-Bezirk befindlichen Inhabern von Staatsſchuldſcheinen zur genauen Beachtung anempfohlen.

Denjenigen Beſitzern von verlooſeten Staatsſchuldſcheinen aus dieſer Ziehung, ſo wie aus den frühern Ziehungen, welche die Beſorgung der Realiſation durch unſere Haupt-Kaſſe wünſchen, werden aufgefordert, ſolche in der vorgeſchriebenen Art, gegen Empfang einer Interimsquittung, ſo zeitig als möglich, ſpäteſtens aber bis zum 15ten December d. J. an die gedachte Haupt-Kaſſe zu übergeben, oder poſtfrei an ſie einzuſenden. Dieſelbe iſt zur Annahme und vorſchriftsmäßigen Weiterbeförderung von uns angewieſen.

Liegnitz, den 25ſten September 1838.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nachſtehende Candidaten der Theologie: Bekanntmachung.

Johann Carl Eduard Blumenberg aus Breslau, 26½ Jahr alt,
Johann Friedrich Kretſchmar aus Schreibersdorf bei Lauban, 25½ Jahr alt,
Theodor Alexander Conſtantin Hoffrichter aus Liegnitz, 23½ Jahr alt,
Carl Friedrich Eduard Herrmann Scholz aus Sprottau,
Ernſt Gottfried Ludwig aus Mühlhauſen in Thüringen, alt 29 Jahr,
Friedrich Julius Herrmann Zimmer aus Groß-Gorkau bei Herrnſtadt, 25 Jahr alt,

haben nach beſtandener Prüfung pro venia concionandi die Erlaubniß zu predigen erhalten.

Digitized by Google

Eben ſo haben in Folge der letzten theologiſchen Prüfung pro ministerio, die Doktoren der Philoſophie, Licentiaten und Privatdocenten der Theologie an der hieſigen Univerſität

Herrmann Heſſe aus Baruth in der Lauſitz, 27 Jahr alt, und
Heinrich Rhode aus Breslau, 29 Jahr alt,

ſo wie die Candidaten des Predigt-Amtes:

Carl Guſtav Böhmer aus Muskau, 30 Jahr alt,
Johann Carl Julius Gröhe aus Görlitz, 27 Jahr alt,
Johann Carl Gottlieb Lange aus Triebel in der Lauſitz,
Carl Friedrich Auguſt Reche aus Coſel, 32 Jahr alt,

das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geiſtlichen Amte erhalten, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 30ſten Auguſt 1838.

Königliches Conſiſtorium für Schleſien.

Aufforderung. Da der, durch die öffentlichen Blätter bekannt gewordenen Aufforderung des Königlichen Kriegs-Miniſteriums vom 28. Mai d. J., ein großer Theil der Erbberechtigten zum Kaiſerl. Ruſſ. St. Georgen-Orden 5ter Klaſſe, des ehemalig 2ten Schleſiſchen jetzt 11ten Infanterie-Regiments, welche in Folge Allerhöchſter Kabinets-Ordre vom 10. April d. J. die genannte Dekoration, und zwar: die Erbberechtigten aus den Feldzügen von 1813 und 1814 ſogleich, jene aus dem Feldzuge von 1815 aber, vom 7. Juli 1839 anlegen dürfen, ſobald ihnen die Dekoration auf die gehörig juſtificirten Anſprüche zugegangen ſein wird, bis jetzt nicht genügt hat, ſo werden nachſtehende Erbberechtigte dieſſeitigen Regiments:

No. 25. Musketier Gottfried Rüdel aus Halberſtadt,
= 26. Unteroffizier Karl Janiſch aus der Grafſchaft Glatz,
= 28. Sec. Lieut. (früher Unteroffiz.) Friedrich Bach aus Chur-Heſſen,
= 36. Unteroffizier Anton Schmidt aus der Grafſchaft Glatz,
= 42. dito Joſeph Fellmann aus Schleſien,
= 49. Füſilier Jacob Halfar aus Schleſien,
= 51. Musketier Joſeph Chriſten aus Schleſien,
= 58. Unteroffizier Michael Nawarra aus Schleſien,
= 59. Musketier Franz Bautſch aus der Grafſchaft Glatz,
= 60. dito Ignatz Volkmer = = = =
= 62. Feldwebel Joſeph Wirtel aus Böhmen,
= 64. Musketier Albin Heinrich aus Schleſien,
= 65. Füſilier Friedrich Schmidt dito,
= 69. Unteroffizier Reimund Exner aus der Grafſchaft Glatz,
= 71. dito Andreas Warkotſch aus Schleſien,
= 74. Musketier Johann Bredel aus Schleſien,
= 77. Füſilier Anton Eſer aus der Grafſchaft Glatz,

Digitized by Google

No. 78. Muskatier Ignatz Pieſa aus Schleſien,
= 79. Unteroffizier Ignatz Dierich aus der Grafſchaft Glatz,
= 80. dito Gottlieb Stumpfe aus Schleſien,
= 85. Musketier Joſeph Strauch aus der Grafſchaft Glatz,
= 87. Unteroffizier Andreas Hohaus dito,
= 88. Jäger Friedrich Bendorff aus Schleſien,
= 93. Musketier Johann Hauck = dito,
= 94. Füſilier Franz Reiſch = dito,
= 95. Musketier Vizenz Grellert = dito,
= 96. Unteroffizier Franz Geuther aus der Grafſchaft Glatz,
= 99. Musketier Michael Schaffarzick aus Schleſien,
= 100. Unteroffizier Gottlob Ellert = dito,
= 101. Musketier Michael Magiera = dito,
= 104. Unteroffizier Franz Schwarz = dito,
= 108. dito Friedrich Langmann dito,
= 111. Musketier Anton Herden aus Schleſien,
= 112. Füſilier Heinrich Lechtmann dito,
= 115. dito Joſeph Wilhelm aus der Grafſchaft Glatz,
= 117. dito Florian Schwaten dito,
= 126. dito Gottlieb Tillgner dito,
= 131. Unteroffizier Johann Wirth dito,
= 132. Füſilir Franz Strauch dito,
= 133. Musketier Gottlieb Kühne aus Sachſen,
= 140. Füſilier Franz (Casper) Klügel aus der Grafſchaft Glatz,
= 142. Musketier Franz Bander aus Schleſien,
= 143. dito Anton Pachel aus der Grafſchaft Glatz,

hiermit aufgefordert, den in ihren Händen befindlichen Erbberechtigungs-Schein zum Kaiſerlich Ruſſiſchen St. Georgen-Orden 5ter Klaſſe nebſt einem Führungs-Zeugniß der ihnen eben jetzt vorgeſetzten Behörde unter Anzeigung ihres gegenwärtigen Aufenthalts-Orts, dem unterzeichneten Regiments-Kommando möglichſt bald zu überſenden, damit die mehrberegte Dekoration für ſie beantragt werden kann.

Der ſpäteſte Termin zur Einſendung der Erbberechtigungs-Scheine und Führungs-Atteſte an das Regiment iſt der 12te Oktober d. J.; wer bis dahin nicht angemeldet iſt, oder weſſen Anſprüche noch nicht zweifelsfrei geſtellt wurden, kann erſt im Jahre 1839 mit den Erbberechtigten des Feldzuges 1815 zur Berückſichtigung kommen.

Kantonirungs-Quartier Loſſen, den 12ten September 1838.

Das Kommando des Königlich 11ten Infanterie-Regiments.

Digitized by Google

Vermiſchte Nachrichten

N a c h w e i-

der Durchſchnitts-Marktpreiſe des Getreides, des Rauchfutters, der Kartoffeln, ſo wie der

f ü r d e n M o n a t

Nummer.	Namen der Städte.	Getraide.																							Vik-
		Weitzen pr. Schfl.			Roggen pr. Schfl.			Gerſte pr. Schfl.			Hafer pr. Schfl.			Erbſen pr. Schfl.			Hirſe pr. Schfl.			Buch-weitzen pr. Schfl.			Graupe pr. Schfl.		
		rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.
1.	Beuthen a. d. O.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	2	1	19	4	3	25	2	—	—	—	2	24	—
2.	Bunzlau.	2	2	2	1	21	7	1	8	7	1	1	3	1	16	5	3	5	—	—	—	—	4	5	—
3.	Freyſtadt.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	12	—
4.	Glogau.	1	22	10	1	15	9	1	—	8	—	28	4	1	10	—	1	2	1	1	—	6	3	1	2
5.	Görlitz.	2	13	2	1	25	2	1	11	5	1	4	11	1	15	—	4	—	—	1	15	—	3	7	6
6.	Grünberg.	2	3	4	1	19	10	1	2	7	—	28	7	1	15	3	1	24	6	1	—	1	3	14	—
7.	Haynau.	1	28	10	1	14	1	1	2	4	—	28	—	1	18	—	3	6	—	—	—	—	3	—	—
8.	Hirſchberg.	2	10	5	1	21	4	1	8	2	1	3	3	1	16	5	—	—	—	—	—	—	4	15	—
9.	Hoyerswerda.	2	3	9	2	3	9	1	6	11	1	6	11	1	26	6	1	28	2	1	13	2	2	10	—
10.	Jauer.	2	8	3	1	13	6	1	4	6	—	27	9	1	26	—	4	8	—	—	—	—	7	14	—
11.	Landeshut.	2	6	11	1	21	3	1	11	4	1	—	3	2	—	—	4	—	—	3	22	—	6	12	—
12.	Lauban.	2	9	1	1	22	3	1	8	8	1	1	11	1	16	3	3	26	3	—	—	—	3	12	6
13.	Liegnitz.	1	29	—	1	15	6	1	3	1	—	26	6	1	6	6	4	6	6	—	—	—	6	8	1
14.	Löwenberg.	2	8	6	1	23	9	1	8	11	1	1	—	1	17	6	3	15	—	—	—	—	3	22	—
15.	Lüben.	1	29	1	1	15	5	1	3	1	—	26	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16.	Polkwitz.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	4	—	3	6	—	—	—	—	2	20	—
17.	Sagan.	2	7	8	1	21	10	1	10	2	1	1	10	1	15	11	4	1	3	—	—	—	2	25	—
18.	Schmiedeberg.	2	14	11	1	18	9	1	8	3	1	3	6	1	11	—	3	17	—	—	—	—	4	21	—
19.	Schönau.	1	21	7	1	11	10	1	3	7	—	29	2	1	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20.	Sprottau.	1	27	7	1	17	6	1	5	8	—	29	8	1	16	3	3	15	—	1	—	—	4	7	6
	Summa .	36	7	1	28	3	1	20	17	11	18	7	5	28	25	3	53	5	11	9	20	9	70	20	9
	durch Fraktion	2	3	11	1	19	7	1	6	4	1	—	5	1	18	1	3	9	9	1	18	6	3	27	10
	im vorigen Monat waren die Durchſchnittspreiſe	1	27	5	1	11	8	1	3	9	—	28	8	1	14	2	3	8	6	1	13	4	3	28	—
	mithin gegen) mehr	—	6	6	—	7	11	—	2	7	—	1	9	—	3	11	—	1	3	—	5	2	—	—	—
	dieſelben) weniger	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2

…d Aufſätze.

…ſung

übrigen Haupt-Conſumtibilien in den Haupt-Marktſtädten des Liegnitzſchen Regierungs-Bezirks,

August 1838.

…tualien.								Fleiſch.								Getränke.				Holz.						Rauchfutter.					
Grütze			Kartoffeln			Butter		Rind-Fleiſch.		Hammel-Fleiſch.		Schwein-Fleiſch.		Kalb-Fleiſch.		Bier.		Brannt-wein.		Hart-Holz			Weich-Holz			Heu.			Stroh.		
pr. Schfl.			pr. Schfl.			pr. ℔		pr. ℔		pr. ℔		pr. ℔		pr. ℔		pr. Prß. Qrt.				d. Prß. Klafter zu 108 Cubik-Fuß.						pr. Cntr.			pr. Schck.		
rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.
4	1	6	—	8	8	4	6	1	9	2	—	2	6	1	3	—	8	3	3	4	5	—	3	25	—	—	14	7	3	20	5
4	—	—	—	17	1	3	10	2	—	2	3	2	6	1	6	—	9	3	6	3	7	6	3	3	9	—	15	5	4	22	6
3	6	—	—	13	9	4	—	1	6	2	—	2	6	1	3	1	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	17	7	—	11	11	4	2	2	5	2	5	2	11	1	7	—	9	4	3	5	20	2	4	4	2	—	13	4	3	18	8
2	7	6	—	12	6	4	3	2	6	3	—	3	—	2	—	—	11	3	6	5	20	—	4	12	—	—	13	6	4	22	6
2	12	—	—	12	9	4	5	2	6	2	6	3	—	1	9	—	10	2	3	4	15	—	4	10	—	—	14	3	4	28	2
4	24	—	—	16	—	4	6	1	9	2	—	2	6	1	3	—	8	3	—	—	—	—	—	—	—	—	18	—	4	—	—
—	—	—	—	20	—	4	—	2	6	2	6	3	—	1	9	—	10	3	3	5	—	—	3	10	—	—	14	—	5	22	6
2	10	—	—	15	—	—	—	2	4	2	6	2	7	1	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	18	—	—	17	6	3	9	2	6	2	6	3	—	1	6	—	7	3	9	5	2	6	4	10	—	—	18	—	4	—	—
6	12	—	—	22	—	3	9	2	—	2	6	3	—	1	6	—	9	2	6	2	24	—	1	24	—	—	17	6	4	20	—
2	7	6	—	12	—	3	11	2	6	2	6	2	9	1	8	—	11	3	3	4	20	—	2	27	6	—	13	—	6	9	3
5	9	10	—	14	10	4	—	2	6	2	6	2	10	1	9	—	7	3	6	4	20	—	4	5	—	—	17	4	3	27	—
4	17	—	—	14	—	4	3	2	—	2	3	2	6	1	6	—	8	3	—	5	25	—	5	15	—	—	19	—	4	17	—
—	—	—	—	14	7	4	—	2	—	2	6	3	—	1	3	—	8	3	—	4	11	3	3	18	9	—	15	10	3	27	—
4	18	—	—	11	2	4	—	2	—	2	—	2	6	1	—	—	8	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	2	6	—	9	—	4	5	2	—	2	6	2	6	1	6	—	8	3	—	3	25	—	3	10	—	—	17	6	3	25	—
4	19	—	—	19	—	4	—	2	—	2	6	3	—	1	6	—	11	4	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	16	—	3	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	7	6		11	11	3	11	1	8	2	—	2	6	1	5		10	2	3	3	5	—	1	25	8		20	—	4	—	—
68	9	11	9	19	8	77	5	40	5	44	11	52	1	28	2	13	8	59	—	62	20	5	50	20	10	8	1	3	66	20	—
4	—	7	—	14	6	4	1	2	2	2	4	2	9	1	6	—	9	3	3	4	14	4	3	18	8	—	16	1	4	13	4
4	2	11	—	13	10	3	11	2	2	2	5	2	9	1	5	—	9	3	4	4	13	1	3	18	1	—	16	9	4	13	2
—	—	—	—	—	8	—	2	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	3	—	—	7	—	—	—	—	—	2
—	2	4	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—

Digitized by Google

Empfehlung der Schrift: Agrar-Geſetzgebung von Koch.

Der Königliche Regierungs-Rath und Juſtitiarius der General-Kommiſſion für Schleſien, Herr Koch, hat einem von allen Geſchäftsmännern längſt gefühlten Mangel einer vollſtändigen Zuſammenſtellung der Agrargeſetze und ihrer im Vorſchritt der Zeit erfolgten Ergänzungen, durch Herausgabe der Schrift:

„Die Agrar-Geſetzgebung des Preußiſchen Staates nebſt Ergänzungen und Er-
„läuterungen, zuſammengeſtellt von J. Koch. Breslau, bei Georg Philipp
„Aderholz 1838.“

abgeholfen. Dieſe Zuſammenſtellung enthält außer dem im Titel angegebenen Inhalt, der an Vollſtändigkeit alle bisher erſchienenen Sammlungen übertrifft, auch eine gedrängte geſchichtliche Darſtellung der Entwickelung der agrariſchen Geſetzgebung, nebſt einem Verzeichniß der darüber erſchienenen Schriften, und wird durch die zweckmäßige Ordnung der Gegenſtände, ſo wie durch ein hinzugefügtes ſächliches und chronologiſches Regiſter zum Gebrauch vorzüglich bequem. Ich erachte mich daher verpflichtet, dieſelbe nicht allein den Spezial- und Juſtiz-Kommiſſionen der Königlichen General-Kommiſſionen zum Ankauf zu empfehlen, ſondern auch die Aufmerkſamkeit aller Geſchäftsmänner auf dieſelbe zu lenken.

Breslau, den 11ten September 1838.

Der Königliche Präſident und General-Kommiſſarius.
(gez.) von Rothkirch.

Schulhausbau zu Petersdorf.

Die evangeliſche Gemeine zu Petersdorf bei Sagan hat im Jahre 1834 ein neues zweckmäßiges Schulhaus erbaut und außer des Allerhöchſt bewilligten Gnadengeſchenks von 200 Rthlr. noch eine Summe von 620 Rthlr. 22 Sgr. darauf verwendet, welches nachträglich zur öffentlichen Kenntniß hierdurch gebracht wird.

Liegnitz, den 10ten September 1838.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Du Portſche Krankenſtiftung zu Jenkau.

Die verſtorbene Gutsbeſitzer Frau du Port hatte mittelſt teſtamentariſcher Beſtimmung vom 8ten Juli 1817 zur Gründung einer Krankenpflege-Anſtalt für die Groß-Baudiſſer Güter ein Kapital von 400 Thlr. legirt. Durch Zinſenzuſchlag und durch ein von dem Gutsbeſitzer du Port auf Groß-Baudis zur Vermehrung des Stiftungs-Fonds zur Dispoſition geſtelltes Kapital, iſt nunmehr dieſe Krankenpflege-Stiftung ins Leben getreten.

Dieſem Akt der Privat-Wohlthätigkeit widmen wir hiermit ein belobigendes Anerkenntniß. Liegnitz, den 11ten September 1838.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Leiſtungen an die evangel. Kirche zu Reibnitz.

Es ſind ſeit einigen Jahren der evangeliſchen Kirche in Reibnitz, Hirſchberger Kreiſes, von den Mitgliedern der dorthin eingepfarrten Gemeinen Reibnitz und Berthelsdorf folgende, zur öffentlichen belobigenden Erwähnung geeigneten, Gaben dargebracht worden:

Eine geſtickte Altardecke und ein ſilberplattirtes Altar-Kruzifix von der verw. Frau von Rothkirch; eine blaue Altar- und Kanzelbekleidung von der Frau Landrath von Pförtner; ein ſilberner Altarkelch, ein Paar Altarleuchter und ein Paar Trompeten von der geſammten Kirchgemeine, welche hierzu 80 Rtlr. aufgewendet hat.

Liegnitz, den 16ten September 1838.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verfolgung einer Betrügerin.

Dem Bauergutsbeſitzer Anton Michael zu Dahme, Liegnitzer Kreiſes, wurden von einer fremden Frauensperſon, deren Signalement, ſo weit es bekannt iſt, nachfolgend mitgetheilt wird, auf ein angeblich werthvolles Pfand, beſtehend in einem kleinen hellgrün lakirten viereckigen Blechkäſtchen, welches vorn am Schloſſe mit einer weißen Platte verſehen, mit Goldblumen übrigens verziert iſt, und die Aufſchrift trägt: „Ehre den Groſchen, er bringt den Thaler" — angeblich 300 Dukaten enthalten ſollte, — 300 Rthlr. in Kaſſen-Anweiſungen und in Courant abgeborgt. Es befand ſich dabei ein Thalerſtück auf welchem ein H. mit dem Meſſer eingeſchnitten iſt.

Wir fordern ſämmtliche Polizeibehörden unſeres Verwaltungsbezirks hiermit auf, auf dieſe Perſon genau zu vigiliren und Falls ſie betroffen wird, ſie zu verhaften und dem Königlichen Landrath-Amte in Liegnitz zur weitern Veranlaſſung zu überliefern, insbeſondere aber auch letzteres von dem, was von der Perſon oder deren vorgefundenen Effekten bekannt ſein könnte, direkt in Kenntniß zu ſetzen.

Liegnitz, den 14ten September 1838.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement.

Geburtsort, Vaterland, Gewöhnlicher Aufenthalt, Religion, Stand, Gewerbe, unbekannt, Alter 40 Jahre, eher älter als jünger, Größe, große Statur, Haare, ſchwarz, Stirn, — Augenbraunen, — Augen, dunkel, Geſichtsfarbe, braun, Geſichtsbildung, oval, Statur, hager.

Beſondere Kennzeichen:

bedeutende Krampfbeulen an den Füßen.

Bekleidung:

braun und gelb geſtreifter Ueberrock mit halben Ermeln, grün geſtreifte Schürze, weiße Haube, grau geſtreiften Hut. Sie führt ein Handkörbchen bei ſich und einen Regenſchirm.

Digitized by Google

Patentirungen.

Dem Poſt-Sekretair Männling in Berlin iſt unterm 18ten September 1838 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung erläuterte Vorrichtung bei den Dampfwagen zur Uebertragung der Bewegung von dem Dampfkolben auf die Triebräder, welche in ihrer ganzen Zuſammenſetzung für neu und eigenthümlich erkannt worden iſt,

auf Acht Jahre, von jenem Termin an gerechnet und für den ganzen Umfang des Preußiſchen Staats, ertheilt worden.

Dem Agenten des Fürſtenthums Neuchatel, Theremin zu Berlin, iſt unterm 19ten September 1838 ein Patent

auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Streichen der Farben Behufs des Handdrucks in ihrem ganzen durch ein Modell erläuterten Zuſammenhange, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derſelben zu behindern,

auf Acht Jahre, von jenem Termin an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Vermächtniſſe.

Von den Bürgermeiſter Engemannſchen Eheleuten zu Friedeberg am Queis, für die evangeliſche Stadtſchule daſelbſt 100 Rthlr. und für das Hospital zwei Acker- und Wieſenſtücke;

von der Wittwe des verſtorbenen Papier-Fabrikanten Reimann zu Klitſchdorf, Bunzlauſchen Kreiſes, für die Armenkaſſe daſelbſt 5 Rthlr. und für die Armenkaſſe zu Wehrau 5 Rthlr.

---

von dem Land- und Stadtgerichts-Director Streckenbach zu Löwenberg für das daſige Hospital 100 Rthlr. — für die Armen-Kaſſe 200 Rthlr. und für Hausarme 50 Rthlr.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 39. und das Verzeichniß der bei der 11ten Verlooſung von Staatsſchuldſcheinen gezogenen Nummern.)

Digitized by Google

V…

in der elften Verlooſung gezogenen, durch…
der Staats-Schulden vom heutigen Tage…
S…

I. Staats-Sch…

No.	No.	No.	No.	No.	No.	No.	No.	N…
511	562	615	650	708	47337	47378	47427	47…
20	64	19	51	9	39	83	29	
23	68	20	52	10	40	85	31	
25	69	21	53	11	42	93	33	
26	71	22	54	12	43	96	36	
27	72	25	55	14	44	97	38	
28	74	26	56	16	45	98	39	
29	77	28	57	17	46	99	40	
30	79	29	58	47292	47	400	41	
31	84	30	59	309	48	1	43	
32	85	31	64	10	50	4	44	
33	[illegible]	32	[illegible]	41	52	[illegible]	45	

505	B	23	G	65	B	87	A	98	B
	C	25	C	167	C	241	B		C
15	B	26	C	68	C	42	B	508	C
16	B	44	H	353	C	46	C	9	D
31	C	63	B	60	H	51	A	12	C
33	A	64	C	74	D		B	13	C
	B	73	C	628	A		C	23	E
	C	74	A	98	C	52	A	25	B
51	A		B	876	B	55	H	26	A
53	C	75	F	95	B	58	D	629	C
62	C	76	B	921	A	73	C	31	A
81	B	911	I	23	E	75	E		E
93	B	12	C	34	C	371	C	40	A
94	D	13	A	48	C	72	A	43	A
96	D		B	98	B		B	704	B
97	E	78	B	99	G		C	5	D
728	A		C	20023	A	93	C	61	I
37	A	95	E	32	A	409	D	810	A
	B		F		B	15	A	64	B
	C	99	D		C	16	E	70	A
38	A		E	33	C	19	B		B
	B	19020	H	35	C	40	C	71	A
	C	21	C	38	C	43	C		B
39	A	23	E	58	E		D	900	A

No.	Lt.	No.	Lt.	No.
116090	G	116144	C	116759
91	C		H	
	E	72	D	
	G	633	A	
93	D		I	61
	E		K	
	F	34	A	
95	B		B	62
97	C		C	63
98	E	41	B	
101	B		F	66
2	F	44	B	68
	H		E	69
4	A		G	
	B	45	C	
	D	49	B	
	G		E	
5	D		G	70
6	A		H	895
	C		L	903
7	C	64	F	
	K	65	F	
9	A	69	E	
	C	85	A	
11	G		C	
	I		E	
	N	86	A	4
14	F		C	5
	L		G	
15	C	87	C	
	E		E	18
	I	88	B	22
	M		H	
16	A	90	C	
	G		H	28
17	H	92	C	29
18	E	94	C	
	G		D	32
19	E	703	D	
	G		G	34
20	F	4	C	42
	I	7	C	
[illegible]	D	9	B	[illegible]

Not…

109.
…hnung
…dienſtes
…geſchäff…
bei der
…itair…
…chtung.
1702.

10.
…e An…
…g der
…verein…
…n milit…
…tlichen
… ver…
…eten
…ctio…
…en bei
…wehr…

Digitized by Google

Noch Staats=Schuldscheine à 50 Rthlr.

Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.
A	117041	C	117246	B	117270	K	117294	D	117324	D	117381	G	117417	O	117452	A
C	43	B	57	C		M		G		E	82	C	18	D	53	C
F		D	58	C		O		I		L	83	A		G		E
M	48	A		D		S		M		V		F	19	A		G
A		D		F		T		P		W		H		D	54	F
G	49	C		M		V	95	A		X	84	B		G		G
H		E		N		X		C		Y		D		L		H
E	61	D		O	71	B		N		AA		G	20	C	55	E
B	67	C		P		C	97	B		BB	85	C		D	57	C
E	70	C		R		D		I		DD		D		F		E
C	78	A		T		E	302	E	25	D		H	21	A		H
D		C		W		F	3	H		F	86	B	22	E	58	C
C	81	C	59	F		N	4	E		G		D		G		E
E	82	D		G		P		F		H	87	B		I	60	E
F	88	F		H		Q		G		L		E		L	61	D
H	89	D		M		R		M		M		G		N	63	A
I	91	C		R		V		O		N	88	A	23	A		D
E	95	C		S	72	A		R		O		D		C		F
D	97	A		X		B		S		P		I		E	64	B
B	98	C	60	E		C	5	B		S	89	C		H		D
E	104	C		T		E		C		U		D		L	65	A
I		D	61	M		K		E		W	90	F		P		C
M	6	E		O		L		H		X	91	C		S		F
O	13	E		W		M		I		Z		H	24	B	66	E
P	19	C		EE		N		L	26	B		K		C		H
R	23	E		FF		Q		N	30	B	93	A		G	67	D
B	62	B		GG		S	7	E	35	A		E		M	71	A
A		D	62	C		X	8	D		B	94	C	25	H		D
B	69	D		E	73	A	9	A	36	C	95	A		I		E
H	71	H		T		B		C	37	E		C	26	B	72	D
E	83	D		AA		C		E	38	F		G		C	73	C
A	203	C		EE		E	13	D	41	C		L		E		F
D		G		GG		F		I		E		N		I		I
I		K	63	B		H	14	C	43	M	97	C	27	E	74	B
F		N		K		L		F		Q	98	C		H		F
B	5	B		P		M	16	B	44	C	400	C		K	75	B
F		D		Q		N	17	B		H		E	28	C		F
C		I		S		P		D	45	B	1	E		E		H
E	9	C		Y		R	18	E		D		K		H	76	C
F		D		Z		U	19	B		G	2	E	29	A		E
C	13	D		BB	74	B		E		K		I		D		I
D	17	B	64	A		E		G		N	3	B		F	77	D
C	18	D		B		G	20	F		P		D		H	78	A

her. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 40.

Liegnitz, den 6. October 1838.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Legnitz.

No. 109. Anrechnung des Dienſtes auf Seeſchifffahrt bei der Militair-Verpflichtung. I. M. 1702.

Die Allerhöchſte Kabinets-Ordre:

Nach Ihrem Antrage vom 26ſten Juni d. J. will ich für die Mannſchaft dieſſeitiger Schiffe, die das Mittelländiſche Meer oder die Meere in andern Welttheilen befahren, die vermöge Meiner Ordre vom 25ſten März 1833 zugeſtandene Begünſtigung, nach welcher ihnen die Dienſtzeit während dieſer Fahrten auf ihre militairiſche Dienſtzeit angerechnet wird, auf anderweitige 5 Jahre, bis zum 25ſten März 1843, erneuern und Sie autoriſiren, hiernach in Ihren Reſſorts weiter zu verfügen.

Berlin, den 10ten Auguſt 1838.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An die Miniſter des Innern, der Finanzen und des Krieges.

bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und theilen ſolche den Civil-Mitgliedern der Kreis-Erſatz-Kommiſſionen unſers Verwaltungs-Bezirks insbeſondere zur Nachachtung mit.

Liegnitz, den 17ten September 1838.

No. 110. Betr. die Anmeldung der zum Wiedereintritt zum militairärztlichen Dienſte verpflichteten Medizinal-Perſonen bei dem Landwehr-

Durch das Reſcript des Königlichen Miniſterii des Innern und der Polizei vom 26ſten Mai 1831 wurden die früheren Beſtimmungen vom 9ten September 1819 und 5ten Juli 1827 namentlich auch Hinſichts der in das Reſerve- und Landwehr-Verhältniß übergegangenen Aerzte und Wundärzte in Erinnerung gebracht, wonach keinem der letztern oder andern Individuen, die zum Wiedereintritt zum militairärztlichen Dienſte verpflichtet ſind, die Niederlaſſung vor geführtem Nachweiſe der geſchehenen Meldung bei dem Landwehrbezirks-Feldwebel geſtattet werden ſollte, wenn dem-

Digitized by Google

Bezirks-Feldwebel. I. P. 10,905.

ſelben auch die Erlaubniß zur ärztlichen oder wundärztlichen Praxis ertheilt ſein möchte. Da dieſer Beſtimmung bisher nicht überall nachgekommen iſt, ſo wird dieſelbe zur ſorgfältigen Befolgung hierdurch in Erinnerung gebracht.

Liegnitz, den 25ſten September 1838.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Bezeichnung und Beſchleunigung der Geldeinſendungen an die Bank.

In Folge eines am 3ten d. Mts. an uns ergangenen Reſcripts des Herrn Juſtiz-Miniſter Mühler Excellenz und mit Bezug auf das Miniſterial-Reſcript vom 16ten Mai 1804 und deſſen Beilage (Rabe Geſetz-Samml. Band 8. S. 52—54) werden ſämmtliche Untergerichte unſers Departements wiederholt darauf aufmerkſam gemacht, daß bei Einſendung von Depoſital-Geldern an die Königliche Bank jedesmal genau angegeben werden ſoll, welche Summen des eingeſendeten Betrages

a) Minderjährigen oder Blödſinnigen gehören und mit 3 Prozent zu verzinſen;

b) milden Stiftungen, auch Kredit-Nachlaß und Fideikommiß-Maſſen gehören und mit 2½ Prozent zu verzinſen;

c) volljährigen Intereſſenten, in specie auch Abweſenden und Verſchwendern, gehören und mit 2 Prozent zu verzinſen ſind.

Um dieſe Trennung und genaue Bezeichnung ohne erhebliche Verzögerung der Abſendung der Geldbeſtände bewirken zu können, iſt es nöthig, daß die Gerichte und Vormundſchafts-Behörden die Nachlaß-Regulirungen bei denen Minorenne mit Majorennen concurriren, vorzugsweiſe beſchleunigen, wozu dieſelben hierdurch dringend aufgefordert werden. Glogau, den 18ten September 1838.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Niederſchleſien und der Lauſitz.

Wiederholte Aufforderung zur genauen Uebereinſtimmung der Jahresabſchlüſſe und Jahresrechnungen der Salarien-Kaſſen.

Nachſtehendes Juſtiz-Miniſterial-Reſcript:

„Obgleich die Gerichtsbehörden verſchiedentlich, und zuletzt durch die Circular-Verfügungen vom 18ten November 1833 (Jahrbücher Band 42. Seite 381.) und vom 20. Auguſt 1836 angewieſen ſind, bei Vermeidung von Ordnungsſtrafen, die alljährlich anzufertigenden Jahresabſchlüſſe der gerichtlichen Salarien-Kaſſen in die genaueſte Uebereinſtimmung mit den zur Reviſion der Königlichen Oberrechnungskammer gelangenden Jahresrechnungen zu bringen, ſo haben die aus jenen Jahresabſchlüſſen angefertigten Rechnungs-Ueberſichten noch immer häufig Abweichungen von den betreffenden Jahresrechnungen ergeben und die Königliche Oberrechnungskammer zu mehrfachen Erinnerungen veranlaßt. Dergleichen Abweichungen dürfen ferner nicht mehr vorkommen, und die immer aufs Neue vorgebrachte Entſchuldigung, daß, da die Jahres-Abſchlüſſe und Ueberſichten vor Anfertigung der Jahres-Rechnungen aufgeſtellt würden, die ſpäter bei der Rechnungslegung ſich ergebenden Unrichtigkeiten in den Jahres-Abſchlüſſen und Ueberſichten doch nicht in die Jahresrechnungen übernommen werden könnten, kann als eine ſolche nicht gelten. Inſofern die

Digitized by Google

Soll=Einnahme=Beläge, das Kaſſenbuch und die Ausgabe=Manualien ſtets in Ordnung gehalten werden, müſſen der auf Grund dieſer Bücher anzufertigende Jahres=Abſchluß und die aus eben dieſen Büchern, wenn gleich einige Zeit nachher, anzulegende Jahresrechnung überall ein und daſſelbe Reſultat gewähren. Sind dieſe Bücher ferner bei den monatlichen Kaſſen=Reviſionen, durch den Kalkulator gehörig revidirt, ſo iſt es auch nicht leicht möglich, daß ſich nachher noch Unrichtigkeiten vorfinden. Wenn aber dennoch ſich bei der Rechnungslegung ergiebt, daß in den früher angefertigten Jahres=Rechnungs=Ueberſichten fehlerhafte Angaben gemacht ſind, ſo ſind dieſe, auf Grund der kalkulirten Kaſſenbücher in die Jahres=Abſchlüſſe aufgenommenen Unrichtigkeiten auch in die Jahres=Rechnungen zu übertragen, da dieſe Fehler nunmehr erſt durch die Bücher und die Rechnung des folgenden Jahres berichtigt werden können, doch iſt über die Entſtehung des Fehlers, und daß und wie derſelbe durch die Bücher und die Rechnung des folgenden Jahres berichtigt werden wird, ſowohl an der betreffenden Stelle der Rechnung in einer kurzen Bemerkung Nachricht zu geben, als auch in das Rechnungs=Abnahme=Protokoll eine Notiz aufzunehmen, damit in keinem Falle durch das vorgekommene Verſehen weitere Unrichtigkeiten verurſacht werden.

Das Königliche Ober=Landes=Gericht wird angewieſen, bei ſeiner Salarien=Kaſſe ſowohl, als auch bei denjenigen der Untergerichte ſeines Departements, mit aller Strenge auf die Befolgung dieſer Vorſchriften zu halten, ſo wie auch darauf, daß bei der kalkulatoriſchen Reviſion der Jahres=Rechnungen die Vergleichung mit den betreffenden Jahres=Abſchlüſſen niemals verabſäumt wird.

Jede von der Königlichen Oberrechnungskammer bei dem Abſchluſſe pro 1838 und ferner bemerkte, dem Juſtiz=Miniſter angezeigte, Abweichung von den gelegten Jahres=Rechnungen wird mit der ſchon früher angedrohten Ordnungsſtrafe von 5 Thaler geahndet, und dieſe Strafe von dem betreffenden Beamten unnachſichtlich eingezogen werden.

Berlin, den 1ſten September 1838.

Der Juſtiz=Miniſter. Mühler."

An das Königl. Ober=Landes=Gericht
zu Glogau

wird den Königlichen Untergerichten des Departements zur genauſten Nachachtung bekannt gemacht.

Glogau, den 20ſten September 1838.

Königl. Preuß. Ober=Landes=Gericht von Niederſchleſien und der Lauſitz.

Von dem unterzeichneten Königlichen Ober=Landes=Gericht wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß in Gemäßheit der Allerhöchſten Königlichen Kabinets=Ordre vom 28ſten Februar 1838 das Stadt=Gericht zu Neuſtädtel mit dem Königlichen

Vereinigung des Stadtgerichts zu Neuſtädtel mit dem zu Beuthen a. d. O.

Digitized by Google

Stadt=Gericht in Beuthen an der Oder verbunden worden iſt und der Stadtrichter zu Beuthen monatliche Gerichtstage in Neuſtädtel abhalten wird.

Glogau, den 20ſten September 1838.

Königl. Ober=Landes=Gericht von Nieder=Schleſien und der Lauſitz.

Vereinigung des Stadtgerichts zu Schlawa mit dem zu Glogau.

In Folge der Allerhöchſten Königlichen Kabinets=Ordre vom 2ten dieſes Monats iſt das Stadt=Gericht zu Schlawa mit dem Königlichen Land= und Stadt=Gericht zu Glogau vereinigt worden, und wird von einem hieſigen Kommiſſarius allmonatlich ein Gerichtstag in Schlawa abgehalten werden.

Glogau, den 20ſten September 1838.

Königl. Ober=Landes=Gericht von Niederſchleſien und der Lauſitz.

Vorſchriften bei Führung von Kriminal= und fiskaliſchen Unterſuchungen.

Nachſtehendes Juſtiz=Miniſterial=Reſcript vom 12ten September 1838:

„Bei der Führung von Kriminal= und fiskaliſchen Unterſuchungen und bei der Abfaſſung der Erkenntniſſe, iſt es von der größten Wichtigkeit, über den Umſtand Gewißheit zu erhalten: ob der Angeſchuldigte ſich früher ſchon in Unterſuchung befunden habe oder nicht!

Zu dieſem Zwecke ſind von einem jeden Gericht, welchem die Führung von Kriminal= oder fiskaliſchen Unterſuchungen zuſteht,

1) vollſtändige Repertorien über die von ihnen zur Unterſuchung gezogenen Perſonen zu führen.

Dieſe Repertorien müſſen in alphabetiſcher Ordnung nach dem Namen der Angeſchuldigten angelegt werden und außerdem enthalten: Vornamen, Geburtsort, Geburtsjahr, Gewerbe, Religion deſſelben, den Namen der Eltern und die Hauptzüge ſeines Lebenslaufes;

desgleichen: die wider ihn geführten und nun eingeleiteten Unterſuchungen, die Zeit der Einleitung, ſo wie Gegenſtand, Zeit und Ort des angeſchuldigten Verbrechens und den wörtlichen Inhalt der ergangenen Erkenntniſſe, ſo weit ſie den Angeſchuldigten betreffen.

2) Wird die Unterſuchung nicht vom perſönlichen Richter, ſondern im Gerichtsſtande des verübten Verbrechens oder der Verhaftung eingeleitet, ſo hat

a) das unterſuchende Gericht den perſönlichen Richter um Mittheilung einer Nachricht darüber: ob der Angeſchuldigte bereits in einer Unterſuchung befangen geweſen, und wenn dies der Fall war, um Ueberſendung eines Auszuges aus ſeinem Repertorium zu erſuchen;

b) der erkennende Richter erſter Inſtanz aber eine Abſchrift des Tenors der ergangenen Erkenntniſſe und die zur Eintragung in das Repertorium geeigneten Umſtände dem perſönlichen Richter mitzutheilen, um hiernach ſein Repertorium zu ergänzen.

Berlin, den 12ten September 1838.

Der Juſtiz=Miniſter. Mühler.“

Digitized by Google

wird den Untergerichten des Departements zur Nachachtung bekannt gemacht.

Glogau, den 25ſten September 1838.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Niederſchleſien u. der Lauſitz.

Zur Kontrollirung der Kreis-Juſtiz-Räthe und Untergerichte über die Ausrichtung der ihnen von dem Königlichen Ober-Landes-Gericht ertheilten Aufträge, haben des Herrn Juſtiz-Miniſters Excellenz durch Reſcript vom 11ten d. Mts. folgendes Verfahren vorgeſchrieben: Kontrollirung über die Ausrichtung der Aufträge an Kreis-Juſtiz-Räthe und Untergerichte.

„Bei Ertheilung jedes einzelnen Auftrages iſt zu erwägen, welche Friſt zur Ausrichtung deſſelben mit Rückſicht auf die abzuhaltenden Termine und zu erlaſſenden Verfügungen die ſonſtigen Geſchäfte des Kommiſſarius oder des beauftragten Untergerichts und die größere oder mindere Dringlichkeit der Sache angemeſſen erſcheint. Hiernach iſt in dem Kommiſſorium ſelbſt die Friſt zur Einreichung der Akten oder bei etwanigen Hinderungsurſachen zur Berichterſtattung zu beſtimmen. Kann der Kommiſſarius oder das Untergericht dem Auftrage in der gegebenen Friſt nicht genügen, ſo muß ſolches vor Ablauf der Friſt dem Königlichen Ober-Landes-Gericht angezeigt und zugleich bemerkt werden, binnen welcher neuen Friſt die Einſendung der Akten möglich ſein dürfte. Dieſe Friſten müſſen inne gehalten oder vor dem Ablauf derſelben die Hinderungsgründe, ſo wie die Zeit, zu welcher die Einſendung erfolgen ſoll, dem Königlichen Ober-Landes-Gericht von neuem angezeigt werden.

Für dergleichen Berichte können die Kommiſſarien und Untergerichte bei Anwendung der Gebühren-Taxe vom 23. Auguſt 1815 Kopialien und Abtrags-Gebühren, bei Anwendung der Gebühren-Taxe vom 9. Oktober 1833 aber nur Kopialien für Rechnung der Partheien anſetzen, welche auch das Porto für ſolche Berichte zu tragen haben.

Wenn aber die Kommiſſarien und Untergerichte die ihnen geſetzten oder von ihnen ſelbſt beſtimmten Friſten zur Einreichung der Akten oder zum Bericht nicht inne halten, ſo haben ſie es ſich ſelbſt beizumeſſen, wenn eine Erinnerung von Seiten des beauftragenden Kollegiums erfolgt, für welche das Porto dem betreffenden Beamten zur Laſt fällt.“

Hiernach haben ſich die obengenannten Behörden zu achten.

Glogau, den 25ſten September 1838.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schleſien und der Lauſitz.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bei der heute in Merſeburg erfolgten 34ſten Verlooſung der vormals Sächſiſchen Kammer-Kredit-Kaſſen-Scheine ſind folgende Nummern gezogen worden, als: Gezogene Nummern von Kammer-Kredit-Kaſſen-Scheinen.

von Litt. B. à 500 Rthlr.

No. 46. 303. 504. 650 und 664.

Digitized by Google

von Litt. D. a 50 Rthlr.

No. 78. 169. 187. 355. 514 und 598.

von Litt. Aa. a 1000 Rthlr.

No. 66. 326. 637. 653. 1498. 1796. 1953. 2210. 2212. 2242. 2246. 2949. 3041. 3103 und 3214.

Außerdem ſind von den unzinsbaren Kammer=Kredit=Kaſſen=Scheinen Litt. E. a 29 Rthlr. die Scheine No. 10908 bis 12892 zur Zahlung ausgeſetzt worden.

Die Inhaber der obigen verlooſeten und reſp. zur Zahlung ausgeſetzten Scheine werden daher aufgefordert, die Kapitalien gegen Rückgabe der Scheine und der dazu gehörigen Talons und Coupons bei der hieſigen Inſtitut:n= und Kommunal=Kaſſe zu erheben,

Merſeburg, am 28ſten September 1838.

Im Auftrage der Königl. Haupt=Verwaltung der Staats=Schulden,
Das Regierungs=Präſidium.
Krüger.

Aufforderung.

Der ehemalige Feuerwerker Andreas Reyemann, welcher am 2ten Juni 1814 entlaſſen worden iſt, und ſich gegenwärtig in Breslau aufhalten ſoll, in gedachtem Orte jedoch nicht hat ermittelt werden können, wird, da er für ſeine Auszeichnung bei Lauenburg zur Ererbung des eiſernen Kreuzes 1ter Klaſſe in Vorſchlag gebracht werden ſoll, hiermit aufgefordert, ſich innerhalb 3 Monaten, und zwar vom 1ſten September c. an, ſelbſt oder durch ſeine Ortsbehörde bei der 8ten Artillerie=Brigade zu melden.

Coblenz, den 2ten September 1838. v. Frankenberg.

Perſonal=Chronik öffentlicher Behörden.

Perſonal=Chronik.

Der Stadt=Phyſikus Dr. Barchewitz zu Schmiedeberg iſt von des Königs Majeſtät zum Hofrath ernannt worden.

Die vorſchriftliche Landesherrliche Beſtätigung erhielten:

der Kandidat der Theologie Tietze als zweiter Prediger zu Schmiedeberg;

der bisherige Polizei=Kommiſſarius Michael zu Breslau, als Bürgermeiſter in Goldberg;

der bisherige Bezirks=Feldwebel Richter als Stadt=Kämmerer zu Rothenburg in der Lauſitz;

der zeitherige Hülfslehrer Pils beim Bunzlauer Waiſenhauſe als Lehrer an der Elementarſchule zu Bunzlau;

der Hülfslehrer Franke als Lehrer an der vereinigten Elementarſchule zu Jauer;

der zeitherige Schullehrer Bartuſch zu Burg, als Schullehrer in Märzdorf, Hoyerswerdaſchen Kreiſes.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 40.)

Digitized by Google

Amts = Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 41.

Liegnitz, den 13. October 1838.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das 31ſte Stück für das Jahr 1838 enthält unter:

No. 1933 das Feuer=Sozietäts=Reglement für die Städte der Kur= und Neumark (mit Ausſchluß der Stadt Berlin), ſo wie für die Städte der Nieder=Lauſitz und der Aemter Senftenberg und Finſterwalde; vom 19ten September 1838 — und

No. 1934 die Verordnung von demſelben Tage wegen Auflöſung der Feuer = Sozietät der Städte der Kur= und Neumark und der Nieder=Lauſitz, ſo wie der Aemter Senftenberg und Finſterwalde, und wegen Ausführung vorbemerkten Feuer = Sozietäts = Reglements.

Verordnungen von Staats=Behörden.

Bekanntmachung, die Kommunal-Landtage der Kur= und Neumark betreffend.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 8ten Dezember 1826 bringe ich hierdurch in Erinnerung, daß der nächſte Kommunal = Landtag der Kurmark zu Berlin und der nächſte Kommunal = Landtag der Neumark zu Küſtrin am 15ten November d. J. eröffnet werden wird.

Die verwaltenden Behörden der ſtändiſchen Inſtitute, imgleichen der Kreiſe und Kommunen, haben diejenigen Gegenſtände, welche ſie auf dem Kommunal=Landtage zur Sprache zu bringen beabſichtigen, bei den reſp. Vorſitzenden, Herrn Major a. D. und Domdechanten v. Errleben auf Selbelang und Herrn Major und Landrath a. D. v. Waldow auf Fürſtenau anzumelden, die Königlichen Behörden aber ſich wegen dieſer Gegenſtände an mich zu wenden.

Berlin, den 12ten September 1838.

Der Ober = Präſident der Provinz Brandenburg.
(gez.) von Baſſewitz.

Digitized by Google

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 111. Betreffend die Verhütung der ſchädlichen Wirkungen des Mutterkorns. I. P. 11,599

Nachdem ſich ergeben, daß in dieſem Jahre in einigen Gegenden in den Roggenähren häufig Mutterkorn vorkommt, die ſchädlichen Wirkungen des Letztern auf die menſchliche Geſundheit aber durch Erfahrung und angeſtellte Verſuche außer Zweifel geſetzt worden, ſo wird hierdurch das Publikum auf die Nothwendigkeit, den Roggen vom Mutterkorn, wo ſolches vorkommt, zu reinigen, ſo wie darauf aufmerkſam gemacht, daß Jeder, welcher Getreide oder Mehl, welches mit Mutterkorn verunreinigt iſt, verkauft, oder Andern zu ihrem Gebrauche mittheilt, die im Allgem. Landrecht Th. II. Tit. 20. §. 722. feſtgeſetzte Strafe verwirkt hat.

Zur Belehrung über dieſen Gegenſtand wird noch Folgendes hinzugefügt:

1) das Mutterkorn unterſcheidet ſich von dem geſunden Korne durch eine größere, unförmliche Geſtalt und durch eine ſchwarze Hülſe der Körner.

2) Das Getreide kann von dem Mutterkorn gereinigt werden: durch ſtarkes Werfen; ferner durch zweimaliges Sieben, einmal auf einer Drahtfläche, welche die geſunden Körner zwar durchfallen läßt, die weit größern des Mutterkorns aber zurückhält, und dann zweitens auf einem kleinen Siebe, welches den guten Roggen zurückhält, und nur das etwa ausgefallene Mehl des beim Dreſchen zermalmten Mutterkorns, ſo wie den kleinen Unkrautſaamen durchfallen läßt.

3) Wo dennoch fremdartige Beimiſchungen zurückbleiben, da müſſen die nachtheiligen Beſtandtheile derſelben durch öfteres Lüften und Umſchütten im Luftzuge und durch Dörren im Backofen und auf Malzdarren verflüchtigt und zerſtört werden. Das Dörren darf übrigens nur im mäßigen Grade, ſo daß das Korn durch ſelbiges nicht braun wird, erfolgen.

4) Die Erfahrung lehrt, daß die dem Getreide beigemengten ſchädlichen Subſtanzen und ſelbſt das Mutterkorn um ſo nachtheiliger wirken, je früher das Getreide vermahlen, je früher das Mehl verbacken, und je friſcher und wärmer das davon gebackene Brodt ꝛc. genoſſen wird; es iſt daher räthlich: in gedachter Art verdächtiges Korn möglichſt lange vor dem Verbrauche liegen zu laſſen, und ſodann das davon gebackene Brodt erſt dann zu verbrauchen, wenn es nicht mehr friſch iſt.

5) Außerdem iſt auch empfohlen worden, aus ſolchem verdächtigen Mehle keine großen, ſondern nur kleine Brodte zu backen, ferner daſſelbe mit einem Zuſatze von Kartoffeln zu verbrauchen.

6) Die Kriebelkrankheit (die gewöhnliche Folge des anhaltend fortgeſetzten Genuſſes von Brodt, welches mit vielem Mutterkorn verunreinigt iſt, daher die Krankheit in feuchten Jahren, wo dieſe Ausartung des Getreides gewöhnlich iſt, vorkommt) äußert ſich durch heftige Konvulſionen und Starrkrämpfe mit dem Gefühle von Kriebeln, oder heftigen Schmerzen. Dieſe Krankheit iſt zwar ſelten tödtlich, kann aber in langwierige Nervenkrankheiten, Wahnſinn und Abzehrung übergehen, weshalb beim Ausbruch derſelben die ſofortige Zuziehung eines Arztes räthlich iſt.

Digitized by Google

Nach dem Urtheile der Sachverſtändigen beruht die Heilung dieſes Uebels hauptſächlich in Folgenden: zuerſt ein Brechmittel, alsdann Abführungsmittel und hierauf Opium alle 3 Stunden ½ Gran mit Kali sulphuricum. Die Krämpfe und oft ſehr ſchmerzhaften Zuſammenziehungen der Glieder werden am Beſten durch Gegendruck und Binden erleichtert.

Liegnitz, den 20. September 1838.

No. 112. Das Verbot der Schrift: Notizen über den Asphalt von Seyſſel. I. P. 11798.

Die in Hamburg 1838 unter dem Titel:

„Notizen über den Asphalt von Seyſſel"

erſchienene Schrift, gehört zwar ſchon wegen mangelnder Angabe eines Verlegers zu den verbotenen.

Höherer Veranlaſſung zufolge machen wir jedoch deshalb noch beſonders darauf aufmerkſam, weil die in jener Schrift aufgeſtellte Behauptung:

das ausſchließliche Privilegium einer in Paris beſtehenden Kommandit-Geſellſchaft Salogne und Comp. zur Anwendung und zum Verkauf der Erzeugniſſe der Asphalt-Gruben von Pyrimont Seyſſel, erſtrecke ſich auch auf die Preußiſchen Staaten, mit Ausnahme der Rhein-Provinz,

durchaus unwahr, und nur geeignet iſt, das Publikum irre zu leiten.

Liegnitz, den 2ten Oktober 1838.

No. 113. Die gehörige Bezeichnung der an die Königl. Regierung gerichteten Eingaben und Berichte betreffend. I. P. 10774.

Die ſchon vielfach in den Amtsblättern der unterzeichneten Regierung wiederholte und zuletzt unterm 18. Auguſt 1835 Amtsblatt No. 36. Pag. 229 in Erinnerung gebrachte Vorſchrift:

die an die Regierung gerichteten Eingaben und Berichte mit einem dem Gegenſtand genau bezeichnenden Rubrum und mit Angabe des Journal-Zeichens und der No. der etwa vorausgegangenen und in Bezug genommenen Verfügungen zu verſehen,

wird noch immer, insbeſondere auch von den Untergerichten, nicht gehörig beachtet.

Wieder vorkommende Verabſäumug dieſer zur Erhaltung eines prompten Geſchäftsganges unerläßlichen Vorſchriften wird daher künftig unnachſichtlich in der ſchon mehrfach angedrohten Weiſe gerügt werden.

Liegnitz, den 8ten Oktober 1838.

No. 114. Den Verkauf verbotener Waffen betr. II. P. 9327.

Durch unſere Circular-Verordnung vom 19. Oktober 1835 und 24. Juli 1836 haben wir die ſämmtlichen Königlichen Landrath-Aemter und ſtädtiſchen Polizeibehörden des Regierungs-Bezirkes auf die ſtrenge Handhabung des in den §. 746—748. Th. II. Tit. 20 des Allgemeinen Land-Rechts enthaltene Vorſchriften über das Führen verbotener Waffen aufmerkſam gemacht und ihnen gleichzeitig aufgetragen, auch den Verkauf ſolcher verbotenen Waffen polizeilich bei Strafe zu unterſagen. Da dies Letztere von denſelben aber nicht überall gleichmäßig geſchehen iſt, ſo unterſagen wir

Digitized by Google

hierdurch für die Folge, unter Verweiſung auf die im §. 748 a. a. O. für die Führung der in den §§. 746 und 747 ebendaſelbſt als verboten bezeichneten Waffen angedrohten Strafen, auch den Verkauf ſolcher Waffen bei 2 bis 10 Rthlr. Polizei-Strafe. Liegnitz, den 5. Oktober 1838.

Verordnungen des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats von Schleſien.

Anmeldung des Bedarfs an Viehſalz nach vorgeſchriebenen Formularen.

Nachdem die Salzfaktoreien nunmehr mit der erforderlichen Anzahl von Formularen zur Anmeldung von Viehſalz verſehen ſind, werden die Viehbeſitzer, welche für das Jahr 1839 dergleichen Salz zu beziehen wünſchen, aufgefordert, die Formulare in Empfang zu nehmen und bis zum 31ſten Oktober d. J. in duplo vollſtändig ausgefüllt, und wo dies nöthig iſt, von den Ortsbehörden oder den Herren Landräthen beſcheinigt, wieder einzureichen. Auf Anmeldungen, welche nach dem 31ſten Oktober eingehen, kann keine Rückſicht genommen werden.

Bei Verabfolgung der Formulare werden die Salzfaktoren in jedem einzelnen Falle Auskunft ertheilen, ob und von wem die unter der Anmeldung vorgedruckte Beſcheinigung ausgeſtellt ſein muß.

Sogleich nach dem Eintreffen des Salzes in der Faktorei, wird jeder Anmeldende hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß geſetzt, binnen welcher Zeit das Salz gegen Bezahlung des Preiſes abgeholt werden muß.

Die nähern Beſtimmungen über Verwendung und Kontrolirung des Viehſalzes, ſind in der diesjährigen Geſetzſammlung Seite 359 und folgende, abgedruckt.

Breslau, den 3ten Oktober 1838.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
In Vertretung deſſelben der Regierungs-Rath Reibnitz.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Befugniß zur Umwandlung uneinziehbarer Geldſtrafen in Gefängniß-Strafe.

Nachſtehendes Juſtiz-Miniſterial-Reſcript:

„die bisherige Beſtimmung, nach welcher die Umwandlung

1) der wegen Uebertretung der Geſetze über indirekte Steuern von den Provinzial-Steuer-Behörden, ſo wie
2) der in Gemäßheit des Zoll-Strafgeſetzes vom 23. Januar 1838 überhaupt von den Zoll- oder Steuer-Behörden

erkannten, uneinziehbaren Geldſtrafen in Freiheitsſtrafen, nur durch die betreffenden Ober-Gerichte vorgenommen werden ſoll, hat in einzelnen Fällen zu nachtheiligen Weiterungen Anlaß gegeben.

Zur Vermeidung derſelben verordnet der Juſtiz-Miniſter, im Einverſtändniß mit dem Finanz-Miniſter, auf den Grund der ihm durch die Allerhöchſte

Kabinets-Ordre vom 31. Januar 1833 (Geſetzſamml. Seite 14.) beigelegten Autoriſation zur Feſtſtellung der Kompetenz = Befugniſſe der Untergerichte in Unterſuchungs-Sachen, unter Abänderung der Vorſchrift des §. 250. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichts = Ordnung, ſo weit ſie dieſem entgegen ſteht, daß

a) alle mit Kriminal = Gerichtsbarkeit verſehene Untergerichte, inſoweit ſie nach der beſtehenden Verfaſſung zur Führung der Unterſuchung und Abfaſſung des Erkenntniſſes über Steuer = Vergehen berechtigt geweſen ſein würden, auch zur Umwandlung der in dieſen Sachen von der Steuerbehörde feſtgeſetzten uneinziehbaren Geldſtrafen in Freiheitsſtrafen befugt ſein;

b) die hierunter begriffenen, nicht kollegialiſch eingerichteten Untergerichte auf das Maaß der verhängten Geldſtrafe bis zur Höhe von 50 Rthlr. beſchränkt bleiben ſollen.

Das Königliche Ober-Landes = Gericht hat daher die betreffenden Untergerichte mit der erforderlichen Anweiſung zu verſehen.

Berlin, den 8ten September 1838.

Der Juſtiz = Miniſter. Mühler"

wird den betreffenden Untergerichten des Departements zur Nachachtung bekannt gemacht. Glogau, den 26. September 1838.

Königl. Ober = Landes = Gericht von Niederſchleſien und der Lauſitz.

Einrichtung eines Magazins der für die Gerichte nöthigen Formulare bei dem Buchhändler Flemming zu Glogau.

Unter Genehmigung Seiner Excellenz des Herrn Juſtiz = Miniſters Mühler iſt auf Grund eines zwiſchen dem unterzeichneten Königlichen Ober = Landes = Gericht und dem hieſigen Buchhändler Flemming abgeſchloſſenen Vertrages bei Letzterm ein Magazin der für die Gerichte nöthigen Formulare eingerichtet worden, ſo daß dieſe jetzt ſämmtlich ihre nöthigen Formulare, Tabellen und Druckſachen daſelbſt erhalten können, wogegen alle aus Staats = Fonds unterhaltenen Untergerichte des Departements ihre Druckſachen, acht Tage von Inſertion dieſer Bekanntmachung ab, — (allein mit Ausnahme derjenigen in ſolchen Untergerichts-Kanzleien zu gebrauchenden Druckſachen, wo dieſe von den Kanzliſten aus eigenen Mitteln beſchafft werden müſſen) — nur bei dem Buchhändler Flemming hier zu entnehmen haben und andere Rechnungen nicht honorirt werden ſollen.

Das Verzeichniß der bei dem Buchhändler Flemming vorräthigen Formulare, außer welchen derſelbe neue nur mit Genehmigung des unterzeichneten Ober = Landes-Gerichts anzufertigen berechtiget iſt, mit den Papier- und Druckpreiſen, ſo wie Probebogen der von dem Buchhändler Flemming zu liefernden Papierſorten ſoll jedem Gericht auf Erfordern und zwar den Königlichen Gerichten gratis, nebſt einem Exemplar des mit dem ꝛc. Flemming geſchloſſenen Vertrags zugefertigt werden.

Die Beſtellung der Druckſachen erfolgt Seitens der Untergerichte bei dem Buchhändler Flemming unmittelbar und iſt dabei Seitens der Königlichen Untergerichte

Digitized by Google

darauf zu ſehen, daß die zu überſendenden Packete dem Gewicht nach, vierzig Pfund nicht überſteigen; die Ueberſendung der Druckſachen an die Königlichen Gerichte wird aber durch das Ober-Landes-Gericht erfolgen.

In Betreff der Bezahlung wird für diejenigen Königlichen Untergerichte, welche Zuſchüſſe aus der hieſigen Haupt-Untergerichts-Salarien-Kaſſe erhalten, der Buchhändler Flemming die Liquidation in duplo den Druckſachen beifügen; ein Exemplar dieſer Liquidation haben erſtere demnächſt mit einer Beſcheinigung über den Empfang der Druckſachen, der hieſigen Haupt-Untergerichts-Salarien-Kaſſe zuzufertigen, welche Zahlung leiſten und die Quittung des ꝛc. Flemming dem betreffenden Untergericht mit den übrigen Zuſchüſſen ſenden wird. Bei den übrigen Königlichen Gerichten wird der Buchhändler Flemming gegen die Mitte des letzten Monats jeden Quartals ſeine Zahlung unter Einreichung ſeiner Liquidation in duplo nachſuchen und das betreffende Gericht hat dann Zahlung zu leiſten. Hiebei hat der Lieferant das Porto für die Ueberſendung der Liquidation, des Geldes an ihn und der Quittung an das Gericht, auch den zu letztrer etwa erforderlichen Stempel zu tragen; dagegen iſt die erwähnte Korreſpondenz mit der Haupt-Untergerichts-Salarien-Kaſſe portofrei, nur den etwanigen Quittungsſtempel muß der Buchhändler Flemming auch da tragen.

Sonſt wird in Betreff der Modalitäten des Beziehens der Formulare überhaupt auf den Kontrakt verwieſen und erwartet, daß die Gerichte von dieſer Einrichtung überall Gebrauch machen werden.

Glogau, den 29. September 1838.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Niederſchleſien und der Lauſitz.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Vorladung.

Es hat bei der 6ten Artillerie-Brigade der vielfältig angeſtellten Nachforſchungen ungeachtet bis jetzt noch nichts über das Leben oder den Tod des Kanonier Johann Hoffmeiſter von der ehemaligen reitenden Batterie No. 7, jetzigen 2ten reitenden Kompagnie 6ten Artillerie-Brigade, aus Leipe, Jauerſchen Kreiſe gebürtig, ermittelt, und daher an denſelben das Erbberechtigungs-Zeugniß zum eiſernen Kreuz II. Klaſſe ſo wie zum Kaiſerl. Ruſſ. St. Georgen-Orden 5. Klaſſe noch nicht ausgehändigt werden können. Nach Angabe der Batterie iſt der ꝛc. Hoffmeiſter wegen einer ſchweren Verwundung in der Schlacht bei Leipzig an ein fliegendes Feldlazareth abgegeben worden.

Es wird daher der ꝛc. Hoffmeiſter hierdurch öffentlich vorgeladen, ſich binnen Monaten, vom Tage dieſer Bekanntmachung an, bei der Brigade zu melden.

Breslau, den 1ſten Oktober 1838.

v. Schramm,
Oberſt-Lieutenant und Brigadier der 6ten Artillerie-Brigade.

Digitized by Google

Da des Königs Majeſtät mittelſt Allerhöchſter Kabinets-Ordre vom 10. April c. zu befehlen geruht haben: Aufforderung.

daß nun auch alle in der beurlaubten Landwehr und in bürgerlichen Verhältniſſen lebende Erbberechtigte zum Kaiſerlich Ruſſ. St. Georgen-Orden 5ter Klaſſe aus den Feldzügen von 1813 und 1814 dieſen Orden ſogleich und aus dem Feldzuge von 1815 ihn am 7. Juli 1839 anlegen dürfen, ſobald er ihnen auf die gehörig juſtificirten Anſprüche zugegangen ſein wird,

ſo werden die nachſtehenden, dem Aufenthalte nach unbekannten desfalſigen Erbberechtigten des diesſeitigen Regiments hiermit aufgefordert, ſich unverzüglich und ſpäteſtens binnen 3 Monaten unter Ueberreichung ihrer Erbberechtigungsſcheine und eines vom betreffenden Kreis-Landrathe ausgeſtellten oder beglaubigten Führungs-Atteſtes bei dem unterzeichneten Kommandeur ſchriftlich zu melden, und zwar:

1) der ehemalige Feldwebel Ferdinand Herberger sub No. 20.
2) „ „ Musketier Heinrich Hüttepohl sub No. 22.
3) „ „ Unteroffizier Chriſtian Walter sub No. 47.
4) „ „ „ Joſeph Haine sub No. 76.
5) „ „ „ Andreas Schröter sub No. 87.
6) „ „ Musketier Chriſtian Mahler sub No. 89.

in der Liſte der Erbberechtigten aufgeführt.

Sollte das etwanige Ableben dieſer Individuen irgendwo bekannt ſein, ſo wird dienſtergebenſt erſucht, dem Regiment davon ungeſäumt Nachricht geben zu wollen.

Poſen, den 26. September 1838.

Der Obriſt-Lieutenant und interimiſtiſche Kommandeur des 18. Infanterie-Regiments.
v. Bojanowski.

Perſonal-Chronik öffentlicher Behörden.

Des Königs Majeſtät haben dem Rittergutsbeſitzer Carl Alexander Weigel auf Hennersdorf, Kreis Grottkau, den Familienadel zu verleihen geruht. Perſonal-Chronik.

Verzeichniß der in dem Departement des Königl. Ober-Land.-Gerichts zu Glogau vorgefallenen Dienſtveränderungen in der Zeit vom 1ſten Juli bis ult. Sept. 1838.

Die Rechts-Kandidaten Matthäi und Bergmann ſind zu Auskultatoren, und
die Auskultatoren Harmuth, Evler und Anders zu Referendarien, und
der Referendarius Liebig zu Haynau zum Land- und Stadt-Gerichts-Aſſeſſor daſelbſt, befördert worden. Auch wurde
dem Land- und Stadt-Gerichts-Rath Hoffmann zu Goldberg, in Folge beſtandener großen Staats-Prüfung, das Qualifikations-Atteſt zur Anſtellung als Mitglied bei einem Ober-Landes-Gericht, mit der Anciennität vom 15. März 1838 ertheilt.

Die Referendarien Biſchoff und Harmuth wurden, und zwar Erſterer, zum Ober-Landes-Gericht zu Breslau, und Letzterer zum Ober-Landes-Gericht zu Frankfurt a. O. in gleicher Qualität verſetzt.

Digitized by Google

Der Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor Römer iſt als Aſſeſſor bei dem Land- und Stadt-Gericht zu Demmin, der Kammer-Gerichts-Aſſeſſor Winterfeld, als Aſſeſſor bei dem Land- und Stadt-Gericht zu Goldberg, und der Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor Paſchke, als Rath bei dem Land- und Stadt-Gericht zu Glogau, in die Stelle des nach Aſchersleben als Land- und Stadt-Gerichts-Direktor verſetzten Land- und Stadt-Gerichts-Rath Nöldechen angeſtellt worden.

Vom Ober-Landes-Gerichte zu Inſterburg wurde der Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor Kremnitz, und vom Ober-Landes-Gericht zu Breslau, der Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor Hoffmann zu dem hieſigen Ober-Landes-Gericht, in gleicher Eigenſchaft, verſetzt.

Der Referendarius Zabler iſt aus dem Königlichen Juſtiz-Dienſt entlaſſen worden.

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

Bekanntmachung.

Seine Majeſtät der König haben mittelſt Allerhöchſter Kabinets-Ordre vom 14. Juli d. J. die Errichtung einer

Geographiſchen Kunſtſchule zu Potsdam

allergnädigſt zu bewilligen geruht. In dieſer Schule werden junge Leute, welche ſich dem Fach eines geographiſchen und topographiſchen Kupferſtechers widmen wollen, nach einem Lehrplane unterrichtet, welcher die Genehmigung des Königlichen Miniſteriums der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten erhalten hat. Die Eröffnung der Anſtalt findet am 1ſten April 1839 ſtatt. Wegen der Bedingungen zur Aufnahme in dieſelbe, wendet man ſich in portofreien Briefen an den

Dr. Heinr. Berghaus in Potsdam,
Prof. bei der Königl. Allgemeinen Bauſchule zu Berlin, und Director der geographiſchen Kunſtſchule zu Potsdam.

Verdienſtliches.

Die Kirchgemeinde zu Rückenwaldau, Bunzlauſchen Kreiſes, hat aus eigenem Antriebe, ihren Kirchenthurm mit einem Koſtenaufwande von 125 Rthlr. renovirt und verſchönert.

Der Brauermeiſter George Flach zu Lomnitz, Hirſchbergſchen Kreiſes, hat ſeinen Wohlthätigkeitsſinn durch ein Geſchenk von 10 Rthlr. an die Orts-Armenkaſſe aufs Neue bethätiget.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 41.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 42.

Liegnitz, den 20. October 1838.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Mit Bezugnahme auf unſer Publikandum vom 27. Auguſt d. J. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die durch daſſelbe zum 2ten Januar 1839 gekündigten Staatsſchuldſcheine im Betrage von 851,000 Rthlr. mit den am 2ten Januar k. J. fällig werdenden Coupons Serie VII. No. 8. ſchon vom 1. December d. J. ab hier in Berlin bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kaſſe, Taubenſtraße No. 30. gegen die vorgeſchriebenen Quittungen eingelöſet werden ſollen. Bekanntmachung, wegen Auszahlung der zum 2. Jan. 1839 gekündigten 851,000 Rtlr Staatsſchuldſcheine.

Den außerhalb Berlin wohnenden Inhabern ſolcher gekündigten Staatsſchuldſcheine bleibt überlaſſen, dieſe, unter Beifügung doppelter Verzeichniſſe, in welchen die Staatsſchuldſcheine nach Nummern, Littern und Geldbeträgen geordnet ſind, portofrei und ſo zeitig, daß dieſelben noch vor dem 1. December hier in Berlin eingehen können, an die ihnen zunächſt gelegene Regierungs-Haupt-Kaſſe, zur weitern Einſendung an die Staats-Schulden-Tilgungs-Kaſſe zu befördern und demnächſt die Auszahlung der Valuta bis zum 2ten Januar 1839 zu gewärtigen.

Berlin, den 3ten Oktober 1838.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
(gez.) Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 115. Debits-Erlaubniß für außerhalb der deutſch. Bundesſtaaten erſchienene Schriften. I. F. 11289.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß zum Debit der nachbenannten zwölf in deutſcher Sprache außerhalb der Staaten des deutſchen Bundes erſchienenen Schriften:

1) Skizze über Algier in mediziniſcher Rückſicht. Zwei in der Königlichen medizi-

Digitized by Google

niſchen Geſellſchaft zu Kopenhagen gehaltene Vorträge von Dr. A. v. Schönberg. Kopenhagen, bei A. T. Speer. Gedruckt in der Berlingſchen Buchdruckerei. kl. 8.

2) Die Bronzen von Siris. Eine archäologiſche Unterſuchung von Peter Oluf Brönſtedt. Kopenhagen, gedruckt bei dem Direktor Jens Hoſtrup Schultz. In Kommiſſion bei A. T. Speer. 4.

3) Vollſtändige Anleitung zur franzöſiſchen und deutſchen Konverſation. Phraséologie Française-Allemande. Par M. G. Fries. Dritte viel vermehrte und verbeſſerte Auflage. Aarau 1838. 8.

4) Stunden der Andacht zur Beförderung wahren Chriſtenthums und häuslicher Gottesverehrung. Siebenter und achter Theil. Neue verbeſſerte Originaltaſchenausgabe in 12 Theilen. Aarau 1837, bei Heinr. Remig. Sauerländer. kl. 8.

5) Beiträge zur Geſchichte der Provinz Oeſell. Von Peter Wihelm Baron von Buxhöwden. Riga und Leipzig, Verl. von Edmund Götſchel 1838. 8.

6) Heinrich Bullingers Reformationsgeſchichte nach dem Autographen herausgegeben auf Veranſtaltung der vaterländiſch-hiſtoriſchen Geſellſchaft in Zürich, von J. J. Holtinger und H. H. Vögeli. 1ſter Band.

7) Schweizeriſches Muſeum für hiſtoriſche Wiſſenſchaften, herausgegeben von F. D. Gerlach, J. J. Holtinger und W. Wackernagel. 1ſter Band. 1ſtes, 2tes und 3tes Heft. Frauenfeld bei Ch. Beyel 1837. 8.

8) Spicilegium Vaticanum. Beiträge zur nähern Kenntniß der vatikaniſchen Bibliothek für deutſche Poeſie des Mittelalters. Von Carl Greith. Frauenfeld. Druck und Verl. von Ch. Beyel 1838. 8.

9) Anleitung zur Kenntniß und Behandlung des Eidgenöſſiſchen Infanterie-Gewehrs und ꝛc. 4te verm. u. verbeſſerte Auflage. Frauenfeld, Druck u. Verl. von Ch. Beyel 1835. 8.

10) Kurze Anleitung zur Inſtruktion für Unteroffiziere in der Soldaten- und Plotonsſchule, im Feldwachtdienſt und innern Dienſt. In Fragen und Antworten nach der für die Infanterie-Kadetten des Kantons Zürich feſtgeſetzten Inſtruktion (2te Aufl.) Frauenfeld, Druck und Verl. von Chr. Beyel 1837. gr. 12.

11) Kurze Anleitung zur Inſtruktion für Offiziere ꝛc. In Fragen und Antworten nach der für die Infanterie-Kadetten des Kantons Zürich feſtgeſetzten Inſtruktion. Frauenfeld, Druck und Verl. von Ch. Beyel 1836. 12.

12) Schneeglöckchen. Deutſche Lieder aus den Oſtſeeprovinzen, von Arnold Tideböhl und Wilh. Schwartz. Riga und Leipzig, Verl. von Edmund Götſchel 1838. 8.

Seitens des Königlichen Ober-Cenſur-Collegii die Erlaubniß ertheilt worden iſt.

Liegnitz, den 18ten September 1838.

No. 116
Die Blutegel-Preiſe betr.
I. P. 11,618.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 10ten April c. die neue Arznei-Taxe und die Preiſe der Blutegel betreffend (Amtsblatt pro 1838. Pag. 148.) wird hier-

Digitized by Google

durch der Preis der Blutegel von jetzt ab, bis ultimo April 1839 auf 2 Sgr. pro Stück feſtgeſetzt.

Liegnitz, den 1ſten Oktober 1838.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß das Königliche Ober-Cenſur-Kollegium für die außerhalb der Staaten des deutſchen Bundes in deutſcher Sprache erſchienene Schrift: No. 117. Debits-Erlaubniß für außerhalb der Bundesſtaaten erſchienene Schriften. I. P. 11797.

Schweizeriſche Annalen, oder die Geſchichte unſerer Tage ſeit dem Julius 1830. Mit Rückblicken auf frühere Perioden. 6ter Band;

auch mit dem Titel:

Politiſche Annalen der eidgenoſſiſchen Vororte Zürich und Bern, während der Jahre 1834, 1835 und 1836. Aus authentiſchen Quellen gezogen von H. Eſcher. Zürich, Druck und Verlag von Orell, Füßli und Comp. 1838. 8. Erſter Band.

auf Grund der Art. XI. der Cenſur-Verordnung vom 18. Oktober 1819, die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande ertheilt hat.

Liegnitz, den 2ten Oktober 1838.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Das Königliche Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat auf unſern Antrag den bisherigen Superintendenten und Paſtor Falk in Landeshut, nachdem derſelbe zum erſten Paſtor an der hieſigen Hofkirche berufen worden, zum Superintendenten der durch den Tod des Konſiſtorial-Rath Wunſter erledigten zweiten Breslauer Diöceſe ernannt, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Bekanntmachung.

Breslau, den 4ten Oktober 1838.

Königliches Conſiſtorium für Schleſien.

Diejenigen Candidaten der Theologie, welche auf ihre Eingaben wegen Prüfung zu Stadtſchul-Rectoraten oder Stadtſchullehrerſtellen auf den anzuberaumenden Prüfungs-Termin verwieſen worden ſind, werden aufgefordert, ſich am 18ten k. Mts. bei dem Director des hieſigen evangeliſchen Schullehrer Seminarii, Herrn Binner perſönlich vorzuſtellen, um zunächſt die Aufgaben zur ſchriftlichen Probe-Arbeit in Empfang zu nehmen, worauf die mündliche Prüfung am 21ſten deſſelben Monats abgehalten werden wird. Sollten noch Andere als bereits Angemeldete an dieſer Prüfung Theil nehmen wollen, ſo haben dieſelben ihre deßfalſigen Geſuche mit den vorſchriftsmäßigen Atteſten, namentlich dem Schulprüfungs-, dem Univerſitäts-Entlaſſungszeugniſſe und einem von Prüfung zu Stadtſchul-Rectoraten u. Schullehrern.

Digitized by Google

der Aufenthalts-Behörde auszuſtellenden Zeugniſſe des Wohlverhaltens und politiſcher Unverdächtigkeit, ſpäteſtens bis zum 1ſten k. Mts. bei uns einzureichen.

Breslau, den 9ten October 1838.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Gezogene Nummern der Steuer-Kredit-Kaſſen-Scheine.

Bei der heute unter Konkurrenz der zur vormals Sächſiſchen jetzt Preußiſchen Steuer-Kredit-Kaſſen-Schuld verordneten Ständiſchen Herren Deputirten, ſtatt gehabten Verlooſung ſowohl der im Jahre 1764, als auch der im Jahre 1836, an die Stelle der unverwechſelten und vormals unverloosbaren Steuer-Scheine, ausgefertigten Steuer-Kredit-Kaſſen-Scheine ſind folgende Nummern gezogen worden:

1) von den Steuer-Kredit-Kaſſen-Obligationen aus dem Jahre 1764, von Litt. A. a 1000 Rthlr.

No. 1688. 1699. 2040. 2113. 2336. 2649. 3481. 4521. 6903. 7362. 7765. 8104. 8618. 8694. 8824. 9673. 10509. 10646. 11292. 12402. 12458. 12553. 12597. 14213 und 14651.

von Litt. B. a 500 Rthlr.

No. 34. 210. 395. 1661. 1862. 3071. 3413. 3584. 4114. 4453. 5114. 5886. 6738 und 6931.

von Litt. D. a 100 Rthlr.

No. 73. 154. 854. 2026. 3182. 3646. 3703. 4637. 4689. 5258. 5570. 5595. 5881. 6268 und 6660.

2) von den Steuer-Kredit-Kaſſen-Scheinen aus dem Jahre 1836. von Litt. A. a 1000 Rthlr.

No. 84. 133 und 175.

von Litt. B. a 500 Rthlr.

No. 42.

Die Einlöſung dieſer Scheine wird Oſtern 1839 bei der hieſigen Haupt-Inſtituten- und Kommunal-Kaſſe gegen Rückgabe der Dokumente und der dazu gehörigen Talons und Coupons erfolgen.

Merſeburg, am 2ten Oktober 1838.

Im Auftrage der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden,
Das Regierungs-Präſidium.
Krüger.

Aufforderung.

Nachſtehende Individuen, welche ſämmtlich im 10ten Infanterie-Regiment (vormals 1ſten Schleſiſchen,) geſtanden und gegenwärtig zur Ererbung des Kaiſerl. Ruſſiſchen St. Georgenkreuzes 5ter Klaſſe, — in ſo weit ſie das bezügliche Anrecht in den Feldzügen von 1813 und 1814 erworben, ſogleich, — die aus dem Feldzuge von 1815 jedoch erſt im Jahre 1839 gelangen ſollen, und deren Aufenthalt unbekannt, und diesſeits nicht zu ermitteln iſt, werden hiermit aufgefordert, erſtere, (die

Digitized by Google

Erbberechtigten aus den Feldzügen 1813 und 1814) binnen heut und dem 20ſten d. Mts., letztere, (die aus dem Jahre 1815) bis zum 20ſten Januar 1839 an das Kommando des unterzeichneten Regiments ihre Anſprüche durch Einreichung des Erbberechtigungs-Scheins und eines über ihre moraliſche Würdigkeit ſprechenden ortsgerichtlichen Führungs-Atteſtes geltend zu machen. Sollten die Erbberechtigten aus den Jahren 1813 und 14 ihre Anſprüche nicht bis zum 20ſten d. Mts., ſondern erſt ſpater und zwar bis zum 20ſten Januar k. J. geltend machen, ſo haben ſie es ſich ſelbſt zuzuſchreiben, daß ſie erſt im Jahre 1839 zur Erwerbung genannten Ordens gelangen.

1) Unteroffizier Joſeph Lux, aus Schleſien, für die Schlacht bei Leipzig No. 12 des Erbberechtigungs-Scheins.
2) Unteroffizier Anton Korneck aus Schleſien, für die Schlacht bei Dresden No. 13 des Erbberechtigungs-Scheins.
3) Musketier Chriſtian Bleiſch aus Schleſien, für die Schlacht bei Lützen No. 36 des Erbberechtigungs-Scheins.
4) Musketier Chriſtian Geisler aus Schleſien, für das Gefecht bei Aubervilliers No. 50 des Erbberechtigungs-Scheins.
5) Unteroffizier Heinrich Stelzer aus Schleſien, für das Gefecht bei Culm No. 54 des Erbberechtigungs-Scheins.
6) Füſilier Daniel Fuchs aus Schleſien, für das Gefecht bei Aubervilliers No. 64 des Erbberechtigungs-Scheins.
7) Bataillons-Tambour Karl Grotthaus aus Kurmark, für die Schlacht bei Belle-Alliance No. 65 des Erbberechtigungs-Scheins.
8) Feldwebel Wilhelm Roſenthal aus Weſtphalen, für die Schlacht bei Lützen No. 72 des Erbberechtigungs-Scheins.
9) Unteroffizier Andreas Erdelt aus Schleſien, für die Schlacht bei Belle-Alliance No. 74 des Erbberechtigungs-Scheins.
10) Musketier Auguſt Ulbrich aus Schleſien, für die Schlacht bei Culm No. 84 des Erbberechtigungs-Scheins.
11) Musketier Anton Rohrbach aus Schleſien, für das Gefecht bei Berta No. 93 des Erbberechtigungs-Scheins.
12) Musketier Franz Müller aus Schleſien, für die Schlacht bei Belle-Alliance No. 94 des Erbberechtigungs-Scheins.
13) Unteroffizier Benjamin Friedrich aus Schleſien, für die Schlacht bei Bautzen No. 107 des Erbberechtigungs-Scheins.
14) Füſilier Joſeph Burſche aus Schleſien, für das Gefecht bei Aubervilliers No. 113 des Erbberechtigungs-Scheins.
15) Musketier Johann Holtmann aus Schleſien, für die Schlacht bei Leipzig No. 116 des Erbberechtigungs-Scheins.

Breslau, den 6ten October 1838.

Das Commando des Königlichen Preußiſchen 10ten Infanterie-Regiments.

Digitized by Google

Aufforderung.

In Folge Allerhöchſter Kabinets = Ordre vom 10ten April c. ſollen alle in der beurlaubten Landwehr und in bürgerlichen Verhältniſſen lebende Erbberechtigte zum Kaiſerlich Ruſſiſchen St. Georgen = Orden 5ter Klaſſe aus den Feldzügen von 1813 und 1814 dieſen Orden ſogleich, und aus dem Feldzuge von 1815 ihn am 7. Juli 1839 anlegen dürfen, ſobald er ihnen auf die gehörig juſtificirten Anſprüche zugegangen ſein wird. Ungeachtet der dieſerhalb von dem Königlichen Kriegs = Miniſterium in den öffentlichen Blättern gemachten Bekanntmachung hat das Königliche 19te Infanterie = Regiment von den nachbenannten Individuen, welche ſich in demſelben das Erbrecht zu dem vorbenannten Orden erworben haben, keine Nachricht erhalten.

Sie werden daher hierdurch wiederholt aufgefordert, binnen drei Monaten vom heutigem Tage ab ihren Anſpruch geltend und dem Regiment von ihrem gegenwärtigen Aufenthalte Anzeige zu machen. Auch werden die betreffenden Civil = Behörden, ſo wie die Angehörigen der genannten erbberechtigten Individuen erſucht, über deren Wohnort oder Verbleib Nachricht zu geben.

1) Musketier Gottlieb Stillich aus Giesmannsdorf, Sprottauer Kreiſes, No. 26 des Erbberechtigungs = Scheins.
2) Unteroffizier Gottlieb Schubert aus Ober = Harpersdorff, Goldberg = Haynauer Kreis, No. 94 des Erbberechtigungs = Scheins.
3) Unteroffizier Johann Dehmel aus Glogau, No. 100 des Erbberechtigungs=Scheins.
4) Musketier Gottlob Scholz aus Nieder=Bielau, Goldberg=Haynauer Kreis, No. 142 des Erbberechtigungs = Scheins.
5) Musketier Gottfried Schneider aus Probſthayn, Goldberg = Haynauer Kreis, No. 165 des Erbberechtigungs = Scheins.
6) Unteroffizier David Schulz aus Brauchitſchdorff, Lübener Kreis, No. 185 des Erbberechtigungs = Scheins.
7) Musketier Friedrich Schwarz aus Wallwitz, Freiſtädter Kreis, No. 56 des Erbberechtigungs = Scheins.
8) Sergant Gottlieb Dittrich aus Neidberg, Laubaner Kreis, No. 63 des Erbberechtigungs = Scheins.
9) Unteroffizier Johann Schubert aus Nieder = Thomaswaldau, Bunzlauer Kreis, No. 83 des Erbberechtigungs = Scheins.
10) Musketier Gottfried Schulz aus Nieder=Herzogswaldau, Freiſtädter Kreis, No. 149 des Erbberechtigungs = Scheins.
11) Unteroffizier Gottlieb Grätz, Aufenthaltsort unbekannt, No. 158 des Erbberechtigungs = Scheins.
12) Musketier Gottlieb Fromm aus Klein = Krichen, Lübener Kreis, No. 173 des Erbberechtigungs = Scheins.
13) Füſilier Chriſtian Seiffert aus Schertendorff, Grünberger Kreis, No. 202 des Erbberechtigungs = Scheins.

Poſen, den 7ten October 1838.

Obriſtlieutenant und interim. Kommandeur des 19ten Infanterie=Regiments.

Szwykowski.

Digitized by Google

Perſonal-Chronik öffentlicher Behörden.

Der als Stellvertreter des Directors bei dem Provinzial-Steuer-Directorat zu Magdeburg angeſtellt geweſene Regierungs-Rath Riemann, iſt in gleicher Eigenſchaft zu dem hieſigen Provinzial-Steuer-Directorat und der Regierungs-Rath Philippi iſt von Magdeburg zur hieſigen Provinzial-Steuer-Verwaltung verſetzt worden. Perſonal-Chronik.

Breslau, den 8ten Oktober 1838.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

v. Bigeleben.

Die landesherrliche Beſtätigung haben erhalten:

der Züchner-Ober-Aelteſte Worbs zu Friedeberg am Queis, als Rathmann beim Magiſtrats-Collegio daſelbſt;

der Schullehrer Stiebitz, zeither in Gremsdorf, als Lehrer an der Schule zu Petersdorf, Sprottauſchen Kreiſes;

der zeitherige zweite Lehrer an der Elementar-Schule im Waiſenhauſe zu Lauban, Wieland, als erſter Lehrer daſelbſt, und der fünfte dortige Lehrer Seibt als zweiter Lehrer daſelbſt.

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

Witterung.

Hiſtoriſche Nachrichten aus dem Liegnitzſchen Regier.-Bezirk für den Monat Sept. 1838. I. P. 12094.

Im Monat September war trockne, warme, helle, gleichmäßige Witterung vorherrſchend. Nur in den erſten vier Tagen war die Witterung kühl, ſpäter waren die Tage faſt ſämmtlich warm, öfters heiß, die Morgen und Abende dagegen mehrmals kühl. Regen fiel hier nur am 4ten, 10ten und 11ten. In einigen Gegenden des Regierungs-Bezirks hatten am 7ten, 17ten und 21ſten ſtarke Gewitter mit Regengüſſen ſtatt. In der zweiten Hälfte des Monats ſtiegen an mehreren Tagen früh ſehr kalte dicke Nebel auf, die allmählig wieder herabfielen und denen jedesmal ein heiterer Tag folgte. Am Abend des 16ten zeigte ſich ein Nordlicht, das mehrere Stunden ſichtbar blieb. Unter den Luftſtrömungen waren den Monat hindurch die öſtlichen vorherrſchend. Die mittlere Barometerhöhe betrug 27 Zoll 10 Linien.

Der Ernte, in ſo weit ſolche in dieſem Monat noch ſtatt hatte, ingleichen der Winterſaat-Beſtellung, war die Witterung ſehr zuträglich.

Mortalität.

Der Geſundheitszuſtand der Menſchen war recht günſtig. Die Zahl der Kranken war ſehr mäßig, der Verlauf der Krankheiten meiſtens leicht und gutartig. Nur in einigen wenigen Fällen zeigten die fieberhaften Krankheiten eine Geneigtheit zu langſamem Verlauf. Am häufigſten waren katarrhaliſche und rheumatiſche Beſchwerden, die ſich auf die Reſpirations-Organe oder die Schleimhaut des Darmkanals bezogen, Bruſtkatarrhe, Diarrhöen, leichte Fälle von Ruhren.

In der Stadt Schömberg, Landeshutſchen Kreiſes, ſtarb der Bürger und Spinner Johann Reh in dem hohen Alter von ungefähr 100 Jahren.

Digitized by Google

Im Waſſer verunglückten im Lauf des Monats fünf Kinder und ein Erwachſe- ner. Zu Rohrlach, Schönauer Kreiſes, fiel ein dreijähriges Mädchen oberhalb der Mühle in den Graben, ſchwamm dem in voller Thätigkeit ſtehenden, zwei Mahlgänge, eine Oelmühle und eine Brettſchneide treibenden großen Waſſerrade zu, und wurde durch daſſelbe mit fortgeführt. Rettungslos ſchien das Mädchen verloren, als etwa 25 Schritt unterhalb des Rades der herzugekommene, vor Schreck halb todte Vater ſein Kind vollkommen geſund wieder aus dem Waſſer nahm. Es ſtehen nämlich die Schaufeln dieſes 8 Fuß breiten und 20 Fuß hohen Waſſerrades 18 Zoll von ein- ander ab, und muß des Kindes faſt wunderbare Rettung mittelſt des Durchganges zwiſchen zwei Schaufeln ſtattgefunden haben.

Zwei andere ins Waſſer gefallene Perſonen wurden durch hinzugetretene men- ſchenfreundliche Hülfe aus der Gefahr des Ertrinkens glücklich gerettet.

Ein Müller gerieth unverſehens ins Getriebe des Rades und wurde erquetſcht.— Ein Kind wurde durch Ueberfahren getödtet. — Ein anderes Kind von 3 Jahren ſtarb an Krämpfen, muthmaßlich in Folge einer vor mehreren Monaten erlittenen Verletzung von einem wuthkranken Hunde. — Zwei Menſchen wurden im Freien todt aufgefunden, der eine war am Blutſchlage, der andere an einem Blutſturz ge- ſtorben. — Drei Menſchen verloren ihr Leben durch unglückliches Herabfallen von einer Scheuer, von einer Tanne und von einer Treppe.

Von zwei Maurergeſellen, welche in hieſiger Stadt von Gebäuden herabfielen, hat der eine beide Beine gebrochen, der andre ſich erheblich am Kopf verletzt.

Liegnitz, den 6. Oktober 1838.

Königliche Regierung.

Verzeichniß

von denen ſeit dem 1. Juli bis ult. Sept. 1838 im Departement des Königl. Oberlandesgerichts von Nieder-Schleſien und der Lauſitz zu Glogau vorgefallenen Jurisdictions-Veränderungen.

No.	Namen des Gutes.	Namen des Kreiſes.	Namen des abge- gangenen Richters.	Namen des wieder angeſtellten Richters.
1.	Groß-Gräditz und Grögersdorf,	Glogau	Stadtrichter Jacob zu Glogau	Referendar. Kaulfuß zu Glogau.
2.	Brieg	desgl.	derſelbe	derſelbe.
3.	Barſchau, Pohrſchütz und Pohlach,	Lüben	derſelbe	Referendar. Langer zu Glogau.
4.	Wettſchütz,	Glogau	derſelbe.	derſelbe.

Digitized by Google

Nr.	Namen des Gutes.	Namen des Kreiſes.	Namen des abgegangenen Richters.	Namen des wieder angeſtellten Richters.
5. 6. 7.	Groß-Schwein, Wilkau u. Immerſatt, Tſchirnitz,	Glogau	Stadtrichter Jacob zu Glogau	Referendar. Kaulfuß zu Glogau.
8.	Kunzendorf, Neuhammer, Neudeck,	Glogau	Juſtizverweſ. Hertel zu Glogau	derſelbe.
9.	Tarnau,	Glogau	Stadtrichter Jacob zu Glogau	Referendar. Albinus zu Glogau.
10.	Scheibau,	Freyſtadt	Stadtricht. Brendel in Beuthen a. O.	Juſtizverweſ. Schober zu Neuſtädtel.
11.	Antheil Nieder-Siegersdorf, Ober-Zyrus, Ziffendorf, Schönbrunn,	desgl.	Referendarius Graf v. Kalkreuth auf Siegersdorf	derſelbe.
12. 13.	Nieder-Zyrus, Ober-Mittel-Zecklau, Wallwitz und Nieder-Zecklau,	Freyſtadt	Stadtricht. Brendel zu Beuthen a. O.	Juſtizverweſ. Schober zu Neuſtädtel.
14. 15. 16. 17.	Nieder-Poppſchütz, Nieder-Brockendorf, Mittel-Bielau, Nieder-Michelsdorf,	Goldberg-Hain.	Juſtizrath Wecker zu Haynau	Land- und Stadt-Gerichts-Aſſeſſ. Liebig zu Haynau.
18. 19.	Ober = Nieder = Groß-Hartmannsdorf, Alt- u. Neu-Warthau, nebſt Alt-Jäſchwitz, Klein-Krauſchen, Nieſchwitz,	Bunzlau u. Löwenberg	Land- und Stadtger. Direct. Streckenbach zu Löwenberg	Referendarius Förſter zu Löwenberg.
20.	Ober-Lichtenau,	Lauban,	Juſtiz-Commiſſarius Pudor zu Lauban	Land- u. Stadtgericht zu Lauban.
21. 22. 23.	Alt-Gebhardsdorf, Neu-Gebhardsdorf, Ober-Gebhardsdorf, Auguſtthal, Eſterwalde, Schwarzbach, Alt- u. Neu-Scheibe,	desgl.	Juſtiz-Commiſſarius Manig zu Lauban	Referendarius Freih. von Seckendorff zu Lauban.

Digitized by Google

Nachwei-

der Durchſchnitts-Marktpreiſe des Getreides, des Rauchfutters, der Kartoffeln, ſo wie der

für den Monat

Nummer.	Namen der Städte.	Getraide.																							Vik-
		Weitzen pr. Schfl.			Roggen pr. Schfl.			Gerſte pr. Schfl.			Hafer pr. Schfl.			Erbſen pr. Schfl.			Hirſe pr. Schfl.			Buchweitzen pr. Schfl.			Graupe pr. Schfl.		
		rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.
1.	Beuthen a. d. O.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	6	1	18	2	3	25	9	—	—	—	2	21	3
2.	Bunzlau.	2	3	5	1	23	5	1	7	10	—	23	11	1	17	6	3	5	—	—	—	—	4	5	—
3.	Freyſtadt.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	10	9
4.	Glogau.	1	24	10	1	18	2	1	—	8	—	19	5	1	9	—	1	3	8	1	1	5	3	2	9
5.	Görlitz.	2	17	6	1	28	5	1	10	8	—	23	9	1	15	—	4	—	—	1	15	—	3	7	6
6.	Grünberg.	2	1	9	1	21	5	1	1	3	—	21	6	1	16	2	1	25	—	—	29	10	3	14	—
7.	Haynau.	1	29	—	1	16	7	1	1	4	—	19	9	1	12	—	3	10	—	—	—	—	2	20	—
8.	Hirſchberg.	2	8	8	1	16	3	1	5	8	—	20	3	1	14	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—
9.	Hoyerswerda.	2	8	5	2	5	8	1	8	5	—	28	8	1	29	5	2	4	11	1	12	10	—	—	—
10.	Jauer.	1	29	2	1	16	5	1	1	9	—	18	7	1	26	—	4	8	—	—	—	—	6	28	—
11.	Landeshut.	1	28	11	1	22	4	1	9	11	—	23	6	2	—	—	4	—	—	3	22	—	6	12	—
12.	Lauban.	2	19	6	1	25	3	1	6	8	—	26	9	1	25	—	3	26	8	—	—	—	3	27	6
13.	Liegnitz.	1	26	4	1	18	10	1	2	11	—	13	10	—	—	—	4	3	9	—	—	—	5	16	11
14.	Löwenberg.	2	7	9	1	26	—	1	2	7	—	22	—	1	21	—	3	22	—	—	—	—	3	20	—
15.	Lüben.	1	26	4	1	18	9	1	2	11	—	18	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16.	Polkwitz.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	4	—	3	6	—	—	—	—	2	20	—
17.	Sagan.	2	7	—	1	24	3	1	6	6	—	21	9	1	19	9	4	1	3	—	—	—	2	25	—
18.	Schmiedeberg.	2	20	9	1	19	4	1	9	10	—	25	4	1	11	—	3	17	—	—	—	—	4	21	—
19.	Schönau.	1	19	6	1	11	8	—	29	—	—	17	—	1	9	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20.	Sprottau.	2	1	—	1	18	3	1	5	1	—	23	11	1	19	—	3	15	—	1	—	—	4	7	6
	Summa	36	9	10	29	—	7	19	23	—	13	2	3	27	26	6	53	23	7	9	21	1	67	19	2
	durch Fraktion	2	4	1	1	21	3	1	4	11	—	21	10	1	19	2	3	10	10	1	18	6	3	29	4
	im vorigen Monat waren die Durchſchnittspreiſe	2	3	11	1	19	7	1	6	4	1	—	5	1	18	1	3	9	9	1	18	6	3	27	10
	mitbin gegen) mehr	—	—	2	—	1	8	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1	1	—	—	—	—	1	6
	dieſelben) weniger	—	—	—	—	—	—	—	1	5	—	8	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

ſung

übrigen Haupt-Conſumtibilien in den Haupt-Marktſtädten des Liegnitzſchen Regierungs-Bezirks,

September 1838.

	…tualien.								Fleiſch.								Getränke.				Holz.						Rauchfutter.					
Nummer.	Grütze			Kartoffeln			Butter		Rind-Fleiſch		Hammel-Fleiſch		Schwein-Fleiſch		Kalb-Fleiſch		Bier.		Brannt-wein.		Hart-Holz			Weich-Holz			Heu.			Stroh.		
	pr. Schfl.			pr. Schfl.			pr. ℔		pr. ℔		pr. ℔		pr. ℔		pr. ℔		pr. Prß. Qrt.				d. Prß. Klafter zu 108 Cubikfuß.						pr. Cntr.			pr. Schck.		
	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.
1.	3	27	6	—	9	-	4	8	1	9	2	—	2	6	1	6	—	8	3	3	4	5	—	3	25	—	—	16	4	3	21	2
2.	4	—	—	—	14	—	5	—	2	—	2	3	2	6	1	6	—	9	3	6	3	7	6	3	3	9	—	15	—	4	22	6
3.	3	4	2	—	10	—	4	8	1	6	2	—	2	6	1	9	1	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4.	4	17	6	—	11	7	4	7	2	5	2	5	2	11	1	11	—	9	4	1	5	22	6	4	7	6	—	13	11	3	13	—
5.	2	7	6	—	12	6	4	9	2	6	3	—	3	—	2	—	—	11	4	6	5	20	—	4	12	—	—	13	6	4	22	6
6.	2	12	—	—	10	5	5	2	2	6	2	6	3	—	2	—	—	10	2	3	4	15	—	4	10	—	—	14	2	4	3	9
7.	4	12	—	—	16	—	4	6	1	9	2	—	2	6	1	6	—	8	3	—	—	—	—	—	—	—	—	18	—	4	—	—
8.	—	—	—	—	15	6	4	9	2	6	2	6	3	—	2	—	—	10	3	8	5	—	—	3	10	—	—	14	—	5	7	6
9.	—	—	—	—	—	—	—	—	2	3	2	6	2	9	1	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10.	5	18	—	—	17	6	4	6	2	6	2	6	3	—	1	10	—	7	3	9	5	2	6	4	10	—	—	17	—	4	—	—
11.	6	12	—	—	15	6	3	5	2	—	2	—	3	—	2	—	—	9	2	6	2	24	—	1	24	—	—	17	6	4	10	—
12.	2	21	3	—	12	6	4	6	2	6	2	6	2	9	1	6	—	11	3	3	4	20	—	2	27	6	—	13	—	5	27	6
13.	5	2	7	—	13	6	4	7	2	6	2	6	3	—	2		—	7	4	6	4	20	—	4	5	—	—	15	3	3	26	11
14.	4	18	—	—	14	—	4	9	2	—	2	5	2	9	1	8	—	8	3	—	5	25	—	5	15	—	—	16	6	4	7	6
15.	—	—	—	—	13	6	4	7	2	—	2	6	3	—	1	3	—	8	3	—	4	11	3	3	18	9	—	15	3	3	26	11
16.	4	18	—	—	10	5	4	2	2	—	2	—	2	6	1	6	—	8	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17.	3	2	6	—	9	—	4	11	2	—	2	6	2	6	1	9	—	8	3	—	3	25	—	3	10	—	—	17	6	3	20	—
18.	4	19	—	—	16	2	4	—	2	—	2	6	3	—	1	8	—	11	4	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19.	—	—	—	—	18	6	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20.	4	7	6	—	10	5	4	6	1	9	2	—	2	6	1	6	—	10	2	3	3	5	—	1	25	8	—	21	2	4	—	—
	65	19	6	8	10	—	86	—	40	5	44	7	52	8	32	2	13	8	60	7	62	22	9	50	24	2	7	28	1	63	29	3
	4	3	1	—	13	2	4	6	2	2	2	4	2	9	1	8	—	9	3	4	4	14	6	3	18	10	—	15	10	4	7	11
	4	—	7	—	14	6	4	1	2	2	2	4	2	9	1	6	—	9	3	3	4	14	4	3	18	8	—	16	1	4	13	4
	—	2	6	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	1	—	—	2	—	—	2	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	1	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	5	5

Digitized by Google

Belobung für Verdienſtliches bei der Kirche zu Merzdorf, Hoyerswerdaſchen Kr.

Der Patron der evangeliſchen Kirche in Merzdorf, Hoyerswerdaer Kreiſes, Inſpektor Lehmann, hat mit einem Koſtenaufwande von 152 Rthlr. im Jahre 1836 den Thurm bei der Kirche in Merzdorf neu decken und mit Oelfarbe anſtreichen, auch im Jahre 1837 in der Kirche eine Kanzel, im Werthe von 800 Rthlr., verfertigen laſſen. Ebenſo hat derſelbe der Kirche zwei ſilberplattirte Leuchter, ein in Eiſen gegoſſenes Kruzifix und ein neuſilbernes Oblatenkäſtchen geſchenkt.

Indem wir dieſe Beweiſe lebendiger Theilnahme an den Inſtituten des Gottesdienſtes mit unſerer beſonderen Belobigung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, erwähnen wir zugleich, daß auch die Gemeine in Merzdorf mit einem Koſtenaufwande von 117 Rthlr. die Kirche hat neu decken und weißen laſſen.

Liegnitz, den 17ten September 1838.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verdienſtliches bei Erbauung des Schulhauſes zu Guteborn.

Es iſt am 9ten d. Mts. das neue und zweckmäßig erbaute evangeliſche Schulhaus in Guteborn, Hoyerswerdaer Kreiſes, feierlich eingeweiht worden. Die Koſten dieſes Baues hat zum größten Theile, und namentlich mit einem Aufwande von 828 Rthlr. die Gerichtsherrſchaft des Ortes, Frau Prinzeſſin Caroline Reuß-Ebersdorf Durchlaucht beſtritten, während die Gemeine, nach Abzug der aus dem Verkaufe des alten Schulgebäudes gewonnenen Summe, nur einen Geldbeitrag von 41 Rthlr. zu leiſten verpflichtet worden iſt. Es gereicht uns zur beſondern Freude, dieſer wahrhaft patronatiſchen Fürſorge für die heilige Sache der Menſchenbildung, dankbare und anerkennende Erwähnung zu thun.

Liegnitz, den 29. September 1838.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verdienſtliches.

Dem Tuchmachergeſellen Friedrich Altenberger zu Görlitz, welcher mit eigener Gefahr den 12jährigen Sohn des Handelsmanns Zſchaſchel vom Ertrinken in dem Neiſſefluß errettet hat, iſt Seitens des Königlichen Miniſterii des Innen und der Polizei als Anerkenntniß der dabei bewieſenen Unerſchrockenheit und lobenswerthen Muthes die Erinnerungs-Medaille für Rettung aus Gefahr verliehen worden.

Liegnitz, den 4ten Oktober 1838.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirung.

Dem Kaufmann und Hof-Lieferanten L. Schmidt zu Berlin, iſt unter dem 28ſten September 1838 ein Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, einen gewebten Pelzſtoff darzuſtellen,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 42.)

Digitized by Google

Amts = Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 43.

Liegnitz, den 27. October 1838.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das 32ſte Stück für das Jahr 1838 enthält unter:

No. 1935 die Allerhöchſte Kabinets=Ordre vom 24. Juli 1838, betreffend das Verfahren hinſichtlich der Wiedereinziehung der durch Invaliden gegen die Vorſchriften erhobenen Militair=Gnadengehälter und Wartegelder;

No. 1936 das Privilegium wegen Emiſſion auf den Inhaber lautender Obligationen über eine Anleihe der Stadt Elberfeld von 250,000 Thlr., vom 5ten Auguſt d. J.,

und die Allerhöchſten Kabinets=Ordres

No. 1937 vom 31. Auguſt c., betreffend die Allerhöchſte Genehmigung des Pflaſtergeld=Tarifs für die Stadt Bünde im Regierungs=Bezirk Minden vom 15. Mai d. J., nebſt dem Tarife ſelbſt;

No. 1938 vom 23. September d. J., über das Verfahren bei unfreiwilligen Dienſt=Entlaſſungen der Juſtiz=Commiſſarien;

No. 1939 vom 26. September d. J., betreffend die durch die Juſtizviſitationen bei Patrimonialgerichten entſtehenden Koſten.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß das Königliche Ober=Cenſur=Kollegium die nachſtehend genannten, außerhalb der Staaten des deutſchen Bundes in deutſcher Sprache erſchienenen zwölf Schriften auf Grund des Art. IX. der

No. 118 Debits=Erlaubniß für außerhalb der Bundesſtaaten er=

Digitized by Google

ſchienene Schriften. I. P. 12180 Cenſur-Verordnung vom 18. Oktober 1819 zum Debit innerhalb der Königlichen Lande verſtattet hat:

1) Beurtheilung der allgemeinen Renten-Anſtalt in Stuttgart ꝛc. St. Gallen, in Kommiſſion bei Huber und Comp. 1838. 8.
2) Vergißmeinnicht. Poetiſche Freundesgabe von Arnold Halder. St. Gallen, bei Huber und Comp. 1838. 8.
3) Heft 2 des 5ten Halbjahres (Auguſt 1838) der Jugendblätter, Monatſchrift zur Förderung wahrer Bildung. Herausgegeben von C. G. Barth und L. Hänel. Stuttgart in Kommiſſion bei J. F. Steinkopf. Strasburg, bei Philipp Scheurer. 4.
4) Drei Vorleſungen als Einleitung zu Vorträgen über das Judenthum in der Erſcheinung und in der Idee; gehalten in der Leſegeſellſchaft: „dem neuen Vereine“ ꝛc. von Dr. Abrah. Alex. Wolff. Kopenhagen, herausgegeben auf Koſten der Geſellſchaft, und zu beziehen durch G. Philippſen in Kopenhagen. Gedruckt in Triers Offizin 1838. 8.
5) Predigten auf alle Sabbath- und Feſttage des Jahres, von Dr. Abrah. Alex. Wolff. 1ſtes Heft. Kopenhagen, gedr. in S. Triers Offizin 1838. Zu beziehen durch G. Philippſen in Kopenhagen. 8.
6) Kleine Wochenpredigten über des Chriſten Stimmung und der Welt-Ton, von Carl Steiger, 2te vielvermehrte und verbeſſerte Aufl. St. Gallen, Verlag von C. P. Scheitlin 1838. 8.
7) Ueber die Wirkung des Glaubens an Jeſum Chriſtum oder ꝛc. Ein Vortrag gehalten vor dem reform. Generalkapitel des Kantons Aargau den 3. Oktober 1837 von Rudolph Eckenſtein. Zürich, Druck und Verlag von Friedrich Schultheß 1838. 8.
8) Erſtes Leſebuch oder gründliche Anleitung zum Leſenlernen, geſtützt ꝛc. von G. Ramsler I. Theil. Vorübungen zum mechaniſchen Leſen. Bern, Chur und Leipzig. Verl. und Eigenthum von J. F. J. Dalp 1838. 8.
9) Unterweiſungsbuch über die wichtigſten, nach Gottes Wort reformirten Lehren der chriſtlichen Religion. Ein zeitgemäßer Katechismus für die Jugend, von einem Berner Geiſtlichen. Ibid. eod. anno. 8.
10) Beiträge zur praktiſchen Akuſtik als Nachtrag zur Fortepiano- und Orgel-Baukunſt, von Karl Kützing. Ibid. eod. anno. 8.
11) Der ſchweizeriſche Jugendfreund. Eine unterhaltende, belehrende und bildende Vierteljahresſchrift, herausgegeben von Emanuel Friedr. Zehender. Liefer. I. der Band I. Bern, in der Hallerſchen Buchdruckerei 1838. 8.
12) Vierſtimmige Lieder für den Männerchor, komponirt von J. Mendel op. IX. No. 1. und op. X. No. 2. der Männerchöre. Bern, Chur und Leipzig. Verl. und Eigenth. von J. F. J. Dalp. (gr. Querquart) i. ac.

Liegnitz, den 10ten Oktober 1838.

Digitized by Google

No. 119.
Die Schließung der Schankſtätten während des Gottesdienſtes an Sonn- und Feſttagen betreffend.
I. P. 12022.

Aus mehreren Anläſſen haben wir in Erfahrung bringen müſſen, daß das beſtehende Verbot:

> wornach während der Dauer des Gottesdienſtes an Sonn- und Feſttagen die Oeffnung der Schankſtellen, der Wein-, Bier- und Branntweinſtuben unterſagt iſt,

nicht überall befolgt und auf deſſen Nachachtung nicht ſtreng gehalten wird.

Mit Beziehung auf die wegen der Feier der Sonn- und Feſttage beſtehenden Verordnungen, welche jede Störung der gottesdienſtlichen Verrichtungen an Sonn- und Feſttagen unterſagen, und mit beſonderer Hinweiſung auf unſere Verordnungen im Amtsblatte vom 29. November 1814 und 24. Auguſt 1816 bringen wir hierdurch die durch dieſe Verordnungen ergangenen Vorſchriften wiederholt in Erinnerung. Die Kreis- und Orts-Polizei-Behörden werden wiederholt verpflichtet, auf die ſtrenge Handhabung derſelben zu wachen, und bei vorkommenden Zuwiderhandlungen die Kontravenienten unnachſichtlich zur polizeilichen Unterſuchung und Beſtrafung zu ziehen.

Gegen diejenigen Inhaber von Wein-, Bier- und Branntweinſtuben, ſo wie Schankwirthe jeder Art, welche ſich eine Uebertretung des Verbots wegen Oeffnung der Schankſtellen und durch Zulaſſung von Gäſten während der Dauer des Gottesdienſtes an Sonn- und Feſttagen zu ſchulden kommen laſſen, wird hierdurch und in Gemäßheit der auf Allerhöchſte Anordnung erlaſſenen Verordnung der Sektion im Königlichen Miniſterio des Innern für den Kultus vom 30. Januar 1810 eine Polizeiſtrafe von 1 bis 5 Rthlr. feſtgeſetzt, und haben dieſelben nach den Umſtänden außerdem zu gewärtigen, daß ihnen die Konzeſſion zum Fortbetriebe ihres Schankgewerbes entzogen werden wird.

> confr. die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 7. Februar 1835, Geſetz-Sammlung Seite 18. No. 5.

Auch gegen diejenigen, welche während der Dauer des Gottesdienſtes als Gäſte in den Schankſtuben ſich betreffen laſſen, iſt mit polizeilicher Unterſuchung zu verfahren, und haben dieſelben eine Polizeiſtrafe von 10 Sgr. bis 1 Rthlr. verwirkt.

Die Polizei-Behörden haben eben ſo darauf zu achten, daß die Zulaſſung von öffentlichen Tanz-Luſtbarkeiten nicht in einem Maaße ſtatt finde, welches die Sittlichkeit bedroht, und in ſeinen Folgen zu geſetzwidrigen Handlungen verleitet, den Wohlſtand und die Ruhe der Familien gefährdet und der öffentlichen Ordnung nachtheilig wird. Da die Erlaubniß zur Abhaltung öffentlicher Luſtbarkeiten von den Polizeibehörden ertheilt werden muß, ſo liegt es ihrer Sorgfalt ob, auf die Vermeidung der entſtehenden Nachtheile hinzuwirken, wobei insbeſondere darauf gehalten werden muß, daß bei erlaubten Luſtbarkeiten die feſtgeſetzte, oder durch die angeordnete Polizeiſtunde beſtimmte Dauer derſelben nicht überſchritten werde, Zuwiderhandlungen aber durch polizeiliche Beſtrafung ſowohl der kontravenirenden Wirthe, wie der Gäſte geahndet werden.

Gegen diejenigen Polizei-Behörden, welche ſich hierunter eine Vernachläßigung

Digitized by Google

ihrer Pflicht ſchuldig machen ſollten, werden wir mit Feſtſetzung nachdrücklicher Ordnungsſtrafen verfahren.

Liegnitz, den 11. Oktober 1838.

No. 120. Einſammlung einer Haus-Kollekte zum Wiederaufbau der evangel. Pfarr- und Wirthſchafts-Gebäude in Kroppen, Hoyerswerdaer Kr. I. C. 7532.

Es iſt zum Wiederaufbau der abgebrannten evangeliſchen Pfarr- und Wirthſchafts-Gebäude in Kroppen, Hoyerswerdaer Kreiſes, mittelſt hohen Reſcripts Sr. Exzellenz des Herrn Ober-Präſidenten von Merckel auch eine evangeliſche Haus-Kollekte in der Provinz Schleſien bewilligt worden.

Wir bringen dies in Gemäßheit des Erlaſſes vom 5ten d. Mts. hierdurch zur Kenntniß der Bezirks-Einſaſſen, und beauftragen die Herren Landräthe und Magiſträte die Einſammlung der Haus-Kollekte bei den Familien unſeres Verwaltungs-Bezirks zu bewerkſtelligen und den Ertrag dieſer Sammlung mit einem genauen Geldſorten-Verzeichniſſe durch die betreffenden Kreisſteuer-Kaſſen binnen 8 Wochen an unſere Haupt-Kaſſe einzuſenden, auch daß ſolches geſchehen iſt, uns gleichzeitig unter Beiſchluß der vorgeſchriebenen Nachweiſung nebſt Spezialien anzuzeigen.

Liegnitz, den 17. Oktober 1838.

Verordnungen des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats von Schleſien.

Bekanntmachung, die Anmeldungs-Friſt des diesjähr. Weingewinns betreffend.

In Ausführung des §. 5. des Geſetzes vom 25. September 1820 wird zur Anmeldung des diesjährigen Weingewinns, der Zeitraum vom 1ſten bis einſchließlich zum 30ſten November d. J. hiermit feſtgeſetzt.

Breslau, den 20ſten Oktober 1838.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
In Vertretung deſſelben der Regierungs-Rath Riemann.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Berichtigung in Betreff des Verkaufs der Fracht-Stromſchiffe.

In die Bekanntmachung vom 10ten September 1838 — Amtsblatt Seite 280 — hat ſich bei Extrahirung des Reſcripts vom 16ten December 1837 — Jahrbücher Heft 100, Seite 522 bis 538 — ein Irrthum eingeſchlichen.

Der nothwendige Verkauf der zum Transport von Fracht dienenden Stromſchiffe nämlich iſt nicht durch Auktion, ſondern ſtets im Wege der Subhaſtation zu veranlaſſen, ohne Rückſicht auf die Höhe des Taxwerths und darauf: ob ein Beilbrief oder ein Bauatteſt vorhanden iſt oder nicht.

Die Gerichte des Departements haben dieſe Berichtigung beſonders zu beachten. Glogau, den 15ten Oktober 1838.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Niederſchleſien und der Lauſitz.

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Es hat bei der 6ten Artillerie = Brigade der vielfältig angeſtellten Nachforſchungen ungeachtet bis jetzt noch nichts über das Leben oder den Tod des Kanonier Johann Hoffmeiſter von der ehemaligen reitenden Batterie No. 7, jetzigen 2ten reitenden Kompagnie 6ten Artillerie-Brigade, aus Leipe, Jauerſchen Kreiſes gebürtig, ermittelt, und daher an denſelben das Erbberechtigungs = Zeugniß zum eiſernen Kreuz II. Klaſſe ſo wie zum Kaiſerl. Ruſſ. St. Georgen-Orden 5. Klaſſe noch nicht ausgehändigt werden können. Nach Angabe der Batterie iſt der ꝛc. Hoffmeiſter wegen einer ſchweren Verwundung in der Schlacht bei Leipzig an ein fliegendes Feldlazareth abgegeben worden. Aufforderung.

Es wird daher der ꝛc. Hoffmeiſter hierdurch öffentlich vorgeladen, ſich binnen 3 Monaten, vom Tage dieſer Bekanntmachung an, bei der Brigade zu melden.

Breslau, den 1ſten Oktober 1838.

v. Schramm,
Oberſt-Lieutenant und Brigadier der 6ten Artillerie-Brigade.

Laut kriegsminiſterieller Beſtimmung vom 7ten Juli c. ſollen alle Erbberechtigte zum ruſſiſchen St. Georden-Orden 5ter Klaſſe aus den Kriegsjahren von 1813, 14 jetzt, und von 1815 zum 7ten Juli 1839 in Beſitz genannten Ordens geſetzt werden, nachdem ſich dieſelben durch Einreichung ihres Erbberechtigungs = Scheines bei ihrer vorgeſetzten Behörde legitimirt und zugleich ein Führungs = Atteſt beigebracht haben. Aufforderung.

Dem unterzeichneten Bataillons = Kommando iſt der Aufenthalt nachbenannter Leute des ehemaligen 3ten Schleſiſchen Landwehr = Kavallerie = Regiments gänzlich unbekannt, und werden dieſelben hiermit aufgefordert, ſich binnen hier und drei Monaten unter Einreichung des Erbberechtigungs = Scheines und Führungs = Atteſtes bei den reſp. Landwehr = Bataillonen ihres jetzigen Aufenthalts = Orts zu melden, welche das Weitere alsdann veranlaſſen werden.

1) Unteroffizier Karl Rößner, im Jahre 1820 in Strehlen.
2) = Johann Breitkopf, im Jahre 1820 zu Oppeln.
3) = Franz Stryczeck, im Jahre 1820 im 5. Ulanen-Regiment.
4) = Joſeph Hahn, im Jahre 1820 in Krappitz.
5) Gemeiner Franz Türke, im Jahre 1820 im Brieger Kreiſe.
6) = Kaspar Tannhäuſer, im Jahre 1820 im 5. Ulanen-Regiment.

Sollte das etwaige Ableben dieſer Individuen irgendwo bekannt ſein, ſo wird

Digitized by Google

dienſtergebenſt erſucht, dem unterzeichneten Bataillon ungeſäumt Nachricht geben zu wollen.

Breslau, den 20ſten Oktober 1838.

Königl. 1ſtes Bataillon (Breslauſches) 10ten Landwehr-Regiments.

von Heiſter,
Major und Kommandeur.

Perſonal-Chronik öffentlicher Behörden.

Perſonal-Chronik.

Der am Progymnaſium zu Sagan interimiſtiſch beſchäftigt geweſene Kandidat des höhern Lehramts, Carl Franke, iſt als ordentlicher Gymnaſial-Lehrer zunächſt an dieſem Progymnaſium als erſter Lehrer nach dem Prorektor, und der Kandidat des höhern Lehramts und Geiſtliche Carl Kaſobki als Religionslehrer in der zweiten Stelle nach dem Prorektor, auch zunächſt am Progymnaſium zu Sagan angeſtellt worden.

Der Kandidat des Predigamts Matthäus, wurde als Prediger an der evangeliſchen Kirche zu Priebus beſtätiget, und

der Gutsbeſitzer Mathis auf Denkwitz, zum Polizei-Diſtrikts-Commiſſarius im Glogauſchen Kreiſe ernannt.

Außerdem iſt die vorſchriftliche landesherrliche Beſtätigung ertheilt worden:

für den Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Berndt als Stadt-Syndikus zu Glogau;

für den bisherigen Stadtverordneten-Vorſteher Schornſteinfegermeiſter Baumgarten zu Seidenberg, als Rathmann;

für den zeitherigen Schuladjuvanten John in Schreibersdorf, als Lehrer an der Hauptelementarſchule im Waiſenhauſe zu Lauban;

für den zeitherigen Schuladjuvanten Reimann in Günthersdorf, als Schullehrer zu Drentkau, Grünbergſchen Kreiſes.

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

Nachweiſung v. 3 unter dem Verbote der Rückkehr und unter Androhung zweijähriger Feſtungs- oder Zuchthaus-ſtrafe über die Grenze geſchafften ausländiſchen Vagabunden.

1) Georg Bublick, Topfbinder aus Othepol, Comitat Treuchin, Herrſchaft Bittſa in Schlavonien, katholiſcher Religion, 17 Jahr alt, unterm Maaß, hat braune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, braune Augen, ſtumpfe Naſe, proportionirten Mund, geſunde Zähne, Bart fehlt, rundes Kinn, ovales Geſicht, geſunde Geſichtsfarbe, kleine Statur. Beſondere Kennzeichen: keine.

2) Adam Durtſcheck, Topfbinder aus Langfelde bei Trentſin in Ungarn, kathol. Religion, 17 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, hat ſchwarze Haare, niedrige Stirn, ſchwarze Augenbraunen, braune Augen, dicke Naſe, aufgeworfenen Mund, ge-

Digitized by Google

ſunde Zähne, Bart im Entſtehen, rundes Kinn, rundes Geſicht, blaſſe Geſichtsfarbe, ſtarke Statur. Beſondere Kennzeichen: keine.

3) Joſeph Bali, Topfbinder aus Suidina bei Schilina in Schlavonien, kathol. Religion, 17 oder 18 Jahr alt, 5 Fuß 1½ Zoll groß, hat braune Haare, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, ſtumpfe Naſe, mittelmäßigen Mund, geſunde Zähne, keinen Bart, rundes Kinn, ovales Geſicht, geſunde Geſichtsfarbe, ſchlanke Statur. Beſondere Kennzeichen: keine.

4) Andreas Guliſch, Topfbinder aus Dusnipol, katholiſcher Religion, 15 Jahr alt, 4 Fuß groß, hat braungelbliche Haare, an den Seiten bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, breite Naſe, etwas breiten Mund, geſunde Zähne, keinen Bart, rundes Kinn, ovales Geſicht, geſunde Geſichtsfarbe, kleine Statur. Beſondere Kennzeichen: keine.

Sämmtliche 4 Perſonen wurden über die dieſſeitige nach der böhmiſchen Grenze geſchafft. Liegnitz, den 16. Oktober 1838.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verdienſtliches.

Zur Anſchaffung zweier Glocken für die Kirche zu Unſern Lieben Frauen in Liegnitz, hat die Wittwe des daſelbſt verſtorbenen Rathsherrn Kändler, als einen rühmlichen Beweis ihres frommen und wohlthätigen Sinnes, die Summe von 400 Rthlr. geſchenkt, ſo wie auch die Bereitwilligkeit, mit welcher nicht nur die evangeliſchen, ſondern auch die katholiſchen Einwohner der Stadt und der benachbarten Dörfer durch freiwillige Spenden zu den Koſten der Anſchaffung des Geläutes beigetragen haben, belobende Anerkennung verdient.

Wohlthätigkeits-Aeußerung u. Verdienſtliches.

Zum innern Ausbau der evangeliſchen Kirche zu Goldentraum ſind aus dem Kirchen-Aerario zu Deutſch-Oſſig 500 Rthlr. bewilliget worden. — Der Referendarius von Uechtritz hat für die Schule daſelbſt, als Patron, 5 Rthlr. zu Subſellien geſchenkt; desgleichen der Kaufmann Steltzer auf Nieder-Steinkirch zur baulichen Nachhülfe des Schulhauſes 4 Rthlr. und der Stein- und Wappenſchneider Friedrich zu Friedeberg am Queis, zu demſelben Zweck 2 Rthlr.

Der Stifts-Gedingebauer Gottlieb Schulze zu Markersdorf, Görlitzſchen Kreiſes, hat der evangeliſchen Kirche daſelbſt einen vollſtändigen Chor Poſaunen im Geldwerth von 33 Rthlr. zum Geſchenk gemacht.

Die Beſitzerin von Nieder-Herzogswaldau, Lübenſchen Kreiſes, Frau Hauptmann von Holwede, hat der evangeliſchen Kirche zu Dittersbach, als Mitpatronin derſelben, einen werthvollen, inwendig ſtark vergoldeten Abendmahlskelch verehrt.

Digitized by Google

Vermächtniſſe.

Von dem verſtorbenen Stadtgerichts-Direktor Streckenbach zu Löwenberg, als Juſtitiarius von Groß-Hartmannsdorf und Warthau nebſt Zubehör, 300 Rthlr. Behufs der Zinſenverwendung zum Ankauf von Flachs für Arme;

von dem verſtorbenen Tuchmachermeiſter Krauſe zu Beuthen a. O. für die evangeliſche Kirche daſelbſt 20 Rthlr.

Patentirungen.

Dem Mechanikus Karl Bentzke zu Berlin, iſt unterm 13ten Oktober 1838 ein Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, gekörnte Thierkohle zu präpariren,

auf Acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Dem Feldmeſſer Krieg zu Königs-Wuſterhauſen, iſt unterm 18ten Oktober 1838 ein Patent

auf eine Vorrichtung zum Heben des Waſſers, ſo weit dieſelbe, der eingereichten Zeichnung und Beſchreibung gemäß, als neu und eigenthümlich anerkannt worden iſt,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 45.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 44.

Liegnitz, den 3. November 1838.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 121. Debits-Erlaubniß für außerhalb der Bundesſtaaten erſchienene Schriften. I. P. 12665.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß für die nachbenannten, außerhalb der Staaten des deutſchen Bundes in deutſcher Sprache erſchienenen Schriften:

1) Peſtalozzi's Leiſtungen im Erziehungsfache. Einladungsſchrift zur Promotionsfeier des Gymnaſiums und der Realſchule von A. Häußler. Baſel, in der Schweighauſerſchen Buchhandlung 1838. 8.
2) Das Morgenland. Altes und Neues für Freunde der heiligen Schrift. I. III. Lieferung. Monat Juni und Juli 1838. Baſel, Verl. von C. F. Spittler. 8.
3) Naturgeſchichte für Volksſchulen von J. Baumann. Luzern, Verlag von Xav. Meyer 1838. 8.
4) Ueber die Cöllner Urkunde. Ein hiſtoriſcher Verſuch von Br. Fetſcherin. Bern, 1838. In der Hallerſchen Buchdruckerei. 8.
5) Die drei letzten Jahrhunderte der Schweizergeſchichte ꝛc. Vorleſungen, gehalten zu Bern von Dr. Heinrich Gelzer. 1ſter Band. Aarau und Thur, Druck und Verlag von J. J. Chriſten 1838.
6) Handbuch der Gefängniſſe, oder geſchichtliche, theoretiſche und praktiſche Darſtellung des Buß- und Beſſerungs-Syſtems von Grellet-Wammy. Aus dem Franzöſiſchen, überſetzt von Carl Mathy. Solothurn, im Verlag der Reuterſchen Buchhandlung 1838,

die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande ertheilt worden iſt.

Liegnitz, den 23. Oktober 1838.

No. 122. Vorſchrift des Verfahrens bei Trauungen

Die Erfahrung hat gelehrt, daß die Vorſchrift des Allgemeinen Landrechts §. 596. Th. II. Tit. 2, nach welcher unehelich erzeugte Kinder durch die zwiſchen dem

wo bereits vor der Ehe geborne Kinder vorhanden ſind. I. C. 7581.

Schwängerer und der Geſchwächten vollzogene Ehe die Rechte ehelicher Kinder erlangen, inſofern noch häufig zu Rechtsſtreiten Raum läßt, als bei Eingehung der Ehe ſelten feſtgeſtellt wird, ob die ſchon vorhandenen Kinder von dem nunmehrigen Ehemanne auch wirklich erzeugt worden ſind. Grade dieſer Umſtand iſt aber höchſt weſentlich und für das Wohl der Kinder von ſolcher Wichtigkeit, daß, ſo lange nicht das Geſetz ſelbſt den Weg vorzeichnet, der zur Beſeitigung der in Rede ſtehenden Ungewißheit führt, von dem eine ſolche Ehe einſegnenden Geiſtlichen das Intereſſe der vor derſelben erzeugten Kinder wahrgenommen werden muß. Die Geiſtlichen werden daher hierdurch angewieſen, ſo oft eine Frauensperſon ſich verheirathet, welche bereits außer der Ehe von ihr geborne Kinder hat, den Bräutigam vor der Trauung darüber zu Protokoll zu nehmen, ob er dieſe Kinder, oder welche von ihnen, als von ihm erzeugt anerkenne. Die desfalſige Verhandlung hat der Geiſtliche ſodann dem betreffenden Vormundſchafts-Gerichte der Kinder, oder, Falls ſie majorenn ſind, ihrem perſönlichen Richter mitzutheilen, und endlich, daß und wie dies geſchehen, nachrichtlich in dem Kirchenbuche hinter der eingetragenen Kopulation zu vermerken.

Vorſtehende Beſtimmungen bringen wir hiermit zur Kenntniß und Nachachtung der Herren Geiſtlichen.

Liegnitz, den 24. Oktober 1838.

Verordnungen des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats von Schleſien.

Nachſtehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Miniſters Exzellenz, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 25ſten Oktober 1838.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

v. Bigeleben.

Die Steuer-Vergütung bei der Ausfuhr von inländiſchem Branntwein betreffend.

Um den Satz der Steuer-Vergütung für ausgeführten inländiſchen Branntwein mit dem durch die Allerhöchſte Kabinetsordre vom 16ten Juni d. J. berichtigten Erhebungsſatze der Maiſchſteuer in ein angemeſſenes Verhältniß zu bringen und zugleich durch Vereinfachung der bei der Branntweinausfuhr gegen Steuer-Vergütung zu erfüllenden Bedingungen und Förmlichkeiten die Benutzung der Gelegenheit zum Abſatz von Branntwein nach dem Auslande möglichſt zu erleichtern, werden in Gemäßheit Allerhöchſter Kabinetsordre vom 14ten d. M. mit Aufhebung der Bekanntmachung vom 19ten Juni 1836, und insbeſondere der darin bewilligten Vergütungsſätze, fol-

Digitized by Google

gende anderweite Beſtimmungen getroffen und hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 1.

Vom 1ſten November d. J. an wird bei der Ausfuhr des im Inlande erzeugten Branntweins (über die Grenzen des Zoll-Vereins-Gebiets hinaus) nach dem Auslande, inſofern derſelbe eine Alkoholſtärke von 35 Prozenten nach Tralles oder darüber hat und die auf einmal ausgeführte Menge mindeſtens Einen Eimer (60 Quart) beträgt, eine Steuer-Vergütung von Zehn Silberpfennigen für jedes Quart Branntwein zu Funfzig Prozent Alkohol nach Tralles oder (was daſſelbe iſt) von Einem Silbergroſchen und acht Pfennigen für jedes Einhundert der durch Multiplikation der Quartzahl des Branntweins mit der Gradezahl ermittelten in dem Branntwein enthaltenen Prozente Alkohol (nach Tralles) gewährt.

Bei Berechnung der Vergütung nach dem zuletzt erwähnten Satze für den auf eine Anmeldung (§. 3.) ausgeführten Branntwein bleiben jedoch die Alkohol-Prozente, welche nicht volle 100 betragen, außer Anſatz, ſo daß beiſpielsweiſe die Vergütung nicht für 243,477, ſondern 243,400 Prozent Alkohol geleiſtet wird.

§. 2.

Auf die im §. 1. beſtimmte Vergütung hat Jeder Anſpruch, der inländiſchen Branntwein ausführt und die in den folgenden §§. vorgeſchriebenen Bedingungen erfüllt.

Ein regelmäßiger Nachweis des Urſprungs des zur Ausfuhr angemeldeten Branntweins wird nicht verlangt, die Forderung deſſelben in einzelnen Fällen aber vorbehalten.

Die Steuer-Vergütung wird in der Regel nur gewährt, wenn die Ausfuhr des Branntweins über ein Haupt-Zoll-Amt bewirkt wird, und darf bei der Ausfuhr über ein Neben-Zoll-Amt I. Klaſſe nur in dem Falle ſtatt finden, wenn letzteres zu derartigen Abfertigungen ausnahmsweiſe beſonders befugt iſt.

§. 3.

Soll Branntwein mit dem Anſpruche auf Steuer-Vergütung ausgeführt werden, ſo hat der Eigenthümer deſſelben ſolches dem Steueramte ſeines Wohnorts oder des Bezirks, in welchem er wohnt, mittelſt einer nach dem beiliegenden Muſter in doppelter Ausfertigung zu übergebenden ſchriftlichen Anmeldung, welche die Menge und Stärke des in jedem Gebinde befindlichen Branntweins und die Angabe des Ausgangs-Amts enthalten muß, anzuzeigen.

Findet das Steueramt kein beſonderes Bedenken, auch gegen die Wahl des Ausgangs-Amts nichts zu erinnern, ſo giebt daſſelbe ein Exemplar der Anmeldung, mit ſeinem Viſa und Stempel verſehen, dem Anmelder zurück.

§. 4.

Mit der zurückempfangenen Anmeldung (§. 3.), welche den Transport begleiten muß, wird der Branntwein dem gewählten Ausgangs-Amte zur Reviſion geſtellt.

Digitized by Google

Auf Grund derſelben vermerkt das Amt in der Anmeldung bei jedem Gebinde die ermittelte Menge und Stärke des Branntweins, beſcheinigt demnächſt darin die unter amtlicher Begleitung wirklich erfolgte Ausfuhr über die Grenze und ſendet die ſo beſcheinigte Anmeldung an dasjenige Hauptamt, in deſſen Bezirke der Verſender wohnt.

Dem Waarenführer wird über die Abgabe der Anmeldung und die Geſtellung des Branntweins bei dem Ausgangsamte eine Beſcheinigung ertheilt.

§. 5.

Von dem Hauptamte, in deſſen Bezirke der Verſender wohnt, wird die Steuer-Vergütung am Schluſſe des Monats mittelſt einer, der Provinzial-Steuer-Behörde einzureichenden und ſämmtliche im Laufe des Monats eingegangene Ausfuhr-Beſcheinigungen umfaſſenden, Nachweiſung liquidirt.

Nach erfolgter Prüfung und Feſtſtellung der liquidirten Beträge ertheilt die Provinzial-Steuer-Behörde auf Grund einer jeden richtig befundenen Ausfuhr-Beſcheinigung ein Anerkenntniß des Inhalts:

> daß dem Verſender für den (nach Menge und Stärke anzugebenden) Branntwein, welcher am . . (Tage) über das Hauptzoll-Amt zu . . . . ausgeführt worden, eine Steuer-Vergütung im Betrage von . . . . zuſtehe,

welches dem Verſender durch das betreffende Hauptamt zugeſtellt wird.

§. 6.

Die Anerkenntniſſe werden auf zu entrichtende Maiſchſteuer zu dem Betrage, auf welchen ſie lauten, in Zahlung angenommen, auch unter den nachſtehend angegebenen Bedingungen durch baare Zahlung der darauf anerkannten Steuer-Vergütung realiſirt. Es kann demnach der Verſender das empfangene Anerkenntniß,

a) wenn er ſelbſt Brennerei-Inhaber iſt, entweder zur Tilgung eines, demſelben entſprechenden Betrages kreditirter Maiſchſteuer benutzen oder, wenn er keinen Steuer-Kredit genießt, auf zu entrichtende Maiſchſteuer in Zahlung geben;

b) wenn er nicht ſelbſt die Brennerei betreibt, zu dem unter a. angegebenen Zwecke an einen Brennerei-Inhaber cediren; dieſer muß jedoch das Anerkenntniß ſelbſt benutzen und darf daſſelbe nicht auf einen Dritten übertragen;

c) wenn von dem Anerkenntniß in der unter a. und b. angegebenen Weiſe als Zahlungsmittel kein Gebrauch gemacht wird, den Betrag der darauf anerkannten Steuer-Vergütung auf Anweiſung der Provinzial-Steuer-Behörde, welche das Anerkenntniß ausgefertigt hat, vom 1. November an bis zum Jahresſchluſſe, aus der Provinzial-Steuerkaſſe baar gezahlt erhalten. Die baare Zahlung der Steuer-Vergütung wird aber nur für Branntwein geleiſtet, welcher nach dem Anerkenntniß bis Ende September ausgeführt worden iſt, und es muß der Antrag darauf, unter Beifügung der Anerkenntniſſe, ſo zeitig von dem Verſender an die Provinzial-Steuer-Behörde gerichtet werden, daß die Anweiſung der Zahlung noch vor dem Jahresſchluſſe erfolgen kann.

Die Anerkenntniſſe werden nur gerade zu dem Betrage, auf welchen ſie lauten, in Zahlung angenommen oder baar realiſirt und es iſt nicht zuläſſig, die Abtragung

Digitized by Google

einer geringern Summe darauf in Abſchreibung zu bringen; auch findet ihre Annahme als Zahlungsmittel oder zur baaren Zahlung überhaupt nur innerhalb Jahresfriſt, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, ſtatt.

§. 7.

Unter Bezugnahme auf die Beſtimmungen des §. 6. der Bekanntmachung des Finanz-Miniſteriums vom 27ſten November 1825, wegen Kreditirung der Branntweinſteuer, wird auch ferner die Abführung von inländiſchem Branntwein zu einer Packhofs-Niederlage, Behufs der von dort aus gegen Steuer-Vergütung zu bewirkenden Ausfuhr nach dem Auslande geſtattet.

Auch bei ſolchem Branntwein kommen in Bezug auf Anmeldung, Abfertigung und Erlangung der Bonifikation die vorſtehenden Beſtimmungen §§. 3—6. mit dem alleinigen Unterſchiede in Anwendung, daß die Beſcheinigung des Haupt-Amts in der Packhofsſtadt über die Ablieferung des Branntweins zur amtlichen Niederlage die Stelle der Ausfuhr-Beſcheinigung (§. 4.) vertritt.

Da der zu Packhofs-Niederlagen abgeführte inländiſche Branntwein in Folge der dafür gewährten Steuer-Vergütung dem unverſteuerten Lagergute hinzutritt, ſo kann derſelbe nur gegen Erlegung einer, der Eingangs-Abgabe für fremden unverſteuerten Branntwein gleichkommenden Steuer in den freien Verkehr zurückverſetzt werden, wogegen die Ausfuhr aus der amtlichen Niederlage nach dem Auslande innerhalb der durch die Packhofs-Reglements feſtgeſetzten Lagerfriſt völlig ſteuerfrei erfolgt.

§. 8.

Eine erwieſene Defraudation der Fabrikationsſteuer vom Branntwein, oder eine heimliche Wiedereinbringung des gegen Vergütung ausgeführten Branntweins zieht, außer der geſetzlichen Beſtrafung, den Verluſt des ferneren Anſpruchs auf Steuer-Vergütung bei der Exportation nach ſich, ſo wie auch bei jedem anderen Mißbrauche dieſer Vergünſtigung deren Entziehung ſtatt findet.

Berlin, den 18ten Oktober 1838.

Der Finanz-Miniſter.

Graf von Alvensleben.

Der unterzeichnete {Brennerei-Inhaber / Kaufmann} meldet hiermit dem Königlichen Steuer-Amte (Muſter zu §. 3.) zu N. im Bezirke des Königl. Haupt-Steuer-Amts zu N., daß er beabſichtigt, den nach Gebindezahl, Menge und Alkoholgehalt nachſtehend näher deklarirten inländiſchen Branntwein innerhalb der nächſten {Tage / Wochen} über das Haupt-Zoll-Amt zu N. in das Ausland auszuführen und trägt darauf an, ihm nach erfolgter Ausfuhr und auf Grund der diesfälligen Ausgangs-Beſcheinigung die angeordnete Steuer-Vergütung zu gewähren.

Digitized by Google

Angabe des Verſenders.				Reviſionsbefund des Ausgangs-Amts. (mit Buchſtaben zu ſchreiben.)	
Der einzelnen Gebinde		Des in jedem Gebinde befindlichen Branntweins		Des Branntweins	
laufende Nr.	Marke und Nummer	Menge. Quart.	Alkoholgehalt nach Tralles. Prozent.	Menge. Quart.	Alkohol nach Tralles. Prozent.

N. den ten

Unterſchrift des Verſenders.

Geſehen N. den ten

(Siegel) Firma der Steuerſtelle.

Unterſchrift.

Die Richtigkeit vorſtehender Ermittelungen beſcheinigen N. den ten

Die Reviſions = Beamten.

Unterſchriften.

Die Ausbegleitung über die Grenze beſcheinigen N. den ten

Unterſchriften.

Daß die oben bezeichneten (Zehn) Gebinde, welche zuſammen (Zweitauſend und funfzehn) Quart Branntwein von der hier ermittelten, oben angegebenen Alkoholſtärke enthalten haben, über die Grenze ausgeführt worden ſind, wird hiermit beſcheinigt.

N. den ten

(Siegel.) Königl. Haupt = Zoll = Amt.

Unterſchriften.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

Die Zuſammenſtellung und Einreichung der Juſtiz-Ver-

In Bezug auf die Verordnung vom 31ſten October 1836, die Einreichung der Ueberſichten und Tabellen über den Zuſtand der Juſtiz-Verwaltung betreffend, werden ſämmtlichen Gerichtsbehörden und richterlichen Beamten des hieſigen Departements

folgende neuere, von des Herrn Juſtiz-Miniſters Mühler Excellenz, am 10ten dieſes Monats getroffenen Beſtimmungen zur genauen Befolgung bekannt gemacht: waltungs Ueberſichten betreff nd.

Es iſt darauf genau zu achten, daß die zur Beilage A. der Verordnung vom 31ſten October 1836 gehörenden Ueberſichten der Jurisdiktions-Verhältniſſe, hinſichts der Angaben über die Geſchäfts-Lokalien und das etatsmäßige und außeretatsmäßige Beamten-Perſonal ganz vollſtändig ſind.

Zugleich wird hier Folgendes beſtimmt:

In der Haupt-Ueberſicht der Geſchäfte — Beilage A. zu der Verordnung vom 31ſten Oktober 1836 — iſt bei der Zahl der Urtel in Eheſcheidungsſachen, welche

auf Trennung der Ehe,
auf Zurückweiſung der Klage

lauten, in der Colonne Bemerkungen mit anzugeben:

a) wie viel Urtel 2ter Inſtanz beſtätigend oder abändernd ausgefallen ſind, und ob im letzteren Falle das Urtel erſter Inſtanz auf Trennung der Ehe oder auf Zurückweiſung der Klage gelautet hat.
b) wie viel Ehen im Laufe des Jahres rechtskräftig getrennt, und
c) wie viel Eheſcheidungsklagen durch Erkenntniß rechtskräftig zurückgewieſen worden ſind.

Die Reſultate zu b. und c. ſind auch in die der Beilage E. beizufügende Ueberſicht und zwar am Schluſſe derſelben ſummariſch, jedoch

nach dem Obergericht
den Königlichen Untergerichten
und den nicht Königlichen Untergerichten

getrennt aufzunehmen.

In der Beilage E. iſt ab III. und IV. auch die Zahl der beendigten Vormundſchaften und Kuratelen und der beendigten Nachlaßregulirungen in der Art zu trennen, daß angegeben wird,

wie viel bei dem Obergericht und
den Königlichen Untergerichten
und wie viel bei den nicht Königlichen Untergerichten

im Laufe des Jahres beendigt worden ſind."

Zugleich wird denſelben unſre, dieſen Gegenſtand betreffende Bekanntmachung vom 16ten November vorigen Jahres, Liegnitzer Amtsblatt Seite 354. fgl., Breslauer Amtsblatt Seite 309. zu 1, 3, 4 und 5 mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß ad 3. die dort bezeichnete Reviſion der älteren, unerledigten Sachen alljährlich, die ſeit länger als 3 Jahren anhängigen, alſo für dieſes Jahr die vor dem 1. Dezember 1835 eingeleiteten, umfaſſen muß.

Glogau, den 27ten October 1838.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Niederſchleſien und der Lauſitz.

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Das vorgeordnete Königliche Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat einen neuen Abdruck des Reglements über die Prüfung der Kandidaten des höhern Schulamts vom 20. April 1831 veranſtalten und mit demſelben gleichzeitig das in dieſem Reglement in Bezug genommene Edikt vom 12ten Juli 1810, ſo wie außerdem die auf dieſe beiden Verordnungen ſich beziehenden ſpäteren Verfügungen abdrucken laſſen.

Wir bringen ſolches zur öffentlichen Kenntniß mit dem Beifügen, daß dem Buchhändler Mittler in Berlin dieſe Sammlung, Behufs des weitern Debits, in Kommiſſion gegeben worden iſt.

Breslau, den 18ten Oktober 1838.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Vorladung.

Es hat bei der 6ten Artillerie-Brigade der vielfältig angeſtellten Nachforſchungen ungeachtet bis jetzt noch nichts über das Leben oder den Tod des Kanonier Johann Hoffmeiſter von der ehemaligen reitenden Batterie No. 7, jetzigen 2ten reitenden Kompagnie 6ten Artillerie-Brigade, aus Leipe, Jauerſchen Kreiſes gebürtig, ermittelt, und daher an denſelben das Erbberechtigungs-Zeugniß zum eiſernen Kreuz II. Klaſſe ſo wie zum Kaiſerl. Ruſſ. St. Georgen-Orden 5. Klaſſe noch nicht ausgehändigt werden können. Nach Angabe der Batterie iſt der ꝛc. Hoffmeiſter wegen einer ſchweren Verwundung in der Schlacht bei Leipzig an ein fliegendes Feldlazareth abgegeben worden.

Es wird daher der ꝛc. Hoffmeiſter hierdurch öffentlich vorgeladen, ſich binnen 3 Monaten, vom Tage dieſer Bekanntmachung an, bei der Brigade zu melden.

Breslau, den 1ſten Oktober 1838.

v. Schramm,
Oberſt-Lieutenant und Brigadier der 6ten Artillerie-Brigade.

Aufforderung.

Laut kriegsminiſterieller Beſtimmung vom 7ten Juli c. ſollen alle Erbberechtigte zum ruſſiſchen St. Georgen-Orden 5ter Klaſſe aus den Kriegsjahren von 1813, 14 jetzt, und von 1815 zum 7ten Juli 1839 in Beſitz genannten Ordens geſetzt werden, nachdem ſich dieſelben durch Einreichung ihres Erbberechtigungs-Scheines bei ihrer vorgeſetzten Behörde legitimirt und zugleich ein Führungs-Atteſt beigebracht haben.

Dem unterzeichneten Bataillons-Kommando iſt der Aufenthalt nachbenannter Leute des ehemaligen 3ten Schleſiſchen Landwehr-Kavallerie-Regiments gänzlich unbekannt, und werden dieſelben hiermit aufgefordert, ſich binnen hier und drei Monaten unter Einreichung des Erbberechtigungs-Scheines und Führungs-Atteſtes bei

Digitized by Google

den reſp. Landwehr-Bataillonen ihres jetzigen Aufenthalts-Orts zu melden, welche das Weitere alsdann veranlaſſen werden.

1) Unteroffizier Karl Rößner, im Jahre 1820 in Strehlen.
2) " Johann Breitkopf, im Jahre 1820 zu Oppeln.
3) " Franz Stryczeck, im Jahre 1820 im 5. Ulanen-Regiment.
4) " Joſeph Hahn, im Jahre 1820 in Krappitz.
5) Gemeiner Franz Türke, im Jahre 1820 im Brieger Kreiſe.
6) " Kaspar Tannhäuſer, im Jahre 1820 im 5. Ulanen-Regiment.

Sollte das etwaige Ableben dieſer Individuen irgendwo bekannt ſein, ſo wird dienſtergebenſt erſucht, dem unterzeichneten Bataillon ungeſäumt Nachricht geben zu wollen.

Breslau, den 20ſten Oktober 1838.

Königl. 1ſtes Bataillon (Breslauſches) 10ten Landwehr-Regiments.

von Heiſter,
Major und Kommandeur.

Perſonal-Chronik öffentlicher Behörden.

Perſonal-Chronik.

Als ein öffentliches Anerkenntniß treuer Dienſterfüllung während einer fünfzigjährigen Amtsverwaltung, haben Seiner Majeſtät der König dem Steuer-Einnehmer Elsner zu Conſtadt den rothen Adler-Orden 4ter Klaſſe allergnädigſt zu verleihen geruhet.

Breslau, den 6ten October 1838.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
Im Auftrage deſſelben der Regierungs-Rath Riemann.

Das durch das Ableben des Bürgermeiſter Gerber zu Schlawa erledigte Amt eines Polizei-Diſtricts-Commiſſarius im Freyſtädtſchen Kreiſe hat der Graf von Fernemont zu Schlawa übernommen.

Der zeitherige zweite Prediger zu Schmiedeberg, Neumann, iſt zum Paſtor primarius daſelbſt befördert worden.

Der Predigtamts Candidat Kopf wurde als Paſtor zu Spreewitz, Hoyerswerdaſchen Kreiſes, beſtätiget;

desgleichen der Leinwandhändler Hennig zu Rothenburg an der Oder als Rathmann daſelbſt und

der Seifenſieder Klätzel zu Lüben als Rathmann daſelbſt;

desgleichen der zeitherige Adjuvant Seller als Lehrer an der Volksſchule zu Görlitz.

Digitized by Google

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

Vermächtniſſe. Von dem Kaufmann Emler zu Alt-Gebhardsdorf, Laubanſchen Kreiſes, für die Kirch-Kaſſe daſelbſt 50 Rthlr. und für die Orts-Armen 50 Rthlr.

Patentirungen. Dem Inſtrumentenmacher Theodor Stoecker zu Berlin iſt unterm 11ten October 1838 ein Patent

auf eine, durch Zeichnung und Beſchreibung erläuterte Vorrichtung in dem Hammerwerke des Fortepianos, durch welche das ſofortige Repetiren einzelner Töne erleichtert wird,

auf Sechs Jahre, von jenem Termin an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Dem Geſchäftsführer George Preſton zu Aachen, iſt unterm 20ſten Oktober 1838 ein Patent

auf einen der eingereichten Zeichnung und Beſchreibung gemäß als neu und eigenthümlich anerkannten Regulator für Dampf- und hydrauliſche Maſchinen

auf Zehn Jahre, von jenem Termine an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Den Mechanikern Gebrüder Bonardel in Berlin, iſt unterm 21ſten Oktober 1838 ein Patent

auf eine neue Vorrichtung zum Vorſchieben der Nadeln und zur Bewegung des Parallelepipedums an der Jacquard-Muſtermaſchine, nach den davon deponirten Zeichnungen und Beſchreibungen in ihrer ganzen Zuſammenſetzung, und ohne den Gebrauch anderer ſchon bekannten Vorrichtungen zu dieſem Zweck dadurch zu beſchränken,

auf Acht Jahre, von jenem Termine an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 44.)

Digitized by Google

Amts - Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 45.

Liegnitz, den 10. November 1838.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 123. Einſammlung einer kathol. Haus-Kollekte Behufs der Wiederherſtellung der Kirche und des Schulhauſes in Altſchermbeck, Regier.-Bez. Münſter. I. C. 7657.

Es iſt zum Neubau der den Einſturz drohenden Kirche und eines Schulhauſes in Altſchermbeck, Regierungs-Bezirk Münſter, Behufs Unterſtützung der dortigen katholiſchen Gemeine, eine allgemeine katholiſche Kirchen- und Haus-Kollekte ausnahmsweiſe von des Königs Majeſtät mittelſt Allerhöchſter Kabinets-Ordre vom 8ten v. M. bewilligt worden.

Indem wir dies in Gemäßheit des Erlaſſes Sr. Exzellenz des Herrn Ober-Präſidenten vom 23. d. Mts. hierdurch zur Kenntniß der Bezirks-Einſaſſen bringen, beauftragen wir die Herren Landräthe und Magiſträte, die Einſammlung dieſer Haus-Kollekte bei den katholiſchen Einwohnern unſers Verwaltungs-Bezirks zu bewerkſtelligen und den Ertrag dieſer Sammlung mit einem genauen Geldſorten-Verzeichniſſe durch die betreffenden Kreisſteuer-Kaſſen unfehlbar binnen 8 Wochen an unſere Haupt-Kaſſe einzuſenden. Daß ſolches geſchehen, iſt uns gleichzeitig unter Beiſchluß der vorgeſchriebenen Nachweiſung nebſt Spezialien anzuzeigen.

Liegnitz, den 28. Oktober 1838.

No. 124. Die Detention der Strafgefangenen nach Abbüßung von Gefängniß-Strafen betr. I. P. 11481.

Ein Erlaß des Königlichen Miniſteriums des Innern und der Polizei vom 12. v. Mts., hat in Erläuterung der Beſtimmung vom 2ten Auguſt v. J. wegen Vollſtreckung der gerichtlich erkannten Detention von Strafgefangenen bis zum Nachweis des ehrlichen Erwerbes durch die Polizei-Behörden feſtgeſetzt, daß nur der Polizei-Behörde des Angehörigkeits-Ortes des Verbrechers die betreffende polizeiliche Detention zugemuthet werden kann und daß daher, wenn von den Gerichten, Verbrecher, nach abgebüßter Strafe, der Ortspolizei-Behörde des Strafortes übergeben werden, dieſelben aber einer anderen Kommune angehören, die Polizei-Behörde des Strafortes

Digitized by Google

die betreffenden Verbrecher Behufs der Detentions-Vollſtreckung an die Polizei-Behörde des Angehörigkeits-Ortes abzuliefern hat.

Mit Bezugnahme auf unſere Verordnung vom 26. Auguſt v. J. im Amtsblatt 1837 No. 36, wird die vorgedachte höhere Vorſchrift hierdurch den Polizei-Behörden zur Kenntniß und Nachachtung eröffnet.

Liegnitz, den 29. Oktober 1838.

No. 125. Betr. die Ausreichung neuer Zins Coupons Series V. zu den Kurmärkſchen ſtändiſchen Kriegesſchulden-Obligationen. K. 1491.

Mit dem 1ſten November d. J. beginnt die Ausreichung neuer Zins-Coupons Serie V. zu Kurmärkſchen ſtändiſchen Kriegesſchulden-Obligationen über Zinſen vom 1ſten November 1838 bis letzten Oktober 1842. Die Beſitzer ſolcher Papiere im hieſigen Regierungs-Bezirke werden hiervon mit der Aufforderung in Kenntniß geſetzt, ihre Obligationen unter Zurückbehaltung der noch nicht realiſirten Zins-Coupons, mit einem Verzeichniſſe an unſere Regierungs-Haupt-Kaſſe baldigſt einzuſchicken und die Rückſendung der Obligationen nebſt neuen Zins-Coupons zu gewärtigen. Es iſt übrigens von dem Herrn General-Poſtmeiſter ſolchen Ein- und Rückſendungen von Obligationen nebſt neuen Zins-Coupons die Porto-Freiheit bewilligt worden, unter der Aufſchrift beziehungsweiſe

„zur Beifügung neuer Zins-Coupons“

und

„mit den beigefügten neuen Zins-Coupons.“

Liegnitz, den 30ſten Oktober 1838.

Verordnungen des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats von Schleſien.

Chauſſeegeld-Erhebung auf der Straße von Görlitz nach Zittau.

Die Straße von Görlitz nach Zittau iſt nunmehr bis zur Sächſiſchen Grenze bei Radmeritz chauſſirt, und die Chauſſee-Barriere zu Deutſch-Oſſig errichtet. Hier wird vom 1ſten Dezember d. J. an das Chauſſeegeld nach dem Tarif vom 28ſten April 1828 nach dem Satze für 1½ Meile erhoben, und dieſe Einrichtung hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht.

Breslau, den 27. Oktober 1838.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
In Vertretung deſſelben der Regierungs-Rath Riemann.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Uebergang der Gerichtsbarkeit der Waldparzelle halbe Haide an das Domainen-Juſtiz-Amt Rietſchen.

Von dem unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gericht wird bekannt gemacht, daß in Folge eines zwiſchen der Gerichtsherrſchaft der zum Gute Plieskowitz gehörigen, im Königlich Preußiſchen Antheil der Ober-Lauſitz gelegenen Waldparzelle, die halbe Haide genannt, und dem Königlichen Fiskus getroffenen Uebereinkommens die

Verwaltung der Gerichtsbarkeit der vorgedachten Waldparzelle dem Königlichen Domainen-Juſtiz-Amt Rietſchen delegirt worden iſt.

Glogau, den 23. Oktober 1838.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Niederſchleſien und der Lauſitz.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Laut kriegsminiſterieller Beſtimmung vom 7ten Juli c. ſollen alle Erbberechtigte zum ruſſiſchen St. Georgen-Orden 5ter Klaſſe aus den Kriegsjahren von 1813, 14 jetzt, und von 1815 zum 7ten Juli 1839 in Beſitz genannten Ordens geſetzt werden, nachdem ſich dieſelben durch Einreichung ihres Erbberechtigungs-Scheines bei ihrer vorgeſetzten Behörde legitimirt und zugleich ein Führungs-Atteſt beigebracht haben. Aufforderung.

Dem unterzeichneten Bataillons-Kommando iſt der Aufenthalt nachbenannter Leute des ehemaligen 3ten Schleſiſchen Landwehr-Kavallerie-Regiments gänzlich unbekannt, und werden dieſelben hiermit aufgefordert, ſich binnen hier und drei Monaten unter Einreichung des Erbberechtigungs-Scheines und Führungs-Atteſtes bei den reſp. Landwehr-Bataillonen ihres jetzigen Aufenthalts-Orts zu melden, welche das Weitere alsdann veranlaſſen werden.

1) Unteroffizier Karl Rößner, im Jahre 1820 in Strehlen.
2) = Johann Breitkopf, im Jahre 1820 zu Oppeln.
3) = Franz Strzyzeck, im Jahre 1820 im 5. Ulanen-Regiment.
4) = Joſeph Hahn, im Jahre 1820 in Krappitz.
5) Gemeiner Franz Türke, im Jahre 1820 im Brieger Kreiſe.
6) = Kaspar Tannhäuſer, im Jahre 1820 im 5. Ulanen-Regiment.

Sollte das etwaige Ableben dieſer Individuen irgendwo bekannt ſein, ſo wird dienſtergebenſt erſucht, dem unterzeichneten Bataillon ungeſäumt Nachricht geben zu wollen.

Breslau, den 20ſten Oktober 1838.

Königl. 1ſtes Bataillon (Breslauſches) 10ten Landwehr-Regiments.

von Heiſter,
Major und Kommandeur.

Perſonal-Chronik öffentlicher Behörden.

Landesherrliche Beſtätigung haben erhalten: Perſonal-Chronik.

der Freiherr von Buddenbrock auf Klein-Tſchirne, als erwählter Kreis-Deputirter des Glogauiſchen Kreiſes, an die Stelle des auf ſeinen Antrag ausgeſchiedenen zeitherigen Kreis-Deputirten von Sydow auf Thymen;

der Predigtamts-Candidat Mewes als Pfarrer an der evangeliſchen Kirche zu Alt-Jäſchwitz, Bunzlauſchen Kreiſes;

Digitized by Google

der wieder gewählte Bürgermeiſter Neumann zu Rothenburg in der Lauſitz und der zum Rathmann daſelbſt gewählte Schloſſermeiſter Kloſſ;

der Kaufmann Geisler zu Landshut als Rathmann bei dem dortigen Magiſtrat;

der bisherige Schuladjuvant Weidner zu Dalkau, als Lehrer an der evangeliſchen Volksſchule zu Görlitz.

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

Die Gewinnung eines vortheilhaften Brennmaterials aus Sägeſpänen betreffend.

Iſt auch in den Gegenden, woſelbſt ſich Holzſchneide-Mühlen befinden, das Brennmaterial gewöhnlich im Vergleich mit anderen noch billigeren Preiſes, ſo dürfte doch auch dort der Berückſichtigung wohl nicht unwerth ſein, daß und unter welchen Bedingungen ſich, insbeſondere wenn der Ofen mit einem Roſt verſehen iſt und mit Reiſigtholz untergefeuert wird, die Sägeſpäne als gutes Feuerungs-Material benutzen laſſen.

In dieſer Rückſicht bringen wir Folgendes zur öffentlichen Kenntniß.

Um einen Scheffel Sägeſpäne zu obigem Behuf zu bearbeiten, werden 2 bis 3 Schippen Lehm, Thonerde oder ſonſt eine fette Erdart mit Waſſer zu einem dünnen Brei gerührt, die Sägeſpäne nach und nach hinzugethan, und mit dieſem Brei gut durchgearbeitet. Sobald man findet, daß Alles gut gemengt und eine Verbindung eingegangen iſt, wird, wie bei Bereitung der Lohkuchen verfahren. Es dient dazu eine Form von 3 Zoll Breite, 6 Zoll Länge und 1 Zoll Höhe; jedoch empfiehlt ſich, dieſe bodenloſe Form — in welche die Maſſe hinein geſtampft, und mit einem Brettchen, was genau paßt, herausgedrückt wird — unten etwas weiter zu machen, damit ſich der Ziegel oder Kuchen leichter löſet.

Der Erfahrung zufolge iſt das erdige Bindemittel der Heitzung keinesweges hinderlich, vielmehr glühet der Lehm öfters länger, als die Aſche der Späne.

Liegnitz, den 31. Oktober 1838.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Belobung für Verdienſtliches.

Dem in Dienſten des Grafen Clam Gallas zu Tſchirnhauſen in Böhmen ſtehenden Wirthſchafts-Inſpektor Löffler, iſt wegen ſeines verdienſtlichen Benehmens bei dem letzten Brande in Seidenberg das Allgemeine Ehrenzeichen Allerhöchſten Orts verliehen worden.

Liegnitz, den 30. Oktober 1838.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Agentur-Beſtätigung.

Dem Kaufmann Julius Ullrich zu Goldberg, iſt die Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur für das Mobiliar-Feuer-Verſicherungs-Geſchäft der Aachen-Münchener Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft ertheilt worden.

Digitized by Google

Nachtrags-Verzeichniß

der im Monat September 1838 beſtätigten und vereideten Schiedsmänner.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
		Sprottauer Kreis.	
Zirkau,	Warmuth	Hüttenpächter	Ober-Leſchen.
Sprottau, Stadt,	Berndt	Schornſteinfegermeiſt.	Sprottau.
	Gürke	Handelsmann	Sprottau.
		Glogauer Kreis.	
Hermsdorf,	Hartmann	Gerichtsſcholz	Hermsdorf.
		Goldberg-Haynauer Kreis.	
Stadt Goldberg,	Krebs	Handelsmann	Goldberg.
	Neubeck	Tuchhändler	
	Tſchentſcher	Hpt.-Inſt.-Kaſſ.-Rend.	
		Bunzlauer Kreis.	
Groß-Vorwerk, Kierſch, Günther, Lehngüter zu Groß-Hartmannsdorf,	Eberlein	Gerichtsſcholz	Gr.-Hartmannsdorf.
		Saganer Kreis.	
Stadt Sagan,	Hoppe	Kaufmann	Sagan.
	Roſenfelder	penſ. Hütten-Inſpekt.	
	Neumann	penſ. Bürgermeiſter	
Dittersbach, Königl. Dittersbach, Neumannſchen Antheil,	Habermann	Gerichtsſcholz	Dittersbach.
Ober-Buchwald,	Grunwald	Rittergutsbeſitzer	Ober-Buchwald.
		Liegnitzer Kreis.	
Kroitſch,	Münſter	Gerichtsſcholz	Kroitſch.
Groß-Wandris, Klein-Wandris, Würchwitz,	Willenberg	Freigutsbeſitzer	Groß-Wandris.
Rudolphsbach und Schmochwitz,	Kade	Rittergutsbeſitzer	Schmochwitz.
Pohlſchildern,	Schroth	Gaſtwirth	Pohlſchildern.
Kalthaus, Kunitz, Kunitz-Seegaſſe, Klein-Schildern,	Schubert	Rittergutsbeſitzer	Heinersdorf.

Digitized by Google

Amts-Bezirk.	Namen.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Görlitzer Kreis.			
Friedersdorf, Deutſch-Paulsdorf, Jauernick,	Dr. v. Nitſche	Kreis-Deputirter	Nied. Markersdorf.
Löſchwitz, Köslitz, Kosma,	Demiſch	Regier. Referendarius	Leſchwitz.
Liegnitzer Kreis.			
Crayn, Dohnau, Groß-Jänowitz, Koſſendau,	Schmidt	Königl. Hauptmann a. D. und Landes-Aelteſte	Groß-Jänowitz.
Klein-Schweinitz, Auſche, Klein Jänowitz, Koiskau, Zobel,	Senft	Amtmann	Koiskau.
Kaudewitz, Kniegnitz, Liebenau, Pohlwitz, Raiſchmannsdorf, Tſcharnickau, Tſchierſchkau,	Beeſche	Erb-, Frei- und Gerichts-Scholz	Kaudewitz.
Gaſſendorf, Fellendorf, Seedorf,	v. Mellentin	Königlicher Premier-Lieutenant	Gaſſendorf.
Wildſchütz,	König	Gerichts-Scholz	Wildſchütz.
Neudorf,	v. Götz	Königl. Baierſcher Ober-Adminiſtrator	Malitſch.
Baben, Eichholz, Hochkirch, Koiſchkau, Neumühle, Prinkendorf, Scheibsdorf, Schlottnig,	v. Wille	Landes-Aelteſter und Rittergutsbeſitzer	Hochkirch.
Weißenrode, Berndorf, Kunzendorf, Tentſchel,	Kuppiſch	Rittergutsbeſitzer	Kunzendorf.
Bellwitzhof, Schlauphof, Weinberg,	Großpietſch	Rittergutsbeſitzer	Bellwitzhof.
Dürſchwitz, Groß-Tinz, Prinsnig,	Haveland	Königlicher Premier-Lieutenant a. D.	Dürſchwitz.

Digitized by Google

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Seiſſersdorf, Jäſchkendorf, Petersdorf,	v. Pfeil	Wirthſchafts-Inſpektor	Seiſſersdorf.
Royn,	Freih. v. Richthofen	Rittergutsbeſitzer	Royn.
Gränowitz, Mertſchütz,	Otto	Schmiedemeiſter	Mertſchütz.
Lindenbuſch, Annawerder, Johnsdorf,	Nagel	Rittergutsbeſitzer	Johnsdorf.
Pahlowitz,	Helbig	Erbſcholtiſeibeſitzer	Pahlowitz.
Schimmelwitz,	Peisker	Rittergutsbeſitzer	Schimmelwitz.
Groß-Beckern, Alt=-Beckern,	Hoffmann	Schullehrer	Groß-Beckern.
Brieſe, Hummel, Kuchelberg, Ober- u. Nieder- und Sechsh. Langenwaldau Rüſtern, Thiergarten,	v. Nieckiſch	Landſchafts-Director	Kuchelberg.
Barſchdorf, Blumengarten, Karthaus, Speergaſſe, Steinweg, Brückner, Scholz u. Schindlerſche Conſor- ten-Gut.	Bowe	Landräthl. Sekretair	Liegnitz.
Biſchdorf, Hünern, Mankelwitz, Oyas, Roſenau,	Erbe	General-Pächter und Königl. Lieutenant	Roſenau.
Wahlſtatt, Strachwitz, Dänemark,	v. Knorr	Hauptmann	Wahlſtatt.
Sophienthal, Weißenhof,	Zimmer	Rittergutsbeſitzer	Sophienthal.
Koiſchwitz, Greibnig, Klemmerwitz,	Dobers	Erbſcholtiſeibeſitzer	Klemmerwitz.
Nikolſtadt,	v. Thiel	Freigutsbeſitzer	Nikolſtadt.
Rodeland, Dornbuſch, Sandhäuſer,	Berger	Kräutereibſitzer	Liegnitz.
Vorwerke an Liegnitz,	Schubert	Vorwerksbeſitzer	Liegnitz.
Pfaffendorf,	Peterſen	Erbſcholtiſeibeſitzer	Pfaffendorf.

Digitized by Google

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Panthen,	Thär	Königl. Amts-Rath	Panthen.
Arnsdorf, Waldau,	Maiwald	Königl. Rentmeiſter	Liegnitz.
Bienowitz, Schönborn,	Schmitten	Königl. Förſter	Forſthaus Rehberg bei Panthen.
Herrndorf, Leſchwitz, Merſchwitz,	Becker	Oekonom	Leſchwitz.
Liegnitz, Stadt, für den 1.,2.u.10.Bez.	D'önch	Hofgerichts-Aſſeſſor	
= = 3. und 4. Bez.	Reisner	Buchhändler	
= = 5. und 6. Bez.	Bornemann	Medizinal-Aſſeſſor	Liegnitz.
= = 7.,8.u.14.Bez.	Renner	Schmiedemeiſter	
für d.9.,10.u.13.Bez.	Frommelt	Stadt-Aelteſter	
Altläſt, Rogau,	Schmidt	Gerichtsmann	Altläſt.
Ober Heidau,	Gottſchling	Gutsbeſitzer	Ober-Heidau.
	Saganer Kreis.		
Jamnitz, Pattag, Priebuſſ. Vorwerk, Walliſch, Mühlbach, Neudörfel bei Mühlbach	Hällmigk	O. L. G. Referendar	Tſchöpeln.
Dubrau, Schrotthammer, Hermsdorf, Wendiſchmuſta, Kochsdorf, Pechern, Neudörfel bei Pechern,	Hällmigk	O. L. G. Referendar	Tſchöpeln.
Ober-Mednitz,	Gruner	Schullehrer	Ober-Mednitz.
Groß- und Klein-Selten, Zeſſendorf, Leuthen,	Neumann	Dominial-Pächter	Groß-Selten.
Freywaldau, Sichdichfür,	Paßke	Häusler	Freywalde.
	Bunzlauer Kreis.		
Strans,	Wannack	Amtmann	Buchwald.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 45.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 46.

Liegnitz, den 17. November 1838.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das 33ſte Stück für das Jahr 1838 enthält:

die Allerhöchſten Kabinets-Ordres, unter

No. 1940 vom 6ten Oktober d. J., durch welche der Stadt Wronke im Großherthum Poſen die revidirte Städte-Ordnung vom 17ten März 1831 verliehen wird; und

No. 1941 vom 7ten ejusd., betreffend die Aufhebung des für die Provinz Schleſien in Breslau bisher erſchienenen Intelligenz-Blattes;

No. 1942 die Verordnung über das Aufgebot von Spezialmaſſen nach erfolgter Subhaſtation; vom 21ſten deſſelben Monats; und

No. 1943 die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 31ten Oktober c. wegen Abänderung des Eingangs-Zolles von Steinkohlen bei deren Eingange auf der Preußiſchen Seegrenze und auf der Elbe vom 1ſten Januar k. J. an.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 126. Betreffend ſchädliche Vorurtheile und Gebräuche hinſichtlich der Leichen. I. P. 11593.

Es iſt zu unſerer Kenntniß gebracht worden, daß noch hin und wieder der Gebrauch herrſcht, Sterbenden oder kaum dem Anſcheine nach Verſchiedenen das Kopfkiſſen zu entziehen und den Mund feſt zu verbinden. Der Scheintod kann von dem wirklichen Tode nur durch die Merkmale der Fäulniß unterſchieden werden, dieſe Merkmale ſind aber kurz nach dem Tode noch nicht wahrzunehmen und es ergiebt ſich daraus auf das Beſtimmteſte, wie bei jenem Gebrauche in keinem Falle Sicherheit vorhanden iſt, daß nicht wirklichen Todten, ſondern nur Scheintodten die Kopfkiſſen entzogen und der Mund feſt verbunden wird, ein Verfahren, wodurch ſehr leicht der

Digitized by Google

Uebergang des Scheintodes in wirklichen Tod herbeigeführt, z. B. Scheintodte erſtickt werden können und daß demnach auf Abſtellung jenes verabſcheuungswürdigen Gebrauchs ſo viel als möglich hinzuwirken. Dazu wird es nur der Aufklärung über das Sachverhältniß bedürfen.

Wir fordern deshalb die Herren Geiſtlichen, Schullehrer und ſämmtliche Polizeibehörden auf, ſich darüber Kenntniß zu verſchaffen, ob in ihrem Amtsſprengel jener Gebrauch noch vorkommt, auf Abſtellung deſſelben auf dem oben bezeichneten Wege hinzuwirken und überhaupt Sorge zu tragen, daß auch die äußere Behandlung der Hingeſchiedenen den Gefühlen entſpreche, welche bei jedem Wohlgeſinnten am Sterbebette ſeiner Angehörigen vorherrſchend ſind.

In letzter Beziehung bemerken wir Folgendes:

„Leichen müſſen nicht früher aus dem Bette oder von dem Lager, wo das Ableben erfolgt iſt, entfernt werden, als bis ſie völlig erkaltet und erſtarrt ſind. Dieſelben müſſen immer vor der Einwirkung des Froſtes und jedem anderen Einfluſſe, der Scheintodten nachtheilig werden könnte, geſchützt, mit erhöhetem Haupte gelegt und es darf der Mund nicht verbunden, ſondern derſelbe muß völlig frei gelaſſen werden. Eben ſo wenig dürfen Gebräuche, die in dem Falle des Scheintodes nachtheilig werden könnten, als z. B. das Zuſammenbinden der Hände oder Füße, das Heraufbinden der Unterkinnlade, das Beſchweren der Bruſt mit gewichtigen Körpern u. ſ. w. bei Leichen ſtattfinden. Das Schließen des Sarges kann mit Sicherheit nicht früher erfolgen, als bis ſich an der Leiche die Merkmale allgemeiner Fäulniß, als:

a) der eigenthümliche wahre Leichen-Geruch,
b) die eigenthümlichen grünen Fäulnißflecke an den weichen Bedeckungen des Unterleibes.
c) das Zuſammenfallen der Hornhaut des Auges und
d) das Herausfließen faulender Säfte aus den größeren Oeffnungen des Körpers vorhanden ſind und die geſetzliche Friſt (confr. die Verordnung vom 7ten December 1827 im Amtsblatt 1827 pag. 299), innerhalb welcher die Beerdigung nicht erfolgen darf, verfloſſen iſt."

Liegnitz, den 5ten November 1838.

No. 127. Betreffend die Ausreichung neuer Zins-Coupons zu den Staats-Schuldſcheinen. K. 1548.

Mit Bezug auf die wegen Ausreichung neuer Zins-Coupons (Series VIII.) zu den Staats-Schuldſcheinen für die Jahre 1839 bis einſchließlich 1842 Seitens der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden erlaſſene öffentliche Bekanntmachung, d. d. Berlin, den 6ten d. Mts., fordern wir die in unſerm Verwaltungs-Bezirk wohnenden Inhaber von Staats-Schuldſcheinen auf: ihre Staats-Schuldſcheine, begleitet mit einem doppelten Verzeichniß derſelben nach dem unten folgenden Schema, unter Zurückhaltung der noch nicht realiſirten Zins-Coupons an die hieſige Regierungs-Haupt-Kaſſe einzureichen oder perſönlich derſelben zu übergeben, — und dient hierbei zur Nachricht, daß bei Verſendung der Staats-Schuldſcheine mit der Poſt die Porto-Freiheit im Inlande zugeſtanden iſt, wenn auf dem Couvert bemerkt wird: „Staats-Schuldſcheine zur Beifügung neuer Zins-Coupons."

Digitized by Google

Das Duplicat des Verzeichniſſes wird von der Regierungs-Haupt-Kaſſe, mit Empfangs-Beſcheinigung verſehen, dem Präſentanten der Staats-Schuldſcheine zurückgegeben, — die Staats-Schuldſcheine aber werden dem Einreicher zu ſeiner Zeit nebſt den neuen Zins-Coupons nach Eingang derſelben, gegen Zurücknahme des mit Quittung zu verſehenden Duplicat-Verzeichniſſes — deſſen ſorgfältige Aufbewahrung empfohlen wird, von unſerer hiernach inſtruirten Regierungs-Haupt-Kaſſe wieder ausgehändigt werden.

Jeder Eigenthümer von Staats-Schuldſcheinen wird übrigens aufgefordert, wenn er dieſe Letztern drei Monate nach deren Einreichung nicht wieder zurück erhalten haben ſollte, uns ſolches ſofort anzuzeigen; widrigenfalls er ſich die Weitläuftigkeiten ſelbſt beizumeſſen haben würde, welche ihm aus der Verabſäumung einer ſolchen Anzeige in der Folge erwachſen könnten.

Die von uns nicht reſſortirenden Inſtitute und Kaſſen, welche im Beſitz **bedeutender** Beträge von Staats-Schuldſcheinen ſind, können dieſe, wenn die ihnen vorgeſetzten Behörden ſolches vorziehen, unter Beifügung eines gleichen Verzeichniſſes direct an die Königliche Controlle der Staatspapiere nach Berlin einſenden, welche ſolche ſodann unter Beifügung der neuen Coupons an dieſe Inſtitute und Kaſſen ſelbſt zurückſchicken wird.

Liegnitz, den 12ten November 1838.

Verzeichniß

über . . . . . . Stück Staats-Schuldſcheine zur Beifügung der neuen Zins-Coupons Series VIII. pro 1839 bis einſchließlich 1842.
Eingereicht von dem . . . . . . (Stand und Namen)
wohnhaft in . . . . . .

Laufende No.	der Staats-Schuldſcheine Nro.	Litt.	Betrag. Rthlr.	Summa für jede Klaſſe. Rtlr.
1.	8547	A.	1000	
2.	21540	C.	1000	
3.	52405	G.	1000	
				3000
4.	21216	K.	500	
5.	35412	M.	500	
				1000
	u. ſ. w.			
zuſammen . . .				4000

Zur Nachricht. In nebenſtehendem Verzeichniſſe werden die Staats-Schuldſcheine nach den verſchiedenen 8 Klaſſen derſelben, nämlich: zu 1000 Rthlr., 500 Rthlr., 400 Rthlr., 300 Rthlr., 200 Rthlr., 100 Rthlr., 50 u. 25 Rthlr. abgeſondert, ſodann nach der Reihefolge ihrer Nummern und Buchſtaben dergeſtalt eingetragen, daß zuerſt alle Staats-Schuldſcheine zu 1000 Rthlr., demnächſt die zu 500 Rthlr., 400 Rthlr., 300 Rthlr. u. ſ. w. ſpeziell aufgeführt werden.

Digitized by Google

No. 128. Die Köhrung der Privat-Beſchäler betr. I. Q. 6355.

Den, in Gefolge der Köhr-Ordnung errichteten Schauämtern und denjenigen Privaten, welche Hengſte Behufs der Köhrung vorführen laſſen wollen, bringen wir die wegen Köhrung der Privat-Beſchäler am 17ten November 1836 und 1ſten Juli 1837 durch das Amtsblatt ergangenen Verordnungen, namentlich, daß allgemein der 1ſte December zur Köhrung beſtimmt iſt, hierdurch in Erinnerung.

Von den Herren Landräthen wird pünktlichſte Befolgung deſſen erwartet, was die Amtsblatt-Verordnung vom 1ſten Juli 1837 am Schluſſe vorgeſchrieben hat.

Liegnitz, den 12ten November 1838.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Ueber die Rechtsmittel in fiscaliſchen Unterſuchungen wegen Steuervergehen.

Nachſtehendes Juſtiz-Miniſterial-Reſcript:

„Auf die Anfrage in dem Berichte vom 2ten dieſes Monats,

die Rechtsmittel in fiskaliſchen Unterſuchungen wegen Steuer-Vergehen betreffend,

wird dem Königlichen Ober-Landes-Gerichte Folgendes eröffnet:

1) die Anberaumung beſonderer Termine zur Publikation der Erkenntniſſe 1ſter oder 2ter Inſtanz muß wie in Civil-Prozeſſen unterbleiben, die Publikation vielmehr durch unmittelbare Zufertigung und vorſchriftmäßige Inſinuation der Erkenntniß-Ausfertigungen bewirkt werden.

   Verordnung vom 11. Juni 1838 über die Rechtsmittel in fiskaliſchen Unterſuchungen wegen Steuer- und ähnlichen Vergehen (Geſetz-Sammlung Seite 377.)

   Verordnung vom 5. Mai 1838 wegen Einführung eines gleichmäßigen Verfahrens bei der Inſinuation richterlicher Erkenntniſſe (Geſetz-Sammlung Seite 273.)

2) Die Belehrung über die zuſtändigen Rechtsmittel iſt allgemein aufgehoben, findet daher weder in beſonderen Terminen, noch in den Ausfertigungen der Erkenntniſſe, noch durch ſpezielle Verfügungen ſtatt.

3) Dagegen verbleibt es bei der in beſtimmten Fällen vorgeſchriebenen Belehrung, wenn der Kontravenient im Falle der Wiederholung des Vergehens eine erhöhte Strafe zu erwarten hat.

   Ueber dieſe Belehrung muß ein Protokoll aufgenommen werden. Nur bei Perſonen, bei denen kein Zweifel obwaltet, daß ſie Geſchriebenes leſen können, genügt der Vermerk hierüber in der Urtels-Ausfertigung.

4) Die Vollſtreckung eines Straf-Erkenntniſſes kann, ſoweit es gegen den Angeſchuldigten ergangen, nur in ſoweit erfolgen, als es rechtskräftig geworden iſt. Steht daher der Steuer-Behörde noch ein ordentliches Rechtsmittel zu, ſo darf die Vollſtreckung nicht eher verfügt werden, als bis entweder die Behörde angezeigt hat, daß ſie ſich bei dem Erkenntniſſe beruhige, oder aus dem eingereichten Appellations-Berichte hervorgeht, in

Digitized by Google

wie weit das Erkenntniß etwa in die Rechtskraft übergegangen ſei, oder die zur Einlegung des Rechtsmittels zuläßige Friſt abgelaufen iſt.

5) Die Vorſchrift des §. 10. der Verordnung vom 14. December 1833 (Geſetz-Samml. Seite 302), nach deren Inhalte die Einlegung der Nichtigkeits-Beſchwerde die Vollſtreckung des angefochtenen Erkenntniſſes in der Regel nicht aufhält, findet auch auf dieſe Unterſuchungsſachen Anwendung.

6) So weit das Erkenntniß zu Gunſten des Angeſchuldigten ausgefallen iſt, muß daſſelbe nach §. 4 der Verordnung vom 11. Juni d. J. u. §. 100. der Allgem. Gerichts-Ordnung Theil I. Titel 35 ſogleich vollſtreckt werden. Eine Ausnahme tritt nur dann ein, wenn nach Maßgabe der analogen Beſtimmungen im §. 6 u. f. Tit. 14. Th. I. der Allg. Gerichts-Ordnung aus deſſen Vollſtreckung ein wichtiger und unerſetzlicher Schaden zu beſorgen ſein würde. Ob eine ſolche Ausnahme begründet iſt, hat das Geſetz dem pflichtmäßigen Ermeſſen des Richters überlaſſen und muß in jedem einzelnen Falle darüber ein Beſchluß gefaßt werden.

Hiernach hat ſich das Königliche Ober-Landes-Gericht zu achten und die Untergerichte ſeines Departements mit Anweiſung zu verſehen.

Berlin, den 20. Oktober 1838.

Der Juſtiz-Miniſter. Mühler"

An das Königliche Ober-Landes-Gericht
zu Glogau.

wird den Untergerichten im Bezirke des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts zur Nachachtung bekannt gemacht.

Glogau, den 6ten November 1838.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Niederſchleſien und der Lauſitz.

Die Jahres-Nachweiſungen der Schiedsmänner betr.

Zufolge höherer Anordnung werden die Schiedsmänner unſeres Departements angewieſen, die nach §. 13 unſerer Inſtruktion vom 5. Juli 1833 (confr. Liegnitzer Amtsblatt Jahrgang 1833, S. 203) von ihnen einzureichende jährliche Nachweiſung der bei ihnen angemeldeten Rechtsſtreitigkeiten nach folgendem Formulare:

	Anhängig wurden	Davon ſind beendigt:			Anhängig blieben am Schluß des Jahres	
		durch Vergleich	durch Zurücknahme der Klage	durch Verweiſung an den Richter		

zu entwerfen, und in dieſe Nachweiſung die im Laufe des Jahres bis zum 1ſten December angemeldeten Rechtsſachen aufzunehmen, auch die in der letzten Rubrik aufgeführten anhängig gebliebenen Sachen in die Nachweiſung des folgenden Jahres unter einer beſondern, obigem Schema alsdann noch zu Anfang links beizufügenden, Rubrik zu übertragen.

Die ſolchergeſtalt angelegten Nachweiſungen müſſen von den Schiedsmännern gleich nach dem 1. December jeden Jahres an die betreffenden Landräthe und reſp. Magiſträte eingeſendet, und von denjenigen Schiedsmännern, bei denen im Laufe des Jahres gar keine Rechtsſache vorgekommen iſt, wenigſtens Vakat-Anzeigen bei den gedachten Polizeibehörden eingereicht werden. Die Landräthe und reſp. Magiſträte haben aus den bei ihnen eingehenden Spezial-Nachweiſungen der Schiedsmänner eine General-Nachweiſung zu entwerfen und letztere, nebſt den erſtern, bei Vermeidung von Ordnungsſtrafen ſpäteſtens bis zum 15. December jeden Jahres bei uns einzureichen und uns dabei die ſäumigen Schiedsmänner anzuzeigen, welche wir demnächſt durch Strafbefehle zu ihrer Schuldigkeit anhalten werden.

Glogau, den 6. November 1838.

Das Ober-Landes-Gericht von Niederſchleſien und der Lauſitz.

Vergütigung für Reinſchriften der Kalkulatur-Arbeiten.

Die bisher bei der Liquidation der Kopialien für die Reinſchriften der Kalkulatur-Arbeiten und bei der Gewährung der Schreibmaterialien zu dieſen Arbeiten ſtatt gefundene Verſchiedenheit veranlaßt den Juſtiz-Miniſter, zur Einführung eines gleichförmigen Verfahrens in dieſen Beziehungen Folgendes zu beſtimmen:

Den Kalkulatur-Beamten ſollen in zahlbaren koſtenpflichtigen Sachen, ſowohl bei den Ober-Gerichten als auch bei den Unter-Gerichten, außer den Kalkulatur-Gebühren für die Reinſchriften derjenigen Kalkulatur-Arbeiten, welche nach ihrem Inhalte und Umfange die Anfertigung eines Konzepts rechtfertigen, 5 Sgr. für den kanzleimäßig geſchriebenen vollen Bogen, oder 1 Sgr. 3 Pf. für jede angefangene Seite an Kopialien zugebilligt werden.

Dagegen erhalten ſie nur bei den Ober-Gerichten und zwar bloß zu den Arbeiten in Offizial- und Armenſachen das erforderliche Papier, nicht aber auch andere Schreibmaterialien; doch ſoll den Ober-Gerichts-Kalkulatoren das etatsmäßige Pauſchquantum in Gemäßheit der Reſcripte vom 9ten und 30ſten Januar 1826 (Jahrbücher Bd. 27. S. 99 und 100) und bei Beſorgung der Geſchäfte im Amts-Lokale ſelbſt die erforderliche Dinte gewährt werden.

Bei den Untergerichten werden Schreibmaterialien irgend einer Art zu den Kalkulatur-Arbeiten überhaupt nicht bewilligt.

Berlin, den 11. Oktober 1838.

Der Juſtiz-Miniſter Mühler.“

An das Königliche Ober-Landes-Gericht zu Glogau.

Vorſtehendes Reſcript wird den Untergerichten des Departements zur Achtung bekannt gemacht. Glogau, den 5ten November 1838.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Niederſchleſien und der Lauſitz.

Digitized by Google

Verordnung wegen der Geſchäfts-Nachweiſungen der Schiedsmänner.

Die Schiedsmänner unſers Departements werden hierdurch angewieſen, die Nachweiſungen ihrer Geſchäfte, welche ſie zu Vermeidung von Ordnungsſtraſen in der erſten Woche des neuen Jahres an die landräthlichen Aemter oder Magiſträte einzureichen haben, nach beifolgendem Schema sub A. dergeſtalt anzufertigen, daß daraus hervorgeht:

a) wie viel Sachen im Laufe des Jahres anhängig geworden,
b) wie viel Sachen davon
   1) durch Vergleich,
   2) durch Zurücknahme der Klage,
   3) durch Ueberweiſung an den Richter beendigt worden, und
c) wie viel Sachen am Schluſſe des Jahres anhängig geblieben ſind.

Die letztern sub c. ſind künftig in die Nachweiſungen des folgenden Jahres und zwar unter einer beſondern Rubrik zu übertragen.

Die Polizeibehörden haben auf Grund der bei ihnen in Folge vorſtehender Verordnung eingehenden Nachweiſungen der Schiedsmänner, Hauptzuſammenſtellungen anzufertigen und dieſelben jedenfalls vor Ablauf des Januars nebſt den Spezial-Nachweiſungen der Schiedsmänner ſelbſt mittelſt Berichts an uns einzuſenden.

Dieſe Hauptzuſammenſtellungen müſſen nicht nur die ad a, b und c. gedachten Erforderniſſe ebenfalls enthalten, ſondern auch die Zahl der vorhandenen Schiedsmänner nachweiſen.

Es iſt Behufs der Gleichförmigkeit von allen Landräthen und Magiſträten bei Anfertigung der gedachten Haupt-Zuſammenſtellungen das beifolgende Schema sub B. zur Anwendung zu bringen.

Die genannten polizeilichen Behörden fordern wir hiernach auf, ſich nach vorſtehenden, auf einem Reſcript des Herrn Juſtiz-Miniſters beruhenden Beſtimmungen genau zu achten und mit Strenge, nöthigenfalls durch Ordnungsſtrafen darauf zu halten, daß jeder Schiedsmann der ertheilten Vorſchrift pünktlich nachkommt, damit die rechtzeitige Einſendung der Spezial-Nachweiſungen und Hauptzuſammenſtellungen an uns erfolgen kann.

Breslau, den 6. November 1838.

Königliches Ober-Landesgericht von Schleſien.

B.

Haupt-Zuſammenſtellung
der
Geſchäfte der Schiedsmänner
in

dem landräthlichen Kreiſe . . . .
in der Stadt . . . .

für

das Jahr . . . .

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Namen und Wohnort der Schiedsmänner.	Zahl der anhängig geweſenen Sachen			Davon ſind beendigt				Am Schluſſe des Jahres ſind noch anhängig geblieben	Bemerkungen
		überjährige	diesjährige	Summa.	durch Vergleich	durch Zurücknahme der Klage	durch Ueberweiſung an den Richter	Summa.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
	Summa									

Bemerkungen:

1) Auch die im Kreiſe oder in der Stadt am Schluſſe des Jahres beſtellt geweſenen Schiedsmänner, bei welchen keine Geſchäfte vorgekommen, ſind hier unter der laufenden Nummer und namentlich mit aufzuführen, dagegen
2) erhalten die im Laufe abgegangenen Schiedsmänner keine laufende Nummer, weil an deren Stelle die neu angeſtellten treten. Die Geſchäfte der abgegangenen Schiedsmänner ſind aber, inſofern dieſelben von dieſen und nicht von ihren Nachfolgern nachgewieſen werden, in dieſer Hauptzuſammenſtellung mit aufzunehmen.
3) Die letzte laufende Nummer muß zugleich die Zahl der im Kreiſe oder in der Stadt angeſtellten Schiedsmänner enthalten.

Ort. Datum.

Unterſchrift des Landraths

oder Magiſtrats.

Digitized by Google

A. Nachweiſung der Geſchäfte des Schiedsmannes . . . . . .
zu . . . . für das Jahr 183 . .

Laufende Nummer.	Namen der Partheien und Gegenſtand der Sache.	Zahl der anhängig geweſenen Sachen			Davon ſind beendiget				Am Schluſſe des Jahres ſind noch anhängig geblieben.	Bemerkungen.
		überjährige	diesjährige	Summa.	durch Vergleich	durch Zurücknahme der Klage	durch Ueberweiſung an den Richter	Summa.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
										1) Die Kolonnen 9 und 10 müſſen zuſammen genommen die Zahl in Kolonne 5 ergeben. 2) Was nach Kolonne 10 ſchwebend bleibt, muß im nächſten Jahre in Kolonne 3 übertragen werden. 3) Für das Jahr 1838 müſſen auch die Kolonnen 3 und 4 ſchon ausgefüllt werden, was Seitens der Schiedsmänner bei Anfertigung ihrer Nachweiſungen keinen Schwierigkeiten unterworfen ſein kann, da ſich aus den Protokollbüchern leicht ermitteln läßt, welche im Jahre 1838 beendigten Sachen noch aus dem Jahre 1837 originiren und als ſolche in Kolonne 3 zu übertragen ſind.
	Summa									

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nachſtehend benannte Candidaten der Theologie:
Ludwig Alexander Cäſar Andre aus Breslau, 26 Jahr alt,

Digitized by Google

Chriſtian Heinrich Burghardt aus Schmiedeberg, 23½ Jahr alt,
Franz Wilhelm Alexander Pape aus Liegnitz, 22½ Jahr alt,
Carl Emil Scheder aus Breslau, 23 Jahr alt,
Carl Adolph Schwarzkopf aus Schweidnitz, 25 Jahr alt,
Ludwig Michael Wohlfahrt aus Liegnitz, 23¾ Jahr alt,
Richard Auguſt Heinr. Chriſt. Büttner aus Biſchofswald bei Neiſſe, 29 Jahr alt,
Carl Heinrich Haſenſchmidt aus Lauban, 25¾ Jahr alt,
Lothar Carl Gotthold Keller aus Sprottau, 24 Jahr alt,
Carl Anton Ferdinand Riebel aus Carlsruhe, 25¾ Jahr alt,
Julius Joſeph Schellberger aus Glogau, 29 Jahr alt,
Andreas Gottlieb Schliebs aus Gabitz, 27 Jahr alt,
Carl Friedrich Auguſt Dyhr aus Barzdorf, 30½ Jahr alt,
Friedrich Auguſt Geittner aus Brieg, 26 Jahr alt,
Carl Emil Krone aus Görlitz, 27 Jahr alt,
Carl Friedrich Eduard Knorr aus Guhrau, 27 Jahr alt,
Carl Ottomar Pudor aus Lauban, 20 Jahr alt,
Wilhelm Otto Reichenbach aus Nochten bei Muskau, 30 Jahr alt,

haben nach beſtandener Prüfung pro venia concionandi die Erlaubniß zu predigen erhalten.

Eben ſo haben folgende Candidaten des Predigtamtes:

Otto Friedr. Ferd. Eichert aus Breslau, 26½ Jahr alt,
Gottlieb Auguſt Neubert aus Meffersdorf, 36 Jahr alt,
Friedr. Auguſt Rädiſch aus Lorenzdorf bei Bunzlau, 29 Jahr alt,
Joh. Benj. Auguſt Roßteutſcher aus Oels, 32 Jahr alt, und
Heinr. Aug. Leber. Weidner aus Geibsdorf bei Lauban, 30 Jahr alt,

auf Grund der letzten theologiſchen Prüfung pro ministerio das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geiſtlichen Amte erhalten, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 30. Oktober 1838.

Königliches Conſiſtorium für Schleſien.

Aufforderung. In Folge Allerhöchſter Kabinets=Ordre vom 10. April c. ſollen alle in der beurlaubten Landwehr und in bürgerlichen Verhältniſſen lebende Erbberechtigte zum Kaiſerl. Ruſſ. St. Georgen=Orden 5ter Klaſſe aus den Feldzügen von 1813 und 1814, dieſen Orden ſogleich, und aus dem Feldzug von 1815 ihn am 7. Juli 1839 anlegen dürfen, ſobald er ihnen auf die gehörig juſtificirten Anſprüche zugegangen ſein wird. Ungeachtet der dieſerhalb von dem Königlichen Kriegs=Miniſterium in den öffentlichen Blättern geſchehenen Bekanntmachung hat das 1ſte Bataillon 6ten Landwehr=Regiments von den nachbenannten Individuen, welche ſich in dem vormaligen 1ſten Schleſiſchen Landwehr=Infanterie=Regiment das Erbrecht zu dem vorbenannten Orden erworben haben, keine Nachricht erhalten. Sie werden hierdurch wieder=

Digitized by Google

holt aufgefordert, ihren Anſpruch ſobald als möglich geltend und dem Bataillon von ihrem gegenwärtigen Aufenthalte Anzeige zu machen. Auch werden die betreffenden Civil-Behörden, ſo wie die Angehörigen der genannten erbberechtigten Individuen erſucht, über deren Wohnort oder Verbleiben Nachricht zu geben.

1) Der Wehrmann Johann Scholz aus Schleſien. Erbberechtigungsſchein No. 8.
2) Feldwebel Karl Pohlandt, 1821 in Polniſch-Nettkow, Grünberger Kreiſes, Erbberechtigungsſchein No. 18.
3) Unteroffizier Friedrich Pfeiffer 1820, in Neu-Tſchau, Freiſtädter Kreiſes, Erbberechtigungsſchein No. 25.
4) Unteroffizier Joſeph Kleinert 1834, in Grünberg, Erbberechtigungsſchein No. 49.
5) Wehrmann Friedrich Jüttner 1835, in Tarnau, Freiſtädter Kreiſes, Erbberechtigungsſchein No. 53.
6) Wehrmann Gottfried Fiedler 1837, in Herzogswaldau, Freiſtädter Kreiſes, Erbberechtigungsſchein No. 61.
7) Wehrmann Traugott Obſt 1821, in Grünberg, Erbberechtigungsſchein No. 69.

Görlitz, den 8. November 1838.

v. Trotha,
Major und Kommandeur des 1ſten Bataillons 6ten Landwehr-Regiments.

Perſonal-Chronik öffentlicher Behörden.

Der Kaufmann Weiß zu Greiffenberg, welcher das Amt eines Rathmannes bei dem dortigen Magiſtrat 26 Jahre bekleidet hat, iſt zum Stadt-Aelteſten ernannt worden. Perſonal-Chronik.

Beſtätigung haben erhalten:

der Fleiſchermeiſter Seiffert zu Lähn, als erwählter Rathmann bei dem dortigen Magiſtrat;

der zeitherige Hülfslehrer im Bunzlauer Seminario, Neumann, als evangeliſcher Schullehrer in Deutſch-Wartenberg und Bobernig;

der zeitherige Schuladjuvant Quoos zu Linderode bei Sorau, als Lehrer an der evangeliſchen Schule zu Zeſſendorf, Saganſchen Kreiſes.

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

Das unterm 27. Januar c. dem Doctor der Philoſophie und Chemiker Lüdersdorf auf eine Methode, Holz-Eſſig zu reinigen, ertheilte Patent iſt außer Wirkſamkeit geſetzt worden. Patent-Erlöſchung.

Digitized by Google

Patentirung. Dem Inſtrumentenmacher Moehr in Berlin, iſt unterm 27ſten Oktober 1838 ein Patent

auf die von dem Inſtrumentenmacher H. Pape zu Paris, durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen neuen Einrichtungen des Hammer-Mechanismus an dem Fortepiano und auf ein von ebendemſelben angegebenes, durch Zeichnung und Beſchreibung dargeſtelltes vertikalſtehendes Fortepiano

auf Fünf Jahre, von jenem Termin an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Vermächtniſſe. Von dem zu Gebhardsdorf, Laubanſchen Kreiſes, verſtorbenen Kaufmann Emler für die Kirche daſelbſt 50 Rthlr., für die Armenkaſſe 50 Rthlr.;

von dem Auditor Basler zu Goldberg, für den dortigen Verein zu Rettung verwahrloſeter Kinder 3 Rthlr. und für die Kaſſe des Miſſionsvereins daſelbſt 4 Rtlr.

Ankündigung. Von den Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues in den Königl. Preußiſchen Staaten iſt erſchienen, die 28ſte Lieferung, gr. 4., in farbigem Umſchlage geheftet, mit 2 Abbildungen, im Selbſtverlage des Vereins. Preis 2 Rthlr., zu haben durch die Nikolaiſche Buchhandlung und durch den Sekretair des Vereins, Kriegs-Rath Heynich, in Berlin.

Nachtrags-Verzeichniß
der im Monat September 1838 beſtätigten und vereideten Schiedsmänner.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
	Kreis Hirſchberg.		
Arnsberg,	Chr. Wilh. Werner	Schullehrer und Gerichtsſchreiber	Arnsberg.
	Kreis Schönau.		
Stadt Kupferberg,	G. C. Ruprecht	Bürgermeiſter	Kupferberg.

Berichtigung. In der Perſonal-Chronik Seite 300, muß es bei dem Kämmerer Richter, anſtatt Rothenburg in der Ober-Lauſitz — Rothenburg an der Oder — heißen.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 46.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 47.

Liegnitz, den 24. November 1838.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 129. Die Einreichung der jüdiſchen Bevölkerungsliſte betreffend. I. P. 13148.

Indem wir die Magiſträte der Städte unſers Verwaltungsbezirks auf die Verordnung vom 20ſten November 1826 (Amtsblatt pro 1826 Stück 48. No. 223) die jüdiſche Bevölkerungsliſte betreffend, hinweiſen, fordern wir ſie zur pünktlichen Befolgung derſelben, bei Vermeidung geſetzlicher Ordnungsſtrafe, auch für das Jahr 1838 auf.

Liegnitz, den 31ſten Oktober 1838.

No. 130. Die Herausgabe des Amtsblatt-Sachregiſters pro 1838 betr. I. P. 15523.

Die Redaction des hieſigen Regierungs-Amtsblatts wird auch zu dem Amtsblatt des laufenden Jahres ein Sach- und Namen-Regiſter in alphabetiſcher Ordnung, in der zeitherigen Art, im Druck herausgeben. Indem wir die Amtsblatt-Intereſſenten hierauf aufmerkſam machen, beauftragen wir die Königl. Landrath-Aemter unſers Verwaltungs-Bezirks, auf das Amtsblatt-Sach- und Namen-Regiſter eine Subſcription in ihren Aufſichtskreiſen alsbald zu eröffnen und das Ergebniß der Amtsblatt-Redaction ſpäteſtens bis zum 15ten Januar k. J. unmittelbar mitzutheilen. Der Druck des Sachregiſters wird bald nach Erſcheinung des letzten diesjährigen Amtsblattſtücks beginnen, damit ſich die Verſendung nicht verzögert.

Der Preis iſt wie bisher auf 5 Sgr. für das Exemplar feſtgeſetzt.

Liegnitz, den 15ten November 1838.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Den Erſatz des Schadens betreffend.

Mit Bezug auf die in der diesjährigen Geſetz-Sammlung Seite 432 abgedruckte Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 11ten Auguſt d. J. über das von Amtswegen ein-

Digitized by Google

welcher bei gerichtlichen Depoſitorien durch Vernachläßigung entſtanden iſt.

zuleitende Verfahren zum Erſatz des Schadens, welcher durch Vernachläßigung der geſetzlichen Vorſchriften bei gerichtlichen oder vormundſchaftlichen Depoſitorien entſtanden iſt, wird den Gerichts- und Vormundſchafts-Behörden folgende nähere Anweiſung ertheilt:

„Der Allerhöchſten Beſtimmung liegt hauptſächlich die Rückſicht zum Grunde, daß die betreffenden Perſonen geſetzlich verpflichtet ſind, in Vormundſchafts- und Nachlaßſachen, ſo wie in vielen Prozeß-Angelegenheiten, ihre Gelder und Koſtbarkeiten den Gerichten zur Verwahrung zu übergeben, ohne an der Verwaltung und Aufſicht Theil nehmen zu dürfen; daß es daher billig iſt, bei entſtandenem Schaden die nöthigen Maßregeln zur Entſchädigung der Depoſital-Intereſſenten auch ohne einen ausdrücklichen Antrag derſelben von Amtswegen zu treffen. Es müſſen daher auch alle ſolche Maßregeln von Amtswegen ergriffen werden, ſie mögen nun gegen Beamte, denen nach den Vorſchriften der Depoſital-Ordnung Tit. I. §. 54 bis 59 eine Verpflichtung zum Schadens-Erſatz obliegt, oder gegen andere Perſonen erforderlich werden, durch welche der Schaden veranlaßt worden iſt.

Sobald alſo ein gerichtliches oder vormundſchaftliches Depoſitorium einen Schaden erlitten hat, muß zunächſt von der Aufſichts-Behörde ſorgfältig geprüft werden, ob einem Beamten eine Vernachläßigung der für den Depoſital-Verkehr gegebenen geſetzlichen Vorſchriften zur Laſt fällt und ob dieſe Vernachläßigung die Anwendung des §. 23. Tit. 1. Th. III. der Allg. Gerichts-Ordnung geſtattet.

Letztere findet ſtets ſtatt, wenn die bei der vorläufigen ſummariſchen Unterſuchung und Feſtſtellung des Schadens und deſſen Entſtehung ermittelten Dienſt-Vernachläßigungen von der Art ſind, daß ſie die Einleitung einer Unterſuchung wider die betreffenden Beamten geſetzlich begründen würden, wenn auch die Einleitung dieſer Unterſuchung ausgeſetzt bleiben ſollte.

Wenn dagegen die Entſchädigung der Depoſital-Intereſſenten auf den Grund des §. 23. Tit. 1. Th. III. der Allg. Gerichts-Ordnung nicht bewirkt werden kann, ſo muß dem Depoſitorium ein Anwalt beſtellt werden, welcher Namens deſſelben im Wege des fiskaliſchen Civil-Prozeſſes die Klage auf Schaden-Erſatz gegen diejenigen Perſonen, welche den Schaden veranlaßt oder zu vertreten haben, anzuſtellen und zu verfolgen, auch die Rechte des Depoſitoriums geltend zu machen hat, wenn etwa über das Vermögen der zum Schaden-Erſatz verpflichteten Perſonen Konkurs eröffnet werden ſollte.

Die zur Entſchädigung der Depoſital-Intereſſenten erforderlichen Maßregeln, für welche den Depoſital-Intereſſenten niemals Gerichtsgebühren, ſondern nur die unvermeidlichen baaren Auslagen der Gerichte und die Gebühren und Auslagen des Anwalts zur Laſt fallen können, ſind in der Regel von demjenigen Gerichte zu veranlaſſen, welchem die Verwaltung des Depoſitoriums obliegt. Nur wenn die Mitglieder eines Untergerichts bei der Sache ſelbſt betheiligt ſind,

Digitized by Google

und überhaupt bei Beſchädigungen der Depoſitorien von Patrimonial = Gerichten gehet dieſe Verpflichtung, insbeſondere die Beſtellung des Anwalts, auf die vorgeſetzte Aufſichts = Behörde über. Es muß daher von jedem Schaden, den ein Depoſitorium erleidet, der vorgeſetzten Aufſichts = Behörde ſchleunigſt Anzeige gemacht werden.

Das Königliche Ober = Landes = Gericht hat dieſe Verfügung zur Kenntniß der Unter=Gerichte ſeines Departements zu bringen.

Berlin, den 20. Oktober 1838.

Der Juſtiz = Miniſter Mühler.

An das Königliche Ober=Landes=Gericht
zu Glogau."

Vorſtehendes Juſtiz=Miniſterial=Reſcript vom 20. Oktober a. c. wird den Untergerichten des unterzeichneten Königlichen Ober=Landes=Gerichts zur Nachachtung bekannt gemacht. Glogau, den 13ten November 1838.

Königl. Ober = Landes = Gericht von Niederſchleſien und der Lauſitz.

Nähere Beſtimmungen in Betreff der Ueberſichten und Tabellen über den Zuſtand der Juſtiz=Verwaltung.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung des hieſigen Ober = Landes = Gerichts vom 27. Oktober d. J., die Einreichung der Ueberſichten und Tabellen über den Zuſtand der Juſtiz = Verwaltung betreffend, (Liegnitzer Amtsblatt S. 334—335 und Breslauer Amtsblatt S. 308) — in welchen die Stellen von den Worten „zu b und c" bis „beendigt worden ſind" nur die nachrichtliche Mittheilung einer, bloß die obergerichtliche Tabelle betreffenden Beſtimmung enthält — werden die ſämmtlichen Gerichts-Behörden und richterlichen Beamten des hieſigen Departements bei dem Herannahen der Einſendungs-Termine noch auf folgende Beſtimmungen aufmerkſam gemacht:

I. zur Beilage A, der Verordnung vom 31. Oktober 1836

a) die Zahl der Prozeſſe wegen Injurien muß in dieſem und den folgenden Jahren beſonders erſichtlich gemacht werden. Es ſind daher dieſe unter der Haupt = Rubrik:

I. Prozeſſe

1) gewöhnliche Civil = Prozeſſe

ſeparat aufzuführen, ſo daß ſie den ſummariſchen Prozeſſen unter Lit. c. folgen, und ſodann unter Lit. d. die Bagatell = Prozeſſe zu ſtehen kommen.

b) die in der Haupt = Ueberſicht A, unter Kolonne „Bemerkungen" erforderten Notizen, namentlich die über die Zahl der in Eheſcheidungs-Schwängerungs-Sachen, in Prozeſſen über Realberechtigungen und Grundgerechtigkeiten und in Erwerbſtreitigkeiten abgefaßten Urtel müſſen von allen Gerichten ohne Ausnahme inſerirt werden;

c) alle Königlichen und Privat = Gerichte haben bei Angabe der zu ihrer Jurisdiktion gehörigen Dorfſchaften zugleich die landräthlichen Kreiſe, in de-

Digitized by Google

nen ſolche gelegen, anzugeben, und auf die Uebereinſtimmung der Einwohnerzahl mit den Angaben der adminiſtrativen Behörden nach der **letzten allgemeinen** Zählung genau zu halten.

Die Dorfſchaften, Kolonien und Vorwerke müſſen eben ſo einzeln unter derſelben Bezeichnung von den Gerichten aufgeführt werden, wie ſie in den ſtatiſtiſchen Tabellen von den Magiſträten und landräthlichen Behörden verzeichnet ſtehen, und da eine vollkommene Uebereinſtimmung der Jurisdiktions-Ueberſichten in Bezug auf Orte und Einwohnerzahl, mit den ſtatiſtiſchen Tabellen von des Herrn Juſtiz-Miniſter Exzellenz unerläßlich verlangt wird, ſo iſt von den Gerichten **bei jeder Ortſchaft die Nummer** mit anzugeben, unter welcher dieſelbe in der den Königlichen Regierungen von den adminiſtrativen Behörden eingereichten ſtatiſtiſchen Tabelle aufgenommen iſt. Die Gerichte haben wegen genauer Beobachtung dieſer Vorſchrift ſchleunigſt bei den Magiſträten und landräthlichen Behörden die erforderlichen Nachrichten einzuholen. Es wird ſodann bei uns eine ſpezielle Vergleichung der Angaben der Gerichte mit den ſtatiſtiſchen Tabellen erfolgen, um zur Ueberzeugung zu gelangen, in wie weit dieſer Anordnung Genüge geleiſtet worden iſt;

d) die aus Juſtiz-Fonds unterhaltenen Untergerichte haben ferner:
   aa) in den Jurisdiktions-Ueberſichten die von ihnen wiederruflich verwalteten Patrimonial-Gerichte beſonders erſichtlich zu machen,
   bb) darauf zu halten, daß die Angaben über die Geſchäfts-Lokalien, und
   cc) über das etatsmäßige und außeretatsmäßige Beamten-Perſonal ganz vollſtändig ſind. In letzterer Beziehung müſſen die etatsmäßigen Beamten, die remuneratoriſch beſchäftigten, jedoch außeretatsmäßigen Hülfsarbeiter, und die ohne Remuneration arbeitenden getrennt von einander angegeben und außerdem diejenigen Klaſſen von Beamten wieder von einander unterſchieden werden, welche nach dem Schema der Ueberſicht C. zur Verordnung vom 31. Oktober 1836 in beſonderen Rubriken nachzuweiſen ſind.

II. In der Ueberſicht der Vertheilung der Geſchäfte Beilage B. der Verordnung vom 31. Oktober 1836 muß die Geſammtzahl der Spruchſachen, mit der Geſammtzahl der in den vier Quartal-Referat-Tabellen enthaltenen Relationen und Korrelationen und der in den Ueberreichungs-Berichten anzuzeigenden Zahl der Definitiv-Erkenntniſſe in ſummariſchen Sachen übereinſtimmen.

III. Zu A. III. der Verordnung vom 31. Oktober 1836
   a) die General-Ueberſicht der neu eingeleiteten Unterſuchungen nach Gattungen der Verbrechen, Beilage F. I. der gedachten Verordnung muß in der Geſammtzahl der Verbrechen mit der Zahl der neu eingeleiteten Unterſuchungen, nach der Haupt-Ueberſicht der Geſchäfte, Beilage A, genau übereinſtimmen.

Digitized by Google

Es müſſen daher in der Ueberſicht F. I. gerade nur ſo viel Verbrechen nachgewieſen werden, als nach der Ueberſicht A, Unterſuchungen neu eingeleitet worden ſind. Wenn alſo in einer Unterſuchung mehrere verſchiedenartige Verbrechen vorkommen, ſo wird in der Ueberſicht F. I. dennoch nur eines und zwar das ſchwerſte Verbrechen aufgenommen, die übrigen bleiben außer Betracht.

b) In der Ueberſicht F. III. iſt die Spezial = Rubrik:

„Unterſuchungen, welche Zoll- und Steuer = Defraudationen zum Gegenſtande haben,"

ganz wegzulaſſen, dagegen müſſen dieſe Unterſuchungen in der Abtheil. F. I. unter einer zu ſupplirenden Spezial = Rubrik zwiſchen 23 und 24 vermerkt werden.

c) In der General-Ueberſicht F. I. muß Rubrik 23 a. die Zahl der Unterſuchungen wegen gewöhnlichen Holzdiebſtahls, nach dem Geſetz vom 7. Juni 1821, genau mit der Zahl der in der Haupt-Ueberſicht A. ad II. No. 4. als neu eingeleitet aufgenommenen Unterſuchungen wegen Holzdiebſtahls übereinſtimmen. Die Kriminal = Unterſuchungen wegen Holzdiebſtahls (§. 30 und 33, Geſetz vom 7. Juni 1821) ſind in der Haupt-Ueberſicht A, ad II. zu den Kriminal-Unterſuchungen No. 1 zu zählen, in der Ueberſicht nach Gattungen der Verbrechen F. I. aber unter No. 23 c. beſonders aufzuführen.

d) In der Rubrik der Haupt = Ueberſicht A. II.

„Zahl der ſtatt gefundenen Obduktionen und Sektionen,"

ſind nur die ſtatt gefundenen wirklichen Sektionen aufzuführen.

IV. Zu A. IV bis VII. wird wiederholt auf die Circular = Verfügung des hieſigen Ober = Landes = Gerichts vom 17. November 1836, wegen Ausführung der Verordnung vom 31. Oktober 1836 und auf die, die Herren Kreis = Juſtizräthe betreffende Bekanntmachung vom 12. April 1837, Liegnitzer Amtsblatt Seite 119, verwieſen.

V. Jeder Patrimonial-Richter hat bis zum 15. December ein Verzeichniß der von ihm verwalteten Gerichts-Aemter, unter Angabe der zu jedem gehörigen Gerichtseingeſeſſenen und der Total-Summe der Letztern nach der letzten allgemeinen Zählung der Einwohner von Seiten der adminiſtrativen Behörden, einzureichen.

Die interimiſtiſch verwalteten Gerichts-Aemter ſind beſonders aufzuführen. „Desgleichen müſſen die Gerichts = Aemter, welche in auswärtigen Departements liegen, ſeparat benannt und erſichtlich gemacht werden."

Mit Verweiſung auf die Schlußworte der Verordnung vom 31. Oktober 1836 zu A. gewärtigt das Präſidium umſomehr die pünktliche und vollſtändige Einreichung der in Rede ſtehenden Geſchäfts = Berichte und Ueberſichten, als es

Digitized by Google

danach ſonſt genöthigt ſein würde, von den dagegen Fehlenden eine Ordnungs-Strafe von 5 Rthlr. ohne Weiteres ſofort einzuziehen.

Glogau, den 15ten November 1838.

Das Präſidium des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Niederſchleſien und der Lauſitz.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Aufforderung.

Seine Majeſtät der König haben mittelbſt Allerhöchſter Kabinets-Ordre vom 10ten April c. zu beſtimmen geruhet, daß die in der beurlaubten Landwehr und in bürgerlichen Verhältniſſen lebenden Erbberechtigten zum Kaiſerl. Ruſſ. St. Georgen-Orden 5ter Klaſſe aus den Feldzügen von 1813 bis 1814 dieſen Orden ſogleich und aus dem Feldzuge von 1815 ihn am 7ten Juli 1839 anlegen dürfen, ſo bald er ihnen auf die gehörig juſtificirten Anſprüche zugegangen ſein wird. Es werden demnach alle bis jetzt unbekannte unten aufgeführte Erbberechtigte hiermit aufgefordert, ſich unverzüglich und ſpäteſtens bis zum 1ſten März 1869 unter Ueberreichung ihrer Erbberechtigungsſcheine und eines von dem betreffenden Kreislandrathe ausgeſtellten oder beglaubigten Führungs-Atteſtes bei dem unterzeichneten Regimente ſchriftlich oder mündlich zu melden. —

1) Füſilier Ludwig Senß, aus der Mark, nach Eichow bei Potsdam entlaſſen. No. 11 des Erbberechtigungs-Scheins.
2) Unteroffizier Gottfried Hertel, aus der Mark, nach Pfaffendorf im Lübbener Kreiſe entlaſſen. No. 13 des Erbberechtigungs-Scheines.
3) Musketier Friedrich Michael Brahm, aus der Neumark, No. 16 des Erbberechtigungs-Scheines.
4) Sec. Lieutenant Chriſtian Forſte, aus der Mark, nach Magdeburg entlaſſen. No. 17 des Erbberechtigungs-Scheines.
5) Unteroffizier Dettloff Buchholz, aus Pommern, nach Anklam entlaſſen. No. 27 des Erbberechtigungs-Scheines.
6) Musketier Chriſtian Bielefeld, aus der Mark, nach Woltersdorf bei Luckenwalde entlaſſen. No. 42 des Erbberechtigungs-Scheines.
7) Unteroffizier Friedrich Henke, aus der Neumark, nach Berlin entlaſſen. No. 59 des Erbberechtigungs-Scheines.
8) Unteroffizier Carl Voßberg, aus der Neumark, nach Berlin entlaſſen. No 63 des Erbberechtigungs-Scheines.
9) Sec. Lieut. Guſtav Sperling, aus Oſtpreußen, nach Memel entlaſſen. No. 71 des Erbberechtigungs-Scheines.
10) Füſilier Chriſtian Ohlert, aus d. Priegnitz, nach Blüthen im Oſtpriegnitzer Kreiſe entlaſſen. No. 76 des Erbberechtigungs-Scheines.

Digitized by Google

11) Füſilier George Glade, aus Magdeburg, nach Cottbus entlaſſen. No. 91 des Erbberechtigungs-Scheines.
12) Füſilier Chriſtian Budat, aus Lithauen, nach Lithauen entlaſſen. No. 95 des Erbberechtigungs-Scheines.
13) Unteroffizier Friedrich Rodemwald, aus der Mark, nach Häſen bei Zehdenick entlaſſen. No. 98 des Erbberechtigungs-Scheines.
14) Freiwilliger Jäger Ferdinand John, aus der Mittelmark, nach Lobſens entlaſſen. No. 100 des Erbberechtigungs-Scheines.
15) Freiw. Jäger Louis Remmert, aus der Mark, nach Berlin entlaſſen. No. 102 des Erbberechtigungs-Scheines.
16) Füſilier Johann Hagemüller, aus Würtemberg, nach Praga Vorſtadt von Warſchau entlaſſen. No. 106 des Erbberechtigungs-Scheines.
17) Füſilier Wilhelm Bold, aus der Uckermark, nach Steinhöfel im Angermünder Kreiſe entlaſſen. No. 108 des Erbberechtigungs-Scheines.
18) Freiw. Jäger Ephraim Meyer, aus der Mark, No. 111 des Erbberechtigungs-Scheines.
19) Füſilier Gottfried Wieſe, aus der Mark, nach Ranow bei Beeskow entlaſſen. No. 112 des Erbberechtigungs-Scheines.
20) Musketier Friedrich Engel, aus der Mark, nach Legengartz bei Rathenow entlaſſen. No. 115 des Erbberechtigungs-Scheines.
21) Oberjäger Carl Krauſeneck, aus d. Mittelmark, nach Potsdam als Königl. Hofgärtner entlaſſen. No. 117 des Erbberechtigungs-Scheines.
22) Freiw. Jäger Friedrich Gieſe, aus der Kurmark, nach Brandenburg entlaſſen. No. 119 des Erbberechtigungs-Scheines.
23) Unteroffizier Martin Mewes, aus Pommern, nach Damnitz im Stolpeſchen Kr. entlaſſen. No. 120 des Erbberechtigungs-Scheines.
24) Füſilier Carl Weyland, aus der Mark, nach Selbelang bei Nauen entlaſſen. No. 121 des Erbberechtigungs-Scheines.
25) Horniſt Peter Graßnick, aus der Mark, nach Carlsthal Kr. Odeſſa, im ſüdl. Rußland entlaſſen. No. 127 des Erbberechtigungs-Scheines.
26) Füſilier Chriſtian Grabow, aus d. Priegnitz, No. 128 des Erbberechtigungs-Scheines.
27) Musketier Auguſt Niemand, aus der Mark, No. 130 des Erbberechtigungs-Scheines.
28) Musketier Ludwig Eßling, aus der Mark, nach Röhrchen im Greifenhagner Kreiſe entlaſſen. No. 135 des Erbberechtigungs-Scheines.
29) Füſilier Carl Vogeler, aus der Mark, nach Bredow bei Nauen entlaſſen. No. 138 des Erbberechtigungs-Scheines.
30) Füſilier Carl Roſenbaum, aus der Uckermark, No. 141 des Erbberechtigungs-Scheines.

Digitized by Google

31) Unteroffizier Ludwig Nicolai, aus der Mark, No. 143 des Erbberechtigungs-Scheines.

32) Unteroffizier Friedrich Lücke, aus Pommern, No. 163 des Erbberechtigungs-Scheines.

33) Unteroffizier Wilhelm Henſel, aus der Mark, nach Küſtrin als Polizeidiener entlaſſen. No. 164 des Erbberechtigungs-Scheines.

Alle reſp. Behörden und Perſonen, welche Nachricht von dem Leben oder Tode obiger Individuen zu geben im Stande ſind, werden ergebenſt erſucht, ſolche dem unterzeichneten Regimente gefälligſt bald zukommen zu laſſen.

Frankfurt a. O., den 2ten November 1838.

Königl. 8. Infanterie-Regiment (genannt Leib-Infanterie-Regiment.)

Perſonal-Chronik öffentlicher Behörden.

Perſonal-Chronik.

Der Regierungs-Aſſeſſor Peters iſt von der Königlichen Regierung zu Frankfurt an der Oder zur Königlichen Regierung in Liegnitz verſetzt worden und hat bei der letztern ſeine Amts-Function angetreten.

Der Regierungs-Referendarius Graf von Wintzingeroda iſt bei der Königlichen Regierung zu Liegnitz eingetreten.

Die Mitglieder des Magiſtrats zu Freyſtadt, Kämmerer Sauermann und Rathmann Frommelt, ſind als ſolche wieder gewählt und beſtätiget worden.

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

Witterung.

Hiſtoriſche Nachrichten aus dem Liegnitzſchen Regier.-Bezirk für den Monat Novbr. 1838.

Im Monat Oktober war die Witterung im Allgemeinen veränderlich und in Anſehung der Temperatur und Feuchtigkeit der Atmosphäre gemäßigt.

In der erſten Hälfte des Monats war die Witterung mehr trocken als feucht, in der zweiten Hälfte mehr feucht als trocken. Gegen Ende des Monats hatten mehrere Nachtfröſte ſtatt. Stürmiſche Luftbewegung war ungewöhnlich häufig. Die weſtlichen Luftſtrömungen waren vorherrſchend. Im Anfang und gegen Ende des Monats erfolgte die Luftſtrömung mehrere Tage hindurch aus Oſt.

Die mittlere Barometerhöhe betrug 27 Zoll 11 Linien.

Mortalität.

Der Geſundheitszuſtand der Menſchen war günſtig, die Zahl der Kranken mäßig, der Verlauf der Krankheiten meiſtens leicht und gutartig. Am häufigſten waren katarrhaliſche und rheumatiſche Affektionen, Bruſtkatarrhe, Rheumatismen, Diarrhöe und Magenbeſchwerden mit rheumatiſcher Baſis.

In einigen wenigen Gegenden kamen noch Fälle von Ruhr, und zwar mit ziemlich gutartigem Verlaufe, vor.

Digitized by Google

Durch Zufall verloren ihr Leben ſechs Menſchen, von denen zwei im Freien todt gefunden wurden. Es waren dies zwei Einwohner der Stadt Jauer, ihrer Profeſſion nach Handſchuhmacher. Der eine war bei dunkler Nacht durch einen Fehltritt ſo unglücklich ins Waſſer gefallen, daß er darin ſeinen Tod fand; der andere wurde — wahrſcheinlich von einem Schlagfluß getroffen, — in einem faſt ganz waſſerloſen Graben mit dem Kopf liegend gefunden. — Ein ländlicher Einwohner ertrank in einem Mühlgraben. — Ein Steinarbeiter gerieth unter das Waſſerrad einer Schneidemühle und wurde erquetſcht. — Von einem umfallenden Schrank wurde ein dreijähriger Knabe ſo gefährlich verletzt, daß er nach 2 Tagen ſterben mußte. — Ein Mädchen von 6 Jahren kam den glühenden Kohlen eines von Arbeitern im Freien angelegten kleinen Feuers zu nahe und verbrannte ſich ſo ſehr, daß nach 6 Stunden der Tod erfolgte.

Der Geſundheitszuſtand der Hausthiere war zufriedenſtellend.

Liegnitz, den 6ten November 1838.

Königliche Regierung.

Betreffend die Einrichtung des neuen Schul- und Küſterhauſes zu Gebelzig.

Beim Neubau des maſſiven, geräumig und zweckentſprechend eingerichteten evangeliſchen Schul- und Küſterhauſes zu Gebelzig, Kreiſes Rothenburg, hat die dortige Gemeinde außer Leiſtung ſämmtlicher Spann- und Handdienſte, der Beſchränktheit ihrer Lage ungeachtet auch zu den Baarkoſten die bedeutende Summe von 600 Rthlr. aus eignen Mitteln hergegeben, und dadurch ein ſehr achtungswerthes Intereſſe für die Bildung ihrer Kinder an den Tag gelegt. Insbeſondere noch hat dabei der Bauer Matthes Lehmann ſich durch die eben ſo uneigennützige als umſichtige und ausdauernde Leitung des ganzen Baues verdient gemacht.

Wir nehmen gerne Veranlaſſung, dieſes nachahmungswerthe Beiſpiel löblicher Geſinnungen und Handlungen hierdurch beifällig zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Liegnitz, den 15ten November 1838.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verbeſſerungen in dem Schulhauſe zu Kortnitz.

In dem Schulhauſe zu Kortnitz, Sprottauer Kreiſes, iſt nunmehr auch die Wohnung des Lehrers durch Untermauerung und Erhöhung des Dachſtuhls, wie ſolches rückſichtlich der Schulſtube im vorigen Jahre geſchehen, desgleichen durch Aufbau des Stallgebäudes ꝛc. weſentlich verbeſſert worden und zwar mit einem bedeutenden Aufwande von Geldbeiträgen und perſönlichen Dienſtleiſtungen Seitens der vereinigten Schulgemeinde von Kortnitz und Hirtendorf, worüber das öffentliche Anerkenntniß hierdurch gern ausgeſprochen wird.

Liegnitz, den 18ten November 1838.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nachwei=

der Durchſchnitts=Marktpreiſe des Getreides, des Rauchfutters, der Kartoffeln, ſo wie der

für den Monat

Nummer.	Namen der Städte.	Getraide.																					Vik=		
		Weitzen pr. Schfl.			Roggen pr. Schfl.			Gerſte pr. Schfl.			Hafer pr. Schfl.			Erbſen pr. Schfl.			Hirſe pr. Schfl.			Buch= weitzen pr. Schfl.			Graupe pr. Schfl.		
		rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.
1.	Beuthen a. d. O.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19	9	1	18	4	3	23	8	—	—	—	2	21	7
2.	Bunzlau.	2	—	—	1	25	6	1	7	—	—	20	11	1	18	3	3	5	—	—	—	—	4	5	—
3.	Freyſtadt.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	10	—
4.	Glogau.	1	26	4	1	19	8	1	2	6	—	19	4	1	10	3	1	5	5	1	1	6	3	7	10
6.	Görlitz.	2	16	3	2	—	8	1	10	8	—	24	8	1	15	—	4	—	—	1	15	—	3	7	6
6.	Grünberg.	2	5	6	1	21	3	1	2	9	—	21	9	1	15	7	1	25	—	—	28	6	3	14	—
7.	Haynau.	1	23	6	1	19	7	1	3	9	—	21	6	1	18	—	3	—	—	—	—	—	3	15	—
8.	Hirſchberg.	2	7	6	1	21	5	1	7	6	—	21	8	1	22	6	—	—	—	—	—	—	5	—	—
9.	Hoyerswerda.	2	11	3	2	6	—	1	11	3	—	29	5	2	9	5	2	3	2	1	13	9	—	—	—
10.	Jauer.	2	1	9	1	17	3	1	2	9	—	18	9	1	28	—	4	12	—	—	—	—	6	28	—
11.	Landeshut.	1	25	3	1	22	2	1	8	6	—	20	5	2	—	—	4	—	—	3	22	—	6	12	—
12.	Lauban.	2	13	6	1	27	10	1	6	6	—	24	6	1	25	—	3	26	3	—	—	—	3	27	6
13.	Liegnitz.	1	28	—	1	18	6	1	4	11	—	21	3	1	12	6	4	7	9	—	—	—	5	27	5
14.	Löwenberg.	2	5	8	1	28	5	1	4	—	—	20	3	1	22	6	3	17	6	—	—	—	3	18	—
15.	Lüben.	1	28	—	1	18	7	1	4	6	—	21	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16.	Polkwitz.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	4	—	3	6	—	—	—	—	2	20	—
17.	Sagan.	2	8	1	1	25	6	1	9	8	—	23	10	1	20	—	4	3	9	—	—	—	2	28	9
18.	Schmiedeberg.	2	7	6	1	26	6	1	12	9	1	6	—	1	15	—	3	21	—	—	—	—	4	22	—
19.	Schönau.	1	20	9	1	14	—	1	2	3	—	16	9	1	10	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20.	Sprottau.	2	4	6	1	21	6	—	29	7	—	21	4	1	17	10	3	15	—	1	—	—	4	7	6
	Summa .	35	28	9	30	3	6	20	10	10	13	18	4	30	12	8	53	20	11	9	20	2	69	2	1
	durch Fraktion	2	3	5	1	23	2	1	5	11	—	22	5	1	20	8	3	10	8	1	18	4	4	1	11
	im vorigen Monat waren die Durchſchnittspreiſe	2	4	1	1	21	3	1	4	11	—	21	10	1	19	2	3	10	10	1	18	6	3	29	4
	mithin gegen) mehr	—	—	—	—	1	11	—	1	—	—	—	7	—	1	6	—	—	—	—	—	—	—	2	7
	dieſelben) weniger	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2	—	—	—	—

Digitized by Google

ſung

übrigen Haupt-Conſumtibilien in den Haupt-Marktſtädten des Liegnitzſchen Regierungs-Bezirks,

October 1838.

	tualien.								Fleiſch.								Getränke.				Holz.						Rauchfutter.					
	Grütze			Kartoffeln			Butter		Rind-Fleiſch.		Hammel-Fleiſch.		Schwein-Fleiſch.		Kalb-Fleiſch.		Bier.		Brannt-wein.		Hart-Holz			Weich-Holz			Heu.			Stroh.		
	pr. Schfl.			pr. Schfl.			pr. ℔		pr. ℔		pr. ℔		pr. ℔		pr. ℔		pr. Prß. Qrt.				d. Prß. Klafter zu 108 Cubikfuß.						pr. Cntr.			pr. Schck		
	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.
1.	3	25	9	—	8	—	4	7	1	9	1	9	2	6	1	6	—	8	3	3	5	5	—	4	25	—	—	15	4	3	19	3
2.	4	—	—	—	10	10	4	11	2	—	2	—	2	6	1	6	—	9	3	6	3	7	6	3	8	9	—	15	—	4	22	6
3.	3	4	—	—	10	—	5	—	1	6	1	9	2	6	1	9	1	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4.	4	16	—	—	11	2	5	1	2	5	2	5	2	11	2	—	—	9	4	3	5	26	3	4	11	3	—	15	4	3	15	5
5.	2	7	6	—	12	6	4	9	2	6	3	—	3	—	2	—	1	1	4	6	5	20	—	4	12	—	—	13	6	4	22	6
6.	2	12	—	—	7	9	5	2	2	6	2	6	3	—	2	—	—	10	2	3	4	15	—	4	10	—	—	13	9	3	24	—
7.	4	10	—	—	16	—	4	—	1	9	2	—	2	6	1	6	—	8	3	—	—	—	—	—	—	—	—	18	—	4	—	—
8.	—	—	—	—	15	6	5	—	2	6	2	6	3	—	2	—	—	10	3	3	5	—	—	3	10	—	—	14	—	4	22	6
9.	—	—	—	—	—	—	—	—	2	3	2	6	2	9	1	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
0.	5	22	—	—	15	—	3	11	2	6	2	6	3	—	1	10	—	7	3	9	5	2	6	4	10	—	—	18	—	4	5	—
1.	6	12	—	—	15	6	3	8	2	—	2	—	3	—	2	—	—	9	2	6	2	10	—	1	24	—	—	17	11	4	—	—
2.	2	21	3	—	8	2	4	9	2	6	2	6	2	9	1	9	—	11	3	8	4	20	—	2	27	6	—	13	—	4	15	—
3.	4	18	2	—	11	5	4	9	2	6	2	3	3	—	2		—	7	4	6	4	29	—	4	6	—	—	15	6	4	—	—
4.	4	18	—	—	14	—	4	9	2	—	2	5	2	9	1	8	—	8	3	—	5	25	—	5	15	—	—	17	6	4	7	6
5.	—	—	—	—	11	5	4	9	2	—	2	6	3	—	1	3	—	8	3	—	4	11	3	3	18	9	—	15	1	4	3	9
6.	4	18	—	—	8	4	4	9	1	9	1	9	2	6	1	7	—	8	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7.	3	17	6	—	8	—	5	—	2	—	2	6	2	6	1	9	—	8	3	—	4	2	6	3	17	6	—	18	—	3	25	—
8.	4	22	—	—	16	—	4	—	2	—	2	6	3	—	2	—	—	11	4	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9.	—	—	—	—	17	6	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
0.	4	7	6	—	9	9	5	—	1	8	2	—	2	6	1	5	—	10	2	8	3	5	—	1	25	8	—	18	3	3	22	6
	65	21	8	7	16	10	87	2	40	1	43	4	52	8	32	10	13	10	60	9	63	20	—	52	5	5	7	28	2	61	24	11
	4	3	3	—	11	11	4	7	2	1	2	3	2	9	1	9	—	9	3	5	4	16	5	3	21	10	—	15	11	4	3	8
	4	3	1	—	13	2	4	6	2	2	2	4	2	9	1	8	—	9	3	4	4	14	6	3	18	10	—	15	10	4	7	11
	—	—	2	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	1	11	—	3	—	—	—	1	—	—	—
	—	—	—	—	1	3	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	3

Digitized by Google

Wohlthätigkeit.

Von der bei Gelegenheit der am 17ten März c. in Sorau ſtattgefundenen 25jährigen Landwehr-Jubelfeier des 3ten Bataillons 12. Landwehr-Regiments geſammelten Kollekte für hülfsbedürftige Militairs, welche den Feldzügen von 1813—1815 beigewohnt haben und reſp. deren Hinterbliebene, ſind jetzt 20 Militairs und Militairwittwen, jedes mit 1 Thaler und eine mit 19 Sgr. 6 Pf. im Saganer Kreiſe betheilt worden.

Patentirungen.

Dem Schmiedemeiſter Melchior Zum Egen in Caſſenberg, iſt unter dem 12ten November 1838 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung erläuterte und in ihrer ganzen Zuſammenſetzung als neu und eigenthümlich anerkannte Dreſchmaſchine

auf Acht Jahre, von jenem Termin an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Dem Kaufmann H. W. Opderbeck zu Kiersþe, im Kreiſe Altena, iſt unter dem 15ten November 1838 ein Patent

auf eine mechaniſche Vorrichtung zur Fabrikation von Drahtſeiten in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung

auf Acht Jahre, von jenem Termin an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Signalement eines unter dem Verbote der Rückkehr und unter Androhung zehnjähriger Feſtungs- oder Zuchthausſtrafe über die Grenze geſchafften ausländiſchen Vagabunden.

Bernhard Rießner, Weber aus Rusdorf bei Oſtritz in Sachſen, katholiſcher Religion, 38 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat braune Haare, freie und platte Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, eingebogne, breite Naſe, ſehr ſtarke Lippen, lückige Zähne, röthlich braunen Bart, Kinn und Geſicht oval, Geſichtsfarbe blaß mit Sommerſproſſen, mittlere Statur. Beſondere Kennzeichen: Ringlöcher in beiden Ohrläppchen, Sommerſproſſen im Geſicht und auf den Armen, Drüſenverhärtungen in der Leiſtengegend.

Wurde nach Rusdorf geſchafft.

Liegnitz, den 12ten November 1838.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 47.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 48.

Liegnitz, den 1. December 1838.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das 34ſte Stück für das Jahr 1838 enthält:

die Allerhöchſten Kabinets-Ordres, unter

No. 1944 vom 13ten Oktober d. J., betreffend die anderweite Modificirung der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 20. Mai 1833, durch die Aufhebung des Verbots des Beſuchs der Univerſitäten in den übrigen deutſchen Bundesſtaaten durch preußiſche Unterthanen;

No. 1945 vom 14ten deſſelben Monats, die Zulaſſung von jüdiſchen Handwerks-Geſellen aus deutſchen Bundesſtaaten, um bei inländiſchen Meiſtern als Geſellen zu arbeiten, betreffend; und

No. 1946 vom 24ſten deſſelben Monats, über die Befugniſſe des Richters zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung bei gerichtlichen Verhandlungen.

Das 35ſte Stück pro 1838 (welches auch einzeln für 2 Sgr. zu bekommen iſt) enthält unter

No. 1947 das Geſetz über die Eiſenbahn-Unternehmungen; vom 3. Novbr. d. J.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 131. Die Einbringung von Holz oder Wildprett in die Städte betreffend. I. G. 3629.

Die ſchleſiſche Forſt-, Maſt- und Jagd-Ordnung vom 19ten April 1756 und das Forſt-Reglativ für Schleſien vom 26. März 1788 verbieten das Einbringen von Holz und Wildprett ohne Atteſt des betreffenden Königlichen Forſt-Beamten oder Privat-Waldbeſitzers und reſp. Jagdberechtigten in die Städte, widrigenfalls daſſelbe

Digitized by Google

angehalten und konfiscirt, auch ſonſt nach Umſtänden gegen den Schuldigen mit nachdrücklicher Strafe vorgegangen werden ſoll.

Mit Bezugnahme auf die Publikanda vom 23. Januar 1815 (Amtsblatt Seite 35) 6. April 1827 (Amtsblatt Seite 81) und 18. Juli 1828 (Amtsblatt Seite 211) machen wir in höherer Veranlaſſung das Publikum auf jene Beſtimmungen wiederholt aufmerkſam.

Zur Vigilanz ſind in der mahl- und ſchlachtſteuerpflichtigen Städten neuerdings die Thor-Offizianten von dem Herrn Provinzial-Steuer-Director angewieſen worden, und in gleicher Art ſind, beſonders in den bloß klaſſenſteuerpflichtigen Städten, die Polizei-Beamten und Gensdarmen mit gemeſſener Inſtruktion zu verſehen.

Eben ſo iſt Seitens der Herren Landräthe, unter verfaſſungsmäßiger Mitwirkung der Magiſträte, den Wildpretthändlern und den Gaſt- und Speiſewirthen, mit der Verwarnung:

daß ſie ſonſt die geſetzlichen Strafen zu gewärtigen haben,

zur Pflicht zu machen:

a) kein Wildpret von Leuten, die ſich nicht im Beſitz der vorberegten Atteſte befinden, zu kaufen,
b) beim Ankauf eines ganzen Stückes Wild die Aushändigung des betreffenden Atteſtes zu verlangen, und
c) ſolches den von Zeit zu Zeit unerwartet revidirenden Polizei-Offizianten und Gensdarmen unweigerlich vorzuzeigen, auch die von den Käufern zu erfragenden Namen ihrer unbekannten Wildverkäufer anzuzeigen.

Was die Form der qu. Legitimations-Atteſte betrifft, ſo muß jedes ſolches Atteſt nach einer neuern Beſtimmung der vorgeordneten Königlichen Miniſterien enthalten:

1) die Benennung deſſen, zu deſſen Legitimation daſſelbe ausgefertigt worden iſt,
2) die Gattung und die mit Buchſtaben ausgedrückte Zahl des ihm verabfolgten Wildes,
3) die Angabe der Zeit und des Orts der Ausſtellung, und
4) die Unterſchrift des Jagd-Eigenthümers oder Pächters, oder des betreffenden Forſt-Beamten, von welchem das Wild verabreicht worden iſt.

Auch dürfen die von Forſtbeamten auszuſtellenden Atteſte von keinem Forſt-Schutzbeamten, ſondern nur von verwaltenden Forſtbeamten ausgeſtellt werden.

Sämmtliche Jagdberechtigte und Forſtbeamten, desgleichen die Polizei-Behörden der Städte des Regierungs-Bezirks werden angewieſen, ſich hiernach bei Ausſtellung und reſp. bei Prüfung der fraglichen Atteſte in Zukunft zu achten. Auch ſind künftig nur ſolche Perſonen zum Handel mit Holz und Wildprett zuzulaſſen, deren Unbeſcholtenheit ganz zweifelsfrei iſt.

Die Herren Landräthe fordern wir übrigens auf, binnen 3 Wochen anzuzeigen,

Digitized by Google

welche Anordnungen ſie getroffen haben, damit auch in den klaſſenſteuerpflichtigen Städten nicht unentdeckt kontravenirt werden kann.

Liegnitz, den 11. November 1838.

No 13?. Einſammlung einer Kirchen- und Hauscollecte zum Wiederaufbau des im Käntſchen Regierungs-Bezirks Breslau abgebrannten Schulhauſes. I. C. 8240.

Es iſt zum Wiederaufbau des in Käntſchen, Regierungsbezirk Breslau, abgebrannten Schulhauſes der daſigen evangeliſchen Gemeinde eine evangeliſche Kirchen- und Hauscollecte in der Provinz Schleſien höhern Orts bewilligt worden. Indem wir dies zur Kenntniß der Departements-Einſaſſen bringen, beauftragen wir rückſichtlich der evangeliſchen Kirchen-Kollecte die Herren Superintendenten und evangeliſche Geiſtlichkeit, bezüglich der evangeliſchen Hauscollecte aber die Herren Landräthe und Magiſträte, hiernach die Einſammlung der milden Gaben zu bewerkſtelligen, demnächſt aber den diesfälligen Ertrag, mit einem genauen Geldſorten-Verzeichniſſe, durch die betreffenden Kreisſteuer-Kaſſen binnen 8 Wochen an unſere Haupt-Kaſſe einzuſenden, und daß ſolches geſchehen, unter Beifügung der vorgeſchriebenen Nachweiſung nebſt Spezialien uns anzuzeigen.

Liegnitz, den 23. November 1838.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Quittungsleiſtung über Zahlungen von Dienſt-Kautionen.

Nachſtehendes Juſtiz-Miniſterial-Reſcript:

„Die Königliche Ober-Rechnungs-Kammer hat bei Reviſion der von der General-Staats-Kaſſe für das Jahr 1836 abgelegten Hauptrechnung zu erinnern gefunden,

daß Quittungen über einzelne, zum gerichtlichen Depoſitorium gezahlte Dienſt-Kautions-Beträge unzureichenderweiſe theils von den Gerichten ſelbſt, theils von deren Depoſital-Rendanten allein, ausgeſtellt worden ſind.

Das Königliche Ober-Landes-Gericht wird daher angewieſen, dafür zu ſorgen, daß bei dergleichen Zahlungen zum Depoſitorium, der General-Staats-Kaſſe allemal ein vorſchriftsmäßig vollzogener Extrakt aus dem Depoſital-Annahme-Protokoll als Quittung, und wenn einzelne Beträge hiervon der Salarien-Kaſſe zur Vereinahmung überwieſen worden ſind, eine vorſchriftsmäßig ausgeſtellte Kaſſen-Quittung überſandt werde.

Berlin, den 1ſten November 1838

Der Juſtiz-Miniſter. Mühler"

wird den Gerichten im Departement des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts zur Nachachtung bekannt gemacht.

Glogau, den 15. November 1838.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Niederſchleſien und der Lauſitz.

Digitized by Google

Sorgfältige Aufbewahrung der Protokolle, wodurch außerehelich geborne Kinder bei der Verheirathung anerkannt worden.

Das nachfolgende Reſcript Sr. Excellenz des Herrn Juſtiz-Miniſters Mühler:

„Zur Beſeitigung der Uebelſtände, welche daraus hervorgehen, wenn bei der Verheirathung von Frauensperſonen, welche bereits außer der Ehe geborne Kinder haben, nicht gehörig feſtgeſtellt wird, ob dieſe von dem nunmehrigen Ehemann ihrer Mutter, oder von einem andern Vater erzeugt worden ſind, ſollen nach der abſchriftlich beiliegenden Verfügung des Königlichen Miniſteriums der geiſtlichen Angelegenheiten vom 5ten d. M., die Geiſtlichen angewieſen werden, in ſolchen Fällen den Bräutigam vor der Trauung darüber zu Protokoll zu vernehmen, ob er die von der Braut außerehelich gebornen Kinder, oder welche von ihnen, als von ihm erzeugt, anerkenne. Die diesfällige Verhandlung ſoll, der getroffenen Anordnung gemäß, von dem Geiſtlichen ſodann dem betreffenden Vormundſchafts-Gericht der Kinder, oder Falls ſie majorenn ſind, ihrem perſönlichen Richter mitgetheilt und daß und wie dies geſchehen, nachrichtlich in dem Kirchenbuche hinter der eingetragenen Kopulation vermerkt werden. Dieſe Mittheilung des Protokolls an die Vormundſchafts- oder ſonſtige perſönliche Gerichtsbehöden hat den Zweck, daß bei entſtehenden Zweifeln über die Legitimation jener unehelichen Kinder und eventual. dadurch herbeigeführten Prozeſſen auf die in der Verhandlung enthaltene Erklärung des Ehemannes der Mutter über den Urſprung der Kinder zurückgegangen werden kann. Es iſt daher abgeſehen von den Maßregeln, zu welchen die Vormundſchafts-Behörden durch den Inhalt der eingehenden Protokolle veranlaßt werden möchten, für eine ſorgfältige Aufbewahrung der letzteren zu ſorgen.

Berlin, den 22ſten Oktober 1838.

Der Juſtiz-Miniſter Mühler.

An das Königliche Ober-Landes-Gericht zu Glogau"

wird den Gerichten unſers Departements zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Glogau, den 17. November 1838.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Niederſchleſien und der Lauſitz.

Von Eheſcheidungen wegen Ehebruchs ſoll den Orts-Polizeibehörden Nachricht gegeben werden.

In Folge eines Reſcripts des Herrn Juſtiz-Miniſters Mühler Exzellenz vom 2ten November d. J., bringen wir den Gerichten unſers Departements unſere Verfügung vom 23. Juli 1834 (Liegnitzer Amtsblatt Seite 200) das Verbot des Zuſammenlebens von Perſonen, welche ſich wegen Ehebruchs nicht heirathen dürfen, mit der Anweiſung in Erinnerung:

in allen Eheſcheidungsſachen, worin wegen Ehebruchs rechtskräftig auf Scheidung erkannt worden iſt, den betreffenden Orts-Polizei-Behörden Nachricht mitzutheilen.

Glogau, den 20. November 1838.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Niederſchleſien und der Lauſitz.

Digitized by Google

Da einzelne Gerichte des Departements beim Depoſital-Verkehr mit der Königlichen Bank die Ueberſendung der atteſtirten Depoſital-Extrakte in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 29. Auguſt 1837 Amtsblatt Seite 281 verzögern oder ganz unterlaſſen, ſo wird dieſe Verordnung hiermit in Erinnerung gebracht und deren pünktliche Befolgung bei Vermeidung von Ordnungsſtrafen gewärtigt. Depoſital-Verkehr mit der Königl. Bank.

Glogau, den 20. November 1838.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schleſien und der Lauſitz.

Den Schiedsmännern im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts wird mit Beziehung auf die Verordnung vom 6ten November dieſes Jahres, die einzureichenden Geſchäfts-Nachweiſungen betreffend, hierdurch bekannt gemacht: Jahres-Nachweiſungen der Schiedsmänner betr.

daß die Liſten mit dem letzten November zu ſchließen ſind, dergeſtalt, daß die vom 1ſten December dieſes Jahres anhängig werdenden Sachen in das künftige Geſchäftsjahr gehören und in den diesjährigen Nachweiſungen nicht aufgeführt werden.

Da ſonach die Schiedsmänner hinreichende Zeit haben, um bis zur erſten Woche des neuen Jahres die Nachweiſungen über die Geſchäfts-Verwaltung des laufenden Jahres, welches mit dem letzten November abſchließt, aufzuſtellen und einzureichen, ſo wird die genaue Innehaltung der geſetzten Friſt zu Vermeidung der angedrohten Ordnungsſtrafen zuverſichtlich erwartet.

Zugleich werden die Polizei-Behörden auf den Inhalt dieſer Verordnung verwieſen, um ſich bei Prüfung der Spezial-Nachweiſungen darnach zu achten.

Breslau, den 22. November 1838.

Königliches Ober-Landesgericht von Schleſien.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Der wiederholt erlaſſenen Aufforderungen ungeachtet, ſind von den früher ausgegebenen Bank-Kaſſen-Scheinen, die hierunter verzeichneten, bis jetzt noch immer nicht zur Realiſation gebracht worden. Es werden daher die Inhaber dieſer Scheine hierdurch nochmals aufgefordert, dieſelben gegen Empfangnahme des Betrages in Courant oder Kaſſen-Anweiſungen bis ſpäteſtens den 31ſten Januar 1839 bei den betreffenden Bank-Kaſſen einzuliefern, indem nach Ablauf dieſer Friſt, die gänzliche Präkluſion der bis dahin nicht zur Einlöſung präſentirten Bank-Kaſſen-Scheine ausgebracht werden wird. Aufforderung der noch nicht realiſirten Bank-Kaſſen-Scheine.

Geſchäftsunkundige machen wir hierbei darauf aufmerkſam, daß dieſe zinsloſen Bank-Kaſſen-Scheine ſich von den zinstragenden Bank-Obligationen nicht bloß durch den Inhalt, ſondern auch durch die Form unterſcheiden, indem die Bank-Obligationen auf einem ganzen Papierbogen ausgefertigt werden, die Bank-Kaſſen-Scheine dagegen nur die Größe eines Viertelbogens haben.

Digitized by Google

Die Bank-Kaſſen-Scheine, welche von dem Haupt-Bank-Directorium ausgegeben und unterſchrieben ſind, dürfen ferner nicht mit den jetzt werthloſen Kaſſen-Anweiſungen von 1824 verwechſelt werden, welche die Königliche Hohe Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden ausgefertigt hat, und denen ſie zum Theil in der Größe ähnlich ſind.

Berlin, den 20ſten November 1838.

Haupt-Bank-Directorium.

(gez.) Hundt. Witt. Reichenbach.

A. Haupt-Bank-Kaſſen-Scheine.

No. 8120 und 8130, von 1825, auf J. H. Ebers oder Inhaber lautend, a 300 Rthlr. a 200 Rthlr.;

No. 9766 von 1824, auf B. L. Lindau oder Inhaber lautend, a 500 Rthlr.;

No. 44, 1820 von 1826, No. 4137, 8920, 9982 von 1827, a 100 Rthlr.;

No. 1490 von 1826 a 200 Rthlr;

No. 1962 von 1826, No. 13906 von 1830, a 500 Rthlr.;

No. 1570 von 1831 a 1000 Rthlr.;

No. 104, 246, 254, 622, 671, 693, 830, 1191, 1221, 1261, 1351, 1360, 1389, 1534, 1590, 1710, 1772, 1864, 1895, 2096, 2285, 2329, 2409, 2481, 2795, 2805, 2814, 3334, 3352, 3607, 3723, 3752, 3762, 3772, 3798, 3912, 3913, 3976, 4247, 4275, 4304, 4474, 4711, 4753, 4856, 4879, 4932, 5414, und 5501 von 1832 a 100 Rthlr.;

No. 916 und 1432 von 1833, a 1000 Rthlr.;

No. 270 und 1601 von 1833, a 500 Rthlr.

B. Kaſſenſcheine der Bank-Comtoire

1) zu Breslau.

No. 34 und 353 von 1832, a 500 Rthlr.;

No. 717, 877, 910 und 1025 von 1833, a 100 Rthlr.

2) zu Cöln.

No. 107 von 1833, a 100 Rthlr.

3) zu Königsberg.

No. 321, 530, 573, 765 und 972 von 1833, a 100 Rthlr.

4) zu Stettin.

No. 527, 863, 1115 und 1145 von 1833, a 100 Rthlr.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 48.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 49.

Liegnitz, den 8. December 1838.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das 36ſte Stück für das Jahr 1838 enthält unter:

No. 1948 die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 18ten Oktober d. J., die Erhebung der Hafengelder, der Abgaben für die Benutzung beſonderer Anſtalten und der Gebühren für gewiſſe Leiſtungen in den Häfen zu Danzig und Neufahrwaſſer und zu Pillau, ſo wie der Schiffahrts-Abgaben in den Städten Königsberg und Elbing betreffend.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Bekanntmachung, wegen nachträglicher Einlöſung der präcludirten alten Kaſſen-Anweiſungen vom Jahre 1824, bis zum 31ſten December d. J.

Die Inhaber alter Kaſſen-Anweiſungen vom Jahre 1824 wurden ſchon durch unſere wiederholten Bekanntmachungen vom 3ten Juli und 16ten September v. J. aufgefordert, ſich ſolcher durch Einzahlung an die Kaſſen oder durch Umtauſch gegen neue Kaſſen-Anweiſungen vom Jahre 1835 zu entledigen, und ward der Präkluſiv-Termin für den Umtauſch in Gemäßheit der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 14ten November 1835 (Geſetz-Sammlung No. 1706) durch unſere, ebenfalls wiederholte Bekanntmachung vom 12ten November v. J., erſt auf den 30ſten Juni d. J. angeſetzt, ſo daß die Inhaber ſeit unſerer erſten Bekanntmachung faſt ein ganzes Jahr Zeit gehabt haben, die alten Kaſſen-Anweiſungen umzutauſchen. Deſſen ungeachtet ſind dennoch nach Ablauf des Präkluſiv-Termins viele Geſuche um Erſatz für alte Kaſſen-Anweiſungen eingegangen, deren rechtzeitige Einreichung verſäumt war. Obgleich die Staats-Kaſſe keine Verpflichtung hat, für ſolche präkludirte Papiere noch nachträglich Erſatz zu leiſten, ſo haben des Königs Majeſtät dennoch in der Rückſicht, daß die Feſtſetzung des Präkluſiv-Termins lediglich den Zweck gehabt hat, das Um-

Digitized by Google

tauſch = Geſchäft in einer beſtimmten Zeit zum Abſchluß zu bringen, nicht aber der Staats = Kaſſe einen Vortheil dadurch zu verſchaffen, Sich bewogen gefunden, durch Allerhöchſte Kabinets = Ordre vom 25ſten d. M., eine nachträgliche Vergütigung für die präkludirten alten Kaſſen = Anweiſungen im Wege der Gnade mit der Maaßgabe zu geſtatten, daß für alle diejenigen, welche bis jetzt ſchon bei den Behörden und Kaſſen eingegangen ſind, oder bis zum 31ſten December d. J. noch eingehen werden, der Erſatz geleiſtet; daß aber mit dieſem Termin das Umtauſch = Geſchäft für immer geſchloſſen und eine Vergütigung für etwa ſpäter zum Vorſchein kommende alte Kaſſen = Anweiſungen, in keinem Falle gewährt werden ſoll.

Wir fordern daher diejenigen, welche noch im Beſitze alter Kaſſen = Anweiſungen vom Jahre 1824 ſind, auf, ſolche ſchleunigſt entweder hier in Berlin an die Kontrole der Staats = Papiere, oder in den Provinzen an die Regierungs = Haupt = Kaſſen gelangen zu laſſen und den Erſatz dafür zu gewärtigen, mit dem Beifügen, daß Jeder, der auch dieſen endlichen Schluß = Termin unbeachtet läßt, den daraus für ihn entſtehenden Verluſt ſich ſelbſt beizumeſſen hat, und alle vom 1ſten Januar k. J. etwa eingehenden Geſuche um Erſatz für alte Kaſſen = Anweiſungen unberückſichtigt und unbeantwortet bleiben werden.

Denjenigen, welche bis jetzt ſchon dergleichen präkludirte alte Kaſſen = Anweiſungen, entweder bei uns, oder bei der Kontrole der Staats = Papiere, oder in den Provinzen bei den Königlichen Regierungen oder Kaſſen eingereicht haben, wird der Erſatz dafür nachträglich überwieſen werden.

Berlin, den 27ſten November 1838.

Haupt = Verwaltung der Staats = Schulden.

(gez.) Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 133. Debits = Erlaubniß für außerhalb der Bundesſtaaten erſchienene Schriften. I. P. 14075.

Das Königliche Ober = Cenſur = Collegium hat auf Grund des Art. XI der Cenſur = Verordnung die nachfolgend verzeichneten, außerhalb der Staaten des deutſchen Bundes in deutſcher Sprache erſchienenen Schriften zum Debit in den Königlichen Staaten verſtattet, nämlich:

1) Bericht und Anträge der in Angelegenheiten des ſchweizeriſchen Handels einberufenen Experten = Kommiſſion an den ꝛc. eidgenöſſiſchen Vorort hinſichtlich eines in der Schweiz einzuführenden gleichförmigen Maaß = und Gewichts = Syſtems d. d. 8. März 1834. Zürich. 8. (1 Vol.)
2) Verhandlungen des Großen Raths des Kantons Aargau in ſeiner außerordentlichen Sitzung im November und December 1830. Aarau 1831. 8. 11 Vol.
3) Reden, gehalten bei Eröffnung der Realſchule der Stadt Bern, den 31. Oktober 1829. Bern, gedruckt in der Stämpfliſchen Buchdruckerei (sine anno.) 8.
4) Bericht über die Leiſtungen der Realſchule während den Jahren 1829—1831. Bern 1831, gedruckt bei Rätzer. 8.

Digitized by Google

5) Desgleichen während den Jahren 1831—1833, ibid. 1832. dito dito. 8.

6) Rechtliches Gutachten der Juriſten-Fakultät zu Tübingen über das Bürgergut von Bern und die Dotations-Urkunde vom 20. September 1803. Bern 1835, gedruckt bei Rätzer. 8.

7) Species facti und Rechts-Gutachten über das, der Bürgerſchaft der Stadt Bern durch die Dotations-Urkunde vom 20. Herbſtmonat 1803 gewährleiſtete Vermögen, ibid. 1835, gedruckt bei demſelben. 8.

8) Rechtsgutachten des Spruch-Kollegiums der Großherzoglich Badenſchen Univerſität Heidelberg über die Frage: 1) Iſt die Urkunde der Ausſteuerung ꝛc. ꝛc. ibid. 1835, gedruckt bei demſelben. 8.

9) Geſchichtliche Andeutungen über das Bürgergut und die Dotations-Urkunde der Stadt Bern. Bern, gedruckt bei Stämpfli 1832.

10) Die Tieferlegung des Lungernſees im Kanton Unterwalden, nebſt mehreren Plänen. Zürich, bei Orell Füßli und Kompagnie 1836. 8.

11) Das Verhältniß des Stifts zum Großen Münſter in Zürich zu dem Staate ſeit den Zeiten der Reformation, mit einigen Bemerkungen. Zürich, bei Friedrich Schultheß 1831. 8.

12) Neues franzöſiſches Leſebuch. Eine Auswahl franzöſiſcher und deutſcher Aufgaben von Casper Hirzel, Verfaſſer der franzöſiſchen Grammatik, vervollſtändiget von Conrad von Orell, Reviſor eben dieſer Grammatik von der dritten Ausgabe an. 5te und verbeſſerte Auflage. Ladenpreis 45 Kreuzer, 12 Groſchen. Aarau 1828, im Verlage bei Heinrich Remig. Sauerländer. Frankfurt am Mayn, Joh. David Sauerländer. 8.

13) Allemanniſche Gedichte von J. P. Hebel (Vignette.) 7te vollſtändige Original-Ausgabe. Aarau bei H. R. Sauerländer 1838. 8. (mit Kupf.)

14) Dieſelben (ohne Kupfer) eben ſo.

15) Dramatiſche Jugendſpiele für das weibliche Geſchlecht, von Roſette Niederer, Verfaſſerin der „Blicke in das Weſen der weiblichen Erziehung," und Vorſteherin einer Töchteranſtalt in Genf. Der Erlös iſt für die Bildung unbemittelter Erzieherinnen beſtimmt. 1ſter Theil. Frau Grethe, Wahrhaftigkeit. — Jugendleben — Muttergeiſt und Walten. Aarau 1838, im Verl. von H. R. Sauerländer. 2ter Theil ꝛc. ebendaſelbſt. 8.

16) Ausgewählte Novellen und Dichtungen von Heinr. Zſchocke. 1ſter bis 4ter Theil. 4te vollſtändige Original-Auflage. Aarau 1838, im Verlage von H. R. Sauerländer. Frankfurt am Main, Joh. Dav. Sauerländer.

17) Alamontade, als Vorrede. Lebensgeſchichtliche Umriſſe nebſt einem Pſalm: Sehnſucht nach dem Schauen des Unſichtbaren, von Heinrich Zſchocke. Neueſte vollſtändige Original-Auflage. Aarau 1838, im Verl. von H. R. Sauerländer. Frankfurt am Main, Joh. David Sauerländer. 8.

18) Die Verklärungen. Der Feldweibel. Das Loch im Aermel. Novellen von Heinr. Zſchocke. Neueſte vollſtändige Original-Auflage. Ebendaſelbſt bei demſelben. 8.

Digitized by Google

19) Hermingarda. Der Eros, oder über die Liebe. Agathokles, Tyrann von Syrakus. Novellen von Zſchocke. Neueſte vollſtändige Original-Auflage. Aarau 1838, bei demſelben. 8.
20) Die Prinzeſſin von Wolfenbüttel. Der Paſcha von Luda. Novellen von Zſchocke. Neueſte vollſtändige Original-Auflage. Ebendaſelbſt bei demſelben.
21) Jugendblätter. Monatsſchrift zur Förderung wahrer Bildung. Herausgegeben von C. G. Bartſch und L. Hänel. 5tes Halbjahr, 3tes Heft. September 1838 ꝛc. Strasburg, bei Philipp Schaurer. 8.
22) Das Buch für den Landmann, oder was Pferde- und Viehbeſitzer thun und laſſen ſollen, um zu Nutz und Freud anzukaufen, zu füttern und zu pflegen, in geſunden wie in kranken Tagen. Mit 3 Holzſchnitten. Bern 1838, Druck und Verlag von Chr. F. Fiſcher. 8.
23) Anfangsgründe der theoretiſchen und praktiſchen Geometrie zum Gebrauche in Schulen, von C. W. Desdouits, Profeſſor am Collegio Stanislas. Aus dem Franzöſiſchen überſetzt von C. F. Deyhle. 2te unveränderte Ausgabe. Bern 1838, bei demſelben. 8.
24) Die Hippophagie in der Schweiz. Denkſchrift an die ſchweizeriſchen gemeinnützigen Geſellſchaften über den Gebrauch des Pferdefleiſches als Nahrungsmittel, von Mathias Mayor. Aus dem Franzöſiſchen überſetzt und mit Anmerkungen verſehen von Eduard Im-Thurn, Lehrer der Thierheilkunde an der Univerſität Baſel. Bern 1838, bei demſelben. 8.
25) Memoiren aus Algier, oder Tagebuch eines deutſchen Studenten in franzöſiſchen Dienſten, von Herrmann H. 2tes Bändchen. Ebendaſelbſt 1838, bei demſelben. 8.
26) Geſchichte des eidgenöſſiſchen Freiſtaats Bern, von Anton v. Tillier, Landammann. 3ter Band. Bern 1838, Druck und Verl. von Chr. Fiſcher. 8.
27) Anleitung zum Unterricht im Geſange. Für die Schulen bearbeitet von J. U. Wehrli, Geſanglehrer an der Stadtſchule in Zürich, bei Orell Füßli u. Comp. sine anno. 8.
28) Kurze Abhandlung über die Holz-Erſparniß durch künſtliche Feuerleitung und darauf Bezug habende Einrichtung, verfaßt vom Hrn. Kantons-Rath Studer in Wipkingen. Mit Abbildungen. Zürich, gedruckt bei Orell Füßli und Kompagnie 1838. 8.
29) Ueber die Landplage der fremden Scheidemünze im Kanton Zürich, und welches das einzig wirkſame Mittel ſei, ſich davon zu befreien. Von Leonh. Peſtalozzi. Zürich, bei demſelben 1838. 8.
30) Neue Verhandlungen der ſchweizeriſchen gemeinnützigen Geſellſchaft über Erziehunswesen, Gewerbsfleiß und Armenpflege. 10ter Theil 23. Bericht, 1837. Ebendaſelbſt bei demſelben 1838. 8.
31) Geſchichte, Grund-Idee und Verfaſſung der Freimaurerei. Zeitgemäß dargeſtellt von einem Freimaurer. Zürich, bei demſelben 1838. 8.

Digitized by Google

32) Geſchichte des Züricheriſchen Medizinal = Weſens. Nach den Quellen bearbeitet von Dr. Meier-Ahrens, praktiſchen Arzt in Zürich. 1ſter Theil, 1ſtes Heft. Zürich, bei demſelben 1838. 8.

Eben ſo iſt für die nachbenannten, außerhalb der Königlichen Lande in polniſcher Sprache erſchienenen Schriften die Debits-Erlaubniß ertheilt worden:

33) Das Anklopfen des Heilandes an die Thüren der Menſchen. Warſchau 1838. (Kotatanie zbawiciela u drzwi ludzkich.)
34) Der arme Joſeph. Aus dem Engliſchen. Warſchau 1838. (Ubogi Jozef.)
35) Der Nutzen des Trunkes. Warſchau 1838. (Korzysci piianstwa.)
36) Die Tochter des Milchhändlers. Warſchau 1838. (Corca mleczarza.)
37) Heiligung des Sabbaths. Warſchau 1836. (Swiecenie Sabbatu.)
38) Das Gebet des Fluchers. Warſchau 1834. (Modlitwa przeklinacza.)
39) Es giebt keinen Menſchen ohne Sünde. Warſchau 1834. (Niema eztcwieka bez grzechu.)
40) Jacob der Schornſteinfeger. Aus dem Franzöſiſchen. Warſchau 1836. (Jacob Kominiarz.)

Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 22. November 1838.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Aufforderung der noch nicht realiſirten Bank-Kaſſen-Scheine.

Der wiederholt erlaſſenen Aufforderungen ungeachtet, ſind von den früher ausgegebenen Bank-Kaſſen-Scheinen, die hierunter verzeichneten, bis jetzt noch immer nicht zur Realiſation gebracht worden. Es werden daher die Inhaber dieſer Scheine hierdurch nochmals aufgefordert, dieſelben gegen Empfangnahme des Betrages in Courant oder Kaſſen-Anweiſungen bis ſpäteſtens den 31ſten Januar 1839 bei den betreffenden Bank-Kaſſen einzuliefern, indem nach Ablauf dieſer Friſt, die gänzliche Präkluſion der bis dahin nicht zur Einlöſung präſentirten Bank = Kaſſen = Scheine ausgebracht werden wird.

Geſchäftsunkundige machen wir hierbei darauf aufmerkſam, daß dieſe zinsloſen Bank-Kaſſen-Scheine ſich von den zinstragenden Bank-Obligationen nicht bloß durch den Inhalt, ſondern auch durch die Form unterſcheiden, indem die Bank-Obligationen auf einem ganzen Papierbogen ausgefertigt werden, die Bank-Kaſſen-Scheine dagegen nur die Größe eines Viertelbogens haben.

Die Bank-Kaſſen-Scheine, welche von dem Haupt-Bank-Directorium ausgegeben und unterſchrieben ſind, dürfen ferner nicht mit den jetzt werthloſen Kaſſen-Anweiſungen von 1824 verwechſelt werden, welche die Königliche Hohe Haupt = Verwaltung der Staats = Schulden ausgefertigt hat, und denen ſie zum Theil in der Größe ähnlich ſind.

Berlin, den 20ſten November 1838.

Haupt = Bank = Directorium.
(gez.) Hundt. Witt. Reichenbach.

Digitized by Google

A. Haupt-Bank-Kaſſen-Scheine.

No. 8120 und 8130, von 1823, auf J. H. Ebers oder Inhaber lautend, a 300 Rthlr. a 200 Rthlr.;
No. 9766 von 1824, auf B. L. Lindau oder Inhaber lautend, a 500 Rthlr.;
No. 44, 1820 von 1826, No. 4137, 8920, 9982 von 1827, a 100 Rthlr.;
No. 1490 von 1826 a 200 Rthlr;
No. 1962 von 1826, No. 13906 von 1830, a 500 Rthlr.;
No. 1570 von 1831 a 1000 Rthlr.;
No. 104, 246, 254, 622, 671, 693, 830, 1191, 1221, 1261, 1351, 1360, 1389, 1534, 1590, 1710, 1772, 1864, 1895, 2096, 2235, 2329, 2409, 2481, 2793, 2805, 2814, 3334, 3352, 3607, 3723, 3752, 3762, 3772, 3798, 3912, 3913, 3976, 4247, 4275, 4304, 4474, 4711, 4753, 4856, 4879, 4932, 5414, und 5501 von 1832 a 100 Rthlr.;
No. 916 und 1432 von 1833, a 1000 Rthlr.;
No. 270 und 1601 von 1833, a 500 Rthlr.

B. Kaſſenſcheine der Bank-Comtoire

1) zu Breslau.

No. 34 und 353 von 1832, a 500 Rthlr.;
No. 717, 877, 910 und 1025 von 1833, a 100 Rthlr.

2) zu Cöln.

No. 107 von 1833, a 100 Rthlr.

3) zu Königsberg.

No. 321, 530, 573, 765 und 972 von 1833, a 100 Rthlr.

4) zu Stettin.

No. 327, 863, 1115 und 1145 von 1833, a 100 Rthlr.

Aufforderung.

Die früher bei der 4ten Artillerie-Brigade geſtandenen Erbberechtigten des Ruſſiſchen St. Georgen-Ordens 5ter Klaſſe:

1) Seconde-Lieutenant Steuer,
2) Bombardier Böskens,
3) Quartiermeiſter Schiefelbein,
4) Unteroffizier Kalusky,
5) = Kuhfahl,
6) Feuerwerker Meyer,
7) Kanonier Rötzel,
8) Feuerwerker Auguſtin,
9) Kanonier Schulze,

werden hierdurch aufgefordert, ihre Erbberechtigungs-Scheine und Führungs-Atteſte

Digitized by Google

von der betreffenden Orts-Behörde ſofort der 4ten Artillerie-Brigade einzuſenden oder anzuzeigen, ob ſie ſchon im Beſitz dieſes Ordens durch Erbrecht gelangt ſind.

Erfurt, den 16ten November 1838.

von Reuter,
Oberſt und Brigadier der 4ten
Artillerie-Brigade.

Adelsverluſt des vormaligen Gutsbeſitzer v. Hill.

Der aus Neuruppin gebürtige, zuletzt in Cottbus wohnhaft geweſene vormalige Gutsbeſitzer Leopold George Franz von Hill, ein Sohn des verſtorbenen Forſtraths von Hill, iſt durch zwei gleichlautende, von des Königs Majeſtät mittelſt Allerhöchſter Kabinets-Ordre vom 22. Oktober d. J. beſtätigte, reſp. am 11ten Auguſt d. J. und am 12ten d. M. publizirte Erkenntniſſe des Kriminal-Senats und des zweiten Senats des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Frankfurt, des Adels verluſtig geworden, was wir, dem Erkenntniſſe gemäß, hiermit bekannt machen.

Sorau in der Niederlauſitz, den 15ten November 1838.

Königl. Preuß. Inquiſitoriat.

Perſonal-Chronik öffentlicher Behörden.

Perſonal-Chronik.

Nachdem das Königliche Miniſterium der Geiſtlichen und Unterrichts-Angelegenheiten auf unſern Antrag den bisherigen Verweſer des Grünberger Kirchen-Kreiſes, Paſtor Albrecht in Schweinitz zum Superintendenten der gedachten Ephorie ernannt, wird ſolches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 19ten November 1838.

Königliches Conſiſtorium für Schleſien.

Die landesherrliche Beſtätigung haben erhalten:

Der Predigtamts-Kandidat Gericke als Pfarr-Subſtitut zu Hochkirch, Görlitzſchen Kreiſes.

Die wieder gewählten Rathmänner Heinrich Bürgel, Anton Hopfgarth und Kämmerer Flegel zu Liebau;

der wieder gewählte Rathmann Seifenſieder-Meiſter Sendel zu Schönau;

der Schullehrer Pflegel zu Grunewald, Hoyerswerdaſchen Kreiſes.

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

Schrift-Empfehlung.

Nachſtehend benannte Schrift dürfte der Aufmerkſamkeit des Landwirthſchaft und Gewerbe treibenden Publikums nicht unwerth ſein:

„Das Trocknen und Dörren mit erhitzter Luft nach einer eigenthümlichen und erprobten Weiſe, wo durch wenig Aufwand an Brennſtoff bei völliger Feuer-

Digitized by Google

ſicherheit ein ſchnelles und bequemes Trocknen erreicht wird. Zunächſt für Landgemeinden und größere Oekonomien; zum Dörren des Flachſes, Hanfes, des Obſtes und der Wurzel-Gewächſe ꝛc. — dann für die Landwirthe und die Getreide-Magazine nördlicher Gegenden: zum Trocknen des Getreides in Halmen und Körnern — für Runkelrüben-Zuckerfabriken — für Bräuereien zum Dörren des Malzes — für Hüttenwerke, welche Holz oder Torf für Flammöfen trocknen wollen — für Geweb-Manufakturen, überhaupt für alle Fabriken, wo Stoffe ſchnell und ſicher zu trocknen ſind. Von Florian Clöter, Pfarrer zu Schönbrunn bei Wunſiedel in Bayern, Lehrer an der Gewerbeſchule zu Wunſiedel.

Liegnitz, den 26. November 1838.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verdienſtliches. Von dem Königlichen Miniſterio des Innern und der Polizei iſt den Orts-Gerichten zu Hennersdorf, Laubaner Kreiſes, wegen ihres umſichtigen Verfahrens zur Entdeckung des Urhebers einer im Jahr 1833 zu Hennersdorf geſchehenen vorſätzlichen Brandſtiftung eine Belohnung von Dreiſſig Thalern bewilligt worden.

Liegnitz, den 20. November 1838.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Die um die evangeliſche Kirche zu Michelsdorf, Landeshutſchen Kreiſes ſchon mehrfach verdient gewordene Frau Kaufmann Keſſler zu Liebau, hat dieſelbe neuerdings mit einer ſchwarztuchenen, geſchmackvoll geſtickten und mit ſilbernen Spitzen beſetzten Altar- und Kanzelbekleidung beſchenkt.

Vermächtniſſe. Von dem Bauer und Vorwerkpächter Gottlieb für die katholiſche Kirche zu Wilkau 50 Rthlr.;

von dem Bauer Marx zu Hohndorf, Löwenbergſchen Kreiſes, für die Schulkaſſe daſelbſt 100 Rthlr. und für die Orts-Armenkaſſe 200 Rthlr.

Patentirung. Den Gebrüdern Alberti zu Waldenburg, iſt unterm 30. November 1838 ein Patent

auf einen Garnhaspel in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beſchränken,

für den Zeitraum von Sechs Jahren, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 49.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 50.

Liegnitz, den 15. December 1838.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das 37ſte Stück für das Jahr 1838 enthält unter:

No. 1949 die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 11ten November d. J., betreffend die Deklaration des §. 79, Tit. 35 der Prozeß-Ordnung über die außerordentlichen und willkührlichen Leibesſtrafen in fiskaliſchen Unterſuchungs-Sachen;

No. 1950 die Miniſterial-Erklärung zur Erläuterung und Ergänzung der mit der Königlich Sächſiſchen Regierung wegen der wechſelſeitigen Uebernahme der Ausgewieſenen beſtehenden Konvention vom 21ten Januar / 5ten Februar 1820 d. d. Berlin den 12ten November 1838, und

No. 1951 die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 17ten November c., betreffend die Ausſtellung der ärztlichen Atteſte über den Geſundheits-Zuſtand der Gefangenen.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Bekanntmachung, wegen nachträglicher Einlöſung der präcludirten alten Kaſſen-Anweiſungen vom Jahre 1824, bis zum 31ſten December d. J.

Die Inhaber alter Kaſſen-Anweiſungen vom Jahre 1824 wurden ſchon durch unſere wiederholten Bekanntmachungen vom 3ten Juli und 16ten September v. J. aufgefordert, ſich ſolcher durch Einzahlung an die Kaſſen oder durch Umtauſch gegen neue Kaſſen-Anweiſungen vom Jahre 1835 zu entledigen, und ward der Präkluſiv-Termin für den Umtauſch in Gemäßheit der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 14ten November 1835 (Geſetz-Sammlung No. 1706) durch unſere, ebenfalls wiederholte Bekanntmachung vom 12ten November v. J., erſt auf den 30ſten Juni d. J. an-

Digitized by Google

geſetzt, ſo daß die Inhaber ſeit unſerer erſten Bekanntmachung faſt ein ganzes Jahr Zeit gehabt haben, die alten Kaſſen-Anweiſungen umzutauſchen. Deſſen ungeachtet ſind dennoch nach Ablauf des Präkluſiv-Termins viele Geſuche um Erſatz für alte Kaſſen-Anweiſungen eingegangen, deren rechtzeitige Einreichung verſäumt war. Obgleich die Staats-Kaſſe keine Verpflichtung hat, für ſolche präkludirte Papiere noch nachträglich Erſatz zu leiſten, ſo haben des Königs Majeſtät dennoch in der Rückſicht, daß die Feſtſetzung des Präkluſiv-Termins lediglich den Zweck gehabt hat, das Umtauſch-Geſchäft in einer beſtimmten Zeit zum Abſchluß zu bringen, nicht aber der Staats-Kaſſe einen Vortheil dadurch zu verſchaffen, Sich bewogen gefunden, durch Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 25ſten d. M., eine nachträgliche Vergütigung für die präkludirten alten Kaſſen-Anweiſungen im Wege der Gnade mit der Maaßgabe zu geſtatten, daß für alle diejenigen, welche bis jetzt ſchon bei den Behörden und Kaſſen eingegangen ſind, oder bis zum 31ſten December d. J. noch eingehen werden, der Erſatz geleiſtet; daß aber mit dieſem Termin das Umtauſch-Geſchäft für immer geſchloſſen und eine Vergütigung für etwa ſpäter zum Vorſchein kommende alte Kaſſen-Anweiſungen, in keinem Falle gewährt werden ſoll.

Wir fordern daher diejenigen, welche noch im Beſitze alter Kaſſen-Anweiſungen vom Jahre 1824 ſind, auf, ſolche ſchleunigſt entweder hier in Berlin an die Kontrole der Staats-Papiere, oder in den Provinzen an die Regierungs-Haupt-Kaſſen gelangen zu laſſen und den Erſatz dafür zu gewärtigen, mit dem Beifügen, daß Jeder, der auch dieſen endlichen Schluß-Termin unbeachtet läßt, den daraus für ihn entſtehenden Verluſt ſich ſelbſt beizumeſſen hat, und alle vom 1ſten Januar k. J. etwa eingehenden Geſuche um Erſatz für alte Kaſſen-Anweiſungen unberückſichtigt und unbeantwortet bleiben werden.

Denjenigen, welche bis jetzt ſchon dergleichen präkludirte alte Kaſſen-Anweiſungen, entweder bei uns, oder bei der Kontrole der Staats-Papiere, oder in den Provinzen bei den Königlichen Regierungen oder Kaſſen eingereicht haben, wird der Erſatz dafür nachträglich überwieſen werden.

Berlin, den 27ſten November 1838.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 134. Die Beſtrafung konkurrirender ungleichartiger Vergehen in Gewerbe-Angelegenheiten betreffend. I. G. 1295.

Es ſind Fälle vorgekommen, wo Perſonen, welche wegen eines ohne die §. 19 des Gewerbeſteuer-Geſetzes vom 30. Mai 1820 vorgeſchriebene Anzeige begonnenen Gewerbe-Betriebes mit der Gewerbeſteuer-Defraudations-Strafe belegt worden waren, die Verhängung einer beſonderen Polizei-Strafe für unzuläſſig erachtet, und die Anwendung beider Strafen für eine doppelte Beſtrafung gehalten haben.

Einer neuern höhern Beſtimmung zufolge bringen wir daher hierdurch zur öffentlichen Kenntniß:

daß Individuen, von denen unter Verletzung polizeilicher Vorſchriften und zugleich mit Unterlaſſung der im §. 19 des obgedachten Geſetzes vorgeſchriebenen Anzeige Gewerbe betrieben worden, allerdings ſowohl polizeilich, als noch außerdem wegen der begangenen Gewerbeſteuer-Defraudation mit Strafe belegt werden ſollen.

Hiernach hat ſich ein Jeder zu achten.

Die Herren Landräthe und die Magiſträte unſers Verwaltungs-Bezirks verpflichten wir übrigens mit Bezug auf die den Gegenſtand betreffende Circular-Verfügung vom 14. Juni v. J. (No. 2037 I. G.) hierdurch, über eine jede ſolcher gegen ein und dieſelbe Perſon gleichzeitig reſolvirten Strafen zu beſonderen Akten zu verhandeln und eben ſo auch über jede derſelben in einem beſonderen Reſolute zu entſcheiden.

Liegnitz, den 23. November 1838.

Verordnungen des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats von Schleſien.

Abänderung in der von Böhmiſch-Merkelsdorf nach Friedland führenden Zollſtraße.

Es wird hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, daß das Neben-Zoll-Amt I. zu Friedland, Waldenburger Kreiſes, mit dem 1ſten Januar k. J. aus ſeinem bisherigen Lokale im Rathhauſe der Stadt Friedland, in das neu errichtete Zollhaus zu Alt-Friedland verlegt wird.

Die von Böhmiſch-Merkelsdorf her in das diesſeitige Gebiet führende Zollſtraße erleidet hierdurch in ſofern eine Abänderung, als ſie ſich vor der Stadt Friedland, und zwar an dem zu dieſem Behufe mit einer Tafel bezeichneten Punkte, rechts abwendet, und an der Sandmühlbrücke in Alt-Friedland mit der zweiten in der Richtung von Braunau über Hof-Göhlenau herkommenden Zollſtraße, welche direkt nach Alt-Friedland zum Zoll-Amte führt, vereinigt.

Breslau, den 3ten December 1838.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
v. Bigeleben.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Die Portofreiheit der Salarien-Kaſſen-Geldſendungen betreffend.

Die Untergerichte des Departements werden in Folge der beſtehenden Vorſchrift, daß die den Salarien-Kaſſen-Geldern zugeſtandene Portofreiheit ſich nur auf ſolche Gelder, die von einer Salarien- oder Sportel-Kaſſe an die andere geſendet werden, aber nicht auf Geldſendungen an Privatperſonen erſtrecken, angewieſen: dergleichen portofreie Sendungen niemals unter Privat-Adreſſe, ſondern ſtets an das betreffende Orts-Gericht oder die Salarien-Kaſſe deſſelben adreſſirt zu bewirken, und nur die ihrer

Digitized by Google

Natur nach portopflichtigen Gegenſtände, Diäten und Gebühren, den Empfängern unmittelbar, ohne Anwendung einer portofreien Rubrik, zuzuſenden.

Glogau, den 29. November 1838.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Niederſchleſien und der Lauſitz.

Beſtimmungen in Betreff der Eintragung erfolgter Ablöſungen und ſtipulirter Renten ꝛc. ꝛc. in die Hypothekenbücher.

Damit die Königlichen General-Kommiſſionen ſich in Gemäßheit der §§. 196 und 197 der Verordnung vom 20. Juni 1817 und des §. 3 des Geſetzes vom 29. Juni 1835 die Ueberzeugung verſchaffen können, daß auf Grund der betreffenden Ablöſungs-Rezeſſe die ſtipulirten Renten und Kapitalien in das Hypothekenbuch des verpflichteten Grundſtücks gehörig und in der richtigen Rubrik eingetragen worden ſind, haben die Gerichte des Departements denſelben nicht bloß ſummariſch die Eintragung des Rezeſſes anzuzeigen, ſondern in der Anzeige ſtets den ganzen Inhalt des realiſirten Ingroſſations-Mandats — §. 20, 21, Tit. 2 der Hypotheken-Ordnung — aufzunehmen.

Dabei werden die Gerichte noch beſonders auf die Beſtimmungen im §. 149 der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 — Geſetz-Sammlung Pag. 71 — im §. 3 des Geſetzes vom 29. Juni 1835 — Geſetz-Sammlung Pag. 136 — und im Reſcript der Königlichen Miniſterien des Innern und der Juſtiz vom 10. November 1831 ad No. 4 — Jahrb. Bd. 38. S. 296 — hingewieſen und wiederholt darauf aufmerkſam gemacht, daß nach §. 9 des Koſten-Regulativs vom 25. April 1836 — Geſetz-Sammlung Pag. 185 und nach dem Miniſterial-Reſcript vom 26. Auguſt 1837 — Jahrb. Band 50 S. 150 — bei den in Veranlaſſung der Königlichen General-Kommiſſionen vorgenommenen gerichtlichen Geſchäften, alſo bei allen auf Grund der Auseinanderſetzungen in den Hypotheken-Büchern vorgenommenen Eintragungen oder Löſchungen keinerlei Sporteln oder Gebühren, auch nicht Kaſſenquote, ſondern nur Kopialien liquidirt werden dürfen.

Die Gerichte des Departements haben dieſe Beſtimmungen gehörig zu beachten.

Glogau, den 4ten December 1838.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schleſien und der Lauſitz.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Annahme von Supernumerarien bei den Gerichtsbehörden des Ober-Land.-Gerichts-Bezirks von Poſen.

In Folge meiner Aufforderungen vom 1. September 1835 und 22. Februar 1837 haben ſich zwar mehrere junge Männer zum Eintritt als Supernumerarien bei den Gerichten des hieſigen Departements gemeldet, eines Theils aber iſt dadurch das Bedürfniß immer noch nicht gedeckt, andern Theils ſind von den, im Jahre 1835 eingetretenen bereits mehrere diätariſch beſchäftigt, ſo daß ſich an jungen angehenden, zu ihrer Ausbildung beſchäftigten Beamten aufs Neue Mangel zeigt. Ich finde mich dadurch veranlaßt, meine frühern Aufforderungen zum Eintritt in den Juſtizdienſt des hieſigen Departements ſowohl an Supernumerarien, als auch an anſtellungsberechtigte Individuen mit dem Beifügen zu erneuern, daß die Bedingungen der Auf-

nahme für jene dieſelben bleiben, welche in der Bekanntmachung vom 22. Februar 1837 ausgedrückt ſind, und Anſtellungsberechtigte, ſo bald ſie ſich in ihren Dienſtleiſtungen auszeichnen, in dieſem Departement viel eher auf Diäten, als in andern Provinzen zu rechnen haben.

Poſen, am 1. December 1838.

Der Chef=Präſident des Königlichen Ober=Appellations=Gerichts für das Großherzogthum Poſen und des Oberlandesgerichts zu Poſen.
von Frankenberg.

Aufforderung der noch nicht realiſirten Bank=Kaſſen=Scheine.

Der wiederholt erlaſſenen Aufforderungen ungeachtet, ſind von den früher ausgegebenen Bank=Kaſſen=Scheinen, die hierunter verzeichneten, bis jetzt noch immer nicht zur Realiſation gebracht worden. Es werden daher die Inhaber dieſer Scheine hierdurch nochmals aufgefordert, dieſelben gegen Empfangnahme des Betrages in Courant oder Kaſſen=Anweiſungen bis ſpäteſtens den 31ſten Januar 1839 bei den betreffenden Bank=Kaſſen einzuliefern, indem nach Ablauf dieſer Friſt, die gänzliche Präkluſion der bis dahin nicht zur Einlöſung präſentirten Bank=Kaſſen=Scheine ausgebracht werden wird.

Geſchäftsunkundige machen wir hierbei darauf aufmerkſam, daß dieſe zinsloſen Bank=Kaſſen=Scheine ſich von den zinstragenden Bank=Obligationen nicht bloß durch den Inhalt, ſondern auch durch die Form unterſcheiden, indem die Bank=Obligationen auf einem ganzen Papierbogen ausgefertigt werden, die Bank=Kaſſen=Scheine dagegen nur die Größe eines Viertelbogens haben.

Die Bank=Kaſſen=Scheine, welche von dem Haupt=Bank=Directorium ausgegeben und unterſchrieben ſind, dürfen ferner nicht mit den jetzt werthloſen Kaſſen=Anweiſungen von 1824 verwechſelt werden, welche die Königliche Hohe Haupt=Verwaltung der Staats=Schulden ausgefertigt hat, und denen ſie zum Theil in der Größe ähnlich ſind.

Berlin, den 20ſten November 1838.

Haupt=Bank=Directorium.
(gez.) Hundt. Witt. Reichenbach.

A. Haupt=Bank=Kaſſen=Scheine.

No. 8120 und 8130, von 1823, auf J. H. Ebers oder Inhaber lautend, a 300 Rthlr. a 200 Rthlr.;
No. 9766 von 1824, auf B. L. Lindau oder Inhaber lautend, a 500 Rthlr.;
No. 44, 1820 von 1826, No. 4137, 8920, 9982 von 1827, a 100 Rthlr.;
No. 1490 von 1826 a 200 Rthlr;
No. 1962 von 1826, No. 13906 von 1830, a 500 Rthlr.;
No. 1570 von 1831 a 1000 Rthlr.;
No. 104, 246, 254, 622, 671, 693, 830, 1191, 1221, 1261, 1351, 1360, 1389, 1534, 1590, 1710, 1772, 1864, 1895, 2096, 2235, 2329, 2409, 2481, 2793, 2805, 2814, 3334, 3352, 3607, 3723, 3752, 3762, 3772,

Digitized by Google

3798, 3912, 3918, 3976, 4247, 4275, 4304, 4474, 4711, 4753, 4856, 4879, 4932, 5414, und 5501 von 1832 a 100 Rthlr.;
No. 916 und 1432 von 1833, a 1000 Rthlr.;
No. 270 und 1601 von 1833, a 500 Rthlr.

B. Kaſſenſcheine der Bank-Comtoire

1) zu Breslau.

No. 34 und 353 von 1832, a 500 Rthlr.;
No. 717, 877, 910 und 1025 von 1833, a 100 Rthlr.

2) zu Cöln.

No. 107 von 1833, a 100 Rthlr.

3) zu Königsberg.

No. 321, 530, 573, 765 und 972 von 1833, a 100 Rthlr.

4) zu Stettin.

No. 327, 863, 1115 und 1145 von 1833, a 100 Rthlr.

Bekanntmachung.

Nachdem das vorgeordnete Königliche Miniſterium unſerm Antrage gemäß, den Superintendentur-Verweſer, Paſtor Jacob in Gleiwitz, zum wirklichen Superintendenten des, von ihm bisher interimiſtiſch verwalteten Kirchen-Kreiſes Pleß ernannt hat, bringen wir ſolches hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 1. December 1838.

Königliches Conſiſtorium für Schleſien.

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

Vermächtniſſe.

Von den Schuhmacher Fiedlerſchen Eheleuten zu Goldberg für die Hospital-Kaſſe daſelbſt 100 Rthlr.;

von dem Häusler Anton zu Schreiberhau, Hirſchbergſchen Kreiſes, für die Schule daſelbſt 5 Rthlr.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 50.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 51.

Liegnitz, den 22. December 1838.

Allerhöchſte Kabinets-Ordre.

Die Aufhebung des für die Provinz Schleſien in Breslau bisher erſchienenen Intelligenzblattes betreffend.

Auf Ihren gemeinſchaftlichen Bericht vom 23. September c. genehmige Ich, daß vom 1. Januar k. J. die Herausgabe des für die ganze Provinz Schleſien in Breslau erſcheinenden Intelligenzblattes aufhöre und beſtimme zugleich, daß von demſelben Zeitpunkte an, in allen Fällen, in welchen die Geſetze eine Bekanntmachung durch die Provinzial-Intelligenzblätter vorſchreiben, an die Stelle der letzteren in der Provinz Schleſien die öffentlichen Anzeiger der Regierungs-Amtsblätter treten ſollen. Dieſe meine Beſtimmung iſt in die Geſetz-Sammlung aufzunehmen.

Berlin, den 7. Oktober 1838.

Friedrich Wilhelm

An die Staats-Miniſter [illegible]ler, v. Rochow und Grafen v. Alvensleben.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Die Anträge auf Konzeſſionirung zu Eiſenbahn-Anlagen betr.

Bei der im Geſetz vom 3ten v. M. vorbehaltenen Prüfung der Anträge auf Konzeſſionirung von neuen Eiſenbahn-Anlagen, ſoll nach einem von des Königs Majeſtät Allerhöchſt [illegible]tigten Beſchluß des Königlichen Staats-Miniſterii in folgender Weiſe verfahren werden:

1.

Jeder Antrag auf Konzeſſion für eine Eiſenbahn-Anlage zur allgemeinen Benutzung wird an den Chef des Handels-Departements gerichtet.

Dieſer Antrag muß durch den Nachweis der Nützlichkeit des Unternehmens begründet werden. Dazu gehört, daß aus zuverläſſigen Quellen, ſo weit ſie zugänglich ſind, die Erheblichkeit des jetzigen Verkehrs, des Perſonen- ſowohl als des Güter-

Digitized by Google

Transports, zwiſchen den durch die Eiſenbahn zu verbindenden Punkten, angegeben werde, und daß die hauptſächlichſten Gegenſtände des Waaren-Transports bezeichnet werden. Außerdem iſt die gewählte Bahnlinie, ſo weit als nach vorläufiger Prüfung möglich, genau anzugeben, und die Motive, welche die Wahl beſtimmt haben, ſeien es techniſche oder ſonſtige, ſind vollſtändig darzulegen.

Endlich muß durch Beifügung einer Skizze der Terrain-Verhältniſſe, unter ſpezieller Angabe der für die Bahn anzunehmenden ſtärkſten Anſteigungen und des kleinſten Halbmeſſers der vorkommenden Krümmungen, ſo wie der Mittel zur Ueberwindung der hieraus oder ſonſt aus den Terrain-Verhältniſſen hervorgehenden Schwierigkeiten, die techniſche Ausführbarkeit der gewählten Linie erſichtlich gemacht, und ein möglichſt vollſtändiger Ueberſchlag der Ausführungs- und Unterhaltungs-Koſten beigefügt werden.

2.

Von Seiten des Chefs des Handels-Departements wird zunächſt die **allgemeine Zuläſſigkeit** des Unternehmens geprüft.

3.

Iſt ſolche nicht anzuerkennen, ſo wird derſelbe den Antrag mit ſeinem Gutachten dem Staats-Miniſterium vorlegen.

4.

Im entgegengeſetzten Falle kommunizirt der Chef des Handels-Departements den vorgelegten Entwurf dem Kriegs-Miniſterium zur Erklärung über die Zuläßigkeit und Zweckmäßigkeit der Bahnenlage in militairiſcher Beziehung und ſetzt alle übrige Departements vorläufig davon in Kenntniß, daß die nähere Prüfung des geſtellten Antrags durch die Provinzial-Behörde veranlaßt werden ſolle. Wird hiergegen von Seiten eines andern Departements ein Bedenken gefunden, ſo iſt darüber unverweilt dem Chef des Handels-Departements zum Zweck der weiteren Erörterung Mittheilung zu machen.

5.

Werden dagegen ſolche Bedenken nicht zur Sprache gebracht, ſo läßt der Chef des Handels-Departements den vorgelegten Antrag dem Ober-Präſidenten der Provinz zugehen, um ſolchen durch die Regierungen, welche dabei betheiligt ſind, begutachten zu laſſen, und demnächſt ſein eigenes Gutachten zu erſtatten.

Die Prüfung wird gerichtet:

1) auf die Erörterung der für die Nützlichkeiten der Anlage angeführten Gründe;
2) auf die techniſche Ausführbarkeit des Unternehmens und die muthmaßliche Zulänglichkeit der angenommenen Koſten;
3) auf die demſelben aus allgemeinen landespolizeilichen Rückſichten etwa entgegenſtehenden Hinderniſſe;
4) auf die mit der nachgeſuchten Konzeſſion möglicherweiſe in Widerſpruch tretenden Privatgerechtſame, beſonders wenn dadurch Entſchädigungs-Anſprüche gegen den Staat oder gegen die Geſellſchaft begründet werden könnten;

Digitized by Google

5) auf die für die Feſtſtellung der Bahnlinie, oder für Veränderungen der in Vorſchlag gebrachten, in Betracht kommenden partikularen Intereſſen;
6) auf die Solidität der an die Spitze des Unternehmens getretenen Perſonen;
7) auf die Vorſchläge wegen Zuſammenbringung der Fonds, wobei beſonders die Maßregeln zu berückſichtigen ſind, welche zu nehmen ſein werden, um Aktienſchwindel zu verhüten;
8) auf die für den Verkehr wünſchenswerthen künftigen Fortſetzungen der Bahn, auf die Wahrſcheinlichkeit künftiger Zweigbahnen, und auf die für Erleichterung ſolcher Anlagen rathſam ſcheinenden Vorbehalte.

Es bleibt den Regierungen dabei überlaſſen, in welcher Weiſe ſie von den Landräthen und von den Kommunal-Behörden größerer Orte, ſo wie von einzelnen, durch Gewerbs- und ſonſtige Verhältniſſe zu einem Urtheil in der Sache berufenen Perſonen Information einziehen wollen.

6.

Melden ſich während den Prüfungs-Verhandlungen andere Unternehmer für dieſelbe Anlage, oder für eine Fortſetzung und Erweiterung derſelben, ſo iſt auch die Prüfung ſolcher ſpäteren Vorſchläge zu veranlaſſen, damit von den gemachten Anerbietungen diejenigen gewählt werden können, welche dem allgemeinen Intereſſe am meiſten zuzuſagen ſcheinen.

7.

Die an den Chef des Handels-Departements zurückgehenden Materialien werden den betheiligten Verwaltungs-Chefs mitgetheilt, denen es anheimgeſtellt bleibt, zur Vermeidung ſchriftlichen Votirens ihre Referenten zur Prüfung der gemachten Vorſchläge zuſammentreten zu laſſen. Findet ſich dabei ein erheblicher Mangel in den ökonomiſchen oder techniſchen Grundlagen des Plans, ſo werden die Verhandlungen dem Chef des Handels-Departements wieder vorgelegt, um ſolchen ergänzen zu laſſen. Erſcheinen dagegen die Verhandlungen vollſtändig, ſo proponirt die Kommiſſion die der Ausführung deſſelben zu ſtellenden ſpeziellen Bedingungen.

8.

Der darüber erſtattete Bericht gelangt durch den Chef des Handels-Departements an das Staats-Miniſterium, welches über die Zuläßigkeit und Gemeinnützigkeit des Unternehmens berathet und wenn ſolche anerkannt wird, für die Ertheilung der Genehmigung an Se. Majeſtät berichtet.

9.

Der Antrag an des Königs Majeſtät wird gerichtet:

a) auf die Ermächtigung zur Bildung einer Geſellſchaft Behufs Ausführung des Unternehmens mit einem beſtimmten Aktien-Kapital unter den allgemeinen für derartige Unternehmungen feſtgeſtellten Bedingungen, mit Hinzufügung der für den ſpeziellen Fall etwa noch erforderlichen beſondern Bedingungen und Klauſeln;

Digitized by Google

b) auf die Genehmigung zur Ausführung des Baues nach erfolgter Beſtätigung des Geſellſchafts = Statuts;

c) auf die Anwendbarkeit der geſetzlichen Beſtimmungen wegen Expropriation auf das genehmigte Unternehmen.

10.

Die Allerhöchſte Genehmigung zur Anlage einer jeden Eiſenbahn wird dem Statut der Geſellſchaft — deſſen weitere Kundmachung durch die Geſetzſammlung erfolgt — vorgedruckt.

Sämmtlichen Betheiligten wird dies hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 5. December 1838.

Der Königl. Wirkliche Geheime Rath und Ober = Präſident.
(gez.) v. Merckel.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 135. Debits-Erlaubniß für außerhalb der deutſch. Bundesſtaaten erſchienene Schriften. I. P. 14.565.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß für die nachbenannten, außerhalb der Staaten des deutſchen Bundes in deutſcher Sprache erſchienenen dreizehn Schriften, nämlich:

1) Chriſtliches Gebetbüchlein für alle Stände, von Felix Wyß. Neue durchgeſehene Auflage. Bern 1837, gedruckt bei Carl Stämpfli. 8.

2) Allgemeine ſchweizeriſche Schulblätter, herausgegeben von J. Heer, A. Keller, G. Spenger, J. W. Straub, 4ten Jahrganges 1ſtes, 2tes, 3tes Heft. (Nr. 27, 28 und 29.) Baden 1838, Verlag von Höhr und Langbein. Zürich, bei S. Höhr. 8.

3) Der Alpenſtich, endemiſch im Hochgebirge der Schweiz und ſeine Verbreitungen, von Dr. J. Guggenbühl. Mit Vorwort von Profeſſor Troxler Zürich, bei S. Höhr 1838. 8.

4) Chriſtliche Gebeter beim häuslichen Gottesdienſt. Mit beſonderer Hinſicht auch auf gemeinſchaftlichen Gebrauch in einer Krankenanſtalt, bearbeitet und geſammelt von Dr. G. Geßner. Zürich 1838 bei J. F. Ullrich. (In Kommiſſion bei S. Höhr.) 8.

5) Hans von Reinhard, Bürgermeiſter des eidgenöſſiſchen Standes Zürich und Landammann der Schweiz. Beitrag zur Geſchichte der Schweiz während der letzen vier Jahrzehnte, bearbeitet nach Reinhards nachgelaſſenen Denkſchriften ꝛc. ꝛc. von Conrad v. Muralt. Zürich, bei Orell Füßli und Comp. 1838. gr. 8.

6) Alpenroſen. Ein Taſchenbuch für das Jahr 1839. Herausgegeben von A. E. Fröhlich, H. W. Wackernagel und K. R. Hagenbach. Aarau und Thun bei Johann Jacob Chriſten. 12.

7) Leben des vollendeten deutſchen Miſſionars Chr. Friedrich Schwarz. Verfaßt von Hugh Pearſon. Aus dem Engliſchen überſetzt. Erſtes Bändchen. Baſel 1835, gedruckt und verlegt bei Felix Schneider. 8.

Digitized by Google

8) Etwas fürs Herz auf den Weg zur Ewigkeit. (Mit Genehmigung des Verfaſſers) Sechſte Baſeler Auflage. Baſel, gedruckt und verlegt von Felix Schneider 1833. 8.

9) Sieben Paſſions-Predigten, von dem Verfaſſer der Schrift: Etwas fürs Herz auf dem Wege zur Ewigkeit. Baſel 1834, gedruckt und zu finden bei Felix Schneider. 8.

10) Der Hausgottesdienſt. Predigt über Joſua XXIV, 15, gehalten von J. H. Merle d'Aubignè. Aus dem Franzöſiſchen überſetzt. Baſel 1828, gedruckt und verlegt von Felix Schneider. 8.

11) Der Jugendfreund. Erſter Jahrgang. Baſel 1830, gedruckt bei Fel. Schneider. 16.

12) Die Familienmutter, oder vertrauliche Darſtellung der Grundſätze, welche eine Mutter in der Erziehung ihrer Kinder leiten ſollen. Aus dem Franzöſiſchen überſetzt. Baſel, Druck und Verlag von Felix Schneider 1836.

13) Wahre Züge aus dem Bilde einer Stillen im Lande ꝛc. ꝛc. Winterthur 1836 ꝛc. ꝛc.

die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande ertheilt worden.

Liegnitz, den 5. December 1838.

No. 136. Publikandum betr. die unbefugte zahnärztliche Praxis des Carl Friedrich Moritz Popper aus Görlitz. I. P. 14468.

Da der Carl Friedrich Moritz Popper aus Görlitz, ſich beim Umherreiſen in mehreren öffentlichen Blättern als praktiſcher Arzt der Zahnheilkunde dem Publikum empfohlen hat, ſo wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß derſelbe die für die Zahnärzte in den Königl. Preußiſchen Staaten vorgeſchriebene Prüfung nicht gemacht, und die Approbation zur Ausübung der Zahnheilkunde oder eines Theils derſelben nicht erlangt hat.

Liegnitz, den 5ten December 1838.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Aufforderung der noch nicht realiſirten Bank-Kaſſen-Scheine.

Der wiederholt erlaſſenen Aufforderungen ungeachtet, ſind von den früher ausgegebenen Bank-Kaſſen-Scheinen, die hierunter verzeichneten, bis jetzt noch immer nicht zur Realiſation gebracht worden. Es werden daher die Inhaber dieſer Scheine hierdurch nochmals aufgefordert, dieſelben gegen Empfangnahme des Betrages in Courant oder Kaſſen-Anweiſungen bis ſpäteſtens den 31ſten Januar 1839 bei den betreffenden Bank-Kaſſen einzuliefern, indem nach Ablauf dieſer Friſt, die gänzliche Präkluſion der bis dahin nicht zur Einlöſung präſentirten Bank-Kaſſen-Scheine ausgebracht werden wird.

Geſchäftsunkundige machen wir hierbei darauf aufmerkſam, daß dieſe zinsloſen Bank-Kaſſen-Scheine ſich von den zinstragenden Bank-Obligationen nicht bloß durch den Inhalt, ſondern auch durch die Form unterſcheiden, indem die Bank-Obligationen

Digitized by Google

auf einem ganzen Papierbogen ausgefertigt werden, die Bank-Kaſſen-Scheine dagegen nur die Größe eines Viertelbogens haben.

Die Bank-Kaſſen-Scheine, welche von dem Haupt-Bank-Directorium ausgegeben und unterſchrieben ſind, dürfen ferner nicht mit den jetzt werthloſen Kaſſen-Anweiſungen von 1824 verwechſelt werden, welche die Königliche Hohe Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden ausgefertigt hat, und denen ſie zum Theil in der Größe ähnlich ſind.

Berlin, den 20ſten November 1838.

Haupt-Bank-Directorium.
(gez.) Hundt. Witt. Reichenbach.

A. Haupt-Bank-Kaſſen-Scheine.

No. 8120 und 8130, von 1823, auf J. H. Ebers oder Inhaber lautend, a 300 Rthlr. a 200 Rthlr.;
No. 9766 von 1824, auf B. L. Lindau oder Inhaber lautend, a 500 Rthlr.;
No. 44, 1820 von 1826, No. 4137, 8920, 9982 von 1827, a 100 Rthlr.;
No. 1490 von 1826 a 200 Rthlr;
No. 1962 von 1826, No. 13906 von 1830, a 500 Rthlr.;
No. 1570 von 1831 a 1000 Rthlr.;
No. 104, 246, 254, 622, 671, 693, 830, 1191, 1221, 1261, 1351, 1360, 1389, 1534, 1590, 1710, 1772, 1864, 1895, 2096, 2235, 2329, 2409, 2481, 2793, 2805, 2814, 3334, 3352, 3607, 3723, 3752, 3762, 3772, 3798, 3912, 3913, 3976, 4247, 4275, 4304, 4474, 4711, 4753, 4856, 4879, 4932, 5414, und 5501 von 1832 a 100 Rthlr.;
No. 916 und 1432 von 1833, a 1000 Rthlr.;
No. 270 und 1601 von 1833, a 500 Rthlr.

B. Kaſſenſcheine der Bank-Comtoire

1) zu Breslau.

No. 34 und 353 von 1832, a 500 Rthlr.;
No. 717, 877, 910 und 1025 von 1833, a 100 Rthlr.

2) zu Cöln.

No. 107 von 1833, a 100 Rthlr.

3) zu Königsberg.

No. 321, 530, 573, 765 und 972 von 1833, a 100 Rthlr.

4) zu Stettin.

No. 327, 863, 1115 und 1145 von 1833, a 100 Rthlr.

Präparanden-Prüfung im Schullehrer-Seminario zu Bunzlau.

Der Prüfungs-Termin für diejenigen Präparanden, welche zu Oſtern k. J. in die unterzeichnete Anſtalt aufgenommen zu werden wünſchen, iſt auf den 6ten, 7ten und 8ten Februar 1839 anberaumt. Bis zum 19ten Januar incl. werden die

Digitized by Google

ſchriftlichen Meldungen angenommen; die ſpäter eingehenden, auch wenn ſie perſönlich überreicht würden, müſſen unberückſichtigt bleiben. Eine ſolche ſchriftliche Meldung, die auch bei denen unerläßlich iſt, welche ſich ſchon vor dieſer öffentlichen Anzeige der Direction perſönlich vorgeſtellt, muß als Beilagen enthalten:

1) das Taufzeugniß des Recipienden;
2) ein Führungs-Atteſt von dem Orts-Pfarrer, und, falls ſich der Präparand noch nicht ein volles Jahr an ſeinem dermaligen Aufenthaltsorte befindet, auch ein dergleichen Atteſt von dem vorigen Seelſorger;
3) ein Zeugniß über die zur Aufnahme ins Seminar erhaltene Vorbildung;
4) den Impfſchein; (Ein Geſundheits-Atteſt iſt nicht nothwendig, da die Recipienden hierorts ärztlich unterſucht werden)
5) einen Revers von Seiten der Eltern oder Vormünder, in welchen erklärt wird, daß für die Subſiſtenz des Aufzunehmenden jedenfalls auf drei Jahre geſorgt ſei;
6) eine Schilderung der bisherigen Lebensverhältniſſe des Prüflings mit beſonderer Berückſichtigung deſſen, was ihn zur Wahl des Elementar-Schulſtandes beſtimmt habe.

Anm. Um den Lebenslauf, ohne wiederholtes Durchleſen, zu Ausfüllung der Aſpiranten-Liſte benutzen zu können, iſt ſchon auf dem Titelblatte vorläufig zu vermerken:
a) der Familien-Name des Präparanden nebſt ſeinen vollſtändigen Taufnamen;
b) deſſen Geburts-Tag und Ort nebſt Angabe des Kreiſes, wohin der Ort gehört;
c) das effective Alter zu Oſtern 1839;
d) ob die Eltern noch leben, wie auch Stand und Beruf des Vaters;
e) wo, und bei wem die Vorbereitung zur Aufnahme ins Seminar ſtatt gefunden.

Die ſchriftliche Meldung nebſt den Beilagen iſt portofrei einzuſenden. Empfehlungen zur Aufnahme ſind ohne Einfluß auf die Reception. Dieſe gründet ſich lediglich auf das mittels einer Geſammt-Nummer ausgeſprochne Ergebniß der Prüfung. Ueber die Qualification zur Aufnahme entſcheidet weniger die Maſſe des Wiſſens und Könnens, ungleich mehr eine merkliche Gewandtheit im Denken, Angemeſſenheit des Ausdruckes in der mündlichen Mittheilung, eine ausgeſchriebene leſerliche Hand, und ein ſolcher Grad der Vorbildung in muſikaliſcher Hinſicht, bei welchem es nur einer vollkommnern Entwickelung des bereits geweckten und gepflegten Talents bedarf. Schließlich wird noch bemerkt, daß Präparanden, welche bereits das 20ſte Lebensjahr überſchritten haben, und daher noch gaſtweiſe aufgenommen zu werden wünſchen, dieſe Prüfung nicht umgehen können, vielmehr einzig und allein auf Grund derſelben vermöge einer ſie zur Reception qualificirenden Nummer zu Abſolvirung eines dreijährigen Curſus angenommen, und wie die übrigen Seminariſten behandelt

Digitized by Google

werden, bloß mit dem Unterſchiede, daß ſie während ihrer Seminarzeit von Seiten der Anſtalt auf keine pecuniäre Unterſtützung rechnen dürfen.

Wer ſich ſpäteſtens am 6ten Februar k. J. zur Prüfung einfindet, hat ſich des Nachmittags um 3 Uhr bei dem Director perſönlich zu melden.

Bunzlau, den 10ten Dezember 1838.

Königl. evangeliſches Schullehrer-Seminar.
Schärf, Director.

Aufforderung.

Nachſtehende Erbberechtigte zum Kaiſerlich Ruſſiſchen St. Georgen-Orden 5ter Klaſſe der 6ten Artillerie-Brigade:

1) Unteroffizier Samuel Brendel, der ehemaligen reitenden Batterie No. 7, jetzigen 2ten reitenden Kompagnie, unterm 2. Oktober 1820 entlaſſen.
2) Unteroffizier Conrad Etzel, der ehemaligen reitenden Batterie No. 7, jetzigen 2ten reitenden Kompagnie, unterm 1. Januar 1814 entlaſſen.
3) Unteroffizier Daniel Lück, der ehemaligen reitenden Batterie No. 9, jetzt 1ten reitenden Kompagnie, unterm 21. Mai 1817 an das damalige Garniſon-Bataillon No. 22 abgegeben, —

welche dieſen Orden in Folge der Allerhöchſter Kabinetsordre vom 10. April c. nunmehr erhalten ſollen, den ſorgfältigſten Nachforſchungen ungeachtet jedoch nicht ermittelt worden, werden hierdurch aufgefordert, den Erbberechtigungs-Schein und ein Führungs-Atteſt ihrer vorgeſetzten Behörde innerhalb 3 Monaten, vom Tage dieſer Bekanntmachung an, der Brigade einzuſenden. Breslau, den 20. December 1838.

Königliche Sechſte Artillerie-Brigade.
v. Schramm,
Oberſt-Lieutenant und Brigadier.

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

Witterung.

Hiſtoriſche Nachrichten aus dem Liegniſchen Regier.-Bezirk für den Monat Novbr. 1838.

Im Monat November war die Witterung bis zum 18ten gemäßigt und der Jahreszeit entſprechend, dagegen vom 19ten ab bis zum Schluß des Monats von der gewöhnlichen Beſchaffenheit durch anhaltenden und zum Theil ſtrengen Winterfroſt und frühen Schneefall abweichend. Vom 1ſten bis zum 4ten fanden gemäßigte Temperaturen und Regenwetter, vom 5ten bis 18ten helle, trockene, meiſtens ſehr warme Witterung ſtatt. Am 19ten trat Froſt ein, der bis gegen den Schluß dieſes Monats ununterbrochen anhielt, und an mehreren Tagen, bis zu bedeutender Winterkälte (12°R.) ſich ſteigerte. Die Oberfläche der Erde war vom 19ten ab in mäßiger Höhe mit Schnee bedeckt. Die öſtlichen Luftſtrömungen waren vorherrſchend. Die mittlere Barometerhöhe betrug 27 Zoll 8 Linien.

Mortalität.

Der Geſundheits-Zuſtand der Menſchen blieb fortwährend ſehr günſtig. Die

Digitized by Google

Zahl der Kranken war mäßig, der Verlauf der Krankheiten gutartig. Am häufigſten waren katarrhaliſche und rheumatiſche Affektionen, Huſten, Schnupfen, Bruſtkatarrhe, leichte katarrhaliſche Hals-Affektionen, rheumatiſche Affektionen des Magens und Darmkanals, Durchfall. Krankhafte Verſtimmung des Gemüths war häufiger, als gewöhnlich. Pocken kamen vor: in der Stadt Görlitz in einem Falle und in Priedemoſt, Glogauſchen Kreiſes, ebenfalls in einem Falle.

Von zehn im Lauf des Monats verunglückten Perſonen wurden zwei ohne beſtimmte Ermittelung der Todesart leblos, muthmaßlich erfroren, aufgefunden. Zwei Menſchen verloren ihr Leben durch Ueberfahren mit beladenen Wagen. Ein ſiebenjähriger Knabe gerieth in das Kammrad einer Mühle und verſchied nach einer halben Stunde. Bei ähnlicher Gelegenheit wurde einem Schmidt der rechte Arm ſo zerquetſcht, daß er für immer arbeitsunfähig iſt. Ein Dorfeinwohner war durch einen unglücklichen Zufall in den Hirſchfänger eines Forſtbeamten gelaufen, und mußte 15 Tage darauf an den Folgen dieſer Verwundung ſterben. Zu Hoyerswerda ſtarb der Scharfrichtereibeſitzer an den Folgen eines Schuſſes, den er einige Tage zuvor bei einer Jagd unverſehens in die Ferſe erhalten hatte. Ein Gartenarbeiter fand bei dem Fällen eines Baumes ſeinen Tod. Ein junger Menſch von 15 Jahren ſtarb an der Waſſerſcheu, die bei ihm, drei Monate nach erlittenem Biß von einem unbekannten Hunde, zum Ausbruch kam.

Der Geſundheitszuſtand der Hausthiere war ſehr günſtig.

Liegnitz, den 6ten December 1838.

Königliche Regierung.

Die von dem evangeliſchen Kantor Scheibe in Sohra, Görlitzer Kreiſes, vorgeſchlagene und in der näheren Unterſuchung als zweckmäßig und nützlich bewährte Vorrichtung zur Orgel-Pedal-Klaviatur, wofür dem Erfinder eine Prämie von dem hohen Miniſterio der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zu Theil geworden, iſt nunmehr in Druck unter dem Titel: — Schrift-Empfehlung.

„Zeichnung und Beſchreibung der Orgel-Pedal-Klaviatur von J. G. F. Scheibe rc. mit 4 Tafeln Zeichnungen, Görlitz rc. rc. (Preis 5 Sgr.)"

erſchienen, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Liegnitz, den 1. December 1838.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem evangeliſchen Schullehrer Philipp zu Dittersbach, Landeshutſchen Kreiſes, iſt bei Gelegenheit ſeiner 60jährigen Amtsjubel-Feier das allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden. — Auszeichnung.

Digitized by Google

Signalement eines unter dem Verbote der Rückkehr und unter Androhung zweijähr. Zuchthausſtrafe über die Grenze geſchafften ausländiſchen Vagabunden.

Amalie Engelmann aus Bernſtadt in Sachſen, evangeliſcher Religion, 22 Jahr alt, 4 Fuß 8 Zoll groß, hat braune Haare, niedrige Stirn, braune Augenbraunen, braune Augen, kleine Naſe, mittlen Mund, vollſt. Zähne, rundes Kinn, rundes Geſicht, geſunde Geſichts=Farbe, kleine unterſetzte Statur. Beſondere Kennzeichen: keine. Wurde nach Bernſtadt geſchafft.

Liegnitz, den 1. December 1838.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verdienſtliches.

Der Bauergutsbeſitzer Samuel Hoffmann zu Broſtau, Glogauſchen Kreiſes, hat für Schulzwecke den Betrag von 3 Rthlr. geſchenkt.

Der Bauergutsbeſitzer Zimmer zu Merzdorf, hat zur Anſchaffung einer Glocke für die evangeliſche Kirche in Giersdorf, Hirſchbergſchen Kreiſes, die Summe von 120 Rthlr. geſchenkt und die Erben des verſtorbenen Häusler Holland in Hinter-Saalberg, haben nach der mündlichen Anordnung ihres Erblaſſers, für denſelben Zweck den Betrag von 10 Rthlr. an die Kirchkaſſe zu Giersdorf und außerdem zu Schulzwecken den Betrag von 5 Rthlr. an die Ortsgerichte ausgezählt.

Verzeichniß der nachträglich vereideten und beſtätigten Schiedsmänner für den Monat November 1838.

Amts=Bezirk.	Namen.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Rothenburger Kreis.			
Kunnersdorf,	Freih. v. Steinäcker	Rittergutsbeſitzer	Kunnersdorf.
Freiſtädter Kreis.			
Herwigsdorf, Königl. Herwigsdorf, Mittel= Herwigsdorf, Nieder= Ober=Mittel=u. Nieder= und Stadt=Antheil, Großen=Bohrau, Ziſſendorf, Stadt= und Gräfl. Antheil,	Scheibel	Amtmann	Mittel=Herwigsdorf.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 51.)

Digitized by Google

Amts = Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 52.

Liegnitz, den 29. December 1838.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 136. Bekanntmachung, betr. die von den Kandidaten des Forſtweſens nachzuweiſende Qualifikation Behufs ihrer Anſtellung in Königl. Dienſte. II. F. 6314.

Unter Hinweiſung auf die im 25ſten Stücke des Amtsblatts pro 1831 enthaltene ausführliche Bekanntmachung vom 7ten Juni 1831, betreffend die von den Kandidaten des Forſtweſens nachzuweiſende Qualifikation, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß von jetzt ab nur diejenigen Forſt-Lehrlinge zur Prüfung werden zugelaſſen werden, welche ſich darüber ausweiſen, daß ſie die jedem Forſtmanne und Jäger unentbehrlichen Kenntniſſe und Fertigkeiten entweder bei einem Königl. Oberförſter, oder bei einem ſolchen Privat-, Kommunal- und Inſtituts-Forſtbeamten erlangt haben, welche die Prüfung zur Anſtellung als Königliche Oberförſter beſtanden haben und denen gleich den Königlichen Oberförſtern die Erlaubniß, Lehrlinge in Unterricht zu nehmen, von dem Ober-Forſtbeamten der Königlichen Regierung ertheilt iſt.

Dieſe Beſtimmung bezieht ſich jedoch nur auf diejenigen Lehrlinge, welche dermaleinſt eine Anſtellung im Königlichen Forſtdienſte nachſuchen, reſp. auf Forſt-Verſorgung dienen wollen.

Liegnitz, den 17ten December 1838.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Neuere Beſtimmungen aus dem 51. Band der Geſetz-Jahrbücher.

Der 51ſte Band der Preußiſchen Jahrbücher enthält unter anderen folgende, noch nicht durch die Amtsblätter mitgetheilte neuere Beſtimmungen:

Heft 101.

1) Plenar-Beſchluß des Geheimen Ober-Tribunals 8. Januar 1838. S. 139. zum Allg. Land-Recht I. 9. §. 545.

Bei der Verjährung der Schuldforderungen, welche auf Kündigung lauten, kommt es auf den Tag an, an welchem die Kündigung zuerſt möglich war;

Digitized by Google

mit dem Ablauf der von da an zu rechnenden Zahlungsfriſt beginnt die Verjährung gegen die Gläubiger.

2) Plenar-Beſchluß des Geheimen Ober-Tribunals 12. März 1838. S. 140. das Pfandrecht des Vermiethers und Verpächters aus §. 395. I. 21. Allg. L. R. erſtreckt ſich nur auf die eigenen Sachen und Effekten des Miethers und Pächters, confr. Entſcheidungen Bd. I. S. 24. 151. Bd. II. Seite 196. Verordnung 7. April 1838. Geſetz-Samml. S. 225.

3) Reſcript 17. November 1837. S. 145.
Grundherrſchaften können ohne Klage aus dem §. 484. II. 7. Allg. L. R. die Exekution nicht wegen bloß perſönlichen Abgaben, z. B. Nutzungen der Gerichtsbarkeit, Schutzgelder, ſondern nur wegen Grundzinſen und ſolcher Abgaben vollſtrecken, welche die Einſaſſen von ihren Stellen zu entrichten haben.
confr. §§. 472, 493. l. c. Allg. Ger. Ord. I. 50. §§. 357. 358.

4) Reſcript vom 6. März 1838. Seite 147. sequ.

a) Inſinuationen an Orten, wo eine Poſtanſtalt beſteht, können und ſollen in der Regel, wenn nicht beſondere Umſtände dieſe Art der Inſinuation ſchwierig machen, durch die Poſt erfolgen.
Inſtrukt. vom 24. Juli 1833. §. 42. Allg. Ger. Ord. I. 7. §. 26. Reſcr. vom 11. März 1837. v. K. Bd. 49. Seite 174.

b) Bei Repoſition der Akten ſind die darin befindlichen Dokumente ex officio zurück zu geben. A. G. O. I. 10. §. 157. Reſcr. 11. December 1829 v. K. Bd. 34. Seite 468.

c) der Richter darf auch andre als die im §. 6. der Verordnung vom 1. Juni 1833 benannten Sachen (mit Ausnahme der Eheſcheidungs-Sachen) auf einſeitigen Antrag des Klägers im ſummariſchen Prozeß einleiten und fortſetzen, wenn der Verklagte auf geſchehene Befragung in der Vorladung oder im erſten Termin nichts dagegen einwendet. §. 7 l. c. §. 16. Inſtruktion vom 24. Juli 1833.

d) Auch im Mandats- und ſummariſchen Prozeſſe kann die Verhandlung der gewöhnlichen Arreſte mit der Hauptſache verbunden werden.

e) Die Juſtiz-Kommiſſarien haben nach §. 70 der Verordnung vom 1. Juni 1833 und §. 30. Inſtruktion vom 24. Juli 1833 nicht bloß die Klage, Apellation und Reviſion, ſondern auch die Wiederklage, Adcitation und Litisdenunciation ſchriftlich nebſt Duplikat einzureichen.

f) Wenn auch beide Sachwalter auf Verlegung des Audienz-Termins antragen, ſo kann der Richter doch nach Befinden der Umſtände die Erklärung der Partheien ſelbſt oder die Vorlegung der Manual-Akten erfordern.
Allg. Ger. Ord. I. 8. §. 28. Verordnung vom 1. Juni 1833. §. 19. Inſtr. vom 24. Juli 1833. §. 27.

g) Wenn in der Appellations-Anmeldung die Beſchwerde-Punkte beſtimmt an-

Digitized by Google

gegeben ſind und der Appellant im Rechtfertigungs-Termine erklärt, daß er ſich nur auf die Verhandlungen erſter Inſtanz berufe, ſo werden die Akten ohne Weiteres zum ſchriftlichen Vortrage an den Appellations-Richter befördert. Verord. vom 1. Juni 1833. §. 42. 43.

b) In Bagatell-Prozeſſen wird
 a) der Kommiſſarius zweckmäßig zum beſtändigen Decernenten ernannt;
 b) durch Anbringen einer zum ſummariſchen Prozeſſe geeigneten Rekonvention das ſummariſche Verfahren nicht ausgeſchloſſen;
 c) durch die Gerichtsferien keine Unterbrechung herbeigeführt;
 d) das Objekt nach Allg. Ger. Ord. I, 26, §. 1 und I. 14. §. 3. No. 1. berechnet.

5) Bericht des Geh. Ober-Tribunals an den Juſtiz-Miniſter vom 8. Januar 1838 Seite 152.
 Eine dem §. 30. Tit. 3. der Prozeß-Ordnung entſprechende Vollmacht ermächtigt den Juſtiz-Kommiſſarius ſtets zur Einlegung von Rechtsmitteln und namentlich der Nichtigkeitsbeſchwerde.

6) Reſcript vom 17. Februar 1838. Seite 166.
 Von mehreren zu einem kommiſſariſchen Geſchäft zuſammenreiſenden, zur Extrapoſt nicht berechtigten Beamten kann jeder, in Ermangelung der Fahrpoſt-Verbindung das Pauſchquantum von 15 Sgr. pro Meile nach dem Reſcript vom 17. Juli 1832 v. K. 40. 206 liquidiren, doch dürfen die Pauſchquanta zuſammen nicht einfache Extrapoſt-Koſten überſteigen.

7) Reſcript vom 23. März 1838, Seite 171.
 Der Beſitztitel eines mit Vorkaufsrecht belaſteten Grundſtücks iſt für den Käufer zu berichtigen, auch ohne daß die Benachrichtigung des Vorkaufsberechtigten nachgewieſen wird.
 confr. Allg. Land-Recht I. 20. §§. 608. 647.

8) Reſcript vom 20. Januar 1838. S. 173.
 Bei Dismembrationen von Grundſtücken muß der Richter nur dahin ſehen, daß die Polizeibehörde davon Behufs der Vertheilung der Steuern und Gemeinde-Laſten Kenntniß erlangt; die Ausfertigung der Verträge und Berichtigung des Beſitztitels iſt von der Beibringung eines Dismembrations-Konſenſes der Polizeibehörde nicht abhängig.

9) Reſcript vom 24. Februar 1838. Seite 180.
 Die den Beamten in und bei Ausübung ihres Amtes zugefügten Beleidigungen verjähren nicht in drei Monaten.
 confr. Allg. L. R. II, 20. §§. 659. 207—209. Krim. Ord. §. 602.

10) Reſcript vom 7. März 1838. Seite 181.
 Die Zuläßigkeit und Art des Rechtsmittels bei vorläufiger Freiſprechung in Injurien-Sachen richtet ſich nach Höhe der Strafe, welche bei vollſtändig geführtem Beweiſe erkannt wäre.

Digitized by Google

11) Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 21. Februar und Reſcript vom 27. Februar 1838. Seite 185.

Eine theilweiſe Verzichtleiſtung auf die Beſtrafung des Beleidigers iſt unzuläßig, und nach angetretener Strafe findet die Verzichtleiſtung überhaupt nicht ſtatt.

12) Reſcript vom 20. Januar 1838. Seite 188.

Requiſitionen in Kriminal-Sachen aus und nach Polen werden gegenſeitig koſtenfrei erledigt.

13) Reſript vom 22. Januar 1838. Seite 189.

Vor Feſtſetzung der ſubſidiariſchen Verpflichtung zur Tragung der Unterſuchungskoſten iſt zu ermitteln, wo der Angeſchuldigte ſeinen perſönlichen Gerichtsſtand hat, die desfallſige Angabe des Inkulpaten iſt der beſtrafenden Gerichtsobrigkeit mitzutheilen zur Anbringung von Einwendungen binnen einer beſtimmten Friſt, und wenn jene Ermittelung nicht vor Abſchluß der Unterſuchung beendigt ſein ſollte, ſo iſt im Urtel die Beſtimmung wegen der ſubſidiariſchen Koſtentragung auszuſetzen.

Heft 102.

14) Reſcript vom 13. Mai 1838. Seite 364.

Die Ueberweiſung des Erbantheils an einer ungetheilten Verlaſſenſchaft im Wege der Exekution an den Gläubiger iſt nicht ſtatthaft, weil das Geſetz vom 4. Juli 1822. §. 1. von beſtimmten Geldſummen ſpricht.

15) Reſcript vom 4. April 1838. Seite 371.

Der Finanz-Miniſter iſt ſelbſtſtändig befugt, für den Fiskus Grundſtücke zu erwerben.

16) Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 7. Mai, Reſcript vom 14. Mai 1838. S. 377.

Wenn gleichartige Leiſtungen aus demſelben Fundamente zu gleicher Zeit von mehreren Berechtigten gegen denſelben Verklagten oder umgekehrt geltend gemacht werden — z. B. Holzgerechtigkeiten — ſo iſt die Verhandlung in Einem Prozeſſe zuzulaſſen.

17) Reſcript vom 12. Juni 1838. Seite 381.

Die Purifikations-Reſolutionen in Sachen, wo ein wegen §. 5. No. 5 u. 6 der Verordnung vom 14. December 1833 ſubſtituirtes Gericht erkannt hat, faßt das ordentliche Gericht ab.

18) Reſcript vom 14. Juni 1838. Seite 384.

Die Eintragung einer Forderung auf das Grundſtück des Verurtheilten iſt nicht zuläßig, wenn dieſer bei eingelegter Nichtigkeits-Beſchwerde den Betrag gerichtlich deponirt hat.

19) Reſcript vom 9. April 1838. Seite 358. zur Allg. Gerichts-Ordnung. I. 24. §§. 71. 97. 99.

Das unentbehrliche Wirthſchafts-Inventarium eines bäuerlichen Grundſtücks darf auch dann nicht abgepfändet werden, wenn der Beſitzer ſich damit einverſtanden erklärt.

Digitized by Google

20) Bericht des Juſtiz-Miniſters vom 9. März 1838 an des Königs Majeſtät, und Kabinets-Ordre vom 8. April 1838. Seite 389. 393.

Der Extrahent der Subhaſtation kann nach abgehaltenem Lizitations-Termin den Antrag auf Subhaſtation nur mit Einwilligung des Meiſtbietenden zurücknehmen.

21) Reſcript vom 20. April 1838. Seite 403.

Zu den von Ausländern im Auslande ausgeſtellten Urkunden iſt der inländiſche Stempel nur in den Fällen zu adhibiren, wo das Stempelgeſetz es ausdrücklich vorſchreibt, z. B. bei Vollmachten, Wechſeln.

22) Reſcript vom 17. Mai 1838. Seite 409.

Wenn bei dem Hypothekenrichter noch vor Errichtung eines förmlichen Rezeſſes über eine gutsherrliche Regulirung, Ablöſung oder Gemeinheitstheilung die Anzeige der bereits vorläufig geſchehenen Ausführung auf amtlichen Wege eingeht, ſo iſt ein kurzer Vermerk darüber in das Hyptheken-Buch der betreffenden Grundſtücke sub Rubr. II. aufzunehmen und derſelbe nach Eingang des beſtätigten Rezeſſes wieder zu löſchen.

23) Reſcript vom 1. Mai 1838. Seite 410.

So lange ein Grundſtück noch gar nicht im Hypothekenbuche ſteht, dürfen vorläufige Hypotheken-Rekognitionen nach der Verordnung vom 16. Juni 1820, ertheilt werden, ohne daß der angebliche Eigenthümer und Ausſteller der Hypothek ſein Eigenthum nachzuweiſen hat.

24) Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 21. April 1838. Seite 439.

Bei Beſtrafung der Verfälſchungen von Dienſt-Entlaſſuugs-Scheinen, Wanderbüchern, Päſſen und ähnlichen polizeilichen Atteſten ſind die §§. 1264, 1265 II. 20. Allg. Land-Recht anzuwenden.

25) Reſcript vom 30. Juni 1838. Seite 440. Allg. Gerichts-Ordnung I. 35. §. 34. Anhang §. 244.

Aktive Soldaten ſind in Holzdiebſtahls-Sachen den Militair-Gerichten unterworfen.

26) Reſcript vom 29. April und 3. Mai 1838. Seite 444.

Detention bis zum Nachweis des ehrlichen Erwerbes, auf welche neben einer bloßen köperlichen Züchtigung erkannt iſt, wird durch die Ortspolizei-Behörde vollſtreckt.

Glogau, den 12. December 1838.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schleſien und der Lauſitz.

Um die Ueberzeugung zu gewinnen, daß die in dem Circular vom 29. December 1828 (Jahrbücher Band 32 Seite 307) den Juſtiz-Kommiſſarien zur Pflicht gemachte Führung von Rechnungsbüchern über die amtlich durch ihre Hände gehenden Gelder und Cours habenden Papiere ordentlich erfolgt, iſt nach Ablauf von 6 Monaten nach und nach bei allen Juſtizkommiſſarien des Departements eine Reviſion dieſer Bücher zu ver- Reviſion der Buchführung bei den Juſtiz-Kommiſſarien.

Digitized by Google

anlaſſen und bei den jüngern Juſtiz-Kommiſſarien hiermit der Anfang zu machen. Im November künftigen Jahres iſt das Reſultat dieſer Reviſion dem Juſtiz-Miniſter anzuzeigen.

Daß dieſe Anordnung getroffen iſt, hat das Königliche Ober-Landes-Gericht ſchon jetzt ſämmtlichen Juſtiz-Kommiſſarien bekannt zu machen, damit ſie ihre Rechnungsbücher in Ordnung bringen.

Berlin den 26. November 1838.

Der Juſtiz-Miniſter Mühler.

An das Königliche Ober-Landes-Gericht
zu Glogau.

Vorſtehendes Reſcript wird hierdurch den Herren Juſtiz-Kommiſſarien unſers Departements bekannt gemacht.

Glogau, den 12. December 1838.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Niederſchleſien und der Lauſitz.

Modifikationen in dem Verfahren bei dem Depoſital-Verkehr mit der Königl. Bank.

Mit Hinweiſung auf das am 29. Auguſt 1837 — Amtsblatt Seite 280 — bekannt gemachte Miniſterial-Reſcript vom 9. Auguſt 1837 und durch die Erinnerung vom 20. November 1838, Amtsblatt Seite 375, werden den Untergerichten und Depoſital-Beamten des Departements die in dem nachſtehenden Miniſterial-Reſcript vorgeſchriebenen Modifikationen bei dem Verfahren, den Depoſital-Verkehr mit der Königlichen Bank betreffend,

„Es iſt bei Ausführung der Verfügung vom 9ten Auguſt v. J.
den Depoſital-Verkehr mit der Königlichen Bank betreffend,
zur Sprache gekommen, daß bei den Untergerichten die auf eine Bank-Obligation eingezogenen baaren Gelder nicht immer ad depositum genommen, ſondern in einzelnen Fällen den Intereſſenten unmittelbar ausgezahlt worden, es dadurch aber unmöglich wird, der Bank den vorgeſchriebenen Depoſital-Extrakt als Quittung zu ertheilen.

Die in der gedachten Verfügung gegebenen Beſtimmungen bezwecken hauptſächlich die Einführung einer vorſchriftsmäßigen Kontrole der Depoſital-Verwaltung bei dem Verkehr mit der Bank, es muß daher auf deren genaue Befolgung gehalten werden. Deshalb iſt insbeſondere auch darauf zu ſehen, daß die auf eine Bank-Obligation eingezogenen Gelder wirklich zum Depoſitorium vereinnahmt und der Bank die vorſchriftsmäßigen Depoſital-Quittungen ertheilt werden. Nur bei denjenigen nicht kollegialiſchen Gerichten, deren Depoſitorium ſich nicht am Wohnorte des Richters befindet, kann in einzelnen ganz beſonders dringenden Fällen, wenn die Auszahlung des eingezogenen Betrages ſofort an die Intereſſenten erfolgen muß, und denſelben durch die vorherige Vereinnahmung zum Depoſitorium, Koſten entſtehen würden, eine Ausnahme von der allgemeinen Regel geſtattet werden. Es iſt in einem ſolchen Falle die betreffende Bank-Obligation aus dem Depoſitorium

Digitized by Google

an den Richter zur Einlöſung bei der Bank und zur weitern Auszahlung des Geldbetrages zu verausgaben, dies auch in dem an das Depoſitorium zu erlaſſenden Mandate jedesmal auszuſprechen, demnächſt aber ſowohl von dem Richter als von den Depoſital-Beamten wegen Annahme der Bank-Obligation und des dafür erhobenen Geldes in die Aſſervaten-Liſte und wegen deren Reviſion durch die Depoſitarien das in der Aſſervaten-Inſtruktion für ſämmtliche Untergerichte die kein Kollegium bilden, vom 31. März 1837 §. 2 No. 4, 6 und 7 vorgeſchriebene Verfahren genau zu beobachten, damit ſich die Depoſitarien von der richtigen Abſendung der Bank-Obligation und von der wirklich erfolgten weitern Zahlung des erhobenen Geldbetrages vollſtändige Ueberzeugung verſchaffen.

Der Richter hat in einem ſolchen Falle die an die Bank einzuſendende Quittung unter Unterſchrift des Gerichts auszuſtellen. Bei der deshalb an die Untergerichte zu erlaſſenden Anweiſung ſind die Depoſital-Beamten auf die ihnen nach No. 6 und 7 der Aſſervaten-Inſtruktion obliegende Verpflichtung, ſich von der ordnungsmäßigen Auszahlung der Aſſervate zu überzeugen, beſonders aufmerkſam zu machen. Auch iſt bei Gelegenheit der bei Untergerichten vorzunehmenden Geſchäfts-Reviſionen auf Grund der Akten zu prüfen, ob die vorgekommenen Ausnahmen von der in No. 2 der Verfügung vom 9. Auguſt 1837 gegebenen Vorſchrift durch die Umſtände wirklich nothwendig geworden ſind, und das dabei vorgeſchriebene Verfahren von dem Richter und den Depoſital-Beamten genau beobachtet worden iſt.

Nach dem Wunſche Sr. Excellenz des Geheimen Staats-Miniſters und Chefs der Hauptbank Herrn Rother ſollen künftig die in der Circular-Verfügung vom 9. Auguſt 1837 vorgeſchriebenen Depoſital-Extrakte über den Empfang der von der Bank ausgeſtellten Obligationen über die bei ihr belegten Gelder von den Gerichten nicht mehr eingeſandt werden, es iſt daher von dem nach §. 76 Tit. 2 der Depoſital-Ordnung erforderlichen Nebenprotokoll des zweiten Kurators die im §. 85 daſelbſt angeordnete Abſchrift nicht zu fertigen. Dagegen iſt in den außer dem der Hauptbank oder deren Komtoirs über die geleiſtete Zahlungen zu ertheilenden und unter bloßem Umſchlage einzuſendenden Depoſital-Extrakten jedesmal die Journal-Nummer und das Datum des Ueberſendungsſchreibens der Bank zu bemerken.

Die unter No. 5 der Verfügung vom 9. Auguſt 1837 vorgeſchriebene Beglaubigung durch den Gerichsvorſtand, muß immer erfolgen.

Die Untergerichte ſind hiernach mit der erforderlichen Anweiſung zu verſehen. Berlin, den 21. November 1838.

Der Juſtiz-Miniſter. Mühler.

An das Königliche Ober-Landes-Gericht
zu Glogau."

hierdurch mitgetheilt, und es wird die genaue Beachtung derſelben insonderheit auch

Digitized by Google

von den Depoſital-Beamten, welche im Unterlaſſungsfalle auf ihre Vertretungs-Verbindlichkeit aufmerkſam gemacht werden, erwartet.

Glogau, den 14. December 1838.

Entſcheidung über frühere Militair-Gnadengehälter bei Amtsentſetzungen.

Nachſtehendes Miniſterial-Reſcript:

„Unter Verweiſung auf die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 6. Oktober pr. (Geſetz-Sammlung 1837 Seite 153) wird das Königliche Ober-Landes-Gericht aufgefordert, ſich in allen Fällen, wo auf Amtsentſetzung eines Beamten erkannt wird, der früher ein Militair-Gnadengehalt oder Wartegeld bezogen hat, zugleich über die Beibehaltung oder den Verluſt jenes Gnadengehalts oder Wartegeldes im Erkenntniß beſtimmt auszuſprechen, damit nachträgliche Entſcheidungen hierüber vermieden werden.

Berlin, den 5. December 1838.

Der Juſtiz-Miniſter. Mühler.

An das Königliche Ober-Landes-Gericht
zu Glogau."

wird den betreffenden Gerichtsbehörden des Departements mit Bezug auf das Publikandum vom 8. Juni 1837 — Amtsblatt Seite 206 — zur Nachachtung in vorkommenden Fällen hierdurch bekannt gemacht.

Glogau, den 20. December 1838.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Niederſchleſien und der Lauſitz.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Aufforderung der noch nicht realiſirten Bank-Kaſſen-Scheine.

Der wiederholt erlaſſenen Aufforderungen ungeachtet, ſind von den früher ausgegebenen Bank-Kaſſen-Scheinen, die hierunter verzeichneten, bis jetzt noch immer nicht zur Realiſation gebracht worden. Es werden daher die Inhaber dieſer Scheine hierdurch nochmals aufgefordert, dieſelben gegen Empfangnahme des Betrages in Courant oder Kaſſen-Anweiſungen bis ſpäteſtens den 31ſten Januar 1839 bei den betreffenden Bank-Kaſſen einzuliefern, indem nach Ablauf dieſer Friſt, die gänzliche Präkluſion der bis dahin nicht zur Einlöſung präſentirten Bank-Kaſſen-Scheine ausgebracht werden wird.

Geſchäftsunkundige machen wir hierbei darauf aufmerkſam, daß dieſe zinsloſen Bank-Kaſſen-Scheine ſich von den zinstragenden Bank-Obligationen nicht bloß durch den Inhalt, ſondern auch durch die Form unterſcheiden, indem die Bank-Obligationen auf einem ganzen Papierbogen ausgefertigt werden, die Bank-Kaſſen-Scheine dagegen nur die Größe eines Viertelbogens haben.

Die Bank-Kaſſen-Scheine, welche von dem Haupt-Bank-Directorium ausgegeben und unterſchrieben ſind, dürfen ferner nicht mit den jetzt werthloſen Kaſſen-Anweiſungen von 1824 verwechſelt werden, welche die Königliche Hohe Haupt-Verwaltung

Digitized by Google

der Staats-Schulden ausgefertigt hat, und denen ſie zum Theil in der Größe ähnlich ſind.

Berlin, den 20ſten November 1838.

Haupt-Bank-Directorium.
(gez.) Hundt. Witt. Reichenbach.

A. Haupt-Bank-Kaſſen-Scheine.

No. 8120 und 8130, von 1823, auf J. H. Ebers oder Inhaber lautend, a 300 Rthlr. a 200 Rthlr.;
No. 9766 von 1824, auf B. L. Lindau oder Inhaber lautend, a 500 Rthlr.;
No. 44, 1820 von 1826, No. 4137, 8920, 9982 von 1827, a 100 Rthlr.;
No. 1490 von 1826 a 200 Rthlr;
No. 1962 von 1826, No. 13906 von 1830, a 500 Rthlr.;
No. 1570 von 1831 a 1000 Rthlr.;
No. 104, 246, 254, 622, 671, 693, 830, 1191, 1221, 1261, 1351, 1360, 1389, 1534, 1590, 1710, 1772, 1864, 1895, 2096, 2235, 2329, 2409, 2481, 2793, 2805, 2814, 3334, 3352, 3607, 3723, 3752, 3762, 3772, 3798, 3912, 3913, 3976, 4247, 4275, 4304, 4474, 4711, 4753, 4856, 4879, 4932, 5414, und 5501 von 1832 a 100 Rthlr.;
No. 916 und 1432 von 1833, a 1000 Rthlr.;
No. 270 und 1601 von 1833, a 500 Rthlr.

B. Kaſſenſcheine der Bank-Comtoire

1) zu Breslau.

No. 34 und 353 von 1832, a 500 Rthlr.;
No. 717, 877, 910 und 1025 von 1833, a 100 Rthlr.

2) zu Cöln.

No. 107 von 1833, a 100 Rthlr.

3) zu Königsberg.

No. 321, 530, 573, 765 und 972 von 1833, a 100 Rthlr.

4) zu Stettin.

No. 327, 863, 1115 und 1145 von 1833, a 100 Rthlr.

Perſonal-Chronik öffentlicher Behörden.

Die landesherrliche Beſtätigung haben erhalten:

der Kaufmann Voigtländer zu Löwenberg als Rathmann,

der zeitherige Stadtverordneten-Vorſteher Klante zu Beuthen an der Oder, als Rathmann. Perſonal-Chronik.

Der fernerweitig und zwar auf Lebenszeit wieder gewählte Bürgermeiſter Dresler zu Markliſſa.

Der vormalige Bürgermeiſter zu Schönau, Hierſemenzel, als Bürgermeiſter zu Sagan.

Der Kaufmann Bauernſtein und der Brauhofbeſitzer Schulze zu Görlitz, als Rathsherren daſelbſt.

Digitized by Google

Vermiſchte Nachrichten

N a ch w e i-

der Durchſchnitts-Marktpreiſe des Getreides, des Rauchfutters, der Kartoffeln, ſo wie der

f ü r d e n M o n a t

Nummer.	Namen der Städte.	Getraide.																					Vik-		
		Weitzen pr. Schfl.			Roggen pr. Schfl.			Gerſte pr. Schfl.			Hafer pr. Schfl.			Erbſen pr. Schfl.			Hirſe pr. Schfl.			Buchweitzen pr. Schfl.			Graupe pr. Schfl.		
		rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.
1.	Beuthen a. d. O.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	9	1	20	4	3	25	11	—	—	—	2	24	11
2.	Bunzlau.	2	1	11	1	24	10	1	8	5	—	22	10	1	20	9	3	12	6	—	—	—	3	25	—
3.	Freyſtadt.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	20	—
4.	Glogau.	2	—	6	1	17	2	1	4	7	—	20	9	1	9	3	1	5	—	1	2	2	3	8	—
5.	Görlitz.	2	16	3	2	10	—	1	16	—	—	25	9	1	28	6	4	—	—	1	15	—	3	17	6
6.	Grünberg.	2	10	6	1	21	9	1	5	3	—	22	4	1	16	—	1	25	—	1	—	—	3	14	—
7.	Haynau.	1	28	9	1	18	1	1	6	2	—	23	1	1	15	—	3	20	—	—	—	—	3	6	—
8.	Hirſchberg.	2	8	1	1	21	11	1	9	—	—	20	8	1	21	6	4	5	—	—	—	—	5	12	6
9.	Hoyerswerda.	2	17	10	2	8	6	1	16	7	1	—	—	2	9	5	2	2	3	1	15	—	—	—	—
10.	Jauer.	2	4	9	1	16	3	1	5	6	—	21	—	1	22	—	4	12	—	—	—	—	6	28	—
11.	Landeshut.	2	7	6	1	23	5	1	11	8	—	19	5	2	—	—	4	—	—	3	6	—	6	12	—
12.	Lauban.	2	12	9	1	28	6	1	13	—	—	21	—	1	25	—	3	28	2	—	—	—	4	7	6
13.	Liegnitz.	2	3	10	1	19	—	1	7	4	—	22	11	1	14	—	4	12	—	—	—	—	6	1	—
14.	Löwenberg.	2	5	5	1	24	11	1	7	6	—	21	5	1	17	6	3	12	6	—	—	—	3	18	—
15.	Lüben.	2	3	10	1	19	—	1	7	2	—	22	11	1	14	—	4	2	6	—	—	—	5	22	6
16.	Polkwitz.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	6	—	3	14	—	—	—	—	3	10	—
17.	Sagan.	2	8	1	1	23	11	1	10	4	—	23	7	1	20	—	4	3	9	—	—	—	2	28	9
18.	Schmiedeberg.	2	9	3	1	24	3	1	13	6	1	7	9	1	15	—	3	21	—	—	—	—	4	22	—
19.	Schönau.	1	25	7	1	18	—	1	4	—	—	19	2	1	15	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20.	Sprottau.	2	6	5	1	20	10	1	10	2	—	22	6	1	16	3	3	12	6	1	—	—	3	23	9
	Summa .	37	21	3	30	10	4	22	6	2	12	28	10	32	5	11	63	4	1	9	8	2	76	1	5
	durch Fraktion	2	6	7	1	23	7	1	9	2	—	21	7	1	20	10	3	15	3	1	16	4	4	6	9
	im vorigen Monat waren die Durchſchnittspreiſe	2	3	5	1	23	2	1	5	11	—	22	5	1	20	8	3	10	8	1	18	4	4	1	11
	mithin gegen) mehr	—	3	2	—	—	5	—	3	3	—	—	—	—	—	2	—	4	7	—	—	—	—	4	10
	dieſelben) weniger	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—

Digitized by Google

und Aufſätze.

ſung

übrigen Haupt-Conſumtibilien in den Haupt-Marktſtädten des Liegnitzſchen Regierungs-Bezirks, November 1838.

Nummer.	tualien. Grütze pr. Schfl. rtl.	sgr.	pf.	Kartoffeln pr. Schfl. rtl.	sgr.	pf.	Butter pr. ℔ sg.	pf.	Fleiſch. Rindfleiſch pr. ℔ sg.	pf.	Hammelfleiſch pr. ℔ sg.	pf.	Schweinfleiſch pr. ℔ sg.	pf.	Kalbfleiſch pr. ℔ sg.	pf.	Getränke. Bier pr. Prß. Qrt. sg.	pf.	Branntwein pr. Prß. Qrt. sg.	pf.	Holz. Hartholz d. Prß. Klafter zu 108 Cubik-Fuß rtl.	sgr.	pf.	Weichholz rtl.	sgr.	pf.	Rauchfutter. Heu pr. Cntr. rtl.	sgr.	pf.	Stroh pr. Schck. rtl.	sgr.	pf.
1.	3	25	7	—	8	4	4	8	1	9	1	9	2	6	1	5	—	8	3	3	5	5	—	4	25	—	—	15	1	3	12	5
2.	3	15	—	—	10	—	5	2	2	—	2	—	2	6	1	6	—	9	6	—	3	7	6	3	3	9	—	15	6	4	17	6
3.	3	12	—	—	10	—	4	—	1	6	1	6	2	6	1	10	1	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4.	4	10	9	—	9	8	4	10	2	5	2	5	2	11	2	—	—	9	4	9	5	25	3	4	11	3	—	14	9	3	11	3
5.	2	7	6	—	12	6	5	3	2	6	3	—	3	—	2	—	1	1	4	6	5	20	—	4	12	—	—	16	3	4	22	6
6.	2	12	—	—	7	5	5	—	2	6	2	6	3	—	2	—	1	—	2	—	4	15	—	4	10	—	—	14	5	4	—	—
7.	4	24	—	—	16	—	5	—	1	9	2	—	2	6	1	6	—	8	3	—	—	—	—	—	—	—	—	19	—	4	7	6
8.	5	5	—	—	15	6	5	2	2	6	2	6	3	—	2	—	—	10	3	3	5	—	—	3	10	—	—	14	6	4	2	6
9.	—	—	—	—	—	—	—	—	2	3	2	6	2	9	1	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10.	5	22	—	—	15	—	4	9	2	6	2	6	3	—	1	10	—	7	3	9	5	2	6	4	10	—	—	15	—	3	12	6
11.	6	12	—	—	18	—	4	6	2	—	2	—	3	—	1	6	—	9	2	6	2	10	—	1	24	—	—	19	8	4	—	—
12.	2	21	3	—	8	2	5	6	2	6	2	6	2	9	1	9	—	11	3	3	4	20	—	2	27	6	—	13	—	4	15	—
13.	4	21	10	—	13	2	5	5	2	6	2	6	3	—	1	11	—	7	4	6	4	20	—	4	5	—	—	16	6	4	3	—
14.	4	14	—	—	13	—	4	6	2	—	2	2	2	8	1	6	—	8	3	—	5	25	—	5	15	—	—	17	6	4	7	6
15.	5	16	—	—	13	3	5	5	2	—	2	—	2	6	1	6	—	8	2	6	4	20	—	3	18	9	—	16	6	4	—	—
16.	3	22	—	—	10	—	5	—	1	9	1	9	2	6	1	6	—	8	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17.	3	17	6	—	9	—	5	1	2	—	2	6	2	6	1	9	—	8	3	—	4	2	6	3	17	6	—	18	—	3	25	—
18.	4	22	—	—	16	—	4	—	2	—	2	—	3	—	2	—	—	11	4	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19.	—	—	—	—	17	5	4	10	2	—	2	3	3	—	1	6	—	8	3	6	5	10	—	4	—	—	—	15	7	4	—	—
20.	3	23	9	—	9	6	4	11	1	8	1	11	2	5	1	5	—	10	2	3	3	5	—	1	25	8	—	20	—	3	26	8
	75	14	2	7	21	11	92	11	42	1	44	3	55	—	33	9	14	8	66	6	69	8	9	56	5	5	8	21	3	54	12	11
	4	5	9	—	12	2	4	11	2	1	2	3	2	9	1	8	—	9	3	6	4	18	7	3	22	4	—	16	4	4	—	10
	4	3	3	—	11	11	4	7	2	1	2	3	2	9	1	9	—	9	3	5	4	16	5	3	21	10	—	15	11	4	3	8
	—	2	6	—	—	3	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	2	2	—	—	6	—	—	5	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	10

Patentirungen.

Dem M. Fleiſcher zu Berlin iſt unter dem 14ten December 1838 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beſchreibung erläuterten Apparat, Flüſſigkeiten zu erwärmen und abzudampfen, in ſeinem Zuſammenhange, ohne Jemand zu behindern, einzelne zu gleichen Zwecken bereits angewandte Theile des Apparats anzuwenden,

auf Acht Jahre, von jenem Termin an gerechnet und für den ganzen Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Dem Buchdrucker C. W. Röbling zu Mühlhauſen, im Regierungs-Bezirk Erfurt, iſt unter dem 15ten December 1838 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene Anordnung des Roſtes und der Vorrichtung zur Regulirung des Feuerzuges bei Koch-Apparaten, ſo weit dieſelbe für neu und eigenthümlich erkannt worden iſt,

für den Zeitraum von Fünf Jahren, von jenem Termin an gerechnet und den Umfang der Monarchie gültig, ertheilt worden.

Dem Konditor G. Ferdinand Teichmann aus Breslau iſt unterm 16ten December 1838 ein Patent

auf eine Einrichtung der ſtehenden und transportablen Backöfen, welche in ihrer ganzen durch Zeichnung, Beſchreibung und Modell erläuterten Zuſammenſetzung als neu und eigenthümlich anerkannt worden iſt,

auf Fünf Jahre, von jenem Termin an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Vermächtniſſe.

Von dem Riemermeiſter Börner zu Goldberg, für die ſtädtiſche Armenkaſſe 5 Rthlr. und für das ſtädtiſche Hoſpital 5 Rthlr.;

von dem Bauer Kaspar Böhm in Keſſelsdorf, Löwenbergſchen Kreiſes, 100 Rthlr. für die evangeliſche Kirche daſelbſt.

Anerkennung zu ſelbſtſtändiger Gewerbsführung von Bauhandwerker.

Der Müllermeiſter Johann Gottlieb Lehmann zu Daubitz, Rothenburgſchen Kreiſes, hat das Qualifikations-Atteſt als Mühlenwerks-Verfertiger erhalten.

Dem Steinmetzer Johann August Zimmermann aus Potsdam iſt das Qualifikations-Atteſt als Steinſetz-Meiſter zum ſelbſtſtändigen Gewerbebetrieb ertheilt worden.

Bei dieſem Amtsblattſtück befindet ſich das Titelblatt pro 1838.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 52.)

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google